

Niederländische
S a n d e s
O r d n u n g e n

Nebst darzu gehörigen Placaten und Stadgen

ANNO

1707.



BIBLIOTHECA
ACADEMICA
DORFAT

Cum Gratia & Privilegio Sacrae Regiae Majestatis Sveciae.

Amst. in Verlegung Georg Mathias Meijer.

Ihres Königl. Majest.
allergnädigste Resolution.

De dato Stockholm den 22. Septembris
ANNO 1671.

S Haben Ihre Königl. Majest. die
unterschiedliche Landes-Ordnungen/
welche von der Ritterschafft und dem
Adel bewilliget worden/ übersehen lassen/ und
dieweil Ihre Königl. Majest. dieselbe dem
Lande beydes nütz- und nöhtig zu seyn befin-
det/ als werden dieselbe auch in Krafft dieses
confirmiret, fest und unverrückt gehalten zu
werden.



Ehrer Königl. Majest. und De-
 ro Reichs Schweden Rabt/ Feld-Marschall/
 und General-Gouverneur über Lieffland und die
 Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,
 Brast zu Carleborg/ Freyherr zu Sundby/
 Herr zu Eckholm-Sund und Lebals Lehn. rc.



Süßen hiemit allen und jeden
 zu wissen; Demnach in denen vori-
 gen Krieger-Läufften/ so diese Pro-
 vintz Lieffland getroffen/ so wohl
 das Policey- als Justitz-Wesen in
 einige Unordnung gerathen; So
 haben Ihrer Königl. Majest. aller-
 gnädigsten Ordres zur gehorsamsten Folge Wir darauff

unsere Gedanken gerichtet/ wie demselben durch gute Ver-
ordnung möglichster massen begegnet/ und vorgebeuget
werden möchte; Zu solchem Ende haben Wir mit Zuzie-
hung der Hrn. Land-Räthe/ und E. E. Ritter- und Land-
schafft so wohl die Landes-Ordnungen/ als einige zur Be-
förderung der Justitz gereichende Puncta abgefasst/ und
zu steter Observantz publiciren lassen. Wann nun dieselbe
nunmehr auch von Ihrer Königl. Majest. allernädigst
bestätiget sind; So haben Wir auff inständiges Anhalten
E. E. Ritter- und Landschafft vor nöthig erachtet/ dieselbe
zu einer jeden Nachricht dem öffentlichen Druck zu unter-
geben; Dabey jeden Krafft dieses anermahnend/ daß Er
mit gebührendem Gehorsam sich hierrach richten und für
die darinn enthaltene Straffe sich selbst büten wolle.

I.

Von Ober-Kirchen-Vor- stehern/ und deren Ampte.

Soll in einem jeden Creyße einer von den
Herren Land-Räthen auff gebührliche Präsentation
zum Ober-Kirchen Vorsteher vom Königl.
General-Gouvernement geordnet werden.

2. Soll solch Ampt der Ober-Kirchen Vorsteher-
schafft nur 3. Jahre wehren/ es wäre dann daß der gewesene
fene

sene Ober-Kirchen Vorsteher sich gutsohlilig wolte bereden lassen/ noch andere 3. Jahr darinn zu continuiren.

3. Und wird dessen Ampt und Verrichtung eigentlich darin bestehen/daß Er mit dem Præposito und dem Assessore nobili die Ober-Inspection auff die ordinaire Kirchen-Vorsteher habe/selbige/erheischender Nohdurft nach/ ab und zusehe/dero Rechnungen auffnehme/nach denn Kirchen-Mitteln inquirire/ und selbige wohl disponire/ auch sich angelegen seyn lasse/die alten Kirchen-Länder zu erforschen/ und dieselbe durch die ordinar-Kirchen-Vorsteher/vermittelst dess Ober-Fiscalis Hülffe coram judicio competenti vindiciren zu lassen; Absonderlich soll Er den Kirchen-als auch den Pastorat-Bau wohl ordnen und auff alle mögliche Weise befördern/und die Eingepfarrete dazu überreden/daß/so viel thun-und möglich/die Kirchen mögen von Stein gebauet/ die verfallene förderlichst repariret/ auch in beständigem Bau unterhalten werden. Er wird auch dahin alles disponiren/ daß die Priester ihre Salaria und Gerechtigkeite von den Starosteyen, Höfen und sämtlichen Eingepfarreten mögen bekommen; für allen Dingen aber soll Er befördern helfen/ daß alles / so wohl von Seiten der Lehrer als der Zuhörer möge Christlich/ einig und ehrbahr in der Gemeine daßer gehen. Hieneben wird der Ober-Kirchen-Vorsteher sich bemühen/die Eingepfarrete in der Güte und ohne Zwang (weil es dem höchsten Gott zu Ehren/und zu des Nächsten Wohlfahrt gereicht/) zu ermahnen und zu bewegen (1.) Zur Stiftung mehrer

Kirchen und Capellen an den Örtern / da es die Nothwendigkeit erfordert / (2.) Zur Vorsorge der Priester- Wittiben und Wäysen / (3.) Zur Erbauung Armen- Häuser / und Verordnug der Armen Unterhalts. (4.) Daß die Kirchen- Wege mögen dergestalt beschaffen seyn / damit zu allen Zeiten des Jahrs die Eingepfarrete zur Kirchen kommen können / absonderlich daß die Ströbme und fließende Wässer mit Brücken auff denn Kirchen- Wegen mögen versehen werden.

4. Und solches sein Ampt vorckstellig zu machen / wird der Ober- Vorsteher neben dem Praeposito des Creyses und Assessore nobili, einen gewissen terminum bey jeder Kirchē allen Patronis, und respectivē Compatronis ansetzen / in termino nebst obigen Versohnen bey selbiger Kirchen erscheinen / mit denen sämtlichen Eingepfarreten / Kirchen- Vorsteher und Pastore der Kirchen alles fleissig überlegen / und nach gehaltener Communication mit ihnen / was nöthig wird seyn / bestermassen ordnen und disponiren. Wie Er dann auch zu Vollenziehung derer Sachen / die da in specie sein Ampt angehen / in den Policy Ordnungen und Land- Tag Schüssen klar beschrieben / von denn Eingepfarreten einhellig bewilliget / oder auch (wie unten im 3ten Punct folget) durch die meiste Stimmen geschlossen / der Befindung nach / einem jeden seine qvotam austheilen / und Ihm / was Ihm zukommt / nechst Setzung eines stätlichen Termins, die Verfertigung dessen anfferlegen / auch da jemand nach Verfließung desselben säumig gefunden würde /

de /

de/so/der den soll der Ober-Kirchen-Vorsteher / der Sachen Beschaffenheit nach / arbitrariam poenam der Kirchenbeimfällig benennen; Welche zu erzwingen/sollen dem säumigen Bauren zugeschlagen werden; Schlägt Er dieselbe auff/soll mit Ihm/wie im Punkt von Zuschlagung der Bauren enthalten/ verfahren werden.

5. Sollten sich zwischen denen Interessenten einige Streitigkeiten in oberwehnten Sachen eräugen/solche soll der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito und Affessore nobili de simplici ac plano, salvâ tamen appellatione parti gravatæ ans Königl. General-Gouvernement, zu entscheiden befugt seyn.

6. Die streitige Sachen aber/die ein forum Contradictorium requiriren/selbige sollē ad forum Competens verwiesen werde/wie auch alle übrige Casus Consistoriales, welche bißlich/nach des Consistorii Ordinantz, denen Ober- und Unter-Consistoriis vorbehalten werden/müssen denn durch diese Verordnung/weder denen löblichen Ober- noch Unter-Consistoriis im geringsten nichts abgehen soll.

7. Niemand soll sich dem Ober-Kirchen-Vorsteher in seinen Ampts-Verrichtungen/ weder mit Worten noch Wercken bey hoher Arbitrar-Straffe widersetzen.

8. In denen noch nicht befristigten Sachen/sonderlich den ordinarie Kirchen-und Pastorat-Bau betreffend/dahey soll dieses observiret werden/das worinnen der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito, Affessore, und Compatronis in der pluralitet consentiren werden/solchem

chem soll ein jeder bey Vermeidung würcklicher Execution nachzukommen schuldig und gehalten seyn.

9. Alle Zweyungen zwischen denen Pastoren und ihren Eingepfarreten / wie auch sonst in den Kirchen und Bäncken / wird der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Ermahnung und andere glimpfliche Mittel beyzulegen bemühet seyn. Sollte aber einige öffentliche Argerniß durch Gezänk oder Schlägerey / in der Kirchen / auffm Kirch-Hofe / und im Pastorat vorgehen / solches soll als ein grobes delictum, durch den Ober-oder Land-Fiscalen, gestaltten Sachen nach / in foro Competenti gerichtlich geeyfert werden.

10. Und weiln das Abergläubische Opfern im Lande zwar oft verboten / aber gleichwohl an vielen Orten im Schwange befunden wird / als werden die Ober-Kirchen-Vorsteher auch solches bey jeder Kirchen eyferig abzuschaffen / Ihnen angelegen seyn lassen.

11. Woneben auch insonderheit zu beobachten / das weiln der einfältige Baurmann sich dem Gottes-Dienst und Kirchen geben / aus allerhand Ursachen entziehet / und daher in seinem Christenthum wenig verbessert / noch mit Nutzen zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gebracht werden kan; Als wird der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito möglichster massen alle Hinderniß / absonderlich aber dasjenige / was den Baurmann vom Gottes-Dienst abhält / suchen auffm Wege zu räumen. Die Eingeseffene sollen auch ermahnet werden / daß sie an ihrem Orte dazu keine Ursach durch allzu späte Erlaffung der Arbeit /

heit / wie auch durch Absendung der Fuhren am Sonnabend / geben mögen / insonderheit / daß die Sonn- und Feiertage mögen gebühlich gefeyret werden.

12. Wann der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Legalitet von der Visitation verhindert wird / soll auff seine Notification, dafern die Legalitet vom Königl. General-Gouvernement vor gültig befunden / in seiner Stelle also fort sein ordinarius substitutus berordnet werden. Imgleichen da der Praepositus legaliter verhindert wäre / soll sein Assessor Ecclesiasticus selbigen Creyses seine Vices vertreten; In des Assessoris nobilis Stelle soll auch auff solchen Fall ein ander geordnet werden / auff daß ein so heiliges Werck / auff keinerley Weise versäumet / noch stüßig gemacht werden möge.

13. Es sollen auch alle und jede Verrichtungen des Ober-Kirchen-Vorstehers von dem dazu bestellten Notario richtig protocolliret / und dabon eine Copen in die Königl. General-Gouvernements Kanzley von dem Ober-Kirchen-Vorsteher / und eine von dem Praeposito dem Königl. Ober-Consistorio eingesandt werden.

II.

Von Ordnungs- und Sakens-Richtern / und deren Ampt.

I.

Es sollen in einem jeden Creyse ein Ordnungs-

nungs- und-Hafen-Richter nebst 2. Adjuncten auff gebüh-
liche präsentation, vom Königl. General-Gouvernement
geordnet werden. Solch Ampt oder Ordnungs-Richter-
schafft soll sich niemand anzunehmen weigern/ bey der al-
ten Pæn von 100. Gold-Gülden: unablässig halb der Kö-
niglichen Renterey und halb dem Ritterhause zuerlegen/
und soll de nnoch gleichwohl darauß solch Ampt/ wenn die
Wahl künfftig wieder an Ihn kömmt/ anzunehmen gehalten
seyn.

2. Soll solch Ampt oder Ordnungs-Richterschafft
nur drey Jahr lang währen/ es wäre dann daß der getre-
sene Ordnungs-Richter sich gutwillig wolte bereden las-
sen/ noch andere drey Jahr darinn zu continuiren.

3. Wann der Ordnungs-Richter mit seinen Ad-
juncten ihren gebührenden Eydlichen Revers eingeliefert/
sollen sie über alle Policy-Ordnungen halten/ selbige zur
Würcckigkeit bringen/ und in Exequirung derer in denen
Policy-Ordnungen klar beschriebenen Fällen/ weitten
selbe von nun an als ein vorgeschriebenes Gesetz einem je-
den seyn/ keine fernere Ordre erwarten/ sondern alsofort/
der Sachen Beschaffenheit nach/ ohne Ansehung der Per-
sonen/ die Execution zu verhängen befugt seyn; Die ie-
nige Sachen aber so dunkel und in denen Ordnungen
nicht deutlich genug exprimiret/ soll Er de simplici ac
plano, salvâ tamen appellatione parti gravatæ, ans König-
liche General-Gouvernement, entscheiden. Zu dem aber
der Ordnungs-Richter mit seinen Adjunctis Ampts hal-
ber

Her kommen wird / derselbige soll sie willig aufnehmen/
und zu ihrer Nothdurfft verpflegen.

4. Die Ordnungs- Richter sollen in jedem Kreysse
vom Königlischen General-Gouvernement mit einer Voll-
macht authorisiret werden / damit Ihnen ein gebührender
Respect und Gehorsam geleistet / und niemand sich gewalt-
thätiger Weise demselben oder seinen Adjuncten in Ver-
richtung Ihres Ampts widerseze / bey hoher arbitrar-
Poen der Königlischen Kenteren heimfällig.

5. Auff daß von allen Verrichtungen des Ordnungs-
Richters man sichere Gewißheit haben möge / soll Er eine-
Verzeichniß kurzen Summarischen Verlauffs / was jedes-
mahl in seiner Verrichtung passiret / dem Königlischen Ge-
neral-Gouvernement, absonderlich aber auff alle Land-
Tage einzubringen gehalten seyn; Und nach Verfallung
der Straff-Geilder / selbige alsofort / wohin sie gehören / zu
gleich einliefern.

III.

Von Kreysß-Commissarien, bey
allerhand vorfallenden Durchzügen / und
freyen Schüssungen im Lande.

Wie sehr man auch zu Soulagirung aller
Beschwer des Landes / die aus denn marchen
und Schüssungen entstehen / sich bemühen
wird /

wird/ dieselbe thutlichster maßen zu verhüten; so soll doch/ auff den unvermeidlichen Fall/ dahin allewege gesehen werden/ damit von dem Königl. General-Gouvernement, oder von denen Commendirenden in Dörpt und in Pernau zehen oder zwölff Tage vorher die notification des marches, an die Grefß-Commissarien ergehe/ der Ausbruch Ihnen notificiret/ und der angesetzte Tag zum march, zu Verhütung vieler disordre so viel immer möglich/ striete gehalten werden/ auff daß der Grefß-Commissarius, denen es angehet/ es auch bey Zeiten möge notificiren können; In dem übrigen aber werden die berordnete Grefß-Commissarien sich nach folgendes reguliren.

1. Soll sich keiner/ der zum Grefß-Commissario berordnet wird/ solcher Commissariatschaft entziehen/ oder solche anzunehmen weigern/ bey Pen 100. Gold-Guld: halb der Königl. Kinterey/ und halb dem Ritterhause zufällig/ und sog dennoch gleichwohl darauff solch Amt/ wenn die Wahl künftig wieder an Ihn kömmt/ anzunehmen gehalten seyn.

2. Sollen solche berordnete Grefß-Commissarien drey Jahr lang seyn/ und alsdann andere zur Election präsentiret werden.

3. Die Grefß-Commissarien sollen in jedem Grefse von dem Königl. General-Gouvernement mit einer gewissen Vollmacht versehen werden/ damit sowohl der Landes-Eingefessene/ als auch der Officir und Soldat Ihnen Ihren gebührl. Respekt geben mögen.

4. Wann ein nöthiger Durch-march verfallt und anzustellen / oder auch Gesandtschaften durchzubringen / so sollen bey selbigen von 2. oder 3. höchst 4. Meilen von ein-ander / die Nacht-Läger an bequemen Orten erwählet / dahin auch das nöthige Probiant ausgeschriben und ge-bracht / auch die Pferde bey selbigen Nacht-Lägern alle-mahl abgelöset werden.

5. Die Aufschreibung so wohl an Probiant als an Echüssung / soll vom Greysß-Commissario unparteylich ohne Ansehung der Person / nach dem Aussatz der Ritter- und Land-Stuben / von denen dazu denominirten Gütern / gleich auff alle Haken geschehen.

6. Da sich einer oder der ander auff anmelden des Greysß-Commissarii mit seinem Contingent an Probiant nicht einfinden würde / selbiger soll dasselbe doppelt be-zahlen / und solches der ienige / so den Verschuß auff des Greysß-Commissarii Verordnung hat thun müssen / auff daß die Knechte nicht inögen Noth leyden / zu genießsen ha-ben; Die ienige aber / die da mit Echüss-Pferden säu-mig / sollen dem / der vor sie schüssen muß / für ein jedes Pferd von einem Nacht-Lager zum andern 1. Reichsthaler wieder erlegen.

7. Die Greysß-Commissarien sollen sich alle in an-gesehtem termino & loco, einstellen / und ein jeder biß zu seinem angesehten Ort / und biß Ihn ein ander Greysß-Commissarius abgelöset / bey arbitrar Pœn halb der Kö-

niglichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritter-Hause zufällig/ unberrückt verharren.

8. Vor allen aber sollen die Creyß-Commissarien bey denen durch-marchirenden Völkern gute Ordre halten/ und sich vom march durchaus nicht abientiren; Falls darüber Klagen einkommen möchten/ soll Er nicht allein davor zu antworten/ sondern auch den verursachten erweßlichen Schaden zu entgelten schuldig seyn.

9. Die Auftheilung und dispartition der zugeführten Persehlen/ soll geschehen nach der Ihm mitgetheilten Cammer-Ordnung; Und soll der Creyß-Commissarius von allem eine richtige Verzeichnuß halten/ und deßfalls gebührende Rede und Bescheid in der Königlichen Cammer geben.

IV.

Von Heer- und Land-Strassen/ worunter Wege/ Brücken und Fahren verstanden werden.

Mit der höchsten Nothwendigkeiten auch eine im Lande ist/ daß die offene Heer- und Land-Strassen/ wie auch Brücken und Fahren über die Ströme und Bässer nicht allein wohl gebauet und angefertigt/ sondern auch im tauglichen erhalten

erhalten werden mögen; So sollen Krafft dieses die Haupt- und Heer-Estrassen im Lande/ wie auch neben gehende Land-Estrassen/ von den Ordnungs-Richtern und Ihren Adjuncten, einem jedweden seine Quota ausgetheilet/ und zu herfertigen aufserleget werden; Die Haupt-Estrassen seynd:

1. Von Riga über Zarnikau nach Pernau/ und so fort auff Sicket biß an die Ehstländische Gränze.

2. Von Riga auff Lemsel/ Birtneck/ Kulen/ Karfus/ Seelin/ Natwast/ biß an die Ehstnische Gränze.

3. Von Riga auff Wolmar nach Dörpt von dannen über Ubbakau auff Rebal/ biß an die Ehstnische Gränze/ ebenfalls von Dörpt auff Narba biß an die Gränze.

4. Von Riga auff Wenden/ Schmiltten/ Adzel/ Nyhusen biß Rußland.

5. Von Riga über Allasch/ Lemberg/ Nystau/ Eschujen/ Pebatg auff Marienburg/ Nyhusen ic.

6. Von Riga auff Sundzel/ Erla/ Eckswegen/ Tirschen/ Marienburg ic. wie Num. 5.

7. Von Riga nach Kokenhusen/ Eckswegen/ Tirschen/ wie bey Num. 6.

Zwerch durchs Land.

Von Pernau über Karkus/ Helmet/ Ringen/ Dörpt/ Nyhusen gegen Pleßkau.

Oberwehnte Estrassen soll der Ordnungs-Richter/ so weit sein Creyß sich erstrecket/ mit Zuziehung seiner Ad-

Adjancien und des geschwornen Landtmessers/ nächstent
 die nächsten Interessenten von Ort zu Ort darzu gebühr-
 lich adcitiret, abmessen/ und zur Charten bringen/ abson-
 derlich soll Er notiren und richtig auffschreiben/ wie viel
 Saden an Brücken/ und wie viel Saden an Wegen Er in
 seinem Grentze habe. Wornach Er denn selbige Wege
 und Brücken nach der Haken-Zahl gleich austheilen soll/
 so daß alle Haken im Lande gleiche viel Wege zu unter-
 halten/ und gleich viel Brücken zu bauen haben mögen;
 Und auff daß so viel müglich bey solcher Austheilung kei-
 nem präjudiciret werde/ sollen bey derselben folgende
 Regeln wohl in acht genommen und genau attendiret
 werden.

1. Soll/ so viel es thuntlich/ einem jedwedem in seiner
 Gränze sein Quantum zu bauen angewiesen werden.

2. Kommt einem nach Haken-Zahl mehr zu/zubauen/
 als in seiner Gränze befindlich/ solches soll Ihm an dem
 Ihm nächst-gelegenen Orte zugeordnet werden.

3. Wann viel an einer frembden Brücke zu bauen
 kommen/ soll einem jeden pro quota, entweder durch Ver-
 gleich oder Loß/ seine Brücken zugemessen/ und jegliches
 Hofes Zeichen mit gebauenen Pösten notiret werden.

4. Denen jenigen/ welche außereit gute Brücken ge-
 bauet haben/ sollen solche in der Austheilung nicht genom-
 men werden/ es sey denn durch Vergleichung oder wegen
 sonderlich wichtigen Ursachen.

5. Die Wege sollen seyn von 12. Schwedischen Ellen/
 welcher

welche / so viel thuntlich / eben und gerade gemacht / die Steine aus denenselben weggethan / abgetwelhet oder verbrandt werden.

6. Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen / und eine Berme auff ein jedweder Seite der Brücken / von einer Ellen / zwischen der Brücke und dem Graben; Es soll auch an denen Orten / da es wird nöthig befunden / ein Graben auff beyden Seiten / des Orts Gelegenheit nach / gemacht werden / also daß zwölff Ellen zwischen den inwendigen Ranten der beyden Gräben bleiben / worzwischen Balcken sollen gelegt werden / hierüber Strauch / und auff denselben gute Erde / auff die Erde aber / entweder gut rein Sand / oder auch klein Steingruß / nach eines jeden Orts Gelegenheit / nur allein daß dar- auff gesehen werde / daß die Brücken gut / und für dem reisenden Mann bequem seyn mögen.

7. Die Brücken da ein fließend Wasser unter ist / müssen von starcken Balcken / oder gerissenen Dielen mit festen Seiten-Lehnen gemacht werden / und nicht von Strauch und kleinen Stöcken. Solche Brücken sollen gebauet werden über alle und jede Ströme im Lande / wo es die Unmöglichkeit nicht verhindert / zu Verhütung des so wohl im Herbst als Vor-Jahres vielfältig vorgehenden Unglücks.

8. Wo Kasten unter Brücken über grosse Ströme zu bauen von nöthen / soll ein Faden derselbigen Brücken gegen 10. Faden der Land- oder Morast-Brücken gerech-

net werden. Wo aber kleine Ströme / die mit einem starcken Balcken überleget werden können/ soll solcher ein Saden gegen fünf andere gerechnet werden.

9. Die Wege und Brücken/ sollen auch von liegenden Bäumen und Wurzeln/ die da hervor stehen/ gereiniget/ wie auch da dicke Sträucher seyn/ da sollen auff 8. Ellen alle zu beyden Seiten am Wege stehende Bäume niedergehauen werden/ damit derselbe möge austrucken können.

10. Zum Brücken-Bau soll einem jedweden frey stehen/ Holz/ Strauch/ Sand/ und was sonst nöthten/ an dem nechsten Ort zu nehmen/ doch der Acker und Wiesen zu verschonen. Auff alle Weiten und halbe Weiten/ sollen nach einem gewissen Abriß/ Pöste gesetzt werden.

11. Es sollen aber die Ordnungs-Richter gehalten seyn/so viel inmer möglich/oberwehnte erste Auftheilung dergestalt zu beschleunigen/ daß forderlichst ein jedweder seine Brücken wissen/ und den Winter zur Anfuhr möge gebrauchten können; Darnach soll von dem Ordnungs-Richter und seinen Adjuncten, einen jeden zu Verfertigung seiner Brücken und Wege/ ein füglich Termin gesetzt werden/ innerhalb welchem Er selbige unfehlbar fertig machen soll / und da alsdann jemand seine Wege und Brücken nach sothaner Anweisung nicht befertiget hätte/ mit dem soll folgender gestalt verfahren werden.

Wosern einer auff des Ordnungs-Richters Anweisung und Erinnerung/ was und wie Er bauen soll/ säumig besun-

befunden/ der soll zum erstenmahl/ da Er seinen Termin
 versäumt/ von jedwedem Haken drey Reichs=Thaler zur
 Straffe erlegen/ und dabey Ihm alsofort vom Ordnungs=
 Richter zu seines angewiesenen Antheils Verfertigung ein
 ander Termin gegeben werden/ versäumt Er den auch/
 soll Er von jedem Haken 6. Reichs=Thaler zur Straffe ge-
 ben/ welche Straff=Gelder denn halb ad pios usus, und
 halb dem Ritterhause heimfallen sollen. Geschichts zum
 drittenmahl/ soll Er/ über die vorige/ wegen seiner grossen
 Widerspenstigkeit 12. Reichs=Thaler Straffe vom Haken
 erlegen. Zu deren Bezahlung denn auff dem säumigen
 Fall vom Ordnungs=Richter mit Zuschlagung der Bau-
 ren verfahren werden soll.

Solte der Ordnungs=Richter entweder selbst/ oder
 durch andere an des säumigen Stelle/ Brücken und Wege
 unumbgänglich bauen lassen müssen/ und zwar in Ansehen/
 daß durch dieses säumigen der Brücken-Bau an einem
 und andern Ort nicht unvollkommen bleiben möge/ auff den
 Fall soll der säumige vor jeden Saden 1. Reichs=Thaler zu
 bezahlen schuldig seyn.

V.

Von Zuschlagung der Bau-
 ren und deren Taxa.

Auff daß in Zuschlagung der Bauren
 man möge eine Gewißheit haben/ und nicht dar-
 in

ihm einem zu viel/ dem andern zu wenig geschehen/ dero-
 wegen ist für gut befunden auch hierinn eine rüthige und
 billige Verordnung zu machen. Es soll derowegen hin-
 führo in Zuschlagung ein täglicher Pflug mit einem Oter-
 neken jährlich nicht höher als zu 15. Reichs- Thaler/ ohne
 Oternek aber nur zu 10. Reichs- Thaler gesetzt und ange-
 schlagen werden: An Bauer- Gerechtigkeith jedes Loß an
 Roggen und Garsten Rigischer Maaß vor einen halben
 Reichs- Thaler/ ein Loß Rigisch Haber zu ein viertel
 Reichs- Thaler/ ein Vießpfund Butter zu 1. Reichs- Thaler/
 in Schaaf zehen Marck/ ein Vießpfund Hopffen zehen
 Marck/ ein Vießpfund Henß ein viertel Reichs- Thaler/
 ein Vießpfund Schlach ein viertel Reichs- Thaler/ ein
 Huhn drey Groschen/ Wacken- Geld so viel es sich be-
 trägt/ alles auff zehen pro Centum nach der liquidirten
 Summen gerechnet: Und falls das jemand eine Heß- La-
 ge mit zugeschlagen werden möchte/ soll Roggen, Garsten
 und Haber- Ausfaat das vierde Korn mit der Saat be-
 rechnet/ (die Arbeit aber alsdenn ungerechnet) werden.
 Schläget einer den zugeschlagenen Bauren wieder auff/
 derselbe soll mit der alten Pönn der 100. Gold- Guld: halb
 der Königl. Kenteren ad pro usus, und halb dem Rit-
 terhause heinfällig/ belegen/ und der aufgeschlagene
 Bauer wieder zugeschlagen werden/ thut ers zum andern-
 mahl/ alsdenn sollen die Bauren wieder zugeschlagen/ und
 Er als ein Widerspenstiger wieder die Obrigkeit von dem
 Fiscali in Foro Competenti criminaliter angeklaget wer-
 den.

den. So bald nun aber der Creditor Krafft Urtheils und Sententz vödlig das seine an Capital und Renten erhalten/ soll Er vor deme/ durch welchen die Zuschlagung geschehen/ solches anmelden/ und darauff in Verneyn des Debitoris solch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich relaxiret werden.

VI.

Von Außantwortung der Bauren.

I.

In Erb-Bauer vom Erb-Bauren geboren/ soll alsobaldt obn einige Weigerung bey fünfzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlich-lichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig/ außgeantwortet werden.

2. Ein Erb-Bauer ist ebenfalls/ so von einem frembden/ welcher seinen Rauch unter einem Edelmann zu erst auffgeben laffet/ gezeuget ist/ solcher ist unter obigem Rechte. Worunter auch die Krüger/ Gärtner und Handwerker zu verstehen/ wann sie Verbeigene gekobren sind.

3. Deßgleichen hat sich auch der ienige Erb gemacht/ welcher auff einem Erb-Lande aus der Frembde sich gesetzt/ und seinen ersten Rauch auffgeben lassen/ solcher ist ebenfalls ein Erb-Bauer und gehöret zum Rechte des 1. §.

4. Ist der ienige ein Erb-Bauer? welcher seinem

vorigen Herrn in Vließlande wissentlich zehen Jahre in eines andern Erbherm Gebiethe gewohnet/ und allda seine Haabseligkeit erworben. So aber einer für Knecht an einem frembden Orte gedienet hätte/ solcher kan hierunter nicht verstanden werden/ biß Er Land annimt.

5. Wenn sichs zutrüge/ daß ein Bauer/ so aus einem frembden Gebiethe aus Vließland gebürtig/ sich auff eines Edelmanns Grunde niederliesse/ und zehen Jahre daselbst/ seinem Erbherm wissentlich/ gewohnet hätte/ hernachmahls aber nach Verfließung der zehen Jahren wiederumb davon/ und zu seinem Erbherm/ da Er geböhren/ lauffen wolte/ so fordert der ander Ihn billig nach Einhalt des 1. §.

6. Ein jedweder Landes- Eingeseffener ist schuldig/ so bald ein frembder Bauer sich zu Ihm einfundet/ und Land auffnimmt/ alsofort zuerfragen/ von wannen Er gebürtig/ und solches dem Erbherm in dreym Monaten kund zu machen bey funffzig Reichs- Thaler Straffe/ halb der Königlichenn Kenteren ad pios usus, und halb dem Ritterhause zufällig; Fordert derselbe hernachmahls den entlauffenen Bauren in anderer drey Monats- Zeit nach der Ankündigung nicht ab/ so verleuret Er sein Recht an Ihm/ und ist des andern Erb- Bauer.

7. Bey aller Außantwortung der Bauren ist nachfolgendes zu beobachten/ 1. Daß wann ein Bauer ausgeantwortet wird/ Er dem Herrn/ darunter Er geseffen/ alle seine Schulden abtrage/ oder der fordrende Herr solches für

für Ihn erlege/ wenn solches geschehen/ muß Er mit allem was Er hat/ außgeantwortet werden/ 2. Hätte ein solcher Bauer Sommer- oder Winter- Korn eingesät/ so geneußt Er solches billig/ trägt die Königl. als auch der Herrschafft Pflicht dabon ab.

8. Wann ein Erb-Bauer sich in einem frembden Gebiethe an einer Wittiben befreyet/ so bleibet Er zwar so lange Wirth im Hause als Ihn sein Erbherz nicht abfordert; Fordert Er ihn aber ab/ so nimt Er auß dem Gesinde sein Weib/ da gezeugete Kinder/ und was Er und Sie mit sich gebracht haben/ das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe/ und also dem Erbherzen/ auff dessen Grunde es erworben ist. Denn eine solche Wittibe vermag Ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden/ sondern es bleibet bey dem Erbe.

9. Wann ein Bauer einem Knaben von der Strassen auffnimmt/ oder Jhne von einem Land-Läuffer/ Bettler/ oder Rigischen Hand-Arbeiter zu erziehen gegeben wäre/ solches ist nicht alleine ein Aufzügl. sondern wird auch ein Erb-Bauer dem Herrn/ unter welchem Er erzogen wird/ und ebenfalls wie ein Erb-Bauer gesucht.

10. So aber eines Herrn Erb-Bauer seinen Sohn entweder Armuth oder Befreyung halber in ein ander Gebietz zum Aufzügl. gebe/ so bleibet zwar solcher daselbst so lange als er unverbeyrahtet/ wann Er sich aber be- weibet/ fordert Ihn sein Erbherz als seinen Erb-Bauern mit allem was Er verdienet hat/ und wenn Er schon Kin- der



der in dem frembden Gebiete gezeuget hätte/ folgen solche billig dem Vater/ und kan solcher/ wenn Er schon zehn oder mehr Jahr als Aufzügling in einem frembden Gebiethe sich auffgehalten hätte/ nicht unter den 4. §. gezogen/ oder dadurch verlohren oder veriahret werden.

11. Wann ein Weib/ so Kinder gezeuget/ aus einem Gebiethe in das andere gefreyet wäre/ und solche wegen Ihrer Jugend mit sich in ein frembd Gebiethe brächte/ so verleuret der Erbberz/ da die Kinder gebahren/ deßfalls sein Recht nicht an Ihnen/sondern fordert solche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung.

12. Würde ein Knecht der aus der frembde/als Rußland/Littauen zc. gebürtig/sich in einem Gebiete besreyen/ und Kinder daseibst zeugen/ so sind seine erzeugete Kinder Erb-Bauren. Wäre aber solcher Knecht aus Lieffland gebürtig und würde hinwiederumb von seinem Erbherm abgefordert/ folgen Ihme seine Kinder billig.

13. Dafern eines Herrn Erb-Bauer keine Söhne/ sondern nur eine Tochter hätte/ und solche von einem frembden Bauren geheyrathet würde/ kan solche zwar/ was der Vater und Mutter nach Ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten/ heraus nehmen. Was aber an Getreyde/ Viehe/ Pferde und Haußgeräthe vorhanden/ bleibet dem Erbherm.

14. Weilm es im Lande viel Einwohner und Müßiggänger giebet/ so soll es mit denen dergestalt gehalten werden. Wäre jemand der Einwohner aus Curland/ Lit-
tauen

tauen 10. gebürtig/ und zeugete Kinder in eines Herrn Gebiete/ so soll Er da wohnhaft bleiben/ da Er Kinder gezeuget/ und Er und seine Kinder Erbe bleiben. Wäre aber ein Liefländischer Bauer ein Einwobner/ solichem folgen seine Kinder mit allem was Er hat/ wenn Er abgestorben wird/ und kan nicht für Erbe gehalten werden.

X

15. Ein Huren-Kind bleibt Erbe demjenigen Herrn/ da es geboren ist.

16. Wann ein Erb-Herr oder dessen Hauptmann/ Amtmann von einem andern Herrn wegen Raubentwertung eines obengedachten Erb-Bauern/ oder so in eines Erb-Bauern Recht getreten/ begrüßet würde/ und solchen Ihm innerhalb 3. Monat nicht auslieferte/ solcher aber hernachmals eintrete/ so derjenige dafür haften so Ihn nicht abgeliefert/ und dem Erbherrn entweder einen andern Bauern so gut als der vorige gewesen/ oder 100. Reichs-Thaler geben. Die Straffe aber der 50. Reichs-Thaler deswegen/ daß Er den Bauern nicht angemeldet/ bleibt dennoch halb der Königl. Kenteren ad pios usus, und halb dem Ritterhause vorbehalten.

X

VII.

Von Strömen/ Flüssen/ Bächen und Bähren überschlagen.

N Jemand/ wer der auch sey/ soll/ krafft
Ulralter Reccellen, die Ströme/ Bäche und
Stüße

Süße dergestalt mit Währen von einem Ufer zum andern durch und durch überschlagen und zumachen/ daß dem Fische sein freyer Gang/ und die allgemeine Durchfabrt mit Böhten/Balcken und Holzstöcken/ dadurch verstrickt und benommen werde/ sondern soll Krafft Resolution den 26. Septembris 1644. derjenige/ welcher beyde Ufer hält/ die navigable Ströbme auff's wenigste zwölff Ellen/ und die andere Flüsse und Bäche 6. Ellen in der mitten offen lassen; Derjenige aber/ welcher nur ein Ufer besitzet/ soll weiter nicht/ den auff die hefftste seine Währe zuschlagen besuget seyn; Und da jemand dergestalt hiewieder zu thun sich unterstünde/ soll der Ordnungs-Richter auff eines jeden benachbarten Gesuch/ sich an den Ort der überschlagenen Währen verfügen/ die Währen selbst in Augenschein nehmen/ und nach Befindung der Sachen alsobald in Ruinirung derselben exequiren/ und den Verbrecher mit der alten Pœn der funffzig Reichs-Thaler in Coontinenti zu erlegen anhalten/welche dender Königlichen Kenteren ad pios usus halb/ und dem Ritterhause die ander hefftste anheim fallen soll. Und im fall/ daß der Ordnungs-Richter abwesend/und gedachtermassen die Execution hierin so bald nicht thun könnte/ sollen die Nachbarn nach erhaltenem Zu- laß vom Ordnungs-Richter/ oder von einem seiner Adjuncten, solche verbotene Währen/ selbst zu ruiniren befähigt seyn; Und wer sich alsdann/ da sie des Ordnungs-Richters Brieff auffweisen/ Ihnen gewaltthätiger Weise widersetzet/ der soll zu derselbigen Straffe verfallen

ren seyn/ als hätte Er sich dem Ordnungs-Richter wieder-
 setzt; Imgleichen wer die dergestalt ruinirte Wäbren
 wieder aufzubauen sich unterstehet/ der soll vom Ord-
 nungs-Richter mit 100. Reichs-Thaler Straffe/ halb der
 Königlischen Renterey ad pios usus, und halb dem Rüter-
 hause heimfällig/ beleyet/ und mit Zuschlagung der Bau-
 ren exequiret werden.

So soll auch niemand sich unterstehen/ Flüsse/ Bäche
 und Siepen dergestalt zu stauen und zu dämmen/ daß da-
 durch seines Nachbarn Land verderben werde/ bey bri-
 ger Pcn der funffzig Reichs-Thaler. Wo aber Flüsse/
 Bäche und Siepen in eines Edelmanns Gebiet und Grän-
 zen entspringen/ und oberwärts an denselben keine Nach-
 barn mehr wohnen/ mit denselben soll der vom Adel aller-
 ley Macht haben zu thun/ seines Gefallens sie zu stauen/ zu
 dämmen/ Mühlen zu bauen auch gar durchaus Wäbren
 über zu schlagen.

VIII.

Von Krügen/ Stadollen und Kriegerereyen im Lande.

Wie in andern Policy-Ordnungen
 auch diese nicht vor die geringste zu halten/ daß
 so wohl der Fremde als Einheimische forderst
 auff seiner Reise im Lande/ in denen Krügen und Stadollen

mit Nothdurfft und Bequemligkeit versehen werden möge/ zumahl es die tägliche Erfahrung hißher bezeigt/ daß durch den neulichst entbrannten Krieg die meisten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen/ und noch nicht recht dergestalt wieder angefertigt/ daß der reisende Mann mit bey sich habenden Pferden und Wagen/ sicher und trucken darinn stehen/ auch vor sein Geld was bekommen kan; So werden derowegen hienit und in Krafft dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und Resolutiones wieder erneuret/ dergestalt: Daß jeder vom Adel und Landes Eingeseßener/ der die Freyheit hat/ so weit das seine gehet/ Krüge und Stadollen zu setzen/ dieselbige auch so wohl in wesentlichem Baue als guten Dache erhalten/ als auch in denselben vor dem reisenden Mann/ Brod/ Bier/ Brandwein/ Haber/ Hey und Strod/ haben und halten soll; Hingegen soll die schädliche Paur-Krügererey/ deren der Paur vor sich als auch da der Edelmann ihm Bier zu verkrügen giebt/ auch bey denen/ so aus den Städten oder ionstwer auß Bauer-Lande sich setzen/ oder andern dero gebauete Häuser zu bewohnen eingeben/ krügen und herbirgieren/ und keine Adeltliche Freyheit haben/ bey hoher arbitrar Pöen und Preißmachung des Biers und Geträncks ernstlich verboten seyn. Wennaber derjenige/ der die Freyheit hat/ und obgeleyter massen seine Krüge und Stadollen nach publicirter dieser Ordnung inner Jahr und Tag nicht fertig hält/ und dessen durch den Dronburgs-Richter und Reisende überwiesen wird/ soll Er jedesmahl

auff

auff zehen Reichs=Thaler halß ad pios usus, und halß dem Rittershause zuerlegen verfallen seyn.

IX.

Vom Bauer-Hochzeiten.

Die unnüß- und hochschädliche Bauer-Hochzeiten / wodurch manchen wegen großer Verschwendung und Verprassung die Mittel der Nahrung und Aufenthalt in wenig Tagen aufgeben / dabey auch die Gaben Gottes nicht wenig durch Graß und Füllerey in solchen Bauer = Gelagen mißbraucht werden / sollen Kräftt vorigen Verfassungen auch hiemit eingelegen / und eine bescheidene Maaß darinn getroffen werden. Und zwar soll forderst:

1. Keine Bauer-Hochzeit über zwey Tage mehr wehren und zugelassen seyn.
2. Ehen, Eubias / Rechtsfinder und Hofen-Bauer soll zur Hochzeit nicht mehr als 16. Paar einzuladen / und 8. Tonnen Bier und 4. Eßß Brandwein zu geben erlaubt seyn. Ein halß Häker 12. Paar / 6. Tonnen Bier und drey Eßß Brandwein ; Ein viertel Häker 8. Paar / 4. Tonnen Bier und 2. Eßß Brandwein ; Ein achteit Häker 6. Paar / 3. Tonnen Bier / einen und einen halben Eßß Brandwein.

3. Sollen keine andere Gaben als Handschuch/ Leinene Gürtel/ gegeben oder ausgetheilet werden.

4. Hält einer aus der Bauerschaft nun über die zwey gesetzte Tage länger Hochzeit/ oder ladet auch über die gesetzte Zahl mehr ein/ soll Er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs-Thaler oder zehen Paar Rukten/ und vor jede Person drüber in zwey Reichs-Thaler oder zwey Paar Rukten zur Straffe bey seiner Herrschaft verfallen seyn/ weßwegen denn die Erb-Herrn/ Pfand-besitzer/ Haupt-Zimpt-Heute und Arrendatores, als auch deren Bediente/ den die jetzt-berührte Straffe zu gut fällt/ fleißige Obacht tragen sollen.

Solte durch übele Conniventz derselben aber dem entgegen was passiren, und es bräche aus/ und wurde erwiesen/ sollen selbe mit einer arbitrar-Straffe durch den Ordnungs-Richter/ dem Ritterhause einzubringen/ unaussbleiblich beleydet werden.

Bei der Copulation soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedencken/ und daß alle die Hochzeit-Gäste forderst bey dem Essen/ Trinken und Tanzen/ weder mit Worten noch Wercken/ sich an Gott und seinen Heiligen Geboten keinesweges versündigen sollen / mit Ernst erinnern; Falls/das ungeachtet dessen/ was üppiges/ unzuchtiges oder unchristliches gleichwohl vorlauffen sollte/ und es lautbar worden/ soll solches dem selben Pastore bey der Kirchen Visitation zur forderer Bestrafung dessen laut Visitations-Ordnung gebührlich angegeben werden.

X. Von

X.

Von Schützen/ Bildwerck
und Jagten.

Die tägliche Erfahrung und Augenschein weist es klärlich im Lande auch aus/ daß durch die grosse Menge und Vielheit der Schützen/ so wohl aus den Städten als im Lande das Feder-Wild ganz ausgekilget werde; Derowegen auch Maasse hiezu zu stellen/ und die alte Ordnungen zu verbessern vor nöthig befunden. Welchem nach soll einem Edelmann und Landes-Eingefessenen in jedweden habenden seinem Gute nicht mehr als zwey Schützen zu halten frey seyn/ welche Krafft vorigen guten Anordnungen mit gezeichneten Köhren und Pässen von Ihrer Herrschafft/ wenn sie auff's schießen ausgehen/ sollen versehen seyn; Sonst aber alle andere ingesamt/ wie auch das Hütten und Postwahren halten/ auff eines andern Grund und Boden gänzlich abgeschafft seyn/ und dafern einige in den Büschen und Wäldern oder sonst ohne solche gezeichnete Köhre und Pässe herum schleichen und betroffen werden/ soll jedem Edelmann frey seyn/ solche anzubalten und die Köhre samt allem Wilde/ was sie bey sich haben/ weg zu nehmen/ und preiß zu machen.

Mit der Kleinen Tagt soll es nach dem alten gehalten werden/ so/ daß die frey sey; allein/ daß man sich derselben inzwischen Ostern und Bartholomæi enthalte/ und wer innerhalb der Zeit jagen will/ soll allein auff seinem eigenen Grunde es zuthun bemächtigt seyn.

Den Bauren sollen Etend/ Wilde Eschvorne und Rehe zu schlagen/ bey ernster Leibes-Estraffe verbohten seyn; Ein Edelmann aber / so solch Wild auff seinem Grund und Bodem auffbringet/ mag es verfolgen/ und wo Er es auff eines andern Lande schläget / so gebüret dem Grund-Herren die Haut davon / und der Gerderbug mit 2. Rippen/ dem Schützen aber das übrige nebst seiner Gebühr / als einer Tonnen-Pier oder 1. Reichs-Thaler Geld. Die verordnete Schützen im Lande/ wenn Sie/ wie bißhero geschehen / Bahren/ Wölffe/ Luchse und Füchse jagen / sollen die Haute / denen der Grund und Bodem zukommt / vor die Gebühr nach dem alten zu bringen/ und/ da es von Ihnen nicht geschehe/ sollen sie darumb als Diebe achterfolget und gestraffet werden.

Etricke/ Pfannen/ Hasen-Neße/ Fäße und Echtingen zu halten/ soll den Bauren gänzlich verbohten seyn/ so oft es aber von einem übertreten/ demselben soll aus dem Gefinde ein Ochse oder Kuhe von der Herrschafft/ dem der Bauer zuständig/ genommen werden.

XI.

Von Jahrmärkten.

Sollen auch die Kirchen- Capellen- Hoff- Krüge- und Winkel- Jahrmärkte im Lande/ weil dabey allerley Aberglauben/ Echand und Laster/ ja Mord und Todschlag vorgehet/ gänzlich hiemit und Krafft dieses abgeschaffet/ und was darauff an Wahren/ Meth/ Bier und Brandwein zum Verkauf gebracht wird/ dem Ordnungs- Richter und seinen Adjuncten, oder die Sie darzu berordnen/ weg zu nehmen und preiß zu machen/frey und zugelassen seyn. Hingegen aber bleiben die Potten- Flecken- und Stadt- Jahrmärkte/ nach altem bürgerlichen Gebrauch und Landes- Freyheiten ledweden Orte frey und vorbehalten.

XII.

Von Dienstbothen.

Mit auch die Diener oder Reissigen Knechte nicht mehr Ihrem Gefallen nach/ wie bißhero von vielen geschehen/ aus Ihrer Herren Dienste treten mögen; Als wird zu Folgehorigen alten Satz- und Ordnungen auch hiemit gebotten/ daß ein Diener oder Reissiger Knecht seine Zeit/ so er seinem Herren zu dienen versprochen/ treulich aushalte/ da Er aber bey selben Herrn länger zu bleiben nicht mehr Lust hätte/

Er seinen Dienst zwölff Wochen vorher auffkündigen/ und nach geschעהer Erlassung mit einem Passe versehen werden soll; Falls aber ein Reissiger Knecht vor der Zeit/ aus seines Herren Dienste treten würde/ derselbe soll nicht allein seines Lohns verlustig seyn/ sondern soll auch auff des Herrn Anklage vom Ordnungs-Richter/ so hoch als sein Lohn gewesen/ gestraffet/ oder/ da Er nicht zu bezahlen auff etliche Wochen in gefängliche Hast gesperrt werden. Wer auch einen solchen Diener/ der ohne Paß abgezogen/ annimt/ oder einem/ der etwa in groben Dilictis, absonderlich durch Untreu sich versehen/ einen guten Paß ertheilet/ und so dadurch den jenigen/ so Ihn wieder angetommen/ darauff fälschlich verleiht/ soll/ wenn es auskommet/ und darüber geklaget wird/ dem Ordnungs-Richter in zwantzig Reichs-Thaler dem Ritterhause einzubringen verfallen seyn; Hienebenst soll auch niemand einen Diener oder Reissigen/ wenn Er seine Zeit ausgedienet/ und nicht länger Lust zu bleiben hat/ wieder seinen Willen halten/ bey arbitrar Pœn, halb der Königlichcn Reuteren/ und halb dem Ritterhause heimfällig/ so klage deswegen einkömmt.

XIII.

Von frembden Bettlern / Sü-
geunern/ und sonst vorkommenden Bettel-Brieffen.

Die Polnische / Littauische und Russische Bettler/ wie auch die Zügeuner und deren
Wes

loßes Gefindlein / so öftters das Land / nur allein unter dem Schein des bettelns / auskundschaften / auch die Zügelner / die mit Ihrem Wahrsagen / den einfältigen Bauern zur Abgötterey und Aberglauben nur freydlich verführen / sollen forder ganz nicht im Lande mehr gelitten werden / und falls daß Sie auff publicirte diese Ordnung nach vier Wochen sich nicht aus dem Lande weg machen / und dieser Verordnung von einem und andern verwarnt / gleichwohl betroffen werden / sollen von jedem frey angehalten und in der nächsten Befehlung zur Karren-Arbeit eingelieffert werden.

Niemand / Er sey auch wer Er wolle / soll sich unterstehen einige Carmica umb Gewinn und Genieß zu machen / viel weniger mit Etamblichen und andern solchen Bettel-Schriften herum zu lauffen / sondern sich dessen bey arbitrar Pœn gänzlich enthalten.

Schließlich sollen diese Ordnungen nach beschener Publication von den Gantzen alsofort ihre Krafft erreichen / auff dem nächsten Land-Tage aber revidiret, und im Druck jedermänniglich zum besten ausgegeben werden. Datum auff dem Königl. Schloß zu Riga den 28. Januarii Anno 1668.

Ehrer Königl. Majest. und De-
 ro Reichs Schweden Racht/ Feld-Marschall
 und General-Gouverneur über Lieffland und die
 Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Brass zu Carleborg/ Freyherr zu Sundbyl
 Herr zu Eckholm Sund und Lehs-Lahn. ic.



Ich hiemit allen und jeden
 Eingesehenen zu wissen; Daß/nach-
 dem bey dem zurück gelegten ver-
 andertlichen Zeiten und zerrüttetem
 Zustande im Lande in den Grän-
 zen grosse Irrung und Ungewiß-
 heit entstanden/ also/daß einige den
 Besitz wider ander mitweder durch gewaltsame Eigen-
 thätigkeit/ oder auch heimliche Mittel und Wege zu be-
 haupten gesucht/ dabey dem leider! nicht allein öffters
 blutige Schlägerereyen/ sondern auch Mordthaten vorge-
 gangen; So haben wir unserm Ampte gemäß erach-
 tet/

tet/ zu künftiger Verbütung solcher groben Himmelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen/ und durch ein allgemeines Interdict in Kraft dieses ernstlich zu untersagen/ daß sich niemand nach Publicirung dieses Verbots unternehmen soll/ durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen/ noch sich in seinen Gränzen auff begebenden Fall mit Gewalt und Schlägerey zu maintainen: besondern bey erforderlicher Begebenheit sich folgender gestalt verhalten. Wann einer die Possession auff eines andern Grund und Pcedem durch Bearbeitung oder sonst ergriffen/ soll der Verleidigte innerhalb vierzehn Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen/ güttlich anermahnen/ und ihm dabey andeuten/ daß er/ auff dem friedrigen Fall/ den Richter in der Sachen zu suchen gesonnen. Darauff soll der ander billich mit der Arbeit aufseht einhalten/ oder/ da er auff seine Gefahr damit continuiert, soll der Verleidigte bey dem Könighchen General-Gouvernement umb einen Pœnal-Sequester gebühlich anhalten/ welcher ihm/ der Sachen Verwandsniß nach/ auch auff seine Gefahr/ schrifttlich soll gegeben/ und zugleich dem Könighchen Land-Gericht committiret werden/ daß es ex officio, doch prævia notificatione, an den streitigen Ort innerhalb 6. Wochen sich begeben/ in possessorio summarie inquire, und die Partein in so weit entscheide/ doch vorbehaltlich einem jeden sein

Recht in allem in foro ordinario auszuüben. Sollte aber jemand zu Bescheunigung seiner Sachen bey dem Königl. Land-Gericht die Sequestration suchen wollen/ auff solchen Fall/ soll das Königl. Land-Gericht gehalten seyn/ ohne weitere Notification vom Königl. General-Gouvernement, darinn eine Sequestration cum praxio Termino zum Verhör und Entscheidung der Sachen/ wie vor erwähnt/zugeben. Welchem nach klagendes Theil seinen Wieder-Part durch einen Gerichts-Diener/ oder/ in dessen Ermangelung/ zwey glaubwürdige Personen selbige Sequestration einlieffern/ und Er alsdenn gehalten seyn soll/ von der vorgenommenen Arbeit alsofort abzustehen/ und das Land in Ruhe zu lassen. Würde nun Beklagter dem Sequester nicht alsbald pariren; sondern erwidlich ungehorsam in der Bearbeitung des Landes verfahren/ soll er wegen solchen Ungehorsams in 100. Gold-Gülden ad pios usus verurtheilt/ und nichts destoweniger das streitige Land in Sequester bleiben. Über denjenigen/ welcher zum andernmahl den Sequester aufhebet/ soll gedoppelte Straffe nemlich 200. Gold-Gülden ergeben/ und zum drittemahl derselbe als ein Widerspenstiger durch den Fiscalem in foro Competenti belanget/ auch alle und jede Früchte durch Zuschlagung der Bauren alsofort exequiret, und ad pios usus angewandt werden. Sollte auch der Verleidigte sein eigen Richter werden/ und Gewalt mit Gewalt

walt steuren/ soll er deswegen in 100. Gold-Gülden ver-
 fallen/ und/ welcher von beyden Theilen in der Sachen
 succumbiret, allen Schaden/ so dem Gegentheil daraus
 erwachsen möchte/ zu refundiren gehalten seyn. Da-
 mit auch niemand ohne erhebliche Ursache den Sequester
 suche/ oder auch/ wenn er ihn erhalten/ stecken lasse/ noch
freventlich eines andern Land bearbeite; als soll der je-
 mige/ der dessen gnug überwiesen/ über die ordinaire
 Kosten/ in funffzig Gold-Gülden ad pios usus verfallen
 seyn. Wann auch einige Schlägeren/ und Mordhen der
eigenthätlichen Occupation vorgehen/ soll nicht allein der
Thäter/ sondern auch der jemige/ welcher die Gewalt-
thäter beordert/ davor haften. Damit aber durch ver-
 schiepp des Gerichts keiner in seinem Rechte gefährdet/
 noch dessen entsetzt werde; Als soll das Königl. Land-
 Gericht den benannten Terminum der 6. Wochen genau
 observiren, niedrigenfalls in Ermangelung gewisser
 Legalitäten/ die es beym Königl. General-Gouver-
 nement zeitig einbringen/ als auch dem Part notificiren
 soll/ dem Part obprotractam justiciam alle Unkosten zu
 gelten gehalten seyn. Dagegen wird in obervorbr. ten
 Fall der Hr. Land-Richter bey Ermangelung des besetzten
 Gerichtes mit einem Assessore, oder auch die beyde Asses-
 sores allein diesen Summarischen Gerichts-Stand ver-
 richten und abwarten können. Der jemige/ welcher den
 Sequester suchet/ soll den Richter zwar defrayren, allein
nach

nach ausgeführter Sache soll das succumbirende Theil
nebenst andern Expensen auch die Verpflegung des Rich-
ters dem siegenden Theil auff Richterliches Erkenntniß
zuerstatten gehalten seyn. Welche unsere zur gemeinen
Landes-Ruhe eingerichtete Verordnung ein jeder in ge-
bürender Obacht zu halten hiemit anermahnet / und
vor Schaden verwarnet wird. Gegeben auff dem Kö-
niglichen Schlosse zu Riga den 17. Maij Anno 1670.

— CLAUDIUS TOTT.



Eurer Königl. Majestät allergnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris
Anno 1671.

WAls der Herr General-Gouverneur zu
Beforderung der Justitz schriftlich
eingegeben / so wohl in Civilibus als
Criminalibus, solches alles / nachdemmahl
es mehrentheils auff die vorige Constitutio-
nes, und Lieffländisch-Ritter-Recht / sich
gründet / wollen Ihre Königl. Majest. zu
einer steten Observance hiemit confirmiret,
und bestätiget haben.

Zu Beförderung der Justitz gereichende Puncta.

I.

S. 3. Kön.
Land- Ger.
Ordin. de
Anno 1630.

Nach das Königl. Land-Gericht
laut Constitution ohne Exception zwey
mahl des Jahres das Ordinar- Gericht
bege. Wie denn daneben auch die Extra-
ordinair Terminen in Criminal- Sachen/ und in
Civil- Casibus, insonderheit Gränk- Sachen/ so
keinen Verzug leiden/ mediante summarissimo
Processu genau attendire, und zwar auff denen
Starosteyen und Höfen/ wo keine Sachen vorfal-
ten/ keine Sessiones anstelle/ und unnöthige Kosten
verursache; Zumahl auch keine mehr als der
Land- Richter und Assessores mit dem Notario,
und dem Gerichts- Fiscale nebst Ihren Bedienten
verpfleget werden/ und dagegen sich mit einem
halben Reichs- Thaler pro Citatione begnügen
sollen.

S. 4. Kön.
lands- ord.
de Anno
1632.

II.

Ex generali.
late. Consti-
tutionum.
et Praxi.

Niemand soll aus niederrlichen Ursachen wie-
der den Richter excipiren; sondern wer solches sich
unternimt zu thun/ soll gehalten seyn/ solches also-
fort dem Richter bey: Ausnehmung der Citation

zu notificiren, und sich die Legalität beym General-Gouvernement zu erweisen anerbieten/ dabey von der Generalität oder auch von selbst Ordinario einen Remiss ad Extraordinarium Judicem begehren/ welchen Ordinarius alsofort periculo Partis, damit der Terminus nicht zergebe/ Ihm zugeben/ und Extraordinarius zu halten/ oder auch/ da keiner wäre/ einen Terminum alsofort zu setzen/ gehalten seyn soll. Falls nun wieder den Richter excipiret, und dessen vorgeschüttete Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen/ soll der Sachen Verwandsch nach auff des Fiscalis Anhalten beym Königlischen General-Gouvernement abgestraffet werden. Wer aber den Richter einmal erkant/ soll bey schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn.

S. 6. Lande-
ger. Ord. de
Anno 1630.

III.

Soll auch der Richter einige Legalität vor-schütten/ auff solchen fall soll Er/ bey Poen in Casu succumbentiae, solche vorm Königlischen General-Gouvernement zu dociren schuldig seyn. Auff daß aber immittelst der Terminus nicht zergebe/ soll Er dem auff Ihn folgenden Richter sein Aus-schreiben notificiren, der denn darauß ohn einiges Einwenden schuldig seyn soll/ sich bey dem Gerichte einzufinden. Sollte aber der Richter in Probi-

Ständis.
Nitter-
Recht
bb. 5.

rlung der Legalität succumbiren, oder durch seine
Versäumnis oder Schuld der Terminus zer-
hen/ und die Justitz niedertich protrahiret werden/
auff solchem fall soll Judex zum ersten mahl in Or-
dinario Termino in 30. Reichs-Etaler/ das ander
mahl in 50. Reichs-Etaler dem Part verfallen seyn;
Zum dritten mahl aber durch den Fiscal vor das
Königliche Hoff-Gericht adciuiret werden; Was
aber in der Ordinair Juridic aus solcher Versäum-
nis fällt/ soll ad pios usus angewendet werden.

IV.

Concordat
cum S. S.
K. Land-
Ger. Or-
din de An-
no 1630.

Wann nun in oberwehnten oder auch andern
Fällen ein Richter zu substituiren, soll beyder Be-
gebenheit/ da man den Ordinarium aus denn an-
dern Creysen nicht haben kan/ der geschworne
Ordnungs-Richter desselben Creyses an des Land-
Richters / und die geschworne Adjuncten an der
Assessoren Stelle das Gericht bekleiden/ welche
auch die Richter selbst durch gute Verständniß/
und zeitige Nachricht einer dem andern in denen
Fällen/ so keinen Verzug leiden/ zur Session ein-
laden können.

V.

So oft wieder den Ordnungs-Richter und
Adjuncten excipiret wird / sollen deren Præde-
cessores die Stelle vertreten / und da die Lega-
lität

lität nicht probiren, das Part, wie erwähnet/ gestraffet werden.

VI.

Soll bey dieser Instantz de Simplici & Placito verfahren werden / nicht schriftlich recessiret, sondern alles vom Munde aus in die Secret dictiret, und nicht ultra duplicem agiret werden.

VII.

Auff klare Obligationes, und zu Recht ständige Transactiones soll nach ergangenem Monitorial anßer aller Weitläufigkeit die Execution ergehen.

VIII.

In Zeugniß Aufnahme sollen forderst bey der Production deren so wohl Actoris als Rei nicht mehr als die tauglichste / von jedweden 7. admittiret werden / doch in denen erfordereten Fällen / und andern Beschaffenheit die Additionales jedem Theile auch vorbehalten. Einst Dilatio ad producendos Testes soll keinem zu wieder des Königl. Land = Gerichts Ordin. verstattet werden.

IX.

Daß in denen Gränzführungen / da einer ohne Ursach dem Duqui nicht folgen will / der

Richter/ ungeachtet dessen/ den Dußum beizie-
hen/ und darauff sprechen möge.

§ 3. 1. 2. X.

*De Jure
Communi.*

Daß ad unius partis instantiam die Appella-
tionen; so von schlechten Interlocutoriis, und Ab-
scheiden / die keine vim definitiva haben / vom
Königl. Land-Gericht nicht fort nachgegeben
und der Proceß dadurch stutig gemacht werden
möge.

XI.

*Ex generali-
tate Conflit-
tus. &
Praxi.*

Daß die interponirte Appellation bey dem Kö-
niglichen Land-Gericht in der nachfolgenden
Hoff-Gerichts Juridic introduciret, und pro-
sequiret, im wiederigen fall pro desert erkannt
werde.

XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Geyßen
berordnete Fiscales ohne einigen Scheu und Re-
spect, so wohl auff des Richters als der Parten
Thun gute Achtung haben/ daß/ so er den Richter
in irgend einer Sachen suspect befindet/ und Er
sich selber nicht auffnöthiget / Er denselben zu re-
cusiren bemächtiget seyn soll.

Ordinanz/

Wie es bey den Unter-Berichten primæ instantiæ der 4. Rigischen Grefsen soll gehalten werden/
Actum Riga den 20. May Anno 1630.

I.

Willen das Rigische Gouvernement in 4. Grefse außgetheilet/ und unter jedem Grefse gewisse Gebieter gelegen/ also sollen zu einem jeden Grefß ein gewisser Land-Richter gesetzt werden/ so folgender Weise in seinem Gerichte tanquam prima instantia procediren soll/ doch alles provisionaliter, biß künfftig eine gewisse Ordnung verfertigt wird..

II.

Soll und wird der Königl. Herz Gouverneur alhie zu Riga die Land-Richter vor sich anhero bescheiden/ ihr Ampt ihnen vermittelst des Hm. General-Gouverneurs der Fürstenthümer Lieff-Ingerrmannland und Carelen/ an Sie ertheilten Schreiben/ ihnen anzeigen/ und den Eyd/ auff ihr Land-Richtertlich Ampt/corporaliter, und darauff gestracks ihren Revers schriftlich von ihnen fordern und zu sich nehmen..

III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts-Tage

Tage in einem jeden Grefse/ wie obstehet/ einer den 1. Maiß
 der ander den Tag nach Michaelis/ vermöge deßfalls be-
 schehenen öffentlichen Anschlages/ gehalten werden/ ohne
 die extraordinaria judicia in criminalibus & ejusmodi ca-
 sibus so keine dilation, biß an die obgesetzte ordentliche Ge-
 richts-Tage/ ihren qualitäten nach/ erleiden können/ wie
 dann die Richter eines jeden Grefses auff des Land-Rich-
 ters Anforderung/ unausbleiblich sich einstellen und er-
 scheinen sollen.

IV.

Die Sessiones und Tags Zeiten, sollen auff den Häusern
 oder Principal-Höfen/ in einem jeden Grefse/ gehalten und ge-
 halten werden/ dahin der Land-Richter sich zu forderst ver-
 fügen/ seine Ankunft alsobald allen und jeden des Gebiets
 Eingefessenen anmelden/ und publiciren lassen soll/ mit An-
 deutung/ daß alle die und ein jeder/ da einer wieder den an-
 dern rechtliche Anspruch und Forderung zu haben vermei-
 net/ daß ihnen allen Citation unweigerlich gegen bestehend-
 e Gerichts-Tage/ wie obgedacht/ mit getheilet werden soll.

V.

Und weilen der Land-Richter auch ohne das/ als eine
 Person/ das Gericht nicht verüben/ noch bekleiden soll; als
 soll wegen Ibr. Königl. Majest. unsers allerquädigsten Kö-
 nigs und Herrn/ der Land-Richter jedesmahl zum Gericht
 4. oder 5. verständige Personen seines Grefses/ aus denen
 vom Adel und Unadel/ Haupt-Ampt- und Haupt-Leuten/

Arren-

Arrendatoren beschreiben/ zu sich alsdenn ziehen und zu Assessoren haben/ so unausbleiblich bey Poön, so in den Schwedischen Statuten enthalten/ erscheinen und sich darzu einstellen sollen.

VI.

Wann nu die Deputirte Assessoren auff dem nechsten angesetzten Gerichts-Tage zusammen komien/ soll ein jeder oder ingesamt/ ehe und bebor einige Sachen von ihnen vorgekommen oder geurtheilet werden/ in Beyseyn des gangen Umstandes öffentlich einengeschwornen Eyd vor dem Herrn Rixischen Gouverneur oder seinem Gebotsmächtigen/ der im Anfang des Gerichts die Land-Richter und Assessores auch die Landes jurisdiction in loco fundiren soll/ corporaliter ablegen/ ausserhalb denen so zuber dem Land-Gericht beygetwobnet und ihren Eyd abgelegt.

VII.

Wann nun also durch den Rixischen Hm. Gubernatorn oder seinem Gebotsmächtigen das Land-Gericht jedes Grefses fundiret, die Session der Assessoren geordnet/ und der Land-Richter zusamt den Assessoren sich niedergesetzt/ sollen Anfangs die Land-Richter im Namen der sammtlichen Assessoren die anwesende Parten ermahnen/ zu welchem Ende Ihr. Königl. Majest. unser aller gnädigster König und Herr diese Christliche Gerichts-Order erdacht und angeordnet/ und derowegen einen jeden ermahnen/ daß Er das Gerichte und Assessoren mit gebührlicher

Reverentz zu jederzeit antrete/ und mit Thaten und Worten ehre/ darnach seine Sache und dero materialia alleine bescheiden-deut- und ordentlich ohne einige Affecten, Injurien, Unbescheidenheit oder schmäbliche Bestossung/ weniger inagereimten umtreiben der Person/ vor Gericht antrage/ einer den andern patienter höre/ und Gott und der heiligen Justiz den Ausschlag seiner Sachen befehle; da aber einer oder der ander darwieder sollte handeln/ soll er pro qualitate personæ & facti dem Gerichte in eine harte Straffe willkührlich verfallen seyn.

VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter/solche Sachen annehmen/und vor ihrem Land-Gerichte ventiliren lassen: In civilibus: Schuld und Wieder-Schuld/ Forderung/ Braun und blaueschlagen/ Zitter-Entscheidung/ Gränz-Bereitungen/ Fischen beschlagnungen und dergleichen Sachen; in criminalibus: Todschläge/Mord/offentliche Strassen-Gewalt/Räuberey/Zauberey/Ehebruch/leviores injuriæ und dergleichen. Alle andere Sachen/ Land-Güter Privilegia, Testamentorum, hæreditatum adundarum, successuum, possessionum litigiosarum, bonorum Nobilium nec non atrocissimarum injuriarum, jura Regni & Fisci und dergleichen concernirend, sollen immediate ihre primam instantiam im Hoff-Gericht zu Dorpt haben/ und dahin remittiret werden. Sollte ober ein Edelmann pecciren und auff frischer That begriffen wer-

werden/ so soll allda und in welchem Creyse Er das crimen begangen/ Er apprehendiret, in Verhör genommen/ und wie die Sache bewand befunden/ auch gestatt die Verbrechung gewand/der delinquent zugleich neben dem Protocol davon in das Rixische Gubernament geschicket werden.

IX.

Da wieder Geistliche Personen soll geklaget und Process geführet werden/ soll das Land-Gericht fleißig sich erkündigen/ ob das was gesucht/ mere Ecclesiasticum oder mixtum quid de secularitate concernire, da eines oder das ander befindlich/ soll er jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren, dieses aber/ five pastor cum pastore vel seculari & è contra zuthun/ soll Er gleich in andern Excessen, salvis Nobilitatis privilegiis, zu procediren und zu urtheilen gemächet seyn.

X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendendi, incarcerandi in suis terris bleiben/ daß Sie den Verbrecher in Verhaftung/ biß das Recht über ihn ergangen/ behalten; da Sie aber den Verbrecher nicht wol verwahren/ sondern lauffen lassen werden/ sollen Sie in dessen Stelle stehen/ und davor antworten/und zur rechtmässigen Straffe/ primo juris ordine, gezogen werden.

XI.

Und wie alle Land-Richter in ihren Creysen/ wie vor gedacht / gerichtlich procediren und ohne Ansehen der

Person/ Favor und Unterscheid im Straffen und Gest-
 bussen nach Landes-Gebrauch verfahren sollen; Als soll
 die Straffe/ womit eines Edelmanns Unterthan belegen
 wird/ der erste Theil dem Erb-Herrn/ der andere dem An-
 kläger (ohne die Expensen) dem Gericht aber der dritte
 Theil davon heimfallen. Und soll der in eine so gekaupte
 Geld-Pöcn verdammet/ gestracks ehe er vom Gericht ge-
 lassen/ solche Gelder erlegen oder davor gnugsam cavi-
 ren. Sonsten außershalb solcher Straffe/ bleiben in andern
 Sachen die Straffen ganz dem Gericht allein.

XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen/ wie oben
 berührt/ keiner contumaciret werden/ er sey denn zuvor
 dreymahl ordentlich citiret. und die Execution solcher Ci-
 tation bey den Gerichten glaubwürdig angezeigt worden.
 Da aber Citatus auff die dritte Citation cum deductione
 legalium nicht erscheinen/ sondern contumaci. et außent
 bleiben sollte/ soll wieder denselben per contumaciam in
 evasionem causæ tanquam vere contumacem procediret
 werden.

XIII.

Auf Civil und andere auß Land-Gericht gehörige
 Sachen/ wie oben berührt/ und was darinn daseibsten er-
 kant/ und davon nicht ordentlich intra fatalia appelliret
 worden/ soll der Hauptmann oder der Symptmann/ in wet-
 chen Exequendus gesetzt und die Sachen gewand/ ohne
 Verzag exequiren.

XIV.

XIV.

Alle Criminal und andere Sachen/ *vitam & famam concernentes*, und was drinn definitive erlant/ soll das Land-Gericht fleißig zu Protocol setzen/ und dasselbe nebenst den Acten dem Herrn Nigischen Gouverneur einschicken/ welcher von Eund an solches an das Hess. Gericht zu Dörpt schicken und *modum exequendi* darauff abwarten wird; in mittelst *condemnatus* in sicherer Verhaftung gehalten werden soll.

XV.

Sollte aber einer oder der ander mit der Land-Gerichten Spruch nicht zu frieden seyn/ und sich dadurch beschweret befinden/ so soll ihm freysiehn von solchem Spruch entweder *stans pede* oder innerhalb 8. Tagen gegen Erlegung 6. Mark Schwedisch vom Land-Gericht an das Nigische Gubernament zu appelliren, und dafelbst seine rechtmäßige interponirte Appellation *mediantibus Apostolis à judice à quo* innerhalb 4. Wochen zu introduciren, und zugleich zu justificiren; sonst in Verleibung dessen/ soll die Appellation *pro deserta* erlant werden.

XVI.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation herstatet werden/ es sey denn/ daß dieselbe sich über 50. Reichs-Thaler Schwedisch erstreckt. *Actum ut supra.*

Johannes Skytt.

(L. S.)

Ordinanz/

So Anno 1632. den 1. Februar.
publiciret, wornach die Hn. Hn. Land-
Richter sich zu halten.

Wie es in den Gerichten primæ instantiæ
soll gehalten werden.

Damit jedermann wissen möge/wo und
wie er in vorkommenden Sachen das Recht zu
Anfang suchen oder seinem Ankläger begegnen/
und da Er sich beschweret befindet/ durch Mittel
der Appellation ans Ober-Gericht gelangen möge/ als ist
darüber folgende Ordinanz abgefasset.

I.

Anfänglich/ theilen das Königl. Hoff-Gerichte drey
Provinzien, Lieffland/ Ingermannland und Carelen unter
sich begreiffet/ und aber in Carel- und Ingermannland die
Form der Rechte sam primæ quam secundæ instantiæ,
vermöge Schwedischen Rechten und Ordnung an sich
richtig/ so wird es in diesen heyden Provinzien unverän-
dert dabey gelassen. Belangend aber die Provintz Lieff-
land/ wird dieselbe/ mehrer Richtigkeit halben/ in drey
Haupt-

Haupt-Greysse und 5. Land-Richter schafften getheilet/ und an jedem Ort ein sonderbarer Land-Richter berordnet.

II.

Die berordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2. Assessores haben/ und so wohl Richter als Assessores jedesmahl/ ehe sie dieselbe bekleiden (wo sie nicht vordem geschworen) einen körperlichen Eyd leisten und reveriren.

III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichts-Schreiber umb Verfertigung der Citationen, Beschreibung der Parten vorbringen/ Aufhebung und Verwahrung der Acten, Aufffassung der Zeugnissen/ Concipirung und Publicirung der Urtheilen und Relation ans Hoff-Gericht/ zugeordnet werden/ welcher in der ersten Session seines officii Anwesend des Land-Richters und Assessoren öffentlich einen körperlichen Eyd ablegen und reveriren soll.

IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschaft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier auff des Landes Untertan am bequemen Ort/ den Sie nach ihrem Gutdüncken endern können/ Gericht halten/ und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung wird vernehmen können/ so sollen dennoch die Gerichts Termini jedesmahl 4. Wochen vorher auff der Land-Richter Anhalten von den Gantzen in der öffentlichen

lichen Versammlung durch die Pastores abgekündigt und angezeigt werden.

V.

An diese Land-Gerichte gehören alle und jede Personen/ so in diesen Landen der Königl. Majest. immediate unterworffen/ sie sein Adel und Unadel/ Geistlich- oder weltliches Standes/ auch im Burglager liegende Reuter und Soldaten.

VI.

Imgleichen gehören zu diesem Gericht/ alle und jede Sachen/ criminalia und civilia, die allein ausgenommen/ so in der Hoff-Gerichts-Ordnung excipiret und nach Schwedischen Rechten immediate aus Hoff-Gericht gehören/ die andere alle sollen alhier angenommen und den rechtsuchenden Parteyen Justitia, wie hernach beschrieben/ administrirer werden.

VII.

Auch sollen bey diesen Gerichten alle Excessen, so wider Edicta und Gebot der Königl. Majest. vorgehen/ es sey verhängliche Vorkäufferey oder nicht Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen/ Post und Post-Häuser/ Brücken/ Stege und Wege/ Flüsse und Fahren/ imgleichen nicht Entrichtung Statie Kornes/ nicht Besoldigung Prediger und Schuldiener/ und was dergleichen zu des Landes Nothdurfft mehr angewendet und ohne Mangel geleistet werden muß/ wie denn auch die jenigen/

so sich unter der Königl. Majest. in diesen Landen gesetzt und nicht eydpflichtig worden/ dafern Sie nicht intra praestitutum terminum ein jeder vor seines Grentses Gouverneur oder Stadthaltern den schuldigen End der Unterthänigkeit abgelegt/ von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis anhalten/ oder auch ex officio gestraffet werden.

• VIII.

Wer nu jemand vorß Land-Gericht besprechen will/ der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursach seiner Klage kürzlich angezeigt wird/ ausbringen/ dieselbe soll auffß wenigste 14. Tage vorm Termino durch eine oder 2. gewisse Personen/ entweder dem Beklagten selbster Person/ oder in seinem Hause und Gewarckum insinuiret und entweder durch schriftliche Relation oder mündlich eingezeuget werden.

IX.

Wenn aber die Paaren einer dem andern besprechen wollen/ soll der Wagger oder Cubias dessen/ der besprochen werden soll/ auff des Klägers Anhalten ohne vorhergehenden befehllich des Gerichts/ dem Theil/ so besprochen soll werden/ solches 8. Tage vorher ankündigen und sich dessen nicht freigern/ bey Poen, auch der Angefagte zu erscheinen schuldig seyn.

X.

Doch sollen weder in diesem Land-Gerichte noch bey

den Schloß=Gerichten keine qverelen und processus, so irgend die Bauren samptlich oder der mehrertheil/wieder ihre Herrschafft und dero Haupt= und Ampt=Leute oder Arrendatoren wegen übermäßiger Bedrückung und unträglicher Echarffe antragen oder vornehmen/ angenommen/ gehöret oder geurtheilet/ sondern diese und dergleichen Dinge beyim Hoff=Gericht gesucht werden: gleichwol soll dem Land=Richter unbenommen seyn/ auch auff particular eines oder mehrer Anbringen/ die Anageklage zur moderation zuvermahnen/ und auffim Fall nicht geleisteter Parition, die Sach zuerkünden und dem Hoff=Gericht einzubringen.

XI.

Es soll auch mit dieser Ordnung und Gerichts=Bestattung das Hausrecht so ein jeder Erb=Herr und Haus=Vater an seinen Untertbanen/ Gesind und Bauren/ mit billigmäßiger Züchtigung/ darinn jedoch Christliche Bescheidenheit gebraucht werden soll/ zugebrauchen befugget/ mit nichten auffgehoben/ sondern allein die Klage so ein Bauer wieder den andern hat/ es betreffe Schuld/ Gewalt/ Eschläge/ Injurien, Erbschafft/ Vieh oder andere Schaden/ und was sonst wider Gottes Gebot und die ehrbare Geseze straffwürdiges begangen wird/ darunter verstanden und damit gemeinet seyn.

XII.

Wenn nu die Gerichte angehen/ soll anfänglich der
Rich=

Richter die Parten ernstlich ermahnen / daß Sie das Gericht gebühlich respectiren, ihre Sache gegeneinander kürlich fürbringen/ einer den andern gedultig hören/ keinen unzeitigen Eyffer und unnütze Worte gebrauchen/ viel weniger im Abtritt zu Schlägererey greiffen/ oder im niedrigen Fall der Straffe gewärtig seyn.

XIII.

Es sollen auch die Gerichts=Personen das Gericht mit Fleiß abwarten/ und die Parten daß Sie ansswarten/ annehmen/ auch sollen sie niemand mit Unbescheidenheit überfallen/ sondern eines jeden Nothdurfft mit Sanftmuth hören/ und die Sache mit allem Fleiß wohl einnehmen.

XIV.

Würde der Citant im ersten Termin selbst nicht kommen/der citirte aber sich einstellen/ soll er in die Unkosten des Termins in contumaciam vertheilt werden/ und wo er in folgenden Gerichts=Tagen auff die andere Citation keine ehebaffte Behinderung seines vorigen aussenbleibens einbringen könnte/ ehe er gehört wird/ dieselbe erstatten: Wliebe Er aber in dem andern Termino auch aussen/ nicht allein der Sachen verlustig erkant/ sondern auch in die Unkosten verdammet werden.

XV.

Kein schriftlicher Proceß soll bey diesem Gericht zu-

gelassen seyn/ sondern alles mündlich und summarie gehandelt/ und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn.

XVI.

Niemand/der besitzlich/ soll mit Caution beschweret/ die unbesitzlichen aber/ wo sie keine Bürgen haben/ oder mit Pfänden caviren können/ ad juratoriam gelassen werden.

XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniae & malitiae, es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden.

XVIII.

Nicht tieferlich und ohne grosse Ursachen sollen den Process zu protrahiren, insonderheit zwischen den Bauren/ dilaciones gegeben werden.

XIX.

Würde die Sache auff Gezeugniß beruhen / sollen dieselbe/ wo möglich/ stracks dem Gerichte vorgestellt/ das Examen mit den Bauren scharff vorgenommen/ der Zeugen Eyd ihrer alten Gewohnheit nach auff Unsegen und Vermaledeyung ihrer selbst/ so wohl ihrer Weiber und Kinder/ Viehes und Sakrniß/ Zücker und Wiesen/ gerichtet/ auch nach die Ursach ihrer Wissenschaft fleissig nachgefraget/ die Zeugen absonderlich verhört/ und nach ihrer Aussage/

sage/ vor geendigtem Examine mit den andern nicht zusammen gelassen werden.

XX.

Könten aber die Gezeugen nicht alsobald präsentiret werden / so muß es doch vel durante, vel statim finita juridica geschehen/ damit die folgende Gerichts-Tage die Sache könne entschieden werden.

XXI.

Doch können die Gezeugen ein jeder an dem Ort/ da Er gefessen/ bey dem Land-Richter und Notario, in vorgeschriebener Form/ verhört/ und dero Aussage dem Zeugen führendem Theil um die Gebühr ausgegeben werden.

XXII.

Aber in streitigen Gränzen/ Fischereyen/ Wiesen/ Holzungen und dergleichen/ sollen die Land-Richter ohne Inspection des streitigen Orts/ in re presenti ad perpetuam rei memoriam aufgenommenem Gezeugniß nicht erkennen/ es wäre denn/ daß aus den Producirten, Documenten, und andern Umständen die Sache hell und klar erschiene.

XXIII.

Der zugestandenen Erbgerechtigkeit der verlauffenen Bauren/ soll auff des Land-Richters Anordnung und befehl die Aufsantwortung geleistet werden: würde aber der/ bey welchem sich der Bauer aufhält/ dortwieder einwenden / und den Bauren vertheidigen wollen / soll die

Sache auff Citation des abgeforderten Parts gerichtlich
erkannt werden/ der Vertreter aber vor den Bauren/ wo
er flüchtig wurde/ zu haften schuldig syn.

XXIV.

Was die Criminalia betrifft/ wie in Schwedischen
Rechten heissamlich versehen/ und in stetigem Gebrauch
erhalten/ daß alle hochpoenliche Laster/ als da seyn/ Blut-
schande/ in auff- und absteigender und im ersten und an-
dern Grad der Transverfal Lini, unnatürliche diebische
Vermischung/ gewaltsame Nohtzüchtigung/ Kindermord/
vorsätzliche Todschläge auff offener unanabarer That/ ob-
ne einige vorhergehende Befragung beym Hoff-Gerichte/
von dem Königl. Converneuren und Stadthaltern auch
Land-Richtern executive gestraffet werden; Es soll es
in diesem Lande auch darbey bleiben/ und gleicher gestalt
gehalten werden.

XXV.

In allen andern Criminalibus, betreffend Adelige
Personen/ sollen die Sachen durch gebührlliche Citation,
Klag und Antwert vor dem Land-Gerichte wol eingenom-
men/ auch dem flüchtigen frey sicher Geleit/ zu und vom
Gerichte auff erfordern gegeben/ und so wohl eins als des
andern Parts Gezeugnisse verhöret und auffgefasst wer-
den. Weil aber die Königl. Privilegia und Adelige Frey-
heit im Königreich Schweden nicht zulassen/ daß Adelige
Personen anderswo denn am Königl. Hoff-Gerichte sol-
ten

ten geurtheilet werden/ so soll es alhie im Land-Gericht auch gehalten/ und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Eidein und Bekreiß zwischen Klägern und Angeklagten eingenommen/ unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription des Notarii dem Hoff-Gerichte in occluso hollenkommen eingeschicket/ und zu folgender Hoff-Gerichts juridica beyde Parten/ oder wo ex officio procediret würde/ der Angeklagte dahin remittiret werden.

XXVI.

Dero vom Adel/ Untertbanen und Haußgenossen/ so hochpveintlich delinqviren, sollen auff anhalten des Veteidigten oder ex officio von ihrer Herrschafft auff frischer That/ damit Sie nicht entkommen/ zur Haft gebracht/ wohl verwahret/ nothdürfftiglich unterhalten/ und entweder im Gerichts-Tage, wo derselbe nicht ferne/ wo es aber allzulang ankauffen wolte/ auf den Schloßern oder Höfen/ da der Gefangene ist/ und dahin sich der Land-Richter des Orts mit seinen Reyßigern/ auff gebührliche Requisition der Sachen und Zeit Beschaffenheit nach einzustellen/ nicht beschweren wird/ eingestellt werden.

XXVII.

Gleicher Weise/ so haben die vom Adel und Herren nach Schwedischen Rechten und Privilegien die Freyheit/ daß Sie ihre Diener und Haußgenossen/ wegen Untren der Administration und aller andern Unthat und groben

Ex-

Excellen in Haft nehmen und verwahren mögen/ jedoch daß Sie dieselbe/ wie obstehet/ dem Land-Gericht vorstellen/ und auff Klage/ Antwort und Beweis das Urtheil darüber ergehen lassen/ dieselbe Ordnung soll in diesem Lande gleicher Weise observiret und gehalten werden.

XXVIII.

Alle andere Criminal-Sachen Unadellicher Personen/ Geseffener oder Ungeseffener/ wes Standes und Condition dieselben sonst seyn/ haben die Land-Richter Krafft der Schwedischen auch Göttlicher/ Weltlicher und dieser Landen/ wie auch Bödcher-Rechten/ Macht und Gewalt/ nach qualität der Gesuchten und erweislichen peinlichen Verbrechen/ (wofern sich die bezüchtigte und angeklagte Personen nicht mit sicherem Gelde/ zu und von den Gerichten/ welches einem jeden frey steht/ versehen) vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Gefängniß zu verfahren. Eoffen aber/ insonderheit in peinlichen Sachen/ es treffe/ wen es will/ vorsichtig und bedächtig von Anfang bis zu Ende procediren.

XXIX.

Wann dann nun in Civilibus oder Criminalibus der Proceß zu Ende gebracht und von beyden Theilen beschlossen/ so soll das Land-Gericht die Protocol mit Fleiß revidiren, Klag und Antwort/ Schein und Verweih mit allem Fleiß sorgfältig erwegen/ die Vora vom untersten Reysiger zum andern/ von dem an den Land-Richter ergehen lassen/

lassen/ und forderst erstlich nach Nießländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten/ so weit dieselbe dem Worte Gottes oder der Königl. Majest. juri superioritatis nicht entgegen/ wo dar aber eine Gewißheit nicht vorhanden/ nach Schwedischen Rechten/ Constitutionen, Reichs-Abschieden und Gebräuchen/ so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig/ sprechen und verabscheiden.

XXX.

Und zweiten ausser denenselben so oben Artic. 24. ausgesondert/ nach Schwedischer Ordnung das Land-Gericht auch über unadeliche Personen/ Arme und Reiche/ in Criminal-Sachen an Ehre/ Leib und Leben/ ohne Befragung und Decision des Königl. Hoff-Gerichts nichts zu exequiren hat: Als soll das Land-Gericht gleicher Weise/ weder mit der Tortur auff genugsame indicia und praesumptiones, noch mit der Execution der gefundenen Urtheil/ Leben oder Ehr betreffend/ nicht verfahren/ sondern nach Befindung der Sachen/ einmüthig eines Urtheils sich bereinigen/ dasselbe sampt den Acten und Acitaten alsbald wie oben Artic. 25. stehet/ ans Hoff-Gericht/ ehe es publicet wird/ schicken/ und von dem weiter Resolution erwarten.

XXXI.

Dieselbe Acten aber sollen auff des Land-Richters Befehl von dem Haupt-Amyt- oder Edelmann in dessen
3
Güter

Gütern die Sache gewand/ mit schleuniger Post fortgeschicket/ und dem Hoff-Gericht eingeliefert werden.

XXXII.

Mittler weite und so lang die Resolution vom Hoff-Gerichte einkommen/ sollen die criminirte Personen in hochpeinlichem Verbrechen ben nothdürfftigen Unterhalt/ auff des Anklägers oder Erb-Herrn Unkosten/ in sicherer Haft gehalten und verwahret werden. Aber in leuicioribus delictis, die nicht Leib- und Lebens-Straffe mit sich bringen/ dieselbe nach des Land-Richters arbitrium auff geleistete Bürgschafft loßgelassen werden.

XXXIII.

Wurden die Angeklagte durch connivenz oder fahrlässige Unachtsamkeit weggelassen/ und entkämen/ soll der Erb-Herr oder Inhaber der Schlüssel und Hefe darüber haften/ und nach qualitate arbitrarie gestraffet werden.

XXXIV.

Wosern nun die Tortur im Hoff-Gerichte gleicher Weise erkant oder bestätigt würde/ soll vom Land-Gerichte und Assessoren dieselbe hollenzogen/ und nach Beschaffenheit der Aussage mit mehrer Inquisition und Zengen verfahren/ und in der Haupt-Sache ein Urtheil gefunden/ dasselbe/ wie oben Artic. 30. enthalten/ sampt den Acten ante publicationem dem Hoff-Gericht eingeschicket werden.

XXXV.

XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder Reformation der eingeschickten Urtheil Leibes- und Lebens- Straff betreffen / sollen die Urtheil dem Gubernatori oder Stadthaltern / unter dessen Creyß die Sache zugeschicket / und auff dero anfordern an den Ort da die Sache gewand / thätlich exequirer werden.

XXXVI.

Was an Geld-Bussen / derer von Adel Unterthanen möchte zuerkant werden / davon soll das eine Dritte Theil dem Könige / das andere dem Gerichte / das dritte dem Erb-Herrn zufallen.

XXXVII.

Würde aber in civilibus oder auch in Sachen / Ehr und guten Namen betreffend / jemand sich durch des Land-Richters Urtheil beschweret befinden / der soll 6. Mark-Schwedisch vermöge der Ordinanck / in Eilher-Gewehr bey Gericht ablegen / und in Sachen so über 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn / von solchem Urtheil stante pede oder durante juridica an das judicium-secundæ instantiæ seines Creyßes appelliren , die Aufgebung des Urtheils sampt den Apollolis gebührlich bitten / so ihm umb die Gebühr unter des Land-Richters und beyder Allessoren subscription gefolget werden soll.

XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufige Unkosten die Appellation hernach expediret werde/ soll dem appellirenden Theil zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende *juridica in secunda instantia* präfigiret und beyde Theil dahin remittiret werden/ die denn ohne einige neue Citation *ex hac remissione terminum peremptorium* haben/ und wofern die Appellation alsdann nicht justificiret und verfolgt wird/ soll die Appellation vermöge der Schwedischen Gerichts-Ordnung erloschen seyn/ und Appellant nicht weiter zu suchen und zu quæuliren verstattet werden. Würde auch der Appellant keine erhebliche Verhinderung haben/ warumß er in demselben Termino nicht erschienen/ und dieselbe in folgender *juridica* probiren können/ soll er nicht allein der Sachen/ sondern auch der Unkosten verlustig erkannt werden.

XXXIX.

Alle andere Sachen aber die unter 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn/ oder dabon nicht legitime appelliret worden/ darinnen soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen/ vom Land-Richter befohlen/ und wo solches nicht geschehen/ die Execution durch den Königl. Gouverneur und Stadthalter des Orts verrichtet werden.

XL.

Auch sollen alle Land-Richter laut Königl. Ordn-
 ung schuldig seyn / jedes Jahr mensl Februario ihre
 Protocolla rein abgeschrieben / ins Hoff-Gericht einzu-
 lieffern / und dem Ober-Fiscal zuzustellen / dem Sie ge-
 bersamlich und bey Vermeydung der darauff gesetzten
 Geld-Estraffe nachkommen / und jeder seinem Ampt und
 Beruff wie in der Hoff-Gerichts und dieser primæ in-
 stantz Ordnung mit mehrern enthalten / zu verrichten /
 und sich vor Beschuldigung zu hüten wissen wird / was
 aber außer dem so alhie berordnet vorfallen möchte / dar-
 in sollen die Land-Richter sich nach den Schwedischen
 Rechten und Plessländischen guten Gewohnheit zu rich-
 ten haben.



INSTRUCTION

Vornach der **Greyß-Vogt** bey
seinem anvertrauten Dienste und Ampte sich
zu richten hat. Begeben auff dem Schlosse
zu Riga den 29. Octobr. Ao. 1695.



Nachdemmal Ihre Königl.
Majest. Ihm die Bestellung eines
Greyß-Vogts im N. Greyse aller-
gnädigst anvertrauet haben; So
soll Er zuerst und vornehmlich Ih-
rer Königl. Majest. und Dero Kö-
nigl. Leibes-Erben huld und treu-
seyn/ Dero bestes und Wohlfahrt nach, äußersten Ver-
mögen zubefördern suchen/ Schaden aber Verderb und
Gefahr/ wenn Er solches bemercken sollte/ zu hindern und
abzuwehren/ und zuerkennen zu geben/ und sich in allen
Stücken so verhalten/ als einem redlichen Diener und
Unterthanen eignet und gebühret/ und Er vor Gott
Ihrer Königl. Majest. und jeden redlichen Mann recht-
schaffen will und kan beantworten. Auf welchem Ende
Er

Er denn seinen leiblichen Eyd auff folgende Art abzulegen hat.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auff sein heiliges Evangelium/ daß Ich will und soll den Großmächtigsten König und Herrn/ Ch. N. N. der Schweden/ Gotthen und Wenden König/ Großfürsten zu Finnland/ Herzhogen in Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Behrden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermannland und Wismar/ wie auch Pfalz-Grafen am Rhein in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Herzhogen/ vor meinen rechtmässigen Erb-König halten und erkennen/ und nach Ihrer Königl. Majest. tödtlichen Hinfall/ welchen Gott gnädig abwenden wolle/ Ihrer Königl. Majest. rechte Leibes Erben/ von Erben zu Erben/ welche zu Folge des Königl. Hauses vollenkommenen Erb-Rechts zum Reiche und nach der Successions-Ordnung den Königl. Thron zu besitzen kommen. Ich soll und will auch Ihrer Königl. Majest. sammt höchst-bemeidten Königl. Leibes-Erben einbild/ treu und redlicher Diener und Unterthan seyn/ und nach äußerstem Vermögen in acht nehmen/ was zu Ihrer Königl. Majest. Dienst gereichen kan. Vor allen Dingen soll Ich Gottes Ehre/ Furcht und Dienst zu befördern/ und

und allen in dem/ was gut und recht seyn mag/ insonderheit zum schuldigen Gehorsam/ Treu und Respect gegen Ihrer Königl. Majest. zu stärken suchen. Was mein anvertrautes Ampt mit bringet/ soll ich mit allem möglichen Fleiße/ Treue und Redlichkeit verrichten/ und darinn auff keinerley Weise meine Pflicht hindansehen/ weder in Absehen auff einige Person/ oder aus Verwandschafft/ Freundschafft/ Eigennutz oder aus Haß und Feindschafft gegen einigen Menschen. Wenn mir etwas sollte vertrauet werden/ so heimlich und verschwiegen gehalten werden müste/ soll ich solches niemand offenbaren/ alles/ was meine Instruction auferleget / und was mir weiter von Ihrer Königl. Majest. oder andern meinen Vor-Männern anbefohlen werden kan/ soll Ich nach meinem besten Verstande und äußersten Vermögen/ treulich in acht nehmen/ wie auch fleißig und redlich demselben nachkommen/ als einem guten und rechtschaffenen Grenß-Vogt und getreuen Unterthanen eignet / und wohl anstehet: So wahr mir Gott an Leib und Seel heissen soll.

Der Grenß-Vogt soll auch auff alle thumliche Weise die Einwohner/ absonderlich das Vaur-Volk in seinem District darinn stärken/ daß sie gleicher massen Ihro Königl. Majest. hold und treue Unterthanen seyn mögen/ und wohl zu sehen/ daß keine Espionen und Randschaffter von des Reichs Feinden und übel-Gesinneten sich einschlei-

schleichen können/ die Baurtschaft von ihrem schuldigen Gehorsam/ Treu und Respect auff einigerley Art zu verleiten/ und wenn solches sich eräugen und gewiß befinden würde/ dem Königl. General-Gouvernement und Stadthalter zu erkennen geben.

III.

Dem Grefß-Bogt soll eben/als es denen Ordnungs-Richtern vor diesem gebühret/ obliegen/ darauff genaue Acht zu haben/ welcher gestalt die bißhero ausgegangene und hinführo aufgehende Königl. Verordnungen/ insonderheit die Beth-Tags Placaten, das Verbot wieder die unzulässige Begräbniß-Orter/ verbotene Jahrmärkte; item wegen der Fremdbden und im Lande herum schwebenden Bettler/ sammt eingerissener Überflüssigkeit bey denen Bauer-Hochzeiten/ und andern dergleichen mehr/ nachgesehen/ und die über die Übertreter derselben determinirte Straffe und Geld-Busse exequiret werde/ deßwegen Er denn die wieder solche Verordnungen lauffende Verbrechen und Excessen bey dem Königl. General-Gouvernement angeben soll/ wie auch bey dem Oeconomie-Contoir, was in solchen Fällen die Kronen Güter angehen/ und weitere assistance erfordern möchte.

IV.

Insonderheit hat der Grefß-Bogt Sorge zu tragen/ daß die gemeine Land-Strassen und Kirchen-Wege/ samt denen dazu gehörigen Brücken und Fehren über die
R
Bäche

Bäche und Ströme in gehörigem Stande erhalten/ und jährlich/ so oft es nöthig/ repariret und verbessert werden; wie auch alle präjudicirliche Neben-Gebren abgeschaffet/ imgleichen/ daß die Land-Wege allezeit mit richtigen/ tauglichen und durablen Meil-Posten versehen werden mögen: sich wegen eines jeden Gutes Contingents des Wege- und Brücken-Baues/ wohl erkündigend und darüber eine richtige Verzeichniß haltend/ wie auch solcher wegen fleißig visitirend/ und derselben Beschaffenheit und Mangel/ als auch auff welcher Art die Reparation geschehen soll/ annotirend. Imgleichen soll Er dieselben/ welchen es gebühret/ erinnern und anhalten/ dabey dasjenige zu præstiren, was ihnen zukommt; im übrigen aber sich dabey nach der in der Landes-Ordnung vorgeschriebenen Methode, sammt was ferner hin darinn weiter zum Reglement könnte verordnet werden/ richten.

V.

Gleicher massen hat der Freyh-Vogt auff die Krüge und Stadollen acht zu haben/ daß dieselben zu des Reisenden Nothwendigkeit und Bequemlichkeit im Stande und Bau erhalten/ wie auch mit nöthigen und in der Landes-Ordnung specificirten Perceen versehen/ und zugleich die verbohtene und präjudicirliche Krügererey abgeschaffet/ und die darauff berordnete Straffe und Geld-Busse exequiret werden möge.

VI. Er

VI.

Er soll auch ebenfalls gebührende Aufsicht auff die Ströme und Bäche haben/ daß selbige nicht wieder den Einhalt der Landes-Ordnung überschlagen werden/ weßfalls Er die Orter/ welche solcher gestalt angegeben/ und darüber geklaget wird/ visitiren soll. Er soll auch nicht allein die Dämme und Wehren/ welche klärtlich zur umgebuhr angelegt zu seyn befunden werden/ zerstöbren/ sondern auch dafür vigiliren/ daß solche Übertreter gebührend gestraffet werden.

VII.

Damit aber solche obgemeldte Verrichtungen desto besser in acht genommen werden können/ soll Er sich wegen der Acten, Resolutionen, Verordnungen/ Charten und Protocollen, welche bey dem vor diesem gewesenen Ordnungs-Gerichte in Verwahrung gehalten worden/ erkundigen/ und zusehen/ was für Nachricht daraus genommen werden könne. Ingleichen hat Er darauff zusehen/ daß selbige Acta so wohl/ als die ferner hin dazu kommen konten/ allezeit in guter Ordnung und Schick unter richtigem Inventario und sicherer Verwahrung von dem Creyß-Notario gehalten werden mögen.

IX.

Bei Durchmarchen, Schüssungen und dergleichen andern Dingen/ soll der Creyß-Vogt sammt dem Notario zur Stelle seyn/ und dabey verrichten/ was die Lan-

des-Ordnung/ wegen Vesteuung der Grevß-Commisſarien im Munde führet/ ſo daß alles dabey ordentlich zu-gehen/ und weder dem Land-Mann etwas ungebührliches zugefüget/ oder auch den durchziehenden Leuten nichts/ was/nach des Königl. General-Gouvernements Paß und Verordnung mit rechte zukommt/ fehlen möge. Über einen jeden Durchzug und Schüßungs-Repartition ſoll ein richtig Protocoll und worinn der letzte Durchzug der forderſten Repartition zur Nachricht dienen kan/ gehalten werden/ ſo daß die Güter/ welche zwar die Beſchwerde getragen/ dadurch nach Mäßigkeit hernach beſelonet/ und die Laſt gleich eingetheilet werden könne. Ingleichen ſoll eine pertinente Nachricht von denn gemachten Repartitionen, Schuß und andern dergleichen/ inſonderheit was die Cron-Güter dabey praktiren müſſen/ beym Oeconomie-Contoir eingetieffert werden.

IX.

Wetin nun der Forſt-Meiſter Beſtaung eingezo-gen worden/ ſo kommt es auch auff des Grevß-Bogts Amt an/ daß Er gleich als her dieſem die Forſt-Meiſter unter des Königl. General-Gouvernements und des Stadthalters diſpoſition genaue Aufſicht auff Ihrer Königl. Maieſt. und der Cronen-Wälder/ haben ſoll/ ſo daß dieſelbe conſerviret, und nicht durch unordentliche und gar zu groſſe Ausbawung ausgeödet werden. Inſon-

sonderheit aber/ daß (1.) kein Eindrang darinn von dem
geschehe/ der zu dessen Genieß nicht berechtigt ist. (2.)
Daß der zum Bauen- und Holz-Brande verwaßrete
Wald nicht durch Rodung vermindert werde. (3.) Daß
die Eichen und zu Mästen dienliches Holz nicht ohne des
Stadthalters Vorwissen gefället. (4.) Altwie Lager/
oder niedergefallenes trocken Holz gefunden wird/ daß
solches zu Brenn-Holz ausgeführt/ und das frische
Holz verschonet werde. (5.) Wo eine gewisse Quanti-
tät Brenn-Holzes berordnet/ und denn Cron-Bauern
zu fällen und abzuflößen frey gegeben worden/ dabey
zu zusehen/ daß selbige Verordnung nicht überschritten
werde. (6.) Soll Er alle mögliche Sorge tragen/ daß
allen Zufällen/ wodurch das Feur im Walde entstehen
kan/ vorgebeuget/ und jedermann bey allerhand vorfal-
lenden Occasionen deßfalls verwarnet werde. (7.) Wenn
Wald-Brand entstehet/ soll Er eine prompte und dien-
liche Anstalt zur Löschung des Feuers machen/ und die
auff der Nähe gelegener Güter Possessorn und Bauern
dazu halten/ dabey alle mögliche Hüffe zu leisten. (8.)
Soll Er genau untersuchen/ wer an Anzündung des
Waldes schuldig sey/ welchen Er angehörigem Orte an-
geben und zur verdienten Straffe befördern soll.

X.

Gleicher massen soll Er Vorsorge tragen/ daß die
Unthiere im Lande ausgerottet/ das andere nützliche

Wild aber erhalten und vermehret werde; Zu welchem Ende Er (1.) zu gelegener Zeit Wolff- und Bären-Jagten anzustellen/ wie auch mehr andere Mittel zu derselben Ausrottung zu gebrauchen trachten soll. (2.) Soll Er die Wolffs-Neze sammt anderer Jagt-Gereitschafft unterm richtigem Inventario und gehöriger Verwahrung halten/ an dienlichen vom Stadthalter beordneten Orten. (3.) Soll Er acht darauf haben/ daß alles Jagen und Schiessen nach andern Wildwerck zur verbotenen Zeit eingestellt/ und (4.) daß kein Schiessen oder Jagen in der Cron-Güter Grenzen von Fremdden geschehen möge/ und (5.) daß die Königl. Arrendatores nicht mehr Schützen in jedem Gute halten mögen/ als Ihnen mit Rechte zugelassen. (6.) Daß in der Cronen-Güter Grenzen kein Elend oder Reh-Thier auff einigerley Weise gefället/ und wenn (7.) solches vernommen wird geschehen zu seyn/ untersuche/ wer darinn bruchfällig sey. Welcher (8.) an gehörigem Orte angegeben und zur Straffe befördert. (9.) Nach voriger Verordnung und mit des Stadthalters vorwissen die Köhre/ welche von denn Bauren unzulässig gehalten und gebraucht werden/ weggenommenen/ und an dienlichen Orten verwahret werden sollen.

XI.

Ausser dem gebühret dem Grenß-Vogt dem Stadthalter an die Hand zu gehen in denen Ampts-Berrichtungen/

gen/ die der Stadthalter wegen des Districts und der Ver-
 stellungen Weitläufigkeit nicht selbst an allen Orten
 abwarten kan/ insonderheit bey verfallenden Inquisition-
 en, Hoff- und Pastorats Inventuren, Immissionen,
 extraordinair Contributionen, Repartitionen und andern
 dergleichen Dingen bey dem Gren-Gütern/ welche Ver-
 richtungen Er nach des Stadthalters darüber gegebene
 speciale Instruction und Memorial mit allem Fleiße zu be-
 stellen/ und darüber pertinentes Bescheid an das Oeco-
 nomie-Contoir einzusenden hat/ dabey annotierend und
 erinnernd/ was Er bey der Inquisition zu Ihrer Königl.
 Majest. Dienst zu gereichen vernemen/ und bey vorigen
 Inquisitionen nicht angegeben oder remarqviret worden.

XII.

Weilen auch der Regal Kirchen-Rechnungen über
 die Einkünfte und Ausgaben jährlich von den Pastoribus
 und ordinairn Vorstehern bey dem Oeconomie-Contoir
 eingelieffert werden müssen; So lieget Ihm ob Vorser-
 ge zutragen/ daß selbige Rechnungen nicht allein zu rech-
 ter Zeit/ und in gehöriger richtigen Form eingerichtet
 einkommen mögen; wobey Er zugleich das was zu Exa-
 minirung einer oder andern Post in dem Rechnungen
 nöthig seyn kan/ in loco zu inquiriren zu verrichten
 hat.

XIII. Ihm

XIII.

Ihm gebühret ingleichen auff den Bau und Reparation der Regal-Kirchen Aufsicht zuhaben/ sammit den Materialien, so dazu verordnet/ nemlich/ daß die Arbeit fordersamst und nach der von dem Stadthalter dazu gemachten Anstatt/ verrichtet werde/ daß die Materialien in acht genommen/ und ein jeder von des Kirchspiels Verwandten prompt prästiren möge/ was Ihm nach gehöriger Repartition dabey obliegt. Über welches alles Er mit dem Oeconomie-Contoir fleißig correspondiren und seine schriftliche Berichten über alle Verrichtungen bey denn Cron-Gütern zeitig einsenden soll.

XIV.

Auff daß der Creyß-Vogt seine Ampts-Verrichtungen desto besser verrichten möge; So bestehen Ihre Königl. Majest. Ihm zur Hülffe darinnen einen Notarium, der Ihm bey allerhand Ampts-Verrichtungen zur Hand geben/ darüber richtig Protocol halten/ und alle Acten in guter Ordnung unter einem richtigen Inventario und sicherer Verwahrung halten soll. Actum ut supra.



EXTRACT

Aus Eurer Königl. Majest.
gnädigsten Verordnung und Reglement, wor-
nach der Staat im Herzogthum Dieffland/ nach diesem
soll eingerichtet und geführet werden. Stock-
holm den 20. Decembr. 1694.

XV.

Mit der Pastoratens Besetzung bey vor-
fallender Vacance, soll Conform und äh-
nlich mit Ebr. Königl. Majest. deßwegen ausge-
gangener Verordnung/ procediret werden/ auff folgen-
de Weise; Wenn einige Regal Pfarre ledig wird/ hat der
Superintendens mit dem ganzen Consistorio solches nicht
allein Ebr. Königl. Majest. immediate, sondern auch dem
General-Gouverneuren zuerkennen zu geben/ weillen Er
die Ordre hat/ bey Ebr. Königl. Majest. mit seiner Erin-
nerung einzukommen/ so fern Er etwas hat darbey zu thun/
und darnebst den Vorschlagen/ welchen Er zur Succes-
sion tüchtig zu seyn befinden/ nach dem derselbe erst vorbe-
meldten Superintendents und Consistorio sein behörig
Examen untergangen/ und darbey befunden worden/ bey
der Capacität und Geschicklichkeit/ daß Er selbiges Amt
mit der Versammlung Nutzen vertreten kan / allein/ wird
eine

eine andere Pfarre ledig/ wozu einigem privato nach Ihr. Königl. Majest. ausgegangenen Kirchen-Lag mit recht das Jus Patronatus zustehet/ so wird es mit dessen Besetzung gänzlich nach berührter Ihrer Königl. Majest. Kirchen-Ordnung Einhalt/ gehalten / doch gebühret dem/ welcher von dem Patrono beruffen/ und zum Pastorn benennet wird/ von dem Superintendent. und sämtlichen Consistorio, hermittelst angestellten Examinis darzu geschickt und Capabel erkant zu werden/ehe Er in sein Amt installiret wird/ und soll so wohl bey denen Regal als der leßtern Pfarren Besetzung für allen Dingen das Absehen auff Ihr. Königl. Majest. Unterthanen/ welche capable und geschicktlich zu Besetzung der sich zutragender Vacancien können befunden werden/ gerichtet seyn.

XVI.

In dem Kirchen-Wesen/ ist Ihrer Königl. Majest. Kirchen-Ordnung die einzigste Norm, wernach alles reguliret und gerichtet werden soll/ nachdemmahl auch deßfalls ein Consistorium purè Ecclesiasticum nun eingerichtet ist/ und die vor diesem seynde manchfaltige Neben-Consistoria (die Confusion in denen Jurisdictionen zu verhüten) abgeschaffet worden/ und soll hiernach das Consistorium Regium da im Lande perpetuiren, und Casus Consistoriales hermittelst einer prompten Justice geschlossen und abgeholfen werden.

XVII.

XVII.

Die unterschiedene so genandte Land- Wärsen Gerichte gehen auch ab und verfällt bey dieser Veränderung/ und in deren Stelle sollen alle Sachen die Unmündige angehende/ nach diesem vom Königl. Land- Gericht als in Ihrer prima Instantia auffgenommen werden; In solchen Fällen sollen die Land- Gerichte die Schwedische Vormünder- Ordnung mit zeitiger Aufrichtung des Inventarii und richtiger Theilung der Verlassenschaft/ es sey auff des Vormüunders oder der nächsten Anverwandten Anhaltung oder auch ex Officio, da keiner wäre/ der sich der Unmündigen wolte angelegen seyn lassen/ zur Nichtschneur haben/ und lieget Ihnen ob/ ohne Versäumnis und so bald der Sterbfall Ihnen kund wird/ Ihr Ampt rechtlich zu vollbringen.

XVIII.

Wären keine Vormündere per Testamentum oder sonst gesetzt oder keine legitimi oder Naturales Tutores vorhanden; So soll bey den Gerichten Ansuchung geschehen/ umb gewisse Vormünder zu berordnen.

XIX.

Sollte einiger Theil sich in dergleichen Fällen in Urtheilen gravirt befinden/ so die Unmündige angehen/ steht denenselben frey an das Königl. Hoff- Gericht zu appelliren.

Bei dieser Veränderung findet man auch die Jurisdiction der so genandten Ordnungs-Gerichte überflüssig; allein damit das Policey Wesen dadurch nicht allerhand Hinderung leiden möge / so sollen hinführo alle solche Sachen/ welche vor diesem dem Ordnungs-Gerichte untergeben gewesen/ unter des Königl. Land-Gerichts Jurisdiction und Decision gestellt seyn/ so daß von Ihnen über die Mängel und Verbrechen/ welche gegen die Policey-Ordnung begangen werden/ inquiriret, geurtheilet und exequirer werde/ allerdings nach der Policey-Ordnung/ welche entweder nun schon da im Gebrauch ist/ oder vermittlest Ihrer Königl. Majest. Placaten und Verordnungen/nach diesem Könige berordnet werden.

Nachdem nun bei dieser Beschaffenheit Creysß- und Oeconomie Fiscäle pflichtig sind/ jeder in seinem Creysß genau acht darauß zu geben/ daß die Policey-Ordnung in keiner masse übertreten werde/ insonderheit in Verfertigung der allgemeinen Land-Wege/ wenn die neue Repartition darüber gemacht worden; Also wollen Ihre Königl. Majest./ daß eine absonderliche Person oder Bögte in jedem Creysse berordnet werden soll/ welche auff das Policey Wesen insonderheit acht zu geben hat / und wollen Ihr. Königl. Majest./ was bemeldte Bögte und ihre Notarien speciale Amt und Berrichtung angehet/ darüber

über eine sonderliche Instruction vor Ihnen aufsetzen/
und darinn solches umständlich verassen und einmehren
lassen.

Alles dieses vorgeschriebene haben Ihre Königl.
Majest. solcher gestalt wie oben gemeldet stehet/ geleset
und berordnet/ und befehlen hiemit ernstlich/ daß dieses
alles genau nachgelebet und voubbracht werde/ sampt daß
die/ so es angehet/ die Hand darüber halten mit allem
Steiß/ so lieb allen und jeden ist Ihrer Königl. Majest.
Zorn/ Straffe und Ungnad zu vermeiden. Datum ut
supra.

CAROLUS.



INSTRUCTION

Vornach sich die **Greysß-Fiscale**
im **Landes**/ als auch beym **Estaat**
zurichten haben.

I.

Sie er nach abgelegtem **Ende** auff
alle und jede **Ihrer Königl. Mayest. Re-**
galien, Hoheit und Rechte eine genaue
Aufsicht haben/ und wieder die **jenigen**/
so sich einiger massen darwieder **verbre-**
chen möchten/ ohn einiges **Ansehen** der
Person officiose an gehörigem **Orte** verfahren soll.

II.

So wird er **allen** dem/ was dem **gemeinen Wesen und**
Nutzen/ so wohl in **Geist-** als **Weltlichen Sätzen** könnte wie-
derstreben/ zeitig **vorbeugen**/ **anmelden**/ und nach **aller**
Möglichkeit es in seinem **Ampte** corrigiren helfen.

III.

Alle und jede bey **denen Gerichten** vorgehende **Un-**
ordnung/ die **etwann** von **denen Richtern selbst**/ oder auch
denen Parten bey dem **Gerichte** wieder die **Ordinancen**,
ber-

verfaßte Statuten, und Obrigkeitliche Befehl committiret werden/ wird Er notiren, den Richter bescheidenlich def-
 faß verwarnen/ und Ihn/ bey Vermeydung schwerer
 Verantwortung/ in foro fori zur Antwortung ausladen/
 als auch die excedirende Parten in ipso Termino zur Ab-
 straffung dem Gerichte vorstellen.

IV.

Weitn er gehalten seyn soll bey allen Juridiquen in sei-
 nem Crense zu vigiliren, daß so wohl die ordinaire als ex-
 traordinaire Juridiquen statis temporibus nach der Ord-
 nung mögen geheget/ die demandirte Executiones unauff-
 haltlich exeqviret, bey unüberbrüchlicher Krafft erhalten/
 und keinen zu liebe oder leide dieselbe protrahiret werden;
 So wird er in der General-Gouvernements-Cancelley,
 vor angehender Juridic, sich erkündigen/ was für Execu-
 tiones in seinem Crense demandiret, und was für Actio-
 nes dem Fiscali reserviret worden/ wie auch allemahl zeitige
 Nachricht dem Königl. General-Gouvernement von allem
 abstaten.

V.

So wird Ihm auch obliegen bey denen Kirchen-Visi-
 tationen in seinem Crense sich einzufinden/ die Eintieffe-
 rung der Visitation, Land- und Unter-Consistorial Proto-
 collen dem Königl. Hoff-Gericht/ und Ober-Consistorio
 ernstlich befördern/ wie auch darob seyn/ daß die Proto-
 colla von denn Ober-Kirchen-Verstehern/ als auch Ord-
 nungs-

nungs-Richtern im Königl. General-Gouvernement mögen zeitig eingebracht werden/ darinn Er sich mit allem Fleiß ersehen/ und wieder die Verbrecher ohne einigen Respect der Person die Execution befördern wird.

VI.

So wird Ihm auch obliegen fleißige Aufsicht zu tragen/ daß alle und jede Policey und Landes-Ordnung in guter Observantz gehalten/ und alle und jede Ihrer Königl. Majest. und des Landes-Obrigkeit ausgegebene Placaten und Edicten so wohl in Geist- als Weltlichen Sachen exequirer, und die darwieder handelnde in foro fori officiose mögen belanget/ und verklaget werden.

VII.

Wann auch sehr viel Blutschulden/ und andere eingerissene Sünden im Lande sich häuffen/ und vielmahl verhelet werden; Als wird der Fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Argerniß eingerissene Sünden und Laster wieder die Verbrecher selbst gerichtlich eysern; Besondern auch diejenigen/ so etwann öffentlich die böse Thaten/ so es möglich/ nicht verhindern/ sondern verhehlen/ oder auch nicht zeitig offenbahren/ in foro fori verklagen/ oder auch dem Ober-Fiscali solches vor dem Königl. Hoff-Gericht zuthun zeitig kund machen/ und wieder dieselbe als Übertreter der Obrigkeitl. Verordnung/ pro atrocitate delicti, gerichtlich verfahren.

VIII. Daß

II X.

Daß alle und jede Straff-Gelder/ so wohl ad pios usus, als auch die sonst dem Fisco adjudiciret werden/ durch gebührliche Execution mögen ausgeübet werden/ wovon Ihm nach der Constitution sein Tertial loco Salarii, weil Ihm sonst vom Staat nichts bestanden wird/ soll gereicht werden.

IX.

Daß der Richter Respeß von denen Parten nicht la-diret, noch dieselbe durch unerhebliche Exceptiones auffgefordert/ als auch sonst in ihrem Ampt verkleinertlich tractiret werden/ da solches geschehe/ wird er ex officio, der Sachen Verwandniß nach/ wieder dieselbe/ so solches thut/ laut Ordinance verfahren.

X.

Damit Er auch desto getroster und freymüthiger sein Ampt versehen könne/ muß Er kein Domesticus eines Richters seyn/ noch eine dependence von demselben haben/ auff dessen Actiones Er mit Recht zu haben verbunden ist.

BENEDICT OCHSENSTIERNA

Freyherr zu Sæbyholm und Süderböö/
 Ihro Königl. Majest. und dero Reichs Schweden
 Statthalter und General-Gouverneur über
 Lieff- und Ingermannland.

Die Hiemit allen und jeden so dieses an-
 sichtig/ zu wissen/ kund und offenbahr/ demnach
 mir glaubwürdig bekommenen/ daß etliche vom
 Adel/ Arrendatoren, Ampt- und Haus-Leute in
 diesem überdünischen Fürstenthum Lieffland/ sich an dem
 Erregen Mißes/ der ihnen jährlichen zuwächst/ und mit
 andern billigen Einkünften nicht begnügen lassen/ son-
 dern ihrem Stande und Veruff zuwieder allerhand Wah-
 ren zu Lande/ so wohl von Fremdden als ihren eigenen
 Vahren auffkauffen/ oder durch andere auffkauffen lassen/
 und nachmahls selbige Vahren in grosso wieder verhan-
 deln/ auch sonst in denn Höfen allerhand verbotene
 Häckereyen/ Schindereyen und Handthierung betreiben
 sollen; Wann aber ein solch schäd- und schändlich Begin-
 nen/ dadurch die Städte ihres Aufwachses und Nahrung
 nicht wenig beraubet/ und alle gute Ordnungen in redli-
 chen Commerciën verrüttet werden/ keines weges anhie
 im Lande länger zu gedulden; Als will Ich alle und jedes
 sie sein Adel oder Unadel/ so sich solcher hochverbotenen
 Ge-

Gefwerbe bißher gebrauchet/ hiemit treulich verwarnet/ auch im Nahmen Dero Königl. Majest. ernstlich anbefohlen haben/ daß sich ein jeglicher solcher und dergleichen Land=Kaußmannschafft/ Vorkauffereyen und Händlereyen ins künftige gänztlichen entschlagen und enthalten/ und sich seinem Veruff gemäß verhalten wolle. Im niedrigen Fall sollen wieder die Verbrecher nicht allein die Königl. Land= Richter mit ernstlichen willkührlichen Straffen verfahren/ sondern es soll auch der Raht einer jeglichen Stadt solche Wahren zu sequestriren und zu hemmen/ auch nach Erkänntniß des Rechts zu confisciren, und dem gemeinen Besten zu appropriiren, hiemit bemächtigt seyn.

Weiln man auch diese Zeithero gnugsam verspühret/ daß nebenst anderen Fremdbden/ insonderheit die Moscoviter und Keussen mit Verlassung der gewöhnlichen Heer=Strassen allerhand Abwege zu suchen/ hin und her ins Land zu schleichen/ den Bauern allerhand Sachen zu verkauffen/ und was ihnen dagegen nur vorkommt/ wieder aufzukauffen/ und in die Moscau zu verführen/ ja auch den Bauern selbst zu Aufkauffung allerhand Wahren ansehnliche Geld=Summen zu bestrecken/ sich kühn= und öffentlich unterfangen. Als ist hiemit an alle und jede dieses Landes Eingeseffene/ mein ernstlicher Wille und Befehl/ daß Sie solche Fremdbden/ Moscoviter/ Keussen und dergleichen Schleichere/ welche nicht gewöhnliche Land=Strassen gerade nachher Niga/ Reval/ Dorpt und

Pernau reisen/ besondern von denselben beyseits abwei-
 chen/ und sich bey den Bauern im Lande mit ihren Wap-
 ren betreten lassen/ oder sonst mit denselben verbotene
 Handthierung treiben/ ungeschäuet anhalten/ dieselbe ne-
 benst ihren bey sich habenden Wahren auff's nechste Haus
 und dem Gerichte zur Straffe einschicken sollen. Wor-
 nach sich ein jeder zu richten/ und soll dieses Edict durch die
 Land-Richter/ den Pastoren Ihres Crenses zugeschicket/
 und von ihnen auff den Gassen öffentlich abgelesen wer-
 den. In Urkund habe ich dieses mit meinem angehö-
 ren Secret und Subscription beglaubiget. Datum Dorpt
 den 20. Februarii Anno 1637.

Benedict Ochsenstierna.

(L.S.)

Straff-Ordnung.

WIR CHRISTINA &c. Ihm zu
 wissen ic. daß nachdem unser Königl. Hoff-Ge-
 richt hier in Stockholm bey Uns eine unterthä-
 nige Erinnerung gethan/ wegen einiger ange-
 legenen Dinge/ zur mercklichen Beforderung der Ju-
 stice, darunter dieses insonderheit uns vorgetragen/ wel-
 cher

Mer gestalt die Unter-Gerichte/ so wohl im Lande als in den Städten/ in ihrer Mündigkeit abnehmen/ dadurch/ daß sie in allen Criminal-Sachen ohne Unterscheid Räte nach dem Lage-Buch urtheilen müssen/ welches doch Praxis forensi. und die Königl. Resoluciones ein gut Theil/ schon vor geraumer Zeit verändert. Zu Unterthänigkeit bittende/ daß Wir vermittelt unser Königl. Macht und Mündigkeit darüber eine gewisse Verordnung machen wolten/ wornach so wohl die Unter- als Ober-Gerichte sich hiernächst zu richten/ und nicht so wie biß hieher geschehen ist/ mit vergeblicher Arbeit sich bemühen/ daß das Unter-Gericht auff ein ander Fundament urtheile/ und das Hoff-Gericht auch auff ein ander Fundament, und anders resolviren dürfen. Derwegen haben Wir Ihre unterthänige Ansuchung in Gnaden aufgenommen/ und so wohl in Ansehung der Sachen Nothwendigkeit als auch insonderheit die Unter-Gerichte bey ihren gebührlichen Respect und Ehre zu erhalten: Daß ihre Urtheile nicht mögen solcher gestalt als ungerechte und vor vergeblich gehalten werden/ imgleichen auch/ daß man das Hoff-Gericht von der vielen unnötigen Arbeit entledige und befreye/ in den geringen Straff-Sachen dahin resolviret und uns erkläret/ wie Wir denn auch hiermit und in Krafft dieses unser s. offenen Brieffes resolviren, und uns erklären: Daß es in folgenden Sachen/ so wie hiernächst folget/ so lange gehalten wer-

den soll/ biß Wir Zeit und Gelegenheit haben die Rechte weiter überzusehen/ und über alle Criminalia eine gewisse Straff-Ordnung abfassen zu lassen.

§. 1. Über einen einfachen Ehebruch/ da die eine Person be-
 heyrahtet/ und die andere unbeheyrahtet ist/ inßgen und sol-
 len die Hārads-Höfßdinge auff dem Lande/ und Burger-
 meister und Raht in den Städten/ nach den gewöhnlichen
 Resolutionen urtheilen/ die vor dem von unserm Königl.
 Hoff-Gerichte mitgetheilet worden; Solcher gestalt/ daß
 die verheyrahtete Person/ wo es ein Mann ist/ 80. Dahl.
 Silber-Münz erlegen/ oder da er kein Geld zu geben hat/
 auch keine Arbeit vor ihm gefunden wird/ 6mahl Epiß-
 Kubten lauffen soll; Ist es eine Weibes Person/ die behey-
 rahtet/ blisset Sie ebenfals 80. Dahl. E. M./ da sich aber
 nichts findet/ womit sie die Geld Straffe erlegen kan/ auch
 keine Arbeit/ dadurch diese Straffe ausgesuonet werden
 mag/ so soll sie vor der Raht- oder Ring-Stuben-Thür mit
 Kubten gestrichen werden/ doch nicht von dem Büttel oder
 Echarff-Richter/ sondern von andern auff dem Lande o-
 der in den Städten dazu berordneten Personen. Der un-
 beheyrahtete entweder Mann oder Weib giebet 40. Dahl.
 E. M./ haben sie nicht die Geld-Straffe zu erlegen/ oder
 keine Arbeit gefunden wird/ so laufft die Manns-Per-
 son 4mahl Gassen-Lauff/ das Weibs-Stück aber wird
 vor dem Ring- oder Raht-Stuben-Thür/ so wie gesagt
 ist/ mit Kubten gestrichen. Kommt er zum andern-
 mahl

mahl wieder/so soll man die Straffe verdoppeln/und weñ er keine Geld-Busse zu erlegen vermag/so laufft der verheyrathete 9mahl Gassen-Lauff: Kommt jemand aber zum drittenmahl wieder/ so soll drey doppel geblisset werden/ kan man das Geld nicht erlegen/ so laufft der verheyrathete 9mahl die Gasse/ und wird vom Gerichte des Landes und der Stadt auff 6. Jahr verwiesen. Komt einer zum vierdtenmahl wird er am Leben gestraffet/und das Urtheil ans Hof-Gerichte zur fernern Resolution, remittirer.

§. II. Schwester oder Brüder-Kinder/ die sich mit Beyschaffen versehen/ sollen ieder 80. Dabl. S. M. büßen zum erstenmahl/da aber der Mann oder das Weib kein Geld nicht haben die Straffe zu erlegen/ soll er 6mahl die Gasse lauffen/ das Weib aber vor der Gericht oder Raht-Stuben-Thür mit Ruten gestrichen werden.

§. III. Mit den Dieben wollen wir/ daß es so soll gehalten werden/nemlichen/ wenn sie unter 60. Dabl. S. M. stehlen/ sollen Sie von den Hradz-Höfdingen im Lande/wie auch von den Bürgermeistern und Raht in den Städten das erste und andere mahl geurtheilet werden/ wenn sie vorkommen/ daß sie drey mahl so viel erlegen/ als der Diebstahl geschähet wird/ und geben dem Eigenthümer das Einige wieder zurück/ hat er nicht die Straffe zu erlegen/ wird er in Eisen geschnüdet/ und arbeitet so die Straffe ab/ findet man keine Arbeit vor ihm/ so laufft er vor alle 8. Dabl. Silb. Münz und dessen Wehrt ein-

einmahl ab- und zu Gassenlauff. Die Weibß-Personen aber sollen das erste und das andermahl/ wenn sie die Straffe nicht erlegen können/ auch keine Arbeit vor sie gefunden wird vor der Ring- oder Nacht- Stuben- Thüre mit Rükten gestrichen werden. Wenn aber die Summa entweder über 60. Dahl. S. M. steigt/ oder auch ein Mann oder Weibß Person zum drittenmahl auffm Diebstal betreten wird/ so soll der so wohl/ als alle Kirchen-Diebe/ die das erste-mahl wenig oder viel stehlen/ am Leben gestraffet/ das Urtheil aber ans Königl. Hoff-Gericht zu dessen weitem Erklärung und Aburtheilung versendet werden.

§. IV. Wir haben auch imgleichen die Seelen-Gefahr/ welche von den Eydschwuren verursacht wird/ die vor dem üblich gewesen/ betrachtet/ indem/ daß nicht allein die Parten/ denen entweder nach den beschriebenen Rechten/ oder ex officio judicis, sich mit einem Eyde zu befreien aufferleget wird/ sondern auch die Witt-Eydiger das Juramentum veritatis prästiren müssen. Diesem nun vorzukommen/ berordnen wir hiemit/ daß derjenige alleine den die Sache führnehmlich angehet/ vor sich ein purum veritatis Juramentum ablegen soll/ aber die andern Eydes-Männer/ die mehr umb sein Leben und integrität zu attestiren wissen/ das Juramentum Credulitatis prästiren; schaffen also die Clausul hiemit ab/ die sie im Schwören sonst zu gebrauchen pflegen/ daß sein Eyde rein/ und nicht falsch sey: doch daß die Richter genaue Acht haben/

ben / auff die Requisite, welche ein glaubwürdiger Zeuge haben muß. Alle andere Verbrechen und schwere Hais-Sachen werden nach den Gesetzen / bon der Gerichts Ordinantz auch auff die Art und Weise wie bißher geschehen ist / abgeurtheilet / und zu des Hof-Gerichts weitem Resolution, in den Fällen da es nöthig und die berührte Ordinantie nicht ausgedrucket / versendet. Dieses alles / wie oben beschrieben stehet / wollen wir / daß es dergestalt gehalten werden soll / und daß alle diejenigen / so es angehet / hollenkömlich sich darnach richten / insonderheit alle Richter / so wohl auffm Lande / als in den Städten / wohl in acht nehmen / daß sie bey Auflegung der Straffe nicht etwa eine Indulgence unter wasserley Schein oder Farbe / die Sünde und Laster damit zu beschönigen / geben / oder auch ihren Ampts-Eyd und Pflicht in keine Wegemißbrauchen / sondern genaue Acht haben / welcher gestalt die Sünde / Schande und Laster / die sich und gar zu sehr zunehmen / gehörigen corrigiret, und die Straffe genau nach dem begangenen Delictis proportioniret werden möge. Insonderheit muß hier bey der Execution wohl in acht genommen werden / daß wenn die Geld-Busse nicht zureichet / und insgesamt erlegt werden kan / so soll man die Leibes-Straffe auff oben beschriebene Art moderiren, doch so / daß wenn die Summa sich steigert und der Gassen-Lauff sich vermehret / so sollen sie das nicht vor einen Gassen-Lauff / wenn man hin und her laufft /

gerechnet/ sondern auff diesem Fall/ ein jeder Durch-
 Lauff für einen gehalten werde. Zu mehrer Ge-
 wisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrie-
 ben und mit unserm Secret bekräftiget. Datum Stock-
 holm den 18. Maji Ao. 1653.

CHRISTINA.

(L.S.)

Seiner Königl. Majest.
PLACAT,

Angehende die Revision über die Justitia
 Sachen ANNO 1662.



Sein CARL von Gottes Gna-
 den/ der Schweden/ Gothen und Wen-
 den König/ Groß-Fürst in Finnland/
 Herzog zu Schonen/ Ebstland/ Lieff-
 land/ Carelen/ Bremen/ Behrden/
 Stettin-Pommern/ Cassuben und Wen-
 den/ Fürst zu Rugen/ Herr über Ingermannland und
 Wismar/ wie auch Pfalz-Gräfe am Rheim in Bayern/
 zu Gütich/ Clebe und Bergen-Herzog/ ic. ic. Thun zu
 wissen/ daß ob Wir wohl/ aus sonderbarem Eyffer und
 Vor-

Vorsorge zur gebührlichen Beförderung der Justice, den streitigen Parten/ so durch unser Hoff-Gerichts Urtheil præjudiciret und verborthellet zu seyn vermeinen die Streitigkeit vergönnet haben/ unter unsere Revision und endliche Beurtheilung zukommen; So vernehmen Wir gleichwohl mit grossen Mißfallen/ wie ein und ander solch unser vergöntes Beneficium mißbrauchet: In dem sie/ sonder Erwägung/ daß der Sachen Art und Eigenschaft entweder gering/klar und undisputirlich/ oder auch von der Wichtigkeit nicht/ daß Wir darmit beschweret werden mögten/ indistincte Uns darmit überlauffen/ Uns darneben mit neuen Documenten, und Gründen beschweren/ welche sie in den Unter-Instantien, entweder aus Bosheit oder Versäumniß verschwiegen haben/ solcher gestalt aus unsern vergönneten Beneficio eine neue Instance, die doch nichts anders ist/als eine übersehung und genauere Verhörrung der abgeurtheilten Acten, machen. So fällt uns auch sehr bedrößlich das Wir vernehmen/welcher gestalt/ die Revision-suchende Parten/ nachdem sie selbige erhalten haben/ das ganze Werck von einem Jahr zum andern niedertiegen lassen/ und sich mitler Zeit/ weder um Aufwückung der Citation, Verrfertigung der Acten, oder Fortsetzung der Sachen/nicht im geringsten bekümmern/ sondern/wenn die Revision vor sich gehen soll/muß derjenige/ der unter die Revision gezogen worden/solche Beschwerden auff sich nehmen/ welches doch an sich selbst unbillig

ist; Dießwein Wir nun sehen/daß unter diesen Proceduren, eine offenkundige Argheit der Partey spielet / indem sie vermuthen/ die Sache auff solche Art unter die lange Banck zu ziehen/ihre Wider-Part auszumatten/und ihme dasselbe zu vorenthalten / worzu er nach Lage und Recht befugt seyn kan; So sind Wir berurtheilt/ dergleichen Unwesen/ mit dienlichen Mitteln zu begegnen und vorzukommen / haben also gesetzt und verordnet/wie Wir auch hienit setzen und verordnen.

I.

Welcher nach diesem/ unsere Revision zu suchen gedencket/soil in Unserm Hoff-Gericht/ ehe er sein Geld erlegt/ seinen Eyd/ münd- oder schriftlich ablegen / daß er selbige Revision nicht aus Argheit oder Nachgier/ oder auch die Zeit zu verschleppen und die Sache verfanglich auffzubaiten/ suche/ sondern/ daß er nicht anders verstehe/ als daß er eine rechte Sache habe/ darauff zu stehen/ und daß er die Action mit möglichem Fleiße fortsetzen wolle.

II.

Weiss man auch zum öfftern bernim/ daß der Principal sich mit Unserm Hoff-Gerichts ausgesprochenem Urtheile wohl sollte vergnügen lassen/ aber offte zur Revision von Procuratoren angereizet und gestärckt werde/ welche sich gelüsten lassen/ die Sache in Weitaufftigkeit zu ziehen/darum sollen die Procuratoren ihren Eyd thun/ daß sie
sie

sie nichts anders verstehen können/ denn daß ihre Principalen eine rechtfertigte Sache und gründliche Ursache haben/ dieselbige unter der Revision fortzusetzen/und daß sie keine Argheit, gewissenliche Unwahrheit oder andere Sünde brauchen wollten/ dadurch die Zeit verschleppet und die Sache verdunkelt werden könne.

III.

Wiewohl Wir Zug und Ursache hätten/dieselbe Parten in keine weitere Consideration zu ziehen/ welche vor bielen Jahren so wohl vor/als unter Ihrer Königl. Majest. Königin Christinen, imgleichen Unseres Seel. Herrn Vaters glorwürdigster Gedächtnuß Regiments Zeiten/ die Revision gesucht und nicht weiter fortgesetzt; So haben Wir doch/damit keiner zu klagen Ursach haben möge/ denenelben noch eine gewisse Zeit vergönnet/ in welcher sie sich bey Uns angeben/an ihre Wieder-Parten Citation begeben/und die Acta insinuiren mögen/ nemlich denen/ welche unter den Schwedischen/ Gotbischen/ und Finlischen Hoff-Gerichte wohnen 3. Monat; aber denen/ so in Preß- und Estl. und 6. Monat Zeit/ von dem dato der Insinuation dieses Placats; Wäre nun jemand so schamhaffte/ daß er diese Zeit nicht in acht nehme/ so soll er von Uns nicht weiter geböret/ sondern/ daß alsdenn vom Hoff-Gericht gefällte Urtheit in rem judicatam ergeben/ wornach die Execution eingerichtet werden/und die Parten außer dem schuldig seyn sollen/ dem Part vor verursachten Schaden/

Expensen und Verjäämung zustehen/woüber bemeldtes
Unser Hoff-Gericht resolviren soll / in welcher Begeben-
heit/Wie klagendem Theil/Unser Attestatum de neglecta
Revisione mittheilen wollen.

IV.

Welche nach diesem Unser Revision zu suchen ge-
dencken/sollen bey Unsern Hoff-Gerichten/innerhalb 8 Ta-
ge beydes die Revision begehren/ die Gelder erlegen und
das Attestatum ausnehmen/ wann solches geschehen/ sollen
die von Schwed-Goth- und Finnlandischen Hoff-Gerich-
ten/ innerhalb 3. Monaten/ aber die von Liefßland/ und
Ober-Land-Gericht in Estland/binnen 6. Monaten/ von
des Urtheils dato an gerechnet/ sich in Unserer Canzelleu
angeben/und darnach über Introducta Revisione einen
Beweiß/ unter Unseres Reichs-Truchses Nahmen/ wenn
derselbe zugegen ist/ oder in dessen Abwesen/ unter eines
andern Reichs-Raths Hand / der seine Stelle vertritt/
nehmen; Er soll auch verpflichtet seyn/ in selbiger Zeit Ci-
tation an sein Contrepart zu begehren/ wie auch Compul-
soriales proedendis Actis auszuwürcen/ und darauß An-
statt machen/ daß die Acta zeitig bey Uns einkommen / auff
daß Unser Secretarius Revisionis, Zeit habe dieselben
durch zu lesen/und zu extrahiren, ehe der Citations Ter-
minus einfallt/ wie denn auch Unsern Hoff-Gerichten hie-
mit soll auferleget seyn/ gegen gewöhnliche Bezahlung/
solche Acta ungesäumet rein schreiben zulassen/ und auff
Un-

Unsern Befehl zu extradiren, daferne sie nicht die dadurch verursachte Versäumnüß beantworten wollen.

V.

Wann nun der gesetzte und bestimmte Tag einfällt, sollen beyde Parten sich unpersönlich einstellen/ und stetig auff jedem Revisions Tage aufwarten / biß Wir Gelegenheit haben die Sache vorzunehmen; wären Wir aber mit andern Regiments Beschwörden beladen/ wann die Zeit der Revisions Stunde einfällt; So wollen Wir den Parten einen neuen Termin ansetzen/ an welchem sie compariren, und stets/ wie vorgelagt/ aufwarten sollen/ biß die Sache zum Urtheil kan vorgekommen werden; Wer dieses ohne erhebliche Ursache versäumt/ soll dadurch vom Beneficio Revisionis ausgeschlossen seyn/ und darzu weiter keinen Zutritt haben/ auch über dem gehalten seyn/ seinem Wieder-Parte die Expensen, verursachten Schaden und Versäumnüß zu refundiren, und bleibts alsdann bey des Hoff-Gerichts gesprochenem Urtheil.

VI.

Doch soll denen Parten hienit nicht benommen noch verbotten seyn / alle dienliche Mittel zum Vergleich zu suchen / wettin Wir gerne sehen/daß ihre Streitigkeit auff solche Art bingeleget werden könne/ doch sollen sie Uns dasselbe zu erkennen geben/ und durch ein von beyden Parten unterschriebenes oder sonst mit publiqven Insiegel verificirtes Attestatum beweisen.

VII.

VII.

Wenn auch Unsere Revision nichts anders ist/ als ein Examen Actorum prioris Instantiæ, so soll auch nicht zugelassen seyn/ andere Documenten, denn die im Hoff-Gerichte und denen Unter-Instantien gebraucht worden/ einzulegen/ es sey denn/ daß sie es erst neulich gefunden/ und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden/ daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können.

IIX.

Wenn die Parten eine Summarische Deduction, Kurz aus den Actis extrahiret, einzulegen begehren/ soll es ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn; allein daß sie darinn nichts neues/ so Weitläufigkeit und Aufhaltung der Sachen verursachen kan/ einführen/ auch soll dieselbe nicht über einen oder 1½ Bogen lang und auff Unsere Schwedische Sprache verfaßt seyn/ welche Deduction denn Parten nur so weit communiciret werden soll/ selbige allein zu sehen und durch zu lesen/ wenn sie begehren darauff zu antworten; wäre aber etwas darinne/ daß sonderliche Beantwortung bedürffte/ soll es mündlich geschehen/ wann die Sache vorgenommen wird.

IX.

Wann einer von beyden Parten/ in beyden Unter-Instantien und ebenfals in Unserm Hoff-Gerichte verlobren/ und gleichwohl unter Unsere Revision zu kommen suchet/ derselbe soll Real-Bürgen zu stellen schuldig seyn/ sonder=

sonderlich da man mercken kan/ daß er mehr aus Argheit
als probablen Recht/ seinen Wiederpart im Proceß auf-
zuhalten suchet.

Und diß ist es/ was so wohl von Unfern Hoff-Ge-
richten als den Parten/ in Suchung und Erhaltung des
Revision-Werkes/ in acht genommen werden soll/ wor-
nach sich alle/ so dieses einiger Maassen angehen kan/ zu-
richten haben. Zu mehrer Befräftigung ist dieses mit
Unfern Königl. Secret, Unser Hochge-Ehrten geliebten
Frau Mutter/ sampt anderer Unser und unsers Reichs
respectivè Vormünder und Regierung Unterschrift be-
kräftiget. Datum Stockholm den 28. Junii Anno 1662.

HEDWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brabe Graff
zu Wisingeburg/ der
Schwedischen Reichs
Rups.

Porenz von der
Linde in des Reichs
Feldherren stelle.

Elaes Bielenstierna
ins Reichs Admirals
stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie
Schwedischen Reichs
Cangler.

GUSTAVUS Bonde/
Schwedischen Reichs Schatz-
Meister.

Ehrer Königl. Majest. Verboht

Wieder die mannigfaltige ungebührliche Ex-
cessen, so in Stockholm und denn Vorstädten/ bey aller-
hand Zufällen mit schreyen / ruffen / scheelten und
andern ungebühr vorlauffen. Stockholm
den 4. Maji Ao. 1664.



Sir CARL von Stettes Bna-
den/ ic. ic. Thun zu wissen/ daß Wir
fast ungerne und mit sonderlichen Mü-
ß-
bergnügen bernehmen/ welcher gestalt
in dieser unser Stadt Stockholm/ so
wohl auff denn Gassen/ als auch sonst
an unterschiedlichen Orten/ beydes am hellen Tage/ wie
auch des Morgens/ Abends und zu Nacht-Zeiten/ manche
ungebührliche und übermühtige Excessen und Händel/
von einem Hauffen eigenwilligen Volcks/ absonderlich
von den gemeinen Burschen gar offte begangen werden/
so daß eine Zeit nach der andern deßfalls Klagen ein-
lauffen/ über das Unwesen/ welches mit ruffen/ schreyen/
schmähen/ auch anderer Ungebühr/ auff das ab- und zu
gehende Volk/ verübet wird/ die doch ihre Gewerbe un-
umb-

umgänglich verrichten müssen; Wie sich denn auch einige unterstehen/ die hin- und wieder in der Stadt Vorstädten stehende Bürger-Schraucken und Büden zu verbrennen / auszuplündern und zu verderben/ wie auch denen Gewalt zu zufügen/ welche darinn zur Verwahrung sich aufhalten / kumpt bielen andern mehr/ welches zu melden / gar zu weitläufftig fallen würde; Dieweil nun dieses Uns und unserm hohen Königl. Ampte ganz unleidlich/ und nicht ungestraft bleiben muß/ nachdenkmaht auch dieses in der Länge viel böses herarsachen würde / und gefährliche Consequenzen nach sich ziehen dürfte / wenn ferner keine Straffe darüber gesetzt werden sollte; So haben Wir also diese ganze Sache mit unsern geliebten Rächten genau überleget/ und vor nöthig befunden / darüber folgende Stadga und Verordnung abzufassen und publiciren zu lassen.

§. I. Der/ welcher sich unterstehet/ mit schreyen/ rufen/ Entblößung des Degens oder Gewehrs/ einen vorseßlichen Exceß zu begeben/ auff der Gassen/ engen Straßen/ Markten/ wie auch an andern oben bereits erwähnten Orten/ es mag des Morgens/ Tages/ Abends oder bey Nacht-Zeit seyn/ ob schon dadurch sonst kein weiterer Schaden geschehen/ noch einige Blut-Vergießung/ Verwundung/ Lähmung an denn Gliedern / oder dergleichen mehr vorgehen möchte / so soll der gleichwohl/

so darüber betreten wird/ wegen Verbrechen dieses Gebots stracks ins Gefängniß geworffen/ und mit Wasser und Brod gespeiset werden/ nachdem sein Verbrechen verdienet zu haben/ von dem Richter angesehen wird/ und das Argerniß meritiret, doch so/ daß man mit denen Privilegirten nach dem 16. und 17. Punct dieses Verbots verfare. Der/ welcher bey diesen Händeln in Gesellschaft gewesen/ und zu der Ungelegenheit mit geholfen/ der ist in selbiger Verdammniß; Entstehet aber daraus Schaden/ durch Verwundung/ Blut- rünstigung/ oder andere Beleidigung/ so soll er vors erste drey mahl länger im Gefängniß vor gemeldte Ubertretung des Verbots/ büßen/ und hernacher mit Straffe nach den Gesezen beleet werden.

§. II. Weils es auch oft zu geschehen pfleget/ wenn einige Zusammenkünfte gehalten werden/ daß entweder die Diener oder andere lose Gesellschaft/ Muthwillen an dem/ der Ihnen vorbey gehet/ berüben/ daß sie ihm entweder nachwerffen/ oder Ihn mit Schmah- Worten antasten/ oder auch auff eine andere Art/ ein oder den andern Unfug anthun/ so sollen dieselbe/ unangesehen kein Schade daraus entstanden/ so fort/ wann sie ertappet werden/ gleicher gestalt ins Gefängniß geführet/ auch mit Wasser und Brod auff die Art und Weise/ wie vor erwehnet/ gespeiset werden/ wie man denn auch wegen des Schadens/ der dabey vorgefallen/ so verfahren soll/ als in dem ersten Artikel berühret worden.

§. III.

§. III. Wird ein solcher nicht, auff frischer That ergriffen / sondern erst hernacher überzeuget / so soll Er nichts desto minder mit dem Gefängniß gestraffet werden / bey Wasser und Brod / nachdem Er / wie obberührt / überwiesen ist / auch allezeit den Schaden oder die Beleidigung nach den Gesetzen büßen / eines jeden Privilegien, wie vor berichtet worden / ungefränckt.

§. IV. Der so auff der Strassen / engen Gassen / oder wo es auch sonst seyn mag / in der Stadt oder Vorstädten / aus übermüht / und ohne einige dazu gegebene Ursache / jemand überfällt / ihn verwundet / schläget / mit Steinen wirfft / Blut-rünstigung oder Lähmung der Glieder verursachet / oder auff eine andere Art demselben mercklichen Schaden / Spott oder Unehre zufüget / und auff frischer That ertappet wird / der soll stracks ins Gefängniß geworffen / und hernacher / wie die That von dem Richter estimiret werden kan / hart / entweder nach denen Gesetzen / oder arbitraliter, ja auch / wenn es die Umstände erfordern / am Leben selbst gestraffet werden.

§. V. Wird Er nicht auff frischer That ergriffen / sondern sonst überwiesen / und gerichtlich für schuldig erkant / so soll derselbe gleichfalls / als ein Übertreter des Verbots zuerst mit Gefängniß / und hernacher mit Gesetzmäßiger Straffe belegt werden / doch die wohl hergebrachte Privilegien ungefränckt.

§. VI. Der / welcher alleine / oder mit andern mehr /

Gewalt an eines andern Eigenthumb verübet/ es sey an der Bude/ Schrancken/ oder sonsten am beweg- oder unbeweglichen/ etwas daraus raubet/ oder entwendet/ oder sonsten Schadendaran thut/ entweder durch Brandt/ oder etwas anders/ oder auch/ wenn er es entweder ganz oder zum Theil verderbet und untauglich macht; der soll zuvörderst mit drey doppeltem Gefängniß/ gegen den/ welcher sonst einige Unruhe und Ungelegenheit verursacht/ büßen/ hernachher auch für den Schaden nach denen Gesetzen/ gestraffet werden/ des 16. und 17. Puncts so hienach folgen/ nicht zu vergessen.

§. VII. Kommt es bey dieser Gelegenheit zur Verwundung oder Todtschlagung/ oder was sonsten dem zu gesüget werden kan/ der einen andern überfällt/ oder angreiffet; solches bleibt ohn Straffe und jener behält umsonst was Er bekommt.

§. VIII. Würde es sich zutragen/ daß der Urheber/ und der so einem andern Schaden gethan/ sich versteckt/ daß man ihn nicht finden kan; alsdann sollen zwar alle die/ welche bey diesen Händeln in Gesell- und Gemeinschaft gewesen/ angegriffen und in gefänglicher Haft gehalten werden/ so weit ihr Verbrechen es verdient zu haben/ und keines Recht gekräncket zu werden/ befunden wird; mit des Ubertreters Untersuchung und Ausforschung aber/ muß den Rechten nach/ und wie es in solchen Fällen gebräuchlich/ verfahren werden.

§. IX.

S. IX. Undieweil auch in Processen bey dem Begräbniß und in andern Gällen eine große Unordnung von dem Dienern und gemeinem Volcke vorzugehen pflegt/ indem selbige sich in den Process mengen/ oder denen/ welche dabey sich einfinden/ Ungelegenheit zu fügen/ und dadurch Unordnung und Confusion verursachen; So sollen alle Herren/ Frauen/ Haus- Wirthe und Haus- Mütter/ wann sie wissen/ daß sie einige von ihren Leuten bey sich haben/ hiermit ernstlich vermahnet seyn/ ihr Volck vor solcher Unart zu warnen/ wie auch den/ der auf solchem Stücke begriffen würde/ ernstlich abstraffen/ und keines weges gestatten/ daß solches ungeahndet und ungestraffet bleiben möge. Nachdem auch nicht geringe Insolence mit übermüthigem Reiten und Fahren auf dem Gassen/ so wohl mit Carreten/ als bey Winters Zeit mit dem Schlitzen/ von einigen verübet werden/ manchen zum Schaden und Gefahr/ welches leichtlich bey einer solchen müßwilligen Unachtsamkeit geschehen kan; So befehlen wir auch hiemit ernstlich/ daß ein jeder seine Bediente dahin halte/ daß sie/ besonders in solchen Gällen/ da eine Volck-reiche Zusammentunft ist/ als bey Hochzeiten/ oder Reich- Begängnissen/ und wo es sonst seyn mag/ achtsam und dergestalt reiten und fahren/ daß sie weder einigen Schaden oder sonst andere Wiederwärtigkeit verursachen mögen. Da aber einer gefunden wird/ sich anders verhalten zu haben/ Er mag jemand Schaden am Leibe oder

Ge-

Gesundheit gethan haben/ oder nicht/ so soll Er mit eben derselben Straffe/ wie in dem 1. 2. 3. und 4. Articul vermeldet/ belegt werden. Begiebt es sich auch/ daß jemand aus Muthwillen mit Reiten oder Fahren einen Proceß verwirret/ incommodiret, oder Verdrießlichkeit zufüget/ oder auch ein oder mehr Personen dabey lädiret und beschimpffet/ so soll Er als ein übermühtiger mit einer strengen und arbitrairen Straffe/ wie kurz zuvor vermeldet worden/ belegt werden.

§. X. Undieweil auch ein grosses Unwesen durch Lösung und Abschießung der Stücke und Büchsen eingerissen/ absonderlich des Abends und bey Nacht Zeiten/ so wohl bey denn Collationen und Gast-Gebotten/ oder auch sonst/ entweder aus Kurzweil oder Muthwillen/ wodurch mancher an seiner Ruhe und Schlaffe verhindert/ und andere ungereimte Dinge herrühren; So soll solches hiemit nach diesem bey 6. Dabl. Silber-Münz vor jeden Schuß/ bey Abends Zeit/ nachdem geläutet worden/ verbotten seyn.

§. XI. Wenn einer sich unterstehet/ eins von vorerwehnten Excellen zu begeben/ des Abends gegen die große Fest-Danck-Fast- und Buß-Tage/ nachdem das Zeichen dazu/ entweder mit Aufblasung desselben/ Anschlagung der Placaten, oder auch auff eine andere Art gegeben ist/ wie auch so wohl an jetzt-bemeldten Fest-Tagen selbst/ als denen darauff folgenden Nächten; So soll ein solcher
zwey-

hwenfach mehr gegen dem Verbrechen/ so an andern Tagen verübet wird/ gestraffet werden. Geschicht auch solches an einem Sonn- oder Heil. Tage/ nachdem die Pforten zugelaütet sind/ wie auch den darauff folgenden Tag oder Nacht/ so ist darüber gleiches recht.

§. XII. Damit oben benandte Verbrechen und übertretungen desto besser offenbahret und geschwinder betreten werden mögen; So sollen die Stadt-Bediente und Wacht verpflichtet seyn / solche nachzuforschen und bey dem negsten Gerichte zuerkennen zu geben/ wie denn auch hernacher solche stracks bey dem Ober- oder Unter-Stadthalter zuentdecken/ oder in dessen Abwesenheit dem Schloß-Vogt / daerne der Verbrecher nicht aus dem Mittel der Bürgerschaft ist/ da dann deren Bediente oder Wacht alsdenn ohne Aufschuß verbunden sind/ einen solchen in Verwahrung bringen zu lassen/ daß es ordentlich recht untersucht und abgeurtheilet/ oder mit denn privilegirten nach mehr bemeldten 16. und 17. Punct procediret werden möge. Ist er aber aus dem Mittel gemeldter Bürgerschaft/ wird er von denen/ darunter Er geböret/ fest genommen/ und vor seinem ordinairen Gerichte geurtheilet.

§. XIII. Diejenigen/ so die Wacht haben/ sollen bescheiden seyn/ dabey aber/ so weit sie sich in ihren Ampts-Verrichtungen / gebührllich verhalten/ in unsern Königl. Schutz und Schirm genommen seyn/ so/ daß sie niemand

affrontiren, Schaden oder Schimpff zufügen/ oder auff einigerley Weise etwas wieder sie vornehmen sollten/ bey arbitrairer Straffe darwieder zu handeln; Sollte aber jemand sich verdriessen solches zu begeben/ so lassen Wir in Gnaden berührter Wache zu/ sich ersittlich ohne Schläge zu verthädigen/ wenn aber hernach die dringende Noth vorhanden/ und mit der Güte nichts ausgerichtet werden kan/ mit Gegenwehr zu begegnen/ so daß wenn dadurch ein Schade dem zugesüget werden sollte/ so die Wacht überfallen wollen/ welche der Unruhe und Tumult vorzukommen ausgeschiedet ist/ so soll solches ungestraffet bleiben/ was ihm begegnet.

§. XIV. Sollte einer sich auch der Freyheit unternehmen/ daß Er die Wacht in der Corps de Garde und im Wacht-Hause selbst überfiele/ so soll ein solcher exemplariter und mit einer arbitralen Straffe beleet/ damit andere dadurch mit Ernst abgeschreckt werden mögen.

§. XV. Auff gleiche Weise nehmen Wir auch hiemit alle Richter/ wie auch die/ welche ihres Amptes halber sonst die Justice und Execution zu befördern verpflichtet/ imgleichen die/ welche mit Fuge über Unrecht an gehörigem Orte zu klagen haben/ unter welchen die principal Kläger selbst müssen verstanden werden/ in unsere Königl. Hülfe und Schutz/ und wollen/ daß die/ so sich darwieder auff einigerley Weise vergreifen/ nach denen Gesetzen gestraffet werden sollen.

§. XVI. Sollte es sich auch zutragen/ daß der Verbrecher in eines Ritter- oder Edelmanns Dienste wäre/ so soll mit Ihm nach Inhalt der Privilegien verfahren werden/ und bemeldter Ritter oder Edelmann schuldig seyn/ daß Er solchen fest oder unter Bürgschaft/ nachdem die Sache ist/ horts Gerichte bringe/ oder stehe für seine Sache/ wie es in vorgemeldten Privilegien umständlicher beschriben wird.

§. XVII. Ware auch sonst einer von Condition oder einem vornehmen Stande/ der eine von oben berührten Übertretungen begienge/ so soll derselbe vor das Gericht/ worunter Er gehöret/ in Foro Competenti, angeklaget und ernstlich nach Beschaffenheit des Verbrechens gestraffet werden/ wie es die Gesetze mitbringen/ wie denn auch darauf unser Ober- Stadthalter genaue Acht haben soll/ daß ein solcher nicht ungestraffet/ sondern gebührend gerichtlich belanget werde.

§. XVIII. Alle die Straffen/ die wegen dieser Verbrechen an Gelde oder Geldes wehrt fallen/ sollen in drey Theile gehen/ Uns/ der Stadt und dem Kläger/ wenn bey dem Stadt-Gerichte gesprochen wird. In den Sachen aber so beym Hoff-Gerichte entschieden werden/ fallen selbige Uns/ den Armen und dem Kläger zu/ imgleichen dem Fiscal/ wenn er in der Sache klaget/ sein Recht vorbehältlich.

§. XIX. Der aber/ welcher solche Straffe nicht erlegen kan/ soll mit längern Gefangniß oder Arbeit vor sein

Verbrechen gestraffet/ oder auch auff andere Weise nach denen Straff-Ordnungen angesehen werden.

§. XX. Kommt der Verbrecher auff die Flucht/ soll Er als ein ander Uebeltäter gesucht/ und wo man Ihn findet/ fest genommen werden/ eines jeden wohl hergebrachte Privilegien allzeit ungekränct/ soll aber weder in unsern noch unser Unterthanen Dienst gebraucht werden/ ehe und bevor Er Gesetz-mässig und nach Inhalt dieser Verordnung gezüchtigt und abgestraffet worden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen/ denen es zustehet/ und unserntwegen zu thun und zu lassen haben/ daß Sie sich hiernachrichten/ und es so stellen/ daß dieser unser Verordnung gebührend möge nachgelebet/ gehandhabet und exequiret werden; Zu mehrer Gewißheit/ haben Wir dieses mit unsern Königl. Secret, wie auch unser Hochge-Ehrten Herkge liebten Frau Mutter/ sampt der andern Unsern und Unseres Reiches respectivè Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen.
Actum ut supra.

HEDWIG ELEONORA.

(L.S.)

Schwed Bät
in des Reichs Truchß
Stelle.

Gustav Banner
in des Reichs May-
schall Stelle.

Gabriel Oxenstierna Ga-
brionellon.
in des Reichs Admirat
Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie
Schwedischen Reichs
Cancler.

Gustavus Bende
Schwedisch Reichs Schatz-
Meister.

Des Königl. Senats Resolution
die Wacht-Haltung von der Bürgerschaft
wegen der Werber Excessen angehend. Stockholm
 den 10. Januar. Anno 1678.

Wie von dieser Stadt Einwohnern/ als
 auch von andern/ so an dem Orte sich aufbal-
 ten/ gar offte und fast täglich sehr geklaget
 wird/ welcher gestalt Ihnen nicht allein auff
 denn Gassen und Wegen/ wenn sie in ihren Verrichtun-
 gen begriffen sind/ sondern auch in ihren eigenen Häusern
 grosse Eigenthätigkeit/ Hauß-Gewalt und Raub zugesü-
 get wird/ welches/ wie sie vorgeben/ von denen Unter-
 Officirenn, so die Werbung verrichten/ geschehen soll;
 Also/ damit ein solcher Mißbrauch und Unwesen zu Folge
 Ihr. Königl. Majest. gnädigsten Intention und Willen
 gebührend gehemmet/ und ein jeder nach Recht und
 Stadgen für Gewalt/ Schuß und Hauß-Friede genießen/
 wie auch die Werbungen/ wenn sie ordentlich angestellt
 werden/ zu Ihr. Königl. Majest. und des Vaterlandes
 Dienst/ bey diesen schweren Krieges-Zeiten/ sonder Hin-
 der ihren gehörigen Fortgang und Beforderung gewin-
 nen mögen; Also haben in Abwesenheit und von wegen Ihr.
 Königl. Majest. dero hier verbandene Königl. und Reichs
 Rähte/ diesem Unwesen fürzukommen/ vor nöthig erach-

tet/ daß von der Bürgerschaft starcke Wacht berordnet werden möge / (die sich unter einander können ablösen und umbwechseln) welche so wohl bey Tag als Nacht/ auff denn Gassen als weiter hinaus auff den Märlen/ woselbst man das größte Unwesen beubet zu werden berummet/ ohn auff vortlich patrouilliren sollen/ wie denn ihre Verrichtung insonderheit darauff angesehen ist/ daß so bald sie vernemen/ daß ein Tumult oder Unwesen obhanden sey/ entweder auff der Gassen/ oder in dem Häuser oder Gehöften selbst/ sie sich ugesamnt dahin begeben/ mit Beschidenheit nach der Sachen Beschaffenheit fragen/ und alle Ungelegenheit in der Güt zu stülen und vorzukommen suchen sollen: Auff dem Fall aber/ da solches sich auff die Weise nicht will thun lassen/ sollen sie Macht haben/ die Personen/ welche zu diesem Unwesen Ursache seyn/ anzutafeln/ und dieselbe in dem Corps de Garde verwahren zu lassen/ biß auff den andern Tag/ da die Sache vor dem Königl. Kriegs-Collegio zur weitem Untersuchung und Erörterung angegeben werden soll. Wie denn auch diese Wacht nicht minder als alle andere wohl beusste Wachten in solchem Fall privilegirt ist/ daß so ferne sich einer unterstehen sollte/ mit Gewalt/ Hauen oder Schlägen sich derselben entgegen zu setzen und sie zu überfallen/ Sie alsdenn Macht und Zulatz haben einen solchen unruhigen allgemeinen Frieden-Störhr durchs Gewehr zur Raillon zu bringen/ oder/ da es sich nicht anders

ders thun lassen will/scharff auff ihn zu schiessen/da denn
derselbe/ weichen das Unglück solcher gestalt trifft/ seiner
Eigensinnigkeit solches bezumessen hat. Dabingegen
und damit die Werbungen zu Ihr. Königl. Majest. Un-
dienst ohne Zug / keine Hinderung oder Abgang leyden
mögen/ so sollen alle die Personen/ welche nach vorberge-
gangener sichern Untersuchung / entweder als Posttrei-
ber/ oder Herren-Loß befunden werden/ oder auch bey'm
Trunck oder sonst sich freywillig darunter gegeben/ un-
angesehen es ihnen hernacher gereuen möchte/ auf kei-
nerley Art/ es sey auch unter was Prætext es wol-
le/ wieder dabon genommen werden/ sondern es ist die
Macht/ wie auch andere/ so hiez zu bestellet sind/ schuldig
zu helfen/ daß solche Leute/ wenn die Umstände dabey
klar sind/ denen Officirern, unter deren Commando und
Werbung sie angenommen worden/ mögen eingelieffert
werden / sie weiter zu Ihrer Königl. Majest. und der
Gron Dienst zu gebrauchen. Aber alle andere die mit
Rechte nicht für Posttreiber gehalten werden können/ und
hergegen mit Gewalt und Unrecht handhrieret werden/
sollen allerdings geschünget und verthädiget werden. Da-
tum Stockholm den 10. Januarii Ao. 1678.

(L.S)

Des

Der Königl. Räte Verhöht

über die Insolentien in Stockholm den

12. Martii Anno 1679.

Wie man mit gröstem Mißvergnügen
bernehmen muß/ die groffe Insolentien so mit
unchristlichem Ruffen und Schreyen/ als auch
andern Gewaltthaten/ auff dem Markt und
Gassen bey Nacht-Zeiten begangen werden/ wobey ein
Mord und Todschlag nach dem andern sich zugetragen zu
haben/ bernommen/ auch daneben geklaget wird/ daß wenn
die Stadt Wache/ welche dazu berordnet ist/ alle solche Un-
gelegenheiten zu des allgemeinen Friedes Erhaltung/ ab-
wehren will/ mit schimpfflichen Worten/ hauend und schla-
gen/ auch wieder alle Gebühr begegnet und überfallen
werde; Also sind in Ihr. Königl. Majest. Abwesenheit/
Derø und des Reichs anwesende Räte veranlasset wor-
den/ von höchst-bemeldter Ihr. Königl. Majest. wegen/
nicht allein all solches grassiren, ruffen und schreyen/ wel-
ches nun so wohl am Tage als bey Nacht verübet wird/
zu Folge denen darüber zuvor ausgegangenen Königl.
Stadgen und Verordnungen/ bey der Straffe/ so darin-
nen gemeldet worden/ ernstlich zu verbiethen/ sondern
auch daneben und hiebey denen zu befehlen/ die der Stadt
Wache vor diesem in ein und andern Fällen zu ihrer Sol-
ge

ge gegeben seyn können/ wird ihnen diese Ordre und Nachricht ertheilet/ daß so bald sie vernehmen/ daß ein solch Unwesen obhanden sey/ sollen sie zu sehen/daß sie den allgemeinen Frieden stöhrer fest bekommen und in der Corps de Guardie zur weitem behörigen Untersuchung setzen und verwahren lassen. Sollten solche übermüthige Menschen gefunden werden/die der Wacht Vermahnung in solchen Fällen nicht achten/ sondern sich derselben noch mit hauen und schlagen widersehen wollen/ so soll die Stadt-Wache in solchem Fall/ weiln Sie nicht weniger als andere wohlbestellte Wachten privilegiert seyn muß; Solches mit Gewalt zu steuren frey haben; Da aber diese unsteuerige Leute der Wacht zu mächtig/ oder sonst sich an dieselbe vergreifen würden/auf solchem Fall hat die Stadt-Wache Zulass und Freyheit darauff scharff zu schießen und Feuer auff sie zu geben/ dabey denn die/ welche auff solche Art sich vergriffen/ selbst den Schaden/ welchen sie solcher gestalt/ entweder durch Verwundung oder Todt empfinden/ ihnen selbst bezumüssen haben.

Aber der Schade/ so der Wacht von Ihnen zugefüget wird/ soll nach denn Befehlen und Verordnungen/die in solchen Fällen gegeben worden/ nach deren Einhalt geschäzet und gebüßet werden. Zu mehrerer Gewißheit ist dieses mit Ihr. R. M. Sigill und des Reichs Raths Unterschrift bekräftiget. Gegeben auff dem Stockholmisschen Schloß den 12. Ao: 1679.

(L.S.)

Q

Thro

Ehro Königl. Majest.
P L A C A T,
 Der Interessen angehende.



SEr CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wend-
 den König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst
 in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Ehst-
 land/ Lieffland/ Carelen/ Preshmen/
 Behrden/ Stettin- Pommern/ Cassuben
 und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland
 und Wismar; Wie auch Pfalz-Gräfe beym Rhein in
 Böhern/ zu Gütlich/ Cleve und Bergen Herzog ic. Thun
 zu wissen/ daß Wir fast ungerne vernehmen/ wie daß in
 Unserm geliebten Vaterlande/ ein schwerer/ unleidlicher
 Mißbrauch/ mit unerträglichem Wucher/ beginnt einzu-
 reissen/ und überhand zunehmen/ indem unterschiedliche/
 welche Selder auff Rente leihen und ausgeben/ sich nicht
 mit billigem Gewinn und Vortheil begnügen lassen/ son-
 dern durch anderer Aufmergelung/ ihre Nahrung und ü-
 berfluß suchen/ steigern und setzen vor ihrem Gelde die In-
 teressen, wie es ihnen nach eigener Begierigkeit gelüftet/
 und Appetit giebet/ beantworten ihre böse und über-
 schwel-

schwellige Geizigkeit/ mit Verschreibungen und Obligationen, so der Bedrängte/ welcher Ihnen hat antliegen müssen/ von sich zu geben genöthiget worden; Indem Wir nun wohl bedenken/ was vor Griffe und schädliche Consequenzen solches inskünftige nach sich ziehen würde/ wann solcher gestalt dem Bucherern Raum gegeben und einem jeden frey gelassen/ die Interessen nach unumschränkter eigener Begierlichkeit zu steigern oder zu erhöhen/ Wir uns auch dabey erinnern/ wie nicht allein Gottes Gesetz selbiges verbietet/ sondern auch daneben alle löbliche Potentaten und Regenten/ die Ihr Regimente auff gute Gesetze und Constitutiones gegründet/ mit rühmlichem Eifer solche verfolgt haben/ die durch Bucher nach anderer Eigenthum getrachtet/ und solche Unbilligkeit vermittelst ernstlicher Abstraffung/ zu hindern und zu steuern gesucht; Aus haben Wir in Ansehung alles obengemeldten/ wie auch durch Bewegung Unserer Stände auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage unterthänige Ansuchung/ in gnädiges Bedencken gezogen/ welcher gestalt solchem Buchern/ in unserm Reiche/ vermittelst zeitiger und heilsamer Correction und Gebot/ fürzukommen/ und deswegen nach genauer Überlegung/ mit unsern/ und unsers Reichs getliebten Räten/ für nöthig erachtet/ ein gewiß Quantum und Maas auff die Interessen zu setzen/ das einigermaßen einem billigen Gewinn in Handel und Wandel gleichmassig seyn könnte/ und allen darüber schreitenden Mißbrauch darneben auszurotten/

biß Wir solches/bey unserß Reichs und der Zeiten bessern
 Bequemlichkeit/ ferner moderiren und einziehen lassen
 können/weshwegen Wir denn auch in diesem unsern öffent-
 lichen Mandat haben berordnen und bestätigen wollen/daß
 keiner/er sey auch wer er wolle/ auch unter was Prætext es
 seyn könnte/ nach diesem Tage (ausgenommen die Ver-
 schreibungen und Contracten, so vor diesem unsern Placat
 können gemacht und geschlossen seyn) sich unterstehen soll/
 höher Interesse, als acht pro Cent zu nehmen/ so daß/ da
 einige sich unterstehen sollten/darüber/oder höher Interesse
 zu legen oder zu fordern/er keine Macht haben soll/daß/
 so über obenbenandte Quantität steigt/ durch eine Action
 wie eine rechtmäßige Schuld fordern zu können/auch im
 Fall der Debitor solches erlegt/ soll es berechnet/ und in
 selbigem Capital und Hauptstuck abgeschlagen werden/
 doch daß dieses von denen in Verschreibungen stipulirten
 und genannten Interessen, solcher gestalt verstanden werde/
 daß alle Interessen, worzu man sich specific herpflichtet
 hat/ und über acht pro Cent steigen/zudem in diesen Placat
 benannten Moderation, nach vorbenannten Manier zu
 reduliren, aber alle andere Interessen angehende/ welche
 nicht specific benandt/oder beschrieben/darmit soll man
 sich dergestalt verhalten/daß man sie biß auf sechs pro Cent
 moderire, allermassen wie bißhero wegen dergleichen In-
 teressens determination bey Gerichten und Urtheilen ge-
 bräuchlich gewesen; sonsten nachdem man auch im Lande
 klein

kein geringes Winseln oder Wehklagen spühret/ über daß unchristliche Schinden/so eintheil von allerhand Stands- Personen/ gegen die nothleidende verübet/ indem sie Gelder/Getreyde/oder was es sonst seyn kan/an demjenigen/ der solches bedarff/ und sichs verschaffen muß/mit solchen angebüßlichen und unseidlichen Conditionen,auslehnenn/ daß inner kurzen Zeit-Verlauff/ sie entweder doppelt an Perseelen oder der Würde/la auch fast noch höher bezahlen müssen; Als haben Wir solche straffwürdige der Armen und Nothleidenden Unterdrückung/ welche Gottes gerechten Zorn und darauß folgende Land-Estraffe verursachen kan/ernstlich hiemit verbieten wollen. Bestätigen und berordnen darneben/ daß wer über der gleichen übelthat/rechtmässiger Weise angeklaget und überzueget wird/ erstlich alles das geliebene/ gänzlich soll verbrochen haben/und noch dazu verpflichtet seyn/dieselbe Summa gedoppelt am nechstgelegenen Hospital zu bezahlen; Doch ist hieben zu observiren daß bey Taxirung des Quanti und der Würde/auff daß/ so ausgeliehen/ und nicht/ da es wieder bezahlt ward/ so daß das ausgelobte selbiger Zeit in der Würde zur helffte mehr/ als das Gelebnte gewesen/dieser unsere Verordnung unterworffen seyn soll/ nicht aber die avance, so ein oder anderer auff Kauff-Wahren thut/ verbotten/ oder unter diesem Gesetz begriffen/und das Reglement der Interesse, so hierinnen gebotten/ sondern in solchen Fall/siekt so wohl Käuffern/als Verkäuffern frey un-

ter sich/ best sie können/ sich zu vereinigen. Wie Wir nun dieses dergestalt zu statuiren und zu verordnen nöthig befunden/ als wollen Wir/ wie Wir auch hiemit gebieten und befehlen/ daß alle Richter sich hiernach/ als unser rechtes Gesetz/ im Urtheilen gänzlich richten/ worneben auch unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl ist/ an unsern Ober-Stadthalter/ sampt allen General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höfdingen in den Provinziën/ hierüber streng und ernstlich Hand zu halten/ daß dieses möge unüberbrüchlich gehalten und nachgekommen werden/ auch sich angelegen seyn lassen/ daß selbe wann es erfordert wird/ vermittelst billiger Assistance, beßrer Execution, und Werckstellung zu befördern/ so lieb ihnen ist unsere harte Zureden zu entweichen. Zu mehrer Gewißheit ist dieses mit unsern Königl. Secret und unsern Hochge-Ehrten und Geliebten Frau Mutter/ sampt anderer unser und unsers Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm den 14. Novembr. 1666.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S.)

Gewehd Båat/ Hinrich Horn/
ins N. Drohen stelle. ins N. Marßen stelle.

Gustaf Otto Steenbock/
der N. S. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
der N. S. Cangler.

Gustavus Soop/
ins N. Schatzm. stelle.

Gbr.

Ehrer Königl. Majest. PLACAT,

Betreffende die Interessen und Abschaffung
des Mißbrauchs / welcher hißhero dabey könte vor-
gelauffen seyn. Gegeben in Stockholm / den
16. Decembr. Anno 1687.



Er CARL von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog in Schonen / Ebstland / Liefland / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin-Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermannland und Wismar; wie auch Pfalz-Gräfe bey dem Rhein in Böhern / zu Gütlich / Clebe und Bergen-Herzog / ic. ic. Thun hiezumit kund / weil Wir befinden / daß ein grosser Mißbrauch und Beschwerde sey / bey denn grossen und schweren Interessen, welche hier in diesem Reiche und darunter liegenden Provinzien, höher als in einigem andern Lande / bezahlet werden / wodurch nicht allein / das gemeine Beste / und alle Einwohner des Landes / sondern auch absonderlich die Kauff-Leute / am meisten aber die Dürfftige / merck-

mercklichen Schaden und endlichen Verderb empfinden/ dahingegen/ wenn die Intressen mäßig sind/ man gewiß daraus des gemeinen Wesens Wohlstand und der sämptlichen Einwohner Aufnehmen zu vermuthen hat; Also haben wir in Betrachtung alles dessen/ wie auch durch unser Stände auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage gethanes unterthäniges Ansuchen betwogen/ vor gut und billig befunden/ durch dieses unser offenes Placat eine allgemeine Linderung überall auff die Intressen zu setzen und zu verordnen; So daß keiner von dem 1. Januarii des nächst-kommenden 1688. Jahres an zu rechnen/ schuldig seyn soll/ zu geben/oder berechtiget seyn soll/ mehr als 6. pro Cent. Intresse zu nehmen/aber wohl weniger/ wenn sie sich so vergleichen können/ungeachtet/ was vor Verschreibung/entweder bereits möchte gemacht seyn/ oder nach diesem gemacht werden können/wie denn auch bey Verlust des ganzen Capitals (wovon die helffte an dem Angeber/ die andere helffte an solche pios usus verfallen seyn soll/ worzu wir dieselben herordnen werden) so wohl der Banque als allen andern insgemein auff das ernstlichste verbotten seyn soll/ unter welchen Vorwand es auch seyn mag/ höhere Intresse zu geben oder zu nehmen/ als 6. pro Cent.: im fall einige Intressen in der Verschreibung benahmet/ und bedinget worden; woferne aber keine Intressen benennet oder verschrieben sind/ und bey unsern Gerichten darüber ein Streit sich erheben sollte/ so soll keiner mit höhern Interssen

ken als 5. pro Cent. bezeuget werden. Doch werden unbezahlte Wechsel und Bodemerey nicht hierunter begriffen/ sondern es wird damit nach denen darüber absonderlich verfaßten Verordnungen gehalten. Was unsere und der Cronen gemachte Forderung betrifft/ soll über alle unsere und der Cronen Schuld nach diesem Placat von den 1. Januarii dieses 1687. Jahrs/ liquidiret werden/ und die Aufrechnung über die verpfändeten Güter/ nach den beyden letzten Reichs-Tagen/ und andern über die Pfand-Güter und der Cronen Schuld abgefaßten Königl. Verordnungen und Resolutionen geschehen. Sonst weilen auch im Lande nicht geringes Wehklagen verspühret wird über dem unchristlichen Wucher/ welchen ein Theil von allerhand Standes-Personen gegen die Bedrängten auff solche Weise verüben/ daß sie ihnen in ihrer Dürfftigkeit Betrüde und andere Perfectionen verschleffen/ mit solchen ungebührlichen und unteidlichen Bedingungen/ daß sie binnen kurzer Zeit solches doppelte bezahlen müssen; Als haben wir solchen ungebührlichen Bedrück der Armen und Bedrängten/ welche ebenfalls in dem Intress-Placat, von 1666. ernstlich verbotten worden/ als eine Sache/ welche Gottes gerechten Zorn/ und harte Straffe über das Land verursachen kan/ hiedurch zum strengsten aufzuehren verbiethen/ und daneben setzen und verordnen wollen/ daß/ wenn einer solcher That bezichtiget und überzeuget wird/ soll derselbe erstlich/ daß außgelegte ganz ver-

brochen haben/ und daneben mit verpflichtet seyn dieselbe Summa an das nächste Hospital zwey doppelte zu bezahlen/ doch soll daß/ was der rechte Preiß der Waren/ zur Zeit der Auflehnung gewesen/ dem Aufleiher auff den Zahlungs-Termin, entweder in selbigen Perseelen oder Gelde/ nach dem rechten Wehrt außgerechnet/ welcher damahls gewesen/ als die Aufleiherung geschehen/ mit 6 pro Cent. des Jahres bezahlt werden; und der/ welcher mehr nimmt oder begehret/ soll in obgemeindte Straffe verfallen seyn. Sollte auch jemand unter dem Nahmen eines Tausches oder andern dergleichen Vorwand seinen armen Nächsten so hoch zu verbortheilen suchen/ wenn er ihm etwas verstrecket an Getränke/ Fisch oder Ealk/ so daß die Beschwerde bey dem Zahlungs-Termin grösser wird/ als die außgeliehene Wahre wehrt war/ da sie außgeliehen ward/ mit den aufflauffenden Interessen 6. pro Centum, sehen wir solches ebenfalls vor ungebührlich und Straff-würdig als das vorige an/ aber der Gewinn oder Avance, welchen ein oder ander bey einem recht und richtig geschlossenen Kauff/ alsobald empfängt oder auff Zeit bedinget/ soll hierunter nicht verstanden werden/ sondern in solchem Fall/ so wohl dem Käufer/ als dem Verkäufer frey stehen/ sich umb den Preiß/ also zu vereinigen/ wie sie am besten wissen und können. Wie wir nun dieses vor gut befunden/ zu gebietzen und zu ordnen/ als befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich allen Richtern/ sich hiernach
als

als einem rechten Gesetz allerdings in den Urtheilen zu richten/ wie auch/ unserm Ober-Stadthalter sampt allen General-Gouverneurn, Gouverneurn und Landes-Höf-dingen/ in den Provinzien, hierüber/ strenge und ernstlich die Hand zu halten/ daß solches unerbrechlich möge gehalten/ und demselben nach gelebet werden. Sie sollen sich auch angelegen seyn lassen/ solches/ wenn es erfordert wird/ vermittelst aller dienlichen Hülffe zur Execution und Werckstelligkeit zu befördern/ so ferne sie unserer harten Ansprach entgegen wollen. Zu mehrer Gewisheit haben wir dieses mit unserer Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 16. Decembr. Anno 1687.

CAROLUS.

(L. S.)

Sein Königl. Majest. RELIGIONS-PLACAT,



Er CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Sibirland/ Herzog zu Schonen/ Estland/ Lieffland/ Carelen/ Bremen/ Behrden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/

den/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und
 Wismar/ wie auch Pfalz-Gräfe am Rhein in Bähern/
 zu Süllich/ Cleve und Bergen Herkog. 2c. Thun kund
 hiemit/ demnach Wir fast ungerne bernehmen/ welcher ge-
 stalt denn Ordnungen/ Gesehen und Reichstags- Schluß-
 sen/ welche unsere Vorfahren am Reich/ absonderlich Un-
 ser in Gott- ruhender Hochge- Ehrter Herr Vater Glor-
 würdigster Memorie, mit Vero geliebten Reichs- Räte
 Einräthen und der sämptlichen Reichs- Stände Gutfin-
 den und Bewilligung/ wegen rechter übung und unber-
 rückter Handhabung unserer Christlichen Religion, wie-
 der allen Mißbrauch und einschleichende schädliche Irr-
 thümer/ geschlossen und publiciret, nicht mit solchem Ernst
 nachgelebet werde/ wie Wir wohl vermuthet hätten/ und
 eine solche hochangelegene Sache billigerforderte; So daß
 so wohl unsere eigene Unterkassen/ welche in dem reinen E-
 vangelischen Gottes- Dienst geböhren und aufgezogen
 seynd/ entweder aus Unvorsichtigkeit oder einer schädlichen
 Neuerung sich in denn Kezerischen Versammlungen finden
 lassen/ und sonst unbehutsam deren Gesellschaft und Bey-
 wohnung sich gebrauchen/ ob schon in bemeldten Ordnun-
 gen solches ausdrücklich verbothen/ und ohne ihre eigene
 Gefahr nicht gesehen mag/ wie auch/ daß andere der
 Religion und Herkunft nach frembde/ ihnen mehr Frey-
 heit und Gewalt in einem und andern selbst nehmen und
 aumassen/ als ihnen mit recht gebühret/ und Wir Krafft ob-
 be-

berührter Ordnungen und Beschlüsse leiden oder nachgeben können; Welcher Ursachen halber Wir nun nöthig gefunden/ eines theils dasjenige zu erneuren was aus den vorigen Ordnungen auf die Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten am besten zu appliciren, andern theils auch/ dasselbe nach dem sich seither geäußerten Umständen etwas mehr zu erläutern und auszudeuten/ massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit/ welche Uns nicht minder als unsern Antecessoren, unserer Christlichen Religion waaren Sicherheit halber/ gebühret/ dazu am meisten und sumehmtlich veranlaßet/ es insgesamt auch mit Einrahten unserer geliebten Reichs-Räthe in diesem unsern offenem Placat zusammen gefasset/ und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hiemit publiciren und der Gebühr zu observiren ernstlich anbefehlen wollen/ als folgt:

I. Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuthen/ daß jemand unserer Unterthanen/ welcher von dem rechten Grunde und Wahrheit/ worauff unsere Christliche Religion sich fundiret, einiger massen und so wie seine Pflicht erfordert/ unterrichtet ist/ insonderheit welcher gestalt dieselbe auff der Propheten/ Evangelisten und Apostel Heil. Lehr und Schrifften gebauet/ sich auff einige Weise von andern irrenden Secten und deren Meynung/ so nur auff dem losen Grund des Menschen-Tands und Eigenwizes gestellet ist/ verleiten oder verführen lassen

wird; gleichwohl da ein solches wieder verhoffen/ (welchen oft arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag) geschehe/ und jemand unserer Untertanen/ welcher uns mit Pflicht und Gehorsam verwandt ist/ von unserer Christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsaal von männiglich angenommen worden/ und nun überall geübet und exerciret wird/ ab- und zu einen andern verbotenen und irrenden Ketterschen Gottes-Dienst fiele/ sollen solche Abgesallene sich keinesweges unserer Gnade zu versehen/ sondern der Straffe gewiß zu erwarten haben/ welche in den vorigen Ordnungen und Reichs-Tags-Schlüssen/ sonderlich dem so in Trebro Anno 1617. verfaßet/ angeordnet und verordnet worden.

II. Und weiln die Sicherheit unserer Christlichen Religion nicht wenig darauff beruhet/ daß die Jugend in unserm Reich und Vaterlande/ wohl aufgezogen/ in ihrem Christenthum und dessen Übung gründlich unterrichtet/ und von denjenigen Irrwegen/ so sie dabon abirren können/ in Zeiten abgeraheten werde; Als haben wir nicht allein dasjenige alhie von neuen wieder anbefohlen wollen/ was in unserm Hochze-Ehrten Ee. Herrn Vatern Anno 1655. deßfalls aufgerichteten Satzungen beborab dessen 6. und 7. Punkten wegen der Bischöffe/ Consistorien und der gemeinen Clerisey Pflicht und Vorsoorge/ so einem jeden seines Orts bey anvertrauter Unterwei-

weisung der Jugend in denen Christenthums-Stücken/
gebühret/ wie auch der Jugend Studien und Reisen in
frembde Lande/ der vorbergehenden Vereitung in der
Kundschaft unserer Christlichen Religion, sampt der El-
tern und Vormünder in solchen Fällen gebührenden Für-
sorge halber / statuiret und verordnet ist / besondern wie
vermahnen und warnen auch alle Eltern und die an Eltern
statt seynd/ daß sie sich genau vorsehen/ was sie für Leute zu
Præceptores und Lehrern bey ihren unerzogenen Kindern
annehmen/ damit sie nicht an einen solchen unbersehens ge-
rahten mögen/ welcher mit der gleichen irrigem Gottes-
Dienst befaßt ist/ und also leichtlich mit solchem verfüh-
rerischen Gist seine unterhabende Discipel anblasen und
anstecken könne. Und weils hierunter die größte Gefahr
mit dem frembden Studenten ist/ welche von andern Or-
ten anhero kommen: zu dergleichen Geschäften sich anzu-
bieten pflegen/ unbekandter Weise/ oft unter einem guten
Schein/ viel böses verborgen halten können; Also befeh-
len wir auch allen und jeden / so dieses angehet / daß nie-
mand zu einiger dergleichen Unterweisung oder Lehr-
Ampte hinführo mag annehmen/ oder der/ welcher be-
reits angenommen ist/ dabey gelitten oder behalten wer-
den/ (wann er nicht etwa selbst wohl und gnugsam be-
kandt) welcher nicht von denen Hirten und Seelsorgern
jedes Ortes Veramtlung geprüft worden ist/ daß er
warbafftig mit uns in der Christlichen Religion einig sey;
Wie

Wie dann auch ein jeder so darinn säumig und nachlässig erfun den wird/ dafür Rede und Antwort geben/ und die Straffe an seinem Leibe oder Eigenthum/ nachdem der Fehler groß befunden wird/ gewärtig seyn soll.

III. So wir wohl keines weges zweiffeln/ daß alle diejenigen/ welche einer andern Religion zugethan seyn/ als zu welcher wir und unser Reich uns bekennen/ gangsam wissen/ welcher gestalt sie verpflichtet seyn sollen/ der Art und Weise/ so ihnen Krafft obgemeldten unsers in Gott ruhenden Hochge-Ehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung im 3. Punct auftrage set wird/ nachzuleben; So wollen wir gleichwohl hiemit noch weiter anerninnert haben/ daß alle die/ welche solcher gestalt von der Religion, so wir und unsere Untertanen bekennen/ abstimmen/ und entweder schon hier in unserm Reich und denen darunter gehörigen Herrschafften sich befinden/ oder auch hinführo/ es sey unter was Vorwand es immer wolle/ und so weit sie als Privat-Personen consideriret werden können/ herein kommen/ verbunden und gehalten seyn sollen; nemlich die/ so schon hier seynd/ sich so bald dieses unser Placat angeschlagen und mündlich kund gethan wird; Diejenigen aber/ welche hinführo an einen Ort kommen/ woselbst sie über 8. Tage zu verbleiben gedencken/ sich stracks nach selber 8. Tage Verlauff/ bey dem vornehmsten Paktoren daseibst anzugeben/ und seine Religion zu offenbaren/ die Paktoren so dann auch weiter solches so fort unserm Ober-Stadt-

Stadthaller in Stockholm/General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höfdingen/ so über solche Örter von Uns bestellet seyn/ wie auch dessen eigenen Bischöffe zu berständigen und zu erkennen zu geben. Sollte nun aber diesem von einigen nicht nachgelebet/ sondern ver-
saumet werden/ derjenige soll sich nicht allein der Frey-
heit/ welche Wir andern keines gleichen hier zu wohnen und
zu bleiben gerne gönnen/ verlustig gemacht haben/ be-
sondern er soll auch daneben für dem gehalten und ange-
sehen werden/ welcher durch solche seine Religions-Ver-
haltung nur vorseztlich getrachtet und gesucht habe/ einige
Irr- und Verwirrung anzurichten/ und nach Verschaffen-
heit der Umstände gestraffet werden. Ausser dem aber/
und bloß in Ansehung der Religion soll keiner/ welcher
sonst eines Christlichen Glaubens ist/ und so lange er sich
nach unsern Gesetzen/ Statuten und Ordnungen richtet/
gehindert noch verunaltimffet werden.

VI. Und gleich wie dieser freye Aufenthalt in un-
serm Reich und dessen zugehörigen Ländern/ alleine die-
selbe Personen eben angehet / welche sich theils in Krie-
ges-Diensten theils auch Handels und Wandels/ einiges
Handwerck oder anderer Nahrung halber/ hier aufthal-
ten; So wollen wir keinesweges/ daß solches den Prie-
stern/ oder andern so mit Predigen und Lehren heimlich
und öffentlich auff eine oder andere Weise wolten oder pfe-
gen umzugehen/ frey stehe/ sondern allen denen/ so an-

derer Religion sind / soll gänzlich verbohten seyn / anhie ins Reich noch dessen Provincien zu kommen / oder hier zu wohnen und zu verbleiben: Wird deren jemand / der wieder dieses unser Verboht handelt / betreten / eingezogen und überwiesen / der soll als ein Verführer und Unheil-Anstifter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden.

V. Worunter wir gleichwohl nicht diejenige Priester / welche bey frembder Könige oder Staaten vornehmen Ministern und Gesandtschaften in Diensten sind / und gewisser Verrichtungen halber zu uns herein gesand / und einer andern Religion zugethan seyn mögen / verstehen wollen / weiln wir solchen entweder bereits hier seynenden oder hinfüro kommenden vornehmen Ministern, nach deren bey alien Nationen erkandten Hobeit und Gerechtigkeit ein frey Exercitium Religionis in deren eigenen Häusern für sich und ihre eigene Leute / gönnen und genießen lassen wollen / allerdings wie offtermeldtes unser Hochgeehrten Eel. Hrn. Vatern Religions-Ordnung in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von ihnen selbst billig vermuthen / daß sie eben wohl ihrer Seiten denen Conditionen nachleben werden / welche ihnen darinn kund gethan / und sie unsers Reichs Fundamental-Constitutionen, Gesetzen und Ordnungen anerkennen / so daß sie berührte ihre Religions-Ubung keinesweges außerhalb ihrem Hanse noch für andere / so nicht von der bemeldten Ge-
 fand-

landschafft und Ministern Suite und Gesinde sind/ sondern für sich sonst allhie im Reich auffhalten/ ob sie schon mit ihnen einerley Religion sind/ erstrecken noch erweitern werden. Da auch der frembden Ministern Priester einer hier wieder handeln sollte/und außershalb mehrbemel- ter Ministern Hoff- und Hauße sich einiges Lehrens/ Predi- gens/ Aufzueitung der Sacramenten oder andern Kirchen- Dienstes- Verrichtung unterfangen und gebrauchen wür- de/ derselbe/ soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Person/ weilen er es selber übertritt/ gehalten/ besondern wegen solcher That bey seinem Herrn angeklaget werden/ welcher dann in dergleichen Fällen nicht hinwegern kan/ ihn abzuschaffen/ darauff er so fort des Landes verwiesen/ und ihm nimmermehr hereinzukommen/ zugelassen werden soll. Da auch ein solcher so weit über die Schnur gieng/ und sich unterstände/ einige unsere Unterthanen/ so in un- serm Christlichen Gottes- Dienst gebobren und erzogen sind/ zu locken und zu zwingen/daß sie dabon abfielen und ihre irrige Religion, auff was Weise es auch sey/ anneh- men/der soll/da er begriffen und überwiesen wird/ernstlich gestraffet werden.

Gleich wie Wir nun dieses vorgeschriebene zu mehren Viecht und weiterer Ausdeutung aller vorigen ausgegan- gen Religions- Ordnungen gemeinet haben; Also wollen Wir auch daß alle/ denen es angehet/ sich in allen Stücken vollkömlich darnach richten/und ein jeder in seinem Amte

befließen soll/ demselben treu und fleißig nachzuleben.
 Wir gebieten und befehlen demnach zuvörderst allen und
 jeden/ so Uns mit Pflicht und Gehorsam verbunden sind/
 und die entweder hie in unserm Reich und dessen angehö-
 rigen Provinzien wohnen/ oder auch nur auff eine Zeit
 hiehin und sich aufhalten/ daß sie sich vornehmlich nach
 diesem unsern gnädigsten Willen richten/ und keineswe-
 ges weder heimlich noch öffentlich dawieder handeln;
 Demnecht auch unsern Ober-Stadthalter in Stockholm/
 General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landes-Höfodin-
 gen/ Stadthaltern/ wie auch Bürgermeistern und Rät
 in dem Städten/ und Befehlshabern auffm Lande/ daß sie
 über allem dem/ so obigermaßen von uns verordnet ist/
 strenge hand halten/ damit diejenigen/ welche es angehet/
 in Zeiten gewarnet/ und die Übertreter zu gebührender
 Straffe gezogen werden mögen/ und dann letztlich unserm
 Erb-Bischoff/ Bischöffen/ Superintendenten, und allen
 andern Geistlichen Standes-Personen/ daß sie vornehm-
 lich/ als in einer Sache/ welche ihr Ampt und dessen
 Pflicht angehet/ allezeit die Verforge tragen / daß alle
 Mißbräuche und Verwirrungen/ so aus obigem Miß-
 brauch entstehen können/ gebührend erkündiget/ berge-
 beuget und im Werck selbstn verhindert und abgeschaf-
 fet werden mögen. Wir versehen Uns zu allen denen
 sämptlich/ welchen dafür zu sorgen gebühret/ daß ein
 jeder seines theils mit so viel mehrm Fleiß/ Wachsam-
 keit

keit und Fürsorge in diesem Fall seiner Echtheit nach-
kommen werde/ als er nach Wichtigkeit der Sachen selbst
gütigst ermessen kan/ und außer dem/ da etwas hierin
verfaumt werden solte/ Kräftt eist höchstgemeldter Un-
serer Hochge-Ehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung
Eruch verbunden zu seyn weiß/ Rede und Antwort dafür
zu geben. Wornach sich männiglich gebührend zu rich-
ten. Urkundlich Unserß hiefür gedruckten Königl. In-
sigels/ auch unser Hochge-Ehrten und Vielgeliebten
Frau Mutter/ wie auch ander unser und unserer Reiche
Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift.
Datum Stockholm den 19. Martii 1667.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Schw. hdb. Båat/ Porenß von der Linde/ Gustaf Otto Steenbock/
166 N. Drogen stelle. 166 N. Marsten stelle. der N. S. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Gustavus Seop/ 1
der N. S. Cangler. 166 N. Schögm. stelle. 2

WIR CARL von Gottes Gnaden/
der Schweden/ Gothen und Wenden Könige.
ic. ic. Unsern Gruß und geneigten Willen ic.
Wir haben lieber getreuer Präsident und Assessores in
unserm Hoff-Gerichte zu Dörpt/ den Gebrauch/ welchem
Ihr eine Zeitlang in Euren Urtheilen/ wegen der Braut-
E3 Schabe

Schäße aus denn Feudal und nach Norköpingschen Beschluß/ donirten Gütern/ die unter Euer Jurisdiction sortiren, gefolget/ wohl erwogen und daß öftters vor Euren Gerichte sich darüber Streitigkeiten erregen. Worüber wir das vor ein gewisses zu statuiren, was nemlich der glorwürdigste König Gustav Adolph in der Werbischen Resolution ex æquo & bono resolviret, und Ihr bißher auff den 6ten Theil nach des Gutes Würden/ geschäzet habet/ vor gut befunden/ daß Ihr nach diesem Tage in Stelle des 6ten Theils von des Gutes Würde/ inhalt den 16. Puncts der Stadga/ so unser Seel. Herr Vater den 25. Junii 1655. von dergleichen Braut-Schaz und Mittgabe statuirt hat/ urtheilet; Nemlich 4. halbe Jahre/ damit bey allen unsern Gerichten/ der Norköpings Beschluß Güter wegen/ eine Gleichheit observirt werden möge. Welches Euch zur gehorsamen Nachricht gereichet/ und Wir verbleiben ic. Stockholm den 1. Augusti Ao. 1667.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/
Schwedisch. Reichs
Drohet.

Steen Bielke/
ins Reichs. Cancellers
Stelle.

Lorenz von der Linde/
ins Reichs Marschall-
Stelle.

Nicol: Brahe/
ins Reichs Ammirals
Stelle.

Gustav Soop/
ins Reichs Schazm.
Stelle.

Ihr.

Ehrer Königl. Majest.

Allgemeine

Ordnung und Schragen

Für Handwerker / in Schweden
und Finnland.

Stockholm 1669. den 1. Martii.

Artickeln,

Welche in dieser Ordnung und Schragen
enthalten.

1. Wegen der Handwerker und Fräderschaft-Gerechtig-
keit/ Gülden und Zusammenkünfte.
2. Des Altermanns und Vorpher Pflicht/Vorzug und
Würde/ sampt Ihrer Wahl.
3. Die Ampts Pade / Ihre Schlüssel / Bücher und
Rechenheften.
4. Wie einer in das Amt kommen kan/ und erstlich fre-
gen der Lehr-Jungen.
5. Wegen Lehr-Jungen/Gesellen/ und Meister-Gesellen.
6. Wie einer ein Meister werden kan.

7. Ord-

7. Ordnung zwischen denen Meistern.
 8. Ordnung zwischen den Meistern und Gesellen.
 9. Ordnung für die Meister und deren Lehr-Jungen.
 10. Ordnung für das ganze Amt.
-



SIR CARL von Böttes Vna-
 den/ der Schweden/ Gothen und Wen-
 den König/ 2c. 2c. 2c. Thun zu wissen/
 daß weiln unsere Vor-
 fahren die Kö-
 nige des Reiches Schweden / auff al-
 terhand dienliche Art und Weise/ und
 wie die Zeiten es mitgegeben allerhand Handwerker im
 Reich einzuführen/getrachtet haben / und dieselbe mit
 unterschiedlichen Privilegien und vorthailhafter Will-
 kühr versehen/ welche es aber gleichwol nicht zuder Voll-
 kommenheit und Vielheit bringen können/ als daß allge-
 meine Beste erfordert hat/ meist aus den Ursachen/ weiln
 Sie nicht mit einer rechten Ordnung versehen gewesen/
 oder gebührend gehandhabet worden; Dahero haben
 Wir nöthig erachtet/ alle Handwercks-
 Schragen zu ü-
 bersehen/ und dieselbe nach unsers Reiches und der Zei-
 ten Gelegenheit / in eine allgemeine Ordnung zusam-
 men fassen / und einrichten lassen / auff Art und Weise/
 wie hiernächst folget.

Der Erste Artickel,
Wegen der Handwercker und Brüderschafft=
Gerechtigkeit/ Gülden und Zusammenkünfte.

I.

Alle Handwercker und Brüderschafft mögen ihre Gülden und Zusammenkünfte haben/ auff daß alles mit desto besserer und guter Ordnung zum gemeinen Besten/ wie auch der Ämpter Beförderung/ zugehen möge.

2. Keine Gild-oder Ämpter-Zusammenkunft kan gehalten werden/ es sey dann daß drey Meister sind; so lange sie aber so starck nicht sind/ halten sie sich alsdann an der nächsten Stadt im Lande/ da selbige Handwercks Gilde mit Schragen eingerichtet ist; Im fall aber an dem Ort des Landes solche Brüderschafft und Societät nicht wäre/ da soll man sich zum Stockholmschen Schragen und Gilde halten / biß sie so starck werden wie ob-erzühnet ist. Und andieweil kein Schrag kan gehalten werden/ da nicht drey Meister sind/ also soll auch kein Schrag/ vermittelst einer gewissen Zahl der Meister geschlossen seyn/ sondern darzu mögen kommen und eingenommen werden/so viel es redlich und wohl geler-
net haben.

3. Andieweil keine Gilde oder Brüderschafft ohne einem gewissen Raum und Stelle/ also die Gild-Brü-
der

der ihre Zusammenkunft haben können/ seyn kan; Also ist vor gut befunden/ daß die Ämpter/ welche so starck sind/ und alter Gewohnheit nach/ ihre eigene Güldenhäuser haben/dieselbst mögen beysammen kommen; Die übrige aber haben ihre Zusammenkunft/ entweder in einem der Stadt/ oder sonsten einem andern zugehörigen Hause/ welche Bürgermeister und Rath ihnen darzu zu geordnet haben/oder hiernächst verordnen werden; Auff daß aber der eine dem andern nicht verhindertlich seyn möge/ stehets beym Magistrat, ihnen gewisse Tage und Zeit zu verordnen/ an welchen sie beysammen kommen können.

4. Keine Zusammenkunft mag in einigem Handwerk oder Gülde geschehen/ ohne Bürgermeister und Raths wissen und willen/ es soll auch allezeit einer von ihrem Mittel darbey seyn; Doch so/ daß sie nicht mehr als viermahl im Jahre zusammen zu kommen verbietet werden sollen/ es sey dann das absonderliche und wichtige Sachen es erforderten/da sie ihr Quartal-Geld ablegen können/welches auf eine gewisse Summa und auf einmahl erlegt werden soll/nach des ganzen Ampts Bewilligung/ wie auch Bürgermeister und Rath Gutbefinden/woben für allen Dingen acht gegeben werden muß/ daß kein Handwerk über sein Vermögen damit beschweret werden möge. Da auch einer säumbafft und wieder-spänstig sollte befunden werden/daß bewilligte Quartal

tal auszufehren/ derselbige soll sein Quartal auff $\frac{1}{2}$ part
höher in der Summa für einen jedweden Monat/ dar-
innen er sich nicht einfindet/ gesetzt und vermehret wer-
den/ so lange er mit der Bezahlung ausbleibet.

5. Es soll kein Ampt einige Zusammenkunft/ ohne
des Altermanns und Veyßiger Wissenschaft und Bey-
wesen/ halten.

6. Der Schragen soll vom Altermann und Vey-
ßigern ein mahl des Jahres dem ganken Ampte fürge-
lesen werden.

7. Bey der Ampter Zusammenkunft muß ein Eyd-
geschworne Notarius und Stadt = Bedienter zur stelle
seyn/ der die Feder führe / und anzeichne / was fürsalle/
auch ein richtiges Protocoll darüber halte/ welches er
hernach in der Ampts = Laden einlegen und verwahren
soll: Für solche seine Arbeit/ soll er nebst dem Lohn/den
er von der Stadt zugienßen hat/ von jedweden Ampte
eine billige Vergeltung haben/ nach Burgermeister und
Raths und des ganken Ampts Gutbefinden / doch mit
solcher Vinderung / daß die Ampter darüber sich nicht
beschweren können.

8. Keiner soll außer dem Reiche sich in Schragen
und Gulde einlassen/ daselbsten sein Quartal = Geld ab-
zulegen/ oder seine Lehr = Jungen ein- und ausschreiben
zulassen/ bey ernstlicher Straffe/ wenn er solches thut.

Der Ander Artickel,
Wegen des Altermanns und Bessiger Pflicht
Vorzug und Würde/ sampt Ihrer Wahl.

I.

Auff daß alles in denn Aemptern geschick-
lich zugehen möge/ so soll ein Altermann mit zween
oder viere Bessigern därein seyn/ nachdem sie geschick-
te Männer darzu haben; Wenn aber Altermann und
Bessiger erwöhlet werden/ gebühret dem Ampte zwey
zu der Wahl zu sezen/ und fürzuschlagen/ von welchen
Burgermeister und Rabt einen nimmt/ und darzu be-
ordnet/ welcher dann nachgehends / alter Gewohnheit
nach/ seinen Eyd auffm Rabt-Hause ablegen soll; wel-
chen auch Burgermeister und Rabt nachmahls in solchen
Sachen und Streitigkeiten/ so sich eräugen/ und dem
Ampte eigentlich und insouderheit angehen/ gebrauchen
mögen.

2. Der sich weigert und das Ampt eines Bessigers
oder Altermanns nicht annehmen will/ ohne rechtmässi-
ge und erhebliche Uhrsache / der soll das erste mahl 3.
Dahler Silber-Münze an die Lade und 1. Dahl. Silber-
Münze an die Armen büssen; wird es ihm zum andern
mahl angebohten/ und er weigert sichs dennoch/ küffet er
doppelt; wird es ihm zum dritten mahl angebohten/ und
er

er weigert sich/ soll er zum selbigen Ampt nimmermehr kommen.

3. Altermann und Beyfizer sollen des Ampts bestes und frommen suchen/ und in keinerley Weise mit twilen und herberwust es mit denn Bödnhasen halten/ bletweniger mit dem durch die Singer sehen/ der sein Meisterstück nicht recht machen kan/ gegen besser wissen und Warnung; Für allen Dingen soll er nichts thun oder verrichten/ so das ganze Ampt angehet/ nach seinem eigenen Gutdüncken/ ohne Zurgermeister und Racht/ sonpt des Amptes Wissenschaft; Aber kleine und schlechte Streitigkeiten mag der Altermann und Beyfizer mit des Rachts Beyfizers Befrilligung und Beywesen schiessen und abthun.

4. Altermann und Beyfizer müssen etlicher massen prä- und Vorzug haben/ entweder in der Lehr-Jungen oder Gesellen Aufßdingung/ oder sonsten darinnen/ was das samptliche Ampt mit Zurgermeister und Rachts Vorwissen/ ihrem Ungemach und Beschwer gemäß befinden kan.

5. Derselbige/ so einmahl ordentlich und rechtmäßig/ als oben erwehnet ist/ zum Altermann oder Beyfizer Ampt gewehlet worden oder gekommen ist/ der soll dabey verbleiben/ so lange er lebt/ dafern er wegen gewisser Motiven und Ursachen seinen Abscheid selber nicht fordert/ oder sonsten Urlaub bekummt/ oder aber

trahnswürdig wird; wie auch sonst einiger Mißhandlungen und Verschens wegen von Burgermeistern und Racht/ und andern/ denen es zustehet/ abgesetzt wird.

6. Wer den Ältermann und Beysitzer verunglimpft/entweder mit Schelt- Worten oder anderer Unhöflichkeit verkleinert/ derselbige soll büßen für dem Ältermann das erste mahl drey Dabl. Silber- Münze an die Lade/ und einen Dabl. Silber- Münze an die Armen/ für den Beysitzern aber halb so viel; Kommt derselbige offters wieder/ da erwäge und überlege das Ampt mit Burgermeister und Racht seine Fehler/ und lasse ihn dafür pflichten/ nach dem der Fehl ist/ der schuldige aber demüthige sich und thue eine Abbitte; Imgleichen muß auch der Ältermann seine Mitbrüder mit Schelt- Worten oder sonst nicht übel ansprechen/ ohne Ursache. Im fall aber ein Gild- Bruder in eyffrigen Muth an einem von diesem/ so obgemeldet sind/ die Hand anlegen würde; derselbige soll für dem Ältermann 6. Dabl. Silber- Münze/ und für den Beysitzern drey Dabl. S. Münze/ büßen/ und ein drittes Theil so viel an die Armen geben; Doch desselben Recht/ den es angehet/ nach dem Ragh vorbehalten.

7. Wird einer vom Ältermann oder Beysitzer seines Verbrechens wegen rechtmäßig sachfällig erkandt/ und will hernach mühtwilliger Weise / solche Straff- Gelder nicht ausgeben und erlegen/ demselben soll seine Straffe

Estraffe auff ein vierdten Theil mehr erhöht werden/ bey jedwedem Quartals Zusammenkunft/ biß so lange er mit der Estraffe sich gutwillig einfindet/ es sey denn Sache/ daß Burgermeister und Racht unterdessen aus erheblichen Ursachen solche Estraffe entweder gehoben/ oder gemindert.

8. Der jüngste Meister/so genandt Jung-Bruder/ soll des Ampts-Gewerbe bestellen/ und was ihm der Ältermann Ampts wegen befiehlt/ ausrichten/ dafern er keinen andern im Ampte darzu bereden kan/ dasselbige für ihm auszurichten; ist er wiederwillig und versäumlich ohne erheblichen Vorfall/ soll er einen Dabl. Silber-Münze in die Lade/ und 12. Gre E. M. den Armen erlegen/ dafern keine höhere Buße folgt/oder etwas absonderlichs durch ihn im Ampt versäümet wird; der Buße nach Burgermeister und Racht/ sampt des Ampts Ausspruch seiner Fehler/ wie er verdienet haben kan; versäümet er auch einen von den Günde-Brüdern anzufangen/ wanns ihm befohlen wird/ Buße er für einem jedwedem/ den er vergessen hat 6. Gre Silber-Münze; Der jüngste Meister soll nicht aus der Stadt reisen / es sey dann / daß ers dem Ältermann und Beysitzer erstlich angesaget / auff daß sie so lange einen andern an seine Stelle berordnen. Wann er aber in des Ampts Gewerbe oder Verrichtung ist / so soll alles was ihm mit Worten und Wercken übel zugesüget werden kan / zur doppelten Estraffe stehen. Der

Der Dritte Artickel,
Begen der Ampts-Lade/ Ihre Schlüssel/
Bücher und Reichenscharten.

1.

In der Gilde- und Ampts-Hause hat ein Jedweder Handwerck sein Lade/worinn sie ihr Geld/samt sigill, Schrag- und Privilegien, welche dem Ampte eigentlich zugehörig sind/verwahren sollen; Welche Lade derselbe/der im Gild-Hause wohnet/woht in acht/und in seiner Verwahrung zu haben/und denn Ältermann und Beysitzern/ wann sie es begehren/ folgen zu lassen/ verpflichtet seyn soll/ wann das Ampt zusammen kömmt; Und sollen darzu drey Schlüssel seyn/ deren einen soll der Ältermann bey sich haben/ die andern zwey aber/bey dem beyden Ältesten Beysitzern/ von welchen keiner mit seinem Schlüssel/ wann die Lade geöffnet werden soll/ ausbleiben mag/ bey Straffe eines halben Dahlers Silber-Münze in der Lade/ und 4. Drey Silber-Münze den Armen.

2. Alle Geld-Bussen und Straff-Gelder/ so vom Ampte und Handwercke herfließen/ sollen auch bey ihrer Lade bleiben/doch also/das von allen Straff-Geldern/ so vermittelst Schragen auferleget werden/ ein jedweder pro quota, ein vierte-part so viel an die Armen auch gebe/ (zu verstehen) in den Stücken darinn die Straff-Gelder

Geßer (an den Armen) so gar eigentlich und ausdrücklich nicht bemeldet sind; Und die weil alle Fehl und Versehen/ so gegen Recht und Rechts-Ordnungen geschehen/ außer dem Ampt/ da die Sache und Verbrechen vorgegangen ist/vermittelst Rechts allda auch condemniret und abgestraffet werden müssen; So soll auch der Bruchfällige/ dafern die Sache vom Ampt herrühret/ eben so viel in die Ampts-Lade geben/ als ihm von dem Rechte für seine Sache auferleget und er abgestraffet worden ist.

3. Die Mittel und das Geld so in der Lade einkommen/ müssen nicht auff eine oder andere Manier unnöthig verzeubret/sondern mit Burgermeister und Raths wissen und willen/ dem Ampte zu Nutzen und Besten angewandt werden.

4. Altermann und Beysizern gebühret jährlich auff Walburgs Zeit von der Lade und dero Einkünften Richtigkeit zu geben und Rechnung zuthun/ in Beywesen der von Burgermeister und Rath darzu berordneten so wohl/ als des ganzen Ampts Gegenwart/ welche Rechenschaft im Ampte verzeichnet/und von dabey seynenden Raths Beysizern bezeuget werden soll/ bey Straffe/ so dieses müßwilliger Weise versäumet wird/ also/ daß der Altermann in der Lade drey Dabl. Silb. Münze/ und einen Dabl. Silber-Münze den Armen gebe; Ein Beysizer aber die helffte minder,

Der Vierdte Artickel.

Wie einer ins Ampt kommen kan/ und erstlich wegen der Lehr-Jungen.

I.

NAlle Lehr-Jungen sollen fürm Ampt und Güte angenommen werden/ und wenn sie nicht frembd und weit weg gebobren sind/ sollen sie ihren Geburts- oder Zeugen-Brieff haben/ welcher stracks in die Lade gelegt werden soll; Es stehet auch allen Meistern frey einen Lehr-Jungen/ ohne Bürgen/ anzunehmen; Im fall aber ein Junge seyn würde/ der gern ein Handwerck lernen wolte/ und entweder nicht vermöchte Bürgen zu verschaffen/ oder zu wege zu bringen/ oder sich auch so hoch nicht verschreiben könte/ als das Ampt und die Meister von ihm forderten; da soll Burgermeister und Rath in solchem Fall verpflichtet seyn auffz billigt zwischen ihnen Vergleichung zu machen/auff daß durch solch unzeitig Beschwer keiner ein ehrlich Handwerck zu lernen verhindert werden möge.

2. Befindet sich ein Lehr-Junge unbequem zu dem Handwercke/ so er annimmt/ solches muß der Meister zu erkennen geben/ ehe und bevor er ihn einschreiben läst/ innerhalb zwey Monat Zeit; behält er ihn länger/ so hat er dann keine Macht selbigen Jungen zu verstoßen/

sondern soll ihn von dem Tage an im Ampte einschreiben lassen.

3. Kein Junge soll in einem Handwerck über fünff Jahr lernen/ auch keiner unter drey Jahren/ nachdem das Ampt ist/ es sey dann/ daß er etwas zuborn gelernet hat/ so mag es ihm in seiner Zeit abgekürzet werden/ nach des Altermanns und Beysigers Gutbefinden.

4. Stirbet ein Meister ehe eines Jungen oder Lehr-Jungen Lehr-Jahre aus sind/ da verbleiben bey der Wittwen seine Jahre biß seine Lehr-Jahre aus sind/ im fall sie einen guten erfahrenen Gesellen hat/ der die Werckstätte vorstehet/ der ihn lehren und unterweisen kan; im widerigen fall/ mag er sich bey einem andern begeben/ der ihn auslehret/ doch mit der Wittwen willen/ wie auch des Altermanns und Beysiger Bewilligung.

5. Wann ein Lehr-Junge ausgelernet hat/ und will aus der Lehre loß seyn/ der soll es bey der Quartals Zusammenkunft suchen und begehren/ und Aufschreibegeld zwey oder drey Dablot Silber-Münze nachdem das Ampt ist/ geben; wie auch in die Gesellen-Lade/ da er von Mitteln ist/ 6. Martz Silb. Münze/ und für dem Lehr-Brieff Schreiber-Lohn einen Dablot Silb. M. ohne dem Pergament und sonst andern nothwendigen Unkosten/ (doch nicht verpflichtet zu einigem Geschenck von Essen/ Bier oder Wein) und einen halben Dablot S. M. denn Armen; Dafern der Junge nicht von Mitteln ist/

gemeldtes Geld zu bezahlen/ da zahle es der Lehrmeister/ und der Junge diene es hernacher als ein Lohn-Junge wieder ab/ und sey verpflichtet/ da es der Meister verlangt und begehret/ bey ihm ein Jahr für Lohn-Junge zu verbleiben/ dasern nicht absonderliche Verhinderung darzwischen kommt/ welches Burgermeister und Rath/ zusamt dem Altermann und Beysitzern erforschen und prüfen sollen; Ein solcher Junge oder Geselle wandert darnach/dasern er sich im Ampte weiter versuchen will/ oder bleibet dar in der Stadt/da er gelernt hat.

Der Fünffte Artickel.

Wegen Lehr-Jungen/ Gesellen/ und Meister-
Gesellen.

I.

Dennach ein Lehr-Junge/wie vor erwähnt ist/ ausgeschrieben/ und seinen Lehr-Brieff bekommen hat/ und für Gesell sich bey einem Meister angiebet/ da soll derselbige Meister gewisse Abrede mit ihm nehmen/ wie lange Zeit er in seiner Werckstätte verbleiben und arbeiten soll/ immittelst soll der Gesell von dem Meister keinen Abscheid nehmen/ der Meister soll ihn auch nicht verstoßen/ bey Straffe/ eben so viel als an Lohn für dieselbige Zeit ausgelobet und zu geben versprochen ist. Wann aber der Gesell bey dem Meister seine Zeit

aus-

ausgehalten hat/ soll er nicht verpflichtet seyn/ als vor diesem bey etlichen Aemptern geschehen ist/ wieder seinen Willen/ von der Stadt zu wandern/ sondern er mag arbeiten bey welchem Meister es ihm beliebt.

2. Alle frembde Gesellen/ die auff ihr eigene Bestoßung wandern kommen/ die sollen sich bey dem Altermann anzeigen/und/nach der Ordnung/umb Arbeit sich befragen lassen/bekommen sie oder einiger von denselbigen kein Arbeit/da soll man ihnen oder demselben einen billigen Zehr-Pfenning geben/ nach des Altermanns und Besizers Gutbefindung; Kommt aber ein Gesell auff des Meisters Unkostung und Verschreibung herein/ derselbe verbleibet bey dem Meister/ der ihn gefordert hat/ und arbeitet in seiner Werkstätte zum wenigsten ein halb Jahr/ bey Verlust/ da ers nicht thun wird/ eines halben Jahres Lohn/ wie auch Erstattung der Unkosten/ die der Meister auff seine Ankunfft gewandt hat/ darnach mag er sich/ bey was für einem Meister in derselbigen Stadt er will/begeben/ dafern zwischen Meister und Gesellen nichts anders abgehandelt und geschlossen ist; Wo aber dem so wäre/ da soll es bey der Abhandlung verbleiben/ es sey dann Sache/ daß von Burgermeister und Rath wichtiger Ursache halber/für rathsam befunden würde/es aufzuheben.

3. Ein Gesell soll seine Kiste und Fell-Eisen bey seinem Meister und nicht anderswo haben.

4. Keine Zusammenkunft soll unter denn Gesellen geschehen/ es sey dann/ daß zwey 12 Meister und nicht minder/ von selbigen Ampte zur stelle / und mit darbey seyn/ geschicht es sonst/ so soll es ungültig seyn/ und büßen oder pflichten die Gesellen an dero Ampts-Lade 6. Dahler Silber-Münze/ und an denn Armen 1. Dahler Silber-Münze.

Der Sechste Artickel.

Wann einer Meister werden mag.

1.

Einer soll oder mag Meister werden/ es sey dann/ daß er sein Handwerck redlich und wohl geternet/ und gewisse Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat/ auch zum wenigsten drey Jahr für Gesell gearbeitet/ es sey dann das andere wichtige Ursachen da seyn mögen / und Burgermeister und Rath mit dem Ampte/ ihn tauglich erkennen/daß er in seinem Handwercke capabel und gut ist.

2. Keiner soll verpflichtet seyn/ bey der gewöhnlichen Jahr-Arbeit zu stehen/ seither er sich angegeben / und das Amt gefordert hat/ es sey dann daß Burgermeister und Rath mit dem Ampte mercklich prüfe/ daß es nöthig zu seyn erachtet würde/ entweder seiner Jugend / oder geringer Erfahrungheit/ oder sonsten anderer Umständen
de

de freyen; Insonderheit soll der mit keiner Fahr- Arbeit beschweret werden/ der einer Werckstätt in selbigem Handwercke in eines Meisters stelle vorgestanden und deromassen in seinem Handwercke gute Probe gethan hat.

3. Will ein Werck-Gesell Meister werden/ so ist der am bequemsten darzu/ der zuvor Werck-Gesell gewesen ist/ und einigen Werckstätt vorgestanden hat/ doch also/ daß auch kein ander ausgeschlossen werde/ welcher erfahren ist/ und sein Handwerck wohl gelernt hat/ sondern er fordere das Ampt/ und gebe in der Loden/ 1/ 2. oder 3. Dabl. Eilb. Münze/ darnach das Ampt ist/ und einen halben Dabter denn Armen.

4. Welcher ein Meister und Bruder im Ampte seyn will/ der soll verpflichtet seyn/ sein Meisterstück ohne einige andere Hülffe zu machen/ so in selbigem Handwercke tüchtig ist/ oder auch bey der Zeit Lauff kan dienlich und gebräuchlich gefunden werden/ nach dem Modell, so der Ältermann und Beysitzer mit Burgermeister und Raths Bewilligung ihm vorlegen werden/ selbiges soll in eines Meisters Werckstätt/ in Beywesen von dem Ampte darzu berordneten Schau-Meisters von ihm verfertigt werden/ doch ohne des künftigen Meisters Beschwer- und Unkostung mit Kost oder Ehenck/ von Bier oder Wein: Dasselbige Meisterstück/ soll in einem von Burgermeister und Raths/ sampt Ältermanns/ Beysitzers/ und des Ampts Beywesen/ bey vorgesezter Zeit aufgewiesen werden.

werden; Istß verantwortlich/ so soll es für gut erlan-
 det; im wiederigen fall aber/ soll keine Straffe genom-
 men werden/ sondern er arbeite wieder für Geseß / und
 mache das Meisterstück auffß neue/doch also/ daß keinem
 unnötigem Vorwurffe bey solchem raum gegeben werde;
 Worüber Burgermeister und Racht urtheilen/ und das
 Aufsehen haben soll.

5. Wannß Meisterstück/als vorgemeldet/ fertig ist/ da
 soll er das Amt heischen und in die Lade 6. Marck
 Silber-Münze geben/ und 2. Marck Silber-Münze an
 die Armen; Darnach aber / wannß Meisterstück auff-
 gewiesen ist/ wie auch gut erlan-
 det worden/ soll er zehen
 Dahler Silber-Münze in der Lade/ und fünf Dahler
 S. M. denn Meistern zur Verzebrung und Gast-Gebott/
 und nichts mehr geben/ bey Verboht und Pflicht den Ar-
 men zwey mahl so viel/ als er über die gesetzte Summa
 mehr gegeben hat.

6. Nachdem er Meister geworden ist/ soll der Älter-
 mann ihn darzu halten / wie auch selber mit ihm auffß
 Racht-Hauß gehen/ daselbsten er die Bürger-schafft ge-
 winnen/ und dem Könige und der Stadt schweren soll;
 Verschümeß der Ältermann/pflichte oder büße er 2. Dahl.
 Silber-Münze in die Lade/ und einen Dahler S. M. an
 die Armen; Der jüngste Meister selber aber soll nach
 dem Lagh und vermöge dem Rechte abgestraffet werden/
 dafern er sein Handwerc oder etwan Bürgerliche Nah-
 rung

zung treibet/ ehe und bevor er die Bürgerschaft gewonnen/ es sey dann/ daß Burgermeister und Rath/ sonderlicher Ursachen wegen / ihn eine lange Zeit verschonen wolten/ damit er auffkommen könne.

7. Meister-Söhne / und die/ welche gedenden die Meister = Wittwen oder Töchter zu heyrathen/ gewinnen das Ampt eben so wohl als andere/ in der Ankostung aber werden sie/auff die halffte minder/ verschonet.

8. Wäre irgend ein Gesell oder Knecht/ (Jung) der bey einem ehrlichen Meister gelernt hat/ an dem Orte da kein Ampt- oder Gülde/ oder Amptes Zusammenkunft ist/ der soll nicht verstoßen/sondern für gut erkanet werden/ dasern er insonderheit sein Handwerk wohl gelernt hat/ und seithero sich ehrlich verhalten/ worüber Burgermeister und Rath macht haben/ zusamt dem Ältermann und Beysitzern es zu untersuchen und zu erkennen.

9. Kommt auch irgend ein Gesell oder Handwercks Mann/ so in eines Herrn oder Edelmanns Dienst ist/ oder gewesen / und will Meister und Amptes = Bruder werden/ demselben soll es nicht verweigert werden/ dasern er sonsten keinen Paß und Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat / und kan / wo er will / sein Meisterstück machen / und so weiter / was mehr daz zu gehöret.

10. Kommt auch ein Meister aus einem frembden

Landt oder irgends einer Stadt im Reiche an/ und
 suchet ein Ampts-Bruder zu werden/ derselbe soll
 Beweis von der Stadt daseibsten haben/ wie auch
 vom Ampte/ dabon er gekommen/ daß er ein redlicher
 Meister ist/ und sein Handwerck wohl verstehet/ und ver-
 richten kan; giebet in der Paden 5. Dahl. Silb. Münze/
 und für den Armen 1. Dahl. Silb. Münz/ und ist von
 denn Meisterstücken und denn dabey übrigen Ampts-
 Beschwerden befrehet.

Der Siebende Artickel.
 Ordnung zwischen denn Meistern.

1.

Wie es denn Rechten gemäß ist/ daß
 keiner in eines andern Kauff oder Handel sich nicht
 mengen/ oder einlegen soll; So viel mehr stehets denen
 Ampts-Brüdern unter sich zu/ daß sie ein ander in keinem
 Stückkauff zuwieder thun / insonderheit in denn Wahren
 und Materien/so zu ihrem Handwerck dienen/ mehr da-
 vor bieten/ als ein ander von seinen Ampts- Brüdern
 von dem Käufer dasselbe bedungen hat/und also die ro-
 he Materie in des Handwerckers Händen steigern; doch
 soll dahingegen keiner verpflichtet seyn/daß wann er sei-
 ne fertig gemachte Arbeit verkauffen oder veräußern
 will/ sich nach eines andern Kauff zu richten / der seine
 Ar-

Arbeit zu strygern gedencet/ sondern ein jedtweeder mag das Einigz für den geindesten Preiß verkaufen/ als er kan und bermag/ dazern auch ein Ampt mit ungebüßlicher Zusammenfegung hiergegen handeln würde/ stehet solches zu Burgermeister und Raths ernstlicher Abstraffung.

2. Kein Meister oder Gesell straffe seiner Ampts-Brüder Arbeit ohne Urjach/ bey Straffe das erste mahl 6. Marck Silber-Münze/ und 2. Marck an die Armen; und das andere mahl doppelt; Wird die Arbeit straffwürdig befunden/ büßet er so viel als die angefertigte Arbeit wehrt ist/ welche der Altermann und Feyfiger besichtigen und darüber urtheilen sollen.

3. Kein Handwercksmann mag sich in seines Amts-Brudern vermittelst rechtigen Handels oder Abrede/ angenommenen und bedungenen Arbeit eindrängen/ bey Straffe 3. Dabler Silber-Münze in der Lade/ und einen Dabler Silber-Münze an die Armen/ und ersetze seinem Ampts-Bruder allen beweislichen Schaden/ es sey dann/ daß er es dem Ampt erst zusage und der andere trete ohne Schaden davon/ doch so/ wenn der Handwerker/ der die Arbeit erst bedungen hat/ befunden wird/ daß er seinen Mann unbilliger Weise auffgehalten/ oder auff eine und die andere Weise verborthet/ mag einer oder der ander nach des Burgermeister und Raths/ und des Ampts Gutbefinden/ sonder Schaden darzu treten.

4. Alle Handwerker mögen ihre Arbeit wenn sie so beschaffen ist/ daß sie gestempelt werden kan/ nach der vor diesen gemachten Verordnung / oder die hiernächst gemacht werden kan/mit ihrem Stempel-Zeichen oder Bemarkt bezeichnen/ bey Verlust dessen / so solcher gestalt ungestempelt verkauft wird/ an die Armen/ und drey Dapfer Silber-Münze in der Lade.

Der Achte Artickel. Die Ordnung zwischen denn Meistern und Gesellen.

I.

In Gesell ist schuldig dem Meister für die Arbeit/ so er unter Händen hat/ zu antworten; Wird sie falsch und etwas vertauscht befunden/ oder durch seine Arbeit und Versäumnis verderbet/ so ersetzt Er den Schaden / und ist doch nach Beschaffenheit der Sachen/ des Rahts/ Besizer und Ampts-Estraffe unterworfen/ weil der Meister selbst dem antworten muß/ der die Arbeit haben soll.

2. Die Gesellen und Meister-Knechte sollen sich bey ihren Meistern wohl und redlich in ihren Werkstellen verhalten/ und die Arbeit nicht versäumen/ weder durch den freyen Montag/ Spaziergang oder ander unnütze Dinge. Thut das jemand und versäumt dadurch einen

einen Tag/ der arbeite zweene für einen und so fortban/
und büsse einen halben Tages Lohn an die Armen für je-
den Tag/ und ist der Meister verpflichtet/ dieses/ so off-
te es sich zuträget/ dem Aittermann und Berrfiker zu er-
kennen zu geben/ bey Straffe 4. Dre Silber-Münze;
Im fall aber der Gesell durch seine Verschümmiß und
spaziren geben/ dem Meister einen mercklich beweiß-
lichen Schaden verursachet/ soll er denselben/außer be-
meldter Straffe/ erlegen/ oder gut thun.

3. Kein Geselle nehme einige Arbeit an/ seinem Mei-
ster unwillkürlich/ für sich selbst zu seinem Gewinn zu
arbeiten/ bey Straffe 6. Marck Silber-Münze in der
Lade/ und einen halben Dabler E. M. an die Armen/
und gebe nachgehends dem Meister/ was er verdienet
hat; Wenn aber seine Freystunden sind/mag er das thun;
doch mit des Meisters Wissenschaft. Kein Ampts-
Meister gebe seinen Gefellen mehr an Wochen-Lohn als
von dem Ampte/ mit des Burgermeistern und Raths
Wissenschaft/ geschlossen ist/ bey Straffe 3. Dabl. Eilb.
Münze in der Lade/und einen Dabler E. M. an die Ar-
men/ und der Gesell/der mehr nimmt/ die halbe Straf-
fe weniger; Doch mag einem nicht benommen seyn/ daß
ein Meister/ wohl zu verstehen/ in denen Amptern/ dar-
innen es biß hieher gebräuchlich gewesen ist/ auch nach
Stücken-Zahl die Arbeit bedingen mag/ wie sie sich am
besten darumb vergleichen können.

4. Alle Meister müssen zur rechter und vorgesehener Zeit ihren Gesellen ihren billigen und bedungenen Lohn bezahlen/ bey Straffe eines Dabl. Silber-Münze in der Lade/ wenn darüber geklaget wird/ und 8. Dre S. M. an die Armen. Dahingegen soll auch kein Gesell/ seines Meisters Arbeit versäumen; Thut er das ohne Gerichtlichen Vorfall/ und wird darüber geklaget/ so blisset er/ wie oben bemeldet ist.

5. Ein Meister hat in seinem Hause/ so wohl gegen die Gesellen/ als Jungen/ und das übrige Haus-Gesinde die Gerechtigkeit eines Haus-Wirths/ doch der Stadt und des Ampts-Gerechtigkeit ungekränket.

6. Kein Gesell weigere sich das zu herrichten/ was ihm sein Meister befiehet/ so weit es sein Handwerck betrifft/ vielweniger setze er sich wieder seinen Meister mit unböfftichen Worten/ bey Straffe eines Dablers Silber-Münze in die Lade/ und einen halben Dabl. S. M. an die Armen/ ohne der Gerichtlichen Straffe/ nachdem die Sache seyn kan.

7. Der Werck-Geselle/ so seine Kost bey seinem Meister hat/ und will sich mit dem/ was das Haus vermag/ wann es billig und verantwortlich ist/ nicht gnu- gen lassen/ der sey des Altermanns und der Beyrager wißkübrliche Straffe unterworfen.

8. Kein Geselle unterstehe sich ausser seines Meisters Hause zu schlaffen/ ohne des Meisters Zulaß/ oder Ge-

Genehmbaltung/ vielweniger Knechte oder Jungen mit sich in Krügen und unerlaublichen Zusammenkünften zu locken. Der solches that / büsse zum ersten mahl einen Dabl. Silb. Münze an die Armen/ und zum andern und dritten mahl doppelte. Kommt er öffter wieder/ sey er der Straffe unterworffen/ die der Burgermeister und Racht für recht prüfet.

9. Wird ein Geselle und Lehr- Junge auff Untreu und Diebstahl betreten/ so nicht zu grob noch groß ist/ derselbe mag zum ersten mahle/ mit Zulass des Burgermeisters und Rachts/ nach des Ältermanns und Benfiger Urtheil gestraffet werden; wenn er öffter wieder komt/ oder die Sache ist zum ersten mahle von der grössse und Würde/ so wird er ans Gerichte verwiesen/ daselbst zu büssen/ wie das Recht vermag.

10. Will ein Gesell wandern/ soll er von dem Zunpfe einen Paß nehmen / und an die Lade einen halben Dabl. Silber- Münze/ und so viel dem Schreiber zum Schreiber- Lohn geben/ und das Papier bezahlen.

11. Läst sich ein Gesell locken/ oder tukken / er sey nüchtern oder truncken / suchend Abscheid aus Muthwillen/ so daß der Meister in seinem Handwerk Schaden dadurch leidet/ oder nimmt/ so ersetze er den Schaden/ und büsse in der Lade 3. Dabl. Silb. Münze/ und einen halben Dabler an die Armen.

12. Keiner locke oder mache eines andern Gesellen
oder

oder Lehr=Zungen abspänstig/ bey Straffe 3. Dahl. Silb. Münze in die Lade / und einen Dahler an die Armen/ und gebe der Geselle wieder zu seinen vorigen Meister und Haußwirth/ biß daß er einen redlich und richtigen Abscheid bekömmt; Vielweniger mag ein ander ausser dem Ampte/ Er sey wer er wolle/ von dem Handwercke einen Lehr=Zungen oder Lohn=Knecht locken/ oder zu sich nehmen/ sondern der Meister hat Macht/ mit Zulass Burgermeister und Raths denselben wieder zu nehmen/ und der/ welcher einen solchen Knecht aus dem Ampte hat/ ist pflichtig allen Schaden und Unkosten zu bezahlen.

13. Keiner nehme einen Knecht oder Gesellen an/ welcher mit seines vorigen Haußwirths und Meisters Unwillen aus dem Dienst gegangen ist/ bey Straffe 2. Dahl. Silber=Münze in die Lade / und 3. Marck an die Armen/ und der vorige Meister nehme den Knecht wieder/ es sey dann/ daß der Meister ihm seinen Abscheid unbillig verweigere/ worüber der Ältermann und Beyfizer/ Untersuchung thun und urtheilen mögen.

Der Neundte Artickel,
Ordnung für die Meister und ihren
Lehr=Zungen.

I.

Inem Meister soll nicht verboten seyn/ so viel Zungen anzunehmen und zu lehren/ so Er nach
Bur.

Bürgermeisters und Raths Gutbefinden zu unterweisen und ihnen fürzustehen vermag/ doch so/ daß Er darneben in seiner Werckstätt und bey seiner angenommenen Arbeit/ Gesellen fördere und brauche/ damit die Arbeit von denn Jungen nicht verdorben/ oder zu schlecht und übel gemacht werde/ und soll ein Meister/ bey Annehmung solcher Lehr-Jungen/ am allermeisten und für andern sich der Einheimischen bedienen; Würde aber einer gefunden/ der dieselbe verstoße/ und zur Annehmung seines Handwercks nicht zu lassen oder verstaten wolte; der soll vom Bürgermeister und Rath andern zum Exempel und Warnung ernstlich gestraffet werden/ wie es denn auch in des Bürgermeisters und Raths Untersuchung stehen soll/ zu zusehen/ ob ein Meister auch so viel Jungen im Dienst habe/ und lehre/ als Er soll/ und es von nöthen thut.

2. Ein Lehr-Junge ist zwar verpflichtet in seines Meisters Geschäfte/zu lauffen/und seine Haus-Geschäfte zu bestellen/ doch/ daß solches mit masse geschehe/ und Er meist zu dem gebrauchet werde/ so seine Lehre und Handwerck eigentlich angehet.

3. Kein Meister/vielweniger Geselle/mag im Trunck oder sonsten aus blosser Arg- oder Bosheit einen Lehr-Jungen übel und unbillig schlagen und bandhieren/ bey Straffe in die Lade/ das erste mahl 3. Dahler Silber-Münze/ und an die Armen ein Dahler Silber-Münze/

daß andere mahl gedoppelt. Kommt er öffter wieder/ sey Er der Straffe unterworffen/ so der Burgermeister und Rath nebst dem Ampte für gut befinden/ ihn damit zu belegen.

4. Keiner soll/sonder Ursache/seinen Lehr-Zungen von sich treiben/ ehe seine Lehr-Jahre aus sind; Der solches thut/ binße an die Armen 6. Sre Silber-Münze und sey nichts destoweniger verpflichtet/ den Zungen auszu-lehren. Meinet Er/ daß Er rechtmäßige Ursach habe/ den Zungen zu verwerffen/so soll solches der Aeltermann und die Besizer untersuchen.

Der Zehende Artickel, Ordnung für das ganze Amt.

I.

Nimmt einige Klage für dem Aeltermann und die Besizer/ so sollen sie die Sache genau untersuchen und überlegen/ ob dieselbe von der Wichtigkeit sey/ daß das Amt zusammen geruffen oder auch zum nächsten Quartal aufgeschoben werden möge. Ist die Sache von der Beschaffenheit/ daß sie des ganzen Ampts Zusammenkunft erfordere/ gebe der/ so das Amt zusammen berufft oder begehret/ 24. Sre Silber-Münze in die Lade/ und an die Armen 8. Sre Silber-Münze/ und alsdann lasse Er das Amt zusammen kommen/

men/ daß die Sache mit Fuge fürgetragen / und nach diesen Artickeln abgeurtheilet werden könne. Kan aber die Sache anstehen/ biß zur Quartal Zusammenkunft/ alsdenn giebt der Kläger in die Lade 8. Dre E. Münze/ und an die Armen 2. Dre Silb. Münz.

2. Der/ so daß ganze Ampt verachtet/ und mit verächtlichen Worten und Gebärden schimpffet/ büße drey Dahler Silber-Münze in die Lade und einen Dahler an die Armen.

3. Kein Ampts-Bruder soll sich unterstehen einen Brief/ so an das Ampt geschrieben ist/ zu verhehlen oder aufzubrechen/ sondern Er muß denselben an den Ältermann und Beysiger/ bey Straffe 2. Dahl. E. Münze in die Lade/ und 24. Dre an die Armen/ abliefern. Er soll auch nichts/ so dem Ampte angehet/ an ein Ampt / so wenig inner- als außersahß Landes/ dem Ältermann unwillent- und heimlich/ schreiben/ oder dasselbe verhehlen/so ihm zugeschrieben seyn kan/ bey selbiger Straffe.

4. Der eine Sache wieder rege macht/so im Ampte einmahl verglichen ist/ soll seiner Unruhe halber 3. Dahl. Silber-Münze in die Lade/ und einen Dahler E. M. an die Armen büßen.

5. Derjenige/ so daß/ was im Ampte Verabstschlagungs Weise/ in eines Nachts-Verwandten Gegenwart/ innerhalb verschlossenen Thüren abgeredet und geschlossen wird/ einem der Parten/ so da strei-

ten/ Er mag vor/ oder wieder ihn seyn/ offenbahret/ und solches ihm hollenkommentlich überwiesen werden kan/ büsse das erste mahl 3. Dab. Silber-Münze in die Lade/ und einen Dabler S. M. an die Armen; das andere mahl doppelt/ und so weiter/ biß er sich bessert und von seiner Plauderey abstehet.

6. Wenn jemand einen schilt/ oder Schmah-Worte wieder ihn/ wegen seines Ampts-Bruders oder dessen Weibes/bey der Zusammenkunft im Ampt ausstößet/ der büsse 2. Dabler S. Münze in die Lade/ und 2. Marck S. M. an die Armen für jedes Schelt-Wort/der Stadts-Gerechtigkeit fürbehalten.

7. Der/ so seinen Bruder in der Zusammenkunft und in der Gülde / mit hauen und schlagen überfällt/ büsse so viel in die Lade / als das Gesetz oder Recht in gleichem fall bermag/dem Stadt-Rechte nichts benommen.

8. Keiner mag aus der Gülde und der Zusammenkunft ohne Gerichtlichen Vorfall abtreten/ ehe der Altermann und Beysiger Urlaub geben/ bey Straffe eines halben Dablers Silber-Münze in der Laden/ und einen halben Marck S. M. an die Armen.

9. Wenn ein Meister oder Gesell für einer offenen Lade/ auff einander zu klagen beginnen/ da mag kein ander Meister oder Gesell sich ungerufen in ihre Rede/ und daß ihm nicht zukommt/ einlassen/ bey Straffe ein Dabler Silb. Münze in die Lade/ und ein Marck S. M. an die Armen.

10. Wer/

10. Wer/ wenn das Ampt zusammen ist/ und die Lade offen stebet/ sich unterstehet Unlust zu machen/ aus einem eyfrigen Muth aufm Tische zu schlagen/ und einem Troß zu biethen; Der soll/ Er sey auch aus dem Ampte/ wer er sey/ 4. Marck Silber-Münze in die Lade/ und ein Marck Silb. Münz an die Armen büßen; Dem Altermann aber stebet es frey/ in Ampts-Sachen zu gebiethen und zu befehlen.

11. Keiner mag zur Gölde gewaffnet kommen/ bey Straffe 3. Marck Silber-Münze. Andere kleine Unlust wird gestraffet/ nach des Raths/ Bessiger und des Ampts Gutbefinden.

12. Wenn das Ampt zusammen gewesen ist/ und die Sachen unter ihnen berordnet sind/ und einer so Straffe ausgegeben hat/ und auff die Gasse kömmet und unnützen Mund brauchet/ sagende: daß ihm unrecht widerfahren sey/ oder auch beginnet seinem Mit-Bruder solches zu berweisen/ und fürzuwerffen/ der auch damals in dem Ampte zur stelle gewesen/ büße in die Lade 2. Dabler Silber-Münze/ und 2. Marck an die Armen. Denn wenn ihm etwas zu nahe geschehen wäre/ hätte Er solches im Hause/ für dem Altermann und Bessiger zu erkennen geben/ nicht auff öffentlichen Gassen lauffen und das Ampt ausschämen sollen. Wer auch von den Ampts-Brüdern solches höret/ und nicht zu erkennen giebet/ büßet ein halb part weniger.

12. Einem Meisters Wittibe/ mag das Handwerck und die Werckstat/ so lange sie Wittibe bleibet/ und sich ehrlich verhält/ ohne einige Beschwerde des Ampts aufhalten/ und der Altermann sey verpflichtet/ ihr Volsck zu schutzen/ wie es die Gelegenheit und Zufälle mit sich bringen.

14. Will ein Meister oder Ampts-Bruder sich bey einem Herrn in Dienst geben/ derselbe hat seine Bruderschaft und Ampts-Gerechtigkeit nicht verbrochen/ wenn Er doch bleibet unter die Bürgerliche Auflagen/ und sein Quartal in die Lade giebet.

15. Will einer/ nachdem Er Meister geworden/ und in der Stadt gewohnet hat/ an einen andern Ort im Reiche ziehen/ und mit seinem Handwerck seine Nahrung gewinnen / so mag ihm solches zugelassen werden. Kommet Er aber hernach zur selbigen Stadt/ da er Bruder war/da darff er das Ampt bey neuen nicht wieder gewinnen/ sondern gebe nur alleine 5. Dabier Silber-Münze in die Lade/ und ist bey allen andern Ampts-Beschwerden frey/ doch wenn Er des jüngsten Meisters Ampt nimmer berichtet hätte/ so kan ers nachgehends thun/ biß ihn ein ander ablöset.

16. Wird ein Meister/ wenn Er die Ampts-Gerechtigkeit im Wohlstande gethan hat/ arm oder krank/ und solches nicht aus seinem eigenen verschulden/ Saufferey/ oder Schwelgerey und andern dergleichen
bet=

herkommt/ der soll aus der Ampts-Lade/ mit Burgermeister und Raths Genehmhaltung hülfte bekommen/ so viel das Ampt prüfet nöthig zu seyn/ und die Lade entbehren kan. Stirbet Er oder dessen Frau/ kan das Ampt ihn mit den geringsten Unkosten begraben lassen/ kommt Er aber wieder auff/ und zu besserem Stande und Mitteln/ alsdann bezahlet er wieder/ was Er vom Ampte genossen hat/ doch ohne alle Abgiff und Inzeresse.

17. Wird einer wegen grober Mißthat von Ehre und Redligkeit geurtheilet/der hat auch des Ampts-Gerechtigkeit verlohren/ es sey dann/ daß Er des Königes sonderbahre Gnade genieße; Allein wegen solcher Sachen/ davor man sonst Straffe giebet/ mag der Schuldige/ nach abgegebener Straffe/ und Abfindung mit denen/ so es zukommt/ kan Er recht wieder unter die Leute und Zusammenkunfft gelitten/ und nicht aus dem Ampte gestossen werden.

18. Mißbrauchet einer GOTTES Rabbinen mit Schwören und Eyden/entweder aus böser Gewohnheit oder auch aus Noth und Argeit/ der soll dasselbe/ was die Stadga oder Verordnung wegen der Eyde in sich hält/ büßen.

19. Keiner soll am Sonntage in seiner Werckstätte arbeiten/vielweniger Spielen/ Sauffen/oder Schwören/ bey

bey Straffe/ so die Stadga wegen übertretung des Sab-
baths in sich hält.

20. Wenn jemanden angesaget ist/ und Er doch ohne
merklicher Verhinderung und Vorfall sich absondert/
wenn sein Ampts-Bruder/ dessen Frau oder Kinder/ be-
graben werden/ und nicht/ wie es rechtmässig und billig
ist/ deren Beerdigung mit seiner Gegenwart berehret/
da büssen die Meister 2. Marck S.M. in die Lade/ und
1. Marck an die Armen; die Frau 8. Sre Silber-M.
in die Lade/ und 3. Sre an die Armen.

21. Kein Böhnhase mag gelitten werden/ noch das
Handwerck gebrauchen/ es sey denn/ daß Er sich gebühr-
mässig mit dem Ampte abfinde/ und die Bürgerschaft
gewinne/ wiedrigenfalls mag ihn das Ampt mit Hülffe
Burgermeister und Raths fest nehmen lassen/ und sei-
ne Arbeit und Werck-Zeug fällt dem Ampte zu. Doch
sind hierunter der Edel-Leute Jahr-Diener und Hand-
wercks-Leute nicht zu verstehen/ welche nur allein für ih-
re Herren/ und deren Bedienten und Unterhabenden/ ar-
beiten mögen/ sonst aber für keinen andern.

22. Kein Ampt hat Macht/ ohne Burgermeister
und Raths Beivilligung und Wissenschaft/ und in deren
ausgeschickten Gegenwart/ Böhnhasen zu jagen.

23. Keiner moucquire sich über eines andern Hand-
werck oder andern Gebrauch/ weiter als ihm bey sei-
nem Ampte zugelassen wird/ nach dem Unterscheid/
wel-

welcher in den Ämptern schon gemacht ist/oder künfftig gemacht werden kan; bey Straffe 3. Dabler Silber-Münze/ und die Arbeit sey verfallen an die Armen.

24. Keiner von den Meistern mag sich entziehen/für Ihr. Königl. Majest. und Crone zu arbeiten/ wenn ihnen nach empfangenem Befehl/ vom Burgermeister und Rath die Bezahlung zugesaget wird/ bey Straffe zwey Dabler Silber-Münze in die Lade/ und an die Armen 3. Marck für jedesmahl/ da Er Ungehorkam oder Hartstarrig betroffen wird/ der Cronen und Stadts-Gerechtigkeit ungekräncket.

25. Kein Ampts- oder Handwercks-Mann/ oder Handwerker mag für seiner Arbeit mehr nehmen/ als die Taxa zulasset/ in denen Handwerken und Sorten oder Gestalten/ so der Taxa unterworffen sind: Im übrigen aber nicht höher/als die Arbeit gebührend wehrt seyn kan/ nach Burgermeister und Raths/ des Altersmanns und Beystzer Wardirung und Gutbefinden. Wer mehr nimmt als jetzt gesagt ist/der gebe wieder/ was Er unrechtmässig und allzubiel genommen/ und büsse noch darzu dreymahl so viel/ in dreyen Theilen/ der Stadt/ dem Ampte/ und dem es zukommt.

26. Keiner mag mehr Arbeit annehmen/ als Er gegen bestimmte Zeit und Tag befertigen kan/ bey Straffe für jedem Tage/ so darüber gehet/ des zehenden Pfennigs von dem Wehrt so verdungen ist und fertig seyn sollte.

solte. Dabingegen sey ein jeder verpflichtet zu bestimmter Zeit zu bezahlen/ nachdem es abgeredet ist/ dafern Er wegen der Bezahlung nicht aufschub bekommt. Im widerigen fall/ da ein Handwerker gezwungen wird/ durch Proceß oder andere Zeit-verspülung und Versäumung das Seinige zu suchen/ so soll der andere verpflichtet seyn/ mit Interessen und andern beweßlichem Schadenstande zu bezahlen.

27. Kein Handwerker oder Ampts-Meister soll sich unterstehen alles für neues/ oder für anders/ als dasselbe ist/ zu verkauffen; bey Straffe in die Lade drey Dahler Silber-Münze/ und einen Dahler an die Armen/ ersetzende demjenigen/ so es gekaufft hat/ den Schaden/ dem Stadt Rechte/ nachdem die Sache ist/ ungefräncket.

28. Verfälschet ein Handwerks-Mann oder Meister einige Arbeit/ der ist seines Lohnes verlustig/ und muß 4. Dahler Silber-Münze an die Lade büßen/ und dem seine Arbeit ersetzen/ der den Schaden empfangen; das verfälschte aber fällt denen Armen anheim/ so viel als die Materie gut seyn kan; Doch der Stadt ihr Recht/ nach dem die Sache ist/ vorbehalten.

29. Vertauschet einer einige Arbeit/ gebende schlimmere Materie, als Er entgegen genommen/ der soll/ so gut wieder geben/ als Er es entgegen genommen hat/ und ersetze allen den davon genommenen beweßlichen Schaden/ nebst Büßung 3. Dahler Silber-Münze in die Lade/ und

2. Dah-

2. Dahler Silber-Münze an die Armen/ der Stadt Gerechtigkeit ungekränckt oder geschmälert.

30. Wird geklaget/ daß ein Meister jemand überschnelet/ oder dasjenige/ was er zur Arbeit annahm/ von Händen gebracht habe/ und er dessen für Burgermeister und Rast/ dem Altermann und Vessiger vollkommenlich überzeugeet wird/ der ersetze den Schaden und büsse 7. Dahler Silber-Münze in die Lade/ und 2. Dahler Silber-Münze an die Armen/ der Stadt ihre Gerechtigkeit vorbehalten.

31. Verdirbet jemand einige Arbeit/ der behalte das Verderbete selbst/ und ersetze dem allen Schaden/ der die Arbeit empfieng/ und büsse nach Gutdüncken/ wie Burgermeister und Rast/ der Altermann und Vessiger/ die Sache befinden.

32. Wer einige Arbeit so und so gut zu verfertigen schriftlich oder mündlich auff sich nimmt/ und hernach nicht thut/ der pflichte 2. Dahler Silber-Münze in die Lade/ und einen Dahler Silber-Münze an die Armen/ und ersetze dem allen Schaden/ der arbeiten lästet.

33. Will jemand arbeiten lassen/ oder auch die Arbeit in seinem Hause bedingen/ so mag alsdann kein Ampts- oder Handwerks-Mann sich weigern dahin zu kommen oder zu schicken/ dieselbige zu verfertigen/ oder gegen billige Bezahlung anzunehmen/ bey Straffe nachdem

die Sache ist / und vom Burgermeister und Rath mit dem Ampte geprüft wird.

34. Alle Handwerker / mögen für denen Kaufleuten / und allen andern ihren Verärgern / welche deren Arbeit nachgehends verkauffen und veräußern können / arbeiten.

35. Alle die Straffen / so hier genennet werden / müssen von Silber-Münze verstanden werden.

Und ist also dieses der allgemeine Schragen und Ordnung / so Wir wollen / daß alle Handwercks-Ampter in gemein / ihnen zur gehorsamen Nachricht stellen sollen / biß zur weitem Verbesserung / weil Wir Uns aus Königlich-er Gewalt vorbehalten / zu verändern / zu vermehren / oder zu vermindern / wie es die Zeit und Gelegenheit geben oder zulassen will.

Damit aber alles / was hier berordnet ist / seine gebührende Wirkung desto besser erlangen / und Wir den beystfahnen Endzweck / worauff hier damit gesehen wird / erhalten mögen; So befehlen Wir Burgermeister und Rath in allen Städten ernstlich / daß sie nicht allein Hand über diese unsere Ordnung halten / keinesweges zulassende / daß jemand hiewieder handeln möge / sondern auch die speciale Schragen und Verordnungen / für jedem Handwerck insonderheit von neuen übersehen / und darnach alles fügen und einrichten / mittheilende nachgehends denjenigen / so es zukommt / solches zur Nach-

Nachricht und Nachfolgung. Welches allen Unterscheid oder Trennung / so sonst von vieler Einrichtung sich zutragen könnte / zu vermeiden / solcher gestalt geschehen und berichtet werden soll. Daß Bürgermeister und Rath hier in Stockholm / zuerst eines jeden Schragen für sich nehmen / und darüber zu folge dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Verfassung machen / und sie an Unser General-Commerc-Collegium (dem Wir die Ober-Aufsicht / von diesem ganzen Werck / gnädigst anvertrauet haben) übergeben / damit dieselbe daselbst weiter überleget / gebilliget / und vollenzogen werde. Wornach Bürgermeister und Rath / sie wieder zu sich nehmen / und dem Handwercks-Ampte / so es zukommt / endlich zu Händen stellen sollen. Und wenn alle Schragen alhier auff solche Art eingerichtet sind ; alsdenn sollen dieselbe weiter / nach ieder Stadt im Reiche / bey ihrer Anforderung / und nachdem es vordobten seyn wird / mitgetheilet werden / auff daß eine Gleichheit der Schragen für jedem Handwerck erhalten werden möge. Nachdem Wir anbey allen unsern Befehlhabern / an was Ort sie seyn mögen / gebietthen / daß Sie Ampts halber / und wenn sie ersuchet werden können / Bürgermeister und Rath in allen / so zur Vollenziehung und Bewerckstelligung / dienen / alles vorher gesetzten / und dadurch zu Auffnehmen und Beforderung der Handwercker gereichen kan. Wornach alle / denen es zusiehet / sich

33

gehör-

gehorfsamlich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königl. Secret, wie auch unserer Hochge. Ehren und Herzgeliebten Frau Mutter nebenst der andern Unser und Unserß Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrift / bekräftigten lassen. Datum Stockholm / den 1. Martii Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graff zu Wisingsburg S. R. Truchses.	Lorenz von der Linde/ ins Reichs Marßchalls- Stelle.	Nicol. Brahe/ ins Reichs Admirals Stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie Schwedischer Reichs- Cansler.		Sewedt Bååt/ Schwedischer Reichs- Schatzm.

Ehr. Königl. Majest.

PRIVILEGIUM,

Die Handwercks-Mäuser
betreffend.

Wir CARL von Gottes Gnaden/rc.
rc. rc. Thun kund hiemit/ daß/ nachdem inacht
Wir zu folge unserer Vorfahren der Schwed.
Könige Exempel, annehst auch aus gnädiger

diger Fürsorge für unserer treuen Unterthanen Bestes und Aufnehmen betrogen/ unter andern heilsam und nützlich gemachten Ordnungen/ insonderheit dahin getrachtet haben/ welcher gestalt allerhand nütz- und dienliche Manufacturen eingerichtet/ und zum gemeinen Besten getrieben und fortgesetzt werden möchten/ auch zu solchem Ende verschiedene Personen nach und nach mit Privilegien, Freyheiten/ und besondern Vortheilen begnadiget und beneficiret; Aus der Erfahrung aber selbst spüren müssen/ daß selbige unsere heylsame Intention denjenigen Nutzen und Nachdruck nicht erreiche/ welchen Wir billig vermuthet/ indeme/ ein Theil gegen sothane vergönnete Freyheiten/ nichts zur Sache gethan/ sondern andere gehindert/ welche sonst zu solchen Manufacturen Lust haben können/ andere aus Unvermögenheit oder anderer Handthierung damit einhalten müssen; Die meisten aber/ etliche wenige ausgenommen/ nach einigem gemachten Anfang und angewandte Unkosten/ aus Unerfahrenheit/ und mangel einiger guten Direction, mit keinem Nutzen ihr Werck getrieben und fortgesetzt/ wie sonst ohnzweiffentlich/ da man es recht angegriffen hätte/ geschehen können; Also auch/ zumahlen unser Reich mit allerhand Materialien, so zu Bereit- und Zurichtung der Manufacturen dienen können/ von Gott und der Natur reichlich versehen/ welche hieselbst in unserm Reich bequemlicher den anderswo verfert-

fertiget und bearbeitet werden können/nicht allein denen/
 so darinnen participiren, zum Vortheil/ sondern dem
 ganzen Lande auch zum Aufnehmen/ indeme die Mittel
 dadurch im Reiche behalten werden. So haben Wir
 auff unser General-Commerciën-Collegii geschehenen
 Vorschlag/ für gut und nützlich erachtet/ die vor diesem
 gewissen Personen vergönnte Privilegia an gewisse Or-
 ter und Handwercks-Häuser zu ziehen/ woselbst nach
 eines jeglichen Ortes Bequemlichkeit und Situation ver-
 schiedene Sorten von Manufacturen, nachdeme die Mate-
 rialien und Lebens-Mittel/wie auch die Zufuhr und Con-
 sumption es können mitbringen/ sollen verfertigt wer-
 den/ welche Orte wir hie und da in denen Provinzien,
 durchermeldtes unser General-Commercie Collegium wol-
 len aussuchen und auswehlen lassen. Und nachdeme dieses
 ein allgemein und beständig privilegiertes Werck verblei-
 bet/ worinnen nicht allein dieselben/ so bereits einig
 Handwerck begonnen haben/ sondern auch diejeni-
 gen/ so nach diesem von frembden Orten sich hieselbst
 in unsern Provinzien niederzulassen gesonnen seyn/ auch
 im übrigen alle andere/ so auff einigerten Weise dabey
 zu interessiren trachten/ ihren Nutzen und Vortheil
 finden können/ insonderheit/ daß der Schwedischen
 Jugend an selbst Orten eine solche Arbeit kan un-
 ser Händen gegeben werden/ die mit eines jeglichen Na-
 tur und Ingenio überein kommt/ also daß aus denen/ aus
 den

den rechten Seminariis allerhand gute Meister in einem oder andern Handwerck erwachsen und herorkommen können; So verhoffen Wir / daß alle unsere getreue Unterthanen / diese gnädige Fürsorge erkennen / und sich denen Freyheiten / so ihnen verstattet / zu dero selbst eigenem / wie auch dem gemeinen Besten / nach Anleitung der Privilegien bedienen werden; Wir haben derowegen nach reiffier Erwägung und vorbergegangener Communication, mit unsern Reichs-Ständen / mit deren Approbation und Begehren / mehr erwähnte Handwercks-Häuser mit folgenden Privilegien und Freyheiten beneficiren und begnädigen wollen / wie folget:

I.

Diejenigen / welche im Handwercks-Hause arbeiten / es sey in welchem Ampte oder Handwerckes wolle / sollen und mögen / in so weit sie keine andere Bürgerliche Nahrung treiben / von allen Auflagen / Contributionen, Bootsmanns Unterhaltung / Ausschreibung und mehren Beschwerden / was Nahmen sie haben / befreyet / und denselben / wie andere / in denn Städten oder auff dem Lande nicht unterworffen seyn / oder nach diesem unterworffen werden / sondern dabon allerdings eximiret seyn / Zoll und Accise ausbenommen / dabon keiner befreyet / so weiter in der Stadt weohnhaft ist.

2. So wollen Wir auch die gnädigste Fürsorge tragen / daß gewisse gelegene Plätze / darzu mögen außerse-

ben werden/ wie auch ein Haus nach Möglichkeit/ an-
nebst bey einem jeglichen/ ein Hoff/ oder Haus-Raum ein
kleiner Platz mit einem Kohl- oder Kraut-Garten: Dann
auch für alle insgemein/ so viel Raum zur Weide/ da
ein jeglicher Hoff oder Haus/ eine Kuhe oder zwey
über Sommer halten kan; welches bey Anlegung der
Handwercks-Häuser/ von denen/so dazu bestellet/gebüh-
rend soll in acht genommen werden.

3. Die Handwercker/so in denen Handwercks-Häu-
fern arbeiten/sollen alle Freyheit und Anwits-Bedingung
geniessen/welche die/ in unserm General-Commercie-
Collegio verfassete/ und darauff übersehene Zunftts-
Ordnung in sich hält/ auch ihrem Handwerck/ an denen
Orten/da sie am besten floriren/ vergönnet zu seyn pflegen.
Ausser dem sollen auch die/ so aus frembden Landen
beschrieben werden/ zu folge dem Contract, nach Zah-
res Verlauff/frey und ungehindert mit ihrem Eigenthum
ohne einigige Abgibt an die Stadt/ sich widerumb nach
ihrer Heymabt verfügen/ im fall sie es also begehren/
auch vor ihre richtige Arbeit nicht allein ihren verdien-
ten Lohn/ unabgeküßt bekommen/ sondern auch mit ei-
nem ehrlichen Donario und Zehr-Pfenning auff die Rei-
se geholffen werden. Wollen sie auch allerdings hier zu
wohnen sich niederlassen/ mögen sie/ so lange sie können/
und das Vermögen haben/ keines weges mit der Arbeit
vorbey gegangen werden/ und wenn auch das übrige

ihres Alters / (wohl zu verstehen / wann sie nicht mehr zu arbeiten vermögen) ebenfalls einiger Hülffe bedürffte / ihren nöthigen Unterhalt von denen Handwercks-Häusern zu genießen haben.

4. Alle Arbeit / so im Handwercks-Hause fertiget wird / soll bey der Auslieferung / nachdem es von denen / so dazu beſtellet / beſichtigt und für gut erkandt worden / richtig und ohn auffenthalt bezahlet werden / nach dem Valeur, Taxa und Wardirung / wie die Directoren mit dem Handwercks-Volck bey Antretung der Arbeit haben überein kommen können / und soll selbige Bezahlung mit bährem Gelde geſchehen / auch keinem einige Wahren oder Perſeelen an ſtatt der Bezahlung / auffgedrungen werden / ohne deſſen ſelbſt eigenem Begehren / guten willen / und belieben.

5. Kein Handwerker / oder denen Handwercks-Häusern untergebene Perſohn / mag einiger Schuld oder That halber / ſo nicht criminal iſt / (deßwegen er alſofort eingezogen werden muß) arreſtirt oder in Verhaft genommen werden / ſo fern die Directoren dafür ſtehen und antworten wollen / deßwegen auch dieſen darüber / im fall dergleichen ſich begiebet / zu forderſt zugeredet und befraget werden ſollen.

6. Allermaßen nun dieſes ſich haben von Einrichtung der Manufacturen, ſürnehmlich zu der Städte Auffnehmen angeſehen / alſo / damit der Bürgerſchaft / die mit

dergleichen Wahren / als im Handwercks-Hause bearbeitet werden / ihren Handel zu treiben pflegen / nicht möge auff einigerley Weise zu nahe geschehen / ist dieses dabey in obacht gezogen / daß selbige sich selber mögen und können nicht alleine zu Verlags-Männern machen und solcher gestalt für ihr eingetragenes Capital, den Vortheil zu genießen haben / so sich von Verkaufung der Wahren en Gros, auf ihr Theil pro quota betauft / welches auch denen andern / so wohl Adel als Unadel / soll zugelassen seyn / nachdem es zuvörderst der Bürgerschaftt angehohten / und dieses Mittel zu einem solchen Werck nicht verschlagen wil; Besondern sie können auch nachgehends und zum andern mahl von selbigen Wahren / wann sie sie außs neue aus ihren Buden verkauffen / Gewinn und Profit haben. Zu welchen nechst ermeldtem Ende / alle Arbeit / so im Handwercks-Hause versertiget wird / nicht anders als im Gros soll verkauffet werden / und daß selbige / wie bey denen Frembden auff dem Pack-Hause zu geschehen pfleget / bey Geld-Busse und Straffe / wie nachgehends weiter soll vermeldet werden.

7. Zu der Verlags-Männer desto größern Anlockung / wollen Wir in Gnaden bedacht seyn / nicht allein die Orter zu denen Wercken / woselbst sie sollen eingerichtet werden / ohne einzige Wiederlag zu schencken / sondern überdeme sie auch mit notwendigen Pfählen und Stacketen einschräncken lassen / dabenebst auch ihnen

nen zum Magazin oder Pack-Haus / diejenigen Häuser und Gebäude bezühnen / so dabey um zu finden seyn / und uns bereits zugehören / oder auff etwerley Art zufallen können ; Zu welchen Häusern / so wohl die rohe Materien , als die zu bereiteete Arbeit / in gutem Behalt kan verwahrt werden.

8. In selbiges Pack-Haus / müssen Handwercks-Leute und Arbeits-Volk / ihre Arbeit einlieffern / auch selbst nach eingegangenen Contract, alsdenn ihre zustehende richtige Zahlung empfangen ; Und soll so wohl dem Handwercks-Mann / als auch dem / so etwas von seiner Arbeit an sich handeln will / hiemit ernstlich und bey Confiscation der Wahren / auch arbitral-Straffe / gänzlich verbothen seyn / unter sich zu handeln / außserhalb Pack-Hauses / in welchem diejenigen / so kauffen wollen / sich angeben / und mit denen dazu verordneten Persohnen in Groß / und auff keine andere Weise handeln wollen.

9. Es soll keiner auff einigerley Weise / oder unter einigen Prætext, was auch kan fürgewandt werden / die zum Handwercks-Hause / entweder von frembden Landen beschriebene / oder auch innerhalb Landes angenommene Handwercker und Arbeiter weg-locken / abspenstig machen / oder auch in seinen eigenen Dienst und Schatz an sich ziehen / wann sie nicht zuvor dem mit denen Directoren eingegangenen Contract, einen Gnügen ge-

than / und einen ehrlichen Paß und Abscheid aufzuweisen haben ; So fern sich einer solches unternimmt / soll Er dadurch in arbitral-Strasse verfallen seyn / die Persohn wiederschaffen / und dem Handwercks-Hause / den verursachten Schaden gut thun / welche Verordnung auch diejenige betrifft / so im Handwercks-Hause arbeiten / und sich ohne Vorwissen und anerkennen der Directoren daraus begeben.

10. So soll auch keinem Officirer, oder Werber zugelassen seyn / einigen Handwerker / oder zum Handwercks-Hause gehörige Persohn / anzunehmen / oder werben zu lassen ; Im fall solches geschieht / so können die Directoren , doch ordentlicher Weise / mit des Ober-Stadthaltern / Gouverneuren, Lands-Höfdingen / und anderer Cron-Bedienten Hüffe und Assistance, selbigen wieder zu sich nehmen / wo sie ihn finden / imgleichen solles auch gehalten werden / mit denen / so ohne Urlaub verlauffen und sich aus dem Wege halten.

11. Muß daß auch ein jeglicher desto wirklicher mag erfunden werden / mit seinen Mitteln / die Handwercks-Häuser zu unterstützen und fort zu helfen ; So wollen Wir diejenigen / so von Uns und der Cron nach liquidirter Rechnung zu fordern haben / und gesonnen sind / solche Mittel ins Handwercks-Haus niederzusetzen / für andern unsern Creditoren suchen zu bezahlen / und zu contentiren.

12. Eben

12. Eßen zu solchem Ende versichern Wir auch hie-
mit alle diejenigen/so es betrifft/ und angehet/ daß selbige
ins Handwercks-Haus eingesetzte Mittel oder Wahren/
keines weges zu einiger Unser oder des Reichs Noth-
durfft und Behuß sollen angegriffen werden/ sondern
ungerührt bey dem Wercke bleiben; So sollen auch sol-
che Gelder oder Wahren keinem Arrest unterworfen/be-
sondern davon allerdings frey seyn; Doch dieses so zu
verstehen/ daß keiner mag krafft dieses Punctes vorsetz-
lich seinen Nächsten verhortheilen/ indem er seine Credi-
toren betrogen wolte/ durch seines Eigenthums Trans-
port außs Handwercks-Hause / welches sonst nach
Rechten/zur Creditoren Abzahlung angewandt werden
müßte.

13. Im fall es sich zu tragen könnte/ daß Wir zu un-
ser oder der Cron-Behuß/ uns deren Wahren/ so in de-
nen Handwercks-Häusern versertiget werden/ bedienen
wolten/soll solches unter folgenden Bedingungen gesche-
hen/ daß die courante Wahren/ welche sowohl andere
als Wir benöthiget sind/ und gebrauchen können / also-
bald contant gegen der Liverance sollen bezahlet wer-
den. Die übrigen belangend/ so entweder für die Mi-
lice, oder sonsten expresß bestellet werden/sollenden drit-
ten Theil voraus bezahlet werden/ der Rest aber bey ge-
schehener Lieferancen. Da Wir auch mit einigen par-
ticulier-Personnen Abrede nehmen solten / auff gewisse
Cor-

Conditiones, etwas im Handwercks-Hause für uns zu bestellen; So mag mit demselben/ im fall einiger Mangel an der Zahlung sich spühren lassen/ gleicher gestalt verfahren werden/ wie in dergleichen Begebenheiten mit andern Privat-Personen.

14. Hiemit wird auch denen Handwercks-Häusern verstattet/ daß/ wann sie nach liquidirter Rechnung auff klare Obligationen etwas zu fordern haben/ der Schuldner dahin gehalten werden soll/ daß er so fort ohne weiter Rechts-Process, selbige Schuld bezahle/ oder sich auff eine andere Weise mit denen Directoren deßfalls abfinde; So sollen sie auch für andere gemeine Creditoren, welche sich nicht mit rechtlichen Cautelen gebührend verwahret/ die præference haben.

15. Denen Handwercks-Häusern auch denen Directoren wird hiemit auch vergönnet/ allenthalben im Lande/ bedingen und verschreiben zu lassen/ allerley rohe Materien, so hieselbst fallen/ und in den Handwercks-Häusern zubereitet und verarbeitet werden können. Zu welchem Ende Wir sie auch gnädigst beneficiren wollen/ mit Arrendirung einiger unserer und der Cron-Renten/ so zu Fortsetzung des Wercks können dienstlich seyn/ auch ohnedeme andern pflegen verarrendiret zu werden. Dafern auch einige uns und der Cron zugehörige Perseuten oder Renten sollen veräußert werden/ und die Handwerck-Häuser deren benöthiget wären/ sollen sie

zu deren Einkauf für einen billigen Preis für andern berechtiget seyn; Zumahlen Wir auch bey unserm Cammer-Collegio die Anstalt verfügen wollen/ daß ihnen nicht allein die vorgemeldte Renten zur Arrende, sondern auch diese letzte zum Einkauf ohnberweigerlich erfolgen/ und denen Directoren allemahl notificiret werden soll/ wann etwas dergleichen zu verarrendiren oder zu veräußern vorfällt.

16. Alle rohe Materien, so zum Handwercks-Hause können nöthig seyn/ und von frembden Landen eingehet werden müssen; Sollen hiemit von dem grossen Zee-Zoll allerdingß befreyet seyn/ nur allein/ daß sie/ um desto besserer Nützlichkeit halber/beym Zoll aufgezichnet werden/ und $\frac{1}{2}$ pro Cento zur recognition abgegeben/ worüber denen/ so dazü bestellet/ ein Attest aus der Zee-Cammer soll gegeben werden/ damit selbige Waren in denen andern Handwercks-Häusern gleichfalls von dem kleinen Zoll mögen eximiret werden. Die Geräthschaft als Arbeits-Instrumenten sind so wohl vom grossen als kleinen Zoll befreyet. Doch sollen die Directoren dahin bedacht seyn/ daß solche Materialien und Geräthschaften/ so viel möglich/ hie im Lande/ excoliret, angeschaffet/ und auf das wohlfeyleste/ als es immer geschehen kan/ von aussen herein geführt werden mögen.

17. Es soll auch denn Handwercks-Häusern vergönnet seyn/ in denen Frey-Märkten übers ganze Land ihre

Wahren und Arbeit zu verkaufen/ so wohl in Minut, als in Groß/ außer deme aber und zu andern Zeiten/ können sie aus ihren Magazinen, so ihnen in allen Städten zu halten frey gelassen/ nicht in klein/ sondern in Groß verhandeln/ wobey auch dieses muß in acht genommen werden/ daß sie nichts anders solcher gestalt verkaufen/ denn was sie selber verarbeitet/ und zugerichtet haben/ bey Confiscation der Wahren/ und einer solchen arbitral-Estraffe/ wie nach Beschaffenheit der Sachen darauff zu setzen für billig kan befunden werden.

18. So sollen auch die Schiffe und Fahr = Kosten/ welche zur Aus- und Einführung der Wahren / die so wohl zu/ als aus denen Handwercks-Häusern versandt werden/ gebraucht werden/ von allen Beschlagen zu unsern und der Cron Dienst frey und ledig seyn/ auch ihnen keine weitere Beschwerde zugesüget werden/ als was nach der Ordnung sich gebühret. Deseleichen soll auch dasjenige/ so von denen Wahren / so über Land müssen geführt werden/ mit allem Fleiß/ iedennoch gegen richtige Bezahlung des Fuhrlohns/ befördert / auch ungehindert fortgeschafft werden. Dazu unsere Lands-Höfdinge / im fall es nöthig / ihnen zu assistiren verpflichtet seyn sollen.

19. Wann die Wercke zuorderst im Gange und esse kommen/ daß das Land von ihrer Arbeit sein Vergnügen haben kan; So wollen wir auch bedacht seyn/
mit

mit weitem special-Bedingungen deren Consumption zu befördern. Eoserne auch mehr Waren können zugerichtet werden / denn des Landes Consumption erfordert / so wollen wir auch auff's möglichste deren Ausfuhr / mit einem mässigen Zoll-Taxt auff ein gewisses pro Cento, beneficiren; also/ daß die Handwercks-Häuser einen guten Profit und Ergeltigkeit davon zugenießen haben mögen.

20. Auff daß auch/ so wohl die das Land betvohnen/ als die bey denen Manufacturen interessiret sind/ beyderseits ihrem Nutzen von excolirung der bißhero unnützlich gewesenenen Materien finden mögen; So soll im jeglichen Handwercks-Hause eine gewisse Person außgesehen und bevordnet werden / die davon Wissenschaft haben / und auff geschähenes Zumuthen / gegen billige Bezahlung und recognition, sich an die Orter befügen/ da dergleichen etwas angegeben wird/ und wegen dessen Handthier- und Cultivirung allen nöthigen Unterricht abstatten soll.

21. Weilen auch unsere Schwedische Jugend/ wenn sie unterrichtet und wohl angeführet wird/ allerhand Künste behend zu faßen pfleget/ ihrer viel aber sind/ deren Vor-Eltern theils abgestorben/ theils aber keine Mittel und Verstand haben/ ihre Kinder aufzuerziehen/ daherodieselbe in Laster und Untugend gerathen; Also wollen Wir auch darauff bedacht seyn/ welcher gestalt in allen

Städten / da Handwercks = Häuser berordnet worden/ auch darneben ein Kinder = Haus möge gestiftet werden / in welchem die armen Kinder in Gottes = Furcht/ Zucht und Ehre/ so auch im Lesen/ Schreiben und Rechnen/ mögen unterwiesen werden/ und daselbst ihren Unterhalt haben/so lange/bis sie mit zuwachsenden Alter in die Handwercks = Häuser können transportiret werden/ umh daselbst sich/ mit solcher Arbeit/ so mit eines jeglichen Natur und Ingenio übereinkommet/ nachgehends zu versorgen ; Allermassen bey solchaner Einrichtung der Kinder = Häuser/ Wir uns auch alsdann ferner wegen der Mittel/wovon selbige subsistiren können/ resolviren wollen.

22. Hierzu gehöret auch das Zucht = und Spinn = Haus/welche wir gleichfalls wollen/das sie bey Einrichtung der Handwercks = Häuser sollen angestellet werden/ worinnen arge und böshafftige Leute/ so wohl Mann = als Weibs = Personen mögen eingeschlossen werden/und ihre Nahrung mit arbeiten erwerben.

23. Auffdas auch in diesen Handwercks = Häusern es desto ordentlicher zugehen möge / und alle Confusion, und dahero entstehender Schade / desto besser verhütet werde ; So haben Wir gnädigst resolviret und für gut befunden/ das/ wie selbige Häuser ihre Privilegien und Ordnungen haben/ wornach sie leben und sich verhalten sollen / sie auch imgleichen mit verständigen Directorn und

und Vorstehern mögen versehen werden; vorüber/wie auch über alles andere / so die Handwercks-Häuser auff eine oder andere Weise betreffen kan / unser General-Commercie-Collegium, welches ausser dem eine allgemeine Aufsicht und Fürsorg über alle Manufacturen in unserm ganzen Reich/und dessen unterliegenden Provin-cien, trägt/ gebührend acht haben wird.

24. Für allen Dingen muß darauf gesehen werden/ daß erfahrne und gute Handwercks-Leute/ welche taugliche und gute Arbeit machen können/ auch die Kunst/ worinnen sie arbeiten/ wohl verstehen/ dahin mögen befördert werden; Zu welchem Ende auch von nöhten ist/ daß einem jeglichen Handwercks-Hause ein besonderer Werck-Meister fürgesetzt werde/ welcher die Wissenschaften/ so dazu gehören/ im Grunde verstehe/ und darinn geübet sey/ insonderheit auch erkenne/ die Materialien zu unterscheiden / die dautliche von den undautlichen discernire, und darauff sehe/ daß so wohl die Materie als auch die Facon gut und dientlich sey/ so/daß selbige Arbeit nachgehends mit desto bessern Vorthail möge können veräußert werden / die Geräthschaft zur Arbeit/ die Arbeit selbst/ da Er einigen Fehler spühret/ verbessere/ die dautlichen Handwerker befördere/ und zusehe/ daß die untüchtige abgeschaffet werden; Insonderheit soll sein Ampt auch darinnen bestehen/daß Er das Guth/ so verfertigt wird/ sortire und stemple. Daß nun solche

gute und geschickte Werck-Meister an die Hand mögen geschafft werden/ darüber werden diejenigen/ so damit zu schaffen haben/ sich obliegenden Ampts halber bemühen/ auch ihnen lassen angelegen seyn/ welcher massen/ dielemige/ so nicht im Reich zu finden sind/ dennoch aus frembden Landen mögen eingeschafft werden.

25. Nachdem auch unter diejenige Ursachen/ so uns veranlaßet/unter gewisser Direction, und auff besondere gewisse Orter/ Handwercks-Häuser anrichten zu lassen/ diese nicht die geringste ist/ daß wann die Manufacturen, hie und da im Lande verstreuet sind/ eine sothane Aufsicht über die Arbeit/ wie oben gemelbet/ nicht füglich geschehen kan/ dabero das Land zu weilen mit falsch-und untauglichem Guthe angefüllet wird/also daß auch nachgehends so wohl das gute als das schlechte/ dahero beyderseits außer Acht und wehrt geräht; Deswegen und damit die Handwerker in dem Handwercks-Häusern sich beflüssigen mögen gute Wahren zu verfertigen/ und der Käufer desto mehr versichert sey/ der Güte und Daulichkeit der Wahren; So wollen Wir hiemit beordert haben/ daß alle Wahren/die solcher gestalt im Handwercks-Hause verfertiget werden/ auf dem Paß-Hause besichtiget/ und eine jedwede Art/ nachdeme es klein, mittel, oder groß ist/ mit besondern dazu verordneten Stempeln bemärckt werden sollen; da dann auch dabon eine besondere Abgabe an Uns und die Cron soll verordnet und

und außgerechnet werden/ auff ein gewisses pro Cento, auff daß der Abgang/ welchen Wir am grossen See-Zoll empfinden/ von dieser Manufacturen Einrichtung im Reiche/ einiger maßen möge wiederum ersetzt werden. Wann nun eine solche Abgabe oder Stempel-Pfennig abgegeben/ soll das Gut außerhalb hie im Reiche frey passiren, und allerdings von andern Ausgaben und Auflagen/ was Nahmen sie auch haben mögen/ unbeschweret seyn. Da sie aber außershalb Reichs verführet werden/ bezahlen sie/ ohne dem Stempel-Pfennig den außgehenden grossen See-Zoll/ doch mit der Moderation, wie im 19. Punct vermeidet.

26. Umb Ruch- und richtige Rechnung zu halten/ so wohl über der einkommenden rohen und groben Materialien Einkauf und Anschaffung/ als auch der gefertigten und zugerichteten Waaren Veräußerung/ so müssen die Handwercks-Häuser ihre nöthige Bediente haben/ auch von denen/ so damit zu schaffen haben/ gegen benötigte Caution, insonderheit da sie einige Waaren in Händen haben/ dahin berordnet werden; Diese sollen alle Bücher/ Handlung und Rechnungen/ in guter Ordnung und Geschick halten/ und sie solcher gestalt einrichten/ daß bey jeglichem Termin Einnahme und Ausgabe richtig gemacht werde/ damit ein jeder Participant sein Theil und Anpart wissen/ und denselben richtig ausbetroumen möge.

27. Die

27. Die Streit- und Irrungen/ so innerhalb denen Handwercks-Häusern/unter denen Interessenten, Handwerkern oder andern entstehen können / sollen von denen Directoren , so weit es ihre Instruction mitbringt/ geschlichtet/ oder von unsern General-Commerci-Collegio abgethan werden; Ausgenommen was Criminal- und Civil-Sachen sind/so die Manufacturen nicht angehen/ welche/ gewöhnlichem herkommen nach/ bey dem ordentlichen Foro abgehört und geurtheilet werden sollen. Doch soll diese Jurisdiction und die übrige an denen Handwercks-Häusern verliehene Privilegia, nicht länger wehren / als das Handwerk an selbigem Orte mit Macht beybehalten und fortgetrieben wird.

28. Dierweilen nun dieses unser Vorhaben mit Einrichtung der Handwercks-Häuser/dahin fürnehmlich abziehet/ daß so wohl die Städte in Aufnehmen gebracht/ als auch / daß die Mittel / so bißhero jährlich aus dem Lande für die frembde Waren verführet werden / im Reiche mögen beybehalten werden / und das Land dadurch mehr Kräfte und Subsistence von sich selbst empfinden; Also ist keines weges unsere Meinung/ daß die jenigen Privilegien, so für diesem auff unterschiedliche Arten von Manufacturen, an einem oder andern verliehen worden/ hiemit revociret und aufgehoben seyn sollen/ besondern daß selbige Manufacturen, so lange sie gebührend und nach Inhalt der Privilegien
fort-

fortgesetzt werden/ desto mehr durch diese Handwercks-Häuser befördert und fort geholffen werden.

29. Zu solchem Ende soll nachgeforschet werden/ welche unter dergleichen privilegirten Persohnen/ ihr Werck an denen Orten haben/ so da die nöthige Requisite zu denen daselbstten eingerichteten Manufacturen ausgeben und fourniren können. Und auff solchem Fall kan selbiges an solchem Orte verbleiben/ nicht allein biß die Jahre/so im Privilegio benandt/ verlauffen/ sondern es können auch ferner und in künftigen Zeiten/ die Privilegirte für sich und ihre Erben/aller der Handwercks-Häuser Privilegien ihnen zum besten immerhin zu genießen haben/ mit dieser Bedingung/ daß/ da sie aus Mangel der Mittel oder anderer Behinderung halber/ so viel von selbiger Art Manufacturen, als nöthig ist/ nicht machen oder zurichten können/ sie andere mehrre Participanten an sich ziehen sollen/ zuorderst die von der Bürgerschaft/ in selbiger/ oder in denen nechst-gelegenen Städten/ so mit solchen Waren zu handeln gewohnet/ und deswegen die Consumption desto mehr befördern können/ und da diese nicht zureichen / auch andere Persohnen / von was Stande sie sind/ biß die benöthigte Quantität kan zusammen geschaffet werden / da dann alle in der Zeit angewandte Unkosten/ auff ihr Antheil als Capital gerechnet werden. Die Direction von diesen Manufacturen belangend/ soll damit nach der Handwercks-Häuser Ordinance

nance verfahren werden/ doch also/ daß der/ welcher das Werck selber angefangen hat / so fern Er die Direction selbst über sich nehmen will / und dazu Capabel geschähet wird/ allen andern præferiret werde.

30. Dafern auch einige von denn privilegirten Personen/ ihre Manufacturen an einem unbequemen Ort eingerichtet haben/ so kan ihnen ein ander und dazu bequemerlicher Platz außgesehen werden / auff welchen fall sie gleichmässig der Handwercks-Häuser Privilegien und Bedingungen zu genießsen haben. Dafern auch selbige Personen/ lieber bey ihrem eigenen empfangenen Privilegio und dem horigen Orte verbleiben wollen/bis zum Verkauf der privilegirten Jahre/ stehet selbiges ihnen frey / doch ist denen andern an dem recht privilegirten Orte / nicht damit verbotten / dergleichen Art Manufacturen einzurichten/und fortzusetzen/und sollen die particulier Privilegirte nichts desto weniger verpflichtet seyn/ihre Wahren auff dem Handwercks Pack-Haule besichtigen und stempeln zu lassen / auch den Stempel-Pfennig auszugeben/ imgleichen auch die Wahren daselbst zu verkauffen/bey Confiscation desienigen/so ohngestempelt befunden wird.

31. Da es sich auch zutragen sollte/daß ein oder der ander sich nach diesem angebe / und einige Arbeit oder Manufactur, so entweder von ihm selbst inventiret und erfunden/ oder hier vor diesem nicht practiciret, sondern
von

von frembden Vanden eingeführet werden müssen/ einig Privilegium begehret; So soll fürs erste erforschet und examiniret werden/mit welchem Handwercks-Haus selbige Manufactur am besten übereinkommt/ dahin Wir alsdann denselben verweisen / und ihn für seine Invention mit einem Theil / und das Handwercks-Haus der Privilegien und Mittel halber / mit dem andern Theil/ von denen Vortheilen und Nutzungen/ so ihm vergönnet werden können/ beneficiren wollen/ solcher gestalt/ daß keiner aus selbigem Handwercks-Hause auff gewisse Zeit selbige Arbeit nach machen möge/ bey Confiscation der Waaren und alib. Straffe.

32. Auff daß die Orter und Stellen / so zu denen Handwercks-Häusern außerschen werden/ desto leichter zu bekommen seyn mögen; So geloben und versprechen Wir hiemit/ zu solchen Verhuff/selbige Orter einzulösen/ entweder für Contant Geld/ oder eine andere Wiederlag/ oder auch solcher gestalt/ daß deren Gewercke dem Verkäufer für ein Capital gerechnet werde/ und Er davon die Einkünfft pro quota, wie die andern / genieße. Und im fall dieses denen andern Interessenten nicht sollte zuträglich seyn; So wollen Wir / daß damit auff folgende Art und Weise soll procediret werden/ nemlich/ daß Wir selbige proportionirte Einkünffte dem Verkäufer/ (da Er den Platz abzustehen willens/ das erste Jahr ausgeben/ und nachgehends jegliches Jahr auff

Lc 2

den

den zehenden Theil vermindern/ wodurch sich die Handwercks-Cassa mehren soll / also / daß der Verkäufer innerhalb 10. Jahren Verkauf / nachdem das Werk sich gesetzt / und zugenommen / ohne unserer oder der Cron weiteren Beschwerde / oder des Handwercks-Hauses grossen Abgang / proportionaliter mit denen andern interessenten sein Antheil zu bekommen habe.

33. Endlich und damit ein jeglicher / der Gelegenheit darzu hat / mit desto grössern Nutzen seine Mittel zu fortsetzung der Handwercks-Häuser anwenden könne: So versichern Wir so wohl die Handwercks-Häuser ins gemein / als ein jeglich Glied absonderlich / daß Wir sie nicht allein bey oben ermeldten Privilegien handhaben / sondern auch nach diesem / da es nöthig / und Wir darum in Unterthänigkeit angesuchet werden / mit mehren nöthigen und ersorrieflichen Bedingungen begnädigen / auch in einen und andern / was zur Beforderung der Manufacturen dienlich seyn kan / nach Möglichkeit helfen und assistiren wollen / zumahlen Wir auch so wohl die Directorn und andere Bedienten / als auch die Handwerker und das Arbeits-Volk / von dem höchsten bis zum geringsten in unsern Königl. Schut und Verantwortung nehmen / verbiethen einem jeglichen bey unserer Ungnade / ihnen gegen diese unsere ausgegebene Privilegia keinen Nachtheil oder Widerwillen zu zufügen. Zu mehrer Urkund dessen haben Wir dieses mit unsern

Königl. Secret, wie auch unserer Hochge-Ehrten und geliebten Frau Mutter / - sampt der andern unsern und des Reichs respectivè Vermünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 18. Sept. Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Peer Brabe Graff	Lorenz von der Linde /	Gustaf Otto Steins
zu Wisingsburg S.	ins Reichs Marschalls.	beck, Schwed. Reichs
R. Truchses.	Stelle.	Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie		Erwedt Bååt /
Schwedischer Reichs-		Schwedischer Reichs-
Canzler.		Schatz.

Ehr. Königl. Majest.

Vormünder Ordnung.

Wir CARL von Gottes Gnaden /
der Schweden / Gotthen und Wenden König /
ic. ic. ic. Thun zuwissen / daß weilen unser ho-
hes Ampt von Uns erfordert / daß Wir eine
gnädige Vorforge umh unser getreuen Unterthanen
Wohlfahrt tragen / welche unter andern / durch Einrich-
tung

tung und Handhabung heilsamer Verordnungen nicht wenig befördert und in der That vermehrt werden kan. Auch Uns insonderheit vorgekommen, daß wegen der Vormünder und deren Ampt angehend/ gar wenig oder nichts in voriger Könige Zeiten verordnet worden/ ausgenommen/ was die Geseze selbst/ in dergleichen Fällen an die Hand geben/ wodurch an Erziehung unmündiger Kinder/ sampt deren Recht und Eigenthumb ein grosses verfaumet worden; Als haben Wir für gut und nützlich angesehen/ daß eine gewisse Verordnung wegen der Vormünder/ deren Wahl/ Ampts-Verwaltung und was dem mehr anhängig/ verfaßt werden möchte; Damit der biß jetziger Zeit eingerissener Mißbrauch desto besser abgeschafft/ an dessen Stelle aber eine heilsame und feste Verordnung zu unserer getreuen Untertanen zusampt des ganzen Vaterlandes Nutzen und Aufnehmen bestätigt werden möge. Zu dem Ende Wir auch auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage/ diese unsere gnädige Intention und Vorhaben/ den sämtlichen Reichs-Ständen eröffnen lassen; Und ob zwar die vollkommene Bewerckstelligung dieses/ biß dahin verschoben worden/ daß das rechte Haupt-Werck mit neuer Übersetzung der Geseze zugleich fürgenommen würde; So hat die Ritterschafft und Adel dennoch nebst einem Theile der Priesterschaft sich willig erkläret/ immittler Zeit und biß besagte Übersetzung der Geseze vollgebracht worden/ die

se Verordnung und Stadga, welche Wir verfassen und ihnen zustellen lassen/ vor gut zuerkennen und anzunehmen; Daher haben Wir Uns selbige weiter fürgenommen/ und nach geschעהener überlegung mit Unsern und Unserß Reichs Rächten/ darinn folgender gestalt berordnet und befohlen.

I.

Verchwie den Eltern/ wenn sie noch im Leben/ allein gebühret/ über ihre Kinder zu schalten und zu walten/ also stehet ihnen auch frey/ einen Vormünder in ihren Testamenten, den sie am geschickligsten dazu befinden/ zu konstituiren. Massen denn nicht wenig der Eltern Respect hierinnen geschwächet würde/ daserne ihnen diese Freyheit abgeschnitten werden sollte/ als welche alle Zeit davor gehalten werden/ daß sie ihren Kindern am besten wohl wollen/ und wissen/ wer ihnen am besten wohl gewogen sey. Derowegen derienige/ welchen der Vater und die Mutter/ nach Einhalt der Rechte/ mit gültigen Zeugen ihren Kindern/ oder ihrem Gubte bey ihren Absterben zum Vormund bestellen/ vor allen andern ihr rechtlicher Vormund seyn soll/ und mag weder das Gesetz noch einige gerichtliche Verfügung statt finden/ wenn in der Eltern Testament gewisse Vormünder bestellet sind/ und es nur befindlich/ daß die Eltern bey ihrem vollen Verstande gewesen. damit solcher gestalt ihr letzter Wille/ denen Rechten nach/ für gültig gehalten werden könne.

2. Sollte es geschehen/ daß die Eltern entweder durch schleunige Kranckheiten/ oder andere vorfallende Verhinderungen/ ihren Kindern/ bermittelt rechtlichen Testaments, einigen Vormund zu zuordnen/ versäumeten; doch aber mit gültigem Gezeugniß bewiesen würde/ daß sie vor diesem alle Zeit willens gewesen/ gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ihrem Tode zu berordnen/ so soll solches eben so gültig seyn/ als wenn sie in ihrem letzten/ mittelt Testaments, zu Vormündern erklärt und berordnet wären.

3. Wenn aber die Eltern auff vorberechte Weise in ihrem letzten keine Vormünder berordnet hätten/ so soll denen Rechten nach/ der/ welcher der nächste Freund/ so ferne Er darzu für tüchtig geachtet wird/ die Vormundschaft antreten.

4. So bald die Mutter mit Tode abgehet/ so soll der Vater seiner Kinder rechtlicher Vormund seyn/ und hat Macht so lange Er unverbeyrahret bleibet/ allein seinen unmündigen Kindern vorzustehen/ doch soll Er fort nach der Mutter Tod/ zweene richtige und gleich lautende Inventaria auffzurichten und zu unterschreiben verbunden seyn/ und dabon das eine behalten/ das andere seiner verstorbenen Frauen nächsten Freunden übergeben/ oder auch in Ermangelung der Frauen Freunde/ zu Rathhause eingeben.

5. Wenn der Vater zur andern Ehe schreiten will/ soll

soß Er gehalten seyn/ den Kindern ihr Mütterliches/ denen Rechten nach / und nach vorbemeldten Inventario, auszukehren/ und solches in Ihrer nechsten doch tüchtigsten Freunden / von Mütterlicher Seiten Gegenwart/ welche Er unter seiner annoch wehrenden Vormundschaft allemahl zu rath zu ziehen/ verbunden/ wenn etwas wichtiges vorkommen möchte/ so der Kinder Zuziehung/ oder derselben Eigenthum angehen könnte/ doch daß es mit der Rechenschaft selbst/ bey dem/ so in dem Tag/ oder vorigem Gesetze deßhalben verordnet ist/ sein Verwenden haben möge.

6. Wann der Vater eber stirbt / und die Mutter mit den unmündigen Kindern nachbleibet/ soß sie nach Recht auff der Kinder Väterliches mit den negsten Freunden/ fürnehmlich von Väterlicher Seiten/ so lange sie unbeheurachtet ist / Aufsicht haben / doch soß sie stracks nach ihres Mannes Tode / zweene aufrichtige/ und von guten Männern unterschriebene Inventaria, über der Kinder ganzes Eigenthum aufrichten zu lassen verbunden seyn/ dabon sie eines den Freunden/ oder wo keine sind/ dem Gerichte einlieffern/ das andere aber vor sich behalten soß.

7. Sollte eine Uneinigkeit zwischen der Mutter und der Kindern Freunden entstehen/ so soß solches dem Gerichte zur Entscheidung untergeben werden/ als welchem zustehet die Mutter so wohl als ihre Raths- Freunde zu

Beobachtung ihrer Pflicht anzubalten. Würde aber jemand von ihnen für den Kindern ganz nicht nützlich befunden/denselben vorzustehen; so hat das Gericht Macht/ den Unfächtigen ab- und an dessen Stelle einen Fächtigen zu setzen/doch daß der Mutter allezeit diejenige Würde beybehalten werde/so ihr von Natur und Rechts wegen zukommt.

8. Will die Mutter nun zur andern Ehe schreiten/ und sitzet mit den Kindern annoch ungetheilet/so soll der Pupillen Rechtlicher Vormund/ welcher vorhin mit der Mutter in Vormundschaft für die Kinder gerathen/ die Mutter dahin anhalten/ ihren Kindern das übrige Rechten nach/ und Inhalt des Inventarii auszugeben.

9. Und damit der Mutter/ welche zur andern Ehe geschritten/ und wegen solcher Ehe nicht länger die Vormundschaft vertreten kan / dennoch nicht gänzlich benommen werden möge / auff ihre Kinder Aufsicht zu haben; So soll den Vormündern hiemit auferteget seyn / daß alles was die Außerziehung der Kinder und deren Eigenthumb nothwendig angehet/ so weit es sich will thun lassen/ mit der Mutter gutem Beyrathen geschehe/ welche die nächste seyn soll/ die Kinder bey sich zu behalten/ wenn sie will/ und wo nicht etwa desto grössere Hinderniß im Wege ist; Da dann ferner wegen deren Kost und Unterhalt/ die Mutter und die Vormünder sich/ wie sie am besten wollen/vereinbaren mögen.

10. Der Mutter soll auch freystehen / die Vormün-
der dahin zu vermahnen / daß sie mit der Kinder Erb-
schafft rechtlich umgehen / im wiederigen fall und so es
sich anders befindet / soll sie dieselbe zu verklagen / Macht
haben / und das Gericht soll ihr an- und vorbringen mit
Sanftmuth hören / und nach Beschaffenheit der Sache
solches so viel möglich / schlichten und beylegen.

11. Wenn aber beyde Vater und Mutter verstorben
und Kinder nachgelassen / so sollen die nechsten Freunde
es alsobald am nechsten Gerichts-Tage / bey dem Land-
Stadt- oder Hoff-Gerichte angeben / und woferne die
Eltern in ihrem Testament keinen Vormund benahmet /
sind die nechsten Freunde von des Vaters und Mutters
Seiten gleiche hiele / so zu Vormündern geschickt sind /
die Vormundschafft anzunehmen / und richtige Inventa-
rien über der Kinder Mobilien, Immobilien, und ge-
samptes Eigenthumb aufrichten zu lassen / verbunden /
wie oben gemeldet. Sollte aber einige Verhinderung
einfallen / daß die rechte Vormünder nicht so fort ver-
ordnet werden könnten / so soll das Gericht die Hand dar-
über halten / und zusehen / daß den Unmündigen kein
Schade mitter Zeit zugesüget werden möge.

12. Begiebet es sich / daß der / welcher ein rechtlicher
Vormund seyn soll / sein Ampt nicht in acht nehmen
will; So soll das Gericht ihn zum negsten Gerichts-
Tag vors Hoff-Gericht / Land-Gericht / oder Rast-Haus

citiren, umd von ihm zu vernehmen / warum Er sein Vormünder-Ampt versäumt. Erscheinet Er und hat keine gegründete rechtliche Entschuldigung / so soll Er bey gewisser Straffe / zur Antretung der Vormundschaft angehalten werden. Da aber die Unmündige keine Anverwandten in ihrem District oder Stadt haben; So soll das Gericht andere gute Männer zu beordnen verpflichtet seyn / und sie anhalten / daß sie zu folge dieser Verordnung immitler Zeit das Vormünder-Ampt verrichten/ damit die Unmündigen/durch Ermangelung rechtlicher Vormünder an ihrem Rechte nicht mögen versäumt werden/und soll das Gericht nichts desto weniger nachfragen lassen/ wo der Kinder Anverwandten sich auffhalten / denselben auch ohne Aufschub kund thun/und sie vermahnen/ daß sie die Vormundschaft antreten; geschicht dieses/ so sind die vorige vom Gericht zu gesetzte/ nach abgelegter Rechnung zu befreien; Im fall aber die nächste Freunde/ oder die/so vermittelst des Testaments berordnet/ohne Vorbringung rechtmässiger Ursache ausbleiben; So sollen die vorige/ so vom Gericht gesetzet/ das Vormünder-Ampt immitler Zeit verrichten/jedoch/ daß das Gericht nichts desto minder diejenigen/ welche solche Vormundschaft anzunehmen versäumt/gerichtlich anklagen lasse/ als solche/ welche diese Verordnung nicht beobachtet haben.

13. Sollten auch keine Freunde/ weder in- noch außer-

ferhalb desselben Gerichts-District gefunden werden/und auch keine vermittelst Testaments verordnet seyn; So lieget dem Gerichte ob/es sey auff dem Lande oder in der Stadt/ zwey gute Männer/ oder so viel man dazu bedarff/zuverordnen/denen Kindern und deren Gütern vorzustehen/ und dieselben dazu anzuhalten/ daß sie ihr Ampt fleißig und treulich verwalten/ daß nichts davon veräußert werde/ und haben diese vom Gerichte benannte gleiche Macht und Würde/ als andere Vormünder.

14. Niemand ist besagt ein Vormünder-Ampt zu verwalten/ der nicht auff vordemelte Art und Weise/ entweder als nächster Verwandter/ oder mittelst Testaments, oder auch durchs Gericht darzu ernennet ist; unterstehet sich jemand diesem zu wider/ solches Ampt anzutreten/ so soll alles/was Er gethan hat/und thun wird/ unrechtmässig seyn / und ein solcher denen Unmündigen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen gehalten seyn/auch ihm vom Gericht bey Pœn aufserleget werden/ sich weiter damit nicht zu bemengen.

15. Wenn auch nicht wenig daran gelegen/ wie und welcher gestalt des Reichs Jugend aufgezogen werde/ so gebühret sowohl denen Eltern als dem Gerichte/wenn sie eigenttlich dieses hoch-angeleghene Vormünder-Ampt anvertrauen/ wohl zu beobachten/ und sollen derohalben bey solcher Wahl folgende Regeln wohl in acht nehmen.

1. Sollen die Vormünder vernünftige und geschickte Leute seyn.

2. So es geschehen kan/ so ist am dienlichsten/ daß sie in eben demselben Gerichts-District oder Stadt wohnen/ da die Unmündigen seyn/und ihr Eigenthum haben/ damit sie desto besser Aufsicht haben können/ auff alles/ was nöthig ist.

3. Thut dieses nicht wenig zur Sache/ daß sie selber gute Haushalter seyn/die ihren eigenen Sachen wohl vorzustehen wissen.

4. Sollen Verbringer und andere/welche mit einem oder andern Mangel der Natur/ mercklichen beschweret sind/ hiebon gänzlich ausgeschlossen seyn.

5. Soll ihr Eigenthum grösser/ oder so groß zum wenigsten/ als der Unmündigen seyn/absonderlich/wenn solche/ die mit den Unmündigen nicht verwandt/ entweder vom Gericht/ oder denen Eltern zu Vormünder erwöhlet werden; Doch ist diese Regul nicht so allgemein/ daß auch nicht andere ehrliche gute Männer/ welche alle Zeit ein gutes und ernsthaftes Leben geführt haben/ ob schon etwann ihr Eigenthum sich so weit nicht erstreckt/ zu Vormünder sollten können angenommen werden/ absonderlich/wenn sie verwandt sind.

6. Soll der Vormünder kein Contra-Part der Unmündigen seyn/ der entweder mit ihnen in einem würcklichen Proceß lieget/ oder auch mit der Zeit darinnen gerath-

rahten kan/ insonderheit wann Er so nahe verwandt fräre/
doß Er einige Heffnung haben könnte/ von dem Unmündigen zu erben/ ehe und bevor alle solcher Unrichtigkeit oder Gelegenheit darzu/ entweder vor Gericht/ oder durch gültlichen Vertrag aus dem Wege geräumt werde.

7. Soll auch niemand Vormund zu seyn frey haben/ der Forderung an die Unmündigen hat; oder da sie an ihn haben/ ehe denn solche richtig gemacht. Im fall aber einer solch Ampt auff sich nimmt/ und es mit willen versichreiget/ der soll seine Forderung missen/ und des Vormünder-Ampts entsetzt werden.

8. Soll kein Frembder/ der nicht beydes hier im Lande besitzlich/ und zugleich Bürger-Recht gewonnen hat/ hierzu erwöhlet werden; Und obgleich der Unmündige ausserhalb Reichs sich auffhalten würde; so soll gleichwohl der Vormünder/ so daselbst angenommen seyn möchte/ keine Macht haben/ über dessen anhier im Reich befindliches Eigenthum/ zu disponiren, sondern die im Reich die nächsten Anverwandten/ oder in Ermangelung deren/ vom Gericht darzu gesetzt seyn; sollen sich deren nach Landes-Recht und Gewohnheit/ annehmen.

9. Sollen die fürnehmlich erwöhlet werden/ welche gleiches Standes und Condition seyn/ in so weit als den Rechten zuwieder/ hiedurch denen nächsten Verwandten kein Gefährde oder Präjudiz geschiehet.

16. Es soll aber der Vormünder-Amt fürnehmlich seyn/ daß sie eine genaue Aufsicht haben/ wie die unmin-
dige Kinder in Gottes-Furcht wohl aufgezogen/ und zu
allen löblichen/ mit eines jeden Stand/ Mittel und Nei-
gungen überein kommenden und dienlichsten Übungen
und Tugenden angehalten/ und daß also ihre Mittel und
Eigenthum nicht mögen unnützlich angewendet/ sondern
wohl in acht genommen werden/ damit durch der Vor-
münder Eren und Fleiß/ niemand von des Reichs Ju-
gend aufwachsen möge/der nicht (doch ein jeder nach sei-
nem Verwandschaft) ins künftige seinem Vaterlande zu
guten Nutzen und Dienst seyn konnte.

17. Soll auch niemand sich unterstehen/ Vormund-
schafft anzutreten/ Er habe sich dann vor das Gericht/ da-
hin es sich gebühret/ gestellet/ und sey von demselben
confirmiret worden/ dabey auch seinen Namen verzeich-
nen lassen/ daferne die Pupillen dabey keinen Schaden
und Versäumnis leiden sollten/ wann etwann die Ge-
richts oder Tings-Session vorbey wären/ da Er dann die
Vormundschafft wohl entgegen nehmen mag; doch a-
ber/ daß Er sich bey dem ersten Ting oder Session, bestätigen
lasse.

18. Bey Antretung der Vormundschafft sollen alle
Zeit zwey richtige Inventaria über alle Mobilien und Im-
mobilien der Kinder/ in Gegenwart einer Gerichts-
Persohn aufgerichtet/ welche hernach von ihnen sämpt-
lich

nich unterschrieben / und eines davon dem nächsten An-
 verwandten / oder in mangel dessen / dem Gericht über-
 geben werden soll / das andere aber behält der Vormün-
 der. Wer nun ohne Beobachtung dessen derer Kinder
 Eigenthum disponiret oder verwaltet / der soll als ver-
 dächtigt gehalten und abgesetzt werden.

19. Es sollen die Vormünder an der Aufserziehung
 der Unmündigen nichts spahren / sondern so bald ihr Al-
 ter es zulassen will / suchen / dieselbe in ihren jungen
 Jahren zu solchen löblichen Übungen zu halten / wie ei-
 nem leiben anständig oder dienlich ist / so daß keiner
 etwas lernen werde / wieder seinen willen und Natur et-
 was zu lernen / und seine Zeit unfruchtbar hinzubrin-
 gen ; Es soll derhalben ein jeder Vormund die Natur
 und das Ingenium seines Pupillen erstlich genau betrach-
 ten / und solcher gestalt einen gewissen Zweck / wohin die
 Aufserziehung und Wandel / denen Pupillen zum besten /
 gerichtet werde / erwählen / alles übrige darnach len-
 ken / und keines weges zu lassen / daß der Unmündige
 von dem / wozu Er einmahl gesetzt / abgehe / oder dasselbe
 verändere / wenn es nicht zu seinen Nutzen und From-
 men gereichen sollte.

20. Wie auch der meiste Theil der Jugend dadurch
 verderbet wird / daß sie in ihren unmündigen Jahren oh-
 ne einigen unterscheid / und vielmehr aus einer Gewohn-
 heit / als guter Intention etwas redliches zu lernen / nach

Er

fremd-

frembden Länden zu reisen Beliebung trägt/ und anda-
 den meisten Theil ihrer Zeit und Eigenthums/ ganz un-
 nützlich anwenden und verbringen/ wodurch es geschie-
 het/daß nicht allein grosse Mittel aus dem Reiche ganz
 unnötig verführet werden/ sondern auch sie selbst bey
 ihrer Zurückkunft nichts redliches gelernt/ womit sie
 dem Könige und dem Vaterlande würckliche Dienste
 leisten können; Damit nun diese eingerissene Fehler
 nach Möglichkeit mögen abgeschaffet werden/ so sollen
 die Vormünder nicht zu geben/ daß die Unmündigen
 eher reisen/als bis sie zu ihren rechten Jahren und Ver-
 stande gekommen zu seyn befunden worden/ daß sie sich
 solcher Reisen mit Nutzen bedienen können/ darzu denn
 erstlich erfordert wird/ daß die Unmündigen einen guten
 Grund der wahren und reinen Evangelischen Lehre ge-
 leget haben/ welche auff dem Upsalischen Concilio von
 jedermänniglich angenommen worden/ damit sie in
 frembden Ländern und unter frembden Religionen von
 den irrigen verbotenen und schädlichen Lehren nichts
 einsaugen/am allerwenigsten aber auff Gottlosigkeit ge-
 rathen mögen; Hernach sollen sie auch alhie im Lan-
 de entweder in freyen Künsten und Studien, Handel und
 Wandel/ Handwercken/ oder was sonst seyn kan/wod-
 zu sie incliniren, einen so guten Anfang gemacht haben/
 als immer möglich seyn kan; Und wann sie die Reise
 selbst antreten/so sollen die Vormünder verpflichtet seyn/
 ihnen

ihnen auch eine gewisse Regul, welcher sie auff der Reise zu folgen haben/ mit zu theilen/ wie auch zugleich eine gewisse Summa Geldes zu ihren Unterhalt / anzustellen/ da sich dann niemand unterstehen soll/ ein mehrers zu verzehren/ Er habe es denn seinen Vormündern kund gethan; In dieser vorgeschriebenen Regul soll der Vormünder vorsichtiglich einsehen / was die Unmündigen lernen/ und an welchem Orte sie sich auffhalten / daneben auch/ wie lange sie ausbleiben sollen / und alles nach ihren Mitteln und Vorhaben richten/ und für allen Dingen Achtung darauff haben/ daß sie von ihrem vorgenommenen Vorfasz und Wandel, welcher von Anfang für sie erwöhlet worden/ nicht abgehen/ damit der Unmündige / der solcher gestalt seiner Vormünder Raht und Wissen nachgesehet/ desto bessern Nutzen von seiner Reise haben möge/ wie auch nach derselben Vollendung zu der Beforderung gelangen könne / welche seine Geschicklichkeit vor andern verdienet.

21. Wenn aber ein Unmündiger wegen Armuth etwas zu lernen nicht kan angehalten werden/ so sollen die Vormünder auff andere Mittel ihn zu versorgen bedacht seyn/ solcher gestalt/ daß Er entweder bey einen guten Herren oder Haus-Wirth in Diensten angenommen/ oder in das Kinder- oder ein ander dergleichen Zucht-Haus/ welches alhie mit der Zeit nach gerade und mündlichet eingerichtet werden könnte/ auffgenommen werden.

22. Nebst einer guten Aufserziehung ist viel daran gelegen/ daß beydes die Mobilien und Immobilien der Kinder mögen wohl vertraltet werden; gebühret also denen Vormündern auf das höchste sich zu befließen/daß dero Ländereyen wohl cultiviret, und den Unmündigen zum besten beybehalten werden.

23. Anbelangend das Nagel-lose Guht oder Haug-Geräht/ welches als todt und unnützlich Guht geachtet werden/ und durch langwieriges liegen leichtlich verschimmeln und verderben kan/ solches sollen die Vormünder auff's teureste sie können/ zu verkauffen suchen/ und das Geld auff Rente austhun / es sey denn etwas darunter / welches man wegen Kostbarkeit nicht allzuwohl verkauffen/ oder auch den Eltern zum Andencken behalten wolte.

24. Ist baar Geld vorhanden/so soll dasselbe stracks auff Rente vor gewiß Pfand ausgesetzt werden/ damit der Kinder Mittel verbessert werden / und zunehmen können ; Jedoch sollen Vormünder bey solchen ausleihen vorsichtiglich umbgehen / und sich beydes wegen der Persohn/ als auch wegen des Unterpfandes genau versichern/ auch wohl zusehen / ob die Persohn glaubwürdig gehalten werde/ und/ wann dieselbige kaliren sollte/ dennoch das Unterpfand sicher behalten werde/ daneben es auch so machen/daß so wohl die Zeit als andere Umstände des Ausleihens mit richtigen Handschriften und

Quittancen können bewiesen werden; Sollten auch die Vormünder befinden/ daß der Unmündigen Eigenthum zuvor von den Eltern selbst an unsichere und zweiffelhafte Orte wäre ausgesetzt; So sollen sie mit allem Fleiß dahin streben/ selbige Mittel mit dem fordersamsten/als möglich/ wiederumb einzuziehen / und dieselbe an einen sichern Ort austhun/ auch sollen die Vormünder nicht allein schuldig seyn / den Kindern die Rente und Interesse jährlich zu berechnen/ sondern auch den Überschuß / im fall was vorhanden / wiederumb zum neuen Capital zu machen. Die Vormünder/ so vor gemeintes nicht genau in acht nehmen / und demselben nachkommen/ sollen den Schaden/ welchen sie den Unmündigen dadurch verursachen/ völlig entgelten und gut thun.

25. Wenn die Vormünder das Geld selbst brauchen wollen/ so soll es ihnen vor allen andern zugestattet werden/ doch daß sie so hohe Renten und so sicheres Unterpfand geben/ wie etwann ein ander geben möchte/ daß Pfand aber soll / umb mehrer Sicherheit halber/ dem Gerichte eingeliefert/ oder auda angesaget und benennet werden.

26. Der Unmündigen ausstehende Schulden/sollen die Vormünder nach Möglichkeit einfordern/ und alle rechtliche Mittel gebrauchen/ den Schuldner zur Zahlung anzuhalten.

27. Von der Pupillen Renten sollen erstlich genommen werden/ was sie an Speiß und Kleider jährlich nöthig haben/ wie auch zu andern Ausgaben/ welche zu ihrer Aufferziehung nöthwendig angewendet werden müssen/ hernach soll das übrige in *contant* Geld verwandelt und solcher gestalt/ wie oben bemeldet/ ausgethan werden. Sollten aber die jährlichen Renten zur Speise und Kleider für den Kindern nicht zureichen/ so sollen die Vormünder es alles nach denn Einkünfften einrichten/ und wenn sie befinden/ daß der Unmündige von guter Natur und gutem Ingenio sey/ daß Er mit der Zeit das/ was an ihm gewendet/ wieder verdienen könnte; So soll man vom Capital selbst so viel darzu anwenden/ als zu dessen besserer Aufferziehung nöthig zu seyn befunden wird/ doch soll solches mit der nächsten Freunde/ oder auch des Gerichts Vorwissen geschehen.

28. Es sollen die Vormünder auch verpflichtet seyn/ keinen andern zum Vogt oder Buchhalter anzunehmen/ als der gnugsame Bürgen stellen kan; Im fall sie einen solchen nicht bekommen können/ so sollen sie dennoch den besten aussuchen/ der zu finden/ absonderlich aber einen solchen/ dem sie gleichsam ihre eigene Sachen vertrauen könnten. Damit auch allem Unterschleiff vorgebeuet werde; So soll ein solcher/ welcher von der letzten Art/ dem Gerichte vorgestellet werden/ und auch in Mangel anderer Bürgschafft seinen Eyd leisten/ treu zu seyn und zu
ber=

verbleiben. Wenn nun die Vormünder solches thun und jährlich die Rechnung einfordern/ und einholen/ so sollen sie frey und unbesprochen bleiben/ da etwann ein solcher Vogt oder Buchhalter zu Fuch kommen möchte.

29. Daferne ein Mann oder Frau Schuld nachgelassen/ so sollen die Vormünder Sorge tragen/ daß solche Schuld bezahlet werde/ von ungetheilten Gütern: Erstlich sollen sie allen Fleiß anwenden/ Schuld mit Schuld zu bezahlen/wo möglich ist; Solten die/ so was zu fordern haben/ damit nicht vergnügt seyn/ so soll man verkaufen/ was an beweglichem Gute vorhanden/ so theuer als es immer möglich ist. Sollte dieses nicht genug seyn/ so stehet denen Vormündern frey/so viel von der Kinder festen Land-Gütern/zuforderst von dem streu- und abgelegenen Ländern/ zur Bezahlung anzukwenden/ das Stam-Gut und die Hofflage aber sollen alle Zeit aufß letzte behalten werden/und bleibet das Einlösungs-Recht einem jedweden/ Rechten nach/ vorbehalten; Ein Vormünder soll nichts von der Kinder Eigenthum an sich kaufen/ sondern aufß höchste als Er kan/ an einem andern verkaufen.

30. Mit allen Gütern der Kinder sollen die Vormünder fleißig und treulich umgehen/ und sich anlegen seyn lassen/ solchem mit gleichen Fleiß/ Sorg und Bedacht/ als wenn es ihr eigen wäre/ vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwen-

wendet/ so/einem verständigen Haus-Vater gebühret/ und denn Unmündigen alles genau berechnet/ so soll Er bißig aller übrigen Ansprache befreyet seyn/wie Er denn auch für Ansprache frey ist/ wenn der Kinder Guht nach vorbereiteten möglichen Fleiß/durch Wasser/ Feuer/ oder andern Schaden/ ohne sein Versehen/ verlohren würde. Hat aber jemand eines Kindes Guht unter Händen/und ist nicht verbunden nach Recht/ jährliche Rechenschaft zu geben/ was er einnimmt oder ausgiebt/ selbiger soll verpflichtet seyn/ alles Guht der Kinder/ so gut und so viel desselben gewesen/ als Er es empfangen/ wieder auszuantworten/ und mag denen Kindern weder sincken noch brennen/ was solcher gestalt entkommet.

31. Welcher rechtlich zum Vormund beruffen wird/ soll wegen der Beschwerde/ so daran hāget/ sich dabon nicht abschrecken lassen/ sondern gedencken/ daß es ein Christlich Werck sey/ und da Er keine rechtmässige Ursache hat/ sich solcher Vormundschafft nicht entziehen/ sondern vom Gerichte bey willkührlicher Straffe/ die Vormundschafft anzutreten angehalten werden; Da aber der/ welcher vom Gericht zum Vormünder gesetzt/ wieder solche Verordnung appelliret, so kan ihm solches wohl nicht abgeschlagen werden/ das Gericht aber soll mitter Zeit die Vorsorge tragen/ daß es denen Unmündigen so wohl/ als ihren Gütern/ wohl gebe.

32. Hat jemand rechtmässige Ursache/so beweise Er solche

solche beyim negsten Hoff- Land- oder Stadt- Gerichts- Termin, und sey solcher gestalt befreuet. Diese aber sind die rechtmässigen Ursachen die in acht sollen genommen werden. (1) Wer beweisen kan/ daß Er in Cron- Diensten ausser dem Reich gebräuchet werde/ oder auch zu Hause ein so hoch wichtig Ampt veretrete/ welches kein ander Beschröer daneben leyden noch dulden will. (2) Der Unvermögen und den mehrentheil seines Lebens mit Kranckheit beladen ist. (3) Der arm und dürfftig ist. (4) Der entweder unter 25. oder über 60. Jahren ist. (5) Der selber viele Kinder/ und absonderlich von zweyen Ehen hat. (6) Der bereits zwey Vormundschaften/ oder auch eine von grosser Weitläufftigkeit auff sich hat.

33. Die Vormünder sollen bedacht seyn/ richtige Rechenschaft zu thun/ und daß es nicht von einem Jahre zum andern verzögert werde/ so sollen sie von der Kinder Einkommen und Ausgaben jährlich richtige Rechnung halten/ und dieselbe von den nechsten Freunden/ oder in Ermangelung dessen vom Gericht übersehen lassen/ zum wenigsten allemahl über das andere Jahr/auff das Gezeugnuß dabon möge genommen werden/ daß die Vormünder mit Fleiß ohne alle Versäumnis ihrem Ampte vorstehen.

34. Wann nun Rechenschaft soll gehalten werden/ entweder vor den nechsten Freunden oder vor denen vom
Sf
Ge-

Gericht dazu berordneten / oder dem Unmündigen selbst / wenn Er zu seinen mündigen Jahren kommen / alsdenn soll mit Fleiß nach geforschet werden / was Er in seinen jungen Jahren gelernt habe / und ob auch der Vormünder fleißig in der Außerziehung acht auff ihn gehabt / und wie seine Mittel angekrandt / mit Durchgebung aller jährlichen Bücher. Befindet es sich / daß Er seinem Ampt getreulich vorgestanden / so gebe man ihm deswegen ein Zeugniß / und dem Mündigen sein Gubt ein; Befindet sich aber / daß der Vormund und Curator nicht treulich mit des Pupillen Gubt gehandelt / so gebe man es dem Gericht zu verstehen / und führe die Sache / ihrer Beschaffenheit nach / weiter aus.

35. So bald der Unmündige seine mündige Jahre erreicht / oder eine Jungfer sich befreyet / und der so außserhalb Landes gewesen / wieder zu Hause kommt / so stehet ihm frey Jahr und Tag rechtlich nachzufragen / wie sich der Vormund verhalten / wenn aber Jahr und Tag vorbey / so ist der Vormund frey von aller Ansprache.

36. Wenn einer seine 15. Jahren erreicht / so ist Er den Rechten nach / mündig und sein eigen Mann / und wiewohl mancher dennoch alsdann seinem Gubt vorzustehen nicht capabel ist / so kan es ihm doch nicht verweigert werden / es sey denn / daß der Vater oder Mutter in ihrem Testament versehen / daß ihre Kinder auch sollen
über

über diese Zeit unter der Vormünder Gewalt seyn/ da es dann bey des Testaments Einhalt verbleiben soll/ und solches denen Eltern zu ehren.

37. Hat der Vormund unterschiedliche Unmündige und darunter ein oder zwey ihre mündige Jahre erreichet/ so soll ers dem Gerichte notificiren. damit dieselbige/ so ihre recht mündige Jahre erreichet/ können abgetheilet/ und der Vormund dessen Vormundschaftt entbunden werden. In der Theilung aber/ vertritt der Vormund der noch Unmündigen Recht/ und bleibet ihr Vormund/ biß so lange sie zu ihren mündigen Jahren gereichen.

38. Will ein Vormünder suchen über gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschaftt zu behalten/ oder auch ein Unmündiger darnach trachtet/ daß Er möge von der Vormundschaftt ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreichet/ befreyet werden/ solches alles stehet zu gerichtlicher Entscheidung.

39. Die Unmündige/ so lange sie noch unter der Vormundschaftt seyn/ sollen ihren Vormündern/ als welche an Eltern statt sind/ mit aller Ehrerbietung begegnen/ nichts ohne derselben Consens, auch also thun/ daß Er durch ihr sittsames gutes Leben/ desto mehr angetrieben werde/ ihr Recht und Auferziehung zu beobachten; Daserne sie aber in Halsstarrigkeit und Widersinnigkeit fortfahren/ und ihnen nicht schuldigen Respekt leisten sollten/ so hat ein Vormund Macht eben so als Eltern ernstlich ihre

ihre Kinder zu züchtigen; Sollten sie aber solches nicht achten/ so soll Er es dem Gerichte angeben/ und erwarten/ was dasselbe für Straffe erkennen wird/ wie ein jeder Bruch und Exceß es verdienet.

40. Damit die Vormünder dasjenige Ungemach/ welches dieses Ampt mit sich führet/ desto besser ausstehen können/ wie auch damit solch ihr Ampt Ihnen nicht zum Schaden gereichen möge/ nachdem es sie verbindet/ für ihre eigene Sachen manche Stunden zu verabsäumen; So sollen sie den zwanzigsten Pfennig von allen der Unmündigen jährlichen Renten und Einkünften für ihr Ungemach haben/ und Ihnen über dieses noch darzu billiger Lohn für die Bedienten/ wie auch Kost- und Reise-Gelder für sich selbst/ und für die/ welche in der Unmündigen hoch- nothwendigen Geschäften gebraucht werden/ bestanden werden/ doch daß das Capital Eigenthum zu der Vormünder Lohn nicht angegriffen werde/ sondern auerdingß ungeschmäbert bleiben soll. Daß nun dieses alles wie vorgelegt von Uns herordnet worden/ und von allen die es angehet/ nachgelebet werden/ absonderlich/ daß so wohl die Gerichte/ als auch Unser Befehlhabende sich hiernach richten sollen; So haben Wir dieses mit Unsern Königl. In- siegel/ wie auch mit Unser Hochge-ehrten und Hochge- liebten Frau Mutter/ sampt der andern Unserer und Unseres Reichs respective Vormünder und Regierung

Un-

Unterschrift bekräftigen lassen.
den 17. Martii Anno 1669.

Datum Stockholm

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graff/
zu Wifingsburg S.
R. Truchses.

Gustaff Kurck/
Ins Reichs Marsschalls-
Stelle.

Nicol. Brahe/
In des Reichs Admirals
Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie
Schwedischer Reichs-
Cantzler.

Selwedt Bååt/
Schwedischer Reichs-
Schatzk.

E. hr. Königl. Majest. Brieff/
an alle dero Hoff-Berichte/ wegen Abstraf-
fung Adeltlicher Bedienten/ welche ihrer Herrschafft
Mittel unter Händen gehabt und mit Schul-
den betreten worden.

WIR CARL von Gottes Gnaden/
der Schweden/ Gotthen und Wenden König/
ic. ic. ic. Unsere sonderliche Gunst und gnädi-
ge Betrogenheit mit Gott dem Allmächtigen/
Liebe getreue Herren Reichs-Truchses/ Præfident und
samptliche Assessores. Demnach die Ritter-Schafft und
Adel auff den beyden letzt-gehaltenen Reichs-Tagen sich
Sf 3 unter

unter andern darüber unterthänigst beschweret/ daß Sie wieder ihre Bediente/ es sey Vögte/ Casseuren, Bachhalter/ oder wie sie sonst Nahmen haben mögen/ welche was von ihren Mitteln unter Händen haben / wenn sie einige Untreue und Schulden bey selbigen verspühren/ zu dem Rechte so Sie gerne verlangen / nicht verhoffen werden; Demüthigst ersuchend/ daß solches zum besten geändert/ und ihre untreue Diener / gleich wie für andern Diebstahl angesehen und gestraffet werden mögen; Wodurch Wir veranlaßet worden/diese Sache in nähere Consideration zu ziehen; Als haben Wir nach genauer Erwägung derselben/ endlich dahin resolviret/ daß ein Unterscheid gemacht und in acht genommen werden müsse zwischen den Bedienten/ deren Treue man sich mittelst realer Bürgschaft hat versichern lassen/ und andere/ welche keine Bürgen gestellet/ sondern sich den allgemeinen Gesetzen und eigener Gefahr unterworfen zu haben scheinen; dergestalt / daß jene von weiterer Straffe wohl befreuet und losgesprochen werden können/ weils sie die Zahlung ihrer Schulden zur Gnüge prästiren, (wohl zu verstehen/in so weit solches die Herrschaft angehet / der Cautionisten Recht doch aber unpräjudiciret;) Diese letztere aber / welche dergleichen Sicherheit ihrem Herren nicht gegeben haben / müssen härter angesehen werden / und im fall selbige etwas schul-

schuldig zu seyn befunden würden / welches sie nicht
 restituiren oder zu bezahlen vermöchten / müssen sie mit
 dem Leibe büßen / was sie mit Gelde nicht erlegen kön-
 nen / nach dem die Sache und eines jedweden Verbre-
 chen und Versehen groß zu seyn / und nach Lagh und
 der Straff-Ordnung verdienet zu haben / befunden wird;
 wodurch die Exception von anvertrautem Guthe / wel-
 che zu dergleichen Menschen Entschuldigung allegiret
 zu werden pfleget / billig zu limitiren ist / allermassen
 dieselbe zum Theil Gelegenheit zur Untreue zu eröffnen
 scheint; zum Theil auch bey den letzteren eigentlich
 keine statt finden mag / weilen selbige bey Antretung ih-
 rer Dienste / an statt einer realen Bürgschafft / tacite
 mit ihren eigenen Personen caviret zu haben / leicht ver-
 standen werden kan; Und können sie also sich mit Zug
 nicht entziehen an ihren Persohnen zu leiden / was sie
 verbrochen / da sie nicht was anders haben / damit zu
 büßen. Welche unsere Resolution und Erklärung Wir
 auch vor nöthig erachtet Euch hiemit in Gnaden zu er-
 öffnen / damit Ihr bey dergleichen vorkommenden Sachen /
 so wohl Euch selbstern darnach richten / als auch denen
 unter Eurer Jurisdiction fortirenden Richter-Stühlen /
 gleicher gestalt ankündigen und wissen lasset / daß Sie
 bey Aburtheilung dergleichen Fälle / was Wir hierinn
 statuiren / und welches Wir so wohl der Ritterschafft und
 Adels unterthänigem Begehren / als auch der Justice
 selbst-

selbstem ähnlich zu seyn vermuthen / in gebührende ob-
acht nehmen mögen.

Ihr wollet also Euch dieses zur Nachricht dienen
lassen/ und Wir befehlen Euch GOTT dem Allmächtigen
sonderlich gnädiglich. Datum Stockholm den 6. Martii
Anno 1669.

Praemi. praeuit.

HEDWIG ELEONORA.
(L.S.)

Ehro Königl. Majest.
Verordnung/

über alle Executionen ins gemein.

Datum Stockholm den 10. Julii

Ao. 1669.

Wir CARL von Gottes Gnaden/
der Schweden/ Gothen und Wenden Königl.
Thun hiemit zu wissen / demnach Unsere ge-
treue Unterthanen/ die Stände des Reichs
Schweden/ auff dem nechst-herflossenen Reichs-Tagen/
und gehaltenen allgemeinen Zusammenkünften bey Uns
die unterthänige Ansuchung gethan/ daß Wir das Exe-
cutions-

curions-Besen in unserm Reiche/ (welches nicht allein in Vollbringung der Urtheile/ sondern auch in vielen andern Stücken/worüber unsern Befehlhabern Ampts wegen Hand zu halten obliegt/ein vieles von dem geschwinden Lauff und Nachdruck/ womit es billig befördert und geheget werden müste/verlobren zu haben scheint/) durch eine gewisse Verordnung wieder zum Stande und Aufnehmen bringen mögen; Also haben Wir aus tragender gnädigen Vorsorge für dem allgemeinen Besten und Unser getreuen Unterthanen Wohistand/ Uns dieses Werck fürgenommen/ und selbiges nachdem es guten Theils fertig und ausgearbeitet worden/ auff dem letzt-gehaltenen Reichs-Tage der sämtlichen Stände reiffen Überlegung auff's neue unterstellig gemacht; Nunmehr aber gegenwärtige Verordnung alle Execution ins gemein betreffend/ verassen und publiciren zulassen/ gnädigst be-
 lieben wollen; welche also lautet/ wie hernach Puncts-Weise folget.

I.

Demnach in des Reichs Schweden Land-und Stadt-Rechten/sonderlich aber in denn Titela von Gerichts Sachen (Tingmala Balker) und Rathhaus Sachen (Rådstugu Balker) wie auch in der Gerichts-Ordinanz-und Process ein vieles wegen Vollbringung der Urtheile/ Bewerckstelligung der Execution, oder Außpfändung/ gefänglicher Verhaftung/ Sequestration, Bürgschafft

und Cautionisten, mit mehrern was zu dem Executions-
Wesen gehöret / ausführlich enthalten; So wollen Wir
dasselbe auch nicht allein im geringsten nicht abgeschaf-
fet wissen / sondern gebiethen vielmehr unsern Befehlha-
bern / daß Sie sich dessen im genauesten erkundigen / und
in allen Stücken Ihnen zur Richtschnur dienen lassen /
massen hierbey zu wissen / daß solches alles in gegenwär-
tiger Verordnung meistens ausgelassen / aus den
vorgedachten Gesetzen aber / wohin Sie verwiesen wer-
den / gesucht werden müsse.

II. Wenn ein gerichtlich Urtheil publiciret und da-
wieder keine Appellation gesucht / oder selbige auch zwar
interponiret, aber von dem Parten verlassen oder
veressen wird / wodurch das Urtheil festgestellt / und die
Kraft Rechts gewonnen hat / die Parten aber doch /
demselben / innerhalb der vom Richter vorgelegten Frist /
kein Gnügen leisten; So sollen alsdenn unsere Befehl-
haber / welchen es Ampts wegen zustehet / durch rechtli-
chen Zwang / den Schuldigen dazu anzuhalten / auch ohne
Verzögerung alles / was in dem Urtheil enthalten ist / recht-
lich auszufordern verbunden seyn; Und solches zwar ob-
re Ansehung der Person / Standes oder Condition, wie
es allerdings denen Gesetzen / sampt eines jeden wohl her-
gebrachten Privilegien gemäß ist.

III. Würde ein Urtheil / wovon wieder nicht rechtlich ap-
pelliret, oder die Appellation nicht gebührend fortgesetzt
wor-

worden/ von dem Richter auffß neue allerhand Ursachen halber wieder auffgenommen; so soll die Execution des-
selben nichts desto weniger vor sich gehen; jedoch der-
gestalt/ daß wenn ein gerichtlicher Schein wegen gesche-
hener Aufnehmung der Sachen vorgezeiget wird/ soll
derjenige/ welcher das Urtheil gewonnen/ Bürgschafft für
so viel/ als Er Krafft des Urtheils empfangen hat/ stellen;
oder wenn er solches nicht zu thun vermag/ soll er das
empfangene wieder zurücke geben / damit es biß endli-
chen Austrag der Sachen unter sequester bleiben möge;
und soll auch zugleich derjenige / welcher ein Urtheil zu
heben suchet / wegen Schaden und Gerichts - Kosten
Bürgschafft zu leisten verbunden seyn.

IV. In allen Executions-Sachen/ sollen unsere Be-
fehlhaber/ die gesprochene Urtheile/ betreffend die Zeit/
Art und Weise/ und alle andere Umstände / ihnen zur
Richtschnur und Augen- maasse dienen lassen / dieselbe
auch deren rechten Verstand und Einbalt nach/ auffß ge-
nauße ins Werck richten/ und sollen sie keine Macht ha-
ben dabon abzugeben/ oder mit Vollbringung derselben
zu verziehen/ es sey dann / daß sie so gute und wichtige/
sonderlich aber newlich erfundene Gründe dabey be-
mercken/ wodurch das Urtheil/ wenn der Richter dabon
Nachricht bekommen sollte/ verändert werden könnte; auff
welchem Fall Sie mit der Execution so lang einzubal-
ten Macht haben sollen/ biß sie dem Richter Kundschafft

und Nachricht davon ertheilet/ auch die Antwort darauff von ihm erhalten/ wornach Sie sich dann auch endlich zu richten haben sollen; Jedoch/ daß Sie ohne guten und klaren Gründen/ sich dieses zu thun/ nicht unternehmen mögen.

V. Wo kein Urtheil oder gerichtlicher Befehl ist/ da kan auch ins gemein keine Execution gefordert werden. Komt aber jemand der einen klaren und saubern Schuld-Brieff/ oder andere Verschreibung oder Abhandlung/ oder einen von guten Männern gemachten Aufschlag/ worin kein Zweifel zu finden/ in Händen hat/ und kan dennoch ein- oder anderer Ursachen halber zu seinem Recht nicht gelangen/ sondern bey unsern Befehlhabern Hülffe zu suchen genöthiget wird; So sollen dieselbe das/ was daran mangeln möchte/ zu erforschen/ auch die Partey dergestalt aus einander zu helfen befuget seyn/ wie es nach jedweder Sachen Umstände am besten und billigsten befunden werden/ der Kläger auch damit zu frieden seyn könne; Jedoch sollen sie/ ohne des Klägers völligen Consens und Einwilligung/ einen weitem Anstand als auff 3. Monat zu vergönnen/ keine Macht haben. Alle dergleichen Sachen aber/ worin ein Zweifel sich eräugert/ sollen zu erst an den Richter verwiesen werden/ wohl zu verstehen/ in so weit sie zweiffelhaft ist; Damit das unstreitige wegen dessen/ so noch streitig ist/ nicht aufgehalten werden möge. Gleicher gestalt/ sollen

sollen auch alle Vergleiche/ welche/ nach dem die Sachen Rechts hängig oder mit Urtheil abgeholfen worden/ unter den Parten getroffen werden/ zu erst von dem Richter übersehen und bestätigt werden/ bevor dieselbe unter die Execution gezogen werden können.

VI. Wenn es nun so weit gekommen/ daß die Execution über eines schuldig erkandten Eigenthumb ergeben soll/ so sind unsere Befeszhaber dieselbe/ den Gesetzen nach/ zu herrichten verbunden/ und haben Sie dabey/ die darinn vorgeschriebene Gradus wohl in acht zu nehmen/ daß nemlich die Execution zu sorderst in beweglichem und hernach in anderm Guthe geschehe / und daß alles/ nach den Preise / wie es bereuffert werden kan/ geschähet werde; Dem Eigenthümer jedoch und nächsten Anberwandten/ einem jeden ihr Recht zur Einslösung vorbehalten. Es muß auch keinem etwas zu einen höhern Preis als es verkauft werden kan/ angedrungen werden.

VII. Wo eine Taxation oder Wardierung geschiehet/ und einer von den Parten/ selbige zu hoch gesetzt zu seyn vermeinet; so stehet ihm frey eine neue Wardierung in den Städten innerhalb dem dritten Rathhaus- oder Gerichts-Tag/ zu Lande aber innerhalb dem nächsten Gerichts-Termin, weiterhin aber nicht/ zu suchen. Über die dritte Wardierung mag auch keine begehret werden. Derjenige aber/ welchem ein Gut zu wardiret worden/ ist ferner hinfuro allem was demselbem Gute oder Eigen-

thum zufließen möchte / allein zu beantworten schuldig / allermaßen selbiges auch nach geschehener Wardung ihm allein zugehörig worden / und also die Verbesserung oder Verringerung desselben auf ihm allein ankommen / und ihn allein treffen muß.

VIII. Ist des Schuldners Eigenthum an einem Orte nicht zureichlich / so erfülle Er das rückständige an einem andern / wo etwas zu finden ist; welches unsere Befehlhaber also beobachten sollen / daß der eine dem andern die Hand biete / und mit deren sämptlichen Hülffe es also verfüge / daß demjenigen Recht geschehe / dem das Recht gebühret.

IX. In allen Executionen muß genau in acht genommen werden / daß selbige ohne præjudice, Hinderung und Versang desjenigen Rechtes / so jemand anders / durch Pfand-Recht / oder sonst rechtlichen Grund in des verschuldeten Eigenthum haben könnte / geschehen möge.

X. Gleich wie Schuld gegen Schuld gekürzet werden mag / so mögen auch Urtheile damit vergnüget werden / wenn die Schuld rein und richtig ist / allermaßen das unrichtige / gegen dem was sauber und richtig ist / nicht mag compensirer werden.

XI. Sind zur Ausforderung einer abgeurtheilten Sache / merckliche Unkosten angewandt / so müssen selbige gerichtlich gesucht / und die Erstattung derselben nach gerichtlicher Ermäßigung geschehen.

XII.

XII. Wird jemand durch die Execution auß seinem Hauß oder Hoff gesetzt/ ehe die rechte Zeit im Jahre ein Hauß zuräumen oder anzutreten/ * vorhanden ist; Und weiß Er vor sich keine andere Gelegenheit darein zu wohnen; so wird ihm biß zum nächsten und ordinaire Räumungs-Zeit in dem Hause zu verbleiben vergönnet/ und gebe er dafür eine billige Heure.

XIII. Hat jemand eines andern Mannes Hauß geheuret/ und will Er/ da die rechte Zeit zuräumen ist/ auß dem Hause nicht ausziehen/ ungeachtet Er darinn zu verbleiben gar nicht berechtiget ist; so mögen unsere Befehlhaber ihn dazu anzuhalten/ und das klagende Theil zu seinem Recht zu verhelffen befuget seyn: Hat Er aber was erhebliches darwieder einzutwenden/ so wird die Sache zuvor gerichtlicher Erkenntniß untergeben.

XIV. Komt jemand zu unsern Befehlhabern/ und suchet entweder persöhnlichen Arrest auff einen Mann/ oder das sein Gut in sequester genommen werde/ vorgehend/ daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leiden wolle/ weils zu besorgen/ daß der andere weichhafft werden/ und entlauffen/ oder daß sein Gut jenem zur Behinderung und Schaden aus dem Wege geräumt werden möge; Erbiethet sich auch vor alles was darauff folgen könnte/ Bürgschafft zu leisten;

* Svet. (Fahrtag) ist der letzte Martij, und der letzte Sept./ nach Verordnung Sen. Holm. 30. Octobr. 1674.

sten; So sind vorkbesagte unsere Befehlshabere die Sache zu untersuchen verbunden/ und mögen Sie mit der gefänglichen Haft oder Sequesterirung, wenn dazu Gründe verbanden/ zu verfahren berechtiget seyn. Randerjenige aber / welcher die Ansuchung gethan / Armuth halber keine Bürgschaft leisten/ und ist die Sache nichts desto weniger klar und unstreitig/ so daß Er auff dem entstehenden Fall in seinem Rechte ein merkliches leiden würde/ so soll derselbe nichts desto weniger / wie vorkbesaget ist / geholfen werden/ derjenige aber / welcher in keiner Ansuchung gewillfahret wird/ soll bey dem nächst darauff folgenden Gerichts- Tage/ wenn der Arrest oder Sequester sonst Rechten nach/ bestand haben soll/ der Sachen Verfolg zu geben schuldig seyn. Derselbe ist billig einer Flucht verdächtig/ der da wegreisen will/ und im Lande dennoch nirgends besiglich ist: Daher auch keiner mit gefänglicher Verhaft belegen werden mag/ der Güther im Reiche oder den darunter gehörigen Landschaften hat/ woraus die Schulden entrichtet werden können. Hat jemand zwar das Vermögen zu zahlen/ will es doch aber nicht thun; so soll derselbe fürs Gericht geladen werden/ und allda mit der Straffe/ die der Richter vor recht und billig erkennet/ belegen werden; Jedoch muß in allen dergleichen Schuld Sachen der Zucher das wenigste Recht behalten/ und dessen Noth der recht arm ist/ durch mitleidige Gedult/ wieder aufgeholfen werden.

XV. Wie nun Ritter- und Edel-Leute billig besitzlich zu seyn præsumiret werden/ so sind sie auch insgemein für Körperlichen Arrest, in so weit es ihre Versohnen betrifft/ frey zu schätzen und zu verschonen; Aber von ihren Güthern und Eigenthumb müssen sie gleich andern recht thun/ und Schulden bezahlen/ und mag in solchem Fall keiner ein bessers Recht oder Freyheit als andere genießen/ sondern sie sind vielmehr/ alles was über andere wiederpensfuge in solchem Fall zu ergehen pfleget/ billig zu leyden gehalten. Sollte auch jemand insonderheit gefunden werden/ der kein Vermögen hätte/ womit Er seine Schulden bezahlen könnte; so soll das Gericht erforschen/ woher seine Schulden und Armuth herrühre; Würde es sich denn befinden/ daß selbige ohne sein zuthun/ aus einem unversehenem Zufall/ oder wahrhafter Noth herfließen; so mag Er auff seine Person sicher Geleite genießen/ und bezahle hernach die Schuld/ nach dem sein Eigenthumb gebessert werden kan: hat er aber durch ein niederlich- und verschwenderisch Leben sich selbst gestürzet/ und ist so weit aus der Art geschlagen; so soll er auch keines Mitleidens wehrt seyn/ sondern alsdenn des Richters ernster Ahndung durch Körperl. Arrest oder gefängliche Verhaft/ nachdem die Sache schwer ist/ antwortet werden.

XVI. Alles Guth so unter Beschlag und sequester gesetzt wird/ mag man gegen Leistung gnüglicher Bürgschaft

schaftt entledigen/ wo sonst kein Urtheil dawieder ist. Gleicher Gestalt/ mag auch derjenige/ so vor dem ergangenen Urtheil/ mit Arrest beleyet wird/ sich mit fidejussorischer Bürgschaftt/ davon frey machen. Was aber durch ein Gerichtl. ergangenes Urtheil einem auferleget wird/ darin mag man keinen Wandel gestatten.

XVII. Hat jemand eines andern Mannes Eigenthum in Händen/ und wird von unsern Befehlhabern ein Beschlagnahme darauß angeordnet; so mag er denselben an keinem/ wer es auch seyn möchte/ dem ergangenen Verbot zuwider/ ausgehen: thut er es aber doch/ und wird dessen überwunden/ so stehe er selber für die Schuld/ und erfülle nicht allein mit seinem eigenen Guthe/ dasjenige so er aus Händen gegeben/ sondern büße auch noch darzu 3. hundert von der ganzen Summa.

XVIII. Suchet jemand bey unsern Befehlhabern ein Verbot wieder jemand/ daß er aus der Stadt nicht eher weichen möge/ biß er zuvor sich Gerichtlich verantwortet habe/ so muß solches für Gefängl. Verhaftung nicht angesehen/ und also keinem versaget oder verweigert/ niemand auch davon ausgenommen werden/ es wäre dann daß derselbe in unsern Geschäften und Reisen begriffen. Ersten aber muß derselbe in Person vor Gerichte erscheinen/ oder einen Bevollmächtigten für sich stellen/ es sey dann/ daß ihn der Richter davon befreiet.

XIX. Wird jemand wegen Kost- oder Heur-Gelder schut-

schuldig / und kan sich mit dem Wirth/lebe er zu reisen gedendet / nicht vereinbaren; So sollen unsere Befehlhaber Macht haben / ihm anzubefehlen / daß er aus der Herberge nicht eher weiche / biß er die Zahlung erleget.

XX. Ist jemand zu zahlen schuldig erkandt / der keine Mittel/kömet er zahlen kan/bey der Hand/es befindet sich aber daß er Bürgen oder Cautionisten für sich bestellet hat; so sollen dieselbe auch zur Zahlung angehalten oder ihr Eigenthumb der Execution unterworfen werden / nachdem man die Bürgschafft bewandt zu seyn befindet: Es sey dann daß sie mit Zug die Bürgschafft von sich ablehnen / oder dieselbe ganz anders ausdeuten möchten / welches alsdenn vom Gerichte entschieden werden muß. Kein Bürge aber muß zur Bezahlung angestrenget werden / so lang der Hauptschuldner zahlbar ist / es sey dann / daß jemand sich als selbst Schuldner beschrieben hätte.

XXI. Will jemand Bürgschafft leisten / und bietet solche Leute an / die uns gemein für gut und gültig gehalten werden; Sein Gegner aber mit denselben nicht zufrieden seyn will; So sollen unsere Befehlhaber solches zu untersuchen/und dessen Rathswillen / der solches ohne Grundweigert / zu hemmen / auch folglich / daß solthane Bürgschafft vor gültig angenommen werden möge / anzubefehlen befüget seyn.

XXII. Befindet sich jemand der seine Schuld auff kei-

nerley Weise bezahlen könnte / so soll derselbe mit dem Leibe büßen / und mit Arbeit oder Gefängniß belegen werden / wenn er keine Bürgschafft leisten kan: der Kläger aber soll selbigen/ den er gefänglich setzenlässet/ mit 3. Scheremünz des Tages/ so lang er gefänglich ist/ zu ernehren schuldig seyn. Versäumet er ihn dergestalt zu unterhalten/ und wird dessals erinnert / so mag der inhaftirte wieder auff freyen Fuß gestellet werden. Ist aber der schuldige ein Ritter- oder Edelmann; so muß dabey in acht genommen werden / was in dem 15. Punct oben davon gedacht worden.

XXIII. Wird der von unsern Befehlhabern ergangene Befehl und Verladung/ von jemand ohne rechtl. Vorfälle verlesen und versäumt/ und gehet die Sache Geld an; so büsse derselbe ein halb hons hundert / nachdem die Summa groß ist. Gehet die Sache aber etwas anders an/ so büsse er das erste mal 3. Scher Eilbermünz/ und weiterhin doppelt/ so oft er dessals vorbeschieden wird. Dieser Verladungen mögen nicht über dreye seyn; und fahre darnach unser Befehlhaber fort die Hauptsache so wohl als die Straff-Gelder zu exequiren / jedoch mit dem Vorbehalt / daß/ welcher dergestalt durch die Execution zu leiden kompt / demselben frey stehen möge/ solches innerhalb Nacht und Jahr wider zu gewinnen/ wenn er es zu thun vermag.

XXIV. Weicht jemand aus der Stadt / wieder
un-

unfers Befehlhabers ergangenes Verbot/oder entlauffte der geschehenen Inhaftirung/ wie dabon in dem 14. und 15. ss. oben erwehnet worden; So haben sie die Macht denelben zurucke bringen zu lassen/ und bey dem Richter ferner anzugeben/ damit er zum Gefängniß/ Geld- Busse oder anderer Straffe nach Beschaffenheit der Sachen beurtheilet werden möge.

XXV. Adieweiln unser Reich / so wohl bey unserer Hochtbl. Vorfahren der vorigen Schwedischen Könige Zeiten / als auch unter unserm Regiment/ mit vielen nöthigen und heilsamen constitutionen und Verordnungen wohl versehen worden / so daß man in allen Dingen eine gute Ordnung mit Zug zu vermuthen hätte/wen denenselben nur recht und gebührlich nachgelebet/ und darüber gehalten/man auch nicht so gar säumig und rucklos/wie hithero zum theil geschehen/damit umgeben würde. Also damit diesem ins künftige vorgebeuget werde / und besagte unsere constitutionen und Verordnungen bey Krafft und Nachdruck erhalten werden mögen / so wie es unserm Königl. Gebot/ wodurch sie befestiget worden/ gemäß ist / und des ganzen Vaterlandes so wohl als eines jedweden eigene Wohlfart/ zu dero conservation sie auch gerichtet sind / von selbst es erfordert; So sollen alle die jenige/welche sothane von uns oder unsern Königl. Vorfahren ergangene/ und mit Einwilligung der sämptlichen Reichs-

Stände für Gesetze würcklich angenommene Constitutionen und Verordnungen/ sie mögen Mahmen haben wie sie immer wollen/ in einem oder andern Stücke zu übertreten sich getrauen lassen/ nicht allein in die darinn ausdrücklich enthaltene Straffe verfallen seyn/ sondern auch unser Mißvergnügen und Ungnade zu erwarten haben / welche wir auch gegen die jenigen / so auff dergleichen Verbrechen betreten / und gleichsam durch ihre eigene Unart bekandt werden/bey forfallender Gelegenheit würcklich zu äußern/ nicht ermägen wollen. Insonderheit aber sollen unsere Befehlhaber und alle andere welche zur exequirung einer jeden Verordnung in specie darin benennet worden/ darüber genaue Aufsicht haben; einen jeden sich darnach zu richten anhalten/ den Verbrecher aufzusuchen und vor Gerichte zu stellen/ auch nach gefallnem Urtheil denselben ernstlich abstraffen zu lassen / schuldig seyn/ dabey sie auch keine andere Abicht haben müssen/ als einzig und allein auff die Pflicht und Sorgfalt/ welche das von uns ihnen anvertraute und mit genugsamer Mündigkeit bestärckte Ampt von ihnen erfordert; wofür sie auch Rede und Rechenschafft zu thun / und für alles was durch Versehen und Schuld entstehen könnte// zur Antwort zu stehen verbunden seyn sollen.

XXVI. Damit nun aber dieses desto ordentlicher zugehen möge/ sollen unsere Befehlhaber zu erst ein jeder

der an dem Orte/woüber er geordnet ist/ gewisse/ und zwar so viele Personen / als die Grösse einer jeden Stadt/Barad oder Kirchspiel/ erfordern möchte/zu Aufsehern bestellen; deren Verrichtung darin bestehen soll/ nach allen was wider eine oder andere Verordnung broken werden könnte/ zu fragen und es auszuforschen/ sich derselben Personen genau zu erkundigen und sie zu bezeichnen/ auch von allen eine besondere annotation an unsere Befehlhaber / eine andere gleich lautende aber an denjenigen der zum Ankläger gesetzt ist / einzutreffern. Was nun dergestalt angegeben wird / dessen soll sich der Ankläger/ nebst dem was er sonst selber noch dazu erfinden möchte/ annehmen/ auch dasselbe nach gegebener Anleitung/ vor Gericht bringen/ uñ auf den geschehenen Beweis und Gründe/ welche er selber durch Hüffe und Zuthun unserer Befehlhaber zusammen bringen können/ die Sache zum Urtheil betreiben; und sollen die Befehlhaber auch zusehen/ daß von einem solchen keine Sache versäümet oder nieder geleget werde. Zu solchen Anklägern werden zu erst die Fiscäle gebraucht / welche allbereit ein jeder an seinen Orte berordnet worden / und zwar mit diesem Unterscheid/ daß alles was von der Ritterschafft und Adelt bersehen wird/ von dem Ritter- Hauß- und Hoff- Gerichts Fiscal ausgeföhret/ das übrige aber / worin andere Standes-Personen verfehlen / denen Stadt-Fiscalen zur Ausführung gelassen werden solle. An den Orten aber wo kein

Kein Fiscal vorhanden / als in etlichen Städten / wie auch
 a uff dem Lande / da soll der Landtschreiber zum Ankläger
 bestellt werden: Würde aber bey demselben so wohl / als
 bey den Fiscalen selbst / einige Säumnässigkeit befunden /
 so soll unsern Befehlhabern frey stehen / einen andern /
 der in des säumnässigen Stelle sich der Klage annimmt / zu
 berordnen. In diesem allen / soll die Gerichts - Or-
 dinanz und Proceß, eben so wohl als in andern Sachen
 zur Richtschnur dienen / und allein / damit alle Weitläuff-
 tigkeit vermieden werde / die Sachen summarisch tractir-
 ret / und ohne Verzug durch ein Urtheil abgeholfen wer-
 den. Nach gefallenem Urtheil oder / soll der Ankläger sol-
 ches so fort unsern Befehlhabern kund machen ; welche
 dieses eben so wie andere Sachen exequiren sollen.

XXVII. Würde nun jemand von unsern Befehlha-
 bern dieses nicht genau in acht nehmen / oder die Verfü-
 gung nicht stellen / welche mit diesem unsern gnädigen Wil-
 len conform ist ; wodurch denn unsere Rechts-Verfassun-
 gen und Verordnungen / in Veracht und Verkleinerung
 gerathen möchten ; So soll derselbe dafür selbst zur Ver-
 antwortung stehen / und mit der Straffe angesehen wer-
 den / welche derjenige verdienet / der wieder unsere Ver-
 ordnung würcklich verbrochen und sich versehen hat ; Al-
 lermassen die Befehlhaber sich solcher gestalt eines an-
 dern Verbrechens theilhaftig machen. Sollte aber dabe-
 neben bey einer oder andern unserer Verordnungen eini-
 ger

ger zweiffel sich erängen/ welcher unsere Befehlhaber in
Bewerckstelligung derselben dergestalt hinderlich wäre/
daß Sie ihr Ampt dabey nicht verrichten könnten/ sollen
sie uns solches bey Zeiten zu erkennen zu geben/oder selbst
für das/ was dadurch verabsäumt werden möchte/ zu
büßen/ gehalten seyn.

XXVIII. Ob nun zwar die wegen Ubertretung un-
serer Constitutionen und Verordnungen fallende Straff-
Gelder nach Einhalt derselben allbereits schon vertheilet/
und ein jeder Antheil seinem gewissem Orte angeschla-
gen werden; So haben wir dennoch zur Probe / und
damit die gehörige Bedienten zu desto größern Fleiß
und Eorgfalt in ihrem Ampte erwecket werden möch-
ten / diese Veränderung dabey zu machen/ für gut be-
funden / daß vorerwehnte Straff - Gelder/ noch die-
sem/ in zwey gleiche Theile getheilet / wofen das ei-
ne zu dem/ in solchen Verordnungen erwähnten Ge-
brauche/ angewandt/ das andere Theil aber/ worunter
des Fiscalen Drittel auch mit gerechnet wird / in drey
Theile wiederum vertheilet werden soll / allermassen
drey Personen sind / die zur Handhabung dieser Ver-
ordnungen ihr Ampt beytragen / nemlich der Aufse-
her/ der Ankläger und der Executor; und sollen dieselbe
also ein jeder sein drittes Theil von dieser andern Hälfte
bekommen/ und für sich zu genießen haben.

XXIX. Ohne dieses vorgedachte / vergönnen und
legen

legen Wir auch unsern Befehlhabern allein / alle die Straff-Gelder zu / welche in denen durch diese Verordnung vorerwehnten Fällen / bey denselben fallen möchten. Wie sie denn auch dagegen alles / was ihnen / Krafft unserer ergangenen Befehle / und ihrem Ampte zu folge / zu thun obliegt / mit gebührendem Eysfer / Nachdruck und Vorsichtigkeit vorzustehen und zu verrichten / ihnen höchst seelen an gelegen seyn lassen; wohl wissende / daß Wir über ihre Versäumnis oder Versehen / wenn dergleichen verspühret werden sollte / die in der Gerichts-Ordinanz und Process enthaltene Straffe ohnfehlbahr zu verhängen / keines weges spahren oder erlangen werden; Wie sie dann auch ohne dem / allen Schaden / welchen jemand durch ihre Verurtheilung / besonders gelitten oder genommen zu haben / erweisen würde / zu verantworten / und denselben zu ersetzen bedacht seyn sollen.

XXX. Wie auch niemand / er sey wer er wolle / sich unternehmen soll unsern Befehlhabern in ihrem Ampte einigen Schimpff zu zufügen / viel weniger Sie mit Schelt- Worten anzutasten / oder sich denselben oder ihren ausgesandten mit einiger Gewaltthat zu widersetzen; Es sollen Sie selbst / so wohl als die / welche ihren Befehl und Gewerbe ausrichten / höflich und aufrichtig gegen hohe und niedrige / arme und reiche sich erweisen / auch keinem einige Gewaltthat / oder Beschimpfung / mit
 Wor-

Worten oder Wercken zufügen. Also soll auch im
Fall etwas hiewieder von der einen oder andern Seite
verbrochen werden möchte/ solches nach Einhalt des 32.
und 33. Cap. Tit. von Raubthauß-Sachen (Rädln zu-
Batter) geahndet werden. Welches Geseze der Rich-
ter/ wenn geklaget wird/ sich in dergleichen Sachen zur
Richtschnur dienen lassen soll. Allermassen billig ist/ daß
diejenige/ welche unsern Befehl in Händen haben/ zuse-
derst selbst rechtlich damit umgehen; nachmahls aber/
von andern/ den dabey geziemenden Gehorsam und re-
spect genießen müssen.

Daß Wir nun dieses alles solcher gestalt/ wie hier
oben beschrieben stehet/ befohlen und verordnet haben;
auch gar ernstlich gebiethen und befehlen/ daß es
von allen die es betrifft und angehet/ gehalten und dem-
selben nachgelebet werden solle; Haben Wir gegenwär-
tiges mit unserm Königl. Secret und mit unser Hochge-
ehrten und vielgeliebten Frau Mutter/ nebst der andern
unser und unsers Reiches respectivè Vormünder und Re-
gierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stock-
holm den 10. Julii Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brahe/ Graf	Lorenz von der Linde/	Gustaf Otto Steen-
zu Wifingsburg S.	ins Reichs Marschalls.	beck/ des Schwedisch. R.
N. Truchses.	Stelle,	Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie		Sewedt Bååt/
Schwedischer Reichs-		Schwedischer Reichs-
Canclier.		Schakm.

Ihr. Königl. Majest. Befehl und Verordnung

gewisse Punkten betreffend/

Welche alle Gerichte und Richter = Stühle
zu Beförderung der Executionen in acht nehmen
sollen. Datum Stockholm den 10. Julii

Anno 1669.

Wir CARL von Gottes Gnaden/
 der Schweden/ Gothen und Wenden König/
 etc. etc. Sagen hiemit zu wissen/ demnach Wir
 aus gnädiger Vorsorge für das allgemeine
 Beste/ wie auch auff unserer getreuen Unterthanen/ der
 sämptlichen Reichs = Stände unterthänige Ansuchung
 und Vorstellung/ eine gewisse Verordnung über alle
 Executionen ins gemein/ nummehr ergehen und publi-
 ciren zu lassen für gut erachtet haben; In dem Stück a-
 ber die Erfüllung und Execution der Urtheile betreffen-
 de/ gewisse Mittel vor die Hand gekommen sind/ welche
 das Werck in merckliches Aufnehmen zwar bringen kön-
 nen/ dennoch aber nicht von unsern Befehlhabern/ son-
 dern von dem Gerichten und Richter = Stühlen/ veran-
 staltet/ und von denselben beobachtet werden müssen;
 Also

Also haben Wir selbige Punkten in diese unsere offene Verordnung abfassen/ und zusammen tragen lassen/ wie Wir denn gnädiglich befohlen und wollen/ daß alle Richter-Stühle hohe und niedrige/ auff dem Lande so wohl/ als in den Städten/ nebst unsern Hoff-Gerichten/ solches genau in acht nehmen und ihnen zur Richtschnur dienen lassen sollen/ so wie es hier folget.

I.

Damit alle Gerichtliche Urtheile desto eher und richtiger zu gehöriger Vollstreckung gedeihen mögen/ soll sich nach diesem Tage kein Richter unterstehen ein dunkel oder unklar Urtheil zu sprechen oder ergehen zu lassen/ sondern sich vielmehr bemühen/ dasselbe dergestalt einzurichten/ daß die Partey in der Sache/ worüber sie gestritten haben/ deutlich und gänzlich aus einander gesetzt/ und mit keiner neuen Streitigkeit/ ohne ihr verschulden/ beschweret werden mögen. Daher soll der Richter auch/ sonderlich in allen den Sachen/ welche von Schuld/ Erbschaft/ beyderseits-Handel/ oder allerhand andern Zufällen herrühren/ und einige Geldsforderung betreffen möchten; bey der Aburtheilung alle Zeit eine gewisse Summa an Capital und Renten, nebst der Zins-Sorte, worinn dem herrschenden Theil/ die Zahlung abzustatten aufzulegen wird/ deutlich zu exprimiren und zu benennen schuldig seyn. Zu welchem Ende/ und damit die Arbeit/ schwere und weilläufige Ausrech-

rechnungen zu herfertigen/ gelindert/ und unsere Richter desto besser darinn zu recht kommen mögen; soll ihnen frey gelassen werden/ gewisse gute Männer zu erwählen/ welche gemeindte Rechnungen zu erst in Ordnung bringen/ die streitige Pöste von den unstreitigen scheiden/ und ihr Bedencken darüber eingeben/ welches doch alle Zeit denen Parten selbst / zur beyderseits Erklärung/ damit der Richter desto bessere Sicherheit darinn habe / vorgezeigt und communiciret werden soll. Wollen nun die Parten ihnen selbst gute Männer ein jeder von seiner Seite erwählen/ und sich mit denselben gewisser Belohnung halber vereinbahren; so wird ihnen solches frey gelassen. Sonst aber herordne sie der Richter/ und lege denen Parten auf/ was sie denselben ihrer Mühewaltung halber geben sollen; Es soll auch keiner der von dem Richter zum Mittelsmann herordnet wird / ohne Ebehafft sich dessen zu weigern befuget seyn. Werden die Sachen aber in solcher Menge vorkommen / wie es bey den Hoff=Gerichten so wohl/ als ein Theil Städten/wo der Handel weitläufftig ist/ zu geschehen pfleget/ so daß die Einrichtung sothaner streitigen Rechnungen einigen Männern gewisse und beständige Arbeit geben könnte/ so sollen selbige Gerichte die Macht haben/ einige gewisse Personen zu erwählen/die redlich/ hurtig/ und in Rechnungen so wohl als in Rechten erfahren sind/ welchen dergleichen Arbeit nachgehends allemahl/ so oft es nöth-

nöthig erachtet wird/ anvertrauet werden könne. Jedoch sollen diejenige/ welche hiezu beständig gebraucht werden/ ihren End vor dem Gerichte zuorderst ablegen/daß sie in allen Sachen unparteylich seyn/auch nach ihrem Gewissen und besten Verstande/ darinn verfahren wollen; Es ist ihnen aber nicht zugelassen andere Belohnung dafür zu fordern oder zu nehmen/als die/ so das Gericht/nach jedweder Sache Beschaffenheit ihnen zu-
legt.

II. In allen Urtheilen soll auch dem vertuerenden Theil eine gewisse Zeit oder Tag/ innerhalb welchen Er dem gefallenen Urtheil ein Gnügen zu thun schuldig seyn soll/ vorgelegt werden. Sind es aber solche Sachen/ worinn die Gesetze selbst eine gewisse Zeit für schreiben/ oder hat sich einer von den Parten zu einem gewissen Tage selbst verbunden; so soll der Richter ohne gewisse Erheblichkeit davon nicht abgehen; Consten aber wird es dessen eigener Gutbefindung anheimgestellt/ eine sothane Zeit vorzusetzen/ die Er nach Beschaffenheit der Sachen billig zu seyn erachtet.

III. In Bescheiden (Interlocutorien) und allen andern Sprüchen/ wodurch dem einen oder andern Theile ein gewisses zu thun anferleget wird/ welches mit einem andern gleichmäßigen Dinge nicht erfüllet oder ersetzt werden kan/ sondern in einer sichern und sonderlichen Verrichtung bestehet/ soll das Gericht/ welches
der-

dergleichen aufserleget/daben alle Zeit eine gewisse Commination und Bedrohung/demselben zur Straffe setzen/ der innerhalb der vorgelegten Zeit den Spruch nicht erfüllt; damit Er dadurch gleichsam von selbst zu Erfüllung dessen angetrieben werden möge/ daher auch solche Commination nach jeder Sachen Beschaffenheit gerichtet werden muß.

IV. Demnach gar offte bemercket wird/ wie mancher/ die Mittel Rechtens/ welche doch nur zur Entscheidung der zweiffelhaften Sachen berordnet und eingerichtet sind/ dergestalt zu mißbrauchen sich nicht scheuet/ daß Er seinen eigenen Muthwillen andern nicht gerecht zu werden/ dadurch vielmehr suchet zu benützen und zu bestärcken/ in dem viele in klaren und unstreitigen Sachen/ ja bisweilen auch wieder ihre eigene kräftige Verschreibungen sich fürs Gericht schleppen lassen/ und dabon nicht eher ablassen/ bevor sie alle Gerichte das unterste mit dem obersten/ ihrem Gegner nur zur größten Zeit-Ver-spillung und Unkosten/ der Justice aber zu nicht geringer Verkleinerung/ durchgewandelt haben; Als wollten wir ins künftige es dergestalt verordnet haben/ daß wenn eine Sache in einen Gerichte vorgetragen wird/ und sich in klaren und so fort erweislichen gründen fundiret, als da sind rechts gültige Briefe und Verschreibungen/ oder des Beklagten eigene Geständniß oder ein von beyden Parten getroffener Vergleich/

gleich/ oder des einen Theils rechtlicher geleisteter End/
oder ein von guten Männern/denen die Parten ohne wei-
tern Vorbehalt die Sache untergeben haben / gethaner
Aufschlag; und wo der Beklagte solches nicht alsosort
rechtlich zu widerlegen/und von sich abzulehnen vermag/
oder dabey zu erweisen/ daß einer von den vorherwehnten
Gründen/ durch andere darauff erfolgte Umstände in
eine ganz andere Eigenschaft verwandelt worden sey;
Sondern suchet hiemehr dadurch die Sache nur allein
in Weitläufigkeit zu ziehen; So soll der Richter Zug
und Macht haben/ von des Schuldners Geldern/ oder
andern Güte und Eigenthumb vorher so viel unter Se-
quester oder Beschlag zu verurtheilen und annehmen zu
lassen/ als der Gerichtliche Streit erfordert und wehrt
ist; welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen
berechtigt seyn soll/ wenn Er dafür Bürgschaft leistet/
daß Er es mit denn Renten völig wieder erstatten wolle/
im fall das Urtheil ihm hernach zu wieder ließe: Und ste-
het es dem Beklagten jedemoch frey/ wenn Er zu erst
dem geschehenen Beschlag und Sequestration ein voll-
kommen Gnügen geleistet hat / innerhalb Jahr und
Tag die Haupt-Sache zu treiben/und zurücke zu gewin-
nen/ wie Er solches am besten zu thun vermag und ver-
siehet; woswieder keinem zu appelliren, oder sich dem-
selben entgegen zu setzen freygelassen werden soll / bey
Verlust der ganzen Sache.

V. Wie in unserer Verordnung wegen der Revision in dem Justice-Sachen anbereit beliebt worden/daß/ wenn jemand seine Sache in beyden Unter- Gerichten und gleichfalls bey dem Königl. Hoff-Gerichte verlohren hat/ dennoch das beneficium Revisionis an Uns ergreifen wil/ derselbe reale Bürgschafft für sich zu stellen/ verbunden seyn solle; also wollen Wir dasselbe annoch hie- mit/ nicht allein iteriret und erneuert haben/ sondern schliessen auch dabey den in besagter Verordnung ent- haltenen Umstand von Argheit außie gänglich aus/ al- lermassen selbiger keine statt finden kan/ nach dem das Part den vorgeschriebenen Revisions- End geleistet hat; und soll also vorerwehnte reale Bürgschafft alle Zeit ge- fordert und auch geleistet werden/ wenn eine Sache in allen Instantien verlohren worden.

VI. Demnach es sich auch unterweilen zuträgt/daß die jenige/welche in einer oder andern Stadt als Fremb- de anlangen/daselbst wegen Kost/ Hauß-Heure oder an- derer Nothdurfft halber Schulden machen/ und der je- nige/ welcher solches zu fordern hat/ das Seinige nicht bezahlt bekommen kan/er müsse denn den andern der al- da gegenwärtig fürs Gericht laden: Also wenn in sol- chem Fall der vorgeladene aus der Stadt weichet/ und vorher sich nicht erbietet/seinem Creditori gerecht zu wer- den/ sondern sich dessen entziehen wil/ so mag vor ihm/ wenn Er einmahl rechtlich vorgeladen/ und von unsern

Be.

Befehlhaber Ihm wegzureifen verbotten worden/ keine weitere Entschuldigung gelten/ sondern Er ist daselbst zur Antwort zu stehen/ und allda Rechts nach sein Urtheil/ er möge erscheinen oder nicht/ abzuwarten verbunden: Jedoch daß ihm solches vorher von dem Gerichte kund gethan werde/ damit/ wenn rechtliche Vorfälle im Wege wären/ Er dieselbe vorbringen könne; im entstehendem Fall aber dessen Argheit desto deutlicher zu Tage geleyet werden möge.

VII. Demnach es auch bemercket wird/ daß unsere Unterthanen die mit einander allhie in Streit gerathen/ nichts desto weniger/ der eine des andern außer Landes und an frembden Orten habendes Gut und Eigenthumb/ unter Beschlag und sequester nehmen lassen/ welches doch ohne Schaden und Nachtheil/ auff eine oder andere Weise nicht geschehen kan; Als soll nach diesem solches dergestalt abgeschafft werden/ daß das in andern Ländern/ entweder allbereits sequestrierte, oder ins künftige unter Beschlag zu setzende Eigenthumb/ gegen geleistete Bürgschafft alsofort davon entlediget/ oder auch durch Werel und andere Mittel/ von dem Orte ab/ hieher ins Land gezogen und befördert werden solle/ damit es allhie/ demjenigen der es gesucht/ zur Sicherheit stehen möge. Es wäre denn/ daß der andere/ dem das Gut zugehöret/ von dessen gar zu geschwinden und unzeitigem Verkauf Schaden nehmen möchte/ und es da-

her lieber draussen noch weiter stehen lassen wolte; Son-
 sten aber soll der Richter/ vor welchem die Sache Rechts-
 hängig ist/ die streitige Parten dazu anhalten/ daß sie
 diesem oberwebuten alsofort nachkommen mögen. Zu
 mehrer Gewißheit/ daß dieses von Uns dergestalt be-
 ordnet und befohlen worden/ haben Wir gegenwärtiges
 mit unserm Königl. Secret und unser Hochge-Ehrten und
 vielgeliebten Frau Mutter/ und den andern/ unsern und
 unsers Reichs respective Vormünder und Regierung
 Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm
 den 10. Juli Ao. 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brahe/ Graf	Lorenz von der Linde/	Gustaf Otto Sten-
zu Wieselburg/ der	in des Reichs Marshalls	des Reichs Schweden
R. S. Truchs.	Stelle.	Amiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
 des Reichs Schweden
 Cankler.

Severed Bådt/
 des R. Schw. Schatz-
 Meister.

Chr. Königl. Majest.

Resolution und Antwort an das Aboische Hoff-
 Gericht/ wegen Bezahlung der Schulden/ welche vor
 der Ehe gemacht seyn können. Datum
 Stockholm den 17. Nov. 1669.

Wir

Wir SAAR von Gottes Gnaden/ *re. re. re.* Euer Ertheß vom 23. Octobr. ist bey Uns wohl eingelangen/ worinn Ihr unsere Resolution begehret über die Quæſtion, ob eine Wittibe für ihres Ehe-Mannes vor der Ehe gemachten Schulden zu antworten ſchuldig ſeyn ſolle. Vorwuff Euch zur Antwort dienet/ daß Wir nach geſchehener Communication mit allen unſern Hoff-Gerichten/ und andern Rechts-Erfahrenen Männern/ ſamt nach reiffer Überlegung mit Unſern unſers Reichs Räten/ endlich für gut befunden des Geſetzes rechten Verſtande gemäß zu reſolviren, daß eine Frau/mit denen Schulden/ ſo der Mann vor der Ehe gemacht hat/ und woben Sie/ auff keinerley Weiſe einigen Nutzen oder Antheil gehabt/nicht graviret werden möge/ ſondern Er muß ſelbige von ſeinem beſondern Eigenthumb/ welchen Er mit ſich ins Hauß gebracht/ wie auch von ſeinem durch die Ehe erworbenen Recht (Gifft-recht) und Antheil/in der Frauen eingebrachten Gütern bezahlen. Die Schulden aber/ welche der Verlobniß oder Hochzeit halber/ gemacht ſind/ und woben die Frau dazumahlen oder nachgehends einigen Nutzen ſo wohl als der Mann gehabt/ die werden für Schulden/ welche in wäbrender Ehe gemacht ſind/ gehalten. Es iſt daher unſer gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr im Richten Euch darnach reguliret, wie auch denen Unter-Richtern zu Lande ſolches communi-

ciret, damit Sie sich dasselbe gleicher gestalt zur gehor-
samen Nachricht stellen mögen. Diesem nachkommend/
thut ihr was Uns zu gnädigen Gefallen gedenet/ und wir
befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderl. gnädigl.
Im Nahmen und von wegen höchst-erwehnter Ibro Kö-
nigl. Majest. respectivē unserṣ Herrḡ-geliebten Herrn
Sohns/ wie auch aller gnädigsten Königs und Herrn.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/Grav
zu Wiefingsburg/ des
Schwedis. Reiches
Truchses.

Steen Bielke/

Carl Gustaf Bran-
gel/ Schwedis. Reichs-
Marschall,

Gustaf Otto Steen-
bock/ Schwed. Reichs
Ammiral.

G. J. B.

Ehr. Königl. Majest.

Weyel-Recht und Stadga,

Auff dem jüngst-gehaltenen Reichs-Tage
von denen samptlichen Reichs-Ständen
beschlossen.

Wir KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
nig

nig 1c. 1c. 1c. Thun hiemit zu wissen/ daß/wie der Wechsel ein fürnehm Stück im Handel und Wandel ist/ dessen man sich so wohl daheim im Lande / als auch zwischen unterschiedlichen andern Landschafften und Reichen unter ein ander bedienen und gebrauchen kan/ daherö auch nicht ein geringes daran gelegen/daß wegen dessen rechten Eigenschafften und Zufällen / etwas gewisses möge berordnet werden / welches doch in unserm Reiche biß auff diesen Tag nicht geschehen. Also haben Wir aus gnädiger Vorsorg und Zuneigung/ welche Wir für das gemeine Aufnehmen und beste tragen/ wie auch insonderheit vor eines jeden daraus herfließenden Nutzen und Wohlfahrt dieses Werck vorgenommen/ und am nechst-bergangenen Reichs-Tage mit denen sämptlichen unsern getreuen Unterthanen des Schwedischen Reiches Ständen überlegen lassen/die solches mit schuldiger Hochachtung erkandt / ihr gutes Bedencken darüber gegeben/ auch ihr Verlangen zu dessen fordersamen Betwerckstellung kund gethan; Worauß Wir denn dasselbe hermitelst dieses unsers Wechsel-Rechts und Verordnung haben zu Wercke richten wollen / befehlen und gebietthen demnach hiermit in Gnaden unsern getreuen Unterthanen / wie auch allen andern die in unserm Reiche und denen darzu gehörigen Herkogthümern / Ländern und Herrschafften sich niederlassen / wohnen oder sich auffhalten / daß sie bey allen vorkommenden Wechsel-Sachen

es sey vor oder außershalb Gerichts/ nach keinen andern
 Gesetzen oder Verordnungen/ als denen/ so hiernächst
 folgen/welche auff einem allgemeinen Reichs- Tage ein-
 heutig beschloffen/ und nunmehr seine Krafft und Ge-
 setzes Recht durch diesen Unsern Königlischen Befehl/ zu
 vollkommenener Würckung erreicht/ sich richten sollen.

Der Erste Artickul.

Der Wechsel ist ein solcher Handel/welcher zwischen
 zwey Personen/ an einem Orte zusammen woh-
 nend/ getroffen wird/ also die Gelder nach der Zeit
 Lauff und beeder Vereinbarung in einem gewissen Prei-
 se/ erlegt werden/ daß solche wieder nach gehaltener
 Abrede an einen andern Ort und am bestimmten Tage
 ausgezahlt werden sollen.

2. Bey einem solchen Wechsel kommen gemeinlich
 4. Personen vor/ zu erst der/ welcher den Wechsel begeh-
 ret/ und sein Geld darauf einem andern auszahlt/ und
 mag daher ein Wechsel genennet werden; Darnach
 der/ welcher das Geld entgegen nimmt von dem ersten/
 daß er vermittelt seines ausgegebenen Wechsel- Brief-
 fes an einem andern gewissen Ort und Zeit solches wie-
 der bezahle/und also Wechsel-geber genennet wird. Fürs
 dritte der/ welcher an einen andern Ort zu der Gelder
 Einforderung und Empfangung befohlnachtiget wird/
 und ist des Wechslers Mann/ wie Er denn auch so ge-
 nant

nandt wird. Zuletzt der/ welchem von dem Wechsel-ge-
 ber des Wechsels Bezahlung angemahlet wird/ daher
 ihm zukommt/ den ausgegebenen Brieff anzunehmen/ und
 demselben ein wirkliches Vergnügen zu thun/ der denn
 zugleich den Namen vom Wechsel- bezahler behält.
 Welche vor benannte 4. Personen sonst in andern
 Sprachen genennet werden/ nemlich/ der Wechsel/ Re-
 mittent, der Wechsel-geber / Trassent, des Wechslers-
 Mann/ des Wechsels Einhaber / der Wechsel bezahler/
 Acceptant, auch zu weilen Factor. §. I. Nun begiebt sich
 wohl zu weilen/ daß alleine 3. Personen in einem Wech-
 sel-Brieffe genennet werden/ wenn der Wechsel entwe-
 der seinen Namen zu Annnehmung der Gelder einfüh-
 ren lästet / und solcher gestalt sein eigen Mann bleibt/
 oder machet den Wechsel-bezahler zu seinem Mann/ und
 läst ihn sich selbst bezahlen / wie es sich denn auch wohl
 bißweilen/ doch selten/ zutragen kan/ daß da nicht mehr
 als 2. Personen genennet werden: wenn der Wechsel-
 geber entweder einen Wechsel auff sich selbst giebet den-
 selben zu bezahlen / und dessen Einhalt einen andern an
 einen gewissen Ort / wo Er zu der Zeit sich nicht auf-
 hält/ ein Vergnügen zu thun/ oder auch zu seinem eigenen
 Bebuff/ dem Wechsel-bezahler aufträgt/ daß Er an sich
 selbst bezahlen möge. Bey allem diesen unterschied der
 Zahl der Personen / muß doch der Wechsel- Brieff
 nichts an seiner Krafft verlieren/ sondern bleibt gleich-
 gültig

gütlich und vortheilmäßig / so daß eine Person alsdenn vor Hoch gerechnet wird/ dessen Stelle Er vertritt.

3. Wenn nun der Wechsel geschlossen/und ein Brieff darauff gegeben/ soll die Summa des Geldes zum wenigsten einmahl in demselben Brieff mit vollen Buchstaben ausgeschreiben werden/damit allem Zweiffel/welcher aus den klossen Ziffern entstehen kan / vorgebeuget und abgewandt werden möge.

4. Keiner ist schuldig/ ehe einen Wechsel auszugeben / biß er zuvor bezahlet und vergnüget./ thut es jemand/ und will hernacher das Geld oder den Wehrt den Er in dem Wechsel- Brieff vor auffgenommen erkandt hat/wieder fordern/ aber doch darauff bestehet/ daß es nicht erlegt sey/ dem soll man nicht glauben / sondern wird mit seiner Einwendung wegen der ungezahlten Gelder abgewiesen. §. 1. Wenn nun jemand den Wechsel ausgiebet/und nicht gestehet/ daß das Geld oder der Wehrt davor erlegt sey/so soll Er biß den nächsten Post-Tag Zeit genießen/ gedachtes Geld oder dessen Wehrt einzufordern und sich bezahlen zu lassen/ geschieht es dann nicht/ so läßt Er dawieder protestiren, und hat daneben die Macht/ den ausgegebenen Wechsel- Brieff abzuschreiben und hemmen zu lassen. §. 2. Sollte es sich aber zutragen/daß selbiger Wechsel- Brieff solcher Abschrift ungeachtet/ dennoch bezahlet würde/ und darüber Zweifel zurücke käme/so mag der Wechsel-geber das Einige

nige von dem Wechsel- und aus dessen Eigenthum / auff gleiche Art und Weise / wie bey allen andern Wechseln gebräuchlich / und hiermit beordnet worden / wieder suchen.

6. Fordert jemand auff eine Summa mehr denn einen Wechsel-Brieff / so soll man ihn einen gleich lautenden geben / ungleichen aber in einem jeden allezeit benennen / welcher von denselben in der Ordnung der Erste / andere oder dritte / auff daß / wenn man siehet / daß dem einen ein Genügen geschehen / die andern damit getödtet seyn und keine Krafft mehr haben können.

6. Wann der Wechsel sein Geld ausgegeben / und den Wechsel-Brieff darüber empfangen / soll Er alsdann nicht säumen / denselben an seinen Mann überzusenden nach den Ort / da die Bezahlung vor selbigen geschehen soll. §. 1. Wann Er nun wegen eines entstehenden Zufalls desselben Geldes an dem Orte / wohin es bestimmet worden / nicht bedarff / und will daher den Brieff / an den Wechsel-geber wieder zurück lieffern / und die Gelder wieder von ihm fordern / so hat Er kein Recht noch Macht dazu / sondern es bleibt dabey / was einmahl würcklich geschlossen ist / so ferne Er mit dem Wechsel-geber sich nicht in der Güte vereinbaren kan.

7. Dem Wechsel-geber gebühret alle Zeit / ausser dem Wechsel-Brieffe / demjenigen alsofort zu zuschreiben / welchen Er umb dessen Bezahlung und Vergnügung an dem

andern Orte ersuchet/ und ihm von allen was dabey von nöthen/ kund zu thun; So muß auch der/ welcher vor eines andern Rechnung den Wechsel nach einem Ort gezogen/ bey der ersten Post denselben ebenfalls Kundschaftt dabon geben/ auff weissen Rechnung dieß geschehen; Wird etwas hiebon verabsäumt/ so daß dadurch Schade oder Ungelegenheit entstehet/ muß derselbe solches tragen und ersetzen/ der den Wechsel gezogen und ausgegeben; So aber der Wechsel-bezahler freiwillig und nichts desto minder des Wechsel-gebers Hand honoriren/ und die Bezahlung auff sich nehmen will/ steht ihm solches frey/ und erstattet alsdenn/ worzu Er sich verbindet.

8. Des Wechslers Mann gebühret/so bald Er denn Wechsel-Brieff in die Hände bekommt/ nicht zu versäumen denselben aufzuweisen/ dem Wechsel-bezahler an welchen Er gestellt ist/ und dessen ausdrückliche Erklärung darüber zu fordern/ob Er denselben zu bezahlen acceptiren wolle oder nicht. Thut Er solches nicht/ und verzögert die Zeit damit/die in dem Wechsel-Brieffe zur Bezahlung bedungen ist/ und inmitler Zeit etwas einfallen könnte/ zu des Wechslers Schaden und Versäumnis/ so ist dieser vermittelst solcher seiner Versäumnis schuldig/daber zu stehen und selbigen zu ersetzen.

9. So ist auch der Wechsel-bezahler verbunden/sich auff die Anforderung bey Zeiten zu erklären/und die Bezahlung

zahlung des Brieffes entweder auff sich zu nehmen/ oder abzuschlagen. Nimmt Er selbige an/so soll solche Annahme mit seines Namens und Zunamens eigenhändiger Unterzeichnung auff den Brieff/ geschehen/ mit diesem Worte/ acceptirt oder angenommen/ sampt Beyfügung des Tages an welchem es geschehen. Schlägt Er aber die Annahme ganz ab/ oder schiebet sie auff/ oder läßt sich nicht finden/oder hält sich auff allerhand Art an die Seite/ indem Er des Wechslers Mann keine rechte Antwort oder Bescheid giebt/innerhalb Tag und Nacht nach Vorweisung des Brieffes/ oder auch vor Abgang der ersten Post / wenn es gleich innerhalb Tages frist wäre/ so muß Er dawieder protestiren lassen/ daß der Wechsel nicht/wie sichs gebühret/ respectiret und angenommen worden. §. 1. Gibt der Wechsel-bezahler keine oder auch eine unvollkommliche Antwort von sich/ so ist des Wechslers Mann nicht schuldig / sich damit begnügen zu lassen/daserne Er selbst nicht anders will/und in des Wechsel-bezahlers Vorschlag einwilliget/unterm Protest, dem Wechsel Kundschafft davon zu geben/ und dessen Gutbefinden einzuhohlen; wovonach Er sich doch alsdenn allerdings richten muß.

10. So lange der / auff welchen der Wechsel gezogen worden/ denselben nicht erkennet/ oder zur Bezahlung annimmt / mag Er auch nicht zur Bezahlung gezwungen werden; Auff gleiche Weise stehets allen und
 213
 einem

einem jeden frey / auff welchen einiger Wechsel gezogen oder gestellt werden kan / denselben anzunehmen oder nicht / es sey denn / daß Er selbst zuvor den Wechsel-geber entweder umh die Bezahlung versichert oder zu seinem eignen Behuff und Besten solchen auff sich zu ziehen verstattet oder befohlen hat / kan man eins von diesen beyden ihn überzeugen / ist Er beydes zur Annnehmung und Bezahlung des ausgegebenen Wechsels und den andern auff solchen Fall schadlos zu halten / verbunden.

S. I. Hat nun einer sein Wort von sich gegeben / daß Er den Wechsel auff sich nehmen wolle / doch aber nicht vor seine eigene sondern eines dritten Rechnung / und inmittler Zeit eine Veränderung mit des dritten Zustande vorfallen sollte / daß es ihm an Vermögen gebrähe / so ist der ander seine Einwilligung zu ändern und zu widerrufen befugt / so ferne die Annnehmung oder Bezahlung nicht bereits geschehen ist.

II. Siehet man einen Wechsel auff 2. Personen die in Compagnie stehen unter einem Nahmen / so soll auch derselbe nicht anders / als unter ihrer beyder Nahmen zugleich angenommen werden / doch mag auch einer von ihnen / wann er selbst will / des Wechsels Bezahlung einseitig annehmen / wenn nur des Wechselers Mann nichts desto minder protestiren läßet / indem es doch unvollkommen ist / biß die Bezahlung wirklich erfolgt.

Ziehet man aber einen Wechsel auff zweene Personen abson-

absonderlich/ nemlich erst auff den einen/ oder in seiner
Zuwesenheit auff den andern/ so soll auch die Anneh-
mung sonderlich geschehen von einem von ihnen beyden
so zur stelle ist/ wie Er denn gleichgültig und kräftig
seyn soll/ als wäre der Wechsel auff eine Person allein
gezogen.

12. Sollte einander/ insam der/ auff welchen der
Wechsel gezogen oder gestelt ist/ Ihn nicht annehmen
wollen/ sich anerbieten solches zu thun/ stehet ihm sol-
ches frey/ doch mit Protest, daß dieses zu des Wechsel-
gebers honor, und weil der/ auff welchen der Wech-
sel gestellet war/ es gezwungen geschehen sey/ und ist als-
denn dessen Annahme eben so gültig/ als wäre es
von dem in den Brieffe benannten Wechsel-bezahler ge-
schehen.

13. Ist ein Wechsel gestellet und geschrieben zu be-
zahlen/ entweder an den Wechsel selbst oder auch an des
Wechslers Mann an einen andern Ort/ und dabey an
dessen Bevollmächtigte ohne Benennung dessen Nah-
mens/ so muß der Principal, welcher bereits benennet ist/
bey Transportirung des Wechsels/ wenn es gültig seyn
soll/ mittelst eigenhändiger Aufschrift seines Bevoll-
mächtigten Nahmen darauß setzen; Ist aber der Ge-
vollmächtigte zuvor in dem Brieffe bey seinem Nahmen
mit genennet/ so ist alsdenn keine weitere Aufschrift zu
des Wechsels Einforderung und desselben Vergnügung
mehr

mehr von nöthen/ eine solche Aufschrifft wird in frembder Sprache ein endossement genandt.

14. So bald der Wechsel-bezahler auff welchen der Wechsel etwa gezogen / denselben zu bezahlen angenommen/ so ist Er mit recht verbunden / denselben auff den Verfall Tag an des Wechslers Mann oder dessen bey Nahmen genandten Gebottmächtigten zu erlegen und auszukehren/ und hat der Wechsel selbst keine Macht/ anders damit zu disponiren, oder seinen Mann aus allerhand vorwendenden Ursachen zu verändern oder zu verwechseln/ sondern der Wechsel soll ganz und gar ungeweigert an den jenigen bezahlt werden/ auff welchen Er ausdrücklich lautet/ es wäre denn/ daß derselbe entweder durch ein gemeines Gerüchte oder andere genaue Kundschaft dem Wechsel-bezahler der massen bekandt wäre/ daß Er unermögend und in einem schlechten Zustande sey / auff solchen Fall mag der Wechsel-bezahler mit der Zahlung wohl anhalten. Gleicher gestalt mag auch der Wechsel-bezahler auff des Wechslers oder des Wechsel-gebers Begehren mit der Zahlung inne halten/ wenn ihm solches durch eine Notarial-Schrifft von einem derselben verbohnen wird/wenn nur der Wechsel auff einer gewissen Person Nahmen gestellet ist/ ohne besatz dieser Worte (oder dessen Ordre, Gebottmächtigten und Befehlhaber) so ist der Wechsel-bezahler auff solchen fall schuldig des Wechslers oder Wechsel-gebers recht.

rechtmässigen Verboht wegen der Bezahlung nachzukommen.

15. Alle Wechsel müssen mit baarem Gelde solcher gestalt/ wie verabhandelt worden/ wieder bezahlt werden/wenn aber des Wechslers Mann/ welcher die Gelder entgegen nimmt/ mit dem Wechsel-bezahler/der solche ausgeben soll/ sich der Bezahlung wegen auff eine andere Art vereinbahren will/und solches mit Wahren oder andern Mitteln/ geschehen lässt/ stehet ihm solches frey/ und ist der Wechsel-bezahler nach einer so gutwilligen Vereinbahrung vor anderer Ansprache/ diesen Wechsel angehende/ frey.

16. Der/ welcher die Bezahlung oder Würde (Interesse) vor einen Wechsel haben soll/ ist nicht schuldig/ wieder seinen Willen/ zu seiner Sicherheit oder Vergnügung weder von dem Wechsel-bezahler oder Wechsel-geber etliche andere Wechsel oder Handschriften anzunehmen; und wenn er schon dieses thäte/so ist dennoch dergfalls der Wechsel-bezahler von seiner Schuld nicht frey/ ehe und bevor die würckliche Bezahlung darüber erfolgt.

17. Wenn einer einen Wechsel = Trieff in Händen hat/ und die Zahlung davor fordert/ ist Er solchen weder den Wechsel-bezahler noch einem andern abzugeben schuldig/bis Er der Zahlung wegen vollkommenlich vergnügt. §. 1. Hat nun jemand einen Wechsel = Trieff

dem

ganz

ganz angenommen/ bermag aber denselben am Verfall-
Tage nicht mehr als auff einen Theil viel oder wenig zu
bezahlen/so nimmt alsdenn des Wechslers Mann/so viel
ihm bezahlet wird/ an/ protestiret aber nichts desto min-
der wieder die unvollkommene Zahlung.

18. Es mag keine Austliefferung oder Bezahlung
auff einen Wechsel geschehen/ ehe der in dem Wechsel-
Brieffe gesetzte Tag da ist; geschieht das/muß der Wech-
sel-bezahler selbst auff seine Verantwortung und Gefahr
nehmen/ was daraus erfolgen kan.

19. Lasset des Wechslers Mann/ welcher des über-
gesandten Wechsel-Brieffes Inhalt eintreiben soll/ sich
dessfalls an keinen andern zu halten/ als mit der vollen-
kommenen und redbaren Bezahlung begnügen/ und
kommt hernacher daran zu kury/ so stehet Er den Scha-
den selbst/ und hat keinen andern dessfalls zu zusprechen.
§. 1. Ist nun der Tag da/ an welchem der Wechsel nach
dem accept bezahlet werden soll/ und solches geschieht
gleichwohl nicht; So muß der Wechslers-Mann seine
Zeit nicht versäumen/ daß Er dessfalls protestiren lasse/
und solches dem Wechsel mit der ersten Post zu seiner
Verwarnung kund mache. §. 2. Über alles das/ welches
bey eines Wechsels annahme oder Bezahlung vorfällt/
und des Wechslers Manne oder dessen bevordneten Ge-
bohmächtigten dabey begegnen kan/ sollen Sie dem
Wechsler/ der ihnen den Wechsel vertrauet hat/ solches
ohne

ohne einige Verschämmniß kund thun / damit Er dessen Fleiß und Treue daraus verspüren könne.

20. Alle Protesten, die in unserm Reiche oder in dessen darunter liegenden Ländern geschehen / und darumb auffgerichtet werden / daß der Wechsel nicht rechtmässig nach der Annahme bezahlt worden / müssen ehe der lebende Tag verfloßen ist / von und nach dem Verfall-Tage des Wechsels an zurechnen/gethan seyn / worunter die Sonn- und heiligen Tage mit begriffen sind ; Da aber eine Zahlung in der Bancko geschehen soll / und es begäbe sich / daß die Bancko umb selbige Zeit eben geschlossen / so mag man über die vorige Zeit noch warten / biß sie wieder gedffnet wird / wenn aber solches geschehen / und in der Bezahlung dennoch ein Mangel verfallen würde / muß innerhalb drey Tagen die Protestation hollenzogen seyn ; Ist aber der Wechsel außier geschlossen / daß Er in einem andern Lande gezahlet werden soll / so muß die Zeit in acht genommen werden / welche an einem jeden Orte Rechten gemäß und üblich seyn kan. Und wenn ein Protest solcher gestalt nach eines jeden Landes Verordnung eingerichtet / so hat Er seine Rechtens Krafft / daß der Wechsel-geber daher verbindlich gemacht werden kan / dem Wechsel vor seine rechtmässige Sorderung / Rede und Antwort zu geben. Im wiederigen Fall aber / und wenn solche Zeit versäümet wird / bleibet der Wechsel-geber von aller weitem

Ansprache frey. §. 1. So soll auch in allen Protesten eine vollkommenene Abschrift von demselben Wechsel-Brieffe mit eingeführet/ und alsdenn die ganze Handlung demjenigen/ welchen es angehet und betrifft/zu gesandt werden / es mögen dieselbe auff einen oder mehr Orten sich zu der Zeit aufhalten / weßfalls so viele gleich-lauende Protesten ausgefertigt werden sollen/ als da Orte sind/ alwo sie produciret werden müssen.

21. Wenn nun der Wechsel-geber immittel Zeit daß der Wechsel-bezahler den übergesandten Wechsel-Brieff angenommen und ein Gnügen gethan / unermögend wird / so daß der Wechsel-bezahler an ihm zukunfft kommet/so hat Er doch keine Ansprache noch recht deßfalls/ weder an den Wechseler dessen Mann oder irgend einen andern/dem der Wechsel vermittelt der Aufschrifft und Ubertassung zu kommen kan/sondern hält sich allein an dem/ der den Wechsel an ihm ausgegeben/ und auff dessen Ordre Er denselben angenommen und respectet hat.

22. Wer einen Wechsel-Brieff zu vergnügen und zu bezahlen gebührend angenommen hat / hernach aber beym Verfall-Zage solcher seiner Pflicht nicht nachkommt und ein Gnügen thut/ der soll alsdenn rechtlich dazu angehalten werden / daß Er nebst der Bezahlung allen Schaden/ Versaumung des Gewinsts und Unkosten gut thue. §. 1. So ist auch derselbe/ welcher des Wechselers Geld

Geld entgegen genommen und den Wechsel-Brieff ausgegeben hat/ auff gleiche Art an alles verbunden und schuldig / wenn nur die Protestation zu rechter Zeit geschehen/ massen keiner von ihnen beyden von des Wechsels Bezahlung und den daher entstandenen Schaden- Stand befreyet werden kan/ ehe und bevor der Wechsel besentkömlich davor vergnügt worden/ unangesehen an wem entweder einen oder mehr/ dieser Wechsel-Brieff unterdessen vermittelst des einen Aufschrifft an den andern übertragen seyn mag. §. 2. Weils sie aber beyde solcher gestalt vor einerley Schuld gleich zu haften verbunden sind/ und es leicht geschehen kan/ daß sie zugleich an beyden Seiten angegriffen werden/ und an beyden Orten/ wo nicht alles/ dennoch etwas bezahlen müssen/ also geziemet es sich/ zu Vermeidung solcher Ungelegenheit folgende Ordnung zu halten / daß der Wechsel-bezahler alle Zeit zu erst an dem Ort/da die Bezahlung bedungen worden/ gesucht/ und die Auszahlung der Gelder zu folge der geschehenen Acceptation von ihm gefordert werde/ auff das beste es immer geschehen kan/ und hat indeß der Wechsel keine Macht/ den Wechsel-geber weiter als zur Caution oder Einsetzung eines sichern Pfandes zu zwingen/ ehe und bevor Er beweisen kan/daß der Wechsel-bezahler seiner Pflicht weiter nachzukommen/ unvernünftig sey.

23. In allen Wechsel-Geßlern/ die sich begeben kön-
nen/

nen/ soll der/ welchen es zur Last kommt / ausser dem Hauptstuhl nicht allein die Intressen, eines von hundert Monathlich gerechnet/ sondern auch alle Unkosten und Schaden-Stand/ welcher durch Brieffschreiben/ Protesten, Wechler-Lohn/ Wechsel und wieder Wechsel/ Provision, Wechsel-Versaumnis und anders was bewiesen werden kan/daher verursacht zu seyn/bezahlen/ welches dem Gerichte zur Beurtheilung heimgestellt werden muß/woserne sie sich nicht gütlich vergleichen können.

24. Ist ein Wechsel auff eine besondere Münz-Sorte gestellt/ soll die Bezahlung auch in derselben geschehen/ und vergnüget werden/ wenn solches aber nicht geschehen ist/ so bezahlt man mit allerhand Münze/ welche an dem Orte/ da die Bezahlung geschehen soll/ ausgenommen kleine Scheide Münze/ wovon alleine bis fünfzig Rthlr. und nicht mehr in Bezahlung gegeben werden kan; woben aber dennoch die Verordnungen/ welche über die Münze ausgegangen seyn/ oder noch ausgehen möchten / in acht genommen werden müssen.

§. 1. Ein jeder Wechsel/ welcher mit dem Beding geschlossen wird / daß der Wechler oder der Wechsel-bezahler mit unrichtigem und verbotnem Gelde bezahlen mögen/ soll ungültig und von keiner Würde seyn/ und mag keiner von ihnen/ welche solcher gestalt mit ein ander schließen / zu Vollstreckung solches Schusses gezwungen werden.

25. Wird

25. Wird jemand herursachet wegen nicht Annahme oder Bezahlung des Wechsels oder was vor Hindernissen und Einwendungen ihm gemacht werden möchten/ daß Er seinen Mann gerichtlich suchen muß/ so gehet Er alsobald zum Bürgermeister und Rath/ und zeigt alda den angenommenen Wechsel-Brieff oder den zurückgenommenen Protest/ oder andere seine Documenta, nach Beschaffenheit der Sache vor und auff's kürzeste es immer geschehen kan/ die dann stracks selbiges untersuchen sollen/ ob es also richtig sey/ und daneben ohne einiges Ansehen der andern Persohn/ oder was Er auch dabey einwenden möchte/ Ihn ohne allen Aufschub dazu anhalten/ entweder daß Er die Summa des Wechsel-Brieffes bey Gerichte in sequester setze/ oder satzfahme und gültliche Bürgen dafür stelle/ oder bey Gericht ein so gültig Pfand einbringe/ als zureichlich seyn kan. Will oder vermag Er nicht stracks eins von diesen dreyen zu prästiren, soll Er als denn selbst mit seiner Persohn haften/ und komit ohne des Klägers Bewilligung nicht eher loß/ ehe und bevor alles abgeurtheilt und exequiret worden. §. 1. Wenn nun der Kläger vermittelst Niederlegung der gefoderten Summa oder durch Bürgen/ oder Pfand/ oder des Beklagten eigene Persohn gnugsam versichert worden; So sey das Gericht dieselbe Sache vornehmen/ und selbige darauff am allernechsten Gerichts-Tage/ durch Urtheil und Recht abthun/ und was

was alsdenn geurtheilt und gesprochen wird / dem soll von dem sachfälligen Theile stracks nachgekommen und ein Gnügen gethan / oder im niedrigen fall aller Hinder- und Einwendung ungeachtet / rechtlich exequirt werden/ doch/ daß derjenige/ welcher gewonnen hat/ gnügliche Bürgschafft stelle/ im fall der/ so die Sache verlohren / bey einem höhern Gerichte solche anhängig machen wolte/ müssen ihm eine rechtmäßige Appellation keines weges verlaget werden kan.

26. Wenn der Wechsel-geber unermöglicht werden und zurücke kommen sollte/ ehe der ausgegebene Wechsel-Brieff an dem andern Ort angenommen worden/ so soll der Wechsel den Vorzug für allen andern lauffenden Schulden/auff welche kein gewis Pfand verschrieben ist/ in seinem Eigenthum bis zu seiner Bezahlung genießen/ doch so/ daß die Zeit und des Wechsels-Lauff dabey beobachtet werde; Eben also ist auch zu verstehen/ wenn der Wechsel angenommen worden/ und eben also verstehen den Wechsel-bezahler dem Wechsel/ und demjenigen/ welcher die Gelder heben soll/ wenn nur die Zeit von demselben/welcher es fordert/ gedüßertlich in acht genommen worden.

27. In fall unterschiedliche protestirte Wechsel/welche aus verschiedenen Handels-Orten herrühren/ auff einmal zusammen stossen/ so soll der Wechsel das Vorrrecht genießen/welcher aus dem Handels-Orte herrührt/

ret/ also der Schuldige unermögend und flüchtig worden/ oder sich verstecket hat.

28. Alles was einer selbst in Wechsel-Sachen thun kan/ ist ihm auch durch seinen Buchhalter oder einen andern Bedienten und Angehörigen verrichten zu lassen vergönnt / nur daß derselbe mit einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich dazu bestellet sey / auff welchen Fall Er von seines Herren und Hauß-Vaters wegen / wie auch für dessen Rechnung/ beides den Wechsel ausgeben und annehmen/ schliessen und bezahlen kan.

29. Alle Wechsel/ welche entweder hier in der Stadt zu bezahlen / weggehen oder ankommen / und über ein hundert Rthlr. in sich halten / sollen von dem Wechsel oder Wechsel-bezahler in der Bancko erlegt werden/ wo ferne sie allen Vorthail / welchen dieses Wechsel-Recht in sich hält/ wenn einige Irrung vorfallen sollte / genießen wollen/ welches insonderheit von denn Mecklern/ die zu Echliessung der Wechsel/ sich gebrauchen lassen/ in acht genommen werden muß/ so ferne Sie für das Versehen/ und den Schaden/ so daher entstehen kan / nicht selbst haften und selben ersetzen wollen.

30. Die Gelder/ welche zu eines Wechsels Auszahlung in der Bancko erlegt werden / sollen gleichfalls mit den andern allda stehenden Geldern frey vor Arrest seyn / zu folge unser der Bancke gegebenen Privilegien. S. 1. Es mag auch kein Arrest auff selben Wechsel-Brieff/

oder die darüber gethane Protesten und Verwarnungen ins Werck gerichtet werden und gültig seyn / es wäre denn/daß/bey Anlegung des Arrests, derselbe / der ihn be-
gebet/ mit des Bancko Buchhalters vollkommenen und
glaubwürdigen Zeugniß Schrift beweisen könnte / daß
die Bezahlung oder Abführung für des einhabers Rech-
nung über des ganken Wechsels Einhalt bereits gethan;
So daß auff diesem Fall alleine und sonsten nicht / ein
solcher Arrest zugegeben und demselben nachgelebet wer-
den solle.

Daß nun dieses zuvor gemeldte dergestalt von Uns
berordnet und befohlen worden / haben Wir solches mit
unserm Königl. Secret, wie auch mit unser Hochge-Ehrten
und Herzsogeliebtesten Frau Mutter/ wie auch allen andern/
unsern und unsers Reichs respectivé Vormünder und Re-
gierungs Unterschrift bekräftigen lassen. Gegeben auff
unserm Königl. Schlosse in Stockholm den 10. Tag des
Merck Monats im Jahr nach Christi Geburt 1671.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/Graff
in Wisingeburg/d. s.
Schwed. Reiches
Truchses.

Carl Gustaf Wrang-
gel, Schwed. Reichs-
Marschall.

Gustaf Otto Sten-
bock/ Schwed. Reichs
Amiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
Schwed. Reiches
Cangler.

Gustaf C. Baner/
in des R. Schatz-Meisters
Stelle.

Johann B. Oliewekrans.

PRIVILEGIA,

zuerst

Von Ihro Königl. Majest. der Königin

CHRISTINA,

nachgehends aber von

Dem

Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn CARL dem Fünften/

Der Schweden, Gothen und Wenden,

König / 2c. 2c. 2c.

Im Jahr 1675. auff dem Reichs-Tage zu Upsal übersehen
und auff's neue confirmiret,

für

Die Bischöffe und sämptliche Priesterschaft
in Schweden und darunter gehörigen Landschafften.

Wir CARL von Gottes Gnaden/
der Schweden/ Gothen und Wenden König/
Groß-Fürst in Finnland/ Herzog in Schonen/
Ehstland/ Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Ver-
den/ Stettin- Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu

N n 2

Rü-

Rügen/Herr über Ingermanland und Wißmar/ wie auch
 Pfalz-Grav beym Rhein in Bavern/ zu Güllich/ Clebe
 und Bergen Herzog ic. Thun hiemit kund und zu wissen.
 Demnach die sämtliche Reichs-Stände / Geistliche so
 wohl als Weltliche / die vormahlige auff die Gustaviani-
 sche Familie eingewilligte Erb-Vereinigung/ Anno 1650.
 verneuert / und selbige auff unsern Hochge-Ehrten Herrn
 Vater glorwürdigsten Andenkens/ und dessen männliche
 Brust-Erben festgestellt/ auch ferner nach dessen tödt-
 lichen Hintritt/ dieselbe bey unterschiedlichen Reichs-Tä-
 gen auff Uns absonderlich wiederholet/ fürnehmlich aber
 bey dem letzten Reichs-Tage 1672. des Reichs-Verwal-
 tung und Regierung Uns würcklich übergeben und zu
 Händen gestellet/ wie sie dann auch anjeko bey dem durch
 Gottes Gnade nunmehr glücklich überstandenen Erb-
 nungs-Fest/ Uns Ihrer unterthänigen Treue/Pflicht und
 Beständigkeit Schwedischen Rechten nach eydlich ber-
 sichert/ und Uns dergestalt für ihren rechtmässig gekrön-
 ten König erkandt und angenommen haben; Dahero/
 wie Wir bey Uns sonderlich erwegen/ welcher gestalt der
 allmächtige Gott Uns und unsern Hochge-Ehrten Vor-
 fahren eine gar grosse und hohe Wohlthat darinn sonder-
 lich erwiesen / daß der rechte und allein seligmachende
 Glaube und Erkänntnuß Gottes in diesem Reiche durch
 getreue und rechtsinnige Prediger und Lehrer als Ge-
 sandten an Christi Statt gepflantzet sey / Wir auch für
 Uns

Uns gefunden/daß unsere Hochge-Ehrte und Herzhgeliebte
 GrausMutter/Ihro Majest. die Königin Christina in Be-
 trachtung/ daß der höchste Gott aus sonderlicher Gna-
 de/ die Gustavianische Familie, von welcher Ihr Königl.
 Majest. entsprossen gewesen/ zu Pfleg-Vätern und Am-
 men Seiner Gemeine gebraucht/ befohlen worden/
 erstlich Anno 1647. und nachgehends ausführlicher Anno
 1650. alle Bischöffe und den ganzen Priester-Stand hier
 im Reiche mit gewissen Privilegien versehen zu lassen/
 welche auch ferner Anno 1655. von unserm Hochge-
 Ehreten lieben Hn. Vater glorwürdigsten Andenkens/ in
 ihrem unveränderlichem Gebrauch und Nutzen/ jedoch
 mit Vorbehalt weiterer Übersehung/ bey macht erhalten
 und confirmiret worden. Also damit bey unserer Re-
 gierung der Geistl. Stand/ nicht weniger als der Welt-
 liche/ unsere sonderbare Befohlenheit und geneigten
 willen/ womit Wir selbigen sampt-und sonders zuge-
 than sind/und bleiben wollen/ würcklich und in der That
 erfahren möge; Als haben Wir Gott zu Ehren/ dessen
 heiligem Worte und dem Predig-Ampte zum Aufneh-
 men/Respect und Sicherheit/ allen Bischöffen im Rei-
 che/den Superintendenten, Theologiae Doctōribus und
 Professoribus bey den Academiis, sampt dem ganzen
 Priester-Stande in den Städten und zu Lande/ wie auch
 allen denen/ so bey unsern Gymnasien und Schulen ei-
 nigen Dienst vertreten/ und zwar in unserm ganzen Rb-
 z

nigreiche und darunter gehörigen Provinzien, folgende Bedingungen / Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten / welche ihnen rechtlich und nach voriger Zeiten Gewohnheit zu kommen und in folgenden Articula weiter beschreiben und enthalten sind / allergnädigst bestätigen vergönnen und zu lassen wollen / wie Wir dann auch Krafft dieses unsers offenen Briesses ihnen selbige bestätigen/vergönnen und zulassen.

I.

Nemach die rechte und reine Evangelische Religion, welche in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften wohl gegründet / und kürzlich in denen dreyen Christlichen Haupt-Symbolis, als dem Symbolo Apostolico, Nicæno und Athanasiano, enthalten/wie auch in der unveränderten Augspurgischen Confession, so dem Kayser CARL dem Vten Anno 1530. Articuls-Weise überreicht worden/verfasset ist; und zwar so wie selbige bey Königs GUSTAVI Primi, letztern / und Königs JOHANNIS (beyder gloriwürdigsten Andenkens) ersteren Regierungs-Zeit gebräuchlich gewesen; und nachgehends bey dem Upsaischen Concilio Ao. 1593. von dem höchst-seel. Könige CARL und den sämtlichen Reichs-Eständen/welche zu der Zeit versamlet gewesen/einbellig beliebt / angenommen und beschloffen worden / durch Gottes Gnade bey uns beständig / mit ihren Christlichen Ceremonien bey macht erhalten/ dagegen aber keine

ne Ketzerische Lehre / wie Sie immer Mahnen haben
mag / innerhalb des Reichs Gränzen / weder durch öf-
fentliche Predigten noch geheime Zusammenkünfte auff
einigerley Art und Weise geduldet werden / sondern
ernstlich verbotten seyn soll. Also / soll auch keiner / der
nicht von unserer Religion und Confession ist / oder die-
selbe annehmen will / alhie im Reiche in einigem Reichs-
Ampte / es sey im Rabt / auff Schloßern und Bestungen /
oder in der Landes- und Hoffs- Regierung gebraucht /
viel weniger in dem Geistlichen Stande / zum Bischoff /
Superintendenten, Professor, Pfarrhern oder Schul-
meistern gesetzt und berordnet werden / wie solches die
Versicherung Ao. 1611. zu Nyköping gegeben / mit meh-
rem im Munde führet. Sollten aber einige ausländi-
sche Privat-Personen / von anderer Religion zu seyn be-
funden werden ; so kan ihnen so wohl der Krieger-
Dienste / als Handels und Wandels halber / nicht geweig-
ert werden / rechtmässig und auff zulässige Weise / ihr
Brod / Handel und Hantierung alhie im Reiche zu
suchen / so lange sie sich still und ruhig dabey verhalten /
ihre irrige Lehre nicht ausbreiten / auch unsere Religion
und Gottes-Dienst / weder mit Worten noch Wercken
betasten oder lästern ; Im fall aber jemand damit be-
treten und rechtmässig überführt würde / so wollen Wir
denelben mit gebührender Straffe deßfalls belegen
lassen.

II. Damit nun die Gemeine Gottes / und das weltliche Regement desto besser versorget und mit tüchtigen Männern versehen werden möge; Aus sollen die *Seminaria Ecclesiæ* und *Reipublicæ*, nehmlich die Academien, Gymnasien und Schulen / welche entweder vor diesem gestiftet sind / oder auch von uns hiernächst auffgerichtet werden können / mit nothwendigen Personen im Stande erhalten / dieselbe auch von uns in ihrem Recht und Gerechtigkeiten / in so weit es des Reichs Staat und Zustand zulassen und mitbringen kan / verbessert werden.

III. Geloben und versprechen Wir hiemit / daß alle / im obgedachten Predigt-Ampt und Lehr-Stande lebende Personen / ein jeder nach seinem Grad, Dignität und Würde / ihre wohl und rechtmässig hergebrachte und bis hero genossene Privilegia, Freyheiten / *Donationes* und Verlehnungen / nebst anderer Willkühr / Gerechtigkeiten und ordinarien Unterhalt / welcher bis an diese Zeit ihrem Ampte zugeordnet gewesen / unverändert und ungefränckt / genießen und behalten solle / Uns nur allein vorbehältlich / was im 1655ten Jahres Reichs-Tags-Schluss und Stadga, so wohl wegen Reduction der Land-Güter ins gemein / als auch insonderheit wegen des Wiederlags-Geträndes / beschlossen und verabschiedet worden; dergestalt / daß die Wiedertlage / welche einem Priester entweder wegen abgenommenen Priester-Landes oder an statt eines Præbende-Guhs vergönnet worden / von

von Ihm unberrücket genossen und behalten werden solle.

IV. Lassen Wir auch gnädigst zu/ daß alle unsere Bischöffe/ Superintendenten, Theologiae Doctores, Professores, Pastores in den Städten und auffm Lande/ Rectores und Lectores bey den Schulen/ und alle Priester ins gemein/ Ihre Bischoffschümer/ Priester-Höfe in den Städten und auffm Lande/ eingetheilte Priester-Länder bey ihren Annexen, Haus-Plätze/ Diaken- oder Cappellans-Herrschaften und Küster-Gesinde/ abgeordnete Vönderen/ Heuschläge/ Rabten und Mühlensstellen mit allen dazu gehörigen Gelegenheiten und Appertinentien, wie sie immer Nahmen haben mögen/ worauff entweder eine ublicke Verjahrung haftet oder man sonst aus andern rechtlichen Urkunden/ daß selbige darunter gehörig sind/erweisen könnte/ unveränderlich und nach altem Gebrauch genießen und behalten mögen; welche vorerweldte den Priester-Höfen zugehörige Grenten und Appertinentien, die Priesterschaft zu ihrem Unterhalt nach Recht und Billigkeit/ keinem aber zum Prajudice, brauchen und besitzen soll und mag/ es sey im Wasser oder Lande. Sie sollen auch allen gewöhnlichen bis hertz genossenen zehenden/ welcher Ihnen nach Gött- und weltlichem Rechte vergönnet, und von unsern Verfahren den vorigen Königen mit offenen Briefen confirmiret worden/ ferner zu genießen haben. Item die so

So

genandte

genandte Kirchen-Herbergen oder Königs-zehenden/ die zum Unterhalt und Lohn denen Bischöffen/ Superintendenden, Professoren bey den Academien, Gymnasien und Schulen/ den Pfarr-Herrn und Predigern in den Städten und auffm Lande/ den Hoff-Predigern/ den Thum-Kirchen/ Kirchen und Hospitälern zu geordnet worden/ welches alles ihnen allezeit ohne einige Verkürzung auff eine oder andere Weise/ beybehalten werden soll; so daß der Hauffen von der Maasse/ welcher den Korn-Häusern sonst zugeleget worden; weder von ihren Lohn/ Wiederlage-Wein- oder Bau-Korn/ noch auch von dem denen Thum-Kirchen oder Hospitälern zuständigen Kirchen-zehenden/ im geringsten abgezogen oder verkürzet werden/ sondern es bey der alten Abführung/ welche vor dem Wein- und Bau-Korn/ sampt der Priester-Wiedertage/ und zu der Zucht-Haß-Tonne geschiehet/ sein befunden haben soll. Und soll der Bischoff und die Superintendenden/ über die Thum-Kirchen-Tonnen so wohl als alle andere Kirchen-Handelungen und Einkünfte/ ein genaues Aufsehen haben/ damit selbige wohl angeleget werden/ auch den Oeconomum Templi dazu anhalten richtige Rechnungen jährlich darüber zu machen/ welche in den Consistoriis eingelegt/ verwahret/ und übersehen werden sollen; Was aber der Priester zehenden betrifft/ so soll derselbe in allen Provinzien von allen und jeden denen solches gebühret unfreiergertlich/ nach

nach der Verordnung und Reichs-Tags Schluß/ so Ao: 1638. darüber verfaßet worden/oder nach dem Gebrauch/ welchen speciale Priester über jedes Orts Beschaffenheit mitbringen und an die Hand geben können/ erleget werden. Damit auch alles bey Erlegung und Einforderung des besagten Königs- und Priester- zehenden desto richtiger zugehen möge; so soll der Priesterschaft und denen Consultoris, darüber/ durch ihre Ausgesandten/ auff eine bequeme und geziemende Manier ein gerechtes und billiges Einsehen zu haben zugelassen seyn/damit bemeldter Zehende an Uns und die Krone/ so wohl als an Sie selbst rechtmässig und zeitig abgetragen und ausgeliefert werden möge; Dazu sollen ihnen noch/ die Renten oder Revenuen am Beide/welche dem einem oder andern bey den Academien, Gymnasien, Schulen/ Pastoratzen oder andern Kirchen-Diensten zugetheget seyn können/ richtig nach der darüber vorhin verfaßeten Verordnung zugestellet werden/ benebst denen Ebum-Kirchen- und Probst-Tonnen/wie auch das Bau- und Wein-Haltungs-Getränke bey jeder Kirchen.

V. Niemand soll die Macht haben/ oder sich erkühnen/weder einige rechte Kirchen-Länder/ worauf ibr alte Verjährung gekommen/ zu kauffen/ und zu verkaufen/ noch auch auff selbige/ unter einigem Prætext, Ansprache zu thun/ oder dieselbe zu abtölen/ oder abhändig zu machen/ weniger darüber bey dem Gerichte ein Urtheil spre-

chen zu lassen/ ehe und bevor die Sache dem Thum-Capittel kund gemacht worden / und dessen Gebotmächtiger beym nächsten Gericht / da die Sache verhöret und geurtheilet werden soll / sich einfinden kan / wie solches des Erel-Königs Gustav des Ersten Brieff datiret Stockholm den 26. Maij Anno 1538. / und die darauff zu Urebro Ao: 1617. ertheilte Confirmation weiter expromiten, welche bey dergleichen Fällen zur Richtschnur dienen sollen; Solte auch wegen Ländereyen / so den Kirchen- oder Priester-Höfen zugehörig / einige Streitigkeit entstehen; so muß der Lands-Höfding mit einem aus dem Consistorio zusammen treten / und die Gerichtliche Verthädigung selbiger Ländereyen auff sich nehmen / so daß weder Vergleich noch Urtheil / welche ihnen unwissend geschietet / einige Krafft Rechtens haben / noch auch der Pfarr-Herr verbunden werden mag / in der Sachen zu antworten / ehe und bevor des Landes Eigenthümer nemlich Wir selbst / oder unsern wegen die beyde vorbenandte / oder auch / wer selbiges Land an die Kirchen oder dem Priester gegeben / und also jus Patronatus darüber hat / vorher gerichtlich und gesetz-mässig vorgeladen und additiret worden. Die Gerichts-Kosten / welche bey solchen Fällen angefrandt werden / sollen auch nicht dem Priester / sondern der Kirche oder dem Kirch-Spieler zur Last kommen / dafern der Priester nicht sonst von selbst / ohne deren Consens und Vorbestuht / welcher

Es en die Sache angehet/ sich in diese Zwistigkeit betheiliget hat.

VI. Wir wollen auch zu besserer Erhaltung der Gemeine und des Gottes-Dienstes vergönnen und zulassen/ daß die kleine Cron-Gesinde/ welche nahe bey den Kirchen gelegen/ und von den Capellanen und Küstern/ vor dem allzeit/ wie auch anseho gebraucht und possidiret worden/ von allen Cron-Beschwerden frey seyn sollen; welche kleine Cron-Gesinde/ keiner unter Erb- oder Zins-Recht an sich zu kaufen Macht haben soll/ sondern es müssen selbige zu der Kirchen-Bedienten nothdürfftigem Unterhalt gebraucht werden: Wären auch einige dergleichen kleine Cron-Gesinde Kasten oder besondere Ländereyen/ der Kirchen von einem oder andern vor diesem abgekauft/ so wird der Gemeine hiemit freye Macht und Zulass ertheilet/ dem Käufer seine ausgelegte Gelder zurücke zu geben / und die Gesinde unter voriger Freyheit wieder einzulösen.

VII. Es sollen auch alle Paßores in den Städten/ Schulmeister/ Capellane und Küster / mit bequemen publicquen Häusern und Höfen accommodiret und versorget werden/ und die Gemeine verbunden seyn/ selbige gebührend unter nöthigem Vau/eben wie zu Lande zu erhalten/ und zwar dergestalt/ wie in dem Rechts-Tiz. von Kirchen-Sachen davon gemeldet wird. Und sollen Bürgermeister und Rath gleicher gestalt bey Vermey-

dung swiakföhretlicher Straffe verpflichet seyn/ die Hand
 darüber zu halten/ und nicht zulassen/ daß dergleichen
 Häuser und Höfe verfallen mögen. Damit der Lehr-
 Stand auch sein Ampt desto besser und mit größerer
 Frucht und Nutzen/ unbehindert verrichten möge/ so
 wollen Wir die Bischöfß-Professoren- und Priester-
 Häuser/ wie auch Küster-Gelegenheiten in den Städten
 von Gast- und Einquartirung/ Etacketen-Verfernung
 und Wache/ sampt andern Bürgerlichen Beschwörden/
 wie sie auch Mahnen führen mögen/ hiemit befreyet ha-
 ben; Ingleichen auch die Priester-Höfe/sampt der Pro-
 fessorum und Lectorum Præbenden- und Ampts-Höfe zu
 Lande/ und zwar dergestalt; daß in denselben keine all-
 gemeine Zusammenkünfte/ Gerichts-Hezung/ Solda-
 ten-Ausschreibung/Sammel-Platz oder Minsterungen
 gehalten werden sollen/es sey dann/ daß der Pastor selbst
 solches gutwillig zulassen und einwilligen wolle; So
 sollen auch gemeindte Priester-Höfe/ der Capelläne Län-
 dereyen/ nebst den Küster-Gesinde zu Lande/ nicht be-
 schweret werden/ die Wege zu bessern/ und Tag-Arbei-
 ter oder Schiffe zu præstiren, sondern dabon befreyet
 und un-molestiret bleiben. Item, es sollen auch die Ca-
 pelläne wo sie auch wohnen/ von Erlegung der Härads-
 Höffdings- und Lagmans-Gelder/ gleich wie der Pfarr-
 Herr selbst befreyet seyn/ und wird den Bischöffen und
 Superintendenten hiemit zugleich anbefohlen/ solthane
 Per-

Pfersonen alle Zeit zu Küstern annehmen zu lassen/ welche die Jugend bey jedem Kirchspiel zugleich im Lesen und Schreiben unterweisen können/ damit die Gemeine desto bessern Nutzen von denselben haben/ sie selbst auch dagegen mehrere Hülffe zu ihrem Unterhalt genießen mögen.

VIII. Demnach die beschwerliche Krieger-Änruß/ womit das Reich und Vaterland eine geraume Zeit vergeraget worden/ verursacht hat/ daß die Pastores zu Lande/ bey der Soldaten-Ausschreibung oder Venträgung anderer extraordinairn Hülffe/ über die Anzahl ihrer Kirchspiels-Mannschaft und Zuhörer/ gewisse Listen und Verzeichnisse haben aufrichten und überreichen müssen/ die Priesterschaft aber sich nummehro höchlich beschweret/ daß Sie dadurch nicht allein in ihren Ampts-Verrichtungen sehr verhindert werde/ sondern auch deßfalls gar oft in Verdruß und Widerwillen mit ihren Zuhörern gerathen/ auch ohne dem von den Ausschreibungs-Commissarien hißweilen ein hartes und niedriges Anreden erdulden müsse; Daher wollen Wir selbige hinführo von dergleichen Verzeichnung in so weit gnädigst befreiet haben/ daß Sie damit weiter nicht zu thun haben sollen/ als nur gegenwärtig zu seyn/ wenn dergleichen Listen zu verfertigen und zu übertieffern/ erfordert wird/ damit Sie selbige alsdann unterschreiben und versiegeln mögen/ wie Sie dann auch eine genaue und fleißige

fige

sige Aufsicht darüber halten sollen/ daß alles dabei richtig und treulich zugehen möge. Und weil auch die Priester-Schafft alle Zeit inständigst angehalten/und unterthänigst noch anhält/ nun und ins künfftige verschonet zu werden/ Soldaten und Boots-Leute zu halten und anzuschaffen; Als haben Wir deren unterthäniges und inständiges Ansuchen in gnädige Consideration gezogen; und ob Wir zwar befinden/daß solches nicht ohne Schwächung unserer Militie zugelassen werden könne; So haben Wir dennoch/ umb unsere gnädigste Gewogenheit und geneigten Willen gegen der Clericoy desto mehr zu bezeigen/ Uns endlich darauff folgender Gestalt erkläret/ daß die Pastoren nebst ihren Capellänen und Küstern/ zwar was die Priester-Höfe selbst/ sampt die Capellan- und Küster-Länder anbelangt; von dergleichen Kotierung und Soldaten-Anschaffung hiernecht allemahl befreyet und verschonet werden sollen; doch nur allein/daß hierunter keinesweges ihre eigene/ entweder geerbte oder sonst erworbene Zins-Güter verstanden werden mögen. Würde sich aber jemand von dem Priester-Stand/ oder den Küstern befinden/der unter diesem Privilegio mehr Knechte zu schützen suchte als Er selber zu eigenem Behuff nöthig hat; derselbe soll von demnigen/demes zu kommt deßfalls zur Rede gestellt/ und bey Vermendung gebührender Straffe und Verlust des Privilegii gewarnt werden/ von sothanem Mißbrauch abzustehen und damit einzuhalten.

IX. Demnach an einigen Orten im Reiche/bey den
Priester-Höfen grosse und weit-begriffene Appertinen-
tien gefunden werden/welche ohne jemandes Nutzen un-
bearbeitet liegen bleiben/ dennoch aber nützlich gemacht
werden können; Also/damit solche Priester-Länder cul-
tiviret werden mögen/ so lassen wir gnädigst zu/ daß die
Pfarr-Herren und Capelläne, welche dazu Lust und Ge-
legenheit haben/ auff des Priester-Hofes zugehörigen
Grängen kleine Kächten oder Radstuben aufsetzen mö-
gen/ jedoch mit Vorberuht der Eingepfarrten und nach
geschehener Untersuchung und rechtlichem Zulaß von dem
Unter-Gerichte/damit dem Priester-Eis- und Hofe selbst
dadurch in keinem Stück einiger Nachtheil oder Ein-
drang zugefüget werden möge. Eelbige Kächten kön-
nen hernachmalts ohne weitere Feschwerung unter der
Priesterschaft Privilegio gebrauchet/ und von dem/ der
es am ersten auffgenommen hat/ so lange Er und seine
Frau lebet/ behalten werden; seine Kinder mögen es
auch in so lange genießen und besitzen/ biß Ihm von dem
Successore, dafern ihm solches anstehet/ alle daran ge-
wardte Kosten nach guter Männer Wärdierung erleget
und bezahlet werden/ so daß der jährliche Nutzen von be-
sagter Kächte/ mit den Unkosten überschlagen und der
Bisligkeit nach berechnet werde. Sollte auch dessen
Successor, der den andern ausgelöset hat/ mit Tode ab-
gehen/ ehe Er der ausgelegten Lösung halber/ sich be-

zahlt gemacht hat; so mag derselbe gleicher gestalt/ was der Billigkeit gemäß erachtet werden kan/ dafür genießen.

X. Wir wollen auch aus sonderbahrer Gunst und Gnaden der Priesterschaft in den Städten zulassen ihre rechtmässig erworbene/ geerbte/ gekaufte/ oder von ihnen erbaute Häuser und Plätze mit dazu gehörigen Appertinentien und Gelegenheiten an Acker/ Wiesen/ Baum- oder Hopffen-Garten/ nebst Kohlgarten-Plätzen/ welche innerhalb der Stadt-Jurisdiction belegen sind/ frey von allen Bürgerlichen Beschwerden/ wie sie Nahmen haben mögen/ zu genießen/ so lange sie selbst oder ihre Wittiben und unmündige Kinder/ bemeldte eigene Häuser und Plätze besitzen/ und keine Bürgerliche Nahrung oder Handthierung treiben. So bald aber jemand anders sich darein setzet/ selbige zu betohnen/ Er gehöre entweder unter die Bürgerschaft/ oder daß Er Bürgerliche Nahrung treibet/ derselbe soll unter obbesagten Freyheiten nicht begriffen/ sondern den Bürgerlichen Beschwerden untergeben seyn. Würde auch ein Priester vom Lande veranlasset/ in den Städten/ wo Academien, Gymnasien oder gute Schulen sind/ wegen Aufserziehung seiner Kinder/ oder seiner Frauen zukünftigen Wittiben-Standes halber ein Haus oder Hoff zu bauen; so sollen selbige auch unter mehr besagter Freyheit in so weit verstanden werden/ als/ sie sich in keine Bürgerliche

liche Nahrung der Stadt zum Präjudice einlassen; Solten auch einige redliche Priester in den Städten oder zu Lande/ des Vermögens seyn/ daß sie für sich ein Zins-Güthen entweder erben/ kauffen oder sonst erwerben könnten; so soll alsdann keinem zugelassen werden/ selbiges Zins-Land von uns und der Crone/ unter Adlichem Erb-Recht zu kauffen/ oder es auch donations- und Verlehnungs-Weise an sich zu bringen/ sondern es soll dem Eigenthümer des Zins-Rechts/ selbiges gegen gewöhnlichen Schutz und Auflagen zu behalten und zu besitzen/ frey gestattet werden. Dafern auch jemand wäre/ der solche ihre geerbtte oder erworbene Zins-Hemmaten aufbereite/ unter Adlichem Erb-Rechte/ nach der Zeit da wir zu erst die Priesterchaft mit diesem Privilegio begnadiget haben/ gekauft hätte; derselbe soll sein ausgelegtes Geld von der Crone wieder zurücke zu nehmen schuldig seyn/ welches auch der Lands-Höfding des Gebietes in welchem das Hemmat belegen/ von unsern und der Crone Renten ihm wieder zustellen soll; und der Priester genießet also denn seinen Hemmaten unter Zins-Recht gegen Zahlung gewöhnlicher Auflagen.

XI. Würde auch eine Priester Wittbe/ deren Mann lange in Diensten gestanden und sich meritiret gemacht/ nach des Mannes Tode/ sich in einen so armseligen und dürfftigen Zustande befinden/ daß sie wenig Mittel sich und ihre Kinder/ bey ihrem Wittben-Stande zu versor-

gen übrig hätte/ sondern Uns und die Krone umb einige Hüffe zu ersuchen veranlasset würde; So wollen Wir/ wenn es nur des Reichs Staat ertragen kan/ Ihr mit einiger Hüffe und Erquickung an die Hand zu geben/ Uns nicht ungeneigt finden lassen.

XII. Wäre auch ein Bischoff/ Superintendens, Doctor Theologiae, oder sonst ein Hochgelahrter Mann/ der lange bey der Academie und andern vornehmen Diensten sich brauchen lassen/ und sein Ampt wohl und treulich verrichtet hätte; denselben wollen Wir allemahl in gnädigem Andencken haben/ und Ihn auff eine und andere Weise unsere Königl. Gnade würcklicherspüren lassen/ wenn Wir gehöriger massen deßfalls ersuchet werden; Sonst lassen Wir auch gnädigst allen unsern Bischöffen und Superintendenten ins gemein zu/ Ihre Bischöffliche Sitze und Höfe/ wie auch absonderliche Ampts-Gelegenheiten mit allen dazu gehörigen Apperinentien und Grängen zu Lande und in den Städten/ unter Adeltlicher Schutz/ Freyheit und Willkühr zu genießsen und zu gebrauchen.

XIII. Wir wollen auch allen Priester- Lectoren- und Schulmeister-Wittiben gnädigst vergönnen/ daß sie mit ihren eigenen und des verstorbenen Pastoris Kindern/ nach deren Ehe-Männer tödtlichen Hintritt/ ein Gnaden-Jahr/ ihnen zum Trost und Unterhalt nach alter Gewohnheit genießsen und behalten mögen; Daserne sie
nur

nur unter wäährendem gedachten Gnaden=Jahr die Pfarre und ledigen Dienst/ mit einem tüchtigen Manne/ der des Verstorbenen Ampt unsträflich vertreten kan/ versehen/ den Priester=Hoff auch mit dessen Grängen in gutem verantwortlichen Zustande erhalten/und soll alsdann futurus Successor solche ledige Pfarre nicht eher antreten/ noch den Priester=Hoff der Wittiben zum Schaden und Betrübniß/ eher bößlig einnehmen/ bevor das obgedachte Gnaden=Jahr erst gänzlich verflossen ist. Sonsten soll auch zugelassen seyn/ daß Priester=Wittiben bey Erbtheilungen nach ihrer Ehe=Männer todt/ den nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Gütern/ es mag selbiger belegen seyn wo Er wolle/ nach Stadt=Rechten theilen mögen/ so daß die Frau die eine Helffte gegen die Kinder; die Tochter auch gleichen Theil mit dem Sohne/ und die Schwester so viel als der Bruder/ nehmen mögen; wie solches für diesem jeder Zeit practiciret und vom Seel. König JOHANN ANNO 1569. bewilliget und confirmiret worden. Sollte sich aber zutragen/ daß sie nach ihres Mannes Tode/ den Stand verändern/ und sich in eine verächtliche Ehe einlassen würde/ wodurch ihres Seel. Mannes nachgelassenes Vermögen verschwendet werden/ und der Stand in Verachtung gerathen könnte/ alsdann soll die Wittibe nach Landes=Rechten; die Kinder aber unter sich nach Stadt=Rechten theilen.

XIV. Denen Befehlen und Vorſchriften von Uns ertheilten Reſolutionen gemäß / erachten Wir auch billig zu ſeyn / wie Wir ſolches auch gnädigſt einwilligen / daß derſelbe / welcher aus den Kirchen-Herbergen von Uns und der Cron Geträndig zu ſeinem Unterhalt bekommen hat/oder hiernach bekommen möchte / macht haben ſouele / ſelbiges durch die Bauern / welche ſolchen Kirchen-gehenden abtragen / zu einem oder andern Ort innerhalb dem Gerichts-Diſtrict, nemlich / entweder nach der nechſten Handels-Stadt/oder wohin es demſelben (welchem das Korn geböret) am bequemlichſten fallen würde / verführen und forchbringen zu laſſen. Und weil die Bauſchafft und Gemeine auch ſonſt / ſo wohl für dem Kirchen-gehenden als andern Auflagen / den Pforten-Zoll / wenn / dergleichen in die Stadt hinein gebracht wird / ſonſten aber nicht / zu erlegen und zu bezahlen / ſchuldig ſeyn.

XV. Weiß es aber biß hiezu mit der Kirchen-Diſciplin und andern Ceremonien bey den Kirchen / was unordentlich und ungleich zugegangen / fürnehmlich darin / daß man in einigen Stücken der alten Kirchen-Ordnung in ſolchen Fällen ſtrictè folget / in andern aber nicht / ſondern pro arbitrio damit procediret; beſagte Kirchen-Ordnung aber ſo wohl in dem Articul von der Kirchen-Diſciplin, als ſonſt einigen andern Stücken einige Veränderung zu erfordern ſcheinet; Als wollen
Wir

Wir auch bey bequemer Gelegenheit gedachte Kirchen-Ordnung übersehen/ und selbige in allen Ihren Articula zur Erbauung der Gemeine einrichten und moderiren lassen. Immitteler Zeit aber sollen alle Bischöffe/ Pfarr- Herren und Diener am Worte Gottes/ ihnen ernstlich angelegen seyn lassen/ daß gute und Christliche Ordnung und Gewohnheit bey der Gemeine Gottes erhalten und gebraucht werden mögen; und dafern sich jemand von der Gemeine/ so gröblich versehen würde/ daß ihm die Kirchen-sühne von denen/ welchen solches zustehet/ auferleget würde; Sie alsdann darin bescheidenlich und ordentlich procediren und eine Gleichheit in allen Stifften und Bischoffsthumern damit observiren.

XVI. Und wie sich auch die Bischöffe und Confistoriales, fürnehmlich angelegen seyn lassen müssen/ daß alle Pfarren in dem ihnen anvertrauten Stifften mit tüchtigen Wohlgelehrten und gottseligen Priestern versorget werden mögen; Also sollen sie auch in jedem Stifft die macht haben/ beneficia Ecclesiastica rechtmäßig/nach eines jeden Wissenschaft/ Alter und Verdienst/ sampt natürlichen Gaben und tugendsahmer Lebens-Art auszutheilen/ (Uns dennoch die Disposition über die Regale Kirch-Spiele vorbehalten/) jedoch daß alles ordentlich mit Vorbeswust des Confistorii, und mit der Gemeine freywilligen Wahl/ consens und gutem Vergnügen geschehe/ so daß keiner/ dem daran Theil zu haben

haben gebühret / vorbeygegangen oder ausgeschloffen werde.

XVII. Würde sich ein Priester finden der seinen Bischoff und das Consistorium verachtete und vorbeyginge / auch seine Promotion zu einigen Ampte oder Gelegenheit nicht ordentlich von seinem Bischoffe und surgesetzten Obern suchete / sondern lieffe hin und molestirte die hohe Obrigkeit / und andere fürnehme Standes-Personen umb Promotoriales. Derselbe soll citiret und zum Verhör gestellet / auch nach dem sein Verbrechen groß seyn kan / mit Straffe angesehen und zum Gehorsam angehalten werden. Und soll in allen Stifften alle Zeit / wohl und genau in acht genommen werden / daß keiner / der weniger gelehrt oder meritiret ist / einem andern der gelehrter / und eine Befoderung besser verdienet hat / bey einem oder andern Dienste vorgezogen werden möge / welches alles von eines jeden gethanen und abgelegten Proben / wohl abgenommen und judiciret werden kan.

XVIII. Das Recht betreffend / welches Wir Uns vorbehalten haben wollen / einen Gelahrten wohlverdienten Priester und unsere Hoff-Prediger / mit einer oder andern regalen Pfarre zu begnädigen; So wollen Wir es damit dergestalt gehalten wissen / daß wenn eine vornehme Pfarre im Reich / es sey in Städten oder zu Lande ledig wird / so soll der Bischoff mit der Gemeine
in

In demselben Stifte Uns zu vernehmen geben/ was für Personen Er der Gemeine zur freyen Wahl fürzusetzen gedendet/solches aber muß fürnehmlich von denen/welche bey den Academien, Gymnasien und Schulen dienen/ geschehen; haben Wir alsdann einen andern zu präsentiren, so soll ihm solches kund gethan/ auch nachgehends mit des Bischoffs und der Gemeine Consens, darinn dergestalt/wie Wir es am billigsten und gerechtfamsten befinden möchten/und zwar nach Art und Weise/ wie solches im Jahr 1569. bey des Ecel. König Johannis Crönung/ und nachgehendes vom König Gustav Adolph gloriwürdigsten Andenkens Ao: 1611. zu Nyköping fest gestellt worden/von Uns disponiret und geschlossen werden.

XIX. Demnach hieße hohe und niedrige Standes- Personen/zu dieser Zeit/ ihre eigene Priester halten und versorgen/ womit es aber biß hierzu ziemlich unordentlich zugegangen ist. Also/ damit diesem vorgebeuet werde/ sollen die Bischöffe einführo nicht so leicht und ohne allen unterscheid einem jeden der es begehren möchte/ einen Priester zulegen/ sondern nur aus wichtigen und hochnöthigen Ursachen/ insonderheit aber zu deren Nothdurfft selbe verordnen/ welche im hohen Alter und fräncklichem Zustande leben. Diese Priester sollen auch keines weges/ dem ordinario Ministerio (des Orts allwo ihre Herren oder Frauen wohnen) zum Vorfang

und Nachtheil in dessen rechtlichen Revenuen und Einkünften/ Ihr Amt mißbrauchen; würde jemand damit betreten/ der soll nach seinem Verbrechen deßfalls beßhörig gestraffet werden. Es sollen auch der Herr oder Frau keines weges/ ihres Alters oder kräncklichen Zustandes halber/ ihr Haus-Gesinde/ Bedienten oder Bauren von dem allgemeinen Kirchen=geben / wenn selbiges zu geschehen pfleget/ abhalten/ sondern den Priester für sich allein/ und daß Er ausser der ordinairn Kirchen-Zeit/ Verh=Stunden im Hause halten möge/ brauchen; und sollen selbige Priester des Bischoffs der Sie ordiniret hat/ auch dessen Inspection, allwo sie sich aufhalten/ unterwerffen seyn; Dem Bischoffe auch gebührenden Gehoriam leisten/ und auff dessen Erödern/ wenn es von nöhten/ und sie durch rechtliche Ehebasten nicht verhindert werden zu ihm kommen/ wie auch ihre Promotiones so weit es sich gebühret und für billig erachtet wird/ an dem Orte/wo sie ordiniret werden/ suchen. Die Personen aber / welche von dergleichen Priestern bedienet werden/ sollen dieselben wohl versorgen/ auch nicht eher verstoßen/ bevor Sie zu anderer Befoderung gehoffen worden; Sie sollen selbige auch bey andern unanständigen Diensten nicht brauchen / wodurch ihr Stand Schimpff und Verachtung leiden möchte; Auch sollen die Priester keiner Gemeine/ohne derselben und des Bischoffs Consens und guten Willen/aufgedrungen werden.

XX. Dießweiln auch viele Privat-Hauß-Predigten und Kirchen-Ceremonien, eine große Unordnung zu Wege bringen/das Volk sicher und leichtsinig machen/ auch Spott und Verachtung des Göttlichen Wortes und des Predig-Ampts verursachen. Als wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben / daß die Ritterschafft und andere/wo sie auch im Reiche wohnen; daßerne sie keine rechtmässige und billige Verhinderungen vorzuschütten haben/zu der Zeit/da der Gottes-Dienst gehalten wird/es sey in ihren eigenen Pfarr-Kirchen/ oder an andern Orten allwo sie sich aufhalten / zusamt ihren Bedienten und Hauß-Volk sich ordinarie im Gottes-Hause und Tempel des Herrn einfinden/ und allda andern zum Exempel ihr Gebeth und Gottes-Dienst verrichten sollen/insonderheit auch daselbst ihre Kinder taufen lassen/ und das Heilige Abendmahl empfangen/ in Gegenwart und Ansehen der Gemeine; damit alle bißher verursachte Unordnung abgeschaffet werden möge. Wo aber eine Nothwendigkeit vorhanden/ da muß man sich allemahl nach der Zeit richten/ wie in der Kirchen-Ordnung solches deutlich und ausführlich gemeldet wird.

XXI. Es soll keiner von unsern Unterthanen im Lande/ hohen oder niedrigen Standes/ ohne unsern Specia-len, und seines Bischoffs Consens, die Macht haben/ seine Land-Güter/ ein oder mehr/ nach eigenem Gut-

düncken von einem Kirchspiele ab/ in das andere zu verlegen. So mag auch keiner in dem einen Stift/ die daseibst ordinarie Priester/ sie mögen im hohen oder niedrigen Grad seyn/ einem andern Stifte auffdringen/ also wo sie weder geboben noch ordiniret, oder in einigem vornehmen Dienste gebraucht worden sind; sondern es soll zu desto bessern untercheid und Richtigkeit/ ein jeder nach seiner Wissenschaft und Meriten in seinem eigenen Stift ordinarie versorget werden.

XXII. Wir wollen auch hiemit die ganze Cleristen zusamt ihren Frauen/ Kindern und Dienst-Volk/ in unsern Königlichem Schutz und Verthädigung/ an Leib/ Gut und Ehren nehmen/ auch nicht zulassen/ daß Ihnen einiger Spott und Unehre zugesüget werde/ oder daß jemand/ wenn sie treulich/ und aus rechtsinnigem Eysser ihr Amt verrichtet haben/ dieselbe deßfalls schmähen/ bedrohen/ viel weniger mit Schlägen und andern Injurien anfabren und überfallen möge. Würde jemand auff einen solchen Übermuth betreten und dessen überführet werden/ derselbe soll unserer Abndung und geblührender Straffe nach den Gesetzen nicht entgehen/ wie davon in dem Land-Recht Cap. 31. von des Königes Recht vermeldet wird.

XXIII. Es soll auch die Priesterichafft in den Städten und zu Lande (wosern eine Stadt oder Ort nicht sonst mit specialem Privilegio hiewieder versehen wäre)

Macht

Macht haben/ gewisse Convocationes der Eingepfarreten/ mit deren Bepracht denen solches zustehet/ und wie es des Kirchspiels Nothdurfft erfordert/ anzustellen/ und solches in denen so genannten Kirchspiels-Stuben und Sacristeyen; allwo entweder die ganze Gemeine oder derselben Gebotsmächtige die Kirchen-Vorsteher und sechs-Männer auff des Pastoris begehren ohne einige Entschuldigung sich einfinden/ und daselbst wegen der Kirchen Einkünfte und Rechen schafftten handeln/ und sich berathschlagen sollen; welche Rechen schafft allenthalben in den Städten und zu Lande richtig gehalten/ und in den Kirchen-Kasten verwahret/ auch dazu drey Schlüssel und Schlüssel befertiget werden müssen/ davon der Pfarr-Herr alle Zeit einen in seiner Verwahrung haben/ und bemeldte Rechen schafft jährlich berfertigen lassen muß. Bey solcher Versammlung soll auch von der Kirchen- und des Priester-Hauses bau, und was mehr wegen der Kirchen-Disciplin, und andern der Gemeine nothwendigen Geschäften/ vorkommen möchte/ gehandelt werden. Insonderheit soll alsdenn die Priester-schafft befuget seyn/ dieselbe so mit Fluchen und Schwören sich gröblich versehen haben/ oder sonst mit Brechung des Sabatts/ Verachtung Göttlichen Wortes/ oder Versäumung des Gottes-Dienstes bey allgemeinen Jahres-Festen-Conn- und Feyer-Tagen/ Argerniß verursachet haben/zur Rede und Antwort fürstellig zu machen;

welche auch/ nachdem sie schuldig befunden werden/ und deren vorige Lebens-Art verdienet/ mit gebührender Abndung und Straffe angesehen werden sollen. Und soll der Lands-Höfding schuldig seyn/ was dergestalt von den Kirchen-Vorstehern geschlossen wird/ in den Städten durch Burgermeister und Rath; zu Lande aber mit assistance des Unter-Vogts (Vehnsmanns) oder Gerdings-Mannes/exeqviren zu lassen/es betreffe solches entweder daß ein Delinquent an den Ort, wo die Poenitz geschehen soll/gestellt werde/ oder sonst eine andere Straffe. Diese obgedachte Kirchpiets-Stube soll ein privilegirter Ort seyn/ allwo der Pfarr Herr ordinarie præsidiret, das Wort führet/ und die Sachen vorträgt und ausführen läset. Würde dem Pfarr-Herren an selbigen Orte einige Schmach und Gewaltthätigkeit zugefüget/ soll der Urheber dessen in arbitral Straffe verfallen seyn. Möchte auch dafelbst zwischen andern Personen aus hastigem Eyffer ein Unwesen entstehen/ solches soll alles doppelt höher gerechnet und gestraffet werden/ als die da Hauß- oder Kirchen-Frieden brechen.

XXV. Keiner soll auch Macht haben einen Priester der nicht so fort auff frischer bösen That ertappet ist/ in Verbaß zu ziehen/ weniger denselben gefänglich zu nehmen und gewaltiamer Weise hin zuschleppen/ oder auch an Leib und Gut anzutasten/ ehe und bevor derselbe einer groben Missethat gerichtlich überführet/und deßfalls ein

ein Urtheil bekommen hat. Dessen Sache soll auch zuerst in dem Consistorio bey dessen Bischöffe und Obern angegeben werden/ nachgehends aber/ da Er eines Capitalen Verbrechens überführet worden/ sey Er für dem weltlichen Richter sistiret werden/ also ein vom Consistorio gestellter Bevollmächtigter auch zugegen seyn mag. Gleicher gestalt sollen auch die Studenten, Gymnasialen und Schüler/ ihrem ordinarien und hierzu gewöhnlichen Gerichte bey den Academien, Gymnasien und Schulen untergeben/ und davon ohne erhebliche Ursache nicht abgezogen werden.

XXV Wir wollen auch hiemit allen unseren Bischöffen und Superintendenten, sampt der ganzen Priesterschaft, als einem besondern Stande im Reiche/ ihren gewöhnlichen Eih- und Eitten/ bey allen solennen Gelagen und Zusammenkünften confirmiren, eben wie sie selbige bey unserer Vorfahren Zeit gehabt und genst haben/ so daß keiner Macht haben sey/ selbigen hietzu einiges Präjudicium zuzufügen.

XXVI. Soll die Priesterschaft sich versichert halten/ daß/ wie Wir gerne ins gemein der Jugend im Lande/ Wohlfahrt und Progessen sehen/ also wollen Wir auch/ wenn ihre Söhne sich eines ehrlichen und tugendfamen Lebens beflüssigen/ und in Ordine Ecclesiastico oder Politico einiges Zunft zu vertreten tüchtig werden/ daß alsdann ein jeder derselben nach dem Er durch Wohlange-

angelegte Zeit in löblichen Studien und Exercitien, sich geschickt und capabel gemacht hat/ Promotion zugewarten und zu genießen haben solle.

§. XXVII. Wir versprechen auch/ die sämptliche Priesterschaft bey dem Schwedischen Tag und Rechten zu erhalten/ selbige auch bey allem dem/ was oben erwehnet worden/ gnädigst zu handhaben und zu schützen; wie Wir dann auch allen unsern General - Gouverneuren, dem Ober - Stadthalter in Stockholm/ denen Lands - Höfdingen und Befehlhabern / nebst den Burgermeistern und Rät in den Städten/ sampt allen andern denen solches gebühret/ hiemit gebietben und anbefohlen/ daß Sie unsertwegen/ über alle das obgedachte/ Handhalten mögen/ und nicht zulassen/ daß den Bischöffen oder der Priesterschaft ins gemein/ hiewieder einiges Präjudicium, Gewalt/ Unrecht oder despect in ihren Ämptern/ Häusern/ Grängen und Einkünften zugesüget werden möge / wornach auch sonst in allen billigen Sitten/ wenn es erfordert wird/ und sie deßfalls anhalten werden/ alle rechtliche Assistance wiederfahren lassen/ insonderheit ader/ wenn Visitationes von den Bischöffen und Superintendenten bey der Gemeine gehalten werden/ sollen alsdann hohe und niedrige Standes - Personen zusammen kommen/ und mit ihrer Auctorität deren Ämpter bestärcken/ Ihnen auch in dero löblichem Vorhaben die Hand reichen/ und zur rechtmäß-

mässigen Execution dessen so abgehandelt wird/ be-
helffen.

XXVIII. Wie Wir nun durch alle das obige/ unse-
ren gnädigen Willen und Bewogenheit gegen das Pre-
dig-Ampt und Geistlichen Stand dargethan und erklä-
ret haben; So soll auch die sämptliche Priesterschaft
schuldig seyn / für die Wohlfahrt der Gemeine Gottes
treue Sorgfalt zu tragen/ Ihr Ampt mit Christlichem
Eyffer zu treiben/ und dahin/ so viel ihnen thunlich/ sich
bearbeiten/das die Sünde gedämpffet werde/ ihnen auch
angelegen seyn lassen/das es mit allen Sachen richtig und
ordentlich zugehen möge; Für ihre Personen sollen sie
ein gottseeliges Leben führen/ sich umb Ruhe und Einig-
keit bemühen/ andern/ im Leben und Lehren/ mit guten
Exempeln selbst vorgehen/ Uns und der Cron Schweden
alle Treue und Aufrichtigkeit erweisen/ und bey ih-
ren Zuhörern allem Mißverstande/ Unruhe und irriger
Meynung vorbeugen/ damit alles dem Göttlichen Na-
men zur Ehre/ der Gemeine zur Erbauung und dem Rei-
che zum ruhigen Zustande gedeihen möge/ welches Wir
mit aller Königl. Huld und Gnade gegen dieselbe sampt
und sonders erkennen wollen. Zu mehrer Gewißheit
haben Wir dieses Privilegium mit eigener Hand unter-
schrieben und mit angehängtem unsern und unsers Reichs
grossen Siegel bekräftigen lassen. Begeben zu Upsal
den ersten Tag des Monats Novembris im Jahr nach
Kr
Chri-

Christi Geburt ein tausend sechs hundert fünf und
 siebenzig.

C A R O L U S.
 (L.S.)

Johann Paulin Olivekrantz,

Ehr. Königl. Majest.

Allgemein

PERDONS-PLACAT,

so beym Krönungs-Fest publiciret.

Wir KARL von Gottes Gna-
 den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
 nig/ 1c. 1c. 1c. Thun kund/ nach dem in vorigen
 Zeiten gewöhn- und gebräuchlich gewesen/ bey
 denen Königlichen Krönungs- Festen und Solennitäten
 Dieselbe zu begnädigen und zu perdoniren, welche ihres
 Verbrechens und Versehens halber entweder in Haft
 und Gefängnis gezogen/ oder entwichen sind; So haben
 auch Wir zu Folge dieses unserer Vorsahren/ und voriger
 Könige Exempels und Gebrauchs mit gleicher Gnade/
 Milde und Vergebung ansehen/ und bedencken wollen/
 Die-

diejenige/ welche ebenfalls bey diesem unsern (Gott gebe glücklichen!) Crönungs-Fest und Feyslichkeit / ihrer Verbrechen und Mißhandlung wegen bey dieser Zeit/ entweder gefangen/oder mit der Flucht sich salviertes und nun in frembde Länder und außershalb Reiches aus Schrecken und Furcht entwichen/ und sich verborgen halten; Allermassen Wir auch Krafft dieses unseres offenen Brieffes selbige perdoniren, und vergeben/ und in unsere Königl. Gnade/ Schutz und Schirm/ auff- und annehmen / ihnen ihre vorige Freyheit/ und Zulaß vergönnd/ in unser Reich und die darunter liegende Provinzien wieder zu kommen/ein jedweder zu seinem Hause/ Eigenthum und Nahrung/mit diesem Vorbehalt/das sie bey ihrer Heimkunfft ins Reich die Blut-Rächer und Kläger zum besten als sie können/ zu versöhnen suchen/ und dieselbe/ welche in Kirchen-Busse verfallen/ selbige ausstehen sollen; Doch wollen Wir hierunter keinesweges verstanden oder begriffen haben / die hiernächst genannte und specificirte Mißethäter/ als da sind Gottes- Pasterer / Verräther / die Diebe Compagnie in Stockholm/ Kirchen-Diebe/ Mordbrenner/ Zauberer und Hexen / Eodomitén / Räuber / Kinder-Mörder/ Blut-schänder in primo consanguinitatis gradu als auch die/ welche gleichfalls überzueget worden/ das sie so übermüthig/ und vermessen gewesen/ das sie auff Königl. Gnade und bey der Crönungs- Zeit genießenden

Perdon, einen Mord oder einige andere tödtliche Mißhandlung begangen haben / und vermittelst solcher Vermeßlichkeit sich voraus dieser Königl. Gnade / und Vergebung unwürdig und verlustig gemacht / welche alle hierbon ausgeschlossen seyn / und nach dem Recht und Landes-Gesungen abgestraffet / und angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder / den solches angehet / insonderheit unser Ober-Stadthalter in Stockholm / unsere General-Gouverneuren, Gouverneuren, und Landes-Höfdinge / wie auch Burgermeistere und Rath in denen Städten im ganzen Reiche / und denen unterliegenden Provincien, bey Exequirung der Urtheile / und Loßgebung der Gefangenen sich zu richten. Zu mehrer Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Begeben zu Upsal / den 28. Septembr. 1675.

C A R O L U S.

(L. S.)

Wir **CHARL** von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / etc. etc. Sügen hiemit zu wissen / daß / ob wohl die Sünde gar gemein / und von Tage zu Tage bey dieser letzten Zeit der Welt ie mehr und mehr wächst und zunimmt / insonderheit da der Kinder-Mord in

in unserm geliebten Vaterlande mehr als für diesem sich
 äussert/ welche That denn nicht ohne harte Leibes- Pœn-
 wann die Missethäter ergriffen/ und die That klar und
 offenbar/ daß also an deren Qualität nicht zu zweifeln/ ab-
 zustraffen ist; Dennoch aber/ weils solche Personen/ die
 dergleichen Missethat begangen/ niemahlen oder gar sel-
 ten solches zustehen oder bekennen wollen/ sondern vor-
 geben/ daß entweder die Frucht unzeitig zur Welt kom-
 men/oder aber nach der Gebuhr wegen anderer Ursachen
 ihnen unkräftig alsofort Todes verblieben; Damit nun
 unsere Richter und Justiz-Räthe in solchen Fällen sicher
 gehenn können/ sind sie verursachet worden/ umb wie sie sich
 hierin verhalten sollen/ sich in Unterthänigkeit zu befragen/
 damit sie nicht in dergleichen zweifelhaftigen und dun-
 ckeln Eochen entweder zu gelinde oder auch zu hart ver-
 fahren möchten; Als haben Wir dieses überleget und für
 gut befunden/ ein Edict, wie vor dem geschehen/ solchen
 bößhaften Weibern zur Nachricht und Warnung ausge-
 hen zu lassen/ gestalt Wir denn auch hiemit publiciren, ver-
 kündigen und sagen/ daß ein solch Weib/ die dergestalt
 durch unzulässige Vermischung sich selb swanger befindet
 und solches keinem offenbahret/ sondern suchet nur Gele-
 genheit allein in Winkeln zu gebähren/ dieselbe seü von
 der ordinarie Leibes- Straffe (ungeachtet sie vorgeben
 würde/ daß die Frucht todt gebohren) nicht liberiret und
 besreyet seyn/ beborab/ da befindlich/ daß die Frucht vol-

senkommen; Und damit nun dieses desto mehr einem jedweden kund gethan werde/ und in dergleichen Fällen keiner die Unwissenheit vorschütten möge; Als ist an alle General-Gouverneurs, Gouverneurs, Ober-Staetthaltere/Landes-Höfdinge/ Stadthalter und Befehlshaber/ wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten Unser gnädiger Wille und ernster Befehl/ daß dieser Unser offener Brieff im ganzen Reich jedermänniglich kund gethan werde/ damit sich unsere Richter hiernach zu reguliren, solche Sünde abgestraffet/und derselben so viel möglich/vorgekommen werden möge. Wornach ein jeder sich zu richten. Datum Stockholm/ den 23. Januar. Anno 1680.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ehr. Königl. Majest.

Erneuertes

Verboht/

angehend

Der Minder-Meord.

Wir CARL von Gottes Gnaden/
der Schweden/Gothen und Wenden König/ ic. ic.
Thun

Thun zu wolffen/das nachdemmahl die Sünden insgemein
 von Tagen zu Tagen/bey dieser Welt bösen und letzten Zeit/
 wachsen und sich vermehren; So bernehmen Wir inson-
 derheit fast ungerne/ wie der Kinder-Mord in unserm ge-
 liebten Vater-Lande mehr als vor diesem sich herber thue
 und vermehre/welcher doch nicht ohne mit harter Leibes-
 Straffe angesehen wird/wenn die Missethäter gegriffen/
 und die That so klar und offenbar ist/ daß man an der sel-
 ben Qualität nicht zu zweiffeln hat. Weilt aber solthane
 Personen/ so diese Missethat begehen/ nimmermehr oder
 selten den Mord bekennen oder gestehen wolten/ sondern
 vorgeben/ daß die Frucht entweder unzeitig vor/in/oder
 fort nach der Geburt/ aus allerhand andern Ursachen/
 ohne ihre Schuld/ todt geblieben/ damit unsere Richter
 auff solchen Fall sicher gehen können/so daß sie weder zuge-
 streng noch zu gelind/solthane zweiffelhafftige und duncke-
 le Sachen handthieren mögen; So haben Wir vor gut
 befunden/ unser voriges Verboht wegen des Kinder-
 Mords zu erneuern/ solchen leichtfertigen Weibes-Stü-
 cken zur Nachricht und Warnung/ wie Wir denn auch hie-
 mit solches kund machen und untersagen/daß die Weibes-
 Person/welche sich solcher gestalt/ durch unzulässige Ver-
 mischung beischwert befindet/ und solches vor der Geburt
 niemand offenbahret/ Einsamkeit bey der Geburt selb-
 sten suchet/ und nach der Geburt es verheelet/ der selben
 soll ihr Vorgeben vor des Todes-Estraffe nichts heiffen/
 daß

daß die Frucht todt geböhren/oder nicht hollenkommen gewesen/ insonderheit wenn die Frucht nicht/so bald sie zur Welt gekommen/von ihr zum Vorschein gebracht/sondern auff eine oder andere Manier aus dem Wege gelegt wird/ so daß man an den Gliedmassen der Frucht mercklich spüren kan/ ob dieselbe hollenkommen gewesen sey/oder nicht. Damit nun solches desto besser kund seyn möge/ und keine Unwissenheit solcher massen vorgeschiedet werden könne; Als ist unser gnädiger Wille und ernster Befehl an unsern Obern-Stadthaltern zu Stockholm/ General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höfftlinge/ Stadthalter und Befehlhaber/ sampt Burgermeister und Rath in den Städten/ wie auch Erzbischöffe/ Superintendenten, Präbste und Pfarrherren/ daß dieser unser offener Brieff im ganzen Reiche/zwey oder drey mahl in jeden Jahre/vor und abgelesen werde/ nicht allein in den Kirchen an den Heiligen- und Bet-Tagen/ da die Jugend meist versamlet ist/ sondern auch bey den Land-Gerichten; und sollen diesem nach die/ denen es obliegt/ ihren Beweis haben/ daß dieses unser Verboht obberührter massen abgekündiget und herlesen worden sey/ welchen nach Wir unsern Richten befehlen/sich darnach zu richten/und/ damit dieses Laster/ welches so sehr überhand nimbt/ gebührend gestraffet/ nach Möglichkeit demselben vorgekommen/ und Gottes Zorn/ der über Land Reich/ wegen sothaner groben Mißhandlungen gehet/versühnet und abgewendet werden möge/

ge/ dergleichen leichtfertige und böse Weibes-Stücke zum Tode und Feuer nach Inhalt dieses unsers Placats, und der Gesetze zu verdammen. Welches sie auch desto sicherer und mit mehrern Gewissen thun können/ weiln ein jeder solches heraus weiß/ oder wissen können/ und gleichwohl sich erkühnet hat/ darwieder zu handeln. Wornoch alle und jede sich zu richten haben. Zu mehrer Getrißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Gegeben auff unserm Königl. Schlosse zu Stockholm/ den 15. Novembr. Anno 1684.

C A R O L U S.

(L.S.)

PLACAT,

Wegen des Duna-Strohmß.

Fügen hiemit zu wissen/ welcher gestalt schon denen hier trafiquirenden Pölnischen vom Adel und Kauff-Leuten grosse Klagen eingekommen/ daß die längst der Duna wohnende Untertanen/ bey den verunglückenden Estrusen und Stößen/ grosse Gewalt und Insolence, so wohl in gewaltthätiger Zerhauung der Stöße / als auch unzulässiger Aufffang- und Unterschlagung des gebergeten Holzes verüben sol-

Es

Lm/

len/ deren Abstellung sie inständig gesucht. Wie man nun solche Exorbitantien desto weniger verstaten kan/ weils dadurch die Commercen höchst graviret, auch Ihre Königl. Majest. selbst solche Gravamina abzuschaffen ernstlich befohlen; So ergehet hiemit an alle und jede an dem Dynastreym wohnende/ dieser ernste Befehl/ daß niemand/ Er sey wer Er wolle/ bey schwerer Straffe sich unterstehen soll/ die abkommende oder berunglückende Strusen oder Stöße/ weder unter dem Schein der Rettung oder andern Vorwand mit Arten oder Beylen zu überfallen/ vielweniger die Stöße von einander zu halten/ und das Holz aufzufangen/ zu verheelen/ und mit andern Zeichen zu beschlagen; Sondern es soll ein jeder hiernach schuldig seyn/ solchen ohne dem grag bekräfteten fremden Leuten/ auff Begehren/ alle Hüfte und Rettung zu erweisen/ wie auch/ wenn sie etwas/ so von den Eijern nicht gerettet werden könnte/ bergen würden/ gegen billig Vergelt den Eigentümern ungetweigert wieder zu geben. Da aber diesem zuwider einige solten gefunden werden/ welche solthane Holz-Wahren bey sich/ quocunque titulo, verheelen/ oder an statt der vorigen Zeichen/ Ihre Märcke auffgeschlagen hätten/ dieselben solten nicht nur das Holz/ wor es auch angetroffen wird/ ohne Entgelt auszuantworten gehalten/ sondern auch mit verdienter Straffe/ nach Beschaffenheit der Sache/ ernstlich und ohne Verschonen angesehen werden; Auer-
 massen

massen denn die auff denen an der Düna liegenden Gü-
tern und Höfen wohnende vom Adel / Arrendatores,
Haupt- und Ampt- Leute zugleich ermahnet werden / durch
genaue Untersuchung denen Fremdbden die hülfliche Hand
zur Erhaltung des Ihrigen zu bieten / hierüber ernstlich zu
halten / und zu dem Ende dieses Placat, so wohl von denen
Lantzen abkündigen / als auch an gehörigen Orten zu je-
dermanns Wissenschaft anschlagen zu lassen. Wornach
sich alle / so es angehet / zu richten. Gegeben auff dem
Königl. Schlosse zu Riga / den 13. Maij Anno 1680.

CHRISTER HORN.

(L.S.)

Dzwar bereits vor diesem durch ein
ergangenes ernstes Placat vom 13. Maij 1680. alle
Gewalt und Insolence, welche so wohl in Zer-
hauung der Glässer / Beraubung der Estrusen /
als unzulässiger Aufffang- und Unterschlagung der Holz-
und anderer Wahren verübet wird / nachdrücklich verbo-
ten worden; So klaget dennoch der hieher handelnde
Poltwische und Litthauische Adel / daß nichts desto weni-
ger und ungeachtet solchen Verbots ihren Leuten / Estru-
sen / Glässern und Wahren allerhand Gewalt und Unrecht
zugefüget werde. Wie man nun solches keinesweges

billigen/ viel weniger gestatten kan; So habe ich vor
 nöthig erachtet/ daß vorige Verbot zu wiederholen/ ge-
 stalt denn hiemit abermahl allen und jeden an der Düna
 wohnenden/ sie seyn welche sie wollen/ insonderheit aber
 denen Unteutschen ernstlich und bey schwerer Straffe
 verbotten wird/ daß niemand sich unterstehen soll/ die ab-
 kommende Strusen und Stößer/ wenn dieselbe entweder
 berunglücket/ auff Steinen zu sitzen/ oder wieder loß kom-
 men/ anzufallen/ die Leute mit Gewalt davon zu treiben/
 zu berauben/ die Stößer zu zerhauen/ das Holzwerck un-
 ter Wasser/ oder sonst zu verstecken/ noch zu unterschla-
 gen/ viel weniger der Eigner Zeichen auszubauen/ zu ver-
 arbeiten/ zu zerschneiden/ zu verkaufen oder sonst zu di-
 strahiren; sondern es soll vielmehr ein jedweder denen
 in Noht stehenden Strusen und Stößern zur Rettung
 derselben und darauff habenden Wahren alle mögliche
 Hülffe erweisen/ und die gebergete Holz- und andere
 Wahren/ ihnen gegen billigen Vergelohn ohngezwieget
 auslieffern/ wie denn zu dem Ende ein jeder das geber-
 gete oder auffgefuchete Holz weder auff den Höfen noch
 unter Wasser noch sonst wo herbergen/ sondern alles am
 Ufer oder sonst öffentlich aufsetzen soll/ damit ein jedwe-
 der das Seine suchen/ und gegen Ablegung des Ver-
 ge-Geldes wieder zu sich nehmen könne/ gestalt den for-
 derlaufft eine Visitation angestellt/ und da ein oder der
 ander sollte betroffen werden/ daß er entweder sothane
 fremb-

frembde Holtz-Wahren bey sich quocunqve modo den Nachforschern verbeetlet/ oder auch die vorige Zeichen ausge schlagen hätte/ derselbe nicht allein des Holzes ehne entgelt verlustig seyn / sondern auch mit arbitraire Straffe ohne Verschonen angesehen werden soll. Hieneben wird auch allen und jeden / insonderheit denen frembden Holländischen und andern Schiffern / auch den Böttchern/ Tischlern und andern die kein Recht dazu haben in und ausserhalb der Stadt ernstlich verbotten/ solches Holtz von den Bauern und andern zu kaufen und an sich zu bringen / bey Pœn der Confiscation. Wie nun dieß Patent an gehörigen Örtern zu jedermanns Nachricht von den Kankeln abgelesen / und öffentlich angeschlagen werden soll ; So werden auff denen an der Düna liegenden Gütern und Höfen wohnende vom Adel/ Arrendatores, Haupt- und Ampt-Leute zugleich vermahnet/ darüber mit Ernst die Hand zu halten/ ihren unterhabenden Bauern alle solche Insolence und Unfug mit Nachdruck zu verwehren / und vielmehr denen Frembden oder ihren Bevollmächtigten zur Erhaltung des übrigen alle mögliche Hülffe zuerweisen. Wor nach sich alle/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 13. Junii 1683.

CHRISTER HORN.

(L.S.)

Es3

Ob


V zwar bereits vor diesem nicht allein den 13. Maij 1680. sondern auch noch den 13. Junij laufßenden Jahres durch ergangene Placate ernstlich verbotten worden/ denen den Duna- Strohm herabkommenden und alhier handelnden Polnischen und Litthauischen vom Zidel/ weder an ihren Reuten/ Fahr- Zeuge noch Gütern einige Gewalt/ Unfug und Unrecht zuzufügen; So haben doch Ihre Königl. Majest. noch neulich ihr sonderbahres Mißfallen über solche dem frembden Manne von einem und andern zu gefügte Ungebühr zuerkennen gegeben/ und daneben ernstlich befohlen/ solches ferner nicht allein mit allem rigour zu eifern und zu verbieten/ sondern auch die dawieder handelnde exemplariter zu bestraffen/ und denen Beleidigten völlige Satisfaction zu verschaffen. Diesem Königl. Befehl zur unterthänigsten Folge werden nicht allein die oben angezogene Placaten in allen Stücken wiederholet/ sondern auch außß neue im Nahmen Ihrer Königl. Majest. allen und jeden an der Duna wohnenden Teutschen und Unteutschen/ sie seyn weß Standes und Condition sie wollen/ ernstlich untersaget und verboten/ daß niemand/ wer der auch seyn mag/ sich bey Vermeydung hoher Straffe und Ihrer Königl. Majest. Ungnade unterstehen soll/ denen außß dem Duna- Strohm herabkommenden Straißen/ Bößern und Wahren/ wenn selbige

selbige berunglücken/ auff den Grund oder sonst in Gefahr gerathen/ einige Gewalt/ Unfug oder Schaden/ es sey unter welchen Prætext es immer fosse/ zu zufügen/ viel freier ihre Güter und Wahren an sich zu reißen/ und denen Eigern zu bereubhalten; Sondern es soll vielmehr ein jedweder schuldig und verbunden seyn/ insonderheit aber die/ so am nächsten troffen/ von einiger Schaden und Unglück denen abkommenden Leuten zu stossen möchte/ denen Nothleidenden alle mögliche Hülfe und Rettung/ so wohl mit Vergung des Fahr-Preises als der Wahren/ gegen billigen Vergelohn zu erweisen/ so/ daß/ wenn jemand veräumen/ oder verweigern sollte/ solchane Assistance denen Nothleidenden zu bezeugen/ derselbe vor solche Mähe und Earmseeligkeit andern zum Schrecken und Warnung exemplariter gestraffet werden soll/ wie denn niemand dem Frembden die gebergete Hoth- und andere Wahren bereubhalten/ noch verheelen und unterschlagen/ weniger an andere verkauffen soll/ bey Vermepdung harter Abndung und Bestrafung/ wieder denselben der darüber betreten würde. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten/ und für Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/den 17. Juli 1683.

CHRISTER HORN.

(LS.)

Es sollten zwar die bereits vor diesem
 ergangene ernste Placaten vom 12. Maij 1680. 12.
 Junii und 17. Julii 1683. zureichlich gnug gewesen
 seyn/ daß Unrecht/Eigenthätigkeit und Gewalt/
 so den Düna-Strom herabkommenden und etwann auf
 einige Art berunglückten Strusen und Stössern/ von de-
 nen/ so an der Düna wohnen/ zugefüget zu seyn mehr
 mahl heftig geklaget worden / zu hemmen und abzu-
 wehren; allein man muß nicht ohne Mißfallen verneh-
 men / daß nicht allein solch Unwesen bey den herabkom-
 menden Strusen und Stössern noch nicht bödtig abge-
 schafft/ sondern auch sonst fast mehr zuzunehmen begün-
 ne/ indem einige Possessores, die entweder Ihre Höfe und
 Gelegenheiten an der Düna haben/ oder auch daran
 wohnen/ gar keinen Scheu tragen/die Mästen/ Spieren/
 Klotzen auch andere Holz-Wahren/ so denn Kauffleuten
 zufoamen/ wenn selbige durch Sturm oder Aufstrei-
 gung des Wassers zuweilen aus Ihrer Station getrieben/
 und an ein ander Ufer verschlagen worden/ aufzuziehen/
 zu zerhauen/ zu zerschneiden oder sonst zu zernichten/ oder
 auf eine und andere Weise den Eigenern zu entziehen/ zu
 borentbatten/ und Jhaen selbst aus einem vermeinten U-
 fer-Recht zu zweignen. Wie man nun solche offenbare
 Ungerechtigkeit/ Undilligkeit und Uebermuth so viel we-
 niger weiter einreissen lassen kan/ weilm dadurch nicht
 allein

allein denn Eigenthümern grosser Schade zugefüget/son-
 dern auch das Königl. Interesse und die Commerciën,
 weils mannmacht kostbare Holz-Wahren sich darun-
 ter befinden/ die mit Vortheil der Kauff-Leute und Abge-
 bung der Königl. Licenten ausgeschiffet werden könnten/
 geschmahlert werden; So hat man vor nöthig erachtet/
 solchem Unwesen durch wiederholten und geschärfften
 ernstest Verboht zu steuern/gestalt denn Krafft dieses die-
 mit nicht allein alle hierüber ergangene Placaten erneuert
 und vermittelt derselben alle Straff/ Eigenthätigkeit/
 mit Zerbauung der herumliegenden Strömen und Flös-
 ser/ Aufffang- und Unterschlagung des Holzes/ Zus-
 bauung der Zäune/ sampt allerhand Distraktion und
 Vorenthaltung; Sondern auch die unbillige An-
 fang der an dem indies Ufer angelebten Wästen/ Eie-
 ren/ Klößen und anderer Holz-Wahren/ wie Sie Nab-
 men haben mögen/ sampt Strusen/ Föten und derglei-
 chen/ ernstlich und bey harter Straffe verbotten/ dage-
 gen aber allen Anwohnern der Duna/ Sie mögen auff
 Königl. Adelsheim oder Stadt-Gründe sitzen/ nachdrück-
 lich befohlen seyn soll/ denen herabkommenden Strusen
 und Flößen/ wenn Sie in Unglück oder Noht gerahten/
 weder ihre eigene Rettung/kein Sie selbst können/ ver-
 hindern/ sondern vielmehr ihnen auff begehren helfen/
 in der Rettung beystehen/ die geborgene Wahren auff-
 sehen/ und distrahiret lassen und denn Eigern gegen billi-

ges Berge-Geld ohne andere unzulässige Exaction, wieder ausgeben sollen. Die aber/ an deren Ufer einige Hölzer/ Masten/ Spieren oder andere Sorten, Estrusen oder Bäte angetrieben worden/sollen zwar schuldig seyn/ so viel möglich/ solche Stücke zu salviren, auff's Land zu ziehen/ und vor fernere Wegtreibung zu verwahren/ aber keines weges zu vernichten/ oder an die Seite zu bringen/ sondern so fort es entweder heym Königl. General-Gouvernement oder heym E. E. Rast gehörend angeben/ und hernach den Eigern auff erfordern dieselbe willig/ gegen Erlegung eines billigen Berge-Lohnes/ fre Et dabey einige Arbeit oder Mühe gehabt haben mag/ folgen lassen. Sollte aber durch Anschlagung solcher Dinge des Possessors Lande/ Ackeru/ Pannen/ Gebäuden/ Wiesen und dergleichen einiger Schaden seyn zugetrugen worden/ soll derselbe/ entweder auff des Richters oder guter Männer Erkenntniß/ nach vorhergehender Besichtigung/ wo sie sich selbst unter einander nicht darüber vergleichen können/ ersetzt werden/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß dieselbe/ welche hiewieder zu handeln sich unterstehen dürfen/ mit kaiserlicher Zornung und/ nach Befundung des Verbrechens/ mit verdienster Straffe angesehen werden sollen. Wornach sich alle/so es angehet/ zu richten und für Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. April. 1696.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

Ehrer

Ehrer Königl. Majest.

PLACAT

und

Geboht/

Angehend die Gewalt und Räuberey/ welche
bey denen Schiff-Brüchen und Strandung der
Fabr-Zeuge verübet wird.

WIR KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
nig/ ic. ic. Thun zu wissen/ daß nachdem Wir
eine Zeit nach der andern mit größestem Miß-
vergnügen haben bernehmen müssen/ welcher gestalt an
einem und andern Orte/ da einige See-fahrende Schiff-
bruch leiden müssen/ und mit Ihren verunglückten Fabr-
Zeugen auff den Strand getrieben werden/ die auff dem
Lande wohnende dergleichen unglücklichen Leuten nicht
allein mit der Hülff und Stütz nicht beybringen die das
natürliche Gesetz erfordert/ und unsere nach einander aus-
gegangene Verordnungen befehlen/ sondern an statt des-
sen ons einer unchristlichen und unter Heyden unerhör-
ten Grimmigkeit öftters Ihnen fast mehr Unglück zufü-
gen/ als die Gefahr selbst/ der Sie entrennen/ mit Ver-
bren-

brennung der Fahr-Zeuge/ sampt Veranlung der Schiffbrüchigen am Leben und Gütern/ die doch der See-Noth entkommen/ welches Sie hernach als ein wohl erworbenes Eigenthumb genießten und unter sich als eine Kaufmanns-Wahre veräußern/ dabey ihre alte Gewohnheit und Gebrauch fortwendend; So sind Wir veranlaßet/ auff nachdrückliche Wege bedacht zu seyn/ wodurch dergleichen unzulässige Räuberey und gottloses Verfahren wieder die Verunglückte an den Orten/ da Sie Ihre Wohlfahrt zu viel zu vermeinen/ gehemmet/ die Unartige von gerechten Uebeltaten durch die darauff gesetzte Straffe abgeßtricket werden können/ und deßfalls in Gnaden vor gut befunden/ hiemit und Krafft dieses offenen Placats zu setzen und zu verordnen/ daß/ wer der auch seyn mag/ der bey Tage oder Nacht falsche Feuer angeleget/ oder andere Zeichen und Weiser aufgestecket zu haben betreten und überwiesen seyn sollte/ in dem Vorsatz/ die Seefabrende zu verleiten/ und zum Schiffbruch Anlaß zu geben/ mit sieben mahl Gassen Pauffen gestraffet werden soll/ ungeachtet kein Schade darauff erfolgt seyn möchte. Einer ebenmäßigen Straffe soll auch der unterworffen seyn/ der aus gleichem Vorsatze die gelegte Zeichen und Weiser aus dem See-Grunde und Estrande wegnimmt/ oder mit Stein-Kasten und dergleichen füllt/ und die Ströbme an den Orten/ wo die rechte Seget- oder Schiff-Fahrt ist/ untieff machen würde. Und
 soll

soll ausser dem alles in seinen vorigen Stand setzen. Wenn
 aber durch dergleichen angelegte Feuer oder untichte/ o-
 der weggenommene Zeichen/ Schiffbruch oder Schade
 geschiehet; So soll der Truchfällige gekerret und außs
 Rad geleget und zuerst sein bewegliches/ hernach sein un-
 bewegliches Eigenthumb zur Ersetzung des Schadens ge-
 nommen werden. Wird auch jemand überzeuget/ daß
 Er die Schiffbrüchige gewaltthätig angefallen und ein-
 gen das Leben genommen/ der soll zugleich mit allen de-
 nen/ so a 1 selbiger That Theil haben/ lebendig gerädert/
 hernach außs Rad geleget werden/ und sein bewegliches
 Eigenthumb verlobren haben. Verwundet jemand oder
 hanthieret solche Nothleidende übel am Leibe/ der soll
 sein Leben und bewegliche Güter verlobren haben/ welche
 in diesem Fall dem Könige und Kläger in 3. Theilen zu-
 fallen soll. Der/ so Feuer an einem Strande oder auff
 einem an Land getriebenen Fahr-Zeuge/ es mag Volk dar-
 auff am Boort seyn/ oder nicht/ teget/ soll eben so wohl das
 Leben und sein Bewegliches müssen/ und so wohl sein fest-
 als loses Eigenthumb dem Kläger zur P ezahlung zufal-
 len. Der so gewaltthamer Weise etwas von dergleichen
 gestrandeten oder an Land getriebenen Fahr-Zeugen nimt
 oder raubet/ so lange die Schiffs-Leute noch verbanden
 sind/ oder das Gut bergen wollen und können/ soll am
 Leben gestraffet und außs Rad geleget werden/ Er mag
 gleich viel oder wenig mit Gewalt entwendet haben.

- * Stiehlt aber jemand etwas heimlich von den gestrandeten Boots-Leuten/ der soll als ein Kirchen-Dieb gestraffet werden; Und in dieser Sache erst des Verbrechers Loses und hernach festes Eigenthumb dem Kläger zur Bezahlung des Schadens zufallen. Wenn jemand etwas von dem Schiffe oder Gute/ welches entweder das Schiffs-Volck übergeben/ oder eher das Volck aus Land kommet/ nimt oder verheelet/ soll als vor anderer Dieberey nach der Straff-Ordnung gestraffet werden. Ge-
 * het jemand zu raubt wissentlich mit den Verbrechern etwas zu bertuschen/ oder gemeisset etwas von dem gestrandeten und geraubeten Eigenthumb/ der soll gleicher Straffe unterworfen seyn/ als der welcher das Gut geraubet oder genommen hat. Wenn auch jemand wissentlich etwas kauft/ was solcher gestalt geraubet und gestohlen worden/ der soll es mit seinem Losen und festem Eigenthumb bezahlen und 3. doppelt büßen. Kan Er die Geld-Buß nicht erlegen/ soll Er nach der Straff-Ordnung angesehen werden. Wosern das gekaufte sich über 60. Dabier frecht besteiget so soll der Käufer am Leben gestraffet/ und nichts desto minder das junge was Er solcher gestalt gekauft/ bezahlen; Und wollen Wir in diesen bezeichneten Fällen unser Recht der Geld Straffe an des Verbrechers Eigenthumb in Gaden nachgegeben/ und solches zu des Klägers Bezahlung/ der den Schaden gelitten/gezomet haben. Ausser dem und da-
 mit

mit ein jeder so viel mehr sorgfältig seyn möge/nach Mäglichkeit alle Gewaltthatigkeit gegen die berunglückete abzuwehren/ und Ihnen miltig mit Hülffe an die Hand zu gehen/und die berunglückte größern Beystand zugewarten haben/ und bey dergleichen Begebenheiten Schadelos gestellet werden können; So haben Wir zu diesem Mittel greiffen müssen; Daß 5. Dahier Silber-Münzehen einem jeden ganz besetzten Hese/die halbe und Vierteltheile dagegen gerechnet/ so in dem District oder Grentze lieget/ herunter ein gebrandetes Schiff beraubet/ zerhauen oder verbrant wird/ gezahlet und ausgegeben werden/ und sollen unsere General-Gouverneurs, Gouverneurs und Lands-Hetfdirge/ so wohl bey unsern eigenen Schmancken/ als dellen Eigen- und Grentzen/sampt Priester- und Laur-Höfen solches stracks eintreiben/ mit den Zugehörigen zustellen/ wenn eine genaue und sichere Untersuchung herber gegangen/ und klärlich ermittelt worden/ was für Gut die geplünderte Fahr-Zeuge eingehabt/ und an den Strand gebracht/ und gerettet werden können/ so fern Raub und Gewalt nicht dazwischen gekommen wäre/ und solches zu bergen verhindert hätte; Nachdemmahl so wohl das Gut welches entweder in der See selbst ausgewerffen/ oder auch auff einige Weise/ ohne jemandes Schuld/ verlohren werden/ hierunter nicht sein gezeichnet und alle die von der Straffe und Ehelichkeit/ in Erziehung des Schadens befreyet

freyet seyn sollen/ welche beweisen können/ daß Sie allen
 müglichen Ziehl angewandt/ den berunglückten wirklich
 zu Hülffe zu kommen/ und beyzustehen/ sampt Gewalt zu
 verhindern/ und die Verbrecher auszuorücken und anzu-
 geben. Im übrigen gebietben und befehlen Wir hiemit
 ernstlich beydes unsern getreuen Unterthanen insgemein/
 daß Sie bey obgemeldten unglücklichen Zufällen dem
 Schiffbrüchigen mit allem Wohlwillen und schleuniger
 Hülffe getreulich zur Hand gehen/ und sich an dem Ver-
 ge-Vohn begnügen lassen sollen, welches in den See-Rech-
 ten in dergleichen Fällen bestanden wird/ als auch insen-
 derheit unsern Ober-Stadthalter in Stockholm, General-
 Gouverneur, Gouverneur und Landes-Höfdingen/
 Vögten/ Befehlhabern und Verding-Männern auff
 dem Lande/ sampt Bürgermeistern und Råth in denen
 Städten/ daß Sie genaue Aufsicht haben sollen/ daß die-
 sem unsern Geboh in allen Stücken nachgelebet werden
 möge/ und sol solche von allen Predigt-Stühlen/ wie
 auch auff den Tingen und Land-Gerichten im Lande ein-
 mahlt im Jahre abgelesen/ und allen kund gemacht wer-
 den an den Orten/ Städten und Districten, die sich an den
 See-Strand erstrecken. Zu mehrer Gewisheit haben
 Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit un-
 serm Königl. Sigill bekräftigen lassen. Datum Stock-
 holm den 6. Decembr. 1697.

C A R O L U S.

(L. S.)

CS

S könnten zwar die bereits vor diesem
 Insonderheit Anno 1680. und 83. ergangene O-
 berkeitliche Placaten kräftig genug seyn/ die dar-
 in im Nahmen Ihrer Königl. Majest. verbottene
 Excessen, Gewalt/ Veraubung und Unterschleiff/ so bey
 denen herabkommenden Strusen und Stössern/sampt de-
 nen darauff befindlichen Wahren/absonderlich dem eiche-
 nen Holze vorzugeben pflegen/ zu hemmen und abzubal-
 ten; Allein weiln dennoch öfingeachtet solcher geschärf-
 ften Edicten von Jahren zu Jahren allerhand Contraven-
 tiones dagegen verspühret worden/ dadurch so wohl der
 frembde als handelnde Bürgers-Mann nicht allein sehr
 beschweret/ verkürzet/ sondern auch der Handel gewal-
 tig gebindert und gestöhret worden/ und solches nun bey
 eröffnetem Gebrauch des Strohmies ebenfalls zu besor-
 gen stehet; So hat man auff anhalten der klagenden
 Bürgerschaft vor nödtig erachtet/ die vorhin deßfalls
 ergangene Oberkeitliche Placaten, Verordnungen und
 Verbote nicht nur zu jedermanns Erinnerung und schul-
 digster Beobachtung zu wiederholen/ wie Sie denn auch
 hiemit solcher gestalt in allen Stücken wiederbolet und
 erneuert seyn sollen/ als wenn sie von Wort zu Worten
 hieher gesetzt wären; sondern es soll auch Ihrer Königl.
 Majest. unlaugst publicirtes Placat vom 6. Decembr. 1697.
 wegen ernstlich und bey schwerer Straffe verbote-
 en

Gewalt und Räuberey/ so an den Schiffbrüchigen und strandenden Fahr-Zeugen verübet werden/auch hier nach Beschaffenheit der Umstände zur unterthänigsten Beobachtung allen und jeden vorgestellet seyn. Insonderheit aber wird hiemit bey der darauß gesetzten Straffe verboten/ das Holz oder andere Wahren weder mit Gewalt von den herabkommenden Strussen oder Stößern zu nehmen/ zu verheelen/ zu verkauffen/ zu zerschneiden oder heimlich auff allerhand Art an die Seite und unberzohlet an die Schiffe zu bringen/sondern es soll ein jeder/der etwas von dem gestrandeten oder abgetriebenen Holze retten/ bergen oder aufffischen kan/ schuldig seyn/ solches so fort öffentlich auffzusehen/ innerhalb 8. oder zum längsten 14. Tagen bey E. E. Rast oder dem Holz-Schreiber anzugeben/ daß es wieder zu rechte gebracht/ und den Eigenthümern/ gegen Erlegung billigen Berge-Lohnes oder Recognition zugestellet werden könne/ mit der ausdrücklichen Bedrohung/ daß wer hiewieder zu handeln/ daß an sich gebrachte Holz zu verschweigen/ zu verheelen und nicht zu rechter Zeit anzugeben sich unterstehen wird/ derselbe nicht allein mit Confiscation des Holzes/ sondern auch anderer willkührlichen Straffe der Befindung nach/ gestraffet werden soll. Niemand soll auch befugt seyn/solches Holz weder stückweise noch sonst von jemand/ es sey von Bauern/ Soldaten oder andern/ wer Er auch seyn mag / zu kauffen / bey Vermeydung obgedachter Straffe.

Estraffe/ und weils hieneben geklaget wird/ daß die auff dem Kreiseragge verlegte Soldaten einige Böte halten/ womit sie allerhand Insolence, Muthwillen und Eigenthätigkeit verüben/ und sich wohl gar denen/ so solches zu wehren beordert sind/ mit Gewalt entgegen setzen; So soll keinem Soldaten zugelassen seyn/ solcher gestatt sein eigenes Boot zu halten/ vielweniger sich dessen zu Ausübung der geklagten Excessen zu gebrauchen; sondern es sollen solche Böte gänzlich abgeschaffet/dagegen der Cronen Wache bey der Johannis-Pforten hiemit beordert seyn/daß Sie dem bestellten Holtz-Schreiber auff sein erfordern/ mit Mannschafft zu assistiren, und solcher Gewalt/ Insolence und Excessen der Soldaten mit Macht zu steuern/und die Verbrecher in Arrest zu nehmen/ biß zu weitem Oberkeitlichen Erkäntriß/ schuldig seyn sollen. Wie nun hieneben dem Stadt-Holtz-Schreiber frey gegeben seyn soll/ mit Assistance des Cronen Gewaltigers die Visitation zu verrichten; So soll Ihm niemand daran hinderlich seyn/noch sich der Untersuchung weigern/ vielweniger entgegen setzen/ bey Vermeydung schwerer Verantwortung/ sondern vielmehr alles bey Ihnen vorhandene Holtz böllig vorzeigen/ anweisen/ und gegen gebührende billige Recognition obngewweigert ausantworten. Wernach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 23. April. 1698.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

Jhr.

Ehr. Königl. Majest.

gnädigste

Verordnung/

**Vornach sich alle Sollicitanten zu richten
haben.**

Wir **EDD** von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König ic. ic. Thun kund/ daß ob Wir Uns zwar allemahl unberdrossen finden lassen/ so wohl die schwere und höchst-angelegene Regiments-Bürde/ welche an dem Uns von dem Höchsten Gott anvertrauten Reiche hänget/ täglich zutragen/ als auch allen unsern getreuen Unterthanen/ dem geringen wie dem größten/ Recht zu schaffen/ und eines jeden unterthänige Beschwerd nach Möglichkeit und üblichen Rechten/ abzuheffen; So befinden Wir doch nichts desto minder/ daß diese unsere stätige/ aus Königl. Vorsorge hergestlossene Arbeit/ nicht zureichtlich/ wosern keine Ordnung gehalten/ und das/ was so wohl von Uns/ als von unsern hochlöblichen Vorfahren/ zu des Reichs Unterstützung verordnet/ nicht in acht genommen wird. Wir haben zur Gesetz- und Rechts-Pflege das Land mit unsern Gerichts-Verordneten versehen/ zu welchem Ende so wohl die Unter-

ter= als obere Instantien von vorigen Zeiten her eingerichtet worden; Über das sind auch Unsere General-Gouverneurs, Lands-Höfdinge/ sampt hohen und niedern Befehlshabern/ ein jedweder an seinem Ort und Stelle verhanden/ umd alles unsernwegen/ in gehörigem Geschick und über Recht und Gerechtigkeit zu halten. Wodurch Wir zum wenigsten so vieler Sorge entladen seyn möchten/ daß Wir die Uns allzukostbar fallende Zeit/ in des Reichs höchsten Bestellungen/ und größten Angelegenheit/ so viel ungehinderter verwenden könnten/ und nicht mit Anhörung einer jeden Privat-Person Sollicitation verspillen müßten. Aber weil Wir bemerken/ wie daß alle mit ihren Beschwerden zu Uns immediate kommen/ und Uns/ die Wir doch geneigt sind Unsern treuen Unterthanen mit Königlichcr Hulde und Gnaden zu begegnen/ mit allerhand dergleichen Gesuchen überhäuffen/ welche beydes mit geringern Unkosten und Zeit-Verlust/ von unsern darzu verordneten Bedienten abgeholfen werden können/ als wann sie Uns/ solche aufzunehmen/ beschwerlich fallen. So haben Wir mittelst dieses offenen Brieffes/ allernädigst/ allen unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn, Lands-Höfdingen und Befehlshabern ins gemein/ anbefohlen wollen/ daß in eines jedweden seinem Gouvernement, Höfdingischafft und District diese unsere gnädige und ernstliche Andeutung/ öffentlich verkündiget werde: Wodurch Wir verordnen

Uu3

und

und festsetzen/ daß nach diesem/ niemand mit einiger Klage im mediocrè vor Uns kommen soll / welcher nicht vorher seine Beschwerde/ entweder beym Gericht/oder auch vor unsere Befehlshabere an gehörigen Orten angebracht / und von denenselben zu Uns unterthänigst remittiret worden. Sollte jemand sich anderer Gestalt zu thun unterstehen / soll er beßörtlich davor angesehen werden/ es sey dann/ daß er über unsere Hoff-Gerichte/ Gouverneurs und Lands-Höfddinge / sich unterthänigst zu beschweren hätte: Alsdann Wir gnädigst geruhen wollen/ den Klagenden zu hören/ dabey aber auch allen und jeden ernstlichst anbefohlen haben / vor Uns nicht ohne Noth und unerweißlicher Weise zu treten/ alldieweil Wir denselben auff das härteste / und ohne Verschonen straffen wollen / welcher Unsere Gerichte und Befehlshaber unbefugt angreifen wird. Wie nun dieses Unser gnädigster Wille und Befehl ist/ so haben Wir zu mehrer Gewißheit/diesen Unsern offenen Brieff mit eigenhändiger Unterschrift / und Unserm Königl. chen Secret bekräftiget. So geschehen in Stockholm den 30. Augusti 1680.

C A R O L U S.

(L.S.)

Trans-

Trans-Sumpt aus **Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung über der Ritterschafft und Adels auff dem Reichs-Tage eingebrachte Beschwerden.** Dat. den 29. Nov. Ao: 1680.

S. 23.

In übrigen erachten **Ihro Königl. Majest.** billig zu seyn/ daß gleich wie die Krone bey **Ihren** Vögten die Präference vor andern Creditoren hat; solches auch unter der Ritterschafft und Adel dergestalt beobachtet werden möge/ daß wenn jemand von denen Bedienten der Herrschafft was schuldig zu seyn befunden würde/ derselben alsdenn für andern Creditoren sich bey ihm bezahlt zu machen freygelassen werde.

S. 51. **Ihro Königl. Majest.** haben auch der Ritterschafft und des Adels gethane Ansuchung in Gnaden dergestalt aggreirer, daß alle **E** chulden und private Präensiones, welche zwanzig Jahre her beschwiegen gewesen/ und darauff keine rechtliche Ansprache geschehen/ für dergleichen angesehen werden mögen/ welche gänzlich nachgegeben und durch Präscription geheben werden. Wollen auch zu dem Ende gnädigst anbefehlen/ daß **Ihro Königl. Majest. König Gustavi Adolphi** in diesem **E** tück ergangenes Placat allen zu desto besserer Nachricht im Druck publiciret werden soll.

 Ihro Königl. Majest.
 gnädige
Verordnung/

Betreffend

Die Justitiæ-Sachen bey Derø Revision,
 und was dabey observiret werden soll.

Wir **CHRIST** von Gottes Gna-
 den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
 nig/ ic. ic. ic. Thua kund; Wie Wir Uns alle
 Zeit haben angelegen seyn lassen/ Recht und
 Gerechtigkeit in Unsern Reiche ohne Ansehen zu verschaf-
 fen/ zu handhaben/ auch allen und jeden ohne unnötige
 Verzögerung wiederfahren zu lassen/ zu welchem Ende
 denn auch vor diesem gewisse Verordnungen verfaßet
 sind/ als insonderheit die Revision Stadga. so 1662. ausge-
 gangen/ und jedermann zur Nachricht publiciret worden/
 und ob gleich selbige Stadga zur Gültigkeit und ausdrück-
 lich anweist/ welcher gestalt die Parteyen so ihre Sachen
 Unserer Revision haben bringen können/ sich verhalten/
 und dabey procediren sollen/ so daß billig zu vermeynen/
 daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Ge-
 schick haben könne/ dahero nun ferner anderwertige
 Verordnungen nicht nöthig hätte/ dennoch nachdem Wir
 ver-

bernehmen müssen/ welcher gestalt nichts desto weniger unterschiedlicher Mißbrauch sampt Verfaumniß und Unordnung vorgelauffen/ wodurch die Streitigkeiten/ die sonst fordersamst könten und solten abgeholfen werden/ protrahiert. durch neue Weitläufigkeit verwirret/ und die Forderung der Justitie gebindert wird/ haben Wir solchen und dergleichen allen vorzubugen und abzuschaffen dieselbige Stadtga. verassen und haben wollen daß sich darnach/ alle/ so es angehet/ reguliren und richten sollen.

1.

Zum Ersten/ nachdem nahl die übele Gewohnheit eingedrissen/ daß mancher/ wenn er den Zweck erhalten/ und seine Sache unter die Revision gebracht/ dieselbe liegen läßet/ und sich nicht weiter angiebet noch auff den Echluß treibet/ woraus herkömt/ daß eine große Menge solcher Sachen daselbst noch zur Zeit unabgethan sich befindet/ von welchen doch ein Theil so beschaffen ist/ daß sie mit allem Rechte nun zwar vor derselb. könten erkant werden/ nachdem nahl in vielen Jahren keiner sich angegeben/ deren Endschaft zu suchen; So haben Wir gleichwohl in Betrachtung/ daß die Verzögerung dazu zufälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürfte/ die nicht den Parten/ zum wenigsten denen nicht/ so die Sache nun angehet/ eigentlich bezumessen stehen/ als bey Begehung der Todes-Sälle/ und wenn unmündige Kinder ohne geprüfte Vormünder seyn/ oder sonst andere mehr/ so

in ihrer Unschuld stehen/ denselben/ so einige Sachen unter Unser Revision hängig haben/ einen Termin vorsehen wollen/ nehmlich Jahr und Tag/ von dem unterschriebenen dato, innerhalb welchen sie sich bey Unser Revision angeben können / oder es soll widerigenfalls ihre Sache in perpetuum deseriret seyn/ wie denn auch dem zu Folge und vermöge dieses die Sachen/ so mitter Zeit nicht angegeben werden/ vor allerdingß todt erkläret und nimmer wieder auffgenommen werden sollen. Ein jedweder aber/ der innerhalb gemeldten Termin seine Sache will auffgenommen haben/ auff die Fortsetzung dringet/ dennoch aber eine geraume Zeit geschwiegen/ und die Ausführung veräußmet hat/ soll verpflichtet seyn/ mit gültigen Gründen seine legale Verhinderungen zu erweisen/ smitemahl obangemeldte Revision Stadga allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner Sache gebührend zu vigiliren auffleget.

II. Zum andern/ weilt mancher/ wenn er bey Unser Revision ein niedrig Urtheil bekommt/ sich per querelam an Uns begiebet/ und restitutionem in integrum begehret/ und daß seine Sache weiter auffgenommen und entschieden werden solle/ und solches eine geraume Zeit nach gefallenem Urtheile/ wodurch man in der Revision niemahls gesichert seyn kan/ daß man einige Sachen vollkommenlich abgethan; Also/ und ob gleich auff der einen Seite bey Uns in Consideration kommet/ daß niemand von der Zukunft

flucht/ so Wir einem jedweden bey Uns seine Noth anzu-
tragen vergönnen/ müsse verstoßen seyn/ gleichwohl da auf
der andern Seite ebenfalls billig ist/ daß nicht aus Miß-
brauch sothaner unser Königl. Gnade der Rechts-Gang
unendlich/ und unser höchster und eigener Ausspruch ver-
kehret werden möge/ haben Wir hiemit verordnen wol-
len/ daß wenn jemand will/ oder vermeinet sich de malè
administrata, oder denegata Justitia bey unser Königli-
chen Revision beschweren zu können/ derselbe solches auff
seine eigene Gefahr und Ebenthur thun möge. Hernach
auch daß der sich durch das bey unser Revision gefallene
Urtheil beschweret befundet/ verpflichtet seyn soll/ ehe ihm
zugelassen sey vor Uns zu kommen/ Beweis zu produ-
ciren und vorzuzeigen/ daß er fort/ nach ausgesprochenen
Urtheil/ der Revision per supplicam zu erkennen gegeben/
daß er gesinnet sey weiteres Recht bey Uns zu suchen/
auff daß unsere Revision sich bereit halten könne/ ihr Ur-
theil oder ausgegebene Resolution zu vertreten/ und mit
gebührender Relation einzukommen/ wie denn auch/ wenn
sothanen Gesuch eine Urtheils-Quaal zu seyn befunden
wird/ darauff eine exemplarische Straffe erfolgen soll.
Zur Vindication des Respects gegen unser höchstes Ur-
theil und Befestigung der Justice. Wenn es sich auch bege-
ben sollte/ daß absonderlich derselbe/ so auff die Prolonga-
zion und Verlängerung wieder Recht dringet/ die Mittel
gebrauchet/ und suchet die Sache aus des Secretari Händ-

Xr 2

den

den zu bringen/ welcher derselben kündig ist/ und sie ausgearbeitet/ und also die Resolution durch einen andern zu erhalten/ welchen er solcher gestalt vorher zu verleiten sucht; So wollen Wir/ daß der Secretarius, der die Sache von Anfang handthieret/dieselbe auch vollends expediren, und ausfertigen soll/doch gegen solcher Verpflichtung/auf alles/ worüber er rechtlich könnte besprochen werden/ zu antworten.

III. Nachdemmahl/ zum dritten/ sich begiebet/ daß mancher/wenn er zur Untersuchung und rapport an extraordinaire Commissionen verwiesen wird/ lange mit Verlust seiner Wohlfahrt aufgehalten wird/ aus Ursachen/ weilen die so zu dergleichen Commissionen deputiret sind/ ein oder andermahl durch andere Verrichtungen verhindert werden; So wollen Wir hiemit verordnet haben/ daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll eingekommen/ und alles was bey unser Revision bequem und dienlich geschehen kan/ dahin remittiret werden/ daselbst abzuhelfen/es wäre denn Sache/daß Wir wichtigere Ursache haben könnten/ eine Commission anstellen zu lassen.

IV. Wenn auch zum vierdten/ ein solcher Mißbrauch vorzulauffen befunden wird/ daß ein oder ander Prolongation der Terminen zur Comparition vor unser Revision suchet/ dadurch zum offtern eine solche Verzögerung verursachet wird/die sich hernach zu des Contreparten, insonderheit wenn er Mittel- loß ist/ ruin extendiret; So
und

und damit solches abgewendet werden möge/wollen Wir/
daß alle und jede am vorgelegten Termin bey Verlust der
Sache compariren müssen/es wäre denn/daß er eine so er-
hebliche Ursache habe/ die omni exceptione major wäre/
wie denn auch diesem zu Folge die Sache auff den bestim-
ten Tagen/ und wenn die Parten compariren sollen/ oder
auffs wenigste fort darnach/ soll vorgetragen werden.

V. Zum fünfften und letzten/ nachdemmahl es billig
ist/daß temereligantes nach Verdienst mit ernster Straf-
fe angesehen/ und daß sie ausser dem verpflichtet seyn mö-
gen/den Wieder-Parten die Expensen zu erstatten; Dabe-
ro und weil Wir bey genauer Erkregung der Sache vor
Recht befinden/ daß derselbe/ so in vorigen Instantien ge-
wonnen/bey unser Revision aber succumbiret und verlo-
ren/frey seyn möge von Erlegung der Expensen, in Anse-
hung/daß derselbe/ welcher solcher gestalt das Urtheil vor
sich hat/ nicht scheint das Wiederpact aus Bosheit oder
Streitsucht zum Processu verursachet zu haben/ sondern
fast mehr genöthiget seyn/sein durch vorigel Urtheile gewon-
nenes Recht zu affterfolgen; So soll der allein vor teme-
re litigans gehalten werden/der in allen vorigen Instantien
und hernach auch bey der Revision verlohren: Hernach
auch derselbe/welcher ex Actis überzeuget werden kan/daß
er wieder sein Gewissen und bessere Wissenschaftt agiret,
oder auch der da suchet sein Contrepact durch allerhand
Künste mit Aufhaltungen/ allerhand Einwendungen/und

Ausfluchte abzumatten/ und dadurch der Sachen Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag/ so lange er kan/ zu entgehen/ wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter gestraffet werden/ und schuldig seyn soll alle Expensen zu bezahlen: Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Königsbhr den 2. April. 1681.

C A R O L U S.

(L.S.)

PLACAT wegen der Wild-Bahn
und gezeichnete Köhre.

Wir Ihr. Königl. Majest. Unser aller-
gnädigster König und Herr dem Herrn Ober-
sten Magnus Johann von Tiefenhausen als
verordnetem Ober-Jägermeister die Aufsicht
auff die Wild-Bahnen hier im Lande und andern anlie-
genden Provinzien allernädigst committiret; So hat
derselbe bey Anrichtung dieses Werckes befunden/ daß die
Wild-Bahnen alhier durch allerhand der löblichen Lan-
des Constitution entgegen lauffende und bißher einge-
rissene schädliche Mißbräuche/ sehr ruiniret und verderbet
sind/ dessen Remedirung Er inständig gesucht. Wann
ich nun tragenden Amptshalber sothanem billigen Ge-
such

nicht entseyn können; So ergethet hiemit an alle und jede Eingeseßene dieses mein Ampts-Begehren/ daß niemand in seinem Gute mehr als 2. Schützen halten/ dieselbe mit gezeichneten Köhren und Pässen versehen/ und nicht weiter als in seinen eigenen/ keinesweges aber in Königlichen Gütern gebrauchen soll/ dahero denn ein jeder Edelmann seinen Bauren alle die Köhre/ außer den zugelassenen Höfes-Schützen/ würcklich nehmen/ und ihnen die Fällung des Feder- und andern groß- und kleinen Wildes hemmen wird/ wie denn auch das Hütten- und Pultwahren halten/ auff eines andern Grund und Boden gänzlich abgeschaffet seyn soll/ mit der Verwarnung/ daß sonst denen Bauren und andern Schützen/ so sich entweder ohne gezeichnete Köhre und Pässe in frembden Gütern oder Königl. Starosteyen betreten lassen/ die Köhre und Wild genommen/ und sonst mit Straffe angesehen werden sollen. Insonderheit aber wird den Bauren ernstlich untersaget/ daß niemand von ihnen sich unterstehen soll weder Jagt- noch Wild- Hunde zu halten/ noch sich einiger Hasen- Pfannen/ Netze/ Stricke/ Gallen/ Kublen/ und Schlingen/ noch anderer Inventionen zu Bestrick- und Verückung allerley Wildes zu gebrauchen/ bey Vermeydung ernstlicher Straffe/ massen denn wieder die Ubertreter nach der Ordnung verfahren werden soll. Wornach sich alle und jede zu richten und der Landes Constitution sich gemäß zu bezeigen haben.

ben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den
26. April Anno 1682.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest.

Erneuerte

Verordnung und Gebot

Bornach alle Sollicitanten sich gehorsamsfich rich-
ten sollen/ ehe sie sich unterstehen/ bey Ihrer Königl.
Majest. einige Ansuchung zu thun.

Wir KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
nig/ ic. ic. Thun kund; Ob Wir wohl bermu-
thet/ es würde das Placat, welches Wir Anno
1680. den 30. August. in Druck geben lassen/ die Wirkung
bey der Gemeine und andern Unsern treuen Unterthanen
gehabt haben/ daß sie hinfüro nicht mehr in unnöthigen
Gällen/ wie zum offtern geschiehet/ mit ihren Beschwer-
den und Schrifften Uns überlauffen solten/ eber und be-
vor dieselbe bey den Gouverneuren und Landts Höffdin-
gen/ oder bey den Gerichts- Stühlen im Lande/ wie auch
bey

bey den Collegiis und Consistoriis sich angegeben und an-
 gebührenden Orten Hüffe und Bescheid gesucht hätten/
 woselbst dergleichen Sachen besser als bey Uns geschich-
 tet und abgethan werden könnten und sollten; So müssen
 Wir dennoch recht ungerne erfahren und bernehmen/ daß
 demselben nicht gefolget noch nachgelebet werde/ sondern
 daß die Leute noch täglich zu Uns aus allen und denen ab-
 gelegenen Orten in unserm Reiche mit solchen Sachen
 mehrentheils kommen/die theils nicht von der Wichtigkeit
 und Würde sind/daß Wir sollten und könnten die Hand dar-
 an legen/ theils von der Beschaffenheit/ daß Uns bedenk-
 lich fället/ anders als durch ein Remissorial und Abwei-
 sung an die/ dahin es gehöret/ zu resolviren, theils Klagen
 sind auch so dunkel/ daß Uns nicht anstehet sie zu hö-
 ren/ mit welchem ihrem Überlauff sie nichts anders aus-
 richten/ als daß sie Uns beschweren/ und ihnen selbst durch
 unnüßige Kosten auff langen Reisen Schaden. Wir sind
 daher verursacht worden unser beühertes voriges Ge-
 bot zu erneuren/und wollen deßhalben/ daß solches von al-
 len Predigt-Stühlen und Gerichts-Ortern zum wenigsten
 zweymahl des Jahres abgelesen und jedermännlichen
 kund gemacht werde/ mit dem ernststen Befehl und Ver-
 warnung/ daß die Gemeine so wohl als alle andere unsere
 Unterthanen und Bediente ihnen dieses zur unterthänigen
 und gehorsamen Nachricht stellen/ und sich nicht unterste-
 hen sollen/ Uns in unnüßigen Fällen zu überlaufen/ son-

dern sich erst bey unsern Gouverneuren und Lands-Höf-
 dingen mit ihrem Gesuch angeben/ welche es entscheiden/
 und was sie Ampts-wegen können/ und sollen/ fort zu
 schlichten und Bescheid zu geben/ keinesweges veräumen/
 in den Sachen aber so unters Gericht und Recht gehören/
 dieselbe an die ordentliche Gerichts-Stühle verweisen sol-
 len/ damit sie wissen mögen/ wie und wo ihnen gebolffen
 werden könne/ und also nicht dürffen veranlasset werden/
 Uns umß Befehl an die Lands-Höfdinge und Gerichts-
 Stühle anzusuchen/ welche ohne Befehl Ampts-halber
 schuldig sind allen und jeden zu heiffen/ und die-Hand zu bie-
 ten/ was recht und thunlich ist. Sollten einige von den
 Lands-Höfdingen und Richtern diese ihre Pflicht an die
 Seite setzen/ so soll derselbe deßwegen vor Uns zur Verant-
 wortung gestellet/ die aber/ so in unnöthigen Fällen ihre
 Obere vorbehen und zu Uns lauffen/ gebührend davor
 büßen/ daß sie sich verdriestet haben/ wieder unser Verbot
 zu handeln/ und unsere Gouverneuren und Lands-Höfdinge
 oder Gerichte in den Sachen vorbehen zu gehen/ die von
 ihnen fort gerichtet und abgeholfen werden könten. Mit
 den Sachen aber/ die so beschaffen sind/ daß sie nothwendig
 vor Uns gebracht und unsere gnädige Resolution und Er-
 klärung darüber eingeholet werden muß/ wollen Wir es
 solcher gestalt gehalten haben/ daß die Gemeine eben so
 wohl sich bey den Gouverneuren und Lands-Höfdingen
 angeben sollen/ welche hernach vermittelst ihres Schrei-
 bens

bens Uns deswegen Bericht thun und ihr unterthäniges Bedencken dabey fügen sollen/ so daß die Leute alle Zeit aus des Landes Örtern/ da sie wohnen/ Antwort bekommen/ und nicht nöthig haben mögen/ mit Unkosten und Zeitverlierung einen weitem Weg zu Uns zu reisen/ welches alles wolte es ihnen selbst zum Vorthail und guten gereiche/ sie ihnen auch mit Ernst zur gehorsamen Folge müssen vorgestellet seyn lassen/ und sollen dieselben/ so aus Ungehorsam solches nicht achten/ mit Geld-Straffe an die Armen belegen/ oder sonst gestraffet werden/ als die/ welche wider unsere Verbot und gute Verordnung / so Wir im Lande zu unserer bessern Ruhe/ und unserer Unterthanen Besten und Erleichterung gestiftet haben/ damit ein jeder unser Befehl mit gebührenden Gehorsam / Pflicht und Schuldigkeit nachkommen lernen / und dieselben/ so solches aus den Augen sehen/andern zum Schreck und Ehen für ihre Vermessenheit und Eigenwilligkeit büßen mögen. Wornach sich alle/so es angehet zu richten/ und diesem auff keinerley Weise entgegen handeln sollen. Zu mehrer Verkräfftigung haben Wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Secret bestärcken lassen. Datum Königsbhr/den 26. April. 1682.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ny 2

Gro

Ehr. Königl. Majest.

Resolution und Erklärung

über des Reiches Schweden Land-Rechts
rechten Verstand und Meynung in denen Fällen/ darin-
nender Erb-Frauen unbewegliches Erb-Gut zur Bezah-
lung der Schulden/ die während der Ehe gemacht und con-
trahiret worden/ gesucht werden. Begeben auff

dem Schloß zu Stockholm den 30 Maij

Anno 1682.

Vonnach Ihre Königl. Majest. ver-
nommen haben / daß bey den Gerichts-Stüb-
len in Dero Reich differente Meynungen seyn
über des Land-Rechts rechten Verstand in dem
Fall/ wie weit eine Ehe-Frau bezahlen soll/ die Schuld/
die während der Ehe gemacht ist/ und ob einer Ehe-Frau-
en unbewegliches Erb-Gut vor ihre Quot und Antheil/
in Bezahlung gehen soll/ wann das bewegliche und er-
worbene nicht zu reicht; Also haben Ihre Königl. Ma-
jest./ Dero besondern hohen Vorsorge vor die allgemei-
ne Administration der Justice nach/ gut befunden / die
Quæstion her zu nehmen / und eine vollenkommene Er-
klärung darüber zu machen; so daß Ihre Königl. Ma-
jest.

jest. auch darneben Dero Hoff. Gerichte Bedenkten ein-
genemmen; und was von demselben beygebracht wor-
den; mit des Rechtes darzu gehörigen Locis genau con-
feriret und überlegt; und finden Ihro Königl. Majest.
vor bilig in diesem Fall diese Erklärung über die Lan-
des = Rechte zu machen; Daß die bey den Gerichts-
Stühlen bißher mehrentheils übliche Praxis für die rech-
te Meynung des Rechts gehalten werden soll; so daß/
wann des Mannes und der Frauen ungetheilte Mobi-
lien und erworbene Güter zur Zahlung der Schuld an-
geschlagen und ausgegeben sind; Die Frau von den
Schulden die nachgebends übrig bleiben möchten / ein
Drittel aus ihrem unbeweglichen Erbe bezahlen soll;
Doch daß dabey genau untersucht und nachgesehen wer-
de/ ob solche Schuld aus des Mannes Verlehen/ Ver-
brechen und Mißethat allein/ oder aus dessen Verschwen-
dung/ Dobtlen und andern übern-übigen Wesen her-
rühret/ auff welchen Fall/ weilen solche Schuld nicht der
Frauen Schuld genehmet werden kan/ so soll nicht allein
der Frauen unbewegliches Erb Gut / sondern auch der
Frauen gankes Antheil in der Communion von solcher
Schuld eximiret und frey gesprochen seyn; Wie nun
Ihro Königl. Majest. diese Erklärung über des Land-
Rechts rechten Verstande in diesem Fall zur Befor-
derung der Gerechtigkeit und seiner Unterthanen Besten
gemachet und verfaßet haben/ also ist auch Ihro Königl.

Majest. gnädigster Wille und Befehl / daß diese Ihre Königl. Majest. gerechteste determination für ein allgemeines Recht gehalten werden soll; wornach sich Ihre Königl. Majest. so wohl Ober- als Unter-Richter in dergleichen Fällen im urtheilen zu richten haben; Actum ut supra,

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihre Königl. Majest.
PLACAT und Verordnung

wegen Verwerflichkeit aller der Sachen/ so zur gehörigen Execution in die Provincien remittiret werden. Datum Stockholm den 17. Aug.

Ao: 1682.

Wir **CHARL** von Gottes Gnaden/der Schweden/ Gothen und Wenden König etc. etc. Thun kund/nachdem Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen bernehmen müssen/ daß einige von unsern Unterthanen eine gar grosse Eigenwilligkeit und Widersetzung verspühren lassen/ weun sie denen

denen Urtheilen/Resolutionen und Verordnungen/welche
entweder Wir selbst/ oder unser wegen die Collegia an
die Lands-Höfdinge in den Provinzien zur Execution
remittiren, nachkommen / und selbige erfüllen sollen;
in dem / wenn selbige Ampts-wegen / und empfan-
gener Ordres gemäß / die Hand an etwas legen sol-
len / es sey in Executions- und Immissions-Sachen / o-
der andern angelegenen publiqven Verrichtungen / ih-
nen nicht allein auff allerhand niedrige Art begegnet
wird / sondern die Befehlshaber und Vahns-Männer/
auch mit Bedrohungen und Dräu- Worten zurücke ge-
trieben werden/ welches fürnehmlich an einigen Orten
bey Sequestration der Revenuen einiger Uns und der
Cron durch die Reduction neulich zuerkandten Bauer-
Gesinde/ passiret zu seyn befunden wird/ ungeachtet sel-
bige Güter doch sonst für die so genandte Baubüffe/bis
selbige böllig entrichtet worden/billig haften müssen. Wie
nun Uns keinesweges dergleichen zu dulden / weniger
ihnen zu thun/anstehen will; So sind Wir umb so tha-
nen Unwesen / Ungebühr und Unanständigkeiten vorzu-
beugen veranlasset worden / durch dieses unser offenes
Mandat mit allem Ernst zu gebietzen und zu befehlen/
daß keiner/ Er sey auch wer er wolle/ unsere und unse-
rer Gouverneuren und Lands-Höfdinge Befehle im ge-
ringsten zu hindern/oder außer Acht zu setzen sich erküh-
nen soll; Der sich auch unterstehet unsere oder dersel-
ben

ben Gebote zu brechen/ und die Beswerckstelligung der zu gebührender Execution remittirten Sachen zu hindern/ derselbe soll in unsere Ungnade verfallen seyn/ und über dem noch an Bastena Kriegs-Manns-Haus/ alle die Mobilien und Gefälle von dem Land-Gute/ welches entweder in sequeller gesetzt/ oder zur Bezahlung der Urtheile und Resolutionen angeschlagen worden/ gänzlich verwürcket haben/ und soll nichts desto weniger die Schulden auff's neue aus seinem andern Vermögen zu entrichten gehalten seyn/ auch noch dazu vom Fiscal als ein Wiederpenstiger / und der sich wieder des Königs Recht/ Hobeit und Mündigkeit vergriffen hat/ angeklaget werden. Wornach alle/ so dieses angehet/ sich gehorsamlich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bestätigen lassen. Datum Stockholm den 17. Aug. 1682.

C A R O L U S.

(L. S.)

Ehro Königl. Majest.

**Strenges und ernstes Verboht/ die Duellen
und Schlägerey betreffend/**

Wie auch

Der

Der Verordnung wegen der Ehr- Erstat-
tung und Abtrag/ so dem Beschimpfften zuge-
billiget werden soll.

Wir KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
nig/ 16. 16. 16. Thun kund/ demnach es Gott
dem Allmächtigen gefallen/ Uns nach Unserm
Vorsahren zu der hohen Würde hier auff Erden zu erhö-
hen/ daß Wir Land und Leute beherrschen/ und Unserm
Reiche nach Königl. Rechte fürzustehen haben; Als erin-
nern Wir Uns dabey billig/ wie es unser Königl. Ampt mit
sich bringe/ das Regiment der gestalt zu führen/ daß durch
Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der
Gerechtigkeit nachgelebet/ allen gewaltsamen Thätigkei-
ten/ eigentwilliger Rache und Blutbergießen gesteuert/ die
Tugendliebende und Friedfertige beschützet/ hingegen die
Frebeler und Ruchlosen mit gebührender Straffe angefe-
hen und bezähmet/ und solcher gestalt durch Geseze und
Straffen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumt
werden mögen/ welche zur Unchristlichen in Gott- und
Weltlichen Rechten verbotenen Lebens- Verschwendung/
auch Ehren- und guten Namens Verkleinerung Anlaß
geben können/ zur Vorbeugung der Gefahr so manchem
beydes zum ewigen Seelen-Verlust und zeitlichem Ver-
derb Leibes und Lebens ausschlagen könnte. Wann Wir

denn nicht ohne sonderbare Mißvergünung bernehmen müssen/ was vor ein Übermuht und straffbares Unwesen von Zeit zu Zeiten in unserm Reich eingerissen mit Duelliren und andern unzulässigen Echlageren/ auch undientlichen Vergreiffungen in Worten und Wercken/ welche man zum öfftern verspühret/ von dem einen gegen dem andern herübet zu werden/ die so viel weniger ungestraffet hingehen müssen/ als solches vor GOTT und jedem Rechts-tiebenden Menschen ein abscheunlicher Greuel ist/ unserm Reich und dem allgemeinen Besten höchst-schädlich/ nicht allein darumb/ daß Frevel und Übermuht solcher gestalt überhand nimmet/ Leben und Ehre verscherhet/ sondern auch zum öfftern solche Personen entleibet und hingerissen werden/ die Uns und unserm Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können/ worauff zuletzt/ da es in Zeiten nicht geändert und gebessert wird/ GOTTes Gerichte und hefftige Straffe und Plagen erfolgen müssen; Als haben Wir in Erwegung alles dessen/ nebst der gnädigen Vorsorge/ so Wir vor unsere getreue Untersassen beydes in gemein/ als auch absonderlich und hornehmlich für die Wohlfahrt unser Ritterschafft und des Adels/ sampt unsern Kriegs-Befehlhaber dergestalt tragen/ daß sie bey der Ehre und Würde erhalten und geschüzet werden mögen/ welche entweder ihre Vorsahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleistete nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen/ deren Fußstapffen ihnen nachzutreten

ge=

gebühret; wie auch ebenfalls die/ welche von näher Zeit
her/ und noch täglich mit unterthänigen getreuen Dien-
sten und redlichem Verhalten sich gleichfalls bey uns wohl-
verdient gemacht/ und auf die Tugend ihren vornehmsten
Haupt-Zweck gerichtet; Solchem nach können Wir nicht
gestatten/ daß solcher erworbene guter Name und Gerücht/
so mit rechte vor ein unschätzbares Kleinodt/ und in glei-
chem Preiß mit dem Leben selbst zu halten/ durch unan-
ständige und verächtliche Schlagereyen/ Schmähworte/
und Ehren-rührige Beschuldigung/ oder sonsten andere
schändliche Borrückungen und Verläumdungen/ so Eh-
re und Leumuth betreffen/ und auff eine so ungeziemende
und herkleinerliche Art unter ihnen von einem dem an-
dern entrißen und geraubet werde/ daß sie bey nahe keine
Mittel und Wege/ selbiges zu vindiciren und wieder zu-
bringen/ zu ersinnen wissen/ es sey dann mit Wagung Lei-
bes und Lebens/ auch zum öfftern mit Verlust zeitlicher
und ewiger Wohlfahrt. Und ob Wir nun wohl vermuth-
et gehabt/ daß unser beschriebenes Gesetz/ auch hiebefore
ergangene Placaten und Verordnungen/ als welche eini-
ger massen anweisen/ was in dergleichen Fällen vor ver-
münftig/ recht und zulässig zu achten/ wie auch das Gesetz/
so ein jeder/ der vor tugendhaft/ und ehrbar will gehalten
seyn/ in seinem eigenen Herzen und Gemüht eingepre-
get haben muß/ diejenigen warnen und abschrecken sollte/
welche von solcher Unart seyn/ daß sie redliche Leute mit

Worten oder Wercken beschimpffen und berunglimpfen/
 dargegen sie vielmehr die Aufrichtigkeit/ auch die rechte
 Zierde des Adels/ so in Redlichkeit und Tugend besteht/
 sich zu dem/ was löblicher und leidlicher wäre/ würden
 anführen und leiten lassen; So müssen Wir dennoch zum
 öfftern erfahren/daß solches hindangesehet/ und an dessen
 Statt abscheuliche Actiones mit undienlichen Ebläge-
 ren und andern Beschimpffungen/ mit Worten und Ge-
 behrden begangen werden; Dabero dann/ umb eines
 Theils durch rechtliche Straffe und Beabndung solthane
 Vermeessenheit zu hintertreiben/ und allen dabey entstehen-
 den Unheil vorzubeugen/ anderntheils auch zu verwehren/
 daß keines unser getreuen Untersassen Ehre/ guter Name
 und Reumuth/ durch eines andern frebelhafte und unbe-
 sonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden
 und gekräncket werden möge/ haben Wir nöthigerachtet/
 über solchen allen ein gewisses Gesetz und Ordnung zu ver-
 fassen/ damit derjenige/ so hinfüro nicht friedfertig leben/
 sondern andern mit seinem Übermuth belästig und ver-
 drießlich seyn will/ wissen möge/ in was Straffe er dis-
 falls werde genommen werden/ auch der Beleidigte und
 Beschimpffte beßorger massen seine Ehr-Erstattung und
 Abtrag genieße/übrigens auch der Richter ein gewisses
 Gesetz vor sich haben möge/ in dergleichen Begebenheiten
 darnach zu sprechen und zu urtheilen.

L

Zu forderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt auffts strenge und ernstlichste so wohl zu unserm Reiches allgemeinem/ als auch eines jeden absonderlichen Besten und Eicherheit verbieten haben/ wie Wir dann hie mit/ und in Krafft dieses unsers Edicts mit allem Ernst und auf das Strengste verbieten/ alle Duellen und Freywilligae/ auch außer äußerster Noth- Wehr und rechter Lebens- Gefahr wieder- rechtlich angebotene und angenommene Echlägerereyen. Und ob wohl alle insgemein diesem unsern Verbot unterworffen seyn sollen/ so seynd gleichwohl hierunter die Echlägerereyen/ welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volck hergehen/ weiter nicht begriffen/ als daß es damit bey dem beschriebenen Echwedischen Gesetz und denen hieher ergangenen Ordinancien verbleibet/ wornach selbige geurtheilet werden sollen.

II. Insonderheit und vornehmlich ist dieses unser Verbot gerichtet/ und hat sein Absehen/ auff unsere Ritterschafft und Adels/ sampt Kriegs- Befehlhabern und ihres gleichen/ welchen hie mit auff das ernstlichste verboten wird/ daß sie umb keiner gegebenen Ursach willen/ entweder vergrawnten Plauderey/ Bedrohungen/ herächtlichen E chlebens und E toffens/ E chelt- Wort und E chimpff Reden/ E chlagens und Dräuens mit dem E rock oder der Hand/ oder was es sonst seyn möchte/ sich unterstehen jemanden zum Duell und einheitem Kampff entweder selbst

auszufordern oder durch andere anfordern zu lassen; Da nun jemand hinführe/ ob er gleich auff vorbedeutete oder eine andere schimpfliche Weise/ wie schwer es auch seyn möchte/sich laßdier befünde/sich unterstehen würde/jemanden selbst auszufordern/ oder durch einen andern ausfordern zu lassen/ derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn/ und zwey tausend Thaler Silber-Münz büßen/auch noch überdeme mit zweyjährigem Gefängniß be-
 leget werden: Selbige Straffe soll über die ergehen/welche auff beisehene Ausforderung darzu erscheinen und sich stellen/ ungleich die/ welche sich zu Secunden und Ausforderungs-Böhten oder Anwerber gebrauchen lassen; Und wann es gleich nicht zum Ffct selbst und wirtlichem Gesecht des Duells, sondern bloß zu der Ausforderung käme/ so soll dennoch die Straffe so wohl mit Verlust des Dienstes/ und der Geld-Büße/ als mit Gefängniß ebenwobi/ beydes an dem Duellisten selbst und dem Secunden, und welche den Appell oder Ausforderungs-Zettel hingebracht haben/ ohne einige Exception und Hinder vollstreckt und exequiret werden.

III. Wer wieder dieses unser Verbot jemand entleibet/ der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilt und enthauptet werden; Und ob Wir wohl zu geben/ daß ein solcher auf dem Kirchhoff möge begraben werden/ soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen; Gleicher Weise soll der Entleibte ohne Priester und Cere-

monien begraben werden, und in diesem Fall wollen Wir die Geld-Busse erlassen.

IV. Da jemand von berührten Parteyen/ es sey der Principal Duellist selber oder die Secunden, und die zu der Ausforderung sich haben gebrauchen lassen/ nachdem sie wieder dieses Verbot gehandelt/ sich auff die Flucht begeben/ sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab und Gut ausgekehret werden/ und der Delinquent in unsere Ungnade verfallen seyn/ biß er die Straffe erlitten und ausgestanden. Begiebet sich jemand aus unserm Reich/ umb das Gefecht unter einer frembden Herrschafft auszuführen/ denselben erklären Wir vor Vogelfrey Zeit seines Lebens/ und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

V. Wie Wir nun bereits im vorhergehenden auffß strengste und ernstlichste verboten haben/ daß sich keiner unterfahen möge jemand zum Duell oder einzelnen Streit-Kampff auszufordern oder ausfordern zu lassen/ wie hoch und schwer er auff eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendiret seyn; Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbst/ daß der sich unternimt solcher gestalt einen andern zu beschimpffen/ und zu berunglimpfen und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet/ derselbe auch mit gebührender Straffe angesehen werde; Dannenhero befehlen Wir hiemit ernstlich / und auff das kräftigste statuiren und
ber-

berordnen/daß da jemand von der Ritterschafft und Adell
samt denen Krieges- Befehlhabern und ihres gleichen/
hinführo so vermessen und unbesonnen wurde erfunden
werden/daß einer gegen dem andern/ was Ursach er auch
dazu haben könnte/ mit solcher Beunehrung sich vergriffe/
und einer den andern mit schimpfflichen Ehereit- Worten
berächtlichen Schieben und Stossen/ auch Schlagen und
Dräuen mit einem Stock/mit der Hand/ oder etwas an-
ders überfiere/ derselbe/ wann er dessen bößig überwiesen
würde/ soll ohn einziges Verschonen oder Vermittelung/
auch ohne Ansehen der Person/weiß Standes/ Condition
und Würden er seyn möge/zuforderst seines Dienstes ber-
tustig seyn/ hernacher mit zweijährigem Gefängniß ge-
straffet werden/ und über deme zwey tausend Thaler
Euber-Münz zur Geld-Busse erlegen.

VI. Auch soll denen/so diesem unsern Verbot zu wieder
gehandelt haben/ und zum Gefängniß verurtheilet wor-
den/nicht erlaubet seyn/in ihre eigenen Logementern und
Häusern arrestiret zu sitzen/ sondern/ da das Verbrechen
allhie in der Stadt geschehen/ soll er auff dem Schlosse
in die Wachtmeister-Kammer oder an einem andern der-
gleichen dienstlichen Ort/ gesetzt werden; Geschiehet die
That anderswo in unserm Reiche/ soll er gleicher Weise
irgendswu auff einem unser Schlöffer und Häuser/ oder
einer andern darzu berordneten Stelle/ nach Propor-
tion und Verwandniß des dem beleidigten Theile ange-
thanen

thanen Schimpffes und Verunglimpfung / hingesehet werden.

VII. Ist der Verbrecher des Vermögens nicht / daß er die ihm auferlegte Geld-Busse abtragen könne / so soll sein Gefängniß verlängert / und dasselbe in allem drey Jahr lang wehren.

VIII. Wer solcher gestalt überzennet worden / daß er sich wieder jemand vergrißen / und dafür / diesem Edict zu Folge / mit Gefängniß zu bestraffen wäre / ein solcher / wann er sich mit barem Gelde vom Gefängniß loßkauffen wolte / so vergönnen Wir / daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zweytausend Thaler Silber-Münz lösen möge; aber daß erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben / so daß des ersten Jahres Gefangenschaft zu entkommen / kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX. Weil ein heimlicher falscher Verläumbder viel schädlicher / als ein offener Feind ist / und einem ehrlichen Mann an seinem Glücke / Wohlfahrt und gutem Reumt nichts nachtheiligers seyn kan / als wann er hinterücks verlästert und affterredet wird / wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kan angeaossen werden / daß er nicht allein an seinem Wohlstande höchlich gefährdet / sondern auch selbst bey guten und ehrlichen Leuten in übelen und friedrigen Bahn verfallen könnte / welches er nachmals ohne grosse Beschwerde / auch wieder leicht nummer zu überwinden und zu repariren vermöchte; Der-

halben/und da jemand von der Ritterschafft und dem Adel/ sampt dem Kriegeres-Befehlhabern/ oder einer ihres gleichendergestalt trachten würde/ eines andern Wohlfahrt/ Glück und redliches Aufkommen zu behindern/und dessen ehrlichen Namen und Reumuth einen Schandflecken anzuhängen/ derselbe soll zur wohlverdienten Straffe für dem Gericht/ bey welchem er vor schuldig erkandt worden/ in des Beleidigten Gegenwart/ ihm eine öffentliche Abbitte und Wiederruff thun/ mit weiterer Straffe aber dieses mahl verschonet bleiben; kommt er aber zum andernmahl wieder/ soll er seinen begangenen Fehler nochmalis abbitten/ und über deme mit halbjährigem Gefängniß belegen werden.

X. Wann einer nach diesem unsern Edict eines Verbrechen schuldig befunden/ und krafft vorherführten Punkten zum Gefängniß condemniret worden/ derselbe soll/ ehe er ins Gefängniß gebracht wird/ den Beleidigten vorß Gericht eine solche Erklärung/ beydes mündlich und schriftlich geben; Ich N. N. gestehe und bekenne/ daß ich mit meinem unverschämten und unbedachtsamen Worten (Wercken) N. N. offendiret und beleidiget habe/und wie ich hiemit gestehe/daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan/als bitte ich/ N. N. wolle mir solches vergeben/ und das Unrecht/so ich ihm damit zugefüget/vergessen.

XI. Wann nun ein solcher/ der wieder dieses unser Verbot sich vergriffen gehabt/ die Straffe erlitten und über-

Verstanden / so ihm seiner Libertretung halber auferleget
gewesen / soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren / gu-
ten Namen und Reumuth so volckömmlich restituiret seyn /
daß sich keiner unterstehen soll / ihm das geringste deßfalls
vorzurücken / daserne jemand auff einerley / höhere oder
geringere Weise / Anlaß und Gelegenheit suchen würde /
entweder demjenigen / welcher in Worten oder Schlägen
beschimpffet oder beleidiget worden / oder dem / der dem
andern mit Worten oder Wercken offendiret und berun-
glümffet gehabt / nichts vorzuwerffen und aufzurü-
cken ; derselbe soll obnverschonen mit gleicher Straffe be-
leget werden / als die der ander bereits angestanden hat.
Wollen auch / und hiemit außs strengste befehlen / daß sol-
ches mit so viel größerem Ernst beobachtet / bestrecket
und beeyfert werde / weil Wir nicht gedulden wollen / daß
ein oder ander von beyden Partheyen den geringsten Vor-
wurff / Berunglümpfung oder Nachrede deßfalls hören
oder leiden möge.

XII. Wann jemand von der Ritterschafft und dem A-
del / sampt dem Kriegs-Befehlhabern / oder ihres gleichen
angegeben wird / ob hätte er sich wieder dieses unser Ver-
bot versehen / alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in sei-
nem Lehn / ihm einige verständige und Rechts-liebende
Männer von der Ritterschafft und dem Adel / sampt dem
Kriegs-Befehlhabern / und ihres gleichen adjungiren,
und über die angegebene Klage Untersuchung zu thun ;

Solche Untersuchung soll nachgebends an unsere Hoff-Gerichte übersandt werden: woselbst der Hoff-Gerichts-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll; Von den Brüchen/so davon fallen/ soll der Angeber und Hoff-Gerichts-Fiscal den dritten Theil haben/ und selben unter sich theilen; die übrigen zwey Dritttheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen/ angewandt werden.

XIII. Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen/ allenthalben in unserm Reiche/ so viel möglich/ gebindert und abgebeugert werden mögen; Als sollen alle unsere Befehlhabere/ sie seyn in oder außern unserm Raht/ höher oder geringer Condition, auff dem Lande/ sampt denen Magistraten in den Städten/ Macht und Zulass haben/ nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen so diesem unsern Verbot entgegen streben/ zu verbieten/ sondern auch solche Delinquenten in unserm Namen greiffen/ in Verhaft bringen/ und hies Gericht führen zu lassen.

XIV. Nachdem alle Befehle/ wie gut und heilsam sie auch seyn mögen/ mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen/ wann sie nicht mit Ernst und ohne jemand's Ansehen vollstreckt und exequirt werden; Als ergehet hiemit unser anädigster Befehl an alle unsere getreue Untersassen/ daß sie diesem unsern ersten Verbot gehorsamlich nachleben/ umb damit das Unglück zu vermeiden/ worin sie widerigensfalls durch Ubertretung desselben sich stürzen wer-

werden; massen darß niemand sich die Gedanken zu machen hat/daß mit jemanden der hieswieder sich verbricht/weiß Standes/ Würden und Condition er auch seyn möge/ übersehen oder einige Pinderung verstattet werden soll; Verboten hieneben auff das Strengste und Ernstichste/ daß sich keiner erlöbhen möge/ vor jemanden/ der dieses unter strenges Verbot übertreten hat/ einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm/ den 22. Augusti Anno 1682.

C A R O L U S.

(L. S.)

Ehrer Königl. Majest.

PLACAT und Verordnung

Angehend die Justitiæ Sachen bey der Revision/erneuert und verbessert den 31. Aug. Ao: 1682.

Wir **PAUL** von Gottes Gnaden/der Schweden/ Gotthen und Wenden König/ etc. etc. Thun zu wissen/nachdem unsere Antecessores die Könige in Schweden/zu unserer

Untertbanen besten löbliche und heilsame Verordnungen zu Beforderung der Justice haben verfaßten lassen/ und aus sonderbarer Gunst und Gnade vergönnet/ daß sie/ so sich durch unserer Hoff-Gerichte ausgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen/ nicht durch einige Appellation, sondern berrnittelst Erlegung einer Geld-Summen/ und durch demüthige Bittschrist ihre Beschwerden zuerkennen zu geben/ bey Uns das gnädige Beneficium Revisionis zu genießen haben sollen; So wollen Wir auch ebenfalls in solcher Gütigkeit continuiren, und zu unser treuen Untertbanen Wohlfahrt ins gemein/ sampt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit ermitteltes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnädigst vergönnen. Wann Wir aber auch dabey mit mißfallen befinden müssen/ daß bey Ergreiff- und Genießung dieses gnädigen Beneficii viel wieder rechtliche Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen/ und noch täglich erwachsen/ dadurch die streitende Parten gleichsam zur Streitsucht und schädlicher Verlängerung und Überhäuffung der Zwiestigkeit veranlasset werden/ so wohl Uns/ als denen/ so bey der Revision-Arbeit gebraucht werden/ zum größesten Beschwer/ und dem Gegentheil zum Schaden/ Unkosten und Verdruß/ und ob Wir gleich zu unterschiedenen Zeiten/ gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben außgehen lassen/ berrnittelst welcher Wir solcher Hinderung und Mißbräuche der Justice bey einem so vornehmen und einem jeden nützlichen

Re-

Revision-Werke vorzukommen / zu hemmen und zu steuern vermuthet; So müssen Wir doch annoch bemercken/ daß das Ubel mit der Zeit solcher gestalt zunehme / daß solche Mittel nicht allerdingß haben zureichen wollen/ solbannen und dergleichen schädlichen Veywegen und einiger argen Künsten vorzubeugen/ sondern/ daß die Streitsucht nichts desto weniger sich so vermehret/ daß man mit Mühe die angespannene Zwiestigkeiten zu steuern und die erwachsene Strettigkeiten zu schlichten/oder zur vollkommenen Endschaft zu bringen nicht vermag; So haben Wir deswegen nach dem Eifer und Vorsehge/die Wir zum richtigen und ungefräncchten Lauff der heiligen Justice tragen/ annoch auff Mittel bedacht seyn müssen/welche wieder die Sünde der Streu-erschleppungen/näher proportioniret und bequiem seyn: welche Wir in nachfolgenden Punkten verfaßten lassen / und wollen daß selbige nach diesem mit Aufmerksamkeit und Gehorsam genau beobachtet werden/ wie Wir auch allen/ so es angehet / ernstlich befehlen/ daß ein jeder in seinem Stande gute acht darauff geben / und die Hand darüber halten soll/ daß sie genau und vollkommen observiret werden mögen: Doch ungefränccht aller vorigen Revision Placaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placat und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

I.

Nach diesem unsere Revision zu suchen gedencket/ soll

soll bey Unsern Hoff-Gerichten / ehe er die Gelder einge-
 setzet/den gewöhnlichen Eyd ablegen / der also lautet. Ich
 N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio/
 daß ich diese Revision nicht aus Bosheit oder Nachgier
 suche/oder auch die Zeit zu verlängern/und die Sache ver-
 fänglichlich auffzubalten / sondern daß ich nicht anders verste-
 he / als daß ich eine rechtfertigte Sache habe/darauff zuste-
 hen/und eine rechtmässige Ursache dieselbe unter Ihr. Kö-
 nigl. Majest. Revision mit allem möglichem Fleisse fortzu-
 setzen / so waar mir Gott an Leib und Seel helfen soll.
 Dergleichen muß auch der so die Sache gewonnen hat/ zu
 derselben endlichen und richtigen Fortsetzung und Frei-
 bung seinen Eyd solcher gestalt ablegen. Ich N. N. Be-
 klagter schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio/
 daß/ nachdem mein Wiederpert bey Ihr. Königl. Majest.
 meinem allergnädigsten Könige und Herren die Gnade
 erlanget/ daß er das hohe Königl. Revision Beneficium
 genießen soll/und ich daher genöthiget werde ihm zu folgen/
 und meine Sache bestermassen zu beantworten und zu-
 verfechten / daß ich dabey als ein unpartheylicher Mann
 mich halten / und in Ausführung selbiger Action keine
 Bosheit/wissentlich Unwahrheit / oder andere Tünde ge-
 brauchen will/ dadurch meinem Wiederpert schade zuge-
 füget / die Zeit verschleppet oder die Sache verdunkelt
 werden könne; So waar mir Gott an Leib und Seele
 helffe. Daneben soll auch derselbe/so daß Revisions-Be-
 nefi-

neficiū gentessen wiß/schuldig seyn/sein Juramentum Calumniæ und Malitiæ mit diesen Formalien zu leisten. Ich Klāger schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wiße/ denn daß ich eine rechtfertige Sache habe/ darauff zu stehen/ auch hiedurch einige Auffhaltung/ noch solchen Aufschub/ der meinen Wiederpart zum Schaden gereichen kan/ nicht suche noch verlange/ will auch/ so oft ich umb etwas befraget werde/ die Wahrheit nicht verschweigen/ sondern dieselbe öffentlich bekennen/und was mir solcher gestalt kund und wissend seyn kan/kühnlich zu erkennen geben/ und nicht verbergen noch verheelen/ ohne alle Arglist und Gefährde/ so wahr mir GOTT an Leib und Seel helffe. So soll auch der/ so Beklagter ist/ und zu Unser Revision gezogen wird/ gleicher gestalt bey unsern Hoff-Gerichten sein Juramentum Calumniæ und Malitiæ ablegen. Ich N. N. Beklagter schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wiße/ als daß ich eine gute rechtmäßige Sache habe/ darauff zu stehen/ insonderheit aber mich gegen mein Wiederpart und Ankläger zu verthätigen und zu verantworten. Will auch in dieser Rechtsgängigen-Sache keinen schädlichen Aufschub noch Auffhaltung verlangen/ suchen oder begehren. Und so oft ich vom Gerichte umb etwas befraget werde/ will ich (so viel mir wissend ist) die Wahrheit bekennen/ und auff die vorgestellte Fragen antworten/ und solches ohne Arge-

list und Sünde/so swaar mir Gott an Leib und Seel heiffe.

Diese vorherführte Eyde und Juramenta sollen von beyden Parten abgelegt werden/ so fern sie dasselbe nicht in selbiger Sache nach des Rechtzanges Processen, §. 16. zuvor gethan haben/ es mag der Wiederpart dasselbe fordern oder nicht/ und sollen vorgemeidte beyde Parten vor unsere sitzende Hoff-Gerichte und die andere Gerichte/von welchen die Sache/ immediate unter unsere Revision komt/ schwoeren/ mit der Hand auff dem Buche/ wosern sie nicht Bettlägerig sind/ oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden. Auff solchem Fall soll denen/ so in loco sind/ verstattet werden/ in des Hoff-Gerichts-Secretarii und Notarii Gegenwart ihren End abzutlegen. Wo sie aber an andern abgelegenen und doch unter Unser Jurisdiction gehörigen Orten sich auffhalten/ sollen sie nichts desto minder in den Städten vorm Gerichte/ und auff dem Lande in Gegenwart des Richters/ wo sie wohnen/ ihren End ablegen/ ohne die geringste Verzögerung/und so bald sie von unsers Hoff-Gerichts Urtheile Rundschafft bekommen/ über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort übersenden. Denjenigen aber/so sich außershalb unsers Reichs/ und in dessen angehörigen Provinzien auffhalten/ soll zugelassen seyn/ dasselbe schriftlich unter ihrer Hand und Siegel zu thun/ solches aber ohne einige Verzögerung einzusenden/ so daß es endlich ehe die Comparitions-Terminen bey unser Königl.

nigl. Revision einfallen/geschehen soll/ dafern sie dieses Beneficii zugemessen gedenccken/ und sie nicht beweisen können/ daß sie durch unendwärsliche Zufälle/ aufgehalten/ und gehindert werden.

II. Und weilten es sich oft zuträget/ daß die Principalen selbst mit den ausgesprochenen Urtheilen sich begnügen lassen/ aber hißweilen von den Procuratoren aufgewor-
gelt und gesteuert werden/ die Sachen ferner in Weit-
läufigkeit zu führen/ deßwegen sollen dieselben/ so sich vor
Advocaten, Procuratoren und Bevollmächtigte gebrau-
chen lassen; gleicher gestalt bey unsern Hoff-Gerichten/
oder denen Gerichten/ von welchen die Sache an unsere
Revision gezogen worden/ obgesagte so wohl Revisions als
Calumnia und Malitia Eyde ablegen/ solcher gestalt/ daß
nachdem sie ihre Personen! gutimret haben/ oben stehen-
de Eyds-Formalien auff sie adaptiret werden sollen/ nehm-
lich wie folget/ und soll des Klägers Bevollmächtigten
Eyde dieser seyn. Ich N. N. von Klägern zu Ausführung
der Sachen zwischen meinen Principalen N. N. und N. N.
angehend N. N. Bevollmächtigter/ ich were bey Gott und
seinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht an-
ders beistehe/ denn daß mein Principal eine gute und
rechtfertigte Sache habe/ darauff zustehen/ und die Revi-
sion nicht aus Verschmit oder Nachgier suchte/ sondern recht-
liche Ursachen habe/ dieselbe unter Ihr. Königl. Majest.
Revision fortzuführen/ und daß ich hiekey keine Arbeit/
2602 wissen-

wissentliche Unwahrheit oder andere Sünde gebrauchen
 will/ wodurch die Zeit verschleppet/ oder die Sache ver-
 dunckelt werden könne/ so waar mir GOTT an Leib und
 Seele helffe. Des Beklagten Gebollmächtigten Revi-
 sions-Eyd. Ich N. N. Beklagter in Sachen/ zwischen
 meinen Principalen N. N. und N. N. angehende N. N. zu
 der selben endlichen Ausführung Gebollmächtigter/ schwe-
 re bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/ daß/ nach-
 demmahl meines Principalen Wiederpart Ihr. Königl.
 Majest. gnädigstes Beneficium Revisionis zugehienessen hat/
 und mein Principal dahero genohthsachtet wird/ ihm zu fol-
 gen/ und zu vertheidigen/ daß ich dabey als ein redlicher
 Mann mich will brauchen lassen/ meines Principalen
 Recht auffß beste rechtlich verfechten/ und in endlicher
 Ausführung dieser Action keine Argheit/ wissentliche Un-
 wahrheit oder andere Sünde gebrauchen will/ wodurch die
 Zeit verschleppet werden könne; So waar mir GOTT an
 Leib und Seele helffe. Und wenn selbige Advocaten oder
 Gebollmächtige unter wehrender Action bey unserm
 Hoff-Gerichte/ oder denen Gerichten/ von welchen die
 Revision an Uns devolviret ist/ das Juramentum Calum-
 nie und Malitiae nicht geleistet haben/ sollen sie dasselbe in
 selbiger Form/ als den Principalen vorgeschrieben ist/ doch
 daß dieselbe auff ihre Person und Ampt gerichtet sey/ able-
 gen/ allerdings solches in des Rechtgangs Processen 15.
 Artickel ausgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N.

zu Gericht bestellter Gebollmächtigter/ von N. N. freyen/
gelobe und schwere bey Gott und seinem heiligen Evan-
gelio/ daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und
besten Verstande/ reden/ rathen und handeln will/ so daß
ich darinnen keine wissentliche Falschheit/ Unwarheit oder
Unrecht gebrauchen/ oder darnach trachten soll/ wie ich die
Sache zu meines Wiederparts Schaden und Verderb
auffhalten könne; Insonderheit aber will ich meines Prin-
cipalen Wiederparte nicht offenbaren/ die Gründe und
Beweiß/so mir von ihm zur Ausführung der Sachen be-
trauet worden/ sondern ich will alles thun und lassen/ was
einem getreuen Gebollmächtigten eignet und gebühret.
Gleicher massen und da es sich zutrüge/ daß/ nachdem die
Revision ergriffen und erhalten ist/ ein neuer Advocat oder
Gebollmächtigter berordnet wird/ der selbige Sache bey
den vorigen Gerichten/ wovon die Revision gesucht wor-
den/ nicht getrieben hat/ derselbe soll/ ehe er zur Sachen-
schreitet/ und fort darnach/ wenn er sich legitimiret hat/ sei-
nen Calumnien und Malicien End bey vorgenanten Ge-
richten ablegen/ so daß ehe dieser Gebollmächtige tüchtig
wird/ die Sache vor unsere Königl. Revision gebührender
massen zu treiben/ und auszuführen/ alle diese Endes-
Leistungen/ sampt allem andern/ was praktiret werden
muß/ vollenzogen/ und darüber Attestata eingelegt wer-
den sollen.

III. Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder:

eingelegt/ die Ende geleistet/ und das Attestatum ausge-
 nommen/ damit zu beweisen/ daß alle Prästanda vollensfü-
 het sind/ so soll ihnen oblieg n/ von dem Stockholmiſchen
 Hoff=Gericht innerhalb 14. Tagen/ von dem Gothiſchen
 Hoff=Gericht innerhalb einem Monat/ von Abo inner
 2. Monaten/ und von Eſt=Et=ſt=und Ingermanland in-
 ner 3. Monaten/ ſich bey unſer Canzley anzugeben/ die
 Acten einzuliefern/ die Revision auff gehörige Weiſe zu-
 begehren/ das Attestatum darüber auszunehmen/ und Ci-
 tation auff ſein Wiederpart auszufürcken. Und ſoll ſol-
 ches hinfüro genau obſerviret und in acht genommen
 werden/ daß der in den Citationen verſetzte Terminus
 Comparitionis von dem Dato des Urtheils gerechnet wer-
 den ſoll/ dergestalt/ daß wenn die Sache für dem Stock-
 holm= und Gothiſchen Hoff=Gerichte abgeurtheilt wor-
 den/ iſt der Terminus Comparitionis 3. Monat. Vom
 Hoff=Gericht zu Abo 4. Monat. aber in den Sachen/ ſo
 vom Eſtländiſchen Hoff=Gerichte ſampt dem Öder Land-
 Gericht in Eſtland abgeurtheilt werden/ iſt der Termi-
 nus Comparitionis in 6. Monaten/ ſo daß ein jedweder/
 der unſere Revision geſuchet hat/ innerhalb den vorge-
 wandten Terminen (von dem Dato des Urtheils an zu-
 rechnen) wenn die ſelbe verſtießen/ ſich entweder ſelbſt oder
 durch rechtliche Bevollmächtigte bey unſer Revision em-
 finden und hernach ägülich aufwarten ſoll/ biß die Sache
 vorgekommen/ und zum Urtheil abgehoffen werde. Es
 wird

Wird auch unsern Hoff=Gerichten/ſcriptoren andern Gerichten/wovon die Sachen immediate an unsere Revision gehen/angedeutet/daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren lassen/ daß sie gegen vorgeordneten Termin fertig seyn/ und bey unser Revision eingeliessert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung/ rein und correct abgeschrieben/ eingebunden/ recht rotuliret, collationiret und foliiret, sampt der Relation, Protocollen und Sentiment versehen werden. Wo die Acten nicht zu vorgesehter Zeit bey unserer Revision eingeliessert werden/ auch die Parten sich nicht gegen den Termin, so in der Citation vorgeseht ist/ einstellen/ so wollen Wir die Sache vor defect erklären/ und soll in rem judicatam gegangen seyn.

IV. Ist jemand/der vorgiebet/daß er durch erhebliche Zufälle oder auf andere Weise gehindert und aufgehalten worden/ daß er dieser unserer Verordnung nicht hat nachleben können/ derselbe soll verpflichtet seyn/ seinen vorgemeldten Zufall nach Recht mit Zeugen zu beglaubigen/ oder wenn er selbigen nicht haben kan/ mit seinem eigenen Eyde bezeugen/und soll gehalten seyn/solches bey unser Revision, und seinem Wiederpart zuerkennen zugeben.

V. Können die Parten zum gültichen Vergleich her= mdt werden/ so soll der Vergleich beym Gerichte ange= geben/und daseibst confirmiret werden. Geschiehet der Vergleich/ ehe die Sache an unsere Revision kommt/ so soll der
Ver=

Vergleich von demselbigen Gerichte/wovor die Sache am ersten ist handhrieret worden/ confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen/ nachdem die Acten bey unser Revision schon eingetieffert sind/ so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden.

VI. Berufset sich jemand auff neue Gründe/und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen/ so muß er endlich beglaubigen/ daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt noch haben können. Sollte auch jemand darauff wohl bestehen/ daß er selbige vor dem wohl gehabt/ oder davon gewußt/ aber nicht habe sehen noch verstehen können/ daß selbige von solcher Wichtigkeit und Verschaffenheit/daß sie zu der Sachen Erklärung und besser Licht dienen können/ welches er doch Progressu Actionis befunden/ so stehet dasselbe zu Unserm weitem Erkänntniß.

VII. Verlieret jemand seine Sache in den Unter-Instanzen und ebenfalls bey unsern Hoff-Gerichten/der selbe soll/ wer der auch seyn mag/ ohne einige Exception und Einwendung fort der Execution unterwürffig seyn/ doch soll der selbe/ welcher die Execution vermöge getwonnenen Urtheils erhält/dagegen verpflichtet seyn/gnügliche Bürgen zu stellen/ vor dasjenige so er unter Händen bekommt. Hernach mag er die Sache vor unser Revision fortsetzen. Kan er keine Bürgen stellen/ so gebet die Execution nicht zuwiger so weit fort/ daß dasjenige so exequiret wird/ in sequetio gesetzt werde. Selbiges Recht soll in denen Sachen

Sachen seyn/ die immediat von unsern Hoff-Gerichten nach der Stadga und Privilegien pflegen und sollen aufgenommen und abgeurtheilet werden.

VIII. Gewinnet jemand bey den niedrigen Instanzen, bertieret aber bey unserm Hoff-Gerichte/ der soll vor sich real Bürgschaft stellen / wosern er unsere Revision geniessen will.

IX. Wenn jemand denselben/ so in der Possession sitzt/ von der zwistigen Sache/ welche selbiger Kläger in den niedrigen Instanzen und ungleichen bey unserm Hoff-Gerichte verloren hat/ zu rechte betanget/ derselbe soll/ so bald des Hoff-Gerichts Spruch gefallen ist/ und ehe er unsere Revision zugemessen hat/ real Bürgen vor Expen- sen und allen andern daraus fließenden Schaden-Eand stellen.

X. Ist jemand so unbermögen/ daß er die Execution nicht ausstehen kan/ auch keine Bürgen vor sich zu stellen bermag/ und sich erbeut selbst Bürgen zu seyn/ und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen/ so wird solches für lufficiente Bürgschaft erkant/ im übrigen aber soll er unser Revision-Ordnung ein Gütigen thun.

XI. Giebet jemand vor/ so verarmet zu seyn/ daß er weder in loß und fest eine Summa von 300. Dabler Silb. Münz Vermögen hat/ beydes zur Erlegung der Revision-Geider/ als Ausführung der Sache/ der selbe soll seine Ar- muht nicht allein mit einem Arrestato, wo er wohnet/ son- dern

deru auch mit seinem selbst eigenem Eyde bezeugen. Verliet er/ und befindet sich/ daß er aus Irghheit seine Sache getrieben/ und dessen überzeuget wird/ derselbe soll als temerè litigans exemplariter gestraffet werden.

XII. Wenn Wir befinden/ daß jemand temerè litigiret, so soll so wohl der Principal selbst als der Advocat und der Gebotmächtige mit einer ansehnlichen Straffe belegt werden/ und sellend ie Expensen und Schaden Stand/ der ihnen in unser Revision aufgelegt wird/ wer auch unter ihnen propter temerarium litigium dazu vertheilt wird/ ohne alle Wiederrede/ fort und auff's höchste innerhalb 8. Tagen exequiret werden.

XIII. Unterstehet sich jemand unsere Hoff-Gerichte oder Revision de denegata oder malè administrata Justitia anzuklagen/ der mag es zwar thun/ doch mit seiner grossen Gefahr und Ebentheur/ und wenn ein solcher seine Klage nicht böllig beweisen kan / so soll er mit einer schweren/ und exemplarischen Straffe/ andern zur Warnung/ belegt werden. Zu mehrer Gewißheit/ haben Wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 31. August. 1682.

C A R O L U S.
(L.S.)

PLA-

PLACAT,

Wegen der Dieberey.

Eist zur Gnüge bekant/ welcher gestalt
 bißhero die Dieberey so wohl in der Stadt/ als
 Vorstadt sehr überhand genommen/ und ob man
 zwar nicht unterlassen/ theils durch ernstlichen
 und mit Bedrohung Leib- und Lebens- Straffe geschärf-
 feten Verbot/ theils durch ergangene exemplarische Ze-
 straffung diesem Unseht möglichstern massen zu steuern;
 So hat man dennoch den Zweck zur gänztlichen Abweh-
 rung dieses Übels desto weniger erreichen können/ weilen
 sich viel böse Leute finden/ die solche Dieberey und das
 gestohlene Gut zuberbeeten und zu vertuschen/ ihnen an-
 gelegen seyn lassen/ auch wohl gar damit interessiren.
 Damit nun auch dieser Gelegenheit zur Verstärkung
 solcher Bosheit vorgebeuget werden möge; So ergeheth
 hiemit dieses ernste Obrkeitliche Verbot/ daß niemand/
 er sey wer er wolle/ sich unterstehen solle/ das geringste
 von einigen gestohlenen Sachen/ es sey unter welchem
 Schein es wolle/ entgegen zu nehmen/ zu verbeeten oder
 den Dieben einigen Zutritt zu vergönnen/ viel weniger
 an dem Diebstahl oder gestohlenen Gute zu participi-
 ren, sondern es soll vielmehr ein jeder schuldig und ver-
 pflichtet seyn/ wenn er etwann von der Dieberey oder de-

nen gestohlenen Sachen einige Wissenschaft hat/ es ohn-
 gesäumt bey der Obrigkeit anzugeben/ und die Sachen/
 so einer bey sich haben möchte/einzuliefern/ mit der aus-
 drücklichen Verwarnung/ daß wer nach diesem darauff
 wird betroffen/ oder deßsen überführet werden/ daß er
 entweder von den Dieben/ oder gestohlenen Sachen ei-
 nige Wissenschaft gehabt/ und solches nicht gebührend
 und bey Zeiten angemeldet/nach das gestohlene Gut von
 sich gelieffert/der selbe gleich dem Thäter/ mit Leib- und
 Lebens-Straffe ohne einige Verschönerung belegen wer-
 den soll. Wornach sich ein ieder zu richten/und für Un-
 gelegenheit zu hüten hat. Gegeben auff dem Königl.
 Schlosse zu Riga den 9. Martii Anno 1683.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

An den Herrn General-Gouverneur N. N.
 daß die Frembde/welche in Ihro Königl. Majest. Reiche
 und Ländern sich wieder das Duel-Placat versehen;
 auch nach demselben gerichtet werden sollen.
 Stockholm den 15. Martii 1683.

Wir **PAUL** von Gottes Gna-
 den/ &c. &c. &c. Euer unterthäniges Schrei-
 ben vom 8. Febr. haben Wir wohl erhalten/
 und

und daraus ersehen/welcher gestalt nun neulich in Riga einige Handel und Querelen zwischen einen Hoff-Junker des Herzogen von Curland und einigen unserer Officier, vorgekommen seyn sollen: Und weiln Ihr daher Anleitung genommen Euch in Unterthänigkeit zu befragen/ wie Ihr in dergleichen Fällen / und da einige Frembde sich wieder das Duel-Placat vergreiffen/ Euch zu verhalten habet; So ergethet darauff zu gnädiger Antwort/ daß bemeldtes Duel-Placat in gleiche Consideration kommen solle / als alle andere unsere gnädige Verordnungen/ und wenn ein Frembder in unserm Land und Gebiethe kommet / und wieder unser Geseze und Verordnungen zu handeln sich unterstehet/ soll derselbe eben also als unsere eigene Unterthanen nach Recht / Statuten und Verordnungen / büßen und angesehen werden; auch die Straffe / so darauff gesezet ist / untergehen. Welches ihr Euch zur Nachricht stellen könnet/und Wir befehlen ic. Stockholm den 15. Martii 1683.

C A R O L U S.

(L.S.)

Trans-Sumpt aus Eurer Königl. Majest.
Resolution zwischen N. N. und dessen Wieder-Part
N.N. wegen Berechnung Interesse auff Interesse.
Vom 20. Junii Anno 1683.

DS gereicht sonsten dem Hårads-Höf-
ding und andern/ die es angebet/ zur Nachricht/
daß ob zwar in einer Obligation, Interesse von
Interesse verschrieben worden/ so werden den-
noch/ wenn solthane Obligation nicht verneuert und die
Interessen darinn zum Capital geschlagen worden/ auff
solchem Fall keine Interessen von Interessen, sondern nur
simpl und einfache Rente, zu folge Ihrer Königl. Ma-
jest. hierüber vor diesem ergangenen Urtheilen und Re-
solutionen, bestanden. Actum ut supra.

Ex Protocollo

N. N.

Ihr. Königl. Majest.
gnädige

RESOLUTION,

Auff eine Derselben im Königl. Senat vorgetra-
genen Supplique, ertheilet/ den 1. Octobr. 1683.

DAS Bürgermeister und Rath ohne
weiteren Aufenthalt/ in dieser Sache einen
Schluß machen/ und denen Parten, was den
Rechten und Gesetzen gemäß ist / wiederfahren lassen
sollen;

sollen; Und wollen Ihre Majest. gar nicht/ daß eine Sache
auf des Parten bloßes Vorgeben/ ob würde selbige auff
neue bey Ihrer Königl. Majest. oder einem andern Richter
Stuhle aufgenommen/ auffgehalten werden solle/ son-
dern es soll die Execution von vorigen Rechts-kräftig
gewordenen Urtheilen nichts desto weniger nach dem klä-
ren Einhalt der Königl. Executions-Stadga §. 3. fortge-
setzt werden.

Auff Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Befehl

N. N.

Ihre Königl. Majest.

PLACAT und Verordnung

Welcher gestalt es bey der Sequestration eines
ungravirten Land-Gutes oder Eigenthums gehal-
ten werden solle. Vom 24. Jan. An. 1684.

Wir KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
nig/ etc. etc. Thun hiemit zu wissen; Demnach
Wir bernehmen/ daß täglich viel Streitig-
keiten daher entstehen/ daß/ wenn von Uns/ unseren Hoff-
Gerichten oder andern Richter Stühlen/ einen und an-
dern/ gewisser Ursachen halber/ seine Güter/ biß etwa
ein vor Gericht schwebender Proceß oder Zwistigkeit
recht-

rechtlicher maassen zum Ende gekommen / zu abaliren oder auff andere Art zu graviren, in gemein verboten wird; Man sich dennoch unterlehet hin- und wieder im Lande mit unterschiedenen andern/ welche von solchem Verbot und Sequestration nicht wissen/ in Handel sich einzulassen/ und erhalten so dann selbige dar- auff gerichtlichen Aufboht* und Bestätigung/ wodurch diejenige/ an welche die Sequestration ergangen/ mit denen andern/ die durch besagten Aufboht/ Schrift und Bestätigung/ gerichtlich procediret, und entweder von solchem Verboht nicht gewußt haben oder zum wenigsten dergleichen Unwissenheit vorschütten/ sich nur auff den/ ohne jemandes Beysprache geschehenen Auftrag verlassende/ in Proceß und Streitigkeit gerathen; Daber werden Wir veranlasset umb solchen Unheil vorzubeugen/ einem jedweden die Vermahnung hiemit zu geben/ daß so bald jemand dergleichen Verboht auff eines andern Gut und Eigenthumb erbält/ derselbe bey den Unter-Gerichten des Orts/ allwo des beschuldeten Gut und Eigenthumb bele-

* Etänd oder Lagstünd/ bemercket eine gewisse Zeit in welcher die Land-Güter nach dem Aufbohte bey Gericht/ denen zum besten/ die ein Einlösungs-Recht dar- auff prätendiren oder andere Ansprache daran haben können/ unverkauft stehen müssen; Wenn diese Zeit vorbey/ und keiner sich angemeldet/ bestätiget der Richter den Kauff/ welches/ Justa geben/ genandt wird.

Festlegen/ solches so fort in protocolliren und fund thun lassen/ auch darüber ein behöriges Attestatum nehmen solle; Auf dem entstehenden Fall aber/ da jemand solches verfaumet/ und ein ander in mitter Zeit einen unbesprochenen Aufboht und nach Rechts Art gesuchte Bestätigung des aufrichtig getroffenen Handels * gewonnen / auch nicht überfähret werden kan/ von solcher Sequestration und Verboht gewußt zu haben/ so soll derselbe bey seinem rechtlich erworbenen Eigenthumb sicher und unbesprochen gelassen werden; Jener aber hat ihm selbst die Schuld beymessen/ wenn er einigen Schaden durch eigene Verfaumnis nehmen würde/ in dem er zu rechter Zeit an Ort und Stelle/ wie es sich gebühret/ nicht vigiliret hat. Welches Wir einem jedweden zur Nachricht grädast ertheilen wollen/ und haben zu desto mehrer Gewisheit dieses mit unser Königl. Hand/ Unterschrift und Secret bekräftigen lassen. Datum auff unser Königl. Residentz zu Stockholm den 24. Januarii Ao: 1684.

C A R O L U S.

(L. S.)

* Pagsfahrende. So werden genandt uno verbo diese solennia von Aufsbuten und Stand eines Gutes/ nebst des Richters Fasta oder gerichtlicher Bestätigung des Handels.

Odd

Thro

Ihro Königl. Majest. Verordnung/

Wegen

Beforderung des Executions- Werkes/
 und derselben Schutz und Verthädigung/
 welche selbige verrichten müssen.

Wir KARL von Gottes Gna-
 den/ ic. ic. ic. Thun zu wissen/ demnach un-
 sere Befehlhaber/ welchen auch das Execu-
 tions-Werk anvertrauet ist/ so wohl in Städ-
 ten als auff dem Lande sich sehr über ein Theil Sollicitan-
 ten beklagen/ welche/ wenn ihnen nicht allerdingß nach ih-
 rem Sinne zu dem/ was sie suchen/ geholffen wird/ so ge-
 ben sie dieselben bey Uns an/ unterweilen auch mehrer-
 theils bey unsern Hoff- Gerichten/ berichten aber die Sa-
 chen nicht so/ wie sie unter ihnen passiret ist/ sondern ber-
 schweigen gemeinlich in ihren Klage- Schrifften und
 lassen die Ursachen aus/ welche ihnen absonderlich zu wie-
 der sind/ damit desto mehr ihre Klage zu beschönnen/ wor-
 auff unsere Befehlhabere zum öfftern bey unsern Gerich-
 ten zur Verantwortung stehen/ und mit ihrer Erklärung
 ihre Actiones legitimiren müssen/ welches/ wenn sie es ge-
 than/

than/ sollen doch unsere Richter selten jemand wegen sei-
ner unmilden Angebung/ mit solcher Straffe und Cor-
rection ansehen/ die andern unbedachtsamen Sollicitanten
zur gebührenden Warnung und Nachricht dienen kan.
Ausserdem sollen auch einige sich der Kühnheit unterneh-
men/ daß wenn die Execution-Bediente von unsern Be-
fehlhabern beordert sind/ bey ihnen die Execution und
Einweisung nach Rechte/ gerichtlichen Urtheilen/ sampt
klaren und gestandenen Verschreibungen zu thun/ zum
dßtern nicht allein mit schimpfflichen unglimpfflichen
Worten/ sondern auch bißweilen mit Hau und Schlägen
empfangen werden/ und wenn die Delinquenten dafür
bey Gerichte verklaget werden/ so werden dieselbe nicht
anders als Einfach beurtheilet/ gleich denen so keine
Ampts-Berrichtungen gehabt/ wodurch die Justitie end-
lich in Verfleinerung verfalet/ und ihre Krafft verleuret/
nicht allein unserm Befehlhabern zur Verachtung/ son-
dern auch manchem zum Hinder- und Aufhaltung in sei-
nem Rechte. Weiln Wir nun/und was das erste betrifft/
nicht wollen/ daß jemand von unsern Unterthanen benom-
men seyn soll/ seine Nothdurfft zu klagen/ so wohl bey Uns
als unsern Richtern; Wir gleichwohl auch nicht zulassen
können/ daß unsere Befehlhaber deswegen unverschuldet
verklaget und schimpfflich handthieret werden/ und da-
vor doch keine gebührende Satisfaction haben sollen; So
haben Wir demselben hinfübro vorzukommen/ aus dem

Eyfer/ so Wir alle Zeit zur Beforderung der Justice tragen/ daß wenn ein solcher Fall sich begiebet/ daß einer von denen Parten / mit unserer Befehlhaber Ampts = Bescheide in der Sache nicht vergnügt ist/ so soll er erst denselben schriftliche Resolution begehren/ worinn die Ursachen vor und wider verfaßt seyn sollen/ intemahl auch solches niemand von unsern Befehlhabern verweigert werden soll/ womit der Kläger sich zu Uns oder unser Hoffgericht/ wohin die Sache gehöret/ verfügen/ und seine Ursachen aufs beste er kan/ anbringen/ und den Ausschlag darauß erwarten soll. Sollte sichs nun befinden/ daß der Kläger so böse ist/ und entweder den Bescheid/ welchen unser Befehlhaber ausgegeben hat/ verschweiget/ oder auch die Sache anders berichtet/ als sie unter ihren getrieben ist/ und in seinen Schriften harte und unerweisliche Beschuldigung einmischet/ der selbe soll/ wenn die Sache auf unsere Befehlhaber Erklärung für recht und billig befunden worden/ nach einer jeden Sachen Beschaffenheit von dem Fiscal, oder auf dem Ring von denen Lebens-Männern verklaget/ und deswegen von denen Richtern mit solcher Straffe beleet und angesehen werden/ als sein Verbrechen meritiret, und unsern Befehlhabern in ihrer Ampts-Würde und Ehre zur gehörigen Reparation, als auch andern anzeitigen Sollicitanten zur Warnung und Nachricht dienen kan/ insonderheit daß die Straffe proportioniret werde/ mit dem und gegen das was im
 letzten

lehten Punct Rechts = Processus gemeldet wird / im Fall
 unsere Befehlshaber darinnen schuldig sind / und damit
 sonst die / so selbige Richter verklagen / pflegen bezeuget wer-
 den. Das andere / die Execution und Einweisung an-
 langend / welche auff Befehl / in der Debitoren Eiac-
 thumb geschieht / und die Intolence und Unzeitigkeit / wo-
 mit einige den ausgesandten Execution-Redienten zu be-
 gegnen sich unterstehen / so wird hiemit ernstlich verboh-
 ten / daß niemand / wer der auch seyn mag / sich erlauben
 soll / sich der Justice entgegen zu setzen / viel weniger die Re-
 diente mit schimpfflichen Wörtern / oder Hau- und Schlä-
 gen zu überfallen / geschieht das / und darüber wird von
 unsern Befehlhabern geklaget / so sollen die Richter dar-
 über fort auff frischer That urtheilen und die Delinquen-
 ten nach Rechten und Beschaffenheit der Sachen straffen
 lassen / und solches alles mit doppelter Straffe. Kommt
 aber auch Gewalt nebst Hau- und Schlägen dazu / so soll
 der Verbrecher zu erst absonderlich vor die Verwundung /
 und hernach als ein Übertreter unsers Verbohtes und be-
 schwornen Land-Friedens verurtheilet werden / weiln
 doch die Execution-Verrichtungen ohne dem schwer hind
 verhaßt genug sind: So ist auch billig / daß die / so selbige
 zu verrichten ausgesandt werden / desto mehr vor ihre Per-
 son vor Schimpff / Hau- und Schlägen gesichert seyn mö-
 gen. Hiergegen werden unsere Befehlshaber verwarnet /
 daß sie nicht allein selbst in ihrem Ampts-Verrichtungen

nach Rechte und unserer publicirten Execution-Verordnung procediren, und einen jede von unsern getreuen Untertanen ohne Eindrängung / allerhand verhänglicher Aufhaltung/ neuen und fremdden Disputen und Questionen einer prompten und ungehinderten Assistance und Handreichung/ sampt ihrer mit Recht gewonnen Urtheile und Resolutionen gemessen lassen / sondern auch ihre unterhabende Execution-Bediente dahin halten/ daß sie in allen ihren Verrichtungen gegen Arme und Reiche höfflich seyn/ niemand das Seinige mit Gewalt oder einiger Beleidigung nehmen / oder jemand beschimpffen weder mit Worten noch Wercken/ so lieb ihnen ist/ unser Ungnade und gebührende Straffe darüber zu vermeiden / wenn darüber geklaget/ und sie dessen überzugenget werden; Es ist derowegen hiemit an unsere Hoff- Gerichte und Gericht-Stühle unser gnädiger Wille und Befehl/ daß sie über diese unsere Verordnung die Hand mit Ernst halten/ auff daß unsere Befehlhabende bey der Execution, welches ein von den vornehmsten Stücken ist/ so zum Recht/ Stärkung und Beforderung der Gerechtigkeit gereicht / in ihren Ampts-Verrichtungen/ eben so wohl als unsere Richter bey ihrem Respekt und Ehre gebührend gehandhabet werden mögen. Datum auff unserer Königl. Residenz in Stockholm den 21. Augusti Anno 1684.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest.

Resolution und Erklärung

auff Derø Rahts und Ober = Stadthalters
des Wohlgebohrnen Hm. Christopher Gyllenstiernas
unterthänige Befragung und eingegebenes Memorial
einige Stücke betreffende/die dem Executions = Werke zur
Beförderung/ und zu fernern Erleuterung der letzt =
erangenen Ihro Königl. Majest. Executions = Verordnung
dienen. Gegeben in der Raht = Cammer auff dem

Schlosse zu Stockholm den 28. Jan 1685.

Ihro Königl. Majest. haben sich vor er =
wähntes Memorial in Gnaden vor lesen lassen/
auch ferner des Ober = Stadthalters mündliche
Deduction angehört / und befinden daraus mit
Vergnügen des Ober = Stadthalters Fleiß und Ernst in
Verrichtung seines Amptes bey denen zu dieser Zeit für =
fallenden gar vielfältigen Sachen und Gewerben; und
damit er mit desto besserer Sicherheit und Nachdruck sein
Amt ins künftige verrichten könne; wollen Ihro Kö =
nigl. Majest. sich auff dessen unterthänige Befragung/zur
Beförderung des Executions = Werkes noch weiter aus =
lassen/ und folgender gestalt erklären:

S. I. Was

S. I. Was denjenigen betrifft/ welcher zu einer oder andern Zeit/ und sonderlich in verwichenen Kriegen/ Zeiten bon einigen/ oder andern auff negotiirten Mitteln und Wahren einen Vorschuß zu Ihro Königl. Majest. und der Cron Diensten gethan/ oder sonst vermittelst seines eigenen Dienstes oder allerhand anderer Zufälle/ einige liquide und undisputirliche Forderungen bey der Crone zu haben/ erweißlich machen kan; So befinden Ihro Königl. Majest. billig zu seyn/ daß wenn jemand außer dem das Vermögen nicht hat/ seine Creditores zu vergnügen/ soll derselbe mit Arrest oder gefänglicher Hafft für seine Person nicht belegt werden/ wenn Er/ gleich wie andere Debitores, eyndlich bey der Königl. Schloß-Casseley oder dem Executoren erhält/ daß Er keine andere Mittel seine Creditores zu vergnügen/ in seinem Vermögen habe oder übrig wiße/ als die ihm bey Ihro Königl. Majest. und der Cron rückständig; und alsdann bleibet dem Fordrenden zur Sicherheit/ was der Debitor bey Ihr. Königl. Majest. und der Cron in Unterthänigkeit zu fordern hat/ welches Er bey Ihrer Königl. Majest. Cammer-Collegio annotiren lassen kan/ und nach Gelegenheit der Zeiten/ seine Bezahlung desfalls zu erwarten hat.

S. II. Weanum/ nach Ihr. Königl. Majest. vorigen Resolution die Mobilien exequiret worden/ und ein mehreres dabon nicht befundlich/ auch kein besonderes Pfand beschriben/ und also ein Zwist zwischen den Debitoren
und

und Creditoren entsethet/ was von dem unbeweglichen Gute zuerst exequiret und angegriffen werden solle; So befinden Ihro Königl. Majest. dem Geseze und der Equitat gemäß/ daß dem Debitori auff solchen Fall frey stehen und Er die Wahl haben solle / was Er von seinem unbeweglichen Gute abstehen und zur Zahlung angeben wolle; nur allein/ daß selbiges Eigenthumb/ Ihro Königl. Majest. vorigen Verordnungen/ und eines jedtredenen Ortes Beschaffenheit gemäß/ dergestalt wardieret werde/ insonderheit/ da wegen des verpfändeten Gutes/ zwischen den Debitoren und Creditoren der Wardierung halber vorher nicht accordiret worden; daß der Creditor es entweder selber alsobald umb denselben Preis verkauffen / oder wenn solches nicht so bald geschehen könnte; der Creditor mittler Zeit von der Heure / oder den Gefallen des Gutes 6 auffß hundert Interesse behaltenes Geldes zu genießten haben möge/ die Perseuten auff dem Lande nach der Cron- Wardierung in guten und schlechten Zeiten ausgerechnet/ und hingegen dem Debitori, dessen Erben/ und denen welchen ein Lösungs- Recht competiret, vorbehalten werden solle / innerhalb Jahr und Tag/ entweder nach geschehener Wardierung oder den ergangenen dreym Aufhöbten sein Eigenthumb für contant Geld/ so wie dasselbe wardieret worden/ einzulösen; Jedoch / daß alle darauß mittler Zeit gethane nöthige Unkosten bezahlt werden/ der Creditor Schad-

loß bleibe/ und zu seiner Bezahlung unabgefürhet gelangen könne.

§. III. Was die Wardierung der Mobilien und beweglichen Gutes anlanget/ so approbiren Ihro Königl. Majest. den Gebrauch bey hiesiger Stadt mit der Auctions - Cammer / und weilsn auff solche Art allerhand Mobilien am ersten zu Gelde gemacht werden können; Die Auctions - Cammer auch zu dem Ende eingerichtet werden/ als tastn Ihro Königl. Majest. es auch dabey bleiben/ so wohl außier in Siedholm als andern Orten/ wo einige Auctions - Cammern eingerichtet sind/ oder hiernächst in andern Städten eingerichtet werden möchten/ allerdings sein bevolenden haben; wehin-auch die angelegnesten Mobilien vom Lande gebracht werden können; Jedoch/ daß über die Verwaltung der Auctions - Cammer ernstliche Inspection gehalten werde / damit daselbst kein Eigennutz oder Unterschleiff / zu derselben gar zu grossen Schaden und Verderben/ welche das Ihrige entbehren müßen/ geübet werden möge. Wobey Ihro Königl. Majest. auch für billich erachten/ daß Handwerks - Zeng und solche Mittel/ welche zu eines oder andern Nahrung und Handwerk unentbehrlich und ohne des Debitoris gänztlichen Ruin und des allgemeinen bestens Nachtheil nicht gemisset werden können/ am allerlehten exquirirt und zu des Creditoren - Zahlung ver-auctioniret werden sollen.

§. IV. Betreffende Ihrer Königl. Majest. und der
Gron- oder Collegien-Bediente/ welche auff dem Lande/
wie auch anhie in der Stadt/ was eigenes haben/ und ih-
re Creditores nicht zu bezahlen vermögen; So halten Ih-
ro Königl. Majest. sehr bedenklich zwischen denemeiben
und andere Ihro Königl. Majest. Untertbanen einen un-
terscheid zu machen/ sondern finden für billig/ daß in der-
gleichen so wohl als andern Fällen eine Gleichheit in dem
was das Gesetz und Königl. Verordnungen mitbrin-
gen und in sich halten/ seyn müsse. Wornach diejenige/
welchen dieses angehet/ sich zu richten haben. *Adum-
ut supra.*

C A R O L U S.

(L. S.)

NB. Was in vorhergehender Resolution §. I. gemeldet
wird/ soll krafft eines andern Brieffes vom 14. Octobr.
1689, auff dieselbe/ welche etwa eine Prætenſion von
andern an sich gehandelt haben / nicht extendiret
werden.

Ihro Königl. Majest.

Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Heff-
dinge / über die vorhergehende Erklärung auff des
En. Ober-Stadthalters unterthäniges

Memorial betreffende. Stockholm den 29. Januarii 1685.

WIR VON Gottes Gnaden/ 1c. 1c. 1c. Unsere Gunst 1c. Wir haben
 /war den nechst-berwichenen 15. Octobr. eine
 Verordnung/ die Executiones und dero Be-
 werckstelligung/ wie auch die Verordnungs- Methode
 betreffend/ auff dem Fall/ wenn jemandes Eigenthumb
 an Häusern oder Ländereyen/ in Ermangelung bahren
 Geldes angegriffen und zur Zahlung angeschlagen wer-
 den muß/ ergeben lassen; wenn aber unser Rabt und O-
 ber-Stadthalter darauff mit einigen seinen unterthäni-
 gen Frag-Puncten eingekommen/ worüber Wir in Gna-
 den auch resolviret; Also weisn bey Euch in Eurem Gou-
 vernament dergleichen Casus auch vielleicht fürsassen
 möchten; Als erachten Wir vor nöhtig / eingeschlossene
 Copey von derselben unserer gnädigen Resolution Euch
 zu übersenden/ damit selbige Euch zur Richtschnur dienen
 möge/ biß Wir wegen des Executions Werckes ins ge-
 mein weitere Verordnung thun werden; massen Wir
 auch schon im Wercke begriffen/ alle Unsere wegen Be-
 forderung der Execution ergangene Verordnungen
 durchzugehen und überzusehen/ auch darüber ferner eine
 allgemeine Verordnung / wie Wir solches den Rechten
 gemäß/ und zu des allgemeinen Bestes/ auch eines jeden
 Nutzen

Nutzen und Vortheil am dienlich- und zuträglichsten zu seyn erachten, verfaßten zu lassen. Und Wir befehlen ic.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ehrer Königl. Majest.

Schreiben an den Lands-Röfßding N. N.
betreffende N. N. Forderung an N. N. Datum
Stockholm den 8. Martii Ao: 1684.

Wir **PAUL** von Gottes Gnaden/ ic. ic. ic. Unsere Gunst ic. Aus beygefügt-
ten/ des Handelsmanns N. N. unterthänig-
ster Supplication und beygelegten Documen-
ten habet ihr kein Gesuch wieder N. N. zuvernehmen; Und
ob Wir zwar daraus der Sachen Beschaffenheit satßsam
ersehen/so können Wir doch auff dessen bloßes Ansuchen/
ehe N. N. gehöret worden/ darüber nichts verhängen/
wie richtig N. N. Forderung auch seyn mag/ treßaus
und damit ihnen das Recht hierüber gebührend mit ge-
theilet/ und N. N. seine Nothdurfft bezubringen Frey-
heit genießen möge; So haben Wir dieses N. N. Ge-
such

such an Euch hiemit remittiren wollen/ mit dem Befehl/ N. N. in dem was Er von N. N. mit Recht zu fordern hat/ bedürftlich zu seyn; Satts auch N. N. nichts wieder seine Obligation einzuwenden hätte/ sondern der Richtigkeit dieser Anforderung geständig wäre/ auff keine andere Weise aber N. N. zu befriedigen vermöchte; So kan auff solchen Fall N. N. nicht versaget werden auff N. N. Person Sicherheit zu genießen; Denn ob N. N. zwar ein Edelmann ist; so können und mögen doch die Privilegia ihn seiner Schulden halben nicht schützen und frey machen/ sondern Er ist vielmehr als ein überzeugter Schuldner/ und der nicht zahlbar ist/ zu seines Creditoris Sicherheit/ dasjenige/ was die Geseze und die Executions-Statuten in solchem Fall fürschreiben zu untergehen gehalten. Womit ic. Etzelm den 8. Martii Ao: 1684.

C A R O L U S.

(L.S.)

NB. Es findet sich auch ein ander Königl. Schreiben vom 4. Octobr. 1694. des Inhalts/ daß ein Edelmann Schuld halben mit Arrest belegen werden möge/ dafern Er sich sonst mit denjenigen/ dem die Sache angehet/ göttlich nicht abfinden könne.

Thro

Ehro R. Majest. zu Schweden
Rath/ Feld-Marschall und General-Gouver-
neur über Lieffland und die Stadt Riga/ wie auch
Ober-Land-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN,

**Freyherr von Aminne/ Herr zu Butthuis/
 Gornlebo/ Wyf/ Görelsdahl/ Örtinne/
 Lyskied und Salisburg/te.**

Sinnach man vor nöthig erachtet/ die
 bereits Anno 1676. den 10. Octobr. publicirte
 Sehr: Taxa zur Verhütung aller Unordnung/
 auch auff denn Königl. Schreiben bey Wenden und
 Wosmar anzusehen; So wird dieselbe hiemit auch anda
 zu jedermanns Nachricht publiciret und soll dem zu Folge
 hinfüro genommen werden.

Vor einen Wagen mit 4. Pferden	9	Groschenschitt.
Vor einen Wagen mit 2. Pferden	6	
Vor einen beladenen Paar-Wagen	5	
Vor ein toß Pferd oder Ochsen	2	
Vor einen unbeladenen Paar-Wagen	3	
Vor ein Schaafe oder ledigen Menschen	2	schitt. einget.

Wie nun dieselbe/ welchen die Haltung der Sehr: gebüh-
 ret/ schuldig seyn zeuen, nicht allein die Überfahrt mit euren
 Fräd-

Prahmen/ Stößen oder andern gebräuchlichem Fahr-
Zeuge/ sampt starcker und tüchtiger dazu gehörigen Ge-
räthschaft zu versehen/ damit ein jeder sich mit gnugsamer
Sicherheit derselben bedienen könne/ auch mit fertiger U-
bersehung die Reisende ohnverzüglich fortzubeißen/ von
niemand aber mehr als diese Taxa im Munde führet/ zu-
fordern oder zuerzwingen; So wird dagegen allen Rei-
senden ernstlich anbefohlen/ daß niemand sich unterstehen
soll/ das gebührende Fahr-Geld dem Fahrman oder Ein-
nehmern deßelben einigerley Weise zu entziehen/ und zu vor-
enthalten/ viel weniger demselben einige Gewalt und Un-
fug mit Worten oder Wercken anzuthun/ allermassen sol-
ches allen und jeden/ bey Vermeydung schwerer Straffe/
hiemit ernstlich verbothen wird. Wornach sich alle und
jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu
Riga/ den 18. Aprilis 1684.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

Ehrer Königl. Majest. Brieff
an alle Gouverneurs und Lands-Äffdinge/
welcher gestalt mit der Execution wieder die Debitores
verfahren werden solle. Datum Stockholm den
15. Octobr. 1684.

Wir

WIR **LEHNS** von Gottes Gnaden/ **RE. RE. RE.** Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen/ getreuer Mann- und Lands-Höfding. Demnach bey Uns taglich unterschiedene Beschwerde einkommen/wegen grosser Verzögerung der Executionen, und daß die Debitores wieder den rechten Verstand des Gesetzes/ und unserer ausgegangenen unterschiedlichen Resolutionen, allerhand Ausflüchte/ die Zeit und Zahlung dadurch zu verschleppen/ ergreifen/ in dem sie wollen/ daß ihnen frey stehen solle/ so wie es ihnen bey einem oder andern Fall gelegen kommen kan/ mit beweglichem oder unbeweglichem Gut ihre Creditores zu vergnügen; Denenelben auch unterweilen etwas von ihrem Eigenthumb auffdringen/daß entweder untanglich/ weit abgelegen/ oder was der eine oder andere/ unnützer und unnöthiger Weise/ nur seiner eigenen Lust halber gebauet und versertiget hat/welches daher zu Gelde nicht kan gemacht werden. Also werden Wir hiemit zu befehlen und zu berordnen/ auch alle unsere Befehlhaber zu beordren veranlasset/ daß wenn jemand entweder Krafft eines Urtheils/ Verschreibung oder andern so fort erweißlichen Grundes/ Geld zu bezahlen schuldig worden/ derselbe soll zuorderst/ ernstlich und bey Endes-Pflicht angehalten werden/ mit contantem Gelde oder Mobilien, wenn besunden wird/daß er einige hat/seine Schuld

zu entrichten; Wäre aber nichts zur Bezahlung/ auch kein besonderes Pfand verschrieben/ so soll des Debitoris rehdarstes Eigenthumb/ welches am nächsten bey der Hand ist/ und am allerersten zu Gelde gemacht werden kan/ angegriffen werden; wobey aber die Gradus in acht zu nehmen sind/ welche das Geseze Cap. 27. Zingm. und unsere Executions-Stadga §. 6. breiter exprimiren; auch sollen die zugeordnete Wardierungs-Männer kein beweglich oder unbeweglich Gut dem Creditori zur Last höher taxiren als solches zu derselben Zeit veräußert werden kan/ und die Wardierungs-Männer/ falls dazu kein ander Käufer vorhanden wäre/ es für dem angelegten Preiß selbstn behalten wollen; Sollte aber dadurch einiger Schade entstehen/ so ist es besser/ daß derjenige leide/ welcher einem andern mit hahren Gelde zu bezahlen schuldig ist/ als der/ so auff guten Glauben das Seinige ausgeliehen/ oder aus allerhand andern Ursachen dasselbe durch Urthel und Recht zurück gewonnen. Würde jemand von den Executoren anders zu thun/ und die Recht suchende Parten aufzuhalten/ sich unternehmen; so können Wir/ demselben/ so dieses angehet/ wenn einige Klage entsethet/ wieder den Executoren eine rechtliche Reconvension, wegen alles verursachten Schaden-Standes und Expensen nicht weigern. Welches Wir Euch zur gnädigen Nachricht hiemit ertheilen wollen/ mit angehängten Befehl/ dasselbe mit Euren unterhabenden

den in den Städten und auff dem Lande zu communiciren und auff dieselbe ein genaues Aufsehen zu haben/ daß diesem gebührend nachgelebet werden/ und jedermann diese unsere Verordnung zu gute gemessen möge. Wodurch ihr berichtet was Uns zum gnädigen Gefallen gereicht/ und Wir befehlen Euch hiemit Gott dem Allmächtigen gnädigl. Stockholm den 15. Octobr. 1684.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Höfdinge/ daß Sie denen Execution- oder sonst Recht-suchenden Parten schriftliche Antwort ertheilen sollen. Datum Stockholm den 4. Martii 1685.

Wir KARL von Gottes Gnad- den/ 1c. 1c. 1c. Unsere Günst 1c. Wir haben zwar den nechst-berwichenen 21. Augult. mit- theilt unser im Druck ausgegangenen Ver- ordnung wegen Beforderung der Execution, unter an- dern befohlen/ daß wenn sich ein solcher Zufall eräugelt/ daß jemand von den Parten mit unser Befehlhaber Antwort und Bescheid in einer Sache nicht zu frieden ist/ der Executor ihm alsdenn schriftliche Resolution erthei- len solle/ in welcher die Gründe und Umstände für und

Wieder ihn impetrantem verfaßet seyn/ keinem auch solches versaget werden solle: Wenn aber bey Uns ein und andere Beschwerden eingekommen/ daß dergleichen schriftliche Antwort und Bescheide/ von einigen nicht haben erhalten werden können; Als werden Wir hiedurch abermahl veranlaßet unsere Gouverneur und Landshöfdinge nebst andern Befehlhabern sampt und sonders zu verwarnen/ auch ernstlich anzubefehlen/ daß wenn es sich zuträgt/ daß das eine oder andere Part mittelst Execution oder sonst bey Euch was zu suchen hat/ Ihr als denn so wohl als andere/ zu unterthänigster Folge unserer vorbesagten Verordnung/ denen bey Euch Recht suchenden Parten Antwort und Bescheid schriftlich ertheilet/ und in denenselben des Parten Begehren mit denn Gründen und Umständen/ wodurch er selbiges behaupten will/ wie auch Eure Ursachen/ solches ihm zu bewilligen oder abzuschlagen/ genau anführet/ damit das Part daraus Nachricht haben/ und sich ersehen möge/ ob er damit zu frieden seyn könne/ oder sich bey Uns oder unseren Collegien nach Beschaffenheit der Sachen weiter zu beschweren Zug habe. Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht zustellen habet/ und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädigl. Stockholm den 4. Martii 1685..

C A R O L U S.

(L.S.)

Ibro

Shro Königl. Majest. Brieff an die Hoff-
Gerichte/ welcher gestalt Reuter/ Fuß-Knechte und Boots-
Leute/ an statt der Geld-Busse gestraffet werden
sollen. Stockholm den 4. Martii 1685.

Wir **HARR** von Gottes Gna-
den/ ic. ic. ic. Unsere Gunst ic. Wir sind ver-
mittelst des Schwedischen Hoff-Gerichts ein-
gesandten unterthänigen Schreibens in Er-
fahrung gekommen/ welcher gestalt dar offte zu ein- und
anderer Zeit dergleichen Calus entstehen/ daß Reuter/
Boots-Leute und Fuß-Knechte in gerichtliche Geld-Busse
auch wohl bißweilen wegen Gewalt und Edzere (i. e.
violatio juramenti Regii) verfallen; bey denselben aber
ganz kein ander Vermögen vorhanden sey/ als der Lohn
den sie von den Rohren, dem Bauren im Lande die sie
gestellt/ haben sollen/ und hat also bemeldtes unser Hoff-
Gerichte sich unterthänigst befraget/ wie auff solchem
Fall über selbige das Recht zu sprechen sey. Wie Wir nun
aber auff des Gouverneur N. N. unterthäniges Memo-
rial vor diesem schon über dergleichen Fälle resolviret und
für billig befunden haben/ daß wann jemand von Reu-
tern oder Fuß-Knechten durch sein Verbrechen in eine ge-
richtliche Geld-Estraffe verfällt/ bey demselben aber kei-
ne andere Mittel als der Lohn von dem Rohren oder
Bauren/ und Kofdienshaltern im Lande vorhanden/ so

Kan zwar der Schaden-Erand/ Feldscherer-Pohn/ und alle das andere/so er demjenigen/ welcher hier Unrecht und Schaden gethan/ zu ersetzen schuldig erkandt wird/ von dessen Pohn genommen werden/ in so weit selbiger zu reichlich ist; für die Geld-Estraffe aber sollen die Verbrecher mit dem Leibe büßen. Damit nun hierin bey allen Hoff- und Unter-Gerichten eine Gleichheit seyn möge/ so ergeth hiermit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr Euch dieses zur Richtschnur dienen laßet; und wollen Wir keinesweges gestatten/ daß bey den Executionen die Mondirungen auff einigerley Weise angegriffen werden sollen/ sondern daß Reuter/ Boots- Leute und Soldaten/ die keine andere eigene Mittel haben/ an statt der Geld-Estraffe lieber mit dem Leibe büßen mögen/ als daß sie an ihren Lebens-Auffenthalt/ falls ihnen der Pohn benommen würde/ leiden sollen. Welches Ihr auch so fort denen unter Euch fortirenden Richter-Stühlen kund zu machen habet/ womit ic. Stockholm den 4. Martii Ao: 1685.

C A R O L U S.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Ceremonien-Meister N. N. daß keinem frembden Minister hienächst verstattet werden soll/ einigen Mißethäter/ welcher dahin

dahin Zuflucht zu nehmen willens / in seine Behausung
aufzunehmen und zu schützen. Stockholm den

7. Martii 1685.

Wir **CHARL** von Gottes Gna-
den/ **rc. rc. rc.** Unsere Gunst **rc.** Demnach
Wir aus unterschiedlichen Exempeln und Be-
gebenheiten bemercket haben / was vor Miß-
brauch/ Mißverständnis und Unwesen dadurch entstehet/
daß ein/oder der andere von frembder Potentaten Mini-
stern, es seyn Legaten und Ambassadeurs oder Envoyen
und Residenten, sich des Rechts und Freyheit anmassen
wollen/ wozu Wir selbige dennoch *ex jure Gentium* nicht
befuget halten / nemlich in Ihre Behausung allerhand
Mißethäter aufzunehmen und zu schützen/ wodurch Sie
dieselbe ihrer wohlverdienten Straffe entziehen/den Weg
zu allerley Uebermuth eröffnen/ wie auch der Obrigkeit in
Administration der Justice und Abstraffung der gleichen
Mißethäter ihr Recht und Freyheit benehmen; Als ha-
ben Wir für gut erachtet zu erst unsern eigenen Ministern
von was vor Charecter sie auch seyn mögen/die sich an ei-
nem oder andern Ort bey frembden Potentaten unsert-
wegen aufhalten/ anzubefehlen/ daß Sie kein solches
Recht/ Delinquenten in ihren Häusern zu schützen/ prä-
zendiren, oder einigem Mißethäter dahin seine Zuflucht
zu nehmen zulassen sollen; sondern wenn ein solcher/ un-
sern Minister unwillkürlich dahin eingelassen wäre; Er
selber

selber aber entweder durch ein anständiges Advertissement
 von dem Hofe/ oder andern die an dem Ort dazu ver-
 ordnet sind/ oder auch durch andere erhaltene Kund-
 schaft/ solches erfähret/ soll Er alsdenn einem solchen so
 fort sein Haus verbietthen/ und ihn nicht eine Minute
 Anstand darinne verstatthen/ und nachdem Wir nun sol-
 cher gestalt unsern eigenen Ministern solchane Freyheit
 und Recht/ wie oben erwönet/ nicht gesehen wollen; so
 können Wir auch nicht zulassen/ daß anderer Potentaten
 und Republicquen Ministri, von welchem Character Sie
 auch seyn können/ Ihnen eines größern Rechts und Frey-
 heit bey Uns anmassen/ und gebrauchen mögen; Wenn
 Wir auch unsern Ministern anbefohlen haben/ daß Sie
 nicht allein diesem unsern gnädigen Willen nachleben/
 sondern auch bey den Höfen/ wo Sie sich aufhalten/ sol-
 ches gebühriger maßen zu erkennen geben sollen/ daß Sie
 solchane Befehl haben/ und daß die Ministri, welche Wir
 ins künfftige an den einen oder andern Potentaten der
 Republicque abschicken werden/ von Uns auff gleiche
 Weise instruiert werden sollen; Also wollen Wir auch
 dagegen gewärtig seyn/ daß die Ministri so zu Uns gesand
 werden/ Sie mögen seyn von was Character Sie wollen
 mit gleichem Befehl werden versehen werden/ daher ist
 unser gnädiger Wille/ daß Ihr hiebon gehörige Notifi-
 cation denen frembden Ministern, welche vorhero sich
 bey Uns aufhalten/ ertheilen/ und dasselbe auch denen so
 künfft-

künftig bey unsern Hoff anlangen werden / wenn ihr
selbige bey deren Ankomst unsert wegen besuchet / und
complimentiret, zugleich ankündigen sollet / damit diese
unsere Verordnung denenelben zeitig eröffnet und kund
werde / und Wir befehlen ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Lands-
Herrding N. N. die Creditores betreffende / welche bey ar-
men Donatarien Schuld zu fordern haben / in wie weit sel-
bige Ihre Zahlung aus den auf Lebtags- und andern Recht
donirten Revenuen genießen mögen. Stock-
holm den 7. Martii 1685.

Wir LARZ von Gottes Gna-
den / ic. ic. ic. Unsere Gunst ic. Demnach Wir
vernehmen / daß diejenige / welche von einem
oder andern Besitzer der Donations- Güter /
was zu fordern haben / in Ermangelung anderer Mit-
tel / die Immission darinn suchen / dabey aber nicht be-
dencken / daß die Güter Uns und der Cron zugehörig
sind / und aus bloßer Gnade / den Inhabern auff Leb-
tags Recht / oder sonst beliebte Zeit; oder auch auff an-
dere Conditiones verlehnet und gelassen worden / und
Ggg selbi-

selbige also wegen der Privatorum Schulden nicht haften können. Damit Ihr nun deßfalls mit einer gewissen Regul und Recht/wie Ihr Euch in solchen Fällen zu verhalten habet/ versehen werden möget; Ergebet hiemit unser gnädiger Wille und Erklärung/das weils dergleichen Creditores gar keinen Zug haben/zu begehren/ daß die Güter/ welche Uns und dem Publico zugehörig sind/ mit anderer Leute Schuld = Forderungen graviret werden sollen/ungeachtet selbige denen Debitoren als ein Beneficium so lange zu genießen und zu gebrauchen/als es Uns gnädigst gefällt/vergönnet worden/ dagegen denen Debitoren aber auch nicht frey stehen solle/ sich Ihrer Pflicht und Schuldigkeit ganz und gar zu entziehen/sondern Sie sind gehalten möglichster massen und nach ihrem äußersten Vermögen dahinzu trachten/die Schulden abzutragen/ und ihren Creditoren einige Vergnügung zu leisten; Und finden Wir zu dem Ende am dienlichsten zu seyn zwischen dem armen Lebtag's Donatarien und deren Creditoren eine sothane Vertheilung zu machen/daß jene die eine Helffte von dem Revenuen der Donations-Güter/ diese aber die andere Helffte dabon genießen/ und beyde solcher gestalt sich daraus zu erfreuen haben sollen/ welches Ihr Euch zur Nachricht zustellen. ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

BLA:

PLACAT wegen Grenz-Streit.

Es haben Ihre Königl. Majest. aller
 Weitläufigkeit und Unkosten/ welche aus den
 Grenz-Streitigkeiten zwischen die Königl. und
 Adlichen Güter erwachsen könnten/ vorzubeu-
 gen/ allergnädigst resolviret, eine absonderliche Commis-
 sion dieses Ortes zu berordnen, welche alle Grenz-Strei-
 tigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majest. und die Adlichen
 Güter aufnehmen/ genau untersuchen/ und durch einen
 definitiven Schluß abzurufen soll/ dahero dieselbe/ welche
 mit dem Königl. Gütern einigen Grenz-Streit zu haben
 vermeinen/ sich bey der Königl. Commission gebührend
 angeben/ und daseibst durch ordentliche Mittel ihr Recht
 afterfolgen sollen. Wie nun Ihr. Königl. Majest. sehr
 ungerne vernehmen/ daß einige vom Adel außier/ wenn
 sie vermeinen zu einem Stücke Landes berechtiget zu seyn/
 welches unter Königl. Gütern lieget/ sich unterstehen/ de-
 facto und ohne vorhergehende Cognition ihnen solches zu
 zuweignen/ actus possessorios darauß zu exerciren, die Un-
 terthanen zu spoliiren, und ihnen ihr Eigenthum mit Ge-
 walt zu nehmen/ welche und dergleichen Eigenwilligkeit
 und Selbst-Gewalt nicht allein der Justice und dem Rich-
 te selbst/ sondern auch dem unterthänigsten Respect und
 Ehre bietung/ welche Unterthanen ihrer hohen Obrigkeit
 zu erweisen verbunden sind/ zuwieder lauffen/ und dahero

desto härter angesehen und gestraffet werden muß; Als
 ergehet im Namen und auff Befehl Ihr. Königl. Majest.
 an alle und jede dieses ernste Gebot/ daß niemand sich un-
 terstehen soll/ einige Gewalt oder Eindrang auff den Kö-
 nigl. Würern/unter was Pretext es auch seyn mag/ zu be-
 üben/ noch eigentzätige Possessiones zu ergreifen/ die Kö-
 nigl. Ländern zu bepflügen/ oder zu besäen/ Heuschläge an
 sich zu ziehen/ die Königl. Lauen mit Abnehmung ihrer
 Pferde gewaltsam zu pfänden/ weniger die Leute selbst
 gar zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren, noch einige
 Actus Possessorios, dadurch dem Königl. Gütern/deren
 Grenzen und Rechte präjudiciret werden kan/ zu exerci-
 ren, mit der ausdrücklichen und ernstern Vermahnung/daß
 dieselben/welche hievieder zu handeln sich gelüsten lassen/
 nach Beschaffenheit des Verbrechens/ als übertreter des
 Königl. Verbots angesehen werden/ und in die dar auff ge-
 hörige Straffe verfallen seyn sollen/ insonderheit aber da-
 einer/ der von Ihr. Königl. Majest. einiges Lehn-Gut in-
 ne haben möchte/ sich solcher Vermessenheit unternehmen
 würde/so soll der selbe seines Lehns fort verlustig seyn; Ge-
 stalt denn zu besserer Abwehrung solcher Eigentzätigkeit
 Ihr. Königl. Majest. Bedienten/ nach derd allergrädig-
 sten Befehl/ durch dieses Placat authorisiret und befehliget
 werden/alles/was de facto Ihr. Königl. Majest. entwen-
 det worden fort wieder einzunehmen/ alle solche Eingriffe
 zu verhindern/ und die Königl. Untertanen und derselben
 Eigen-

Eigenthum wieder dergleichen Eigenfruchtigkeit zu verthädigen. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Niga den 15. August. Ao: 1685.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung über die vom Schwedischen Hest- Gerichte in Unterthänigkeit überreichte Befragung/ welcher gestalt es zwischen den Creditoren gehalten werden solle/ wenn man vermeinet/ daß der Debitor nicht solvendo sey/ und einige von den Creditoren ihm Dilation vergönnen/ oder auff ein gewisses accordiren, ein and andere aber sich zu keiner von beyden Conditionen verstehen wollen. Gegeben in der Raht-Kammer auff dem Königl. Schlosse zu Stockholm den 9. Nov. 1685.

Ihre Königl. Majest. haben diese Frage genau ertrogen/ und sich dar auff der gestalt zu erklären für billig erachtet/ daß wenn alle Creditores von gleichem Vorzugs-Rechte sind; so lassen Sie alle nach Proportion, ein gleiches von ihren Forderungen/ von einem Mark so viel als vom anderen fallen/ und wer nicht consentiren will/ der genießet so dann Execution auff seine Forderung/ nach der Proportion so ihm zufländig gewesen. Die Vereinigung aber unter den übr-

gen bleibet feste stehen/und wird derjenige/so das Einige dergestalt executive ausgenommen hat; dabon ferner gänglich ausgeschloffen. (2) Wenn derjenige/ welcher nicht einwilligen will/ ein besseres Recht und Vortheil als die übrigen hat/ so bekommt er das Einige völig aus/ dessen ungeachtet/ was diejenige/ welche ein schlechteres Recht hatten/ geschlossen haben mögen. (3) Wenn aber die andern/welche accordiren wollen/ den Vorzug haben; muß derjenige/so ein schlechteres Recht hat/ mit dem zu frieden seyn/ wozu die meiste einwilligen; Einem jeden dennoch/ das Recht/ so er an des Debitoren eigene Person mit Zug haben kan/ vorbehältlich. Actum ut supra.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ih. Königl. Majest. Stadga und Verordnung
angehende die Testamenten.

Wir KARL von Gottes Gnade
König von Böhmen/ ic. ic. ic. Thun kund/ daß nachdem Wir vernommen haben/ welcher gestalt bey unsern so wohl Ober- als Unter-Gerichten unterschiedliche und ungleiche Meynungen sollen gewesen seyn/ über des Gesetzes rechten und eigentlichen Verstand/ die Testamenten angehende; So sind Wir daher von einiger Zeit veranlaßet worden darüber von unsern Hoff-Ge-
richte

richten ihre unterthäniges Föderken und Vericht einholen zu lassen/ wie eine Zeit nach der andern dergleichen Sachen verfahren sind abgeurtheilt worden/ und den was Gedanken und Meinungen die anhero darinnen sitzende Glieder seyn mögen/ welches alles Wir in genauer Erwägung genommen haben/ und mit des Gesetzes rechten Verstande vereinbaret: Und damit unsere Hoff. Gerichte und andere Gerichte in unserm ganzen Reiche beydes auffm Lande und in den Städten/ in solchen Fällen eine gewisse Regul und Richtschnur haben/ so daß hierinnen so wohl als in andern rechtlichen Entscheidungen eine Gleichheit könne beobachtet werden/ und unsern gereuen Unterthanen einerley Recht wiederfahren möge/ als wollen Wir das Gesetz solcher gestalt erklären/ und über die Testamenta diese Stadga und Verordnung machen/nemlich:

1. Lieget unsern Gerichten/ so wohl hierinnen als in andern gewissen Fällen ob/ einen gnugsamen unterschied zu machen zwischen Land- und Stadt- Rechten/ freyen selbstige auff ungleichem Grunde und Abscheu stehen. Nach dem Land-Rechte am 9. Capit. von liegenden Gründen/ wie auch dem 14. Capit. von der Kirchen ist zulässig/ an wen man will zu testamentiren eigenen oder frembden Kindern/ oder andern Erben mehr oder weniger und einem vor dem andern alle wohlgeordnete Gründe und bewegliche Güter ohne unterschied/ ob sie geerbet oder erworben

worden sind/welches nach altem Gebrauch und Gewohnheit gleich gehalten wird/ dagegen aber wird verboten ohne rechtmäßige Ursache der Exheredirung zu testiren und disponiren über prædia avicia (Erb-Güter) nach wem selbige auch möchten Erbsäßig worden seyn. Hat einer seinen Erb-Grund einem andern vertauschet/oder dafür Geld genommen/ und der Erb-Grund ist durch rechtmäßigen Kauf-Auffboht und Vorstand in andere Hände gerathen/ muß eben so viel und gleich guter Grund von wohlgetwonnenem Grunde oder Gelde/ wo dergleichen bey des Testatoris Tode vorhanden/ an die Stelle geleyet werden/und niemand hat Macht unter enigem Schein oder Kunst-griff seine Erben darunter zu verbortheilen. Unter Wohlgetwonnenem wird verstanden auch alles was manerspabret/beygeleyet und verdienet/ durch des Erbes jährlichen Nutzung und Einkünffte; dennoch da man kein wohlgetwonnenes hat/ mag man von seinen prædiis avicis/nachdem die Schulden und anders bezahlet sind/den zehenden Theil ad pios usus geben. Mit des Adels Häusern in den Städten wird es in Testamenten gehalten/ gleich wie in Erbe/gänglich nach dem Stadt-Rechte.

II. Sollten sonst/ die so unter das Land-Recht gehören/ kleine unmündige Kinder haben/ welche annoch ihre Aufzuehung nicht bekommen/ daß sie ihre Nahrung selbst erwerben können/ noch einig ander Erb oder Erb-Gründe zu ihrer Aufzuehung haben/ sollen die Eltern/ so

so testiren wollen/zuerst ihren Kindern/ nach Stande und
Bisshin/ von ihren behaltenen wohlgeordneten Grun-
de und beweglichen Gute so viel lassen / daß sie damit
wohl aufgezogen werden können / biß sie auff eine oder
andere dienliche Art sich selbst zuernehmen wissen. Wie
Wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen / daß keiner
ohne grössere und wichtigeren Ursachen werde seine eige-
ne Kinder/ sonderlich die Klein und unmündig / welche
ihre Eltern/annoeh so sehr nicht erzürnen können/in wohl-
geordnetem Grunde und beweglichem Gute gar vorbe-
gehen/ sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierinn
obseruiren.

III. Erb und näher-rechtlich erkauffte Gründe mag
man auch nicht dem nächsten Erben und Kauffs nächsten
zum Präjudiz vertheilen, sondern nur den Wehrt dessen/
wofür es gekauft worden; müssen einer auch alle Erb-
und näher-rechtlich gekauften/ samt geerbter Gründe
Vertheilung weggeben kan/ wenn er dem Kauffs-nähe-
sten zu dessen Annahme / nach dem Wehrt / als gute
Männer es um die Zeit schätzen/rechtliche und gewöhn-
liche Frist giebet; wobei sonsten solchen Wieder-
kauf oder Güter Verschaffenheit genau zu erwegen gebühret/
auch was für nöthige und nützliche Verbesserung an einem
Gute sey gewandt worden. Würde etwa einer zu seiner
Eust an einem Hoff oder Gute was gewandt haben/und
gute Männer solches für unnöthig schätzen und nach sei-
nen

nen Genügen nicht wardieren wollen/ mag der/ so recht dran hat/solches abführen/oder damit machen/ was ihm gefällig ist.

IV. In deren Streitigkeiten/ die unter das Stadt-Recht gehören/ sollen unsere Gerichte allerdings richten nach dem 19. Capit. der Stadt-Rechte von Erbschaften ohne ansehen der Resolutionen und Präjudicaten, welche darwieder mögen ausgewürcket seyn/ und dabey die in selbigen 19. Capit. befindliche Stufen und Gradus wohl in acht nehmen.

V. Was nun für Verordnungen und Willkühr dergestalt rechtlich und Testaments Weise abgefaßt und gemacht worden/ solchen muß von dem/ der zuerst das Testament empfangen/ als auch dessen Nachkömmlingen/ in welcher Generation und Gliede derselbe seyn möchte/ unverbrüchlich und unabweichlich ferner je und alle Wege in allen Stücken nachgelebet werden. Wannhero in Krafft dessen einem jeden zu seiner Familie ansehen und Conservation und in andern Fällen zulässig ist/ eine perpetuelle Verordnung zu stellen; daß Kinder oder andere nicht Macht haben sollen einig vermachtes Gut/Haus fruchtbar Capital oder Juwelen zu theilen / zu verringern/oder zu veräußern/ sondern einer nach dem andern sich an dem jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen. Sollte auch etwa einer oder andere der Nachkömmlinge fehlen/ oder wieder des Testatoris vorgeschriebenen Will-

Wirkführ thun/ muß derselbe also angesehen werden/ als das Testament vorschreibt / oder da es davon nichts meldet / nach allgemeinem Recht und Billigkeit zu Erfüllung des Testaments verbunden seyn / damit des Testatoris guter Vorsatz und Wille darunter nicht leiden möge/oder das Testament deßfalls ungültig werde/ und seine Krafft verliere/ massen keiner grössere Macht und Recht in einem conditionirten Testament hat/ als die Wirkführ (Conditiones) selbst inne halten und vermeiden/ und können solcher gestalt auch andere als des Nachkommenden Genießers Creditores der Eydam (Schwieger-Eohn) die Schwur/ Schwieger-Tochter kein ander Recht und Vorthail begehren/ als das Testament zugiebt / und der Geniesser bey seinen Leb-Zeiten jährlich davon haben kan. So mag auch ein Geniesser durch sein Verbrechen und Versehen andere im Testament interessirte, und die mit der Zeit nach des Testatoris vorgeschriebener Wirkführ (Condition) einiges Recht und Nutzen daraus zugewarten haben können / nicht verborthellen; würden aber des Testatoris vorgeschriebene Wirkführ (Conditiones) auff einige Weise expiriren, also daß wegen des verestirten nichts weiter constituiret zu seyn befunden würde / muß dasselbe nach den gemeinen Rechten bey des lestern Genießers Zeit/als sein anderes unconditionirtes Eigenthumb/ gehalten und angesehen werden; Hat einer mehr testirer, als unsere Rechte und

diese Verordnung mitbringet / muß das Testament gerichtet und dahin reduciret werden / was dem Rechte und dieser Verordnung ähnlich ist und deßfalls das ganze Testament in dem was zulässig ist / nicht umbgestossen werden.

VI. Was beheurachtete Personen oder andere / die in Gesellschaft stehen / absonderlich weggeben / muß gerechtaet und genommen werden / von dessen Anteil / der es weggiebt / dem andern Ehe-Gatten oder Gesellschaffter unborgreiflich. Ein Weib daß unter des Mannes Gewalt und Vormundschaft stehet / mag mit Beyrath und Einwilligung ihres Mannes von ihrem Recht und Anteil / in dem was nach den Rechten und dieser unser Verordnung zulässig ist / testiren, und würde der Mann aus eigen Muth oder anderer Unbilligkeit wieder Raifon seinem Weibe hierinnen behindertlich seyn / oder in ihre billige und rechtliche Verordnung nicht willigen wollen / mag des Richters Hüffe und Ausschlag hierüber gesucht werden.

VII. Jünglinge / welche unter der Vormundschaft stehen / mögen nicht testiren, beßer sie zu ihren gebührenden Jahren gelanget; Mannbahre Jungfern aber / die zum guten Verstande gekommen und sich zu bescheiden wissen / und etwas erwerben oder ersparen können / ob sie gleich unter der Vormundschaft stehen / mögen dennoch Testament machen über das / was ihnen zugehörig und
nach

nach den Rechten sampt dieser Verordnung zulässig ist/ welches doch aus billigen Ursachen mit gutem Bedacht ohne Zwang/ ungetroctet/ und aus keiner betrieglichen Vertreibung geschehen muß.

VIII. Will einer mit Recht und Raison auff ein Testament sprechen/ der muß solches thun binnen Nacht und Jahr nach des Testatoris Tode/ und alsdenn das Testament vor Gericht aufgewiesen werden; Denen Unmündigen wird Nacht und Jahr nach Ihrer Minderjährigkeit vorbehalten/wie auch da sie unmündig versterben/ ihren Erben selbiges Recht innerhalb Nacht und Jahr nach solchen Sterbfall reserviret wird/ und kan sonst niemand auff ein Testament etwas sagen/ausser die so bey des Testatoris Todes= Fall rechtmässige und nächste Erbennehmer seyn/ und was vor ihnen entweder eingewilliget oder veräußert worden/ darauff können die Remotores, der Eydam oder die Schur/sörderhin und bey andern Erb=Fallen keine Ansprache thun/sondern was einmahl ist eingewilliget/ veräußert oder befreyet und beantwortet für einen; soll auch befreyet und beantwortet seyn gegen andere; und keine Remotores der Eydam oder die Schur können größern Rechtens sich bey Erben/als ihre Verfahren bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben zu erhalten willens oder bemächtigt gemessen.

IX. In allen Testamenten muß wegen des Testatoris

toris letzten Willens Sicherheit seyn / es sey mündlich oder schriftlich beschlossen / und das solches geschehe bey gutem und vollem Verstande / ohne Zwang / locken oder Verleitung / wie auch ein jeder darzu zween oder drey glaubwürdige Zeugen die unüberwerfflich seyn / sonderlich in mündlichen Testamenten gebrauchen muß / welche auf allem Fall eyndlich und vollkömlich einzeugen können / daß dieß oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey. In schriftlichen Testamenten halten Wir solches gleichfalls für nöthig dem Zweiffels-Muth zu begegnen / welcher öffters gespüret wird / wegen eines oder andern eigenhändiger Namens-Unterschrift; wobey denn / ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testaments wolte lesen lassen / oder nicht indifferent ist / nur allein / daß sie sagen können / sie wären darüber zu Zeugen beruffen worden / und daß der Testator vor ihnen declariret, daß solches sein Wille wäre / was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte Instrument in sich begreiffe und vermeldete; Costen aber sonst dergleichen Zufälle entstehen / daß man eben keine zweene Zeugen zur Hand hätte / und derselbe dennoch schriftlich seinen Willen eröffnen könnte / und kein biliger rechtlichaffener Zweiffel bey der Hand und Namens-Unterschrift entstände / muß solch Testament nichts desto minder seine Kraft und Beständigkeit behalten.

X. Müssen alle Testamenten bey des Testatoris
tode

tode vor gehörigem Gerichte aufgewiesen werden in Gegenwart der nächsten Erben/ bevor sie zur vollkommenen Execution gestellet werden/ damit sich die Erben erklären mögen/ ob sie mit Grund und den Rechten nach dar-
auff was zu sprechen haben können/ auff welchem Fall/ wenn der Richter die Exception und Einwendung von einiger Wichtigkeit erachtet/so setze der/ welcher das Testament empfangen/ dafür auff allem Fall gnügliche Caution, oder lasse das was tolliret ist/ in sequestro oder unter eines dritten Hand/ bis ein recht und endlicher Ausschlag darauff erfolgt.

Daß Wir dieses was hier oben beschrieben stehet/ Ratuiret und verordnet haben/ und ernstlich wollen/ wie auch gebiethen und befehlen/ daß es von allen so es angehet und gebühret/ unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden sollen/ bekräftigen und bestätigen Wir mit unsern Königl. Hand Unterschrift und Secrets Unterdrückung. Datum Stockholm den 3. Julii Ao: 1686.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Verordnung/ welcher gestalt es mit den Wardierungen gehalten werden solle. Gegeben zu Stockholm den 25. Octobr.

Ao: 1686.

Wir

Wir SAAR von Gottes Gna-
 den/ 1c. 1c. 1c. Sagen hiemit zu wissen/ daß
 nach dem Wir den 28. Jan: Ao: 1685. auff Un-
 sers lieben Getreuen/ Raths und Ober-
 Stadthalters unterthänige Befragung und zur Besor-
 derung des Execution- Wesens eingegebenes Memorial,
 unter andern resolviret und herordnet haben/ daß wenn
 zwischen dem Debitoren und Creditoren wegen des rech-
 ten Preises/ wornach ein verpfändetes Haus oder Land-
 Gut in Bezahlung angenommen werden sollte/ worauff
 dem alten Gesetze gemäß nicht accordiret worden; das-
 selbe dergestalt wardieret werden solle/ daß der Creditor
 es entweder so fort für selbigem Preis verkauffen/ oder
 wenn solches nicht so bald geschehen könnte/ der Creditor
 inmittler Zeit/ von der Heure oder Revenuen 6 pro Cen-
 tum gehaltenes Geld: zu genieffen hätte/ die Perseelen
 aber auff dem Lande nach der Cron Wardierung in gu-
 ten und schlechten Zeiten auszurechnen. Wobungegen
 dem Debitoren dessen Erben/ und welchen ein Einlösungs-
 Recht competiret/ vorbehalten würde auff Jahr und Tag/
 entweder nach geschehener Wardierung/ oder nach den
 dreien Gerichtlichen Auffböthen/ dasselbe unbewegliche
 Eigenthumb wieder einzulösen; und solches zwar meist
 darumb geschehen/ umb den verfallenen Credit wieder in
 Aufnehmen zu bringen und den prompten Lauff der Ju-
 stice, unserer getreuen Unterthanen zum besten zu besor-
 dern

bern ; Insonderheit aber aus gnädiger Rücksicht auff der Familien Conservation, damit die Land-Güter durch hohe Wardierung nicht von dem Stamme gänzlich abkommen/ und in frembde Hände gerathen möchten. Wenn aber auff dem jetzigen Reichs-Tage unsere getreue Unterthanen von der Ritterschaft und Adel/selbst in ihren eingelegten Beschwerden/ unter andern unterthänigst begehret/ daß ohne ein gewisses Reglement für die Wardierungs-Männer/ die Güter auff dem Lande nach guter Männer Wardierung taxiret werden möchten: Also haben Wir uns erkläret / daß Wir damit wohl zu frieden seyn: Und ergehet daher an unsern Ober-Stadthalter in Stockholm/ General-Gouverneur, Gouverneur und Lands-Höfdinge/ sampt andere dazu berordnete hienit unser gnädiger Wille und Befehl / vorerwähnte unsere vorige Resolution ruhen zu lassen und anstatt derselben/ alle Wardierungs-Männer bey Verrichtung allerley Executionen und Wardierungen dahin anzuhalten/ diesen Eyd zuber abzulegen/ daß sie das zur Zahlung ansehlagenes Eigenthumb solcher gestalt wardiren wollen/ wie sie dasselbe nach Befindung der Beschaffenheit und Nutzens/ selbstem sollten kaufen wollen. Mit Wardierung der Mobilien aber/ hat es bey dem Gesetze und unser dchfalls ergangenen vorigen Verordnungen sein befrenden/ und sollen die darinn beschriebene Gradus beobachtet werden. Wernach alle/

so dieses angehet/ sich gehorsamst zu richten haben; Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 25. Octobr. Anno 1686.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Königl. Rait und Ober-Stadthalter/ keinen Arrest auff der Königl. Bedienten Lohn zu legen. Datum Stockholm den 16. Decembr. Ao: 1686.

Wir **CHARL** von Gottes Gnaden/ x. x. x. Unsere sonderbare Gunst und mächtige Gewogenheit mit GOTT dem Allmächtigen/ getreuer Mann unser Rait/ Herr Ober-Stadthalter und General-Lieutenant; Es giebt Uns unser Staats-Contoir unterthänigst an die Hand/ ob hätten Ihr zu unterschiedlichen mahlen begehret/ daß eines und des andern bey Uns stehender Lohn und Forderung zu derer Creditoren Bezahlung eingehalten werden möchte; wie es nun aber vor diesem nimmer gebräuchlich gewesen/daß Arreste auff den von Uns unsern Bedienten gnädigst bestandenen Lohn angenommen werden/massen daraus gemeinlich erfolgt/ daß wenn
denen

denen Bedienten es an Unterhalt mangelt/ unsere deren-
 selben anvertraute Arbeit so fort zurück gesetzt werde ;
 auch würde es nicht allein uners Staats - Contoirs Af-
 faren hiessfältig vermehren / sondern auch das ganze
 Werck in Confusion und Unordnung setzen / wenn man
 demselben/ welcher dafür Dienste gethan/ seinen Lohn/
 oder dem/ welcher eine Liquidation und Documenten
 in Händen hat/ seine Forderung nicht geben/ sondern
 selbige den Creditoren, welche darauff Arreste und In-
 hibitiones besüretet/ abfolgen lassen sollte. Dabero
 Wir auch in dergleichen Arreste nicht einwilligen/ oder
 consentiren können; wie Wir Euch denn hiemit in Gna-
 den befehlen/ denen Creditoren darinn keinesweges zu
 fügen / oder von unsern Staats-Contoir dergleichen zu
 begehren/ sondern daß Ihr die Creditores anweistet/ bey
 Uns selbst den beställts Aufsuchung zu thun / wie Sie es
 am besten können / und dazu Sag zu haben vermeinen/
 welches Ihr in besörige obacht zu nehmen habet / und
 Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich.
 Stockholm den 16. Decembr, Ao: 1686.

C A R O L U S.
 (L.S.)

NB. Nachsehends findet sich dieses zum Theil permittirer in der
 hinten specificirten Erklärung/ wegen des Gelehes; rechten
 Verstand de Anno 1687. S. 3.

III 2

Ehrer

Ihrer Königl. Majest.
Verordnung

Angehend

Das Dienst- und Miet- Vold.

Gegeben in Stockholm den 23. Novemb.

im Jahr 1686.

Wir KARL von Gottes Gnaden / der Schweden / Gotthen und Wenden König / etc. etc. Thun zu wissen / daß wie unterschiedliche von Unfern getreuen Unterthanen und Ständen / auff diesem nunmehr wohl überstandenen Reichs-Tag Ansuchung gethan haben / daß eine gewisse Verordnung verfaßt werden möchte / nicht allein / wie viel Mannschafft / auff ein ganz- halb- viertel- oder minder Land soll bestanden und füglich gut gethan werden könne / sondern auch wie viel Lohn dem Dienst- Voldt jährlichen zugeleget seyn soll / zu welchem Gesuche sie dadurch veranlasset worden / weiln ein und ander von der Baurschafft / nach Einrichtung gewisser Knecht-haltung / nicht allein auff seinem Gård / Gesinde mehr Mannschafft halten und haben wil / als er erheblich und nehtwendig zu des Gesindes Bearbeitung Gebrauch und Befekung bedürffen kan / sondern auch wieder unsere vermahls publicirte Verordnung / ihrem Voldte so vertheilte

haffte Willkühre geben/ daß sie mit keinem Lohne mehr aufzuwegen stehen; Also / und dieweil Wir befinden/ daß ein solches Begehren nicht allein zu des Landes Nutz und cultur, sondern auch zu beständiger haltung der Knechte und Boots-Leute gereicht/ in demahlen es solcher gestalt denen Knecht- und Freotsmanns Notzen unmöglich fallen wil/einen Knecht zu kriegen/ wenn der vorige abgethet/wenn einem und andern von der Zaur-schafft frey stehen sollte/so viel Mannschafft als ihnen gewünscht/anzunehmen und zu schützen. So haben Wir zur Hem- und Vorbeugung solches oben angeführten Unwesens vor nöthig befunden/ die ausgegangene Stadga wegen des Dienst- und Miet- Volcks von Anno 1664. als welche wohl gegründet und mit reisser Erwägung eingerichtet/ zu wiederholen und zu erneuern/ ungleichen auch in denen Stücken / da dieselbe eines Zusages nöthig zu haben geschienen/ solche zu verbessern und zu vermehren/ auff Art und Weise/ wie hiernechst folget.

1.

Wollen Wir/daß keine Landstreicher und Loßtreiber oder Müßiggänger in den Städten oder auff dem Lande gelitten werden sollen/ sondern/daß ein jeder Kert oder Knecht/ welcher nicht ein weinhaffter Bürger/oder auch von dem Vermögen/ Fleiß und Erfahrung in seiner Handthierung ist/ daß er ohne Verzögerung ein tauglicher Bürger werden/ oder in rechtmäßigen Dienst ein-

Sitz

treten

treten könne/ wie auch/ daß er/ dafern er im Lande sich
 aufhält/ ein Baur sey/ oder einig Land bewohnet/ oder
 seinen gewissen Haus-Wirth und rechtmässigen Dienst
 hat/ soll als ein geschriebener in denen Städten zu einem
 Bootsmann/ und auffm Lande zu einem Knecht- oder
 Bootsmanns-Dienst verfallen seyn; Wenn aber zu der
 Zeit keine Rechte offen/ ist er schuldig in so lange/ biß eine
 Öffnung vorgehet bey unsern Schloß und Vestungen/ o-
 der Ladugården/ Mienen-Höfen zu arbeiten. Und damit
 hierüber eine genaue Aufsicht und Untersuchung gebüh-
 rend gehalten werden möge; So sollen unsere Gouver-
 neuren und Lands-Höfdingen entweder selbst/ oder auch
 durch die Befehls-Männer sampt Manntals-Ausschrei-
 bungs-Commisarien so offtte das Gericht Ding- oder
 Manntal-Ausschreibung im Jahre gehalten wird/ genau
 untersuchen/ ein jeder in seiner anvertrauten Proviace,
 Hárads-Gerichts-Greyß und Kirchspiel/ was für Miet-
 oder Dienst lose Kerle sich anda finden/ und solche unter
 unsere Land-Regimenter/ oder unter die Bootsmanns-
 haltung stellen lassen. Gleicher gestalt soll unser Ober-
 Stadtvatter/ Gouverneur und Lands-Höfdinge/ sampt
 Burgermeister und Rath in den Städten / 2. mal des
 Jahres/ nemlich 14. Tage nach Michaelis und 14. Tage
 Philippi Jacobi Zeit/ mit Fleiß darnach fragen und for-
 schen/ und wenn sie denn einen Kerl oder Knecht finden/
 welcher nicht von vordendaunter Winkuhr oder Beschaf-
 fen-

senheit ist/ so soll derselbe unter die Weotsmanns- hal-
tung gestellt werden. Eine gleiche Nachfrage und Un-
tersuchung soll mit den Dirnen und andern Weibs-Per-
sonen geschehen/ und sollen dieselbe/ so weit sie keinen
Dienst haben/ oder beweisen können/ daß sie selbst so viel
Mittel haben/dadurch sie sich jährlich/ohne eines andern
Vorfang oder ohne einigen Verdacht von ungebührn-
der Nahrung/erhalten können/ nach dem 21. Cap. B. B.
Et. L. §. 4. und V. L. Cap. 15. §. 5. gestraffet oder gleich
als Postreiber nach unsern Schloß und Festungen/tempt
Pudgärden/ Meyer-Höfen geführt/ und daselbst ein
viertel Jahr zur Arbeit gehalten werden/ und soll der/
welcher dergleichen Müßiggänger und so auff ihre eige-
ne Hand leben / bey sich bauet und einnimmt / mit 40.
Marck Eub. Münze gestraffet werden.

11. Weils nun alle die/ welche auff Land sitzen/ aber
nicht vermögend/ einem Herrn oder Gesinde vorzu-
stehen/ oder von der Willkühr und Beschaffenheit sind/
wie vorhin beschrieben worden/et undig seyn sollen/Dien-
ste anzunehmen; So sollen auch keine Pachtstüber da-
selbst gelitten werden/ es wäre denn/ daß selbe mit den
Bauern auff die heffte des Landes wohnen/und Zinse da-
vor geben; Gleicher gestalt soll auch in denen Städten
kein Pachtstüber-Votel geduldet werden/ es sey denn/ daß
sie vor dem Magistrat/ wie kurz zuvor berordnet werden/
beweisen/ daß sie webrt sind/ in der Stadt sich aufzu-
bal-

halten und ohne Dienst zu seyn. Doch da jemand so arm
 ware/ daß er oder sie solches nicht zu thun vermögen/ so
 soll eine solche Person zu dienen angehalten werden. Ist
 er oder sie gebrechlich oder elendig/ so sollen sie nach der
 Bettler-Ordnung versorget werden. Weil Wir aber
 befunden/ daß bereits eine große Unordnung im Lande
 dadurch verursacht worden/ weils nichts gewisses ver-
 ordnet ist/ wie viel Mannschafft auff ein gantz halb- bier-
 tel auch minder Gård oder Land-Gesinde nothwendig
 bestanden werden könne; So haben Wir darüber diese
 Verordnung/ wie nachfolget/ machen wollen. Einen
 ganzen Heman oder Manatal/ welches alleine von ei-
 nem Bauren bewohnet wird/ ist zugelassen/ neben sich
 zum allerhöchsten entweder 2. Knechte und einen halb-
 gewachsenen Jungen zu halten/ und wird der vor einen
 halb-gewachlenen angesehen/ der seine 15 Jahre erreicht/
 biß daß er an das 20ste Jahr komt; Wird das Heman
 von zween Bauren bewohnet/ halt ein jeder darauß ei-
 nen Knecht; Wohnen aber drey Bauren darauß/ wird
 einem jeden ein halb gewachsen Knecht bestanden/ und
 wird solche Gleichheit gehalten/ wenn ein ganz Gesinde
 ein emiges Heman oder Gesinde noch von mehr Bauen
 solte bewohnet werden. An denn Orten aber alswo 30r.
 Kontal. Maltst. vor diesem eine gewisse Verordnung ge-
 macht haben/ da verbleibet es dabei. Frey drittentheil
 oder drey viertentheil Heman sind im gleichen Ansehe
 mit

mit dem ganken/und gemessen darauff eben so viel Mann-
schafft/ im fall sie derselben bedürffen. Auff einen halben
Hemman/ worauff allein ein Baur sitzet/ wird neben dem
Einwohner ein Knecht und ein halb gewachsener Knecht
bestanden/ da es aber von zween bewohnet/ wird jeden
ein halb gewachsen Knecht zugelassen. Auff einem vierde-
ten Theil und geringern Hemman/ wird ein Knecht be-
standen. Doch weilt diese obenerwehnte/ die höchste
Zahl solcher Mannschafft ist / welche nach diesem den
Hemman oder Gehindern zu halten / zugelassen seyn soll/
so muß an denen Orten von denen so es zugethet/ steht
darauff gesehen werden/ ob nicht ein oder ander Gefinde
mit wenigern auskommen könne / und auff solchem Fall
wird einem gestattet/ mehr Mannschafft zu halten/ als er
das ganze Jahr zu des Hemmans Bearbeitung benöth-
ten befindet/ und ihnen eines ganzen Jahrs Lohn zu gebe./
die übrigen werden nicht allein vor ausgeschriben ge-
halten/ sondern auch der Wirt/ welcher solche hauset/ soll
in 40. Tahl. Eild. Münz Straffe verfallen seyn. Dieses
wird von denen Provinzien verstanden / welche gewisse
Knecht-haltung auff sich genommen/ imgleichen auch wo
Lehrs-Verleß-haltung ist/ aber nicht da/ wo annoch die
Zuschreibung gechiehet/ woselbst es bey der Gewohn-
heit und unsern vorigen Verordnungen allerdings ver-
bleiben soll.

III. Der Dienst Lohnten bestimmte Zeit soll ordent-
lich.

nach dem Gebrauch/ so in unserm Reiche bestätigt ist/ von Michaelis Zeit bis Michaelis/ das ganze Jahr durch seyn/ sieben Nächte zwischen jeder Miet-Zeit mögen Dienst-Vobten frey seyn/ und nicht länger; Hernach sollen sie in Dienst treten/ oder gegriffen und die Willkühr untergeben/ davon Wir vor gedacht haben. Will einer zwey Miet-Zeiten im Jahre halten/ wie in etlichen Städten/ und insonderheit in Stockholm gebräuchlich ist/ so stehet es in des Dienst-Vobten und des Haus-Wirts Vereinigung und Vergleich. Die aber/ welche super fluis unter dem Vorgeben/ daß ihre Dienst-Zeit aus sey/ oder auch andern einwendens halber sich ausser dem Dienste halten/ sollen nach dem ersten Articul gestraffet werden.

IV. Sechs Wochen vor Michaelis Zeit soll das Leys- und Dienst-Volck sich in Dienste berdingen lassen/ und 8. Tage nach Michaelis sollen sie schuldig seyn / ihren Dienst würcklich anzutreten/ versäümet diß jemand/ so hat der Wirt Macht und Zulass/ daß er durch rechtliche Mittel Ihn oder Sie hole/ und in den Dienst nehme/ zu welchen sie sich ordentlich bestellet und versprochen haben/ daerac Er ihn oder sie bey sich haben will/ wo aber nicht/ muß der Dienst-Vobte so viel Straffe geben/ als davor er auff ein Jahr sich einen andern Dienst-Vobten mieten kan/ oder aber / wenn er oder sie die Straffe zu geben nicht vermögen/ sollen sie so lange zur Arbeit gehen/

ben/ biß er oder sie sich dadurch gelöst. Keiner soll sich mehr als bey einem Haus-Herrn in Diensten vermieten/ thut er oder sie solches bey mehreren; werden sie mit eines Jahres Lohn abgestraffet/ oder arbeiten davor/ und bleiben bey dem/ von welchem er oder sie das erste Hand-Geld genommen. Niemand soll auch Macht haben/ jemand anzunehmen/ ehe und bevor Er bergewisert/ daß der Dienst-Bohte von seines vorigen Haus-Herrn Diensten frey und Abscheid bekommen, bey selbiger Straffe.

V. Nachdem der Leih- oder Dienst-Bohte sich zu rechter Zeit dem Haus-Wirthe vermietet/ und in Dienst getreten/ sollen sie sich alle Zeit darinnen Gottes-fürchtig/ treu und fleißig verhalten/ ihre Arbeit treiben/ und die Geschäfte verrichten/ welche der Haus-Vater oder die Haus-Mutter ihnen rechtmäßig befelet und vorgiebet/ und sie wissen/ daß ihre Pflicht es von ihnen befehet und erfordert: Ist einer darinn säumbafftig/ soll ihm zu-örderst in der Güte deßfalls zugesprochen/ hernacher ernstlich vermahnet werden/ und wann solches nicht helfen will/ dazu mit einer ernstlichen und gebührenden Züchtigung angehalten/ oder für dem Lands-Höfding und Befehls-Mann auffm Lande/ und bey dem Magistrat in den Städten/ angeklaget werden/ daß sie dieselbe an gehörigen Ort hinschaffen mögen/ da sie gehörig gestraffet/ und zur dienlichen Arbeit angehalten werden können. Keiner mag aus dem Dienst vor Endigung seiner

bestimmten Miet-Zeit geben/ thut es jemand/ giebt Er das Hand-Geld wieder / und so viel darzu / als der Haus-Wirt ihm zum Lohn versprochen. Will aber der Haus-Wirt solchen Dienst-Vohlen wieder nehmen/ so ist Ihm solches zu thun vergönnet/ wo Er auch denselben findet/ doch den Rechten nach/ und der Dienst-Vohle soll Straffe leyden/oder vor sein Verbrechen dienen/ wie vor gemeldet worden/ und daß so/ daß auch die Unkosten zu des verlassenen Dienst-Vohlen Wiederholung von seinem Lohn gekürzet werden. Locket jemand eines andern Dienst-Vohlen zu sich/ giebt Er 40. Marck Silber=M. Straffe/ und der Wirt oder die Wirtin nehmen sodann denselben/ ohne schuld/ durch rechtliche Mittel wieder an/ der Dienst-Vohle wird auch gestraffet/ wie vor erwehnet/ wenn der Wirt oder die Haus=Mutter ihn in Diensten zu behalten/nicht verlangen. Meckelt/stoßet auch der Wirth den Dienst-Vohlen ohne Ursache aus dem Dienste/ und derselbe wird Ihm durch zweene Nachbaberliche Zeugen wieder angebohnen/ und Er wil denselben nicht annehmen; so muß ihnen ihr Lohn und Abschieds-Paß/ dafern sie wohl gedienet haben/ gegeben werden/ und die können hernach in Diensten treten wo es ihnen am besten dünckt und gefället. Sie sollen aber keinen Abschieds-Paß/ oder Gezeugnuß/ daß sie wohl gedienet haben/ bekommen/ dafern sie sich nicht in dem Dienste wohl verhalten haben/ bey 12. Dabter Silber=Münze Straffe.

VI. Wann aber der Leyh- und Dienst-Rechte sein Jahr oder die bedungene Zeit wohl ausgedienet hat/ und nicht länger in Diensten bleiben wil; So soll er 2. Monath vorher/ ehe er ausgedienet/ dem Wirte behöriger massen solches zu erkennen geben/ und umb einen guten Beweis und Abschied anhalten. Gleichfalls auch der Wirth denen Dienstbohten/ daerne er mit ihrem Dienst nicht zufrieden ist; Schweigen sie/ und sagen innerhalb selbiger Zeit den Dienst nicht auff/ sind sie schuldig noch ein Jahr/ oder die bestimmte Zeit/ vor demselben Lohn zu dienen/ so sie das vorige Jahr bekommen haben. Vor dem Hauswirt oder Wirtinne muß selbiges Recht gelten/ nehmlichen; Sie sollen den Dienst-Bohten auff die nachstfolgende Woche Zeit zu behalten schuldig seyn/ weil sie auff oben besagte Art zu rechter Zeit den Dienst nicht aufgekündigt; Wie nun der Dienst-Bohte sich in andere Dienste ohne Urlaub nicht begeben mag; So soll auch der Haus-Wirt keine Macht haben/ denen so redlich gedienet/ und in rechter Zeit umb einen günstigen Abschied anhalten/ ihren redlichen Abschied und wohlverdienten Lohn zu wegern und vorzuenthalten. Thut es einer aus Vorsatz seinen Dienst-Bohten seine Wohlfahrt zu hindern/ und ihm Schaden dadurch zu zufügen/ so bezahlt er ihm denselben ausserhalb dem zugesagten Lohn/ und noch halb einmahl so viel. Doch dergestalt/ daß wenn ein Haus-

Wirt/ oder Wirtin auff eigene Kosten jemand ein Handwerk die Buchhalterey oder sonst etwas anders zu lernen gehalten/ so mag derselbe nicht ehe abtreten/ biß zuvor der Wirt bölig vergnügt ist/ sondern soll vielmehr dazu angehalten werden/ daß er bey demselben lieber als bey jemand andern diene. Aber ein Dienst-bohte der seines Dienstes erlassen ist/ soll nicht desto weniger sich stracks in andern Diensten begeben/ oder sich bey denen Arbeitshäusern anmelden/ wo er oder sie vor Lohn Arbeit haben können/ biß er oder sie sich einen rechtmäßigen Dienst schaffen können/ bey Straffe/ wie oben gemeldet.

VII. Miehtlinge und Dienst-bohten Mieht- Geld und Lohn/ wie auch gewisses Hand-geld oder Gottes-Pfenning/ kan nicht insgemein vorgeschrieben werden/ weiln das Land weit/ und man an unterschiedlichen Oertern unterschiedliche Gebräuche hat/ sondern wir wollen auffß aller erste unsern Befehl an alle unsere General Gouverneuren, Gouverneuren und Landsböschdinge abgeben lassen/ daß ein ieder in seinen Gouvernemente und Lehn/ nach gepflogener Abhandlung/ mit Bürger-Meister und Rath in denen Städten/ wie auch mit der Baurtschaft im Lande/ darüber eine gewisse Verordnung ablassen soll/ welche wir hernach mit unserer Unterschrift bestärcken und bestätigen wollen/ wo demselben auch bereits nachgekommen/ und eine gewis-

se

se Taxa angenommen/ und eingeführet worden ist/ soll es dabey allerdings sein Verwenden haben. Kein Dienst-bohte soll Macht haben/ einiges Acker/ Wiesen oder Rodungs-Land zu fordern (nem kein Bier/ Toback oder Brandtwein zum Verkauf zu halten neben seinem Lohn) wie ein Theil von dem Lande/ nicht ohne des Rauren und Land-Manns grossen Schaden/ samt anderer Ungelegenheiten bißhero gethan; Wird ein Paur darüber beschlagen/ daß er solches seinem oder eines andern Dienstbohten zugesaget; Der soll 40 M. verlohren haben/ und der/ so solche Willkühr angenommen/ hat des Jahres Gewächs an uns und die Crone/ wenn das Land der Crone zukompt oder Zinsbar ist/ verbrochen; Ist es aber Schatzfrey Land/ so fällt es dem Eigenthümer anheim. Höret das Land dem Hærad oder Gerichts-Creyse/ oder dem Kirchspiel zu/ so fällt es denselben anheim/ und müssen die/ denen es gebühret/ davor genaue Rechenschafft geben.

VIII. Damit nun dem Dienst-Boht keine Gelegenheit und Anleitung zu stehlen und Untreu eröffnet werden möge; So soll weder Knecht noch Magd zugestattet werden/ ihre Rüden an einem andern Ort/ als bey ihrem Wirth oder der Haus Mutter zu halten.

IX. Was sonst das Handwercks-Boht/ oder Ampts-Pediente betrifft. So müssen dieselbe sich nach denen Verordnungen und Ehragen richten/ welche
vor

vor diesem denselben zur Krißthum gemacht worden/
oder nach diesem gemacht werden können.

X. Was nun außer diesen Stücken / entweder in
dem Schiedischen Rechte wegen des Dienst-Volcks / o-
der wegen der Ritterschafft und des Adels Handwercks-
Leute und sonst geschätzte Kerls / so wohl in bemeldter
Ritterschafft und Adels / wie auch in eines oder andern
Standes Privilegien, kan verordnet und befohlen wor-
den seyn. Solches soll in seinem Gange verbleiben und
hierdurch vor abgeschafft oder verändert nicht gehalten
werden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen denen/
so dieses angehet / und unfert wegen zu thun und zu las-
sen haben / daß sie sich hiernach richten / und sich nicht
hiervieder verbrechen / sondern es so begeben / daß selbi-
gen gebührender maßen nachgetommen und in acht ge-
nommen werden möge.

Wie wir denn vor nöthig erachten / und hiemit
ernstlich gezeiten / damit niemand aus Unwissenheit
sich wider diese unsere Verordnung verfahren möge / daß
dieselbe zum wenigsten einmal im Jahre / und das
nach Walburgi-Messe Zeit von denen Predigt-Stühlen
so wohl bey dem Zing oder Gerichts-Orthern allen
zur Nachricht abgelesen werden / und soll die Priester-
schafft den nächsten Sonntag vorder solches denen Sa-
hören insonderheit denen Dienst-Bohten ankündigen /

daß sie sich zu dem Ende den nächsten Sonntag darauf
zur Anhörung der Predigt fleißig einstellen sollen. Zu
mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand
unterschrieben / und mit unserm Königl. Secret bekräf-
tigen lassen. Datum Stockholm den 23. Novembr.
Anno 1686.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.

Stadga und Verordnung
Augehend

CHARTAM SIGILLATAM.

WIR DANKE von Gottes Gna-
den / der Schweden / Gotthen und Wendten
König / etc. etc. Thun zu wissen / daß / nachdem
unsere sämtliche Stände auff dem jüngstge-
haltenen Reichs = Tage zu Unterfückung gegenwertiger
Zeiten Bedrängniß und Mittellofigkeit sich vereiniget
und bewilliget / daß / auff einige Jahre Charta Sigillata
wieder gehoben werden / und in Trauch kommen möge /
Wir vor nöthig befunden / zu jedermanns desto bessern
zu

Nach-

Nachricht/ darüber eine solche Verordnung/ als hiebey
folget/ abfassen zu lassen.

I.

Des Erste sollen hiezu unterschiedene Stempel ge-
brauchet werden/ einer größer als der andere/ welche
wenn sie auff Papier gedrucket sind/ sollen alle solthane ge-
stempelte Papiere/ jeder nach seiner Art gelten und kosten:
Die vom Ersten Schlage/ zwey Dre Silber-Münz; Der
andere vier Dre/ der dritte acht Dre/ der vierdte sechs-
zehn Dre/ der fünffte einen Thaler/ der sechste zween
Thaler/ der siebende drey Thaler Silber-Münz/ und soll
keine höhere Taxa auff einiges Document kommen/ wie
hoch selbiges auch vom wehrte seyn mag.

II. Selbige Papiere sampt der Stempelung sollen
von den Personen gezeichnet werden/ welche Wir entwe-
der nun dazu bevoollmächtigt haben/ oder nachgehends
dazu verordnen werden/ so daß selbiges Papier/ welches
nicht mit denselben Nahmen bezeichnet ist/ keine Krafft
haben/ noch von einem wehrte seyn soll.

III. Diese Papiere sollen dergestalt an alle gehörige
Orter/ Collegia, Gerichte/ Land- und Harts- Zinge/
Rath-Stuben/ Consistoria und andere mehr/ welche
Ihrer benöthiget sind/ gesandt werden/ daß dieselbe so
wohl in denen als andern Städten im Reiche auf Nach-
frage/ von jederman/ der sie vor Bezahlung haben will/
zu kauffe können bekommen werden.

IV. Wir

VI. Wir wollen derowegen/ daß alle offene Brieffe/ Resolutions, Schrifften/ Copeyen und Handwergen/ was Nahmen dieselbigen haben mögen/ welche an oder aus unsern Collegien, als Hoff- Gerichten/ sampt Kriegs- Admiralitzts - Cancellen - Cammer und Vergs- auch denn übrigen Collegien, imgleichen denn Chancellorien auff solch gestempelt Papier geschriben werden sollen/ nach diesem Preise nemlich:

	wehrt		
von	50	50	2
	100	100	4
	200	200	8
	400	400	1
	1000	1000	2
		2000	3
	Dabl. Eulb.		
	Münz.		
	biß		
			Dahler.

Und was darüber gehet/ bleibet bey der Taxa von drey Thaler Silber-Münz. Doch ist dieses so zu verstehen/ daß alle die Brieffe/ Acten und Schrifften/ welche unter unsern Nahmen und Signet außgefertiget werden/ von diesem gestempelten Papier besreyet seyn/ und unter eine andere Verordnung kommen sollen/ welche wir darüber machen werden. Eben so sollen nach Einhalt des Reichs- Tags Schlußes alle Supphquen der Paurschafft/ und ihre andere Schrifften an uns/ unsere Collegia, Ober-Stadtthalter/ General-Gouverneuren, Gouverneuren, Lands-Hofdinge/ Gerichte und andere unsere Bediente in denen Provinzien, haben außgenommen/

und auff ander Papier zu schreiben zugelassen seyn. Alle Urtheile und feste Brieffe aber / die mehr als hundert Thaler Silber-Münz austragen / sollen auff Charta Sigillata geschrieben werden.

V. Alle Assignationes und Anweisungen / welche an die Rent-Cammer in Stockholm / Land-Renterey, und auff allerhand andere unsere und Kronen-Mittel geben / sollen auff diesem gestempelten Papier ausgefertigt werden / nach vorgeschriebenem weorte / so fern selbige aus Geschenke oder anderer Gnade herrühren / oder auch von der Natur sind / daß sie einigen Gewinn oder Vortheil mit sich bringen. Andere Anweisungen aber / welche auff Lohn oder andere gethane Verordnungen geschehen / sollen nicht auff Charta Sigillata, oder auff obgeschte Art bezeichnetem Papier geschrieben werden.

VI. Alle Schrifften und Acten welche von unserm Ober-Stadthalter / General-Gouverneur, Gouverneur, Lands-Hofdingen, Stadthaltern / wie auch die / so auff den Racht-Häusern / Cammers-Cammern, oder sonst in Städten / geschehen / und etwas gelten sollen / es sey entweder im Handel oder Handwercken / Zusammenkünften oder Zünften / oder sonst in andern Amts-Cammern berührter Städte / sollen auff solchem Papier verfaßt werden / nach dem Preis und Wehrte / wie in nachst-folgenden Articlen gemeldet wird.

VII. Ebenfalls finden Wir nöthig / daß die Urtheile /
As-

Attesten, Copeyen, und alle andere Schrifften/welche bey oder von dem Land- oder Haraßs Tinge oder Gerichten verfaßt/ und abgethan werden/ auff solch Papiere gezeichnet und ausgerichtet werden/ und solches nach folgenden wehrte/ nemlich:

von	50	Dabl. Einb. Münz. bis	200	2	Dre Dahler.
	200		400	4	
	400		1000	8	
	1000		2000	1	
	2000		4000	2	

und was darüber gehet 3)

VIII. Alles was auff der Cammers-Cammer ausgegeben und eingelegt wird/ als Citaciones, Libellen, Exceptiones, Repliquen, Dupliquen, Extracten des Protocolli &c. sampt Attesten, Protecten, Cautiones, und Vollmachten/wird auff gestempelten Papier von 4. Dre geschrieben. Solcher gestalt wird es auch mit dem gemeinen Urtheilen und Attesten, die bey dem Haraßs Tingen schriftlich ausgehret werden/ gehalten/ angenommen/ der Baurichafft/ wonit es verbleibet/ wie bey dem Ende des siebenen Puncts gemeldet worden. Aber die Fest- oder Grund-Brieffe werden auff gestempelten Papier oder Pergament, (doch nach dem Verstande/ wie hernach in dem 25. Puncte vermeldet wird) geschrieben/ von 16. Dre/ 1. Thaler/ 2. Thaler/ nachdem das Gut kan wehrte seyn. Aber kein Fest- oder Grund-Brief

kommt auff 3. Dahler / woserne keine Hoffstage mit den darunter liegenden Ländern verkauft wird.

IX. Wenn von den Racht-Häufern / oder Land-Gerichten appelliret wird / sollen alle Einlagen und Attesten, Citations und Extracten der Protocollen, Vollmachten / Protesten, Cautiones, Inhibitiones, auff gestempelten Papiere von vier Sre geschrieben werden. Die Urtheile und Resolutiones daseibst aber auff gestempelten Papiere von 8. Sre Silber-Münz.

X. Wenn ans Hoff-Gericht von geist- und weltlichem Gerichte appelliret wird / müssen alle Einlagen / Citations, Notificationes, Protesten, Cautiones, und Extracten der Protocollen auff gestempelten Papier von acht Sre / die Urtheile und Resolutiones aber auff gestempelten Papiere von 16. Sre Silber - Münz geschrieben werden. Die Promotoriales, Mandatoriales oder Monitoriales, welche von den Hoff-Gerichten ausgehen / werden auff Papier von vier Sre geschrieben: Zu dem Copceyen aber, welche darin oder dabey geleyet werden / wie auch zu den Einlagen / oder der Parten Briefe / wenn dieselbe eingeschlossen werden / wird Papier von zwey Sre genommen.

XI. Der die Revision an uns von den Hoff-Gerichten / sampt andern Collegien suchet / oder sonst direct von denen Consultorien kommt / und eine Deduction bey uns einzulegen, oder andern Beweis zu insinuiren nöthig hat /

der soll solches auff gestempelten Papiere von zwey Thal. Silb. Münz berichten. Über alle unsere Urtheile werden eben so wohl als alles andere/ was unter unsern Namen ausgefertigt wird/ von dem gestempelten Papiere frey gesprochen/ und sollen unter der Verordnung gebühren/welche Wir sonst darumb machen wollen/ und hier oben in dem stehenden Punct berührt worden.

XII. Alle schriftliche Contracten, welche wegen Dienste vor gewissen Lohn/oder Abgiff/über Land-Güter (Ländereyen) oder über Häuser/ Buden/ Keller und Plätze in den Städten/ sampt dergleichen anders mehr/ gemacht sind/ werden auf gestempelten Papiere geschrieben/ nachdem der Lohn und die Arrende oder Heure sich jährlich belaufft/ nemlich:

von	$\left\{ \begin{array}{l} 10 \\ 20 \\ 60 \\ 100 \\ 200 \\ 300 \end{array} \right\}$	Dahl. Silb. M. - bis	$\left\{ \begin{array}{ll} 20 & 2 \\ 60 & 4 \\ 100 & 8 \\ 200 & 16 \\ 300 & 1 \\ 400 & 2 \end{array} \right\}$	Dre
				Dahler.

Und nicht höher/ungeachtet der Lohn/Heure oder Arrende auf eine höhere Summe sich bestiegen möchte. Auf diese Weise wird auch procediret mit den Schiff-Grachten und anderer Kauffmannschaft/wenn darüber schriftliche Contracten und Kauff-Brieffe aufgerichtet werden.

XIII. Alle Contracten, Obligationes, Transporten, Protesten gegen Acceptirung der Wechsel oder deren Bezahlung/ werden/ wie folget/ geschrieben.

Von wehrte bis 50. - - - - -				2	
von	50	Dahl. Silb. M. bis	200	4	Sre
	200		400	8	
	400		1000	16	
	1000		2000	1	Dahler.
	2000		4000	2	

Und alles was darüber geset/bleibet bey dieser Taxa von zwey Thalern Silber-Münze.

XIV. Alle Vornachten/ Vocationes, oder Instructiones und Collationes bey den Ämptern/ welche nicht unter unsern Namen ausgehen/ werden imgleichen auff Charta Sigillata geschrieben und bezahlt/ wie folget.

Das Amt/ wodey der Lohn bestanden wird.

von	50	Dl. Silb. M. bis	100	16	Sre
	100		200	2	Dahler.
	200		1000	3	

Welches/ wie gemeldet worden/ die höchste Taxa bleibet.

XV. Alle Kauff- und Tausch-Brieffe auff Land-Güter/ Häuser/ Plätze und andere gebräuchliche Kaufmannschaften/ worüber schriftliche Instrumenta auffgerichtet/ und auff eine gewisse Summa sammt einem absonderlichen Capital verfaßet werden/ ohne Ansehung auff Lohn oder

Abgibt/ es sey vor Mühe/ Arbeit/ oder Eventheur oder anders / imgleichen die Verschreibungen der Morgen- Gaben/ werden auff gestempeltem Papiere geschrieben/ nehmlich:

Der Wehrt so sich beläufft

von $\left\{ \begin{matrix} 100 \\ 1000 \end{matrix} \right\}$ Dabl. Eilb. M. $\left(\begin{matrix} 1000 & 1 \\ 2000 & 2 \end{matrix} \right)$ Dahler bis

Und nicht höher/ ob gleich der Wehrt nimmer so viel eintragen könnte.

XVI. Alle Certificationes oder See-Pässe werden/ ohne unterschied der Vielheit des Gutes/auf gestempeltem Papiere von 8. Dre geschrieben.

XVII. Die Testamenta, welche von bornehmen und vermögenden Leuten gemacht werden/sollen auff Papier von 2. Dahler; der Gemeinen und Armen aber von 16. Dre Silber-Münze gesetzt werden.

XVIII. Alle Pässe/ welche geringen Standes-Per-
sonen nehmen/ entweder zur Fortsetzung ihrer Reise zu
Lande oder Wasser/oder zum Abscheid aus den Diensten/
werden ohne unterschied auff gestempeltem Papiere von
4. Dre geschrieben: Die bornehme und vermögende Per-
sonen aber geben 1. Dabl. Silber-Münz vor gemeldtes
Papier. Doch sollen hierunter die Reuter/ Eoldaten/ o-
der Boots-Leute nicht verstanden werden/ welche aus un-
sern Diensten beurlaubet sind/ sondern dieselbe sind aller-
Mum ding

dingß von dieser Abgiff frey/ und wird ihr Abscheid auff ungestempeltẽ Papiere geschriben.

XIX. Die Attesten und Compromissen von und unter guten Männern/ derselben Ausschlag/ Transactiones, Erbschichtungen und deren Inventarien werden auff gestempeltẽ Papiere von 8/16. Sre/ ein Dabler/ zwey Dabler Silber-Münz/ nachdem die Sachen/ worüber dieselbe auffgerichtet werden/ wehrt seyn können/ und der 10. Punct an die Hand giebet/ geschriben.

XX. Alle andere Zeugniß/ Vollmachten bey Gerichts Processen, item Promotorial- Schrifften werden über Haupt auff gestempeltẽ Papiere von 8. Sre Silber-Münze geschriben.

XXI. Alle Privilegien und Resolutiones, es mögen dieselbe entweder durch Verbesserung des Handels und der Manufacturen, oder zu Aufnahme der Berg- Werke gereichen/ werden auf gestempeltẽ Papiere von 2 Dal. Eilb. Münze geschriben.

XXII. Alle Geburts- Lehr- und Geleit- Brieffe sollen auff besiegeltẽ Papiere von 16. Sre Silber-Münze geschriben werden.

XXIII. Hierunter müssen keine Mißiven oder beschlossene Brieffe verstanden werden/ wofern sie nicht solche Krafft als offene haben/ das ist/ wenn sie Donationes, Immissiones, Attesten, Testamenten und dergleichen mehr in sich begreifen. Es sollen auch hierunter nicht
ber-

berstanden werden/ die Protocollen, Regelstraturen, Urtheils-Bücher/ Denck-Bücher/ Erklärungen/ welche zwischen den Gerichten gewechselt werden/ Untersuchungen/ sampt Banco- und Kupffer-Zettel/ viel weniger soll zugelassen seyn die Zölle und Accise hiemit zu graviren, welche auff den kleinen oder grossen Zoll- und Accise-Contoiren angesaget werden.

XXIV. Damit nun die Elenden und Armen von dieser Verordnung kein mercklich Beschwer leyden mögen/ So wollen Wir vorseh/ daß alle Supplicationes, welche von armen Leuten geschehen/ von diesem gestempeltem Papiere befrehet seyn sollen/ und auff andern (Papiere) verfaßt werden mögen/ doch so/ daß auff solche Supplicationen das Wort Gratis gezeichnet werde: die andern aber sollen allein 2. Sre Silber-Münze geben. Item, daß alle solcher armen Personen Schrifften/ welche weniger als 40. Dahl. Silber-Münze betreffen/ ebenfalls hiebon ausgenommen seyn sollen.

XXV. Diese Bezahlung ist so zu verstehen/ daß so wohl das Papier und der darauff gedruckte Stempel durch obberührte Taxa eingelöst seyn soll. Was aber das Pergamen betrifft/ dasselbe muß absonderlich eingelöst/ und nach dem Wehrte/ wie es sonst ordinarie gekauft wird/ bezahlt werden.

XXVI. Wie nun gemeldet ist/ was für Schrifften und Acten auff gestempeltem Papiere verfaßt werden
Münz
müß

müssen; So sollen auch nach der Zeit/ da berührtes Papier in Gang kommen muß/ und man es bekommen kan/ keine von vorgemeldten Schrifften und Acten von einem wehrte seyn/ weder vor Gerichte noch sonst/ sondern so gehalten werden/ als wenn sie nimmer geschrieben noch beliebet wären/ wofern sie nicht auf gestempelttem Papiere geschrieben/ oder damit eingestempelt sind/ wie denn auch dieselbe von niemand angenommen/ und vergütiget werden sollen.

XXVII. Wenn einer gestempelt Papier hat/ aber vorseztlich solches vor minder Werde ausnimmt/ als hier verordnet ist/ der soll 4. mal so viel als das Papier wehrt ist/ zu zweyen Theilen/ dem Beschlager und den Armen in der selben oder nächsten Stadt/ büßen und dazu gehalten werden/ entweder solches umbschreiben und ändern zu lassen/ oder in recht gestempelttem Papier zu heften/ und hernach zu versiegeln.

XXVIII. Wann jemand gefunden wird/ der sich erlauben sollte/ mehrgemeldtes gestempelt Papier zu mißbrauchen/ mit Annehmung und Gebrauch falschen Siegels und Nahmens/ der soll ohn all Gnade davor als ein Kronen-Dieb gestraffet werden.

XXIX. Weis auch etliche Schrifften von der Verschaffenheit seyn können/ daß sie nicht so genau zu wardiren sind/ so soll daß so verstanden werden/ daß einem jeden zugelassen seyn soll/ größern Stempel zu-
ge-

gebrauchen/ so es die Sache erfordert/ aber keinen geringern.

XXX. Wenn es sich begehre/ daß einige Irrung oder Mißverstand einreißen sollte/ welche die Person/ so dieres gestempelte Papier unter Händen allein nicht richten oder ändern könnten/ so soll Er dieselbe bey unsern Cammer-Collegio angeben/ daselbst abzutun/ solcher Gestalt/ daß der Ausschlag Ihm zur Nachricht und Folge dienen kan.

XXXI. Sollte aber einiger Zwist wegen dieses gestempelten Papiere entstehen und verursachet werden/ so soll derselbe eigentlich unter unser Cammer-Collegium gehören/ und alda von dem Fiscaln ausgeführet/ und zum End-Urtheil befördert werden.

XXXII. Was die Terminen betrifft/ so soll diese Verordnung den 1. Februar. nechstfolgenden 1687. Jahres hier in Stockholm seinen Anfang nehmen/ sonst aber in Schweden und allen auff dieser Seiten der See darunter liegenden Ländern den 15. Martii. in gleichen in Finn- und Ingermanland den 1. Maij.

Wir befehlen demnach allen denen/ so es gebühret/ insonderheit unsern Ober-Stadthaltern/ General Gouverneuren, Gouverneuren, Lands-Höfdingen/ Stadthaltern/ Rürgermeistern und Råth in denn Städten/ in gleichen allen andern/ die uns mit Gehorsam und Folge verbunden sind/ und unsern wegen zu thun und zu lassen haben/ daß Sie sich hiernach richten / und ernstlich Hand darüber

halten sollen/ daß diese Verordnung recht in acht genommen und derselben nachgekommen/ auch im übrigen dem nachgelebet werden möge/ was hierin vor gut befunden/ befohlen/ geboten/ und nach allen Umständen gesetzet ist/ so lieb einem jeden ist/ unsern Zorn und Ungnade zuentweichen. In mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unsern Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 23. Decembr. 1686.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Verordnung
die Execution betreffende. Stockholm
den 14. April. 1687.

Wir KARL von Gottes Gna-
den/ ic. ic. ic. Urkunden hiemit/ daß Uns von
einigen unsern Executoren unterthänigst zu
erkennen gegeben/ welcher gestalt selbige in ih-
ren Ampts-Berrichtungen beyin exequiren von einem
Theil unbesonnener und wiederipensziger/ öffters mit un-
terschiedlichen unbedienten Klagen behürdet werden/ in
dem selbige/ wenn die Execution nicht in allen Stücken/
nach ihrem Sinn und Gefallen geschiehet/ auch wohl bis-
weilen aus einer bloßen Arg- und Bosheit/ umb dem
Exe-

Executores so froh als das Contrapart auff Ungelegenheit zu bringen / eine geraume Zeit nach gescheneher Execution, und da die Sache fast gänzlich aus dem Gedächtniß gefallen / wider die Executores ihre Klagen und Beschwerden beydenn Hoff-Gerichten eingeben / worüber selbe sich nachgehends erklären müssen / und wenn sie ihre Unschuld und des Klägers Unfug satzsam erkennen / sie mit der Reconvention an die Unter-Gerichte verwiesen werden / wodurch sie in andern ihren Ampts-Verrichtungen sehr verhindert / auch die Gerichte / welche von den vorigen Klagen nicht böllig informiret sind / gleicher gestalt beschweret werden. Wie nun aber aller Unordnung und Verzögerung in Verwaltung der Justice bey Zeiten zu steuern / und selbige aus dem Wege zu räumen sich gebühren will; Aus haben Wir zu dem Ende für gut und rechtlich befunden / diese Verordnung hienit ergehen zu lassen / daß wenn jemand / wer Er auch seyn mag / nach verrichteter Execution, oder nach dem Er bey unseren Executores eine schriftliche und unserer Verordnung vom 21. August. 1684. gemäße Resolution erhalten / Zug und Recht zu haben vermeinet / über zugefügten Schaden und Unrecht bey der Execution, klagbar zu werden; soll derselbe / wenn er in der Stadt / allwo das Hoff-Gerichte belegen / trohnbafft ist / innerhalb hiezechen Tagen seine Beschwerden bey dem Hoff-Gerichte einzugeben verbunden seyn; hält Er sich aber an
einem

einem andern Orte auff / soll solches innerhalb einem Monat / nach dem ihm des Executoris Resolution und Verfügung kund worden / geschehen. Verabsännet jemand ohne rechtlichem Vorfall / vor erwehnte Zeit; soll dessen Klage weiter nicht aufgenommen werden; So bald auch unsere Hoff-Gerichte des Executoren Unschuld besunden / und daß Er sein Ampt recht und verantwortlich verrichtet / sollen sie den unbefugten Kläger / nach Beschaffenheit seiner ungegründeten Klage / und nach dem des Executoren Ampt und Würde es erfordert / so fort mit einer arbitral-Estraffe / entweder auff Geld-Busse oder Gefängniß / bey Wasser und Brod / belegen / ohne solches an ein ander Gericht zu verweisen. Wornach alle und jede / so dieses angehet / sich gehorsamlich zu richten haben. Gegeben auff unserm Schlosse zu Stockholm den 14. April. 1687.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung über den rechten Verstand des Gesetzes in unterschiedlichen Fällen / als wegen Bezahlung der Schulden unter Ehe-Leuten sampt des Debitoris gesuchten Aufschub und Befreyung. Gegeben in der Rabt-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm den 28. Maij

Ao: 1687.

Demnach

Dennach Ihro Königl. Majest. ver-
nommen/ daß bey den Richter-Stühlen so wohl
als den Executoren, über folgende Qvæstiones
unterschiedene Meynungen fürgefallen; Als
haben Ihro Königl. Majest. umß dergleichen Zweifel und
Ungelegenheit vorzubeugen/ Dero Hoff-Gerichte unter-
thänigstes Bedencken darüber eingenommen/ und nach
reiffer Überlegung/ sich über jedweden Casum dergestalt
erkläret.

I. Das Erste betreffend/ wie weit eine verhehelichte
Person unter wehrender Ehe/ Krafft ihres nach den 5.
Cap. von Ehe-Sachen im Land-Rechte prætendirten Ehe-
Rechtes/ des andern unbeschuldeten Ehe-Gatten jährli-
che Gefälle von denn unbeweglichen Erb-Gütern anzu-
greiffen/ oder die Creditores ihre Zahlung daraus zu-
suchen besuget seyn; und zwar wegen solcher Schulden/
darinn die eine Person sich weder theilhaft gemacht/ noch
Ursache dazu gegeben/ sondern selbige entweder vor der
Ehe gemacht/ oder durch des andern Ehe-Gatten beson-
derliche Verursachung und Verbrechen/ nach der Zeit
entstanden/ und ungezahlt geblieben; So erachten Ihro
Königl. Majest. für recht und billig zu seyn/ diese Ver-
ordnung ergeben zu lassen/ daß auff dem Fall/ wenn
cessio bonorum, und die Execution zu der Zeit ge-
schicht/ da alle Gefälle und Revenuen von den unbeweg-
lichen Erb-Gütern am rechten Zahlungs-Tage in die un-

getheilte massa eingeflossen / oder darein billig hätten einfließen sollen ; auch da die jährliche Gefälle im Herbst in den Rügen oder Kleten eingebracht worden / alsdenn alle solche Gefälle und Revenuen, als bewegliche Güter in einer unzertrenneten Gemeinschaft angesehen / und zu Entrichtung der Schulden / ein vor alle mahl / nicht aber weiter / nach der in Ihro Königl. Majest. vorigen Resolutionen de Anno 1669. und 1682 enthaltenen Vertheilung / der Execution hingegeben werden sollen.

II. Wenn die Debitores und deren Erben in Schuld-Sachen Anstand oder Befreyung suchen?

§. I. Gleich wie allhier nicht minder als in andern Reichengetränklich / jeder Zeit gewesen / daß wenn ein Mann oder Frau mit so vielen und grossen Schulden überladen worden / daß derselbe kein ganzes Eigenthumb den Creditoren zur Zahlung hinzugeben / umb dadurch den Arrest, sampt aller and anderweitiger von den Creditoren zu besorgender Drangsal zu entgehen / herantasset worden / welches man sonst bonis cediren, zu nennen pflegt ; So soll dennoch solches, umb allem mißbrauch / und der Creditoren gar zu vielfältigem Schaden vorzubeugen ; Treue und Glauben im gemeinen Leben / auch damit Glaub und Abrede bey Macht zu erhalten / hinführen nicht so gar leicht ; einem jedweden auff dessen bloßes Anhalten vergönnet werden ; sondern wenn es endlich dazu kommen sollte / muß nach Anleitung des 15. Capit. Rats-Stub-

Stad. V. von dem Magistrat in den Städten/ und den gehörigen Richtern zu Lande / eines jeden Armuth genau erkündiget werden / woher selbige entstanden / entweder aus einem unglücklichen Zufall/ von Feuer-Schaden/ Schiffbruch/ feindlicher Invasion, und dergleichen mehr / woran man keine Schuld hat ; da denn Cessio bonorum nachgegeben zu werden pfleget ; oder durch andere Zufälle / die man selbst verursacht haben mag/ als durch Überfluß/ Verschwendung/ Spielen und Tobeln/samt Augenscheinlicher Faulheit/ Müßiggang und Versäumnis ; Oder/ daß der Debitor sein Eigenthumb zu der Creditoren Schaden und Nachtheil veräußert hat / und da er bemercket / daß Er die Schulden zu bezahlen nicht vermöchte/alsdann betrüglischer Weise Geld von andern zu leihen sich bestieffen / oder daß er mit geliebenem Gut oder Gelde sich zu absentiren und an andere Orte zu begeben / getrachtet ; oder auch überführet werden könnte / ein Theil von seinem Eigenthumb vorsätzlich aus dem Wege geräumt und verschwiegen zu haben/da Er im Wercke begriffen gewesen / alles das Seinige / zu Bezahlung seiner Schulden hinzugeben. In welchen Fällen derselbe diesen Zulaß nicht zu gute genießen mag / allermassen keinem seine Ruchlosigkeit/ List und Betrug zu gute kommen muß. In Geld-Straffen wegen Mißthaten / soll solches ebenfalls nicht zugelassen werden / weniger demselben der einige Cron-Revenuen

angegriffen/ und etwas darauff schuldig geblieben; auch nicht dem Vormündern für ihre Personen/ was die Vormundschaft betrifft; noch auch denselben/ welche Kirchen oder Armen=Mittel unter Händen gehabt/ ehe dieselbe wegen ihrer Verwaltung Richtigkeit getroffen und sich von dergleichen Schulden entlediget; bleibet nun der Schuldner/ nachdem Er sein Eigenthumb abgetreten und denen Creditoren hingegeben hat/ etwas mehr schuldig/ und hat für sich Cautionisten, so müssen dieselbe zu Folge des 12. Capit. Kauffm. B. L. L. und des 8. Cap. St. L. dasjenige/ was noch restiret, voll machen und bezahlen; Des Debitoren Erben aber sie mögen seyn in welchem Grad sie wollen/ nahe oder weitläufftig verwandt/ sind nicht schuldig für ihm etwas mehr zu bezahlen/ als sein Eigenthumb sich erstrecket/ wenn entweder der Debitor selbst kurz vor seinem Tode sein Vermögen biß auff den letzten Pfennig angegeben/ oder die Erben auch so fort nach dessen Tode sich erkläret/ daß sie keine Erbschaft nehmen/ oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen: Wäre auch die Schuld bey des Debitoris Absterben nicht bekandt/ und die Erben hätten alsdenn die Verlassenschaft entweder nach einem richtigen Inventario, oder gar ohne dasselbe/ angetreten/ in dem sie nicht gewußt oder vermutet/ daß der Nachlaß mit solchem Beschwer oder Ansprache/ wie sich solches nachmahls wieder alle ihre Gedanken ereignet hat/ graviret seyn

seyn sollte; So sollen selbige gleicher gestalt befreyet werden/ wenn sie mit geschworenem Eyde alles was sie entgegen genommen/ wieder von sich ablieffern / oder wenn es distrahiert wäre / Dessen rechten Wehrt / nebst allen gewöhnlichen und ordinären Gefällen und Revenuen, welche der Nachlaß seit der Zeit da die Erbschafft angetreten worden/ abgeworffen / jedoch ohne Interessen von solchen Gefällen oder Revenuen; auch bleibet unberechnet/ was der Erbe mit seinem Fleiß und Vorsichtigkeit sonst damit verdienet hat; Sollte aber ein Erbe betreten werden/ mit der Erbschafft betrüglich und zur ungebühr umgegangen zu seyn/ derselbe soll alsdenn von seinem eigenen alles/ was den Creditoren an der Zahlung ihrer rechtmässigen Forderungen mangeln kan/ auf füllen.

§. 2. Es ist auch zu Vermeydung alles unterschleifses höchst-nöthig/daß derselbe/welcher cessionem bonorum suchet/ ehe etwas darinn verabscheidet wird/ gehalten werde/ ohne arge List und Sünde/ eine Verzeichniß aller seiner Creditoren und Debitoren, wie auch ein richtiges und Eydgeschwornes Inventarium über all sein beweglich- und unbewegliches Eigenthumb / nebst allen dazu gehörigen Büchern/ Schriften und Handlungen bey dem Gerichte einzulegen; bey Gott und seiner Eeligkeit bezeugende/ daß Er von allen diesem oberwehnten nicht das geringste entweder selbst ausgelassen und verhehlet/ oder es auch durch andere thun lassen; worauff

denn der Eigenthümß so fort bey dem gebührenden Magistrat oder Richter wirklich abgetreten/ und den Creditoren zur Zahlung überlassen wird/ nachdem ein iederweder ein besseres oder geringers Recht dazu zu haben befunden wird; Zu dem Ende sollen bey obgedachten Sälen/ alle Creditores insgemein/ mittelst eines öffentlichen Anschlagens an gebührenden Ort und Stelle/ auff eine gewisse Zeit und Termin gerichtlich vorgeladen/ und solches nachgehends allen von dem Debitore angegebenen und wissentlichen Creditoren auch besonders kundgethan/ auch selbige darüber gehöret werden; da dann genau zu erforschen ist/ woher eines jeden Forderung entstanden/ und wenn selbige von Wucher herrühret/ hat sie das geringste Recht. Sind aber alle die Creditores von gleichem Recht/ so gehet alsdann dem einem so viel als dem andern/ nach Proportion ab/ nemlich von einem Marck so viel als von dem andern/ und derselbe/ welcher zu keinem Anstand oder Accord consentiren will/ genießet Execution auff seine Forderung/ nach der Proportion so ihm zuständig gewesen; Die Vereinigung aber bleibet unter den übrigen fester/ und derselbe/ so das Seinige dergestalt ausbekommen hat/ ist davon gänzlich abgesondert; hat aber derjenige/ welcher in dem Accord nicht einwilligen will/ ein besseres Recht und Vorzug als die übrigen; so bekommt derselbe das Seinige vonkommen aus/ ungeachtet dem/ was die andern/ welche

Ob ein schlechteres Recht haben / befänglich geschlossen haben könnten; Sollten aber die übrigen/welche accordinen wollen / den Vorzug haben / so muß derselbe so ein schlechteres hat / mit dem vergnügen seyn / was die meisten einwilligen / jedoch einem jedweden das Recht vorbehalten / so Er an des Schuldners eigenen Person haben kan / wenn der Richter / woher dessen Armuth entstanden ist / untersucht hat; alles nach Ihro Königl. Majest. Resolution vom 9. Novembr. 1685.

§. 3. Damit man nun rechtlich entscheiden könne/ wie weit ein Debitor frey und unturbiret seyn möge/ nach dem Er zwar einmahl gerichtlich seine ganze Habseeligkeit abgestanden/ und bonis cediret, nachgehends aber zu einem bessern Vermögen wieder gekommen / so daß Er seine übrige Schulden auch bezahlen könnte. So soll zuerst beobachtet werden / ob zwischen denn Debitoren und den Creditoren ein Accord gebührend aufgerichtet worden; alsdann die darinn gehabte Verabredungen und Bedingungen ihnen beyder Seits zur Richtschnur dienen und gelten müssen / wo aber keine gewisse Abhandlung zu finden / soll ein unterscheid gemacht werden/ ob ein Debitor von seinen Creditoren zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen worden / oder ob Er es selbst als ein beneficium gesucht habe; hat Er es selber gesucht / und geräth hernach in bessern Zustand / so soll es untersucht werden / woher die Verbesserung lieffe / entweder

weder aus Erbschafft/ Diensten/ und eigener vorthail-
 haften Handthierung/ oder aus Geschenck und Gaben;
 Kommet selbige aus Erbschafft her/ muß dabon/ so weit
 selbige sich erstrecket/ alles was Er in seinem schlechten
 Zustande geborget hat/ bezahlet werden; Kommet es
 von Diensten und eigener ansehnlichen Handthierung
 her/ hat es gleicher gestalt bey dem vordesagten Recht
 sein bevonden/ jedoch dergestalt/ daß ihm sein nothdürff-
tiger und billiger Unterhalt nicht benommen werde.
 Kommet aber diese Vermehrung von Geschenck und Ga-
 ben/und die Gabe ganz unbedinglich unter des Debitoren
 freyer Disposition beruhet; so wird selbige/ als an-
 dere seine Habseligkeit angesehen; ist aber das Geschenck
 und Gabe unter gewissen Beding gegeben/ so soll des
 Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebet
 werden/ und alsdenn kein Creditor wieder dessen Dispo-
 sition und erklärten Willen die Macht haben eine solche
 Gabe anzugreifen/ weilen ein Geber auch sonst/ Rechten
 nach/ in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurück neh-
 men kan. In den Verlehnungen aber/ welche von Ihro
 Königl. Majest. dem Debitoren auff Lebe-Zage/ oder
 sonst auff gefällige Zeit vergönnet sind/ wie auch in jähr-
 lichem Lohn; wollen Ihro Königl. Majest. die eine helff-
 te dem Debitoren, und die andere helffte denen Credito-
 ren, nach eines jeden habenden Vorzugs-Recht unter
 sich jährlich zu theilen/ zulassen/ so lange selbige Verlehn-
 ung

nung wehret/ und Er den Lohn genießet. Haben aber die Creditores den Debitorem, welcher durch unglückliche Zufälle/ und ohne seine eigene Schuld und zuthun/ in solche Ungelegenheit gerathen ist/ zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen; darunter auch keine List oder Betrug vorgelauffen ist; so können selbige Creditores von ihm ein mehreres nicht fordern/ nach dem sie ihm alles/ was in seinem Vermögen gestanden/ abgepresset/ weiln das höchste Recht in solchem Fall nicht mehr als einmahl mit Zug gebraucht werden kan.

§. 4. Mit denen/ bey welchen gemercket wird/ daß sie das von andern empfangene und geborgte Gut durch eine leichtfertige überflüssige und sehr unvorsichtige/ oder sonst unartige Lebens- Art verbringen/ und also durch eigenes Zuthun in Armuth gerathen; wird nach den 14. Capit. Röm. P. L./ und den 8. und 23. Capit. Rätug. B. wie auch den 15. und 22. Punct in der Executions- Etadga verfahren/ und sollen selbige ihre Schuld mit Gefängniß und Arbeit sich selbst zur Straffe/ andern aber zum Beispiel/ zu bezahlen und abzutragen/ verbunden seyn.

§. 5. Wollte eine berechelichte Person oder Erbe sich der cessionis bonorum bedienen/ und Er weiß und mercket/ daß der Verstorbene Schulden nachgelassen/ so muß derselbe innerhalb 2. Monat nach des wahren Debitoris Absterben/ die ganze Verlassenschaft gericht-

und ordentlich invitiren lassen / und so dann innerhalb dem dritten Monat/ ob Er Erbe seyn wolle oder nicht/ sich erklären; Sollte aber das Sterb-Hauß mit grossen Weitläufigkeiten und Processen befaßt seyn/ und also bevor darinn ein Ausschlag erfolget/ ungewiß wäre/ ob man ein Ehe-Recht oder Erbschaft aus dem Nachlaß gewinnen könnte; So mögen auff solchem Fall/ der Ehegatte oder die Erben bey dem gebührenden Richter/ nach der Sachen Beschaffenheit/ umb eine längere Bedenk Zeit anhalten. In allen andern Fällen/ wenn ein Debitor gestorben/ und es ungewiß ist/ ob dessen Nachlaß zureichlich/ oder wie Er sicher zu verwahren sey / oder wegen Unrichtigkeit einige Gefahr zu besorgen; Da muß mit dem Inventario geeilet/ und so fort genugthame Bürgschafft gestellet/ oder wenn selbige nicht angeschaffet werden kan/ der Nachlaß in Liquidum gesetzt / oder auch Curatores darüber bestellet werden; worauff die gehörige Richter und Executores ein genaues Einsehen haben sollen/ damit denen Erben und Creditoren darinn nicht zu nahe geschehe. Im übrigen folget man hierin dem Gesetze nebst Königl. Statuten und Verordnungen. Wornach alle/ so dieses angehet/ sich zu richten haben.
Actum ut supra.

C A R O L U S.

(L.S.)

Gbro

Ihro Königl. Majest. Schreiben an den
 Stadthalter N. N. in Rebal auff dessen Befragung we-
 gen der Execution auff gewonnene Urtheile/wieder wel-
 che das Beneficium Revisionis gesucht wird. Stock-
 holm den 5. Januarii 1688.

WIR VON Gottes Gna-
 den / der Schweden / Gothen und Wenden
 König/ ic. ic. Unsere Gunst ic. Wir haben
 Uns in Gnaden vortragen lassen/was Ihr in
 Eurem unterthänigen Schreiben vom nechst- verwichen-
 nen 15. Octobris, Uns wegen der/ für dem Capitain und
 Haken-Richter N. N. auff des Ober-Land-Gerichts den
 1. Julii vergangenen Jahres ausgesprochenes, und unter
 unsere Revision devolvirtes Urtheil / in Sachen wieder
 den Land-Rabt und Major N. N. angestellten Execution
 unterthänigst berichtet; Wie Wir nun aus selbigem
 Schreiben gungsam ersehen/ daß Ihr unser ergangenes
 Revisions-Placat und Verordnungen/ nicht allerdings
 also berstehet / wie selbige dem rechten Verstande und
 Meynung nach lauten; In dem Ihr Euch befraget/ wel-
 cher gestalt Ihr bey solchen vorkommenden Revisions-Sa-
 chen mit der Execution Euch hiernechst verhalten solltet/
 ob das verlierende Part auff gleiche Weise / wie andere
 Debitores, als welche von der Immission-Zeit an/ den
 gangen usum fructum von den angeschlagenen Länd-
 repen/

renen/ verliessen/ die Execution untergehen sollte/ oder ob das Land nur ad interim zu desselben Sicherheit/ welcher in der Ober-Instanz gewonnen hat/ angeschlagen/ und die Intraden sequestriret werden sollen? Als gelanget an Euch hiemit dieses zu gnädiger Antwort / daß so bald ein Urtheil gesprochen und darwieder an Uns die Revision gebührender massen gesucht wird/ soll das verliessende Part, wer es auch seyn mag/ ohne einige Exception und Einwendung/ so fort die Execution zu untergehen; das gewinnende Theil aber dagegen gnügliche Bürgen für das/ was Er in Händen bekommt/ zu stellen/ und nachgebends die Sache für unsere Revision fortzusetzen/ verbunden seyn; Können keine Bürgen gestellet werden/ so ergethet nichts desto weniger in so weit die Execution, daß das exequirte unter sequester gesetzt werde/ wie Ihr solches deutlich aus unserm Placat, das Revision-suchen betreffend/ de Anno 1687. §. 7. zu ersehen habet. Womit ic.

C A R O L U S.
(L.S.)

Trans-Sumpt aus der Königl. Resolution vom 11. Maji Ao: 1665./ worauff die Königl. Resolution vom 12. Jan. 1688. sich beziehet.

Wie dann Ebro Königl. Majest. dabey erklä-

erklären / daß wer seine Hypothec zu rechter Zeit und an gebührlichem Ort und Stelle inprotocolliren lassen / dessen Recht sei in allen Stücken ungefräncket bleiben.

Extract aus Ihro Königl. Majest. gnädigen Schreiben vom 20. Juli 1688. anzuzeigen / welcher gestalt man sich zu verhalten habe / wenn die Parten den ausgesprochenen Urtheilen ein Gnügen zu thun/sich langsam und unwillig finden lassen.

WIR HANS von Gottes Gnaden/ ic. ic. Unsere sonderbare Gunst ic. Wir haben nicht ohne Mißbergnügen aus N. N. unterthäniger Supplication vernommen/welcher gestalt N. N. auff Eure so vielfältige an N. N. gethane Erinnerungen Er sich noch nicht willig finden lassen wollet/ Unsern zwischen N. und N. ergangenem Urtheile ein Gnügen zu thun und denselben nachzukommen/ sondern daß Er sich noch immerhin widerspenstiger Weise dessen entziehen und die Zeit verstreichen lassen solle ic. Wie nun unsere getreue Unterthanen/ und bedrängte Execution suchende Parten, durch diese und dergleichen mehr von ihren Contra-Parten gesuchte unnütze und schädliche Ausflüchte/ sampt ic. auff grossen Schaden gebracht werden/ und solcher gestalt die Execuciones

(ohne deren prompte Vollstreckung / nach ergangenen und Rechts kräftig gewordenen Urtheilen / alles vergeblich und ohne Frucht ist /) nach der Hand gar verfallen / und endlich ein Scherz und Spielwerck daraus wurde; Also ist hiemit unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl / daß dafern Ihr keine andere Mittel und Auswege finden könnet N. N. zu Vergnügung des Urtheils anzuhalten / Ihr alsdenn N. N. Eigenthumb mit gebührendem Arrekt belegen / und selbigen unter Beschlagnahme und Versiegelung halten lassen sollet / biß N. N. zum Gehorsam gebracht werden kan. Welche Methode Ihr nicht allein in diesem Casu, sondern auch künfftig bey andern dergleichen fürfallenden Begebenheiten / umb Uns von dem vielen Überlauff / womit Wir in solchen Fällen öfters überhäuffet werden / zu befreyen / in acht zu nehmen habet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderl. gnädigl. Stockholm den 20. Julii Ao: 1688,

C A R O L U S.

(L. S.)

Ehro Königl. Majest. Brieff an den Gen. Majoren N. N. daß die Lehr-Conducteure für des Adels Gleichen consideriret und nach dem Duels-Placat, wenn sie sich dawieder berufen/geurtheilet werden sollen.

Dat. Stenoby auff Stånd den 9. Sept. 1688.

Wir

Wir SAAR von Gottes Gnaden/ 1c. 1c. Unsere Gunst 1c. Wir haben Euer unterthäniges Schreiben vom 8. hujus erhalten/ und daraus so froh als den beygelegten Documenten vernommen/ daß einige Handel und Unwesen zwischen den Lehr Conducteur N. N. und den Sendarich unter Calmar Lehns-Regiment N. N. sich zugegetragen haben solle/ worüber der Oberst- Lieutenant und Commandant N. N. zwar die Untersuchung gethan haben seil/ darinn aber nichts weiter wegen des entstandenen Zweiffels/ welcher gestalt bemeldter Lehr-Conducteur in dem Range mit andern Officirern consideriret, und ob Er unter das Duel-Placat gezogen werden solle/ oder nicht/bernehmen könne. Worüber Ihr unsere Erklärung zur gehörigen Richtschnur in Unterthänigkeit verlangt. Wie Wir nun aus der von Euch allegirten Beysage Uns erinnern den 29. Jan. 1687. resolviret zu haben/ daß ein Conducteur in der Lehre unter der Fortification, mit einem Sendarich in dem Range alterniren soll/ so wie sie alt in Diensten sind; Also beziehen Wir Uns in Gnaden auff besagte unsere Resolution, und weisen selbige klärtlich dictiret, daß ein Lehr-Conducteur in dem Range mit einem Sendarich gleich/ und also wie ein Ober-Officirer consideriret wird; So wollen Wir auch/ daß das Duel-Placat gleicher gestalt in diesem Fall den gehörigen Richtern in Erörterung und Aburtheilung der Sache

Sache zur Regul und Richtschnur dienen solle / wofern auch bey Euch mehr dergleichen oder andere von Uns ausgefertigte Resolutiones beständig wären / wobon unserm Kriegs-Collegio bey allerhand vorkommenden Begebenheiten nöthigen Unterricht zu haben gebühret / weilen selbige auff andere Casus als demienigen allein / welchen sie eigentlich angehen und benennen dürfften / appliciret und gebraucht werden können ; Als wollet Ihr gedachten Collegio dabon vidimirte Copeyen ohne Verzug zusenden. Womit geschiehet ic. Situeby auff Sland den 9. Sept. 1688.

C A R O L U S.
(L.S.)

Trans-Sumpt auff Ihro Königl. Majest. gnädiger Resolution, die Executiones, und sich dabey zufragende Wardirungen betreffende. Gegeben
Stockholm den 29. Nov. Ao; 1688,
J. 1.

WEN Ort anlangend / an welchem die Wardierungs-Männer auff dem Lande / ihren Eyd ablegen sollen ; So befinden Ihro Königl. Majest. am sichersten zu seyn / daß solches bey dem Unter-Gerichten (oder Ring) in des Harads-Höfdings und der Nembden Gegenwart geschehe. Und wollen Ihro Königl. Majest.
daß

daß diese Eyde nach dem klaren Einhalt der Verordnung/ es mögen die Parteyen solches begehren oder nicht/ abgelegt werden sollen/ keiner auch der zu dergleichen Wardierung oder Taxationen herordnet wird/ von Ablegung solcher Eyde befreyet werden möge/ ungeachtet Er seinen Ampts-Eyd vorherin gerichtlich gethan haben kan.

§. 2. Betreffende des Lands-Höfßdings unterthänige Befragung/ ob derselbe/ welcher einige Inprotocolirung oder Pfand-Verschreibung hat; auch wegen eines Antheils seiner Forderung/ welches als annoch streitig zu gerichtlicher Ausföhrung verwiesen worden/ einem andern der eine unstreitige Anforderung hat/ vorgezogen werden möge; Also daß der Executor von Debitoris Eigenthumb zu dieses letztern Bezahlung nichts exequiren dürffe/ ehe und bevor der Erstere seiner streitigen Prætenſion halber es mit dem Debitoren gerichtlich ausgeföhret hat/ ungeachtet solche Zwistigkeit in etlichen Jahren nicht abgethan werden möchte? Oder ob dieser Erste/ solchen Vorzug nur allein wegen dessen/ so liquid und unſtreitig befunden wird/ zu genießen berechtiget seyn solle; Als finden Ihro Königl. Majest. dem Geseze und der Executions-Verordnung gemäß zu seyn/ daß wenn jemand durch Urtheil und rechtliche Immiſſion in ein Land-Gut eingekommen/ Er daraus nicht depoffidret werden solle/ Er sey denn zuvor rechtlich daraus ge-

Ppp

won-

wonnen / es möge auch seine ganze Forderung streitig seyn oder nicht. Hat aber jemand eine bloße Inprotocollirung ohne wirkliche Possession, ungeachtet ein Theil seiner Forderung nachgebends streitig oder illiquid befunden wird; und kommt zugleich ein ander mit einer klaren und unstreitigen Obligation oder Urtheil / und begehret vor jenem die Execution und den Vorzug; so sollen alsdenn die Gefälle von des Debitoren Gut / oder auch dessen bewegliches Eigenthumb / woraus die Bezahlung begehret wird / in so lange sequestriret werden / bis jener seine illiquide Forderung gerichtlich ausgeführt hat / da Er denn seine rechtliche Inprotocollirung / nach der Richtigkeit und Vorzugs-Recht seiner Forderung zu gut genießet. Actum ut supra.

C A R O L U S.

(L.S.)

Königl. Rescript an den Hrn. General - Gouverneur N.N., den Process und Jurisdiction in Dachsachen betreffend. Stockholm den 29. Novembr.

Ao: 1688.

Mir **WILHELM** von **Stilles** **Unaden** / ic. ic. Unsere Gunst ic. Es hat bey Uns / Lieber Getreuer ic. der Stadthalter in Reval N. N. durch dessen eingelauffenes Schreiben.

ben vom nechst-verfloffenen 1. Septemb. unterthänigst be-
 richtet/ welcher gestalt der dortige Stadt-Scndrich N. N.
 den Schloß-Guarnisons Scndrich N. N. schimpfflich nach-
 geredet haben solle/ worüber dieser sich dermassen offen-
 direct befindet/ daß Er jenen zum Verbrecher und Über-
 treter des Königl. Duel-Placats gerichtlich verbinden
 wolle. Weilen aber der Stadt-Magistrat in den Gedan-
 cken stehet/ daß der Kläger N. N. schuldig sey/ den Be-
 klagten N. N. unter der Stadt Jurisdiction gerichtlich
 zu belangen/ und zwar aus der Ursache/ ob solte solche
 der Stadt Gerechtigkeit sich nicht allein auff wohl er-
 worbene Königl. Privilegia, sondern auch auff das all-
 gemeine Recht gründen/ als wornach ein jedweder in
 seinem foro, also Er wohhabfft ist/ und wo die That
 begangen seyn solle/ belanget werden müßte; zu ge-
 schweigen/ daß der Magistrat bey dieser Gelegenheit den
 13. J. unßes ergangenen Duel-Placats sich zum besten
 deuten und dahin ziehen wuß; auch daß N. N. seine Kla-
 ge schon selber bey dem Unter-Gerichte angefangen und
 selbige also daselbst zu vollensühren gehalten seyn solle;
 welche ihre Meynung und habenden Vorsatz der Stadt-
 halter N. N. zu würcklicher Vollensziehung/ nicht hat
 kommen lassen wollen/ sondern dasselbe/ ob wäre es der
 Intention und Einhalt unserß Duel-Placats vorsänglich/
 zurücke gehalten und geweigert/ deßwegen Er auch bey
 Uns mit seinem unterthänigsten Bericht und Befragung

eingekommen. Dabero haben Wir diese Sache mit dem Magistrat zu communiciren vor gut befunden/ auch Ihre unterthänige Erklärung darüber neulich erhalten und Uns vorlesen lassen/ welches alles Wir in gnädige Erwägung genommen/ und an Euch zu remittiren vor billig erachtet/ mit gnädigem Willen und Befehl/ daß Ihr die Verfügung an den Stadthalter N. N. stellet/ daß Er die streitige Sendriche für unserm General-Gouvernement so fort vor-bescheiden und auff-sordern/ Ihm auch angelegen seyn lasse/ selbige zum freundlichen Vergleich zu disponiren, zumahlen die Sache von der Beschaffenheit zu seyn scheint/ daß sie gar leicht/ ohne Verunglimpfung und Nachtheil ihrer Ehren/ aus einander gesetzt/ und auff solcher Art ihre verhitzte Sinnen und Gemüther wieder zur Ruhe und Sanfftmuth gebracht werden können; Sollte es aber endlich/ (welches Wir nicht gerne vermuthen) zu gerichtlicher Ausführung der Sache zwischen ihnen gedenen; So ist unser gnädiger Wille und Befehl/ daß die Untersuchung derselben/ in so weit die Sache unter das Duel-Placat gezogen werden kan/ von unserm General-Gouvernement verrichtet werden möge/ welches einige verständige und Recht-liebende Männer von der Ritterschafft und Adel/ sampt Krieges-Befehlhabern und deren gleichen sich adjungiren und die geschehene Inquisition so dann ferner an unser Ober-Land-Gericht remittiren kan/ außer der Advocat
oder

oder Fiscal die Sache zum Urtheil ausführig zu machen gehalten seyn soll/ massen solches dem 12. §. Unfers Duell-Placats ähnlich zu seyn befunden wird: Welche unsere gnädige Verordnung und Gutbefinden in dieser Sache Ihr gleichfalls Burgermeister und Rath kund machen sollet / wodurch Ihr Unsern gnädigen Willen vollbringen/ und Wir befehlen Euch ic. Stockholm den 29. Novembr. Ao; 1688.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. zu Schweden Rath/
General-Gouverneur über Piestland und die Stadt
Riga/ wie auch General-Lieutenant über
die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER
Graff von Greiffenburg/ Freyherr von Kestfer/
Herr zu Wibholm/ Eidholm/ Klastorp und Mellerö.

Möge man recht ungern vernehmen
muß/ daß einige Bauern aus Piestland sich
unterstehen sollen/ ihre Wahren/ die Stadt
Riga vorbey/ an frembde Orter zu verführen/
welches man so viel weniger geschehen lassen kan/ wenn
P P P 3 da-

dadurch dem Königl. Interesse samit der privilegirten Nah-
 rung der Stadt nicht geringer Nachtheil zugefüget wird;
 So hat man hißig beyzeiten darauff bedacht seyn wollen/
 daß solchem einreißenden Ubel und Unwesen gesteuert und
 vorgebeuget werde/ daher denn hiemit allen und jeden/ so
 wohl Teutschen als Lathen ernstlich verbohten wird/ kei-
 ne Wahren/ es sey Korn/ Stachs/ Henpff/ Taltch/ Hopffen/
 oder wie es sonst Namen haben mag/ die Stadt Riga vor-
 ben/ an frembde Orter/ unter welchem Vorwande es wolle/
 weder auff der Herrschafft Gebeiß oder Zulass/ welches
 hiemit ebenfalls gänglich untersaget seyn soll/ noch vor sich
 selbst zu verführen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/
 daß diejenige/ so sich mit einigerley Wahren und Perleien
 aus Plessland jenseit der Düna mit Führen werden betref-
 fen lassen/ sofort angehalten/ nach der Stadt gebracht/ die
 Wahren vor confiscabel erklaret/ und die Thäter unter die-
 ses Verbots mit willkührlicher Straffe angehalten wer-
 den sollen/ gestalt denn hiemit einem jeden/ der solchone
 Leute in solchem Vorsatz und Handlung jenseit der Dü-
 na betreffen wird/ die Freyheit und Zulass gegeben seyn
 soll/ so wohl die Lathen als ihre Führen anzuhalten/ an
 geborigem Orte anzuhalten und abzuliefern/ mit der
 Versicherung/ daß denen/ die solche Führen anhalten und
 einholen/ der vierdte Theil von den Wahren/ so confisciret
 werden/ zum Vergeltung ihrer Mühe und Wachsamkeit
 soll zugelehet werden. Wornach sich alle und jede zurich-
 ten.

ten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 10.
Januarii Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort auff des
Adelichen Hoff-Gerichts Befragung/ daß die Ober- In-
spectores über die Bölle und Professores, nebst den Hä-
rads-Höfdingen/ unter dem Duel-Placat begriffen.
seyn sollen. Stockholm den 4 Febr. 1689.

Wir **ADAM** von **Stettes** **Gna-**
den/ ic. ic. Demnach Wir aus Eurer Schrei-
ben datiret nechst-berwählenen 23. Febr. Eure
Befragung in Gnaden vernommen/ wie es
mit den Adionen, die einiger Civil-Bedienten Schläge-
ren und Echeit-Worte betreffen/ insonderheit der Pro-
fessoren, Härads-Höfdinge und Inspectoren bey den
Böllen/ die nicht von Adel sind/ item der Zoll-Verwal-
ter und anderer mehr/ welche dergleichen Ehren-Zümptern
bekleiden/ gehalten werden soll/ wenn sie mit andern vom
Adel und den Kriegs-Befehlshabern in Zwißigkeit ge-
rahten/ und ob die Ersteren nach den 1. §. des Duel-Pla-
cats als des Adels Gleichen angesehen werden mögen:
Worauß Euch zur gnädigen Antwort gereicht/ Daß die:

Professores und Händels-Höfliche nebst denn Ober-Inspektoren, als des Adels Gleiche consideriret, und nach den Duel-Placat angesehen werden/ die übrigen aber sich nach den allgemeinen Gesetzen der Process form richten sollen/ welches Euch zur unterthänigen Nachricht dienet/ und Wir befehlen zc.

C A R O L U S.
(L.S.)

**PLACAT wegen Bau- und Brenn-Holz Sädlung
in den Königl. Wäldern.**

Wenn man ungerne vernimmt/ daß einige Arrendatores der Königl. Güter sich der Königl. Wälder/ mit Sädlung und Herabbringung/ des Bau und Brenn-Holzes/ sampt Aisch-Wahren/ ohne Oberkeitliche Permission und Contract gebrauchen/ worinn man Ihrer K. Majest. Interesse nicht verkürzen lassen kan; So wird allen und jeden/ welche aus Königl. Gütern einiges Holz/ es sey in welcher Sorte es wolle/ sampt Aischen und andern Wald-Wahren/ herabbringen/ ernstlich anbefohlen/ daß sie solches nirgends anders/ als auff dem Kengerag und Kruseragge an und aufflegen sollen/ biß sie es hier bey der Obrigkeit gebührend gemeldet/ und darüber Zulaß erhalten/ ausgenommen dieselbe/ welche mit der Cron auff einiges Brenn- oder Bau-

Vau-Holz contrahiret haben möchten. Wornach sich die/ so es angehet/ bey Pæn der Confiscation zu richten. Gegeben auß dem Königl. Schlosse zu Riga den 11. April. Ao: 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S)

Biswar denn Königl. Arrendatoren vor
 ihrem bereits verbotenen/ sich der Königl.
 Wälder weder mit Holz- Fällung oder andern
 Sachen außer ihrem Contract und Obrigkeit-
 liche Permissiön zu gebrauchen/ und die selben dadurch zu
 ruiniren, insonderheit aber sich des hohen Wudens zu ent-
 halten/ so muß man doch ungerne vernehmen/ wie dem al-
 tem/ von vielen/ so wohl Arrendatoren als Bauren/ zurwie-
 der gelehret/ und dadurch denn Königl. Holzungen und der
 Wud- Wabn fast unviederbringlicher Schade zugefüget
 werde. Dem nun weiter mit allem Ernst vorzubringen/
 wird durch gegenwärtiges Placat der vorige Verbot wie-
 derbolet/ und Krafft dieses allen und jeden/ so wohl Arren-
 datoren als Bauren ernstlich untersaget/ sich der Königl.
 Wälder mit Holzfallung/ insonderheit der Eichen und was
 zum Schiff- Bau/ Artiglene und Weide Aichen dienlich
 seyn kan/ sampt Aichen- Brand/ und andern Waid- Wab-
 ren/ es wäre den und so weit es ihnen im Contract oder
 sonst

sonst durch Obrigkeitliche Permission zugelassen seyn möchte/gänzlich zu enthalten/bey Vermeydung der Confiscation des Holzes und der Wahren sampt anderer Arbitrar-Estraffe/ wie denn ein jeder sich wegen der Wild-Bahn/ nach denen horthin ausgegangenen Placaten zu richten hat/ und vermöge deren sich nicht unterstehen soll/ einiges hohes Wild in Königl. Gütern zu schießen oder zu fangen/ welches aber den Edelleuten in ihren Gütern frey gelassen/doch zur verbotenen Zeit/als vom 1. Martij biß Jacobi beydes in Königl. und Adlichen Wäldern unzulässig ist/ mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sonst wieder die Verbrecher nach der Königl. Jagt-Ordinance verfahren werden soll. Es soll auch ein jeder Besitzer der Königl. und Adlichen Güter schuldig seyn ihren Bauren ernstlich zu verbieten und anzuhalten/ daß sie die Hasen-Neze/ Schlingen und Köhre/ ohne was eines jeden ordinair Schützen seyn mögen/abchaffen sollen. Hieneben werden die Attendatores der Königl. Güter ernstlich anermahnet/ daß ein jeder sein Contingent an Bären- und Wolfes-Nezen gegen künftigen Michaelis bey Vermeydung der Execution ohnschibar verfertigen soll. Wie denn zugleich dieselben/ so ihr Contingent an Leinwand zu den Leppen noch nicht abgelegt/erinnert werden/solches auffß forder- samste bey dem Herrn Obersten und Ober-Jägermeister Tiesenhäusen abzulieffern/ damit dieselbe gegen beherstehenden Herbst verfertiget werden können. Wornach sich
alle

alle und jede/ insonderheit die/ so es angebet/ zu richten.
 Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 30. April
 Ao: 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
 (L.S.)

Ehrer Königl. Majest. zu Schweden Raht/
 Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland
 und die Stadt Riga/ wie auch Cantzler der
 Academie zu Dörpt.

ERICH DAHLBERG

Graff zu Echenäs/ Freyherr auff Stroppstal
 und Herr auff Wårder.

Dzwar die Aufbaumung der Königl.
 Wålder/ insonderheit aber des Eichenen-Holzes
 bereits bey den Königl. Gütern ernstlich verboht
 worden; So haben doch Ihre Königl. Ma-
 jest. mit ungnådigen Mißfallen vernommen/ daß dar-
 der dennoch allerhand Mißbrauch und Unterschleiff zum
 grössten Ruin der Königl. Wålder bißhero vorgegangen/
 in dem dessen ungeachtet viele/ sonderlich die Pauren sich
 unterstehen/ sothane Eichen-Holz wieder verboht und
 ohne permission auszubauen/ und nicht allein desselben zu

eigenem Gebrauche sich anzumassen/ sondern auch in Platt-
 cken/ Klotzen und dergleichen zu zerschneiden/ noch denn
 Städten zu führen und zu verkauffen. Wie nun solches
 zum schädlichen Verderb der Königl. Wälder gereichende
 Unwesen bey Zeiten gehemmet werden muß/ wenn Ihre
 Königl. Maieft. vermöge Deroselben eingekommenen al-
 tergnädigsten Rescripti vom 23. Novembr. abgetauftenen
 Jahres dasselbe ernstlich verbothen haben wollen; So
 wird es allen und jeden hiemit kund gemacht/ und mit
 allem Ernst unterlaget/ daß niemand/ wer der auch seyn
 mag/ absonderlich kein Bauer sich unterstehen soll/ einigen
 Eichenen Stamm oder Baum ohne permission der Kö-
 nigl. Oeconomie in Königl. Wäldern zu fällen oder fällen
 zu lassen/ weder zu eigenem Gebrauche/ vielweniger auf
 dem Lande oder in den Städten in Planckzen/ Brettern/
 Klotzen oder andere form, wie die auch Nahmen haben
 kan/ zu verkauffen und sonst zu distrahiren, mit der aus-
 drücklichen Verwarnung/ daß der jenige/ so sie wieder
 betreten/ oder dessen überführet wird/ nicht allein mit
 Confiscation des Holzes/ sondern auch anderer Geld o-
 der Leibes - Straffe angesehen und belegt werden soll.
 Hieneben soll viel mehr so wohl den Possessorn der Kö-
 nigl. Güter und Bauern ernstlich anbefohlen seyn/ die Kö-
 nigl. Wälder von dem häußigen Lager-Holz/ dadurch die
 Pflanze berunreiniget/ verdorben und der Wachsthum
 des übrigen gehindert wird/ zu reinigen/ wie dem nie-
 mand

niond zugelassen seyn son/einiges Grün-Holz zum Brande/so lange Lager-Wolz daseibst vorhanden seyn mag/ außerhalb ihrer angehörigen Güter Grenzen/aus denen Enachbarten Königl. Wäldern/ zu hauen und auszuführen/ ohne der Königl. Oeconomie erhaltenen Zulass und Anweisung. Wie nun hierauf/ so wohl die Ariendatores selbst als insonderheit die Grepß-Vogte Zumptz-fregen und die dazu bestellte Zuffseher oder Buschwächter genaue acht zu haben/ und solchen Eingriff und eigenthätiger Anmaß- und Ruinirung der Königl. Wälder mit Nachdruck und alles Ernstes zu wehren/ und wieder die Verbrecher/ wenn sie betreten werden/ mit der Pfändung zu verfahren schuldig sind; So soll niemand sich unternehmen einigem Zuffseher oder Buschwächter/ vielweniger der Pfändung weder mit Worten oder Wercken noch einiger Thätigkeit sich zu widersehen/ sondern/ wenn jemand bermeinen sollte/ daß ihm auff eine oder andere Weise zu viel geschehen seyn möchte/ kan Er darüber an gehörigem Orte sich gehührend beschweren und rechtlicher Remedirung gewärtig seyn. Wornach sich alle und jede/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Rigaden 5. Febr. 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

2443

Wie

M Je so wohl Ihrer Königl. Majest.
 alleranädigster Befehl und Verordnung/ als
 auch die Nothwendigkeit ersordern will/ daß
 die bißhero fast ohne unterscheid auff aller-
 hand Art und Weise ruinirte Königl. Wälder möglichs-
 ter massen in dem übrigen noch conserviret werden; Es
 wird allen und jeden hiemit anbefohlen / daß keiner von
 den benachbarten Gütern / die mit eigenen Wäldern o-
 der Hölzung nicht versehen seyn möchten/ sich unterste-
 hen soll / der Königl. Wälder weder mit Ausführung
 des Bau- oder Brenn-Holzes ohne specialen Zulaß des
 Hm. Stadthalters und darüber geschehene Anweisung
 sich anzumassen / bey Vermeydung der darauß gesetzten
 Straffe/ welches den Bauren ebenfalls/ die hierin am
 meisten excediren, verbohten seyn soll. Sollte nun je-
 mand von Adelsichen Gütern zu dem Jure lignandi in
 Königl. Wäldern privilegiret zu seyn vermeinen/ dersel-
 be soll schuldig seyn sein vermeintes Recht entweder
 an gehörigen Orte in Schweden oder hier bey dem Kö-
 nigl. General-Gouvernement einzubringen / damit der
 Befindung nach weiter resolviret werden könne. Ge-
 geben auff dem Königlischen Schlosse zu Riga / den 12.
 Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest. auff dem Reichs-
Tage in Stockholm Ao: 1664. gemachte und ver-
besserte Ordnung und Etadga wegen der
- Wälder und Fische.

WIR KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gotthen und Wenden
König/ ic. ic. Thun kund / daß nachdem es
dem Höchsten Gott nach Göttlicher Weiß-
heit und Disposition gefallen/dieses unser Reich Schwe-
den/ auff dem Erdboden Nordentwärts zu legen/ und sel-
biges sampt unterliegenden Landschaften/ der Kälte zu
unterwerffen / dabeneben mit verschiedenen Bergen/
grossen Seen/ Ströminen und Morasten zu umbfassen;
So hat dagegen dessen Gürtigkeit/ dieses Reich nicht al-
lein versehen und gezieret mit einem fruchtbahren Erd-
reich zum Wachsthum der Saat/ Wiesen und Viehe-
Wenden/ besondern auch mit herrlichen und überflüssi-
gen Wäldern von allerhand guter fester und nutzbarer
Art Holzes / dienlich zu vielfältigen Schlags Gebäu-
den/ Seglatic, Bergwercken/ Arbeit/ behüflichen Brande/
Handel und Wandel und anderer Nothdurfft / folglich
auch die Berge gesegnet / mit allerhand Erz / Eisen/
E Stahl/ Kupffer/ Silber/ Schwefel/ Victriol, Allum/
roster Farbe ic. Ebenfalls mit köstlichen Ströminen/ be-
quamen Seen und Fahrten/ so/ daß alles dieses/ welches
sonst

sonst anderswo sich selten beyssamen findet/ wie es der-
 müssen zu des Landes Cultur, Zierde und Vesserung
 erfordert wird/ hier bey Uns mit hauffen sich zusammen
 findet/ und gleich wie in einen Knoten verbunden/ zu Be-
 förderung und Aufnehmen/ der Einwohner Nahrung/
 wo es mit Vorsichtigkeit handthieret / und mit Fleiß
 und Hartzigkeit auff einer = seitederum auff der andern
 Seiten/ mit Vermaniß und Wissenschaft getrieben und
 genutzet wird. So muß man doch dagegen erfahren/
 daß die köstliche und höchst-notwendige Wälder/ nicht
 recht gebrauchet/ vielmehr genutzbrauchet/ und gleich-
 sam vorsehtlich ausgerottet werden/ so/ daß / wo man
 darauff nicht in Zeiten eine Estrasse leget / nicht allein
 die schon florierende Bergwercke/ theils in kurzem Noth
 leyden/ theils öde werden/ besondern auch die / so noch
 täglich sich hervor thun/entweder ungenutzt liegen blei-
 ben/oder zu des Reichs / und aller dessen treuen Einge-
 sessenen von allerley Condition unschätzbarem Scha-
 den/ verlassen werden müssen. Vielmehr dürfte man
 in denen Städten staat eines bißher genossenen merckli-
 chen Überflusses/ einen sothanigen Abgang von allerhand
 Bauwercken / lang- und kurzem Holze / Kohlen und
 anderes dergleichen spühren/ daß Land und Städte an
 manchem Orte/darüber Noth und Mangel leyden dürff-
 ten / wie sichs bereits an vielen Orten mercken läßt.
 Derowegen solchem desto besser vorzukommen / haben
 Wir

Wir nicht allein die Ordnung/ welche Ao: 1647. wegen der Wälder im Reiche gemacht und publiciret worden/ genau übersehen/ sondern auch der Zeiten Beschaffenheit nach/ in einigen Puncten, theils verändert/ theils hier zugesetzt/ und endlich auff diesem nun wohl überstandnem Reichs-Tage/ sowohl mit unserm geliebten Reichs-Rath als sämtlichen Ständen/ resolviret und gut befunden/ vorerst recht zu betrachten der Wälder Eigenschafft und Natur/ hernach aller und eines jeden/ so insgemein wie insonderheit/ Recht und Gerechtigkeit/ und wie weit ein jeder mit Zug/ seines Rechtes gebrauchhen/ doch nicht zu unserm/ oder anderer seiner Mitglieder und Nachbahren Vorfang mißbrauchen möge. Und haben darnach machen und abfassen lassen eine Wald-Ordnung/ auff Art und Weise wie folget.

I.

SON in unserm ganzen Königreiche Schweden und Groß-Fürstenthumb Stannland/ in jedweder Landschaft/ Creys und Kirchspiel mit Fleiß erkündiget werden/ umb jeden Landes/ Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit/ und/ wo dergleichen zu finden/ und mit gutem Grunde und Beweiß mit Recht erhalten werden kan/ sollen selbige besichtigt und von andern Grenzen gesondert werden/ so daß jede Landschaft/ Creys und Kirchspiel/ eine oder mehr/ welche der allgemeinen Rechts sich wohl befugt zuernget/ dasselbe wissen/ und des Eelmigen von an-

Art

deru

dern ungekränckt und abgeschieden/genießen möge. De-
 rowegen/und nachdem alles erkundiget und besichtigt/
 sollen so wohl die Zeichen/ als Grenz-weißer und Grenz-
 steine/ sampt andern Scheidungen angezeichnet/zu Buch
 gebracht/ und darüber eine Schrift ertheilet/ woselbst
 auch die alte Grenz-merkmale weggekömten/oder nicht
 befindlich/ anda mehrer Richtigkeit/ und der Streitig-
 keiten Endschafft halber/neue geleyet/und von dem allen/
 zur ewigen Nachricht/ eine Acte oder schriftlicher Be-
 weiß aus Land/Greyß/oder der interessirenden Kirchspiele
 gegeben/und ein Exemplar davon in die Reichs-Canze-
 ley geleitet werden. Und damit des Landes Grenz-
 legung und Scheidungen desto besser und mit dem for-
 derlichsten zu verrichten seyn mögen: So befehlen Wir
 denen Lands-Höfdingen / daß sie davor zeitige Sorge
 tragen / wann sie die Sachen von einiger Wichtigkeit
 finden/ sich nicht nur alleine der Landmänner/ die Orter
 abzumessen/besondern auch/da mans nützig erachtet/des
 Volcks und Mittel zu bedienen haben/ womit Wir auff
 erfordern ihnen beyspringen und assistiren wollen. Was
 der Greyse und Kirchspiele Gemeine belanget/ so sollen
 die von Greyß- und Kirchspielen/mit dem Hārads-Höf-
 ding und Nembden/gleicher gestalt ihres theils/ was o-
 ben vermeldet hehet/ohne Versäumniß ins Werck stellen.
 Sollten sie aber darin etwas versäumen/ sollen alsdann
 die Lands-Höfdinge sie darzu obligiren,und mittelst ge-
 nauer.

nauer und zeitiger Inspection dahin es bearbeiten / daß unserm gnädigen Willen und wohlgemeinter Intention, bönige Gnüge geschehen möge.

II. Hiernächst sollen alle Höfe/ Bauer-Hütten und Kasten / welche innerhalb der Allgemeinheit gebauet sind/ folgendes/ aus was vor einem Grunde selbige von ein oder anderm besessen und ob sie durch Grenzen und Maßzeichen von der gemeine zu Rechte abgeschieden/oder nicht/ angezeichnet werden. Sind sich nun einige/ von Uns oder unsern Vorfahren/ an jemanden entweder verschencket oder verkauft / da soll man nachfragen/ welcherley selbige/als sie von Händen kommen/ gewesen/ und ob sie sich inzwischen von der Allgemeinheit verbessert haben. Was für Bauer-Hütten nun auff denenAllgemeinheiten befindlich/bon langer Zeit her oder neulich auffgebauet/und die da ihre Pflicht zu Acker und Wiesen/vor ganze/halbe/oder viertel Gesinder/ und welche vor ein gewisses oder ungewisses leisten können / selbige sollen bestehen bleiben / und Uns und der Cron gehorchen/ oder auch andern zu nutzen / überlassen seyn. Und sollen solche Gesinde oder Baur-Hütten mit ihren Ackern und Wiesen/ begrenget / und selbigen verbotten werden / daß geringste hiernach über ihre Grenz-märcke der Allgemeinheit abzuwacken/ biesweniger etwas abzuröden/oder sonst als seinEigenthumb zu nutzen; alleine daß das gesampfte Vieh/ Klauen bey

Klaue in der allgemeinen Viehe-trifft weiden möge/ mit
 anderer Geyse Eingefessenen Vieh und Bau-Holz und
 Holz-Brandt zu gemessen haben/ zu ihrer eigenen Hau-
 ses Nothdurfft/ keines weges aber zum Verkauf/ oder der
 Geyß-Gefessenen Vorfang. Damit auch solches alles
 desto besser zur Execution gelangen könne/ so sollen die/
 denen es angehet/ gehalten seyn/ ohne Dilation und Auf-
 schub mit ihren Befugnissen und Verweistbüchern/ wie
 weit/ und qvo Titulo sie zu solthane Bauer Hütten und
 Plätze gekommen sind/ einzukommen/ wiederzukauff mag
 der Lands-Höfßding selbige vor Gerichte fordern/ und
 solcher gestalt sich deßwegen informiren lassen. Sol-
 ten nun gemeldte Behörigen sich entweder weigern so-
 thane Documenta auffzuweisen/ oder solche hinterhalten/
 in dem Fall haben die Lands-Höfßdinge macht/ solche
 Bauer-Hütten und Plätze sequestro so lange zu belegen/
 biß die Sache höllig decidiret und abgeholfen worden.

III. Alle Bauer-Hütten und Kasten / welche so
 grosse und gute Aecker und Wiesen nicht haben / daß sie
 dabon Pflicht zu thun vermögen/ zum wenigsten vor ein
 viertel Gefinde an gewiß- und ungewissen/ sollen gleich
 abgethan/ ausgerottet/ und wieder zur Allgemeinheit
 hergelegt werden/ wer es auch besessen/genossen/ oder be-
 baut hätte. Daseru jemand auch dasselbe an sich ge-
 kauft/ hat Er sein Geld davor wieder zu fordern/ oder
 selbiges von Uns/ dem Lande oder Geyse/ zuerwarten.
 Wird:

Wird auch jemand gefunden/ welcher ohne unsern und unserer Vorfahren briefflichen Zulaß und Gabe dergleichen bebauet und genühet / und aus eigenem Gutdüncken/ einige Bauer-Hütten oder Kähnen auff gemeinen Platz auffgesehet / und nicht von Ubratters her gekommen/der soll die Bauer-Hütte stracks abtreten/ und selbige wiederum zur Allgemeinheit nach vorbergegangener rechtlicher Untersuchung und Spruch/ verlegt werden/ welches alles der Lands-Höfßding zur fordersamen Execution stellen soll.

IV. Der Länders Allgemeinheit / gleich wie selbige zu der Landes Einwohner Behuff und Besten/ vor diesem abgetheilet und verordnet worden; Also gereichen sie zu ermeldten Landes Einwohner / höhern und niedrigen Standes Haus-Beauff/ Vieh-Weide/ Fischerey/ Bau- und Brenn-Holz/ zu genießten/ doch auch nicht zu verderben und zu veröden. Mit selbigem Recht zustehet auch des Grefses Allgemeinen ihres Grefses Bewohnern / auch der Kirchspiel. Allgemeinen interesselrenden Kirchspiels Einwohnern/ zu nützen und zugenießen zur Hauses Nothdurfft / sonderlich/ daß sie zu Brenn-Holz solcherley nehmen mögen/ so niedergefallen/aber nicht zum Verderb und Verödung anderer/ und der Nachkommen/ bey Straffe.

V. Insonderheit soll kein Einwohner außershalb des Landes/ Grefses/ oder Kirchspiels/ Recht oder Zuech

haben der Allgemeinheit auff einigerten Weise zu genieß-
 sen/ weiter/ als zu dem Hofe und Gesinde/ so ihm in set-
 ziger Landschaft/ Grevß oder Kirchspiel zustehet: we-
 der zu Zimmer/ Feuer-Brandt/ Kohlen-Holz oder an-
 ders dergleichen/ außer/ daß solches rechtlich vor Ge-
 richt/ und dem Lande/ Grevße und Kirchspiel davor
 Gnüge geschehe. Wer hiergegen thut/ und dessen über-
 zeuget wird/ büßet vor jeden Zimmer-Stamm/ zwey
 Marck/ so auch vor jedes lang oder kurz Holz zwey
 Marck/ gleichfalls vor jede Sparre und Zaun-Stacken
 ein Marck Silber-Münz in drey Theil zu theilen/ Uns/
 dem Lande oder Grevße/ und dem Ankläger. Damit
 auch keine Privat-Perjohñ/ wer die je immer seyn mag/
 dergleichen Freyheiten/ dem Grevße zum Präjudice aus-
 wirken möge/so soll ein solcher zu genauer Untersuchung
 der Gelegenheiten/ bey dem Grevße sich erstlich melden/
 und hierauff umb dessen Bewilligung darumb gebühr-
 lich anhalten.

VI. Kein Landes- Grevß- oder Kirchspiels Einwoh-
 ner hat hiernächst Recht oder Macht/ einige Rodung zu
 hauen/und auff allgemeinem Walde zu brennen/bey recht-
 licher Straffe/ vor den Schaden/ so Er auff eines an-
 dern Grenzen begangen. Doch/ daferne des Landes
 Verbesserung und Vieh-Erfft in allgemeinem Walde das
 Roden und den Brand erforderte/ dann wird solches
 mit den Nembden bey Gerichte überleget/und da solches
 vorß

horts Land oder den Grevß für rahtsam und nützlich befunden wird/so werde es rechtlich beschloffen/und gewisse Männer darzu berordnet/welche daß verrichten/auff das Seur acht haben/und für den Schaden stehen sollen/wofür sie die Saat genießten/und dem Lande oder Grevß davor die Pflicht thun; Doch solches alles mit der Lands-Höfßdinge oder deren Bevollmächtigten Consens und Vorwissen. Wann auch ein diensahmer Platz auff des Landes und Grevßes Allgemeinheit sich fünde/ der zur Cultur, Acker und Wiesen dienstlich wäre / so dem Lande oder Grevß entbehrlich / so wollten Wir selbiges dem Grevß nach Qualitet und Taxa vergönnen/und wenn niemand von ihnen solches haben will oder kan/daß alsdann ein ander der darzu Lust hat/ gegen eine gehörige Recognition selbigen Platz aufnehmen/ und cultiviren möge und solle.

VII. Niemanden weder Adel noch Unadel/ Priester/ oder Bauern ist zugelassen/auff der Allgemeinheit fruchtbare Bäume zu fällen/ bey Straffe/ so darauff geleyet/ welcher fruchtbare Bäume auff keines andern Mannes Grenzen abhauet/ Uns und der Cron unser Recht so weit es gebet/ ungekränck. Da es aber so wäre/daß auff einer Allgemeinheit/ fruchtbare Bäume so überflüssig wären/ oder auch veraltet/ oder auch an dem Orten/ da man Ursache siehet/ sie auszureißen/ so soll solches bey dem Gerichte gesucht/und mit Zulass unserß Lands-Höfßdinas/ wie:

wie auch des Landes oder des Creyses Nemdden / von demienigen Landes oder Creyses Grunde Strass-frey zu fällen / zu vertilgen und abzuführen seyn. Doch / daß selbige erst von der Jägeren Bedienten mit dem Cron-Hammer gemercket / und Er davor dem Lande und Creyse ein Gnügen thue / dergestalt / wie es dann verabredet / und anstatt selbiger andere junge Bäume an bequemen Orten der Allgemeinheit wieder plantiret werden / auff solche so lange auch acht zu geben / biß selbige auffer Gefahr für Viehe / auffgewachsen.

VIII. Keine Bauer-Hütte noch Kaste soll nach diesem auff des Landes / Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit auffgesetzt / oder neu gebauet werden. Wann aber die allgemeine Heiden so groß / weittläufftig und wüste befunden würden / daß auff selbigen Gesinde oder Bauer-Hütten / ohne des Landes / Creyses oder derer Interessenten Schaden und Abgang / gebauet / und gebraucht werden könten / so soll unser Lands-Höfding bey recht pflegendem Gerichte / solches Land vorstellig machen / und alsdann mit dem Lagmann / Hārads-Höfding und Nemdden sothane Plätze und Stellen besichtigen / ob sie ohne des Landes oder Creyses Schaden gebauet werden können / solcher gestalt ordentlich und gerichtlich selbiges verstaten / und mit Verbriefung bey Gerichte bestärcken lassen / auff daß die weittläufftze öde Büsche mit der Einwohner Frommen / mit nichten aber zum

Schu-

Schaden/ gebauet und verbessert werden mögen. Alle andere aber/ so durch die Büsche streichen/ und ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubung/ darinnen röden/ oder sich niederlassen/ den mag man frey suchen zu greiffen/ und gleich andern schädlichen Thieren abzuschaffen/ sich besteufigen; Denn Wir wollen/ daß unsere Lands-Höf- dinge und Besizerhöfder höchstens Fleißes Hand darüber halten sollen. Doch/ gleich wie das Land weitläufftig und dergestalt die Untersuchung etwas schwer fiele/ als sollten die / welche nechst an sothanen Wohnungen wohnen/ verpflichtet seyn/ solche anzugeben/ wofern sie selbige Straffe wie andere/ nicht untergehen/ und für unser Mandats-Brecher und Übertreter gerechnet werden wollen.

IX. Da sich auch einige Sinnen in diesen bergangenen Jahren / in den grossen Wäldern in West-Norland/ Dählern/ Bergslagen und Wermland niedergelassen und gebauet haben/ so sollen unsere Lands-Höf- dinge und Pagh-Männer/Härads-Höf dinge und Nembden/ hierüber fleissige Nachforschungen halten/ und/ so weit sie befinden/ daß sich einiger in die Wälder und Landschaft/ welche ohne des Landes Schaden betwöhnet werden können/ gesetzt/ und die Sinnen/ so entweder Zicker und Wiesen aufgenommen / oder solches noch thun können/ die Gelegenheit auch darzu wäre /- und sie in gewisser Maasse der Cron versicherten/ daß sie Rodungen/ Zicker

Ess

und

und Wiesen aufreißen/ oder sich zu der Bergwercke Beförderung begeben wolten/ denen sollten ihre Bauer-Hütten vergönnet/ oder/ von gewissen Männern zugetheilet werden/ darauff zu bauen. Wofern sie aber des Vorsatzes nicht sind/ noch in der That solches bezeigen/ oder daß auch derer Bauern dem Lande und Bergwerken/ mehr hinder- als beförderlich zu seyn scheinet/ wornach die Lagh-Männer/ Hårads-Höfßdinge und Nembden inquiriren und urtheilen sollen/ so mag dessen Haus oder Bauer-Hütte niedergerissen und abgeschaffet/ die Rodungen sampt der Saat ihm abgenommen/ oder/ wo jemand darnach befindlich/ daß Er ohn Zulaß anda wieder arbeitet und bauet/ der soll gefangen genommen/ und seine Wohnung verbrandt werden/ daneben auch seine Arbeit verlöhren haben/ und dessen Vermögen zu dreyen Theilen/ Uns/ den Interessenten des Landes oder Grefses/ und dem Ankläger/ verfallen seyn. Dafern auch ferner einige Bauern/ einigen Sinnen oder sonst einem andern gestattet/ solcher gestalt in seinem Walde zu bauen/ wie gesagt/ der soll zum erstenmahl mit 40. Dahl. Silber-Münz büßen/ komt Er aber öfter wieder/ der soll/ falls Wir ihn nicht begnädigen oder perdoniren, mit dem Galgen abgestraffet werden.

X. Niemand hat Macht oder Recht in dem ange-meinen Walde Sage-Stöcke Balcken zu hauen/ ausge-nommen/ an denen Orten in Wester-Norland/ Dahlen und Wer-

Wermerland/ wo selbst die Wälder überflüssig sind/ an-
da es Straff-frey seyn und zugelassen werden kan. Es
sol auch niemanden erlaubet seyn/ Walcken/ Stöcke und
Zimmer zum Verkauf zu hauen/ vielweniger vom Rei-
che auff die Allgemeinschafft zu führen. Wird jemand
hierwieder betroffen/ derselbe soll vor einen Walcken 2.
Marck/ und für einen Zimmer-Stock 1. Marck Silber-
Münz/ zu dreien Theilen/ Uns/ dem Lande oder Grevß
und dem Ankläger büßen.

XI. Auff seiner eigenen Gesinder Grenzen hat der
Grund-Herr Macht und Recht/ zur Hauses Noth-
durfft und auch zum Verkauf zu hauen/ andern zu
ihrer Nützung hauen zuzulassen/ vermöge eines jeden ha-
benden Rechts und Gerechtigkeit/ gleicher gestalt/ Acker
und Wiesen zu röden/ Bauer-Hütten und Bauer-Stellen
anzulegen/ im fall Gelegenheit sich darzu findet/ solcher
gestalt wie folget. Ein freyer Edelmann so wohl als
der/ welcher von Uns und der Cron Lehn empfangen/
wann Er eigenthümliche Grenzen hat/ und von der All-
gemeinschafft/ wie auch andern Nachbarn und angrän-
zenden Benachbarten abgetheilet/ mit Maßsteinen und
rechtlichen Grenzen; Der soll Macht und Recht haben/
seinen Wald/ Gelegenheit und Eigenthum zu nützen/
Walcken/ Hauß- und Eage-Zimmer/ Sparren-Holz/
und dergleichen anders zu hauen/ und selbiges zu seinem
besten/ zum Verkauf und sonsten/ ohn jemandes Ein-

rede anzuknünden. Gleicher gestalt/wo Gelegenheit sich findet/ neue Gefinder und Bauer-Hütten zu bauen/ nur daß selbige/ wann sie mit Schakung/ wie auch mit andern dessen Gutes Roddienst beleget / und davor / als vorhin/ selbige Gerechtigkeit/ gleich von andern freyen Gefindern/ wie gebräuchlich/ abgebe. Selbiges Recht hat ebenfalls der Schak-Bauer auff seinen sonderbaren Schak-Eigenthümern/ selbe zugenießen/zu versehen und zu verkauffen/nach seinem Beduff und Gelegenheit/nach demnachten Er auch / wann seine Grenzen sich so weit erstrecken/roden mag/ Acker/ Wiesen und Weyden/ nicht minder Bauer-Hütten anlegen/ und der Gefinder Verbesserung auff alle Weise anrichten: Mit sothanem Bedinge / daß wann die Gefinder verbessert / und neue Bauer-Hütten erbauet / müssen die Gefinder alsdann sammt denn Hütten vom Lands- und Hærads-Höfding/ beaebeast den Rembden und Deputirten, Landmässern/ untersucht/aufs neue mit Schakung beleget/und ins Cronen-Buch zur Verbesserung angezeichniet werden/ dem Schak-Bauern an seinem Eigenthumb und Land-Gerechtigkeit unverkürzet: Und dieses Recht genießet der Schak-Bauer/ wann Er sonst annoch immediate unter Uns und der Cron ist / oder ihm etwas vom Adeltichen vergönnet und zugelassen worden.

XII. Es mögen auch von einem LandesEigener auff seinen eigenthümlichen Grenzen Rodungs Lander gebaut

hauen werden/ ausgenommen in denen Landschaften/
so wegen der Bergwercke eximiret, nachdemmahlen ob-
ne dem niemanden zugelassen seyn soll/ in grossen Mast
und Zimmer-Wäldern/ weniger noch/ wo fruchtbare
Bäume in etwaniger Menge sich finden/ zu röden/ in-
sonderheit wollen Wir hiemit ernstlich verbotten haben
zu röden auff unsern und der Cron Gebäge; Unterstün-
de sich jemand daß zu thun/ derselbe soll nicht allein allen
Schaden zuersehen / sondern auch gedoppelt so viel/ zu
pflichten gehalten seyn / als vor eine andere unerlaubte
Rödung/und solches der Cronen alleine. Einen Wald
aber / welcher ohngefehr auffgefunden wird / mag der
Eigenthümer nutzen und gemessen mit Röden und an-
derer gestalt zu seinem besten/ doch wird er hiemit gewar-
net/ sein Recht allein zugebrauchen/ aber es nicht sich und
dem Lande zum Schaden zu mißbrauchen.

XIII. Was für eigenthümliche Grenzen die Priester
Höfe haben/ daß stehet wohl denn Priestern und Pastoren
zu/ zu ihrem Bebuff zu nutzen/ doch so/daß der Priester
Höfe und darzu gehörige Länder vor den nachkommen-
den nicht vergeringert oder verschlimmert werden/ wor-
über der Bischoff/ Capitel und Pröbste/ wie auch das
Kirchspiel / sampt andern zu dem Kirchspiel ge-
hörigen/ Aufsicht haben / und solchem in Zeiten
vorkommen sollen/ wie auch den Eigener/ dahin halten/
daß/ was Er vor seinen Nachkommen verschlimmert/
Esß
er

Er den Schaden vor ihm oder seinen Erben/ dem Priester-Hofe oder Successori ersetzen möge; Da auch der Bischoff mit dem Capitel, sampt dem Probst oder dem Kirchspiel Zugehörige/ daß versäumet/ so steht solches dem Lands-Höfding zu/ bey dem Hārads-Gericht zu treiben/ daß der Fällige die Straffe und Wiedererstattung aus nächste Hospital erlegen müsse.

XIV. Keiner/ der unser und der Cron/ oder eines Edelmanns Land beihet/ hat Zulass noch Macht/ Baulcken/ Zimmer/ oder Sage-Plancken/ Holz oder dergleichen zu hauen/ auff seinem angewiesenen Gesinds-Grunde oder Eigenthumb/ mehr als Er zu seinem Haus-Bau und Holz-Brand-Hofe und jährlichem Haus-Subwerck bedarff/ hat auch keine Macht/ einig Rodungs Land zu hauen/ ohne unsers Land-Höfdings/ auff unser und der Cron Grenzen/ und seines Eigenthumbs Gut oder Lehns-Herrn Erlaubung und Vorbewußt. Thut jemand dem entgegen/ der soll seine Arbeit und der Saat verlustig seyn/ darüber noch dem Grund-Herrn den Schaden ersetzen/ nach der Wardierungs-Männer Ausspruch. Daseru Er auch vor Gericht geführt/ oder auch selbst seine Sache ans Hārads-Gericht bringet/ und der Dinge überzeuget wird/ büffet über die Wiedergeltung noch 12. Marck zu dreyen Theilen/ dem Könige/ Kreyß und Grund-Herrn.

XV. Sindten sich mehr Grund-Herrn im Dorff als
einer

einer/ und besitzen ungetheilten Wald und Merckmable/ es seyn der Cron / Zinsbare/ oder Priester-Höfe/ oder auch mehr Edelleute darzu gebdrig und interessirer, da haben die/ so in solchem Dorff wohnhafft sind/ alleine Recht und Zulaß/ Balcken/ Zimmer/ Sparren und Holz/ im ungetheilten Busche zu hauen / zum Haug-Bau und Nothdurfft / aber nicht zum Verkauf und vom Platz zu verführen/ so lange sie im ungetheilten Walde bey-sammen wohnen/ und nicht mit allerseits Willen geschieden werden. Es hat auch kein Edelmann das Recht und die Macht / Zimmer/ Sage-Balcken und Holz in dem ungetheilten Busche hauen zu lassen/ woselbsten Er/ selber nicht gefessen / sondern nur im Gesinde mit ein-wohnet/ es wäre dann/ daß alle Grund-Herren sich thei-leten/ und ihm Erlaubniß darzu geben. Thut jemand hierwieder/ der muß dem Grund-Herrn allen Schaden/ nach seiner Beschaffenheit und Schätzung erstatten/ und solches nach der Wardierungs-Männer gut befinden/ oder des Creyß-Nemhden Spruch. Deren Grund oder Gesind/ in selbigem Dorff/ bleibt auch/ so lange dem Eigener zum Unterpfañde/ biß der Schade ersehet.

XVI. Streiten die Grund-Herren unter sich/ und der eine will zur Theilung/ der andere nicht/ so wird dem / welcher die Theilung will/ freye macht gegeben/ und mag hernach an jeder mit seinem durchs Loß ihm zugefallenen Theil/ frey machen/ was Er will.

XVII. Finden sich Bauer-Hütten in ungetheilten Dörffern erbauet/ und die Grund-Herren sich gütwillig selber darumb theilen/ die bleiben stehen/wie sie stehen/ können sie sich darüber nicht vergleichen/ so werde eines jeden Antheil im Stamm-Dorffe übersehen/ hernacher die Einkünfte des Stamm-Dorffs Einkommen und Zinse sampt zugehörigen Grenzen und Gelegenheiten. Da auch der Lands-Höfßding und Nembden findet/ daß eine Bauer-Hütte oder Bauer-Kahte/ ohne des Stamm-Dorffs Schaden könne bestehen bleiben/ so theilen die Grund-Herren sich darumb nach Rechten/wie auch nach deren Qualität und Taxation, kan auch das Dorff mit selbigem nicht beybehalten werden/ so wird die Bauer-Hütte/ die nicht füglich mag stehen bleiben/ niederzureißen geurtheilet.

XVIII. Es hat nach diesem keiner Macht/ Bauer-Hütten oder Kachten zu bauen auff ungetheilten Dorff-Grenzen/ ohne völligen Consens des Grund-Herrn. Thut jemand dem zuwider/ muß Er dem Grund-Herrn den Schaden ersetzen/ und vor jede Bauer-Hütte oder Kahte 12. Marck büßen/ in dreyen Theilen/ Uns/ dem Grentz und Grund-Herrn/ und die Bauer-Hütte wird abgerissen.

XIX. Niemand hat die Macht/weder zu hauen und Rodung zubrennen/ noch auch Sage-Mühlen zu bauen/ oder andere neue Gebäude/ auff ungetheiltem Grunde
und

und Grenzen/ es geschehe dann mit allerseits Grund-
Herren Bewilligung/ bey Straffe und Verlust der Ar-
beit/ wie in vorigem Articul gesagt ist.

XX. Keiner hat Macht/ auf denen Allgemeinschafften
Eage-Mühlen oder andere Gebäude/ an Ströbmen und
Bächen zu bauen/ es wäre dann/ daß solches geschehe/
mit des Landes und Grevses Vorwissen/ und gegen jähr-
liche Abgibt aus Land und den Grevß. Und doch/ wann
Eage-Mühlen in den Allgemeinschafften/ wie jetzt ber-
meldet/ rechtlich gebauet/ oder auch andere Schmiede- und
Wercke aufgesetzt werden/ dann hat keiner nicht macht
sein Eage-Zimmer/ Holz/ oder Kohlen aus der Allgemein-
schafft zuziehen/ ohne daß es mit des Landes/ Grevses o-
der Kirchspiels Urlaub und Zulaß geschehe/ sampt gül-
tiger Ursachen und Rechten wegen/ besondern das Eage-
Zimmer und anderes kurz Holz muß von eigenen
Grenzen geholet/ oder von denen gekauft und erhandelt
werden/ welche die Grund-Herren zu verkauffen und
abführen zu lassen/ berechtiget sind/ bey Straffe vor je-
den Etamm zwey Marck/ und vor jeden Faden lang
Holz zwey Marck/ und vor jeden Faden kurz Holz ein
Marck Silber-Müntz in drey zu theilen/ Uns/ dem Lan-
de oder Grevß/ und dem Kläger.

XXI. Alles Roden soll verbohten seyn/ an allen Or-
ten und Erdreichen/ welche sich nicht zu Wiesen/ Rodun-
gen/ oder zu Acker aufreissen lassen. Da aber an einigem

Orte die Büsche zu reinigen nöthig / und die Erd-
 Felder von Mist und dergleichen frey werden müssen /
 zu der Weiden Verbesserung; so mag zwar der Grund-
 Herr in seinen Grenzen solches thun/aber daß dem Lan-
 de und andern kein Schaden geschehen möge / oder zu
 dieser Busch-Ordnung Vorkang/als soll der Grund-Herr
 oder dessen Landes-Bewohner/welcher mit des Grund-
 Herrn eigenen Bewilligung röden und brennen will/
 solches an den Kirchspiels-Leuten zuerkennen geben/mit
 sich einige von der Cron-Bedienten und Nemdden neh-
 men/und also die Erde sampt seinem Vorhaben zeigen/
 und wann sechs Männer solches gültig halten/ so mag
 Er frey röden und brennen / ohne der Nachbahren und
 Benachbarten Schaden und Nachtheil / thut Er an-
 derer gestalt/ und vor sich selbst/ so wird Er vors Recht
 geföhret / und büffet mit 12. Mark in dreyen Theilen/
 Aus/dem Gress/und dem Kläger.

XXII. In allen Landes Orten soll fleißige Auf-
 sicht geschehen/und kein Röden gestattet werden/ außer
 der Wiesen und Acker-Rödung / oder / daß solches
 der Weiden und Reinigung halber nöthig und nutzbar
 befunden wird/ wie vor gesagt worden. Insonderheit
 aber soll darauff gesehen werden/ daß es mit allem Rö-
 den Anstand habe/an denen Landes-Ortern/welche mit
 Bergwercken begabet / als da sind Roßtag in Upland/
 Westmanland/ Dahlen/ und Eisen-Bergwercke/End-
 der-

dermannland/ Märkie/ Sinspång und Gogårdz-Berg-
 slag/ Tiust/ Eubna Låhn/ Wärmeland/ fürnehmlich Phi-
 lipstadt Bergslag. Item Tywågen/ und Rohlmåhlen/
 so auch Gestrickeland/ an welchen Orten keine Rødun-
 gen zugelassen werden sollen; Jedemoch/ wofern in
 vorgeschriebenen Landschafften/ sonderlich von Bergs-
 Leuten selbst/ nödtig und nützlich erachtet würde/ daß der
 Wald/ welcher zu Kohlen und Holz abzubauen/ so viel
 besser mit Røden darzu bereitet werden könnte/ so soll Er
 solches dem Vogt und der Kirchen sechs Männern zuer-
 kennen geben/ welche alsdann pflichtig seyn/ so wohl das
 Land als sein Vorgeben zu betrachten/ und wann sie es
 so befinden/ ihm nachgeben/ so viel Busch weg zu rø-
 den/ als selbiges Jahr gebauen werden soll/ mehr aber
 nicht/ noch anderer gestalt. Wer hierwieder thut/ und
 bezeuget nicht/ daß solches mit Wissen und Erlaubung
 des Land-Höfßdings/ Befehl-Manns oder Lagh-Manns
 oder des Edelmanns als Grund-Herrn / wie auch aus
 Ursachen/ wie in borigem Articul gesagt/ geschehen sey/
 der ist seiner Arbeit und der Saat verlustig/ und büßet
 auch 40. Mark in drey Theil/ Uns/ dem Grund-Herrn
 und dem Kläger; Da auch der Grund-Herr selber sol-
 ches gethan / oder die Straffe und den Schaden nicht
 mit Recht suchen will/so mag der/ welcher Klagen will/
 in des Grund-Herrn Stelle und Jus treten / und alles
 Etz
 sol-

solches nach vorhergegangenen Urtheil/ und der Wardier-Männer Ausspruch.

XXIII. Demnach auch der grössste Schaden denen Wäldern vom Busch-Feuer geschiehet / und solches sich von allerley Zufällen verursachet / als da sind von Röddungs-Land/ungefehr/vorsetzlich/Vieh-Hütern/reisenden und andern dergleichen. Derowegen solchem künfftig vorzukommen/und so viel möglich abzuwenden: So soll/ so ferne jemand mit Willen und Vorsatz Feur in dem Busch anstecket/und Schaden damit thut/der selbe/wann man ihn kriegt/eben als vor einer andern Mißhandlung mit dem Leben büssen/ und den Schaden an den Wald-Eigner/ von seinem Besitztlichen / so weit sichs erstrecket/ gelten/ nach der Wardier-Männer Ausspruch.

XXIV. Thut jemand solches unversehens/büßet davor 20. Marck/ zu dreyen Theilen/ Uns/ dem Lande oder Greys/und dem Kläger/und bezahle dem Wald-Eigner den halben Schaden. Kommt ein Busch-Brand aus von erlaubten Röddungs-Lande/ so büßet/der/ dem der Brand zukommet/20. Marck/ zu dreyen Theilen/ und erstatte dem Wald-Eigner seinen erlittenen Schaden wieder/nach Urtheil und Recht/ und der Wardier-Männer Ausspruch/ vermag Er diese Buße nicht/so poenitire Er an seinem Leibe. Gleich wie auch diese Sache keinen Aufschub leydet/ so soll der/ welcher dieser wegen verdächtig ist/und vor Gericht geladen wird/ sich stracks zu stel-

stellen schuldig seyn/thut Er solches nicht/wird Er Sach-
fällig/ so fern Er keine rechtliche Verhinderung vorkwen-
den und aufweisen kan.

XXV. Entstehet das Feuer von Dienst-Vothen/
Magd oder Knecht/ oder den Hüttern/ oder derer Kinder
versehen/ welche entweder in Diensten/ oder bey ihren
Eltern im Hause sind/und geschiehet Schade im Walde/
und kan mit Grunde bewiesen werden/ daß sie in dem
Fall durch die Finger sehen/ so muß der/ welchem das
Dienst-Volck oder Hüter zugehören/ und dessen Kinder
sie sind/ebenfalls 20. Marck büßen/ und dem Busch-Ei-
gener den halben Schaden ersetzen. Auf selbige Weise
wird es mit dem reisenden Mann gehalten/ wann Er ü-
ber der That betroffen/ oder rechtlich dessen überführet
wird/ daß Er ebenfalls mit 20. Marck gestraffet werde/
in drey Theil/ und erstatte dem Busch-Eigener den hal-
ben Schaden. Vermag Er die Buße nicht/ soll Er da-
vor beym Eigener arbeiten.

XXVI. Ists ein lose Magd oder Knecht/ oder an-
der Mann oder Weib/welche die Buße und Ersetzung zu
thun nicht vermag/ der muß zur Arbeit gehen/ und da-
mit abdienen/ oder wann der Schaden so groß/ und
keine Hoffnung abzudienen ist/alsdann nach der Straff-
Ordnung pflichten.

Dieses vorgeschriebene ist also/ zu der Wälder Be-
wahrung und beständigen Erhaltung so wohl/ als

billigen und rechtmässigen Genuß/auch allen Mißbrauch abzuschaffen/ von uns beliebt und bestätigt worden. Und Wir wollen / daß wann jemand gegen diese Ordnung sich verbrochen haben sollte/der Eigener dann innerhalb der nächsten zweien Gerichts-Tagen/ die Sache zu Recht angehen/und den welchen es angehet/davor pflichten lassen soll: Wann Er aber solches nicht thut/ so hat Er alsdann sein Klage-Recht verlohren/und der/welcher solthane Sache entdeckt/gemeisset selbiges/zu allem dem/wozu der Kläger in dem fall berechtiget gewesen. Damit auch niemand sich auswickeln möge / daß Er von dieser Ordnung nicht gewußt/ so soll selbige einmahl des Jahres in der Winter Juridique verlesen und abgekindiget werden/ mit der Vermahnung/ daß niemand hier entgegen sich verbrechen möge. Welches/ dafern es einiger Härads- Höffding oder Härads- Nembd versäumet/ und folgendes etwaniger Schaden geschehe/ worzu sich kein Kläger finde/ in dem fall pflichtet alsdann der Grentz/ als zum Exempel, wie vom verheestten Mord in Schwedischen Gesetzen vermeldet ist. Wie Wir auch wollen/daß unsere Rath-Männer/ und mehr bescheidene Männer/darzu deputiret wurden/ in jeder Province allerdings nach die Allgemeinschaften sich recht umzuschauen/ selbige von einigen Grentzen zu scheiden/ auch sonstn darauff acht zu geben / daß dieser unsrer Ordinance in allen Articulen nachgekommen werde. Wol-

ten gleichfalls auch / daß unsere Lands-Höfdinge und
andere unsere Befehlhaber / auch fleißig alle diese Arti-
keln in acht nehmen / und nicht zustatten / daß jemand
denen zu wieder thue / bey der Straffe / welche die Ordinance
ausweist. Selbiges wollen Wir auch / daß von
allen / welche von Uns und der Cron-Lehn besitzen / und
damit belehnet sind / wie auch die ganze Ritterschafft und
dem Adel / Priesterschafft / Krieges-Volk / Bürgerschafft
und Gemeinen / fleißig beobachtet / und nachgekommen
werde / nachdem alle und jeden Recht und Ge-
rechtigkeit ihme selbiges gönnet und zugiebet / diese un-
sere Ordinance auch weiter beschreibet und ausdrucket.
So lieb allen und jeden ist / welche hierwieder sich ber-
brechen / unserer Abndung und Zorn zu entgehen. Zu
mehrer Gewißheit / haben Wir dieses mit unserm Kö-
nigl. Secret / auch unser Hochgebeten lieben Frau Mut-
ter sampt anderer unserer und unsers Reichs respectivè
Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen
lassen. Datum Stockholm den 20. Augusti Ao: 1664.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Prey Bräbe / Graff	C. G. Wrangel,	Gustav Otto Steen
zu Pfingenburg,	S. R. Mar.	schall / S. R. Ant.
S. R. Leuchß.	Schall.	miral.
Magnus Gabriel de la Gardie,	Gustavus Bönck / S. R.	
S. R. Cangler.	Schackmeister.	

36

Ihrer Königl. Majest.

Ordnung und Stadga / über
 allerley Frucht- tragende Busch- Bäume im
 Reich/ auch derer selben Plantirung. Gemacht und
 verbessert auffm Reichs- Tage in Stockholm

den 29. Augusti Anno 1664.

WIR **CHRISTIAN** von Gottes Gna-
 den/ ic. ic. ic. Thun kund/ daß obgleich die-
 ses Reich/ Unser liebes Vaterland/ so wohl
 wegen dessen Belegenheit in der Welt nach
 Norden/ als auch anderer Ursachen halber / nicht so be-
 quem zu seyn scheint/ wie andere Länder zu fruchtbaren
 und tragenden Bäumen Wachstumb und Plantirung:
 Gleichwohl wenn des Landes Güte und Fruchtbarkeit
 sich lencket und bequemet zu der Bäume und Gewächses
 Art und Natur / so befindet sich / daß solche nicht allein
 hier im Reiche zu pflanzen wären/ sondern auch/ daß
 das/ so da auffwächst/ von stärker und festerer Eigen-
 schafft/ als an vielen andern Orten zu nutzen/ und zu ge-
 brauchen zu finden sey. Insonderheit wachsen hier bey
 Uns unter andern Frucht-tragenden Bäumen/Eichen in
 grosser Menge/ von so fester und harter Eigenschafft/
 daß dergleichen an der Ost- See kaum anzutreffen seyn
 mag: Dienlich/ nicht allein zu aller andern Hauses-
 Noth.

Nothdurfft / fürnehmlich aber zu guten Schiffen / zur
Kauffardey und Orlog/ zu gebrauchen; Dennoch wer-
den so wohl Eichen als Büchen / Apffel / Saulbaum/
Pielbern / und derselben Art mehr dermassen gemiß-
braucht und verstoffet/daß auch das Reich selber dar-
an Mangel leydet / und mancher der davon Nutzen ha-
ben könnte/ seine Nothwendigkeiten anders woher in der
Welt suchen/ oder derselben entbehren/ und ermangeln
muß/ zu sein und des gemeinen Wesens/ Nachtheil und
Schaden. Haben demnach die vorige Ao: 1647. hier-
über herordnete Verordnung vorgenommen / genau ü-
bersehen/ und mit unserm geliebten Rabt überlegt/ber-
bessert und für gut befunden/denen eingerissenen Fehlern/
dadurch bißher die Wälder ziemlich verödet worden/
wohl nachzusinnen/ wie selbige zu ändern überlegt/ und
letzlich zu jedermans Richtschnur beschloffen und bestäti-
get/ wie folget:

I.

Derweit die größte Angelegenheit darauß beruhet/daß
das Eichen- und ander tragendes Holtz/ welches Wild
wächst/insonderheit Apffel/Büchen/Pielbern und Saul-
Bäume/ der Nachkommen halber/nicht ausgeödet wer-
de; So soll dieses ein allgemeines Gesetz seyn/und von
allen/weiß Standes einer auch ist/und wozu Er auch im-
mer/eigenem Recht und Privilegio nach/befugt seyn mag/
fruchtbar Holtz zu hauen/oder wie ihme solches rechtlich zu-

gelassen/ so in acht genommen/ und nachgelebet werden/
daß vor jeden Eichen/Büchen/Zupfel/Pielbern und Saut-
baum/welchen Er niederhauet/ an einem bequamen/ da-
selbst/ oder einem andern nähern Orte zweene junge
Stämme von selbiger Art wieder zu pflanzen/und dar-
auff acht zu haben/ihme und seinen Erben obliegen soll/so
lange/bis selbige vors Abreißen des Viehes auffgeschos-
sen. Versäumet jemand dasselbe/oder läset aus Unacht-
samkeit/die jungen Bäume abfressen und verderben/der
büffet vor jeden jungen Baum drey Mark / in dreyen
Theilen/ Uns/ dem Grund-Eigener/ und dem Grentz.
Imfall aber der Grund-Eigener solches versäumet/oder
sein Recht nicht afterfolget/so tritt ein Ankläger in dessen
Recht/ und an seine Stelle.

II. Niemand/wer Er auch ist/ hat Macht und Zulass
Eichen oder ander tragende Bäume auff die Gemein-
schaft/welche Uns und der Cron vorbehalten/ zu hauen.
Sinden sich nun auff der Gemeinschaft Eichen/Büchen/
Zupfel/ Pielbern oder Saut-Bäume/ welche ohne des
Landes Schaden gefällt werden mögen / und wo je-
mand im Grentz/ derselben bedürfftig ist/ der soll sich
beym Gericht melden/anda Urlaub und Zulass begehren/
und von unserm Lands-Höfßding/ Grentz-Vogte und
Nembden/ welche unsere gewisse Vogte oder Lehn-
Männer andere sechs bescheidene Männer benennen
soll / so es besichtigen/ und davon dem Gerichte Be-
richt

nicht abstaten können; Eagen selbige / daß solches aus keiner Erheblichkeit zu zulassen sey/ werde es verbotten. Befindet sichs hingegen/ daß es ohne des Landes Schaden geschehen könne/ so gebe Er vor eine jede Eiche oder andern köme zugelassenen tragenden Baum zu sägen/ und abzubauen/ acht / sechs / oder vier Marck Silber- Münz/ nachdem der Stamm groß oder klein ist/ und solches zu zweyen Theilen/ Uns und dem Grevß: Und pflanze an jeden dessen statt/ den Er gefället/ wieder zween junge Eichen oder ander tragendes Holtz / und stehe für dessen Achthaltung/ biß daß es vor des Viehes Anbiß auffgewachsen/ bey Straffe/wie vor von jungen Bäumen gesagt. Und damit allem Unterschleiff möge vorgekommen werden / so soll kein Holtz gehauen und weggeführt werden / bevor hierumb dem Reichs- Jägermeister oder dessen untergebenen an dem Orte Notification geschehen/ und solthener Baum mit der Cronen darzu beordneten Hammer bemärcket. Selbigem Ge- seze ist auch unsere Ammiraltät unterworffen.

III. Hauet jemand Eichen/ Büchen/ Apffel/ Piel- bern oder Saut-Bäume/ in gemeinem Walde/ ohner- laubt/ der soll an Uns dafür büßen neun Dabl. Silber- Münz / und sechs Marck dem Grevß / wie auch sechs Marck dem Ankläger/ und pflanze in stelle vor einen je- den/ zween wieder/ wie gesagt.

IV. Wenn jemanden ichtes wo auff der Allgemein-
Unu2
schaftt

schafft ordentlich und der Wald-Ordnung nach / zu röden zu gelassen wird/so sehe Er sich wohl vor/das nicht einige Eichen/oder ander tragender Baum/auff dem Platz oder nahe dabey stehe/ wo Rödung gefällt und gebrennet werden soll. Und dasern einiger tragender Baum daselbst oder unweit dabon/ befindlich/ der davon Schaden nehmen/ oder mit abgebrandt werden könnte/ so büßet der/ welcher die Rödung verrichtet/für jeglichen tragenden Baum / welcher abgebrandt oder beschädiget worden/neun Dabl. Silber-Münz an Uns/sechs Mark dem Freyß/und sechs Mark dem Ankläger/ muß auch auff der Gemeinheit zwey tragende Bäume wieder pflanzen/nach Wiafubr/ wie im dritten Articul vermeldet. Der abgerödete Baum aber stehet hernach zu seiner Nothdurfft/und dem zum besten/ welcher davor gebüßet hat.

V. Die von der Ritterschafft und Adel/mögen auff ihren Erb- oder Lehns eigenthümlichen Grenzen / wor kein ander Eigenthums Loth oder Theil/darunter Eichen/Büchen und dergleichen tragende Bäume sind / fällen/nur das dieses dabey beobachtet werde/ das so wohl sie als alle andere/auch vor jeden gefällten und abgehaue- nen Baum / zween junge Stämme wieder an deren stelle pflanzen/und darauß Achtung geben/ biß sie dem Abbiß des Viehes entwachsen.

VI. In ungetheiltem Walde/ hat kein Ritter- oder Edel-

Edelmann Recht oder Macht / einige tragende Bäume zu hauen / oder hauen zu lassen / es sey ihm dann von allen Grund-Eigenern / oder deren Bevollmächtigten mit offenen Briefen Urlaub darzu gegeben worden. Da auch Wir und die Cron Antheil darinn hätten / soll solches nicht zugelassen werden / ohne des Land-Höfshings Ja und Bewilligung / so auch Communication mit denen / welche an selbigen Orten vom Jäger statt sind. Und wanns solcher gestalt für gut befunden wird / ohne Schaden zu zulassen / so müssen dennoch nichts destominder / vor jeden abgehauenen alten Baum / in die stelle zweene junge Stämme wieder gepflancket werden / nach der Winkühr / wie gesagt. Sindet sich einiger Ritter- oder Edelmann / welcher anderer gestalt / auch ohne Verbevult / fället oder fällen läset / tragend Holz in ungetheiltem Busche / da Er Part in hat ; so erstatte Er dem Grund-Eigener nach Qualität und Taxa den Schaden / oder des Baumes werth / mit neun. Dahl. Silber-Münz / pflanze zween wieder in die stelle / und büße Uns / dem Freyß und Grund-Eigenthümern / in drey zu theilen / i rey. Mark vor jeglichen tragenden Baum : Falls auch der Grund-Eigener schwiege / so genießet der Ankäufer desselben Recht. Daseru aber auff ungeschriebenen Grenzen ein Eichen-Wald / worumb sich die Eigenthümer nicht vereinigen könten / gefunden würde / so suche der / welcher darinn hauen wil / das Gericht / und begeh-

Wunz

re

re eine Inquisition, jedem seine Bäume zu zutheilen: Wann das geschehen / mag jeder mit seinen Bäumen nach belieben verfahren / aber ehe und anderer gestalt nicht / bey selbiger Straffe / wie vor gesagt.

VII. Kein Priester oder Pastor, Kriegs- oder anderer Befehlhaber / Reuter oder Knecht / auff seinen belehnten Wohnstellen / ein Edelmann auch nicht in seinen Feudis und privilegirten Wohnstätten / worauff Er nichts Adeltlich frey unter Erb- und Lehn-Recht hat. Item kein Schatzungs- bieweniger der Cron- noch Edelmanns- Bauer / hat Recht oder Macht zu hauen und zu fällen / Eichen / Buchen / Tuffel / Pielbern und Saul-Bäume / auff seinem eigenen / oder dem Grunde / worauff Er wohnet / bey neun Dabler Silber- Münz Schaden- Stand / an Uns / vom Priester- Beampten / Reuter / Knecht / Cron- und Schatzungs- Bauern / von jeden Baum / welchen Er auff Schatzungs- oder Cron- Grenzen fället: und auch an den Grund-Eigener der Ritterschafft und Adels / für das / was auff derer Lehn- und Erb- Grenzen gefället wird / und büsse noch darüber zwöffß Mark / in drey zu theilen / Uns / dem Creyß und Grundes-Eigenern / wann Er klaget / oder dem Ankläger / falls der andere schweiget / und erstatte den Schaden / mit neuen Pflangen / wie vor gesagt.

VIII. Wird jemand betroffen oder rechtlich über-
zeuget / daß Er mit hieben bey der Wurzel / oder vom
Gipf-

Gipffet zu fällen/ oder sonsten mit anderwärtsiger Hand-
anlegung/ einige Eichen- oder andern tragenden Baum
berderbet/ so daß Er in kurzer Zeit davon verfaulet o-
der verquinet/ aus Muthwillen entweder/ oder dadurch
Zusatz zu kriegen/ selbigen als untauglich/ wegzubauen;
derselbe soll/ so bald Er dessen mit Recht überführet
wird/ dem Grund-Eigenern/neun Dabl. Silber-Münz
wieder gelten/ und vor jeden Baum zwölff Mark/ in
drey zu theilen/ büßen/ sampt drey junge von neuen wie-
der pflanzen/ wie in vorigem Articul gesagt ist. Gleich-
cher gestalt ist dieses allerdings nützlich/ inmassen es
auch der Wälder Conservation und Reinigung halber/
befohlen wird/daß die Ziegen-Sträucher/ Lager-Holz/
berdorreten Tannen-Bäume und abgebrochene Bir-
cken-Reyser/ zum Brande erst weg gerödet/ bevor einig
anderer dienlicher Wald gefällt werde. Welcher hier-
wieder verbricht/pflichte davor arbitraliter, nachdem der
Schaden befunden wird.

IX. Werden vorkbeschriebene tragende Bäume auff
einem Acker oder des Bauern Wiesen/ oder auch auff
einer solchen Stelle stehend angetroffen/ woselbst der
Baur zu Acker und Weide aufreissen kan/und die Bäu-
me wären ihm schäd- und hinderlich: Solches gebe
man dem Lands-Höfßding von der Krone und dem
Wirth des Adels wegen zu erkennen/ und stehet hernach
beym Lands-Höfßding von unsern wegen/ und dem
Grund-

Grund-Eigener des Adels halber / nachdem solches untersucht / und in der Wahrheit also befunden worden / darzu Erlaubniß zu geben / gegen Plantirung zweene junger Bäume / die alten abzubauen / doch so / daß die Bäume / welche aus der Cronen Busch gehauen / mit vorbemeltem Cron-Hammer und Zeichen / mögen gemercket werden.

X. Niemand hat Zulaß oder Erlaubung / einig tragend Holz auff unsern Wid-Bahnen zu hauen und zu fällen / oder Bäume mit Abhauung der obersten Spitzen / oder in andere Wege zu verderben; Der / welcher sich solches ohne Zulaß und Vorwissen / zu thun unternimmt / soll vor jeden Baum den Er gefällt oder verderben / Uns und der Crone büßen / 24. Dabier Silber-Münz / und vier junge Bäume wieder pflancken / mit der Winklühr / wie vor gesagt / in drey zu theilen / Uns / dem Grund-Eigener / und dem Grevß zwöiff Mark / und genießet der Ansläger des Grund-Eigeners Recht / wenn derselbige schweiget / und sein Recht versäumt. Sind sich nun einige tragende Bäume in unsern Gellägen welche alters fregen / oder sonsten abgängig / und ohne Schaden gemisset werden können / selbige zu verkaufen und zu überlassen / geben Wir unserm Reichs-Lägermeister zugleich mit dem Lands-Höfßding Zulaß / denen / welche darumb Ansuchen / gegen daß was billig ist / zu willföhren / allermaßen wie deren eigene Instruction weiter

weiter ausbreitet. Dennoch solcher gestatt / daß der/
welcher einige abgebauten / andere zwey wieder in die
Stelle pflanze/ für jedweden/ den Er gefällt.

XI. Über alle die iemge / welche immediate unter
Uns und der Cron geseßen / wollen Wir / daß unser
Lands-Höfding Inspection haben solle. Die/welche von
Uns und der Cron ein Lehn besitzen und inne haben/ge-
niessen die Inspection und das Recht/ alles dessen/ was
ihnen unter Lehn-Recht vergönnet. Wofern nun sol-
ches jemand versäumete / der soll hirs Versehen dem
Lands-Höfding und dessen unterhabenden antworten.
Da aber einiger Unter-Vogt oder von der Ritterschafft
und Adel/mit ihnen durch die Singer seßen/und in ihrer
Inspection und Recht nachlässig wäre; So soll und
mag unser Reichs-Jägermeister / wie auch der Lands-
Höfding/ oder auch ein ander ihrer unterhabenden/ sich
der Sachen annehmen / und deswegen vor Recht und
Gericht sprechen / die Sache biß zur Execution affter-
folgen / und hat der/ welcher sein Recht versäumt/ in
dem Seinen alle seine Ansprache zum Schaden-Stan-
de/ verlohren. Der Ritterschafft und des Adels eigen-
thümliche Grenzen/ und derer Erb- und eigene Güter/
von dieser des Reichs-Jägermeisters/ Lands-Höfdings
und derer unterhabenden-Inspection, ausgenommen.
Im übrigen stehets einem jeden und allen frey/den Ver-
brecher/ obn Ansehen/ was Er etwann im Walde vor

Antheil haben könne oder nicht/anzuklagen/ und genießet in dem Fall/ Klägers Recht.

Dieses vorgeschriebene ist also wegen der Frucht-tragenden Bäume/ selbige so wohl zu genießten als zu erhalten/ von Uns bestätigt und bevordnet worden. Und wollen Wir / daß solches ordentlich bey Gerichten und denen Rast-Häusern abkündiget und verlesen werden möge/ ebenfals auch von unsern Lands-Hofdingen und andern Befehlhabern/ Richtern und Nemnden / nicht minder von denen/ so es angehet/ in allen seinen Punkten in acht genommen/ vollensühret/ und nachgelebet werde/ so lieb allen und einem jeden ist die Straffe / wie auch unsrer Abndung und Uagnade zu entgehen. Zu desto mehrer Gewißheit / haben Wir dieses mit unserm Königlichem Secret, so auch unsrer Hochgeehrten und sonders geliebten Frau Mutter/ sampt der andern unser und unsers Reiches respective Vornänder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 29. Augusti Ao: 1664.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/ Graff
zu Wisingeburg
S. R. Fruchh.

C. G. Wrangel,
S. R. Marschall.

Gustav Otto Steen-
bock/ S. R. Am-
miral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
S. R. Cangler.

Gustavus Bonde/ S. R.
Schagmeister.

PLA-

PLACAT wegen der Gottes-Häuser im Lande.

We man bißher nicht sonder Leydwesen hat vor Augen sehen müssen/ welcher gestalt es mit denn Gottes-Häusern hin- und wieder im Lande so schlecht bestellet/ daß theils vom neuen erbauet/ theils nothwendig repariret werden müssen/ warum sich die eingepfarrete von einigen Orten so wenig bekümmert/ daß sie auch auff ergangene Obrigkeitliche Vermahnungen/ nicht einmahl die Hand daran schlagen wollen; So hat man keinen längern Umgang nehmen können/ das Werck mit Ernst anzugreifen/ und der sonst besorgenden gänzlichen Zerfallung der Kirchen-Gebäu vorzubeugen. Ob nun zwar Ihr. K. M. gewisse Mittel aus Königl. Gnade dazu bestanden; Auch die Erbauung neuer Kirchen auff Königl. Gütern/ und woselbst Ihr. K. Majest. das Jus Patronatus haben/ auff sich genommen; So müssen doch die andere eingepfarreten von der schuldigen Beytragung ihres Contingents zur Reparation und Unterhaltung der Kirchen-Gebäude keinesweges sich gänzlich enziehen/ sondern vielmehr nach Proportion ein jeder das Seine freiwillig dazzu contribuiren. Auf daß es nun damit desto ordentlicher zugehen und bessern Effect haben möge; So sollen die Kirchen-Vorsteher bey allen Kirchen im Lande/ woselbst ein und anders zu repariren seyn möchte/ mit denen Pastoribus Loci zusammen treten/

und eine von ihnen allerseits unterschriebene Specification von allem was zum nothwendigen Bau der Kirchen erfordert werden kan/ gegen künfftigen Johannis dem Königl. Ober-Consistorio zu Xiga einsenden/ welches der Befindung nach/ einen vernünftigen Baumeister/ der in allen Creysen angenommen werden kan/nach den Orten/ alles in Augenschein nehmen/ so wohl die erforderete Materialien als Arbeit taxiren und sich darüber mit den Kirchen-Vorstehern und Pastore Loci wegen eines gewissen Preises bereinigen und verdingen sollen/ wornach sothane so wohl Material als Bau-Kosten nach Proportion der Hacken-Zahl repartiret, und dasjenige/ was auff die Königl. Güter kommet/aus Königl. Mitteln bezahlet/das andere aber unter die Eingepfarrete theilhet/und von ihnen proportionaliter ebenfalls nach Hacken-Zahl ihrer einhabenden Güter entrichtet werden soll. Wenn auch der hoch-nutz- und nöthige Schul-Bau im Lande/ der bisher an vielen Orten versäumet worden/unumbgänglich fortgesetzt werden muß/ damit die arme Bauerschaft in der Jugend zum heilsamen Erkantniß Gottes angeführet werden möge; So wird ebenfalls von allen und jeden Possessorn so wohl der Königl. als Adellichen Gütern begehret/ daß ein jedweder sein Contingent an Materialien künfftigen Winter an dem bestimten Ort herbey zu führen/ und seine Arbeit hernoch ebenmäßig zur würcklichen Aufsetzung des Gebäues nach dem verfertigten Verschlage bey

beytragen soll/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß
wieder dieselbe/ so hierin sich säumig oder ungehorsam er-
weisen werden/ mit der Execution verfahren werden soll.
Mit dem Maasse in Bezahlung der Priester Külmeten/
bleibet es so lange nach dem Alten/ biß eine beständige Ver-
ordnung darin gemachet werden kan/ wie denn auch die
Restantien von der Priester-Gerechtigkeit und der Baur-
Külmeten keinesweges gehoben/ sondern denn Predigern
bey Vermendung der Execution entrichtet werden sollen;
Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem
Königl. Schlosse zu Riga den 27. April. Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

JUSTICIEN-PLACAT.

Es haben Ihre Königl. Majest. die
von hier geschehene unterthänigste Remonstra-
tion wegen nothwendiger Redressirung einer
und andern bey dem Justice-Wesen vor diesem
eingeschlichenen Unordnung und Hinderung/ insonder-
heit derselben/ so aus mangelnder Defrayung der Justiz-
Gerichte entstanden/ und darüber bißhero viel Klagen so
wohl vom Richter als Parten geführt worden/ so gnädig
angesehen/ daß Ihre Königl. Majest. beydes den Königl.
Land-Gerichten und Unter-Consistorien nicht allein ihre

XXI

jahr

jährliche Salaria erhöhet/ damit sie zugleich ihre Verpflegung bey Hegung der Gerichte vor sich und die Thrigen nehmen/ und deßfalls niemand beschwerlich fallen dörrffen/ sondern auch einige Ministeriales verordnet/ welche in Criminalibus zu desto bessern und sichern Handhabung der Justice ihnen an die Hand gehen können und sollen/ daneben aber auch gewisse Orter auff dero Schloßern und Gütern denomiret und vergönnet/ woselbst die gerichtliche Sessiones gehalten und die Justice administrirer werden soll. Diese Ihrer Königl. Majest. höchst-rühmliche Verordnung wird nun allen und jeden kund gemacht/ und den Königl. Land-Gerichten vermittelst deren aufserleget/ daß sie hinführo dreymahl alle Jahr die ordinaire Sessiones, nemlich: die erste im Februario, die andere nach geendigter Saat-Zeit/ die dritte aber im Septembr. Monat und vor Anfang des Königl. Hoff-Gerichts Juridic anstellen sollen/ und zwar im Riga'schen Grevse zu Riga/ Pernsai oder Wolmar; Im Wendischen zu Wenden/ Pehalg oder Kokenhusen; Im Pernauischen zu Pernau/ Festin oder Karlsfuß; Im Dorpatischen zu Dorpt/ Adsen/ Nyhausen oder Marienburg/ Ober-Pahlen oder Langß. In diesen ordinaren Juridiquen soll der Richter sich selbst defrairen, und weder dem Part noch denen Arrendatoren oder Administratoren der Königl. Güter keinesweges wegen der Verpflegung beschwerlich seyn. Es soll aber dagegen auff dem Königl. Zumptern die erforderte Nothwendigkeit an

Viſualien vor einen billigen Preiß geſolget/ oder ſie ſonſt/
 wie ſie am beſten ſich vergleichen können/ von ihnen befreit=
 tet werden. Die Parten aber ſind hierunter nicht zu ver=
 ſtehen/ ſondern ſelbige müſſen vor ihre eigene Verpfle=
 gung beliebiger maſſen ſorgen. Ob nun gleich dieſe or=
 dinaire Gerichts=Stände jährlich nur dreymahl gehalten
 werden ſollen; So kan doch niemand verweigert werden
 in ſolchen Sachen/ welche ihren erheblichen Umſtänden
 nach/ keinen Verzug leyden/ ſondern ſchleunige Abweſung
 erfordern/ einen extraordinairn Terminum zu begehren/
 welchen der Richter ihm auch ohne Verweigerung/ doch
 auff des Impetrantis Unkoſten und Verpflegung zu geben
 ſchuldig iſt/ ſo ebenmäßig in den Fällen zu verſtehen/ da ein
 Part den Richter auff ſein Subt der Sachen Nothwen=
 digkeit nach zu erfordern ſolte veranlaſſet werden/ bey wel=
 cher Verſchafftheit er denn billig auch vor des Richters
 gebührende Subſiſtence zu ſorgen hat/ der Richter aber
 nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes mit ordinairer
 Befruchtung vortieb nehmen / und inſonderheit verbiten
 wird/ daß niemand mit einem groſſen Train und unnöthi=
 gem Gefolge beläſtiget/ und dadurch die Juſtice ſchwer ge=
 macht werde. Wie aber in allen Stücken inſonderheit in
 Criminalibus, Capital und Blut= Sachen ungeſäumte Ju=
 ſtice nöthig iſt/ damit das gen Himmel ſchreyende unſchut=
 dige Blut von dem Lande abgeweiſet werden/ und dem
 Befehle Gottes ein Genügen geſchehen möge; So ſoll
 das

das Königl. Land-Gerichte alle Criminalia zum ersten nicht allein auff den ordinair Juridigven vornehmen/ und eher als die Civil-Sachen abthun/ sondern auch wenn periculum in mora seyn möchte/ sothane Criminalia in Termino extraordinario abheiffen. In beyden Fällen soll das Königl. Land-Gerichte die Acta ohngefäumt dem Königl. Hoff-Gerichte ad leuterandum zu senden/ und dieselbe ohne erhebliche Ursache auffzuhalten bey schwerer Verantwortung/ nicht bemächtigt seyn. Beyde Gerichts-Handlungen so wohl in ordinair als extraordinair Terminen soll der Richter punctuel observiren, und ohne erhebliche Legalität nicht verabsäumen/ mit der Verwarnung/ daß der Richter/ welcher ohne erweißliche Legalität sein Ampt hindansehen und dadurch Ursache geben wird/ die Justice zu verzögern/ mit arbitrair Straffe/ welche von seinem Lohne decurtiret werden wird/ beleyet werden soll/ worauff der Fiscal acht zu haben/ es zu notiren und anzugeben schuldig ist. Sollte aber einer aus unbermeidlicher Hinderniß davon abgehalten werden/ soll er solches bey Zeiten dem Königl. General-Gouvernement notificiren, damit ein ander in dessen Stelle substituirt werden könne/ vor dessen Defrairung derselbe/ dessen Ampt er vertreten muß/ zu sorgen hat. Die Delinquenten soll ein jeder/ so bald eine Mißhandlung begangen wird/ auff frischer That/ zu apprehendiren, solches der Obrigkeit so fort oder auch den nächstgelegenen Gerichts-Personen zu melden/ und dieselbe

be in den dazu berordneten Städten/ als Riga/ Dorpt/
Pernau und Kokenhusen ins Gefängniß zu steckern schul-
dig seyn/ wofelbst sie zwar angenommen/ und unter guter
Hut gehalten/ aber mit nöthtigem Unterhalt von denen E-
delleuten/ welche aus ihren Gütern sie setzen lassen/ bey
Vermeidung der Execution, auff das Duplum, versehen
werden müssen/ die aber/ so von Königl. Gütern kommen/
werden aus Königl. Mitteln nach der Cronen Taxa her-
pflaget; wie den absonderlich die Prediger den Delin-
quenten-Zettel entweder der Obrigkeit oder auch dem Kö-
nigl. Land-Gerichte selbigen Creyses einzusenden/ und so
viel möglich/ Probation an die Hand zu geben/ sich nicht
entziehen sollen. Woneben nicht nur die Prediger sondern
auch eine jede Herrschafft auff den Höfen ermahnet wer-
den/ Ihr. Königl. Majest. ernstes Verbot und Placat we-
gendes Kinder-Mordes zum offtern der Gemein und Ge-
finde vorzulesen und ihnen zu schrifftten/ damit dieser
schrecklichen Missethat/ welche leyder hier im Lande ge-
waltig einzureissen beginnet/ so viel möglich vorge-
beuget werden könne. Wornach sich alle zu richten.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 9. Maij
Ao: 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L. S.)

Extract aus Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Schreiben vom 7. Nov. 1689. betreffende den halben Lohn/ welcher einem Creditorn aus dem Revenuen der Land-Güter zur Zahlung angeschlagen worden; und wie es damit bey dergleichen Fällen gehalten werden solle.

WIR KARL von Gottes Gnaden/ ic. ic. ic. Unser ic. Demnach Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nechstverwichenen 24. Octobr. Euch befraget/ wie es gehalten werden soll ic. den halben Lohn betreffende/ welcher einem Creditorn aus dem Revenuen der Land-Güter zur Zahlung angeschlagen; Also wird Euch hiemit zu gnädiger Antwort ertheilet/ daß Ihr an N. die Ordres und Befehl ergehen laßet/ daß/ wofern solt erwähnte Debitores mit ihren Creditoren keine andere Verabhandlung treffen/ oder sonst mit einander überein kommen/ selbige alsdann und zwar ein jedweder in keinem Orte/ dem Recht-suchenden die Hand biete/ und das halbe Theil von denen zur selbigen Lohn angewiesenen Gefällen und Verseelen aus den Land-Gütern/ einzutreiben/ welche die Creditores nach dem March-gängigen Preise/ und so/ wie selbige zu der Zeit/ da besagte Revenuen ausfallen sollten/ geben können/ zur Abrechnung Ihrer Forderungen/ biß sie bezahlt worden/ an-

neh-

nehmen sollen. Wobeneben Ihr auch an N. N. dahin/nach dem Ort/ anwo Er seine auff den Lohn angeschlagene Güter hat/die Ordres ergehen lassen werdet/ daß selbige denen N. N. auff gleiche Weise/ wie die vordandte/ zu seiner Bezahlung verheiffen/ und ihm die Hand bieten mögen. Welches Ihr so wohl in diesem/als andern dergleichen Fällen mehr/Euch zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen könnet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen/sonderl. gnädigl. Stockholm den 7. Novembr. 1689.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Schreiben und Erklärung/ den rechten Verstand/ der von Ihro Königl. Majest. von einer Zeit zur andern / ertheilte Remissen betreffende/ vom 4. Decembr. 1689.

Wir LAUS von Gottes Gnaden/ u. u. u. Unsere sonderbare Gunst u. Demnach es sich öftters zuträgt / daß die Eachen und Sollicitaturen vorüber bey Uns die Untertanen Ansuchung thun / von der Bewandnuß zu seyn befunden werden / daß Wir selbige damit an gehörige Orter und Collegien zu remittiren nicht
 2yy² ent-

entseyn können; Wir aber absonderlich in Justitie-Sachen erfahren müssen / daß man unsere bloße Remissen dahin gedeutet / ob wäre unsere Intention dadurch gewesen / daß die zuvor durch Ausschlag Rechtsens abgethane Sachen zu neuer Erörterung und Judicatur wieder aufgenommen werden sollten; Also haben Wir/um dergleichen Mißverständnis künfftig vorzubeugen/ Uns hiedurch zuerkennen für gut befunden/daß/ob Wir zwar Uns nicht entziehen können/ eines oder des andern Aufsuchung/ von Uns ab/ und an gehörigen Ort zu verweisen/ dabey aber so genaue Nachricht nicht haben/ ob selbige Sachen vorher schon einen gerichtlichen Ausschlag gewonnen oder nicht; Als seu derothalben ohne unsern specialen Befehl/ daß aus dergleichen Remissen kein Anlaß genommen werde / einige vorhin gerichtlich abgethane Sachen aufs neue wieder aufzunehmen/sondern es sollen dieselbige in dem Stande darinn sie durch vorigen Ausschlag gediehen seyn können / ungerühret gelassen / und solchane Sachen alleine/ welche auff gerichtlichen Ausschlage beruhen / denselben aber noch nicht gewonnen haben / zur Abheffung auff- und angenommen werden; Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht stellen/ solches auch allen unter Eurer Jurisdiction fortirenden Richter- Stühlen notificiren könnet/damit selbige dieses gleicher gestalt in gehörender acht zu nehmen wissen mögen. Wodurch geschiehet

het/ was Uns zu gnädigen Gefallen gereichet. Und Wir
befehlen Euch Gott dem Allmächtigen gnädigl. Stock-
holm den 4. Decembr. 1689.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort an das
Dörptische Hoff-Gericht/die Zeit betreffende/wie lange
arme Adeltliche Personen/ welche mit Gelde nicht büßen
können/in Verhaft gehalten werden sollen. Stock-
holm den 13. Jan. 1690.

WIR KARL von Gottes Gna-
den/ 1c. 1c. 1c. Unsere sonderbare 1c. Auf
Euer unterthäniges Schreiben vom nechst-
verwichenen 7. Decembr. und darinn gesche-
hene Befragung / ob nicht bey Abstraffung derer von
Adel/welche kein Geld haben/ damit zu büßen/ zweyer
Monate Gefängniß gegen 100. Dahler Silber = Münz
Straff-Gelder gerechnet werden möge; Gereichet Euch
dieses zur gnädigen Antwort und gehorsamen Nach-
richt / daß Wir für billig befunden / daß vorgemelde
Adeltliche Personen / welche des Vermögens nicht sind/
Ihres Verbrechens halber / Geld zu erlegen; für jede
100. Dahler Silber = Münz Straff-Gelder / nur mit
2773 sechs

sechs wochentlicher Haft/ an einem solchen Orte / wo
man den Adel zu inhaftiren pfleget/ beleyet werden sol-
len/ womit Wir Euch ic.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ehrer Königl. Majest. Schreiben/ daß von
eines Debitoris sequestrirten Lohn/ nichts an den Cre-
ditoren, ehe das Quantum richtig und undisputir-
lich ausgekehret werden solle. Stockholm
den 7. Maij 1690.

WIR CARL von Gottes Gna-
den/ ic ic ic. Unsere ic. Wir haben lieber Ge-
treuer ic. Euer unterthäniges Schreiben vom
nechst-verwichenen 10. Febr. Uns in Gnaden
vorlesen lassen/ die Creditores betreffende / welche bey
Uns in Unterthänigkeit angehalten/ eines oder des an-
dern Lohn gegen deren Anforderungen und Præten-
siones bey Euch sequestriren und abfolgen zu lassen / wie
Wir nun nicht allein in Ansehung unsers darunter ver-
sierenden Interesse, sondern auch der Ungewißheit und
Zerrung vorzubeugen/ welche bey Euch in dem Staats-
Werck dadurch verursacht werden könte/ wenn in der-
gleichen Fällen kein gewisses Quantum determiniret
und

und ausgesetzt worden/ so wohl für billig als nöthwendig erachtet/ daß ehe und bevor der Streit/ der über das Quantum einer Forderung entstehet/ welchen ihr nicht schlichten könnet/ abgethan/ und die Forderung in allem richtig und klar gemacht worden/ keine Execution geschehen solle; Also ist hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl/ daß ihr von dem/ was vermittelst unserer Königl. Schreiben Ordres und Remissen biß an diese Zeit Euch anbefohlen seyn kan/ so viel abfolgen laßet/ als die Parten unter einander richtig sind; In so weit sie aber entweder wegen der ganzen Anforderung oder ein Theil derselben uneinig sind / Ihr so viel von des Debitoris Lohn bey Euch so lange in sequestro laßet/ biß von dem ordentlichen Richter (wohin ihr die Parten verweisen könnet) ein gewisses unter denselben geschlossen worden. Webey Ihr Euch hiernächst zum Unterricht dienen lassen sollet / daß Ihr an niemand etwas zur Bezahlung auskehret/ woferne derselbe nicht mit einem erhaltenen richtigen beständigen und undisputirlichen Quanto von Uns an Euch remittiret worden. Welches Euch zur gehorsamen Nachricht anbefohlen wird. Stockholm den 7. Majj 1690.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ubro

Ihro Königl. Majest. Schreiben an den Hn.
General-Major N. N. daß an statt des Gassen-Lauffs
in der Stadt-Profos die Verbrecher vor der Racht-
Haus Thür abstraffen solle. Christian-
stadt den 4. Juli 1690.

Wir **WM** von Gottes Gna-
den/ re. re. re. Unsere Gunst re. Wir verneh-
men aus Eurem unterthänigen Schreiben/
datiret den 30. passato, welcher gestalt Ihr
zwar zuerst an Bürgermeister und Racht zu Köndping
die Ordres ertheilet/ daß selbiger die Execution wieder
den Dieb N. N./ welcher vom Gothischen Hoff-Gericht
zu neun mahl Gassen-Lauff durch 300. Mann verurthei-
let worden/ bewerkstelligen lassen sollte. Weilm aber
auff desselben eingekommene Remonstration, Ihr Sie
dazu nicht vermögen können / massen der größte Theil
derselben Factorien-Handwercker seynd / die deßfalls
von ihres Gleichen einigen Vertheiß zu gewarten haben
dürfften; Also habet Ihr selbige Execution von der
Baurtschaft bey Tionta Härads-Pand-Gericht vollstre-
cken lassen; welche aber gleichfalls darumb anhält/ mit
dergleichen Executionen ferner hin verschonet zu wer-
den; Worauß Ihr Euch in Unterthänigkeit befraget/
wie es in solchen Fällen hiernächst gehalten werden soll.
Unseren gnädigen Gefallen anheimstellende/ob nicht ins
künft-

künftige der Stadt-Profos dergleichen Executiones berichten/ und den Verbrecher an statt des Gassen-Lauffß mit so vielen Schlägen/ als in dem darüber gefallenen Urtheil enthalten/ bey der Rast-Hauß-Thür abstraffen/ und dadurch so wohl die Bürger- als Zurschafft mit dergleichen Executionen verschonet werden möge; Wie Wir nun diesem Euren unterthänigen Vorschlage in Gnaden Versail geben; Also möget Ihr auch bey dergleichen mehr vorkommenden Casibus denselben ins Werck richten und gebrauchen lassen. Welches 2c.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das
Abosche Hoff-Gerichte/ welcher gestalt Gassen-
Lauff gerechnet werden soll. Stockholm
den 10. Martii 1696.

WIR CARL von Gottes Gna-
den/ 2c. 2c. 2c. Unsere 2c. Wir haben Uns Euer
unterthäniges Schreiben vom 5. passato in
Gnaden vorlesen lassen/ worinn Ihr den bey
Euch biß hertz zu gehaltenen Gebrauch wegen Abstraf-
fung mit Gassen-Lauff berichtet/ wie nemlich ein hin-
und her-lauffen durch 50. paar oder 100. Mann/ solle vor
ein

ein mahl Gassen-Lauff gerechnet worden seyn/ ingleichen/ daß die Lebens-Estraffe mit neun mahl Gassen-Lauff durch 400. Mann/ gar zu schwer gefallen sey; Ihr aber dagegen vernommen/ daß anhie im Reiche es mit dergleichen Gassen-Lauff anders gehalten werden sollte; Euch in Unterthänigkeit befragende/ ob ein Gassen-Lauff hin- und her durch hundert Mann/ so wie bey Euch vor diesem gebräuchlich gewesen/ für ein mahl gerechnet/ oder ob ein jedes einfaches Durchlauffen für ein mahl gehalten werden soll/ und ob in welchem Fall selbiges Lauffen durch zwey oder drey hundert Mann geschehen soll. Worauff Euch zu anädiger Antwort ertheilet wird/ daß wenn der Gassen-Lauff nur allein durch 50. Paar oder 100. Mann geschiehet/daß hin- und her-lauffen für ein mahl gerechnet werden soll; Würde es aber durch drey hundert Mann geschehen/ so soll nicht das hin- und her/ sondern ein jedes einfaches Durchlauffen für ein mahl Gassen-Lauff gehalten werden/ welches Euch zur Nachricht dienet/ and Wir befehlen zc.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an alle Hoff-Gerichte die Executores beordren zu lassen/ daß Sie

Sie die Gefangenen mit starckem Getrâncke vor der
 Execution nicht überladen lassen. Gegeben Stoc-
 holm den 3. Novembr. 1690.

Wir **JOHAN** von Gottes Gna-
 den/ 2c. 2c. 2c. Unsere sonderbahre Gunst 2c.
 Demnach Wir mit Mißgnügen bernehmen/
 daß bey Exequirung der zum Tode condem-
 nirten Missethäter/ gar oft eine groſſe Unordnung und
 Ärgernuß dadurch entstehen ſoll/ daß nicht allein die
 Gefangene mit gar zu vielẽ Wein oder anderm Ge-
 trâncke beſchweret / und dergestalt ungeſchickt gemacht
 werden/ daß ſie ſich zum Tode nicht bereiten/ weniger
 für ihrer Seelen Seligkeit bey der letzten Todes-Stun-
 de Sorge tragen können; ſondern die Echarſſrichter
 ſich auch mit Trincken der maſſen überladen/ daß ſie ihr
 Ampt dabey gebührend zu verrichten / nicht vermögen.
 Dahero ſind Wir veranlaſſet worden Euch in Gnaden
 hiemit anzubefehlen / daß Ihr an alle Executores in den
 Städten ſo wohl als auff dem Lande die Ordres erge-
 ben laſſet/ daß ſelbige bey allen Executionen der Lebens-
 Straffen dergleichen Unordnung vorbeugen und aus
 dem Wege räumen/ auch die Anſtalt beſſern/ daß de-
 nen Gefangenen gar zu viel Wein und ſtarcke Getrân-
 cke nicht zugelassen; Dem Echarſſrichter auch bey
 Straffe und Züchtigung unterſaget werden möge/ ſich
 mit-

mittelft überflüssigen Truncks zu gebührender Verrichtung seines Ampts unbequem und ungeschickt zu machen. Welches ic.

C A R O L U S.
(L.S.)

Eure Königl. Majest. Schreiben an die Königl. Hoff-Gerichte/ daß die Land-Secretarien und Land-Cammerirer/ dem Adel gleich consideriret und unter dem Duel-Placat verstanden werden sollen. Stockholm den 18. Junii 1691.

Wir **L A R D** von Gottes Gnaden / ic. ic. ic. Unsere sonderliche Gunst ic. Demnach Wir / liebe getreue Männer und Diener in Gnaden für gut und billig zu seyn erachtet/daß außer den andern/welche unter unser Duel-Placat sonst zu gehören / vor diesem erkläret worden; auch die Land-Secretarien und Land-Cammerirer ihrer Bestellungen Wichtig- und Angelegenheit halber/ nicht weniger als ein Theil Ober-Officirer, welche nicht vom Adel sind/ für des Adels Gleichen consideriret und angesehen/und also unter unserm ausgegangenen Duel-Placat verstanden werden sollen; Sie mögen entweder von denen/ unter besagtes Placat begriffenen/ geschimpfet seyn/ oder sich selbst wieder andere dergleichen be-
bro-

brochen haben; Dabero ist unser gnädiger Wille und Befehl / daß Ihr nicht allein im Richten Each selbst den darnach reguliret, sondern auch wegen gebührender Publication dieser Verordnung/ beßbrige Anstalt verfühget/ damit andern solches kund werde/ und sich ein jeder vor Verbrechen dafwieder hüten und in acht nehmen möge/ und Wir ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Erklärung über den rechten Verstand / Dero beyin Reichs-Tage Anno 1680. auff der Ritterchaft und des Adels Reichwerden ertheilten Resolution, welche sich auff des Königs Gustavi Adolphi glorwürdigsten Andenkens Resolution de Ao: 1629. beziehet/ alle private Præensionen und Schuiden/ worauff in 20. Jahren keine rechtliche Aussprache geschehen/betreffend auff des Schwedischen Hoff-Gerichts den nechst-berwichenen 27. Octobr. überreichte unterthänige Befragung. Gegeben in der Rath-Cammer auff dem Schlosse zu Streckeln den 3. Nov. 1691.

Ihro Königl. Majest. haben sich diesen Casum unterthänigst vortragen lassen/ und nach reiffer Erwägung für recht befunden/ daß Ihrer Königl. Majest. so wohl als Königs Gustavi Adol-

phi glorwürdigsten Andenkens in diesem Fall erteilte Resolutiones dergestalt verstanden werden sollen/ daß derjenige auff seine Schuld-Forderung rechtliche Ansprache gethan zu haben/ erkandt werden solle/ welcher mit gültigen Gründen erweisen kan/ daß Er seinen Debitoren innerhalb der Zeit von 20. Jahren entweder selbst oder durch jemand anders schrift- oder mündlich habe mahnen lassen/ ungeachtet Er denselben bey dem Richter oder Executoren deffalls nicht belanget hat/ denen Creditoren jedennoch alle rechtliche Vigilance unbenommen/ wenn sie der Präference wegen unter sich zu streiten kommen/ welches allen/ die es angehet/ zur gehorsamen Nachricht gereicht. Actum ut supra.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort an das Schwedische Hoff-Gerichte/ die Straffe derjenigen betreffende/ welche die Executions-Bedienten angreifen. Stockholm den 21. Decembr. 1691.

WIR HANS von Gottes Gnaden/ ic. ic. ic. Euer unterthäniges Schreiben und Befragung vom 8. dieses/ haben Wir Uns verlesen lassen/ den rechten Verstand unserer/ wegen Beforderung des Executions-Werkes ergangen

nen

nen Verordnung vom 21. August 1684. betreffende/kräft
welcher das Hårads-Gerichte einen Vergsmann N. N.
der mit schimpflichen Worten nebst Haut- und Schlägen
die Executions-Bediente/ da sie die Urtheil-mäßige Exe-
cution bey ihm verrichten sollen/ angefallen/ nicht allein
zu doppelter Straffe wegen Blut-rünstig Schlagen ge-
brauchter Schmähe-Worte und Verbrechen wieder das
Verbot/ sondern auch zur Edjörð-Straffe verurtheilet
hat. Wie Wir nun die Worte in unserer vorigen Ver-
ordnung an sich selbst gar deutlich zu seyn befinden/
daß die/welche dergleichen gewaltsame Thaten wieder
die Executions-Bedienten ausüben/ als Edjörð-Ver-
brecher geurtheilet werden sollen; So wollen Wir auch
daß Ihr Euch selbige zur unterthänigen Richtschnur die-
nen laßet. Und Wir befehlen zc.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Verordnung/ ange-
hend die Vorladung oder Citation bey dem Gerichten/
samt der Execution und Zuschlage/in denen Fällen/ die
in zweyen Gerichten gewonnen sind/ und doch da-
von appelliret wird. Gegeben zu Stockholm

den 12. April. Anno 1692.

Wir LINA von Gottes Gnaden/
der

der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ic. Thun
 kund/ allhierweit Wir nach genauer Überlegung/ befinden.
 Daß es zur Beförderung der Rechtspflege unter unsern
 treuen Unterthanen/mercklich gereichen werde/ wenn der
 Mißbrauch in langer Verschiebung der künftigen Sa-
 chen/ abgeschaffet wird/ welche daher entstehet/ daß die
 Partey zu unterschiedenen malen sich stimmen (oder citi-
 ren) lassen/ ehe der Richter zur Abtheilung der Haupt-
 Sache schreiten kan: Derowegen wollen Wir hiemit
 verordnet und gesetzet haben/ daß der Richter in allen Ge-
 richten/ so wohl auff dem Lande als in Städten/ fort auff
 die erste Verladung (Citation) wenn rechtmässig betwie-
 sen ist/ daß dieselbe zu rechter Zeit denen Partey zu Händen
 gestellet/ die Haupt-Sache zur gerichtlichen Erörterung
 vornehmen/ und darinn so urtheilen soll/ wie Sie beschaf-
 fen zu seyn befunden wird/ ungeachtet das citirte Part sich
 beyin Gerichte nicht eingefunden/ vielmehr eine recht-
 mässige Ursache und Erheblichkeit wegen seines ausblei-
 bens gemercket wird/ worüber doch genau untersucht
 werden muß/ welches auff des Richters Verantwortung
 ankommen muß. Der Richter muß auch wissen solche Frist
 der Citation zu bestimmen/ welche das Geseze vorschrei-
 bet/ nachdem die citirte Partey nahe oder ferne gelegen/
 solcher gestalt/ daß denen/ welche in einer andern Stadt
 oder Creyse sind 3. Wochen; Denen/ so außershalb der
 Province, entweder in Städten oder auff dem Lande
 woh-

wohnen/ 6. Wochen; wo Er aber sehr weit von der Province ist/ 9. Wochen/ gesetzt werden; Zwischen Stiland werden die Citations auff 3. Monat/ aber zwischen Eistland/ Ostland/ Ingermannland und Schweden auff 4. Monat gestellet. Denen/so außershalb Reiches wohnen/ wird eine Zeit von 6. Monaten vorgesetzt/ und soll zugleich fort über die Unkosten vor das Part, welches die Sache gewonnen/ erkandt werden. Gleicher massen soll es mit dem Zuschlage/ dessen was auff dem Lande oder in den Städten geurtheilet ist/ gehalten werden/ nemlich/ daß der Part, welcher zwey Urtheile gewonnen/ ob gleich dabon appelliret wird/ gegen Bürgschafft dasselbe was zuerkandt ist/ zu heben und anzutreten befugt sey/ oder da Er keine Bürgen stellen kan oder will/ so wird dasselbe/ was abgesprochen ist/ in sequester gesetzt/ biß daß unser Hoff-Gericht/ wohin in der Sache appelliret worden/ endlich darinn geurtheilet/ und alsdann wird es damit so gehalten/ als zuvor von Uns wegen der Execution bey unsern Hoff-Gerichten berordnet ist. Wornach sich alle unsere getreue Unterthanen hier im Reiche/ und insonderheit unsere Gerichte und Befehlhaber gehorsamtlich zu richten haben sollen/ so lieb Ihnen ist/ die Verantwortung wegen versagter Justice dem Recht-suchenden Part zu entgehen. Gegeben auf unserm Schlosse Stockholm den 19 April 1692.

C A R O L U S.

(L.S.)

2aaa

Thro

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das
Schwedische Hoff-Gericht/ daß wegen einer Summa/
welche nach der Executions-Verordnung de Ao: 1669.
§. 3. in sequester gesetzt wird/keine Appellation zu-
gelassen seyn solle. Gegeben Stockholm
den 6. Maij Ao: 1692.

WIR VON Gottes Gnade
den/ 16. 16. 16. Aus der den nechst-verfloßnen
4. Aprilis von Euch/ lieber Getreuer/zwischen
N. N. und N. N. gegebenen Resolution sind
Wir wegen der darin gedachten Appellation, Eure De-
putirte vor fordern zu lassen/betrogen worden/umb von
ihnen zu vernehmen/welcher gestalt ihr mit den Parten,
nach unser an die Richter = Stühle ergangenen Ver-
ordnung de Anno 1669. §. 3. procediret; und haben
Wir nicht allein aus vorbesagter Euer Resolution, son-
dern auch aus der Erklärung Euer abgeordneten/ Eure
Meinung zu seyn/ vernommen / daß diejenige/ welchen
nach Inhalt gedachter Verordnung und Stadga. eine ge-
wisse Summa unter sequester einzubringen auferteget
worden/dagegen/ wenn sie sich beschweret befinden/ ap-
pelliren mögen; wie Ihr denn auch in diesem Fall dem
N. N. auferteget/Bürgermeister und Raths/der Depo-
sition halber gegebener Resolution, ein Gütigen zu
thun/ weñ dawieder nicht appelliret worden. Wenn
aber

aber dieses/ obgedachter unser Verordnung gerade zu
wieder läuffet/ als welche deutlich im Munde führet/ daß
keinem dawieder/ bey Verlust der Sachen/ zu wetten/
(appelliren) oder sich zu widersetzen/ zu gelassen seyn
solle; Uns auch viel daran gelegen/ daß mit unsern
Executions - Verordnungen gebührend umgegangen
werde/ als welchen Wir vielmehr von allen Arien nach
gelebet wissen wollen; Also ergeheth an Euch hiemit un-
ser gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr nicht allein dar-
über Hand haltet/ daß in solchem Fall keine Appella-
tion nachgegeben werde; sondern auch wenn Ihr be-
finden würdet/ daß jemand mit einer Deposition unbil-
lig beschweret sey/ und Er billig von dem/ was Ihm
auferleget worden/ frey seyn sollte; Ihr alsdenn Uns
solches in Unterthänigkeit referiren, und Unsern gnädi-
gen Ausschlag darüber erwarten möget. Womit ic.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. gnädige Stadga und
Verordnung/ wie neu gefundener Verweis und Gründe
aufgenommen/ und was dabey beobachtet werden solle,
Gegeben auff dem Schlosse zu Stockholm den
6. Junii Anno 1692.

Naaa2

Dem



Dennach Ihre Königl. Majest. mit
 Wissenlichen vermercken/ wie ein Theil Parten,
 welche vermittelst Urtheile aus einander ge-
 setzt worden/ gar offte wieder kommen/ und
 auff neue Gründe sich beziehen/ dabey aber eine solche
 Königl. Vergünstigung und gegebenen Zulass selbige
 darzutun/ und sich derselben zu bedienen/ der gestatt
 mißbrauchen/ daß man befindet/wie sie dadurch nur die
 Zeit vergeblich zu verzögern und zu verschleppen/ auch
 ihren Wieder-Parten die Execution zu hindern und auff-
 zuhalten/ nicht weniger auch aus Nachzier selbige nur
 auff Schaden und Unkosten zu bringen/ bemühet sind.
 Dahero haben Ihre Königl. Majest. umb solchen Miß-
 brauch vorzubeugen/ auch damit ein jeglicher bey seinen
 rechtlich gewonnenen Urtheilen sicher seyn möge/ hie-
 mit in Gnaden zu verordnen und zu befehlen für nöthig
 erachtet/ daß nicht allein die Execution und Vollstrec-
 kung solcher Urtheile nichts desto weniger ihren Fort-
 gang gewinnen solle/wenn das gewinnende Theil Wir-
 gen und Sicherheit für dasjenige was Ihn nach Em-
 halt derselben zu heben und anzutreten zukommet/ stel-
 let/ sondern auch/ ehe und bevor die vermeintliche neue
 Gründe zur Aufnehmung oder Erörterung kommen
 mögen; soll derjenige/ der die Sache verloren hat/sei-
 nem Gegner real Bürgen für alle Hinderniß/ Schaden
 und Unkosten stellen/auch dabeneben nicht allein/ den/ in
 dem

dem 6. S. Ihro Königl. Majest. den 31. Aug. 1682. ausgegangenen Revisions - Stadga anbefohlenen End ablegen/ sondern auch noch über dem schreieren/ daß Er dieses nicht aus Rachgier oder Argheit/ noch umb die Zeit dadurch zu verschleppen / oder umb die Sache vergeblich/ seinem Gegner zum Schaden/ aufzuhalten und zu verdunkeln suche/ sondern/ daß Er nicht anders verstehe/ als daß Er bilige Ursache habe/ sothane Gründe zu behaupten und darauff zu bestehen; Würde nun aber der Richter/ für welchem ihnen zugelassen wird dergleichen neue Gründe vorzubringen/ untersuchen/ und befinden/ daß selbige von keiner Wicht oder Wehr/ sondern nur allein zu des Gegentheils Hinderniß und Schaden er-sonnen und angesehen wäre; So soll das Gericht alsdenn demselben/ Er sey auch wer Er wolle / nicht allein seinem Gegner allen Schaden zu ersetzen aufzulegen/ sondern Ihn auch als einen temere litigantem, mit der darauff gesetzten Straffe ansehen; Und hat Er das Vermögen nicht mit Gelde zu büßen / soll Er mit Gefängniß belegt werden. Welches alle/ die es angehet/ sich zur gehorsamen und unterthänigern Nachricht zu stellen haben. Datum Stockholm den 6. Junii Ao: 1692.

C A R O L U S.

(L.S.)

24443

Traos

Trans-Sumpt aus Ihro Königl. Majest. an
 Dero Rabt und Ober-Stadthalter Hrn. Graff Christo-
 pher Gyllenstierna wegen Beforderung der Execu-
 tion ergangenem Schreiben. Datum den
 23. Januarii Ao: 1693.

NSo können Wir nicht wissen/warumb
 mit Vossstreckung der Execution für N. N. so
 lange verzögert worden/ da Sie dennoch so
 vielstättige Resolutiones für sich hat; Unsere
 Executions-Verordnungen auch dazu keine Anleitung
 geben/ daß die Schloß-Canzley* gleich als eine Instan-
 ce, den Parten daselbst gegen einander zu libelliren zu ge-
 statten/ weniger ein Urtheil oder Resolution auszudeu-
 ten oder zu limitiren, berechtiget seyn solle; Sondern/
 wenn Sie ein Urtheil oder Resolution dunckel befindet/
 sollen Sie die Parten so fort an den Richter verweisen/
 dessen Erklärung darüber einzunehmen/ und nach dem
 sie selbige bekommen; sollen sie ohne fernere Schrift-
 Wechselung die Execution alsdann vollenziehen; Aller-
 massen Unsere denen Executoren zur Richtschnur ausge-
 gangene Verordnungen denen Parten schriftliche Ant-
 wort zuertheilen/nur dahin ihre Absicht hat/daß das Part
 Un-

* Nota, So wird die publicque Executions-Cammer in Stockholm
 genandt/ darinn præsidirt der Ober-Stadthalter/ die Besißer
 sind der Unter-Stadthalter und der Schloß-Vogt.

Unterricht erhalten möge/ warumß die Execution Ihme
in seinem Gesuche entweder gar nicht/ oder auch in der
Masse/ wie Er es begehret/ nicht wiederfahren könne/
und den Richter also umß Erklärung deßfalls antreten
müsse; Keines weges aber zu dem Ende/daß dem Exe-
cutori durch dergleichen schriftliche Antwort mit der
Execution auff ein klares Urtheil oder Resolution zu
verzögern zugelassen seyn solle. Es ist derohalben Un-
ser gnädiger Wille und Befehl / daß Ihr die Schloß-
Canzley dazu anhaltet/nicht allein diese N.N. ohne wei-
tere Verzögerung / zu ihrer forderfahnen Bezahlung/
kraft des Hoff=Gerichts letzt ergangenen Resolutionen
vom 30. Maij und 17. Sept. verwichenen Jahrs/und zwar
von des N. N. Sterb= Hauses redbaresten und bereits
eingekommenen oder hiernächst am allerersten einkom-
menden Mitteln zu verheiffen/sondern auch daß besagte
Schloß Canzley künfftig in andern dergleichen Fällen
denen Parten durch allerhand erdichtete Einwendungen
die Execution aufzuhalten und zu verhindern keines we-
ges verstaten möge/wenn dieselbe nur des Richters Er-
klärung/ als welchem solches auff seine Verantwortung
zu nehmen gebühret/vor sich hat. Welches Ihr allen/die
es angehet / zur unterthänigen Nachricht setzet wissen
lassen/und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen ꝛc.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ubrar

Ihrer Königl. Majest.

PLACAT und Verboht/

Angehend

Allerhand Schlägerey und Überfall unter
der Wache oder Parade zu Riga. Gegeben zu
Stockholm den 9. Maij 1693.

Wir CARL von Gottes Gna-
den/ ic. ic. ic. Thun zu wissen/nachdemnach
Wir nicht sonder groß Mißfallen in kurzer
Zeit vernommen haben/ welcher gestalt in un-
ser Stadt Riga unterschiedliche unbedachtsame und un-
zeitige Schlägereyen auff dem grossen Marktte nahe un-
ter der Wacht und Parade, wieder Recht und die allgemei-
ne Sicherheit vorgelauffen sind/ zwischen den Officirern
von der Guarnison und unsere treue Unterthanen aus dem
Mittel der Stadt und Bürgerschaft; So wollen Wir/
solcher Unanständigkeit und schädlichem Unwesen vorzu-
kommen/ als auch das sothane Schlägereyen hinfübro ver-
hindert werden/ und die / welche sich damit vergreifen/
einer ernstlichen Straffe unterworfen seyn mögen/ hie-
mit und krafft dieses unsers offenen Patents berordnet und
befohlen haben/ daß der jenige von Unsern Officirern und
Bedienten/ welche in wirklichen Diensten sind/ und sich
unterstehen nach diesem Tage entweder auff dem Marktte
oder

oder an einem andern publicquen Orte/ nahe bey der
Wacht oder Parade mit Schlagung eines Stockes oder
Faust jemand von der Bürgerschaft anzufallen/ und zu
vergewaltigen/ derselbe soll so fort vor Recht gestellet/ von
seinem Dienst und ein halb Jahr im Gefängniß zu sitzen/
verurtheilet werden. Geschiehet solches von einem aus
der Ritterschafft und dem Adel/ der nicht in Diensten ist/
der soll ein halbes Jahr im Gefängniß sitzen/ und 50. Rthl.
an das Kriegs-Hospital zu Riga büßen: kan er die Geld-
Straffe nicht bezahlen/ soll er 3. Monat länger im Ge-
fängnisse sitzen. Wofern sich jemand von den Stadts-
Bedienten/ an obberührten Orten mit Schlägerey wie-
der unsere Kriegs- oder andere Bediente/ bergreiffet/
soll wieder denselbigen gleiches Recht/ wie vor erwähnt
ist/ gelten: Thut es jemand von der Bürgerschaft/ der
soll ein halb Jahr im Gefängniß sitzen/ und 50. Rthlr.
an das Soldaten-Hospital zu Riga bezahlen/ und der/
welcher die Geld-Busse nicht zuerlegen vermag/ soll 3.
Monaten länger im Gefängnisse sitzen. Wornach alle/
die es angehet/ sich gehorsamst zu richten haben. Zu
mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand
unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Secret bekräfti-
gen lassen. Datum Stockholm den 9. Maij 1693.

C A R O L U S.

(L.S.)

Wbb

Thro

Ihro Königl. Majest. Resolution auff des
Ober-Auditeurs N. N. unterthänige Befragung/ wie
weit das Königl. Placat vom 9. Maij 1693. Schlägeren
und Gewalt unter der Wache oder auff den Paraden
betreffend/ auch an andern Orten als in Riga
appliciret werden könne. Stockholm
den 27. Maij 1698.

Ihre Königl. Majest. haben sich diese
unterthänige Befragung in Gnaden vortragen
lassen/ und vor bilig befunden/ oberwehnte den
9. Maij Ao: 1693. ergangene Verordnung für ein
allgemeines Gesetz zu erklären/ wornach in allen Ihr.
Königl. Majest. festen Städten/ worinn eine Wache o-
der Guarnison lieget/geurtheilet werden soll/ so oft sol-
che Casus, die in dem Placat enthalten sind/ vorkommen.
Wornach alle/ die es angehet/ sich gehorsamlich zu rich-
ten haben. Actum ut supra.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihre Königl. Majest. haben aus Gott-
fietigem Eysen vor die Justice und zur kräftigen
Steuerung und Abwehrung der schweren Sün-
den/

den/ Lafter und Blut-Schulden/ womit das Land ver-
 unreiniget/ und Gottes gerechter Zorn und Straffe ge-
 häuffet wird/ vermittelt dero an das Königl. Hoff-Ge-
 richt abgetauenen allergnädigsten Schreibens vom 29.
 Novemb. abgewichenen Jahres/ gerechtfamst verordnet/
 daß hinführo in crimine Incestus nach Göttlichen und
 Schwedischen Gesezen verfahren und solche Blut-
 Schande mit Lebens-Straffe/ angesehen werden soll.
 Wie man nun diese gerechtfamste Verordnung zu jeder-
 manns Nachricht zu publiciren, vor höchst-nödtig erach-
 tet/ damit niemand mit der Unwissenheit sich entschudi-
 gen/ sondern sich vielmehr vor solche Missethaten und der
 darauff folgenden Straffe hüten könne; So wird hie-
 mit allen und jeden kund gemacht/ daß hinführo nach ob-
 angezogener Königl. allergerechtfamsten Verordnung
 die Fleischliche Vermischung in dem ersten und andern
 Grade der Schwäger schafft/ nehmlich zwischen Stieff-
 Eltern/ und Stieff-Kinder/ Groß-Stieff-Eltern und
 Stieff-Kinder-Kinder/ Schwieger-Eltern und deren
 Schwieger-Kinder oder Eohns-Frauen/ imgleichen
 zwischen Bruder und Schwester vor ein crimen Incestus
 oder Blut-Schande gehalten/ die Übertreter zum Tode
 verurtheilet/ und als Capital der Lebens-Straffe ohne
 verschonen unterworffen seyn sollen. Wornach sich alle
 zu richten/ und vor dergleichen schwere Sünden und
 Verbrechen/ worauff eine so ernste und scharffe Straffe

ergehen soll/ vorzusehen haben. Gegeben zu Obrpt den
1. August. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L.S.)

Dennach Ihre Königl. Majest. dem
Göttlichen Gesetze ehnlich/ und daher der Ge-
rechtigkeit allerdingß gemäß befunden/ daß die-
selbe/ welche entweder einfachen Ehebruch oder
Hurerey in dem ersten Grade der Schwägerschafft be-
treiben/ mit Lebens-Estraffe angesehen werden sollen;
So hat man vor nöthig erachtet/ sothane Ihrer Königl.
Majest. allergerechtfamste Verordnung allen und jeden
zur höchst-nöthigen Nachricht/ kund zu machen/ also und
dergestalt/ das 1. Wenn ein Ehemann mit seiner Frauen
unberechtigten Schwester/ oder seines Bruders Witt-
ben/ oder auch eine berechtigte Frau mit Ihres Mannes
unberechtigten Bruder oder ihrer verstorbenen Schwe-
ster-Mann/ die Wittbe ist/ wie auch ein unberechtigter
Mann oder Wittwer mit seiner verstorbenen Frauen be-
rechtigten Schwester oder seines Brudern Frauen/ oder
auch eine Wittbe mit ihres verstorbenen Mannes berech-
tigten Bruder/ oder ihrer Schwester-Mann/ Hurerey
treibet. 2. Wenn ein unverheurateter Mann oder Witt-
wer Hurerey begehet mit seiner verstorbenen Frauen un-
ber-

verheuratheten Schwester / oder mit seines Brudern
Wittiben / oder auch eine unbeheurathete Frau oder Wit-
tibe mit ihres verstorbenen Mannes unbeheuratheten
Bruder / oder mit ihrer verstorbenen Schwester-Mann /
der Wittiber ist / der- oder dieselben nach obgenandten Kö-
niglichen Verordnung am Leben gestraffet werden sollen.
Wie nun ein jeder diese Königl. allergerechtfamste Ver-
ordnung und Geseze Ihm zur unterthänigsten Beobach-
tung / Warnung und Vermeidung obgenandter Verbre-
chen in seinem Leben und Wandel soll vorgestellet seyn
lassen; So ist daneben Ihrer Königl. Majest. allerern-
ster Wille / daß die Richter in den Städten und Lande / Ih-
nen dieses als ein vorgeschriebenes Geseze zur unabwei-
chlichen Richtschnur in Ihren Urtheilen und Gerichtlichen
Sprüchen halten und sich gehorsamst darnach richten
sollen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den
17. Novembr. 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L. S.)

Ihre Königl. Majest. haben zwar alle
Kirchen und Pastorate vor Regal erkläret / dabey
aber allen denen / welche das Jus Patronatus über
eine oder andere Kirche zu behaupten vermeinen /
allergnädigst frey gegeben / Ihr Recht darüber nach Zu-
Bbb3

leitung des 19 Capit. und 12. §. der Königl. Kirchen-
Ordnung zuerweisen. Dieser Königl. allernädigsten
Verordnung wird hiemit allen und jeden kund gema-
chet/ und daneben eine Zeit von 6. Monaten vorgeſetzt/
innerhalb welcher ein jeder/der das Jus Patronatus ihm
zu zueignen befugt ſeyn möchte/ ſeinen vollenkommenen
Beweis über ſolches Recht anhier einlieffern ſoll/damit
ſothaner Beweiſthumb Ihrer Königl. Majeſt. zu dero
allergerechſamſten Reſolution untergeben werden kön-
ne/ mit der angefügten Verwarnung/ daß derjenige/
welcher innerhalb obgenandter Zeit mit ſeinem Beweiſ-
thumb über ſein vermeintes Jus Patronatus nicht ein-
kommen würde/ derſelbe ſolcher Gerechtigkeit nun und
in künftigen Zeiten verluſtig ſeyn ſoll. Wornach ſich
alle/ ſo es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Kö-
nigl. Schloſſe zu Riga den 15. Septembr. Ao: 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Nachdem Ihre Königl. Majeſt. in
Gnaden vor gut befunden/ daß eine Conſiſto-
rium merè Eccleſiaſticum hier in Liefland ſo
wohl als in Schweden angeordnet werden ſoll/
dahero daſſelbe auch bereits zu Odrept wirklich intro-
ducirt worden/ und anda beſtändig im ganzen Jahre
gebe-

geheget werden wird/ damit die Justice in Consistorialibus desto besser befördert werden könne; So hat man vor nöthig erachtet/ solches allen und jeden kund zuthun/ damit jedermann der einiges Recht bey dem Consistorial-Gerichte in denn Sachen/ welche nach der Königl. Kirchen-Ordnung dahin gehören/ zu suchen hat/ sich zu Dörpt bey dem Consistorio gebührend angeben und des Gerichtlichen Ausschlages gewärtig seyn möge. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 22. Sept. Ao: 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L. S.)

PLACAT wegen verbotener Vorkäufferey zu Dörpt.

S werden schwere Klagen geführt über die grosse Vorkäufferey und Landschäume-
rey/ welche zum präjudice und mercklichen Schaden der zu Dörpt wohnenden Leute da herum getrieben werden soll/ indem solche Vorkäuffer dem Land-Mann weit entgegen reisen/ und ehe er zur Stadt oder Märckte kommen kan/ die Victualien und andere Wahren wohlfeil aufkauffen/ und hernach wieder verhöckern/ wodurch der Einkauf der Lebens-Mittel womit doch sonst der Höchste den Ort reichlich gesegnet/ schwer gemacht/ und über die Binnigkeit gesteigert wird.

Wie

Wie man nun solchem Unwesen/als wodurch der Nahrung dieser Stadt und deren Aufnehmen mercklich präjudiciret und geschadet wird/ bey Zeiten vorkommen muß/ bevorab da man diese Stadt mit einer guten Policey und Ordnung zu versehen vor hoch nöthig befindet; So wird hiemit alle sothane schädliche und unzulässige Vorkaufferey krafft dieses ernstlich verboten/ daß niemand/ es sey Bürger oder Soldat/ oder wer er sonst seyn mag/ sich unterstehen soll/ etwas an Victualien oder andern nach der Stadt gehenden Wahren/entweder bey den Bauren/oder in den Krügen und auff den Wegen/ noch vor der Pforten außershalb Marcktes aufzukaffen/ sondern es alles nach dem destinirten Markt oder der Stadt obngehindert gehen zu lassen/ damit ein jeder auff dem berordneten Markte/ welcher dazu angerichtet werden soll/ zu seiner Nothdurfft kauffen/ und also Handel und Wandel frey und ohne Vorfang getrieben werden könne/ mit der angefügten Commination, daß wieder dieselbe/ welche dagegen zu handeln sich gelüsten lassen/ und darauff betreten werden solten/ nicht allein mit Confiscation der solcher gestalt gekauften Victualien und Wahren/ sondern auch mit anderer arbitrair-Estraffe/ dem Hospital und Armen zum besten/ angesehen werden solten. Vornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 1. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L. S.)

Mem.

Vertheilung der Freyse in Nießland.

Nach man mehrmahlen angemercket/ daß bey der bisherigen Vertheilung der Land-Richterschaft nicht allein eine grosse Ungleichheit der Freyse/ sondern auch wegen der an einem und andern Orte gebräuchlichen unterschiedenen Sprache bey den Gerichten nicht geringe Hinder- und Irrung vorgegangen/ indem einige Güter/ wo die Lettische Sprache im gebrauchte/ nach dem Land-Gerichten des Ebstnischen Distrikts, verlegt gewesen/ daher es geschehen/ daß weder der Richter noch Gerichts-Bediente der an dem Orte gewöhnlichen Land-Sprache kundig/ und deßfalls anderer außer-gerichtlichen Hülffe sich zur Hinderung theils Gefahr der Justice insonderheit bey Abhörung der Baur-Zeugen bedienen müssen; Es ist man billig darauff bedacht gewesen/ eine solche Eintheilung der Land-Richterschaften zu machen/ dadurch so wohl sothaner Ungleichheit der Distrikten als aus Unkundigkeit der Sprache herrührender Ungelegenheit vorgebeuet werden könne. Aus dieser Erheblichkeit hat man nach geschehener genauen Überlegung vor nöthig und dienlich befunden/ daß der Rigischen Land-Richterschaft aus dem Pernauischen die Kirchspiele und Gebieter Salis, Salisburg, Rujen, Ermis, Lude, Walck; aus dem Wendischen aber Rodenpojs, Lemburg, Sunzel

Lccc

und

und Penneswarden zugeleget; Dagegen aber Marienburg/ Schwanenburg und das Lettische Theil des Adelschen Kirchspiels unter die Wendische oder Rockenhusische Land Richter-schafft gehören soll. Die übrige Güter bleiben nach der vorigen Vertheilung bey der Pernauischen oder Dörptischen Land-Richter-schafft. Wie nun diese Eintheilung dem 1. Januarii bevorstehenden Gott gebe glücklichen 1694. Jahres ihren Anfang und Beobachtung gewinnen soll; So wird solches hiemit allen und jeden notificiret, damit so wohl der Richter als die Parten sich hinführo darnach richten können; Aller-massen denn die Sachen / welche zu der Zeit bey einem oder andern Gerichte entweder auff dem Schlusse stehen oder sonst annoch außhängig seyn möchten / entweder bey dem vorigen Gerichte abgeurtheilet / oder an das andere nach dieser Verordnung mit denn Acten devolviret werden können. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Übergl. Opfer.

Gleich das abergläubisch: Opffern im Lande in denen Landes-Ordnungen Cap. I. §. 10. nicht allein ernstlich verbot'n / sondern auch die eyfrige Abschaffung desselben beföhlen wor-

worden; So muß man doch ungerne bernehmen / daß
 annoch an vielen Orten solche ärgerliche Creuze/ Bäu-
 me und andere Dinge gefunden werden/ wobey einige in
 Blindheit stekende Baurtschaft an den Fest- oder Apo-
 stel-Tagen ihre aberglaubische Opfer an Gelde/ Wachs/
 Garn und dergleichen ablegen/ und sonst mehr/ theils Ab-
 göttlich- theils aberglaubisches Wesen betreiben sollen.
 Dieses ist Ihrer Königl. Maiest. auch allerunterthänigst
 vorgebracht worden/ dabero Ihre Königl. Maiest. daru-
 ber der höchst Christliches Mißfallen spühren lassen/ und
 aus getriebe Ihrer beywohnenden hohen Gottseeligkeit
 ernstlich befohlen/ solch Unchrist- und höchst-anstößiges
 Unwesen mit allem Nachdruck/ Ernst und Eysen auszu-
 reuten/ und ganz zuvertilgen. Eithonen Königl. nicht
 minder gerechten als gottseeligem Befehl zur gehorsam-
 sten Folge wird hiemit nicht allein solch ärgerliches Opf-
 fern und alles andere aberglaubisches Wesen/ es sey auff
 welche Art es wolle/ bey den Kirchen/ Capellen, Grä-
 bern/ Puschén/ Haynen/ Bäumen/ Creuzen/ an den
 Wegen/ auff den Ackern/ Bergen/ Hügelu/ Steinen/
 Erdbömen/ Bächen/ Brunnen/ und wo es immer seyn
 mag/ insonderheit aber auff den unzulässigen Jahrmarch-
 ten an den Heiligen Apostel- oder andern Tagen/ ernstlich
 und bey exemplarischer Straffe verboten/ sondern auch
 allen und jeden Possessora der Königl. und Adeltichen Gü-
 ter/ absonderlich denen Predigern und allerhand Be-

ampten / nachdrücklich befohlen / die Unwissende und in
 solchem Finsterniß noch verstrickte Bauren davon beweg-
 lich abzumahnem / möglich abzubalten / zu verwehren / und
 die zum verdammlichen Aberglauben und Abgötterey /
 dienende oder gewidmete Dinge / Kreuze / Haynen oder
 Büsche / Bäume / Steine / und dergleichen niederzurei-
 fen / zu zerbauen / mit den Opfern zu verbrennen / zu ver-
 tilgen und auff alle dientsche Weise so auszurotten / daß
 nicht das geringste Mahlzeichen / so zum fernern Aberg-
 glauben gebraucht werden könnte / übrig bleiben möge.
 Ein jeder / dem Gott besser Erkantniß verliehen / soll aus
 obliegender Pflicht seines Christenthums und Gewissens
 schuldig seyn / solche Orter / Dinge und Menschen / bey
 welchen dieses gottlose Wesen noch zu finden seyn möchte /
 wo Er es selbst nicht zu hindern vermag / entweder der
 Herrschafft oder den Predigern des Ortes / oder / wo es
 nöthig / der Obrigkeit anzugeben / damit zulängliche Mit-
 tel gebraucht werden können / solchem Greuel / dadurch
 des allerheiligsten Gottes Ehre geschändet / sein Reich
 gehindert / und deßfalls in einem Christlichen Lande / wo
 daß helle Licht des wahren Erkantnisses Gottes leuchtet /
 unerträglich ist / zu steuern / und des Höchsten darauß er-
 folgende Ungnade / Zorn und Straffen abzuwenden.
 Zwar hat man hieneben auff Königl. Gütern gute An-
 stalt gemacht / daß zu besserer Ausbreitung der Ehre
 Gottes und dessen seligmachenden Erkantnisses die Kir-
 chen

chen theils verbessert/ theils von neuen erbauet/ als auch die Schulen vor die Baur- Jugend angerichtet werden sollen/ worinn E. E. Ritterschafft an Ihrem Orte Ihre Gebühr ebenfalls in acht zu nehmen nicht unterlassen wird; Allein es kan dadurch der rechte Zweck nicht erreicht werden/ woferne nicht die erwachsene Baur- schafft zur Kirchen und derselben Jugend zur Schulen durch eine nachdrückliche Nöthigung und zulässigen Neben- Zwang angewiesen und angehalten wird; aller- massendenn die sämptliche Priesterschaft auff dem jüng- sten Synodo zu Dörpt über des Baur- Volckes ungehor- sam und Widerstrebung diesem heylsamem Mittel zum Gottes- Dienst sich beklaget und da wieder Oberkeit- lichen Beystand gebeten. Wie nun dieser Menschlichen Unart/ die ihrem eigenen Heyl sich entgegen leget/ bey dem unwissenden Hauffen/ so viel möglich/ durch welt- lichen Arm gesteuert werden muß; So ergebet eben- mässig an alle Possessores der Königl. und Adelichen Güter diese Ermahnung/ daß ein jeder nicht allein die unter seinem Zwange stehende Bauern zur fleissigen Ab- wartung des ordentlichen Gottes- Dienstes und Be- suchung der Kirchen/ sondern auch dahin anweisen wol- le/ daß sie ihre Kinder zu der verordneten Zeit fleissig zur Schule schicken/ und der heylsamem Unterrichtung untergeben sollen/ worin ein jeder seinem Prediger/ auff gebührendes anmelden/ die büssliche Hand zu leisten/

Eccc3

sch

sich nicht wird entziehen können. Nicht minder muß alle Hinderung/ welche die zur Kirche kommende Bau-
ren entweder gar vom Gottes-Dienste abhalten/ oder ihn zur fruchtbaren Verrichtung dessen unfähig machen kan/ aus dem Wege geräumt werden/ worunter nicht das geringste ist/ daß in den Krügen/ insonderheit denen so oburweit den Kirchen stehen/ allerhand Geträncke auch unter wehrendem Gottes-Dienste den Leuten gereicht / und dadurch Anlaß gegeben oder genommen wird/ sich der Sünderey zuergeben/ und entweder gar aus der Kirche zu bleiben / oder zur Anhörung und Behaltung des gepredigten Wortes untüchtig zu werden. Es soll deßfalls hiemit verboten seyn/ in allen Krügen der Königl. und Adlichen Güter am Sonn- und Fest-Tage unter wehrendem Gottes-Dienst weder Bier / Meel noch Brandtwein feil zu haben/oder auszuzapffen/ mit der angefügten Warnung/daß theils wieder dieselbe/ so daß Geträncke feil haben/ theils die/ welche zu solcher verbotenen Zeit sich dem Trunck ergeben/ und also hievieder zu handeln sich nicht scheuen möchten / worauff gute acht gegeben werden soll/ mit Confiscation des Getränckes und ander willkührlichen Straffe ohn verschonen verfahren werden soll. Wornach sich alle und jede und absondertlich die/so es angehet/zur richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Me

Wegen der Kirchen-Rechnungen.

Nachdem nicht allein die Königl. Kirchen-Ordnung Cap. 26. §. 2. erfordert/ daß über die Kirchen-Mittel/ deren so wohl ordinarien als extraordinarien Einkünften und Ausgaben/ richtige Rechnung jährlich gehalten/ und bey dem Land-Contoirn abgetieffert/ sondern auch Ihr. Königl. Majest. denen Herren Stadthaltern die Ober-Kirchen-Vorsteberschaft über die Regal-Kirchen im Lande eines jeden Districts allergnädigst aufgetragen und deren Instruction unter andern mit einverleibet/ daß solthane Kirchen-Rechnungen bey dem Oeconomie-Contoirn jährlich abgegeben/ und allda übersehen werden sollen; So wird solches beydes denen ordinarien Kirchen-Vorstehern und Predigern der Königl. Kirchen kund gemacht und angedeutet/ daß Sie die Rechnungen über die Ihnen anvertraute Kirchen-Mittel in richtiger Form berefertigen/ und zwar von dem verfloffenen Jahre gegen den bevorstehenden medium Decembr. von den künftigen Jahren aber alle mal jährlich zum längsten 6. Wochen nach Ausgang desselben Jahres ohn-ausbleiblich bey dem Oeconomie-Contoirn unter dessen District das Kirchspiel gelegen/ nehmlich in dem Letztlichen zu Riga/ in dem Ebstinischen aber zu Dorpt/ einbringen sollen.

2502

Wornach sich die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben
auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTER.

(L.S.)

Wegen neuer Krüge und Mühlen.

Wie man unter andern ungerne ver-
nehmen muß/ welcher gestalt einige Possesso-
res der Königl. Güter aus eigener Mündig-
keit sich unterstehen sollen/ nicht allein neue
Krüge und Mühlen/ die doch in der Arrende nicht ange-
schlagen sind/ denen andern Gütern und deren ange-
rechneten Krügen und Mühlen zum präjudice und Ab-
gang anzulegen/ sondern auch neue Bauren auff Heidi-
ge Walcken-Busch Länder zu setzen/ wodurch mit Ruini-
rung der zum Bau nöthigen Hötzung/ der Königl. Oeconomie mehr Schade zugesüget/ als Nutzen durch
Besetzung solcher zum Acker-Bau undientlichen Länder
geschaffet wird; So befindet man vor nöthig sothaner
Unordnung bey Zeiten vorzubeugen/ gestalt denn hiemit
allen und jeden Possessorn der Königl. Güter nachdrück-
lich verboten seyn soll/ weder neue Krüge oder Mühlen
anzulegen/ noch neue Bauren an solche Orte/ wo es
zur Zerstörung der nöthigen Bau-Hötzungen gereichen
kan/ zu versehen/ wofern sie nicht zuvor sich deßfalls bey
dem Königl. Oeconomie - Contoir desselben Districts,
vor-

worunter das Gut geböret/ gebührend angegeben/ und
 deßen Zulaß darüber erhalten haben / mit der angefüg-
 ten Verwarnung/ daß der sich hieswieder zu handeln un-
 ternehmen würde/ nicht allein dem Fiscal dabey verant-
 worten / sondern auch der Abreißung solcher bedetenen
 Weise aufgesetzten Krüge/ Mühlen und Wade-Kasten
 gewärtig seyn soll. Wobnach sich zu richten. Gege-
 ben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. October
 Ao; 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Verordnung wegen Hofdienst.

Nachdem nunmehr die Vertheilung
 des Hofdienstes ihre Richtigkeit gewonnen/
 worüber ein jeder/ der denselben entweder vor
 sich oder vor andere zu halten schuldig ist/ die
 Bossetten alhier auszunehmen hat; So ist daneben we-
 gen der dabey nöthigen Montirung ein gewisses Model
 beliebt/und nach Ihrer Königl. Majest. allernädigsten
 Hofdienstes Ordnung Anno 1686. von Seiner Hoch-
 Gräfl. Excellence dem Herrn General- Gouverneur
 und Feld- Marschalln / auff des Herrn Obersten von
 denn Ritter- Sabien eingegebenes Memorial, folgender
 gestalt resolviret worden.

Der Reuter muß entweder bey der Adels-Fahne oder bey einem andern Regimente zuvor gedienet haben/oder/woferne solche Leute nicht zu bekommen wären/sonst ein guter wehrhafter Kerl seyn.

11. Seine Montirung soll bestehen in einem guten Köller/ von Elends-Haut/ bis an die Knie lang/ unten herum mit gelben Bände staffiret/und die Ärmeln mit kleinen Messingen-Knöpfen besetzt; gute Lederne Hosen; der Rock und Mantel/ zu welchem Mantel sieben und eine halbe Elle Tuch von 9. Quartieren breit genommen werden sollen/von gutem grauem Laken mit gelben Borte halb gefuttert / selbigen Aufschlägen/ Messingen Knöpfen; Der Mantel Kragen mit einer gelben und blau vermengten seidenen Schure/oder Galon besetzt/fort mit einer Messingen Spange; Der Hut grau/mit einem Schurze von gleichen Farben/ wie jetzt erwehnet worden/ umbher eingefasset/ und mit einem ordinarien Knoch auffgestuzet; Die Handschuhe / Leibgeheng/ sampt den Taschen / starcken Carabiner - Riemen von schneidigen Elends - Häuten mit Messingen Beschlag und einem starcken eisernen Hacken. Die Patronen Taschen nach dem vorgezeigten und approbirten Model. Die Stieffeln von guten Lufften gewächset ohne Stacheln und ungeschreiffet/ sampt dem Spoor-Leder mit bezimmeten Sporen.

III. Ein schwarzer starker Sattel/ mit einem Messingen Knopfe/ die Rappen mit weiß oder rother Lufften gefuttert; starke Holstter / sampt andern Zubehor von guten schwarzen truckenen Leder/ mit einem schwarzen eisernen Beschlage. Verzinnete Stangen ohne Büscheln. Verzinnete Steig-Bügel; Schaberaque von gelben Tuche / auff dem Rande mit einer blauen Kante eingestrichet.

IV. Das Pferd soll gut und stark 9. Quartier einer Schwedischen Ellen und 2. Finger hoch hinter dem Sattel und zwar alle Wallachen seyn / woferne sie zu bekommen / wie denn kein Rosdienst-Pferd unter dieser höhe in der Munsterung gültig seyn kan / es sey denn / daß es so stark und untertzig wäre / daß es die an der ordentlichen höhe etwann fehlende ein oder zween Finger damit ersetzen könnte.

V. Die Pistolen mit guten Schloß-Rädern / zugehörigen Spennern / gelben Pistolt-Rappen. Der Carabiner aber soll von etwas größern Caliber als die Pistolen seyn. Der Degen steiff / mit einem guten Gefäße oder Handgrieffe zu hauen und zu stechen bequem / worüber das Model aus Schweden gesandt / und darnach dieselbe Parthey-weise bestellet werden können.

VI. Die Casqveten hält man vor unnöthig / weilen Sie bey der Cavallerie in Schweden nicht üblich / aber die Brust-Stücke können aus Schweden verschrieben

werden/ schlecht gemacht / wie sie daselbst gebräuchlich
sind.

Wie nun über alle oben gesetzte Montirungs- Sorten nicht allein gewisse Modellen herfertigt/ dieselbe beschafftigt/ vor gut befunden und mit meinem Insiegel bezeichnet/ sondern auch eine benötigte Quantität davon durch den Herrn Obersten zu eines jeden bessern Commodität aufs genaueste bedungen und bestellet ist/ mit der ausdrücklichen Condition, daß wenn eine oder andere Sorte nicht Proben-mäßig gemacht und bey der künfftigen Veranlassung verworffen werden sollte/ derjenige/ von welchem dieselbe ankam/ Sie zurück zu nehmen/ und in deren Stelle andere gültige Montirung vor dasselbe Geld zu liefern schuldig seyn soll; So wird allen und jederman kund gemacht/ daß Sie nicht allein das Model von der ganzen Kleidung mit allem Zubehör/ Kapp/ Rüsche/ Riemen/ Patron/ Taschen/ Hüte/ u. sonder auch ganz fertig gemacht/ bey dem Kaufmann Johann Niggmus Holsen vor dem accordirten Preiß; das Gewehr aber in Kahlen/Linde auff dem Markte; den Säbel bey dem Sattler auff dem Sälse; die Schiesserey bey dem Witten-Schir in der Jacob-Straß; zu sehen/ und nach belieben/ zu kaufen bekommen können. Dessen auch wird hiemit von allen und jeden Possessor der adelichen Erb-Lehn-Pfand Gnaden Lehen- und Ferial-Güter nach der neuen Revision, mit be-

ten Rosßdienst/vermöge der abgefasseten Verteilung u. d
ausgehenden Volletten/zuleisten schuldig sind/ begehret
daß ein jeder bey Zeiten seinen Rosßdienst- Reuter an der
Hand schaffe/ selbigen mit nöthiger Montirung/ nach
obengemeldter Art dersehe/ und fertig halte/ daß Er bey
künfftiger General-Munsterung/ wenn dieselbe vorher
angekündiget/ gebührend gestellet und angenommen
werden könne. Wornach sich alle/ so es angehet/ zurich-
ten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den
15. Octobr. 1693.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

Nachdem nunmehr die Zeit heran-
nabet/ daß nach besterter Montirung die Ge-
neral-Munsterung der Liefländischen Ritter-
Sahne gehalten werden muß; So wird hiemit
vermittelst dieses Patents von allen Rosßdienst-Haltern
vermöge der ergangenen Repartition begehret/ daß ein
jeder seinen Reuter mit guter und tüchtiger Montirung
an Pferden/ Rerten und Gewehr parat halten soll/ daß Er
im August. Monat an dem Termin und Ort/ der Ihn zu

in kurtzen notificiret werden soll/ præsenticiret werden könne/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wer daran einigen Mangel bey sich wird finden lassen/ derselbe seines Kopfdienstes entsehet/ und selbiger so fort einem andern aufgetragen werden soll. Hieneben haben Ihr. Königl. Majest. allergnädigst verordnet/ daß auch die Adels-Sabne mit Zeiten und andern zum Troß gehörigen Perseeten/ gleich der Adels-Sabnen in Schweden/ versehen werden soll. Das Model von den Zeiten wird zwar erst aus Schweden erwartet/ wornach die hiesige herfertigt werden sollen. Die übrige Perseeten aber müssen hier nach beygefügter Specification an die Hand geschaffet/ und bey der Munsterung ebenfalls mit vorhanden seyn/ darumb ein jeder Kopfdienst-Halter sich bemühen wird/ dieselbe anzuschaffen/ und mit seinem Reuter zugleich zu præsenticiren. Hiebey wird allen denen/ welche vermöge der Bolletten nach ihrer einhabenden Güter-Sacken-Zahl Ihr Contingent zu entrichten schuldig sind/ anbefohlen/ daß ein jeder seine Gelder bey der Hand haben/ und dieselbe bey der General-Munsterung bey Vermeidung der Execution ohnfehlhahr erlegen soll. Würde nun jemand ausser dem seyn/ der wegen voriger Kopfdienst-Haltung von einen oder andern etwas zu prætendiren vermeinet; So werden dieselbe Ihren Betweißthumb mit sich bringen/ damit auch darinn auff eine oder andere Weise Richtigkeit gemachet werden könne. Wornach sich alle/ so es

983

(22)(23)(24)

angehet/zurückten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 3. Julii 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Specification der Perseuten / womit ein jeder
Koschdienst-Neuter bey der Adels-Sabnen in Liefland
versehen seyn soll.

1. **P**aar bequeme Westen oder Taschen hinter dem
Sattel übers Pferd zu führen.

2. Stück weisse Handtücher.

1. Paar Strümpffe.

2. Paar Feuer-Steine/ ausser denselben/ so in denn Pi-
stohlen und Carabinen sitzen.

1. Lade-Form zu Pistohlen und Carabinen.

1. Futteral mit einem Saul und Pechdrat.

Noch muß ein jeder Neuter sich selbst ohne
des Koschdienst-Halters Cravation verschaffen.

2. Hemden.

1. Paar Schuh mit Spangien.

1. Brust-Lapp.

1. Mütze darinn zu schlaffen.

1. Bürste oder Kamin/auff der einen Seite mit weissen
und auff der andern mit dichten Zähnen.

Auf

Außer diesem muß ein jeder Edelmann seinen Reuter versehen mit

- 1. Schrapp.
- 1. Wisch Tuche.
- 1. Staub-Bürste.
- 12. Faden Fourage - Stricken im Felde und Campirung zu gebrauchen.
- 1. Canister oder Futter-Sack.
- 1. Rambo oder Dier-Sack.
- 1. Gang Huf-Nagel.
- 1. Gang Huf-Eisen.

Hernach muß eine jede Cammeratschaft oder Zeltgenossene/ die hier aus 4. Reutern bestehen/ versehen werden mit

- 1. Baraque sampt dazu gehörigen Stangen und Pinnen.
- 1. Starcken und guten Singers dicken Krippen-Strick
12. Ellen lang
- 1. Pfahl mit Eisen beschlagen auff beyden Seiten.
- 2. Koch-Kessel.
- 2. Scheeren die Pferde damit zu puzen.
- 2. Beile.
- 1. Hölzernen Glasche.
- 1. Sense.
- 1. Hammer.

1. Huf-

1. Huff- Zange,

1. Bagage- Sack.

1. Troß- Jungen und Troß- Kleyper mit Sattel und Riemen- Zeuge.

Wegen Completirung des Doublirungs Rosßdienstes.

Ihre Königl. Majestät haben zuhero Dienst unumgänglich erachtet / daß die Doublirung der Adels- Fahne in Liefland nicht allein bößlig completiret, sondern auch eben wie bey dem alten oder ordinairen Rosßdienst der Abgang / so dabey vorgegangen seyn möchte / so wohl an Leuten / Pferden / als aller Montirung fordersamst ersetzt werden möge. Wie man nun solchen Königl. allernädigsten Befehl und Verordnung allen und jeden Fund zu machen veranlaßet wird ; So soll hiemit allen und jeden Rüstbältern nachdrücklich anbefohlen seyn / daß ein jeder innerhalb sechs Wochen und zwar gegen den 15. Januarii bevorstehenden Jahres nicht allein die Defecten des alten / sondern auch des Doublirungs- Reuters an Reitern / Pferden / Kleidung und ganzen Montirung / Gewehr und allem was darzu erfordert wird / Münster- gültig einstellen / und bey dem Regiment ablieffern soll / mit der ausdrücklichen Verwarung / daß man sonst ohne weiteres verschonen / mit der militairen Execution verfahren werde / welche Ungelegenheit ein jeder so hielmehr

von sich durch prompte Stellung seines bölligen ordinairn und Doublirungs-Reuters abzulehnen trachten wird/weils es alles zu Ihr. Königl. Majest. höchst nöthigen Dienst und des Landes Defension gereicht. Es Fried daher auch allen Possessorn, welche nach Proportion der einhabenden Hacken-Zahl ihrer Güter / Ihr Contingent nach dem Bolletten abzutragen schuldig sind/ ernstlich anbefohlen / daß ein jeder die schuldige Koßdienst-Gelder so froh vor dem ordinairn als Doublirungs-Reuter ohngesäumt und richtig abtrage / damit die Ergänzung des Koßdienstes desto besser befördert werden könne / oder bey Ermangelung dessen auff des Rüsthalters Ansuchen einer pönfchlbaren Execution gewärtig seyn soll. Wornach sich alle / so es angehet / zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 25. Novembr. 1701.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Wegen Ersetzung der gebliedenen und Remontirung der desmontirten.

Nachdem von denn Officirern bey der Ritter-Sahne gewisse Nachrichten und Specifications eingekommen / welcher gestalt der Koßdienst bey diesen Kriegeß-Zeiten ziemlich abgenommen / so das theils Reuter geblieden / theils des-

mon-

montiret sich befinden / einige auch gar nicht gestellet worden/ Ihrer Königl. Majest. und des Landes-Dienst aber unumbgänglich erfordern wird/ daß der Rosßdienst ergänzet/ und in guten Stand wieder gebracht werden möge; So kan man keinen Wandel länger gewinnen/ die Rosthalter/bey dessen Rosßdienst-Reutern sich einiger Defect befindet/ Ihrer Schuldigkeit zur Ersehung des Mangels zuerinnern; Es erget demnach an alle und jede in beygefügtem Aufsatze specificirte Rosthalter dieses Begehren/ es wolle ein jeder den darinn angezeichneten Defect so wohl an Reutern/ Pferden/ als aller übrigen Montirung innerhalb acht Wochen/die aber ihren Reuter gar nicht gestellet haben/ innerhalb vierzehn Tagen zuersehen bedacht seyn/ und bey der Compagnie, worunter der Reuter gehöret/ ohnfehlbar einstellen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß man sonst sich nicht werde entziehen können/ die schuldige Rosthalter durch Executions-Zwang zu ihrer Gebühr anzuhalten/ müssen ein jeder leicht erachten kan/ daß bey diesen Zeiten und Conjunctionen der Rosßdienst nicht lange mangelhaft gelassen werden könne/ dahero ein jeder Rosthalter selbst die Nothwendigkeit erwegen/ und seine Schuldigkeit in Ersehung der Mängel bey den Rosßdienst zu präkiren Ihm desto mehr wird angelegen seyn lassen/ weils dadurch die allgemeine Wohlfahrt/ und das nöthige Defension-Werck des Landes befördert werden kan; dahero ein jeder diesen so

bielmehr nachkommen wolle / damit er nicht sonst in Un-
 gelegenheit durch die Execution verfallen möge. Wie es
 nun dargegen höchst-billig und recht ist / daß die Rüst-
 halter von den Possessoren der Ihnen im Bollet zu geleg-
 ten Hülf-Güter richtig bezahlet werden / worüber biß-
 hero sehr viele Klagen eingekommen; So werden sol-
 che Possessores der zum Rosßdienst gelegten Hülf-Hacken
 nachdrücklich ermahnet / daß sie den Rüsthalter so wohl
 wegen den restirenden als künftigen Rosßdienst-Gelder
 beydes vor den ordinairen als Doublirungs-Reuter
 richtig befriedigen sollen / mit der angefügten Notifica-
 tion und Nachricht / daß wie man aus erheblichen Ur-
 sachen die Verordnung gemacht / daß vor beyde Reuter
 zusammen nicht mehr als 12. Rthlr. vom Hacken in
 Krieger-Zeiten bezahlet werden soll / welche Gelder aber
 bey Ausgang des Jahres gegen Weynachten prompt
 erlegt werden müssen; womit die Rüsthalter / wenn
 sie zur bestimmten Zeit und ohne Executions-Zwang
 befriediget werden / sich vergnügen lassen werden; So
 sollen dieselbe / welche nicht prompt bezahlen / sondern
 es auff die Execution ankommen lassen / alsdann nach
 der vorigen Verordnung 16. Rthlr. von jedem Hacken
 vor beyde Rosßdienste zu entrichten schuldig seyn / und
 auff solch Quantum exequiret werden / welche Ungele-
 genheit ein jeder durch prompte Befriedigung des Rüst-
 halters von sich abzubringen wohlmeynend hiemit er-
 mah-

maßnet wird. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu
Riga den 2, Septembr. 1702.

Michael von Strofirch.
(L. S.)

Wegen Contracten über Königl. Arrende-Güter.

 Zwar viele aus diesem Königl. Für-
stenthumb/ ohngeachtet Ihnen gnugsam bekant
ist/ daß Ihr. Königl. Majest. die Abschließung der
Contracten über Königl. Güter hier im Lande
Seiner Hochgräfft. Excell. dem Königl. Rast/ Feld-
Marischalln und General-Gouverneurn allergrädigst an-
vertrauet/ sich an das hoch-berordnete Königl. Cammer-
Collegium in Schweden unmittelbar gewendet / und
daseibst wegen Erhaltung der Contracten über solche
Königl. Güter Ansuchung gethan/ auch zu Facilitirung
dessen nicht allein bessere Conditiones vorgeschlagen/
sondern auch einen solchen Überboht gethan/ wiewohl man
in schuldigster Absicht auff Ihr. Königl. Majest. darun-
ter stehenden Interelle nicht auszuschlagen hätte; So hat
doch das hochgedachte Königl. Cammer-Collegium sol-
che Offerten anzunehmen Bedencken getragen / theils/
weilen weder der Güter Zustand/ noch der sich angeben-
den Arrendantorn Vermögen/ theils auch eines oder des
andern Näher-Nicht zu solcher Arrende, sampt andern

nothwendigen Umständen mehr/ des Ortes nicht bekant
sind / dagegen vielmehr vor nöthig erachtet solche Solli-
citanten von sich ab- und hieher zu verweisen. Seine
Hochgräffl. Excell. haben hierauff solches zu publiciren
anhero befohlen / weßfalls denn hiemit jedermänniglich
kund gemacht wird / daß niemand mehr von dem Kö-
nigl. hochberordneten Cammer-Collegio einigen Arren-
de-Contract über Ihrer Königl. Majest. Güter hier im
Landt zugetwarten habe/ sondern/ daß ein jeder/ der eine
Arrende pretendiret, sich deßfalls beym Königl. Gene-
ral-Gouvernement angeben soll/ damit daselbst nach Ih-
rer Königl. Majest. gerechtsamsten Resolutionen und
Verordnungen/ zu des hochberordneten Königl. Cam-
mer-Collegii Approbation geschlossen werden/ und da-
durch die/ so es zu suchen haben/ der Beschwertheit der
Reise und Unkosten überhoben seyn können. Wornach
sich die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem
Königl. Schlosse zu Riga den 19. Novembr. 1693.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest.

Gnädige Resolution, angehend
die Ihro Königl. Majest. und Dero Vron
durch

durch die Reduction zugefallenen Güter Verpachtung
unter perpetuellen oder immer wehrenden Arrenden, in
dem Herzogthum Viefstand. Gegeben zu Stock-
holm den 6. Junii 1687.

Wie Ihre Königl. Majest. sich alle-
wege haben Dero getreuen Unterthanen E. E.
Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs
Viefstand Conservation und Wohlfand zu
Herzen geden lassen; Also haben Ihr. Königl. Majest.
bey dieser Gelegenheit/ da ein grosser Theil des gedach-
ten Adels/ Lehn- und Donations- Güter in verführter
Province vermittelst der Reduction, welche zu des
Reichs und Ihr. K. Majest. sämtlichen getreuen Unter-
thanen allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit hat müs-
sen vor sich gehen/ entweder verlohren haben/ oder an-
noch verlieren/auch Ihr. K. Majest. und dero Cron ab-
stehen müssen/ nicht vorbey gehen wollen/ dero Gnade
und Königl. Vorsorge denenselben blicken zu lassen. Dan-
nenhero sie auff Mittel und Wege bedacht gewesen/ wo-
durch dieselbe von diesem so mercklich ihnen zugestossenen
Abgange in ihrem Unterhalt und Subsistence die gering-
ste Beschwerde/so viel sich immer könnte thun lassen/empsin-
den möchten. Auch endlich vor das bequemste Mittel
hiez zu gefunden/E. E. Ritter- und Landschafft die Gna-
de zu erweisen/die Ihr. Königl. Majest. vor diesen denem
Ebst-

Ehständern haben wiederfahren lassen/ so daß alle dergleichen durch Reduction Ihr. Königl. Majest. zugesaltene Güter/ welche nicht höher/ als bis auf 1500. Rthlr. sich erstrecken/ gedachtem Adel/ insonderheit aber und vor allen andern denen horigen Possessoren unter gelindern und perpetuellen Arrenden bleiben mögen. Und damit erwähnter Adel so viel mehr Ihr. Königl. Majest. Gnade und Wohlgelegenheit/ sampt dero Königl. Vorsorge zu ihrer Conservation und Wohlstand spüren möge; So haben Ihr. Königl. Majest. dabey auch gleicher gestalt diese Gnade erweisen wollen/ daß sie selbige Güter unter gelindern Arrenden besitzen sollen/ sich damenhero hiermit erklärend / daß wann man bey Schliessung und Endigung der Königl. Revisions-Commission gnugsame Nachricht wird eingezo-gen haben/ was ein jedes Gut tragen kan/ und nothwendige Abkürzungen erstlich dabon abgezogen und ihnen bestanden worden / als welche sind 1. der Unterhalt des geringen Staats, welcher bestehet in der Bedienten Lohn und Deputat, als auch der Pastoren und Küster-Gerechtigkeit. 2. Für ein jeglich Ross-Dienst-Pferd/ welches die Arrendatores laut Ihr. Königl. Majest. Resolution schuldig seyn zu halten und zu prästiren 60. Rthlr. specie jährlich/ sollen die Arrendatores von der Summa/ so hernacher übrig bleibet/ und sie sonst an Ihr. Königl. Majest. und der Cron schuldig verbleiben / zu erlegen/

eine

eine Linderung eines dritten Theils genießen; Ingleichen und auſſer dem/damit ſo viel gröſſer Fleiß von denenſelben zu der Güter Melioration und des Landes Cultur möge angewendet werden / was dieſelbe eine Zeit nach der andern excoliren, und auff der Güter Appercentientien verbessern können / vor ſich und ihren Erben zu immerwährenden Zeiten/ohne einige weitere Erhöhung der Arrende Summa zu genießen haben / ſo lange ſie und ihre Erben ſolche können auskehren / und präſtiren , ſo viel / als der Contract im Munde führet / und ſie ſich in dero ausgegebenem Reverſe zu leiſten obligiret, vorgegen ſie dennoch die Laſt tragen ſollen / von allen Calibus fortuitis und unglücklichen Begebenheiten/weſſ Nahmens ſie auch immer ſeyn möchten/ausgenommen Krieg- und feindliche Invaſiones, als auch Peſtilenz-Seuche: Bey welchen unglücklichen Zufällen und Begebenheiten Ihr. K. Majeſt. demſelben eine Linderung / nach dem der Schade und Abgang in der gleichen Mißfällen zu erweiſen ſtehet / wil wiederfahren laſſen ; Auch was den Termin betrifft / von welchem die dem Adel erwieſene Begnädigung ſoll gerechnet werden ; So ſind Ihr. K. Majeſt. in Gnaden damit zufrieden/daß dieſes ſeinen Anfang von dieſem jeztlauffenden 1687. Jahre incluſivè nehmen möge. Ihr. Königl. Majeſt. vermuthen hinfriederumb/daß wie den ſelben hierdurch eine Gnade wiederfähret/ ſie gleichſamſelbi-

selbige mit unterthänigster Devotion und Ehrerbietung erkennen werden. Datum ut supra.

C A R O L U S.
(L.S.)

J. Bergenhielm.

Wegen Corroboration der Catechization.

Dzwar nicht allein die schuldige Liebe und Sorge vor die Beybehaltung und Vermehrung des seeligmachenden Erkenntnisses und ewigen Heils im Christenthumb / sondern auch der unterthänigste Gehorsam gegen Ihr. Königl. Majest. ergangene und jedermänniglich im ganzen Lande kund gemachte heylsame Kirchen-Ordnung einen jedweden bewegen und treiben sollte / der höchst-nothig und nützlichen Catechismus-Lehre / Erklärung und Verhöre fleißig beyzutrohen; So soll doch bey denen Gemeinen und Zuhörern / insonderheit bey der Jugend und dem Dienst-Volcke eine solche Trägheit darinn verführet werden / daß dieselbe auch Ihrer Königl. Majest. allerunterthänigst hinterbracht werden müssen. Wie nun Ihr. Königl. Maj. st. dadurch nach dero beywohnenden höchst Gottseeligen Eysere / vor die Ehre Gottes und dero sämtlichen Unterthanen ewigen Wohlfahrt veranlasset worden / solcher

cher höchst-schädlichen Unart und vorsätzlichen Versäum-
 niß der Erbauung im Christenthumb zu steuern/ und dero-
 hiezu wohl verfaßten Kirchen-Ordnung Cap 2. § 9 auch
 in diesem Stücke kräftigen Nachdruck zu geben; So ha-
 ben Ihre Königl. Majest. gerechtfamst befohlen/ wieder-
 sothane müßwillige Widerstrebung/ wodurch das sonst
 sich zu uns nahende Reich Gottes gebindert/ und die bey
 dem größesten Hauffen leyder/ annoch herrschende Blind-
 heit und Unwissenheit in dem wahren Erkänntnisse Got-
 tes und Ihres Heyls gestärcket wird/ rechten Ernst zu ge-
 brauchen/ und so wohl die säumbhafte als wiederietzliche
 durch Oberkeitliche Arm und Straffe zu Ihrer Pflicht
 und Gebrauch der zur Seelen Wohlfahrt ersprächlichen
 Mittel anzuweisen. Diesen Ihrer Königl. Majest. aller-
 gnädigsten Befehl und Verordnung hat man bey Abwe-
 senheit Er. Hochgräffl. Excell. allen und jeden abermahl
 kund zu machen/ keinen Wandel gewinnen können/ gestalt
 den hiemit insgemein ernstlich befohlen seyn soll/ daß ein
 jeder so wohl im Lande als denn Städten nicht nur vor-
 sich/ zum Exempel und andern zur guten Nachfolge/ son-
 dern auch seine Kinder und andere Jugend sampt den Re-
 dienten und Gesinde/ hornehmlich aber die Ihm angehö-
 rige oder untergebene Baurschafft/ alte und junge/ obn-
 ausbleiblich bey der Catechismus-Lehre/ Erklärung und
 Verhör stellen/ und dahin mit möglichster Sorgfalt halten
 soll/ daß Sie bey solcher Veriammlung fleißig und zu

rechter Zeit sich allemahl einfinden mögen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wieder die entweder ver-
säumlische oder vorsätzlich ausbleibende und ungehorsame
mit würcklicher Einforderung der darauff in oben ange-
zogenem Punct der Königl. Kirchen-Ordnung gesetzten
Straffe/ohne verschonen/verfahren/ und hierin der Prie-
sterschafft/ welche darauff acht zu haben nach Anleitung
der Kirchen-Ordnung sich nicht entziehen wird/ nach Ihr.
Königl. Majest. ausdrücklichen Befehl/ die Hand würdig
geboden werden soll. Wornach sich alle und jede zu rich-
ten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den
15. Februar. Ao: 1694.

ERICUS SOOP.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an alle vier
Hoff-Gerichte/und alle Collegia,sampt den Executoren,
daß die Rechts-kräftig gewordene Urtheile und Reso-
luciones zu prompter Execution befördert werden
sollen. Stockholm den 14. April Ao: 1694.

Wir **LARZ** von **G**ottes **G**na-
den/ ic. ic. ic. Unsere sonderbare Gunst ic.
Demnach Wir die sich ein und ander mahl
zutragenden Mißbräuche vernehmen/daß die
Exe-

Executiones dadurch Auffschub und Anstand gewinnen/ wenn die Parten bloß vorgehen/ ob wären entweder ihre Sachen und Zwistigkeiten / welche durch Rechtskräftig gewordene Urtheile und Resolutiones in rem judicatam bereits ergangen sind/ bey Uns oder dem Ober- Richter aufs neue wieder auf genommen; Oder/ ob hatten sie bey Uns ihre Suppliquen, welche deren Contra-Parten etwann zur Erklärung communiciret seyn möchten/ überreicht; wodurch die/ welche nicht ohne Mühe, Weisheit und Unkosten ihre Processen ausgeführt / und rechtliche Urtheile und Resolutiones sich erworben und gewonnen haben / nicht wenig zu leiden kommen und in ihrem zuständigen Rechte aufgehalten werden; Dabero/ umd solichem Mißbrauch vorzubeugen / und damit ein jedweder zu den ihm zugehörigen Recht befördert werden möge; haben Wir aus bewohnender Sorgfalt für die Beförderung der Gerechtigkeit und unsrer treuen Unterthanen Wohlfahrt/ hienit ordnen und gänzlich verbieten wollen/daß hinführo keine Sache wegen dergleichen Einwendung mehr aufgehalten/sondern die Execution auff ergangene Rechtskräftig gewordene Urtheile und Resolutiones, nichts desto weniger ihren Fortgang gewinnen und vollzogen werden solle. Womit ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

Sfffz

Trans-

Trans Sumpt aus Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Resolution und Erklärung auff des General-Superintendenten über Plessland Doctor Johann Weischers übergebenes unterthäniges Memorial, theils das Consistorial Weesen angehende. Gegeben Stockholm den 28. Septembr. Ao: 1694.

§. 3.

Auff des General-Superintendenten unterthänige Befragung/ ob nicht die Appellation von dem Plessländischen Consistorio hinführo ebenfalls/ wie vor diesem geschehen/ directē an Ihre Königl. Majest. eigene Justitie Revision, und nicht etwa an ein Hoff-Gerichte gehen solle/ ist Ihre Königl. Majest. gnädigste Antwort und Erklärung diese: Daß dem Plessländischen Consistorio so viel weniger unanständig oder verkleinertlich seyn könne/ unter einem Hoff-Gerichte/ als dessen Ober-Instanz zu stehen/ gleich wie das Consistorium zu Upsal/ worinnen der Erzbischoff præsidiert, sampt allen andern Consistoriis hier im Reiche sich hierinnen der Kirchen-Ordnung gleich-mässig bezeigen/ weßfalls auch dem Plessländischen Consistorio in dem Fall keine prærogativ zugestanden werden kan/ besondern es soll die Appellation von dem Plessländischen Consistorio nach diesem an das Obrerptische Hoff-Gerichte geschehen/ ausgenommen die Sachen/

wel-

welche in der Consistorial Process-Ordonance §. 24.
beyn Schlusse expresse dabon ausgenommen und aus-
gezeichnet seynd ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

T. Polus.

Extract aus Ihr. Königl. Majest. gnädig-
sten Resolution und Erklärung über die Puncta, welche
sämtliche Ritter- und Landschafft des Stifts Dörpt/
Pernau und Wenden / unterthänigst übergeben.

Stockholm den 6. Aug. 1634.

§. 4.

Dennach das Hoff-Verichte zu
Dörpt mit gleicher Krafft und Mündigkeit
versehen ist/ als die andern Hoff-Gerichte all-
hier in Schweden und Finnland/ von welchen
niemahln eine Appellation berstattet/ sondern nur zu
weiten demienigen Theil welches sich graviret befindet/
das Beneficium Revisionis zu suchen/ freigelassen wird/
da denn dasselbe nach Erlegung 200. Dahler Silb. M.
und geschriebener Ausbittung der Acten nach-gegeben zu
werden pfleget; als kan hierinn und was solcher gestalt
von höchst-seel. J. R. M. insgemein so wohl wegen des
einen als andern Hoff-Gerichts berordnet worden/ an-
jeho in J. R. M. Minderjährigkeit nicht verändert wer-
den.

§. 5.

§. 5. Ihre Königl. Majest. wollen darüber Hand halten lassen/ daß das Hoff-Gerichte hier in Schweden und Finnland besetzt werden solle/ nämlich nechst dem Präsidenten, welcher einer von denen Reichs-Räthen ist/ mit 6. Edel-Leuten und 6. andern Gelahrten und Rechts erfahrenen Männern. Gleichwie nun der Adel in Schweden und Finnland für demselben zu rechte steht; Also soll auch mit dem Adel in Plessland hierinn eine Gleichheit gehalten werden &c. &c.

Wegen der Officier Range, der mit keiner Königl. Vollmacht versehen.

Nachdem Ihre Königl. Majest. vernommen/ daß ein und ander Officier sich unterstehen soll/ den Rang und Vortritt/ welcher derselben Charge und Character nach dem Königl. allergerechsamsten Reglement zustehet/ darüber er bloß des Feld-Marschalln oder anderer Officierer Vollmacht oder Abschied/ aber keine Königl. Confirmation erhalten/ zu prätendiren, welches gerade der Königl. Verordnung vom 14. Decembr. 1691. entgegen ist; So haben Ihre Königl. Majest. deßfalls dero abermahlige gerechsamste Verordnung ergehen lassen/ und zu publiciren befohlen/ daß kein Officier bloß auff des Feld-Marschalln Vollmacht/ oder auch auff dessen oder anderer geringerer Officierer Abschieds-Paß/ worunter auch
 dop.

doppelt Officirer bey der Cavallerie ausdrücklich mit be-
standen werden/ sich des solcher Charge und Character
competirenden Ranges und Vorzuges/ ohne vorher er-
haltene Königl. Confirmation, die einen jeden annoch zu
suchen frey stehet/ anmassen soll/ bey der vor diesem dar-
auff gesetzten Straffe der 1500. Rthlr. Dieselbe Offici-
rer aber betreffend/ welche frembder Potentaten Voll-
machten über eine oder andere Kriegs-Bedienung erhat-
ten/ im Lande aber entweder gesessen oder wohnhaft/ und
dahero vor Ihr. Königl. Majest. Unterthanen zu confide-
riren sind/ ob zwar demselben vor diesem in oben angezo-
gener Königl. Resolution der niedrigste Sitz mit den Of-
ficirern von gleichem Character, so mit Ihrer Königl. Ma-
jest. Bestallung versehen sind/ zugeleget worden; So
haben doch Ihr. Königl. Majest. nunmehr darinn einige
Änderung zu machen vor dienlich befunden/ und deßfalls
berordnet/ daß solthane Officirer, die frembder Potenta-
ten Vollmachten haben/keinen andern Rang in Ihrer Kö-
nigl. Majest. Reiche und Ländern genießten sollen/ als
darüber Sie entweder Ihrer Königl. Majest. allergnä-
digste Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Be-
stellung unter der Milice sich erworben haben. Was aber
die Officirer betrifft/ welche weder Vollmachten oder Ab-
schieds-Passe vorzeigen können/ gleichwohl in vorigen
Zeiten und Kriegen die Chargen, dabon Sie den Cha-
racter führen/ würcklich und kundbar bedienet gehabt/

und deßfalls davor stets gehalten werden; Darüber wollen Ihr. Königl. Majest. wenn solche Casus specificè mit ihren Umständen vorgetragen werden/ allergnädigst absonderlich resolviren.

Weil nun Ihr. Königl. Majest. ebenfalls benachrichtiget worden/ daß eine große Irrung in denen Titeln in dieser Province eingerissen/ indem einige/ so etwas mehr als gemein seyn wollen/ sich eines oder andern Officirers Character selbst zueignen/ darüber sie doch keine Vollmacht jemahlen gehabt/ noch würcklich davor gedienet; So haben Ihr. Königl. Majest. hieneben allergnädigst befohlen/ daß ein jeder seine Vollmacht über den Character, den er zu führen vermeinet/ außier beym Königl. General Gouvernement zu Riga produciren, und dabon vidimirte Copien einlegen soll. Dabero denn hiezuer 10 Junii pro Termino angesetzt wird/ innerhalb welcher Zeit ein jeder seine Vollmacht/ Königl. Confirmation, Abschieds Paß/ oder womit er sonst seinen Character zu behaupten vermeinet/ beym Königl. General Gouvernement einzubringen gehalten seyn soll/ damit die darüber erforderte Relation unterthänigst abgestattet/ und die bißherige Irrung in diesem Stücke zur richtigkeit und guter Ordnung gebracht werden könne.

Wie nun diese Königl. Verordnungen alten und jeden so es angehet/ bermittelt dieses offenen Patentes kund gemacht worden; So werden dieselben sich sothaner gerecht-

rechtsamsten Verordnungen allerdingß gemäß zu bezeigen
und die sonst darauff gesetzte Straffe und Ungelegenheit
abzubeugen wissen. Gegeben auff dem Königl. Schloße
zu Riga den 12. April 1695.

ERICVS SOOP.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest.

gnädige

Stadga und Verordnung/

in sich haltend einige Stücke zur Verkürz-
und Vinderung der Weitläuffigkeiten in denn Rechts
Processen vor die streitende Parten so wohl bey de-
nen Ober- als Unter-Gerichten. Gegeben
zu Stöckholm den 4. Julii 1695.

I.

Von der Vorladung los gemein / als auch Abständigung der Gerichte.

Ihr. Königl. Majest. wollen hiemit in
Sweden geboten und verordnet haben / daß die Ci-
villones, entweder zum Harads-Cammer-oder
Lagmans-Gerichten / oder auch in denen Sachen/
welche auff denen Rabstuben immediate auffgenommen
werden / schriftlich ausgefertigt / oder auch mündlich
bey denen Cammer-Gerichten / wie auch in geringern
Sachen auff dem Lande / worinnen begriffen seyn soll:

Wer die Citation begehret / in welcher Sache / in welchem Gerichte / oder Gerichts-Stuhl / Zeit und Ort; Die Citation soll auff dem Lande durch einige Lehn-Rembd- oder Vierding-Männer mit einem andern sibhaftten / oder auch von zweyen andern in dem Hārād oder Kirchspiel wohnenden bescheidenen besitzlichen Männern / in den Städten durch zwene geschworne Stadt-Diener / oder auch zum wenigsten durch einen Stadtbedienten und einen andern glaubwürdigen Mann / dem Parten eingehändiget / oder auch demselben / der citiret wird / mündlich angesaget werden / wo derselbe auch mag zu finden seyn / entweder auff dem Kirch-Hoffe / auff dem Lande / oder daheim in seinem Hause und Hofe / oder da er seinen Dienst / Herberge oder Wohnstelle hat. Und soll der Kläger verpflichtet seyn vor dem Gerichte / woselbst die Sache zum erstenmahl auffgenommen wird / zu rechter Zeit seinem Widerpart die Vorladung zur Hand stellen / oder auch kund thun lassen / innerhalb dem Hārād vierzehn Tage voraus; ist er außershalb dem Hārād oder in einer andern Stadt / drey Wochen; außershalb dem Gerichts Grevß sechs Wochen; ist er weiter weg / als etwan in dem dritten oder vierdten Gerichts-Circkel / neun Wochen; zwischen Schweden und Finland / drey Monathen; zwischen Ebst-Vieß- und Ingermanland / Pomern / Brehmen und Schweden / vier Monathe; vor die so außershalb Reichs sich auffhalten / sechs Monathe; welche

Welche Zeit auch dem vorgelegt wird/ der wegen einiger Mißthat und Verbrechen durch einen Anschlag und Proclama an den Gerichts- Thüren von dem dato des Anschlages ausserhalb Reichs herein citiret wird. Wo jemand sich absentirt, und bekand ist/ daß er in dem Kirchspiele/ Hårad oder Stadt gegenwärtig sey/ so kan die Citation an seiner Hauptthüre angeschlagen werden. Wenn aber die Sache auff dem Hårads- Ring abgeurtheilet/ und durch rechtmäßige Appellation ans Lagmans- Gerichte gekommen/ so bedarff die Vorladung nicht so lange Zeit/ sondern zum höchsten sechs Wochen; und soll demselben/ der gewonnen hat/ obliegen/ dergestalt/ entweder selbst bey der Hand zu seyn/ oder einen rechtlichen/ entweder denen Parten/ oder auch dem Richter kund gemachten Bevollmächtigten zu haben/ daß er innerhalb vorgemeldter Zeit kan citiret werden. Mit denen an die Råd- Stube appellirten Sachen/ soll/ wie in dem siebenden Punct vermeldet werden wird/ verfahren werden; Bey denen Hoff- Gerichten wird es nach dem achtzehenden Punct gehalten. Und sollen die Lagmänner so wohl als die Hårads- Höffdinge/ nach vorhergegangener Communication mit denen Lands- Höffdingen/ den Ringes- Tag so lange voraus abkündigen lassen/ daß die Parten die Citationes ausnehmen/ und so lange Zeit/ als obgemeldet ist/ an denen voraus einlieffern lassen können/ die am nächsten und in demselben oder nächsten Freyß sich be-

finden; Es soll auch um derer willen / die weiter weg und außer Reichs sind / als sonst insgemein / die Härads- und Lagmans- Tingen zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten werden / so / daß die weit entlegene zum wenigsten gegen einen gewissen Monat vor geladen / und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem Richter erkündigen mögen. Die Abkündigungen von denen Landheirn sollen zu denen Härads- Tingen zwey Monaten voraus; zu denen Lagmans- Tingen drey Monaten publiciret werden. In denen Städten wird zu wichtigern Civil- Sachen an die Cammer- Gerichte vier Tage voraus citiret; bey dem Rahts- Stuben acht Tage / es wären denn reisende Personen / Wechsel- oder See- Gerichts- Sachen / und andere solche Dinge / die keinen so langen Verzug leiden können; So mögen auch die Parten in geringern Sachen auff dem nachstkommenden Tage zur Verantwortung citiret werden / insonderheit bey den Cammer- Gerichten.

II.

Wegen der Parten Comparition und rechtmäßigen Verhinderung.

Die streitende Parten sollen bey denen Härads- Tingen zeitig / nach herrichtetem Gottes- Dienst / und so bald das Gerichte sich sehet / zur Stelle seyn; Wird jemand alsdenn abgerufen / oder auff dem Gerichts- Plaze gesucht / oder nach ihm gefragt / und er ist ohne erheblichen Zufall weg / soll er einen Thaler Silber- Münz büßen / und die Sache biß zum andern Tage / oder auch gegen des Gerichtes

richtes Schluß verschoben werden. Komt der Beflagte oder dessen Bevollmächtigter bey selbigen Gerichte ein/ und beweiset mit Zeugen seine legale Verhinderung/ welche ist/ (1.) Daßer auff dem Siech-Bette oder verwundet liege/ worauff/ wenn die Medici und Chirurgi attesten darüber geben/ dieselbe so wohl als alle andere Zeugen/ bey jeden Zufällen/ vor sich beschweren sollen/ wennes erfordert wird; welches auch in allen andern Fällen so gehalten werden soll/ da man sich auff Attesten beruffet/ oder dieselbe gefodert werden. (2.) Wenn einer in des Königes Dienst auffgeboten oder herreiset ist. (3.) Im Gefängnisse sitzet. (4.) Vom Feinde verhindert wird. (5.) Von Einnen gekommen. (6.) Von Feuers-Druckst oder Wasser-Fluth Noth leidet. (7.) Bey den Citations-Terminen sich begebende Mannes/ Frauen/ Eltern und Kinder Todesfälle. (8.) Wenn einer auff selbige Zeit vor ein höher und ander Gerichte citiret werden/ oder andere dergleichen unumgängliche Vorfälle/ welche der Richter verantwortlich vor erheblich ansehen kan/ so soll die Sache zum nechsten Ting verschoben werden. Komt aber der Citirte nicht/ oder giebt sich nicht an/ oder weiset nicht solchen erheblichen Vorfall bey dem ersten Ting/ so soll nicht allein in der Sache/ nach ihrer Beschaffenheit geurtheilet werden/ sondern auch das ausgesprochene Urtheil zur Execution geben/ welches der andere Part gegen Bürgen heben und antreten kan/ wenn ers begeh-

rets

ret; doch daß der/ so gewonnen/ seinem Widerpart des Urtheils wegen rechtmäßig ansprechen lasse/ oder die Execution so lange vor dem nächsten Ting suche/ daß der/ so verlohren hat/ Zeit haben könne/ seinen Widerpart dazu zu citiren/ wenn er einige rechtliche Hinderung zu erweisen vermeinet/ und wissens ist/ oder Ursachen hat/ die Haupt-Sache zurück zu gewinnen; wird ihm nicht angesaget/ so genießter selbiges Recht bis zum nächsten Ting/ nachdem ihm angesaget worden; Lasset der/ so verlohren/ denselben/ der gewonnen/ gebührend zum nächsten Ting citiren, da lieget dem Gerichte ob/ die Sache von neuen aufzunehmen und abzuurtheilen; kan sie zurücke gewonnen werden/ so muß die ergangene Execution zurücke gehen; versäumet es der/ so bey dem ersten Ting verlohren/ denselben der gewonnen/ bey dem nächsten Tinge/ nachdem ihm angesaget worden/ gerichtlich zu suchen/ der ist nicht befugt dessfals weiter zu sprechen. Kommt auch beklagter bey dem ersten Ting zur Stelle/ und Kläger ohne erhebliche Hinderung gänzlich ausbleibet/ alsdann wird Beklagter von dessen Ansprache freyerkandt/ und hat eine rechtliche Wiedergeltung vor seine Unkosten zu genießen/ es wäre denn daß Kläger nach vorhergegangener rechtlichen Ausladung seines Widerparts zum nächsten Ting seine rechtliche Hinderung erweisen könnte. Wenn er das thun kan/ alsdann wird es damit gehalten/ wie vor dem vom Beklagten

ten gesagt worden; wenn aber Kläger nicht beym nächsten Ting seine Hinderung oder Ursachen vorbringet/ so hat er kein weiteres Recht zu sprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings auß/ so soll Kläger 3. Thal. und Beklagter 2. Thal. Silber-Münz büßen. Wenn einer bey einigem Gerichte/ durch einen Gehoblmächtigten seine Sache zu treiben angefangen/ so kan er mit Krankheit/ nach der Zeit ihm zugestossenen Bestellungen/ oder auch andern Hinderungen/ sein Ausbleiben bey selbigem Gerichte nicht entschuldigen/ sondern es wird in der Sache/ wie gemeldet ist/ verfahren/ wieder den/ der sich beym Gerichte nicht einstellt.

III.

Weitläufftige Sachen sollen bey des Tings Schluß vorgenommen oder zum extraordinair Ting verschoben werden.

Die Sachen/ so weitläufftig scheinen/ und länger Zeit bedürffen/ mag des Hærads - Gericht biß zum Schluß des Tinges beruhen lassen/ so daß die Bauerschaft deßfalls nicht auffgehalten werde/ oder es mögen solche Sachen/ nach vorhergegangener Communication mit dem Hoff-Gericht/ zum extraordinair Ting verwiesen werden/ wenn die Parten darinn willigen/ oder einer von ihnen auff seine Unkosten es begehret.

IV.

Alle Raisons werden bey denen ersten Instanzen eingelegt/ auch wegen des weitläufftigen Schreibens.

Die Parten sollen in den ersten Instanzen, sie mögen
Hbbh
ent.

entweder münd- oder schriftlich agiren, deutlich und genau/ alles was zur Erleuterung der Sachen dienet/ bringen und dabey allen ihren Beweis/ Raisons und Documenten, die sie entweder haben oder haben können/ einlegen und nichts darinn vorbegehen/ oder mit Vorsatz/ List und allerhand Künste zurücke halten und zu den Ober-Instantien stehen lassen und verschieben. Und weiln die bißhero gebrauchte weitläufftige und unnöthige Schrift-Wechselungen grosse Irrung/ Unordnung und Beschwer/ so wohl vor dem Richter als vor die Parten/ verursachet haben/ so lassen Ihre Königl. Majest. wohl zu/ daß nun nach diesem als zuvor/ zweene Schrifften von jeden Part eingelegt werden mögen; doch so/ daß solches in aller möglichen Kürze und deutlich geschehe/ worauff hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein oder mehr mahl kommen mögen/ wofern sie solches begehren/ oder auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöthig erachtet; Wo es sich auch befindet/ daß jemand entweder mit seiner raisonen Vorenthaltung und Verzögerung/ wie gemeldet worden/ listig umgeheth/ oder auch unnöthige Weitläufftigkeit im Schreiben gebrauchet/ so soll er dafür im Hoff-Gericht mit zehn Thaler/ auff den Raht-Stuben mit fünf Thaler/ auff dem Cämmer-Gerichte mit zwey Thaler Silber-Münze gestraffet werden.

V.

Wegen Abschreibung und Extradition der Urtheile.

Zu desto größerer Richtigkeit mögen auff den Raht-
 Stuben/ Lagmanns- und Hoff-Gerichten die Ur-
 theile ab- und rein geschrieben/ ehe sie publiciret und ab-
 gesprochen werden/ so daß beyde Parten stracks/so bald
 das Urtheil abgelesen/ dabon ihre Abschrift bekommen/
 und soll der/ welcher nicht stracks das gefällte Urtheil
 oder Resolution ausnimmt/ im Hoff-Gerichte fünf Tha-
 ler/ im Lagmanns- und Raht- Stuben- Gerichte drey
 Thaler Silber-Münze büßen; Bey den Hārads- und
 Cämmer- Gerichten aber / wie auch auff denen Raht-
 Stuben in denen kleinen Städten / worinn kein Cäm-
 mer-Gerichte ist / und in geringen Sachen / wird den
 Parten ihre Freyheit gelassen / die Urtheile auszuneh-
 men / allein daß sie im Protocoll recht eingeführet sind/
 und mag der/so es schriftlich haben will/ solches voraus
 oder stracks/wenn das Urtheil ausgesprochen ist/ begeh-
 ren; und wenn er dasselbe hernach nicht auslisset / soll
 er zwey Thaler büßen. Und mag der Hārads- Hoff-
 ding die Tings- Tage so einrichten / daß er Zeit und
 Raum haben könne/alle die Urtheile/ die begehret wer-
 den schriftlich/ ein jedes zu seiner rechten Zeit/ am Ort
 oder Ting-Platz auszutheilen/ damit die Parten Frist
 haben mögen / sich wegen der Appellation zu beden-
 cken; daher auch auff denen Urtheilen verzeichnet
 Hbbz

wer-

werden muß/ wann ers begehret und ausgegeben worden.

VI.

Von der Appellation gegen des Cämmers Urtheile.

Wegen eines und des andern Parts/ absonderlich des Einfältigen und Armen/ wie auch Richters Ehre und Respects halber/ ist der nicht verpflichtet/ welcher von des Cämmers Gerichts Urtheile appelliren will/ so in der Eyle ohne Nachhinnen und Bedencken zur Stunde/ wie bißhero geschehen/ dagegen den Appellation-Schieding einzulegen; sondern es wird ihm zweymahl vier und zwanzig Stunden Frist/ nach ausgesprochenem Urtheil vergönnet/nemlich biß Glocke zwölff/des dritten Tages/ sich zu besinnen und zu bedencken/ ob sie appelliren wollen oder nicht/ und wo sie appelliren wollen/ daß sie solches in vordemeloter Zeit bey sitzendem Gerichte thun.

VII.

Wegen Einbringung der Beschwerden auff den Rathhäusern.

In der Rath-Stuben-Gericht ist keine Citation vonnöthen/ wenn jemand von einem Cämmers-Urtheil oder Resolution appelliret, sondern da muß der Appellant an dem achtzehenden Tage/ nachdem des Cämmers-Urtheil ausgesprochen ist/ des Morgens/ Glocke acht/ vor dem Rath-Stuben-Gerichte seine Beschwerden dagegen einlieffern/oder sechs Mark Silber-Münz geben. Bleibet er aber ohne erheblichen Vorfall biß Glocke zwölff

aller-

allerdings auß/ soll er fünf Thaler Silber-Münze büß-
 fen/ und das Urtheil erkläret werden/ daß es von seiner
 Seiten rechtliche Krafft gewonnen. Sället benandte
 Zeit auff einen beiligen Tag ein/ oder wenn es kein or-
 dentlicher Raht-Stuben-Tag ist/oder auch auff die Zeit/
 da keine Zusammenkunft zu geschehen pfleget/ mag er
 sich angeben/ und die Sache auff dem darauff nachstfol-
 genden Gerichts-Tage fortsetzen.

VIII.

Wegen deren die sich bey dem Lagmanns-Zing einstellen.

WEr bey dem Lagmanns-Zing an dem in der Cita-
 tion vorgeschriebenem Orte und Tage/ohne erheb-
 liche Verhinderung/ ausbleibet/ soll drey Thaler büßen/
 und dasselbe alle Tage/ die er abgerufen wird/ und er
 nicht zur Stelle ist/samt dem Wieder-Part seine Unkosten
 bezahlen; Kommet er nicht zur Stelle / oder giebt sich
 nicht an vor Schließung des Gerichts/ so sollen gleich-
 wohl des Klägers und desselben/ der von dem Urtheile
 appelliret hat/ Beschwerden/ es mögen dieselbe münd-
 oder schriftlich geschehen/ vorgenommen und abgeur-
 theillet werden/ welches Urtheil hernach exequiret wird/
 ohne daß darinn einige Änderung zu erhalten stehet/
 wo nicht Ihrer Königl. Majest. sonderbahre Restitu-
 tion darüber kommet; So soll auch das vorige Ur-
 theil bekräftiget und exequiret werden/ wenn der/
 so appelliret hat/ bey dem Lagmanns-Gerichte ob-

ne rechtmässig erwiesenen Vorfall allerdings ausbleibet.

IX.

Wegen der Appellation, Attesten von denen Cämmern und Härads-
Gerichten von dem Juram: Calum: bey den Lagmans und Rast-
häuser Gerichten.

Dem Richter beym Cämmern-Gerichte gebühret auff
den Zeugnissen und Attesten, wegen der Parten
rechtmässigen Appellation, ausdrücklich zu setzen/ daß so
wohl der Appellirende als dessen Wiederpart/ innerhalb
vorgenandter Zeit / sich beym Rast-Stuben-Gerichte
einstellen sollen/ der Erste seine Gravamina einzulegen/
der Letzte/ ohne Erwartung weiterer Citation, dieselbe
entgegen zu nehmen, Eben so soll der Härads-Höfding
unter dem Urtheil einführen / wann dem Appellanten
sich beym Lagmann anzugeben/ und Citation zu begeh-
ren/ gebühret: Die Lagmans- und Rast-Stuben-Ge-
richte mögen auch/ entweder auff der Parten Anhalten/
oder des Gerichts Gutbefinden / ihnen oder ihren Ge-
bohmächtigten das Juramentum Calumniae auflegen/
ehe ihnen zugelassen werde/ die Sache auszuführen.

X.

Von der Procuratoren und Gebohmächtigten Fehlern.

Inwiefern auch viel Streit- und Zwistigkeiten dar-
aus entstehen und erwachsen/ daß die Procuratores
und Gebohmächtigte/ entweder aus Bosheit und Rach-
gier/ oder auch aus Lust oder Gewinn und Eigennuhs
hal-

halber/ die Parten zur Uneinigkeit und Mißverständniß
 reihen; Derowegen und damit alles so viel richtiger
 und redlicher zu gehen möge/ und daß ein jeder mit so
 viel mehrm Nachdenken und Achtsamkeit mit anderer
 unter Händen habenden Actionen und Streitigkeiten
 umgehen möge/destwegen/wenn ein Procurator oder Ge-
 botsmächtiger so unbedachtsam gefunden wird/ daß er
 entweder jemand zum unerheblichen Zwist und Rechts-
 gang anreizet und verleitet/ oder auch einen Vergleich
 unter denen Parten zu hindern befunden wird/ an statt
 er dieselbe zur Einigkeit unter ihnen zu bereden suchen
 sollte/ oder auch wissentliche Falschheit/ Unwarheit und
 Unrecht gebrauchet/oder solche Sachen zu beantworten
 auff sich nimt/die unrechtmässig sind/ sampt wieder gut-
 und Christliches Gewissen/ ungleichen wieder löbliche
 Sitten streiten; So haben Ihre Königl. Majest. vor-
 rechtmässig befunden/ daß derselbe exemplariter, und
 nachdem seine Bosheit und Verbrechen groß zu seyn be-
 funden wird/ stracks so wohl als der Principal selbst/ oder
 auch/ da die Sachen und Umstände es so erfordern/ schwe-
 rer gestraffet werden soll. Und ob zwar ein solcher/wenn er
 die Parten an einander gebehet und zusammen gebracht/
 sich entziehen/ und solcher gestalt den Principal im stiche
 lassen sollte/vermeinend/ auff solche Art seine Bosheit und
 unrechte Handlungen zu vertuschen und zu verheelen/und
 der darauß folgenden Straffe zu entgehen/ soll er nichts
 desto-

destoweniger mit gebührender Straffe beleyet werden/ eben als wenn er die Sache persöhnlich biß zu ihrem Schluß und Endschaft vertreten hätte/ und sollen dieselbe alle Einlagen/ Suppliquen und Schrifften nebst denen Principalen selbst unterschreiben.

XI.

Wegen Dilation und Aufschub.

Begehret jemand wegen der Sachen Weitläufftigkeit/ Anschaffung mehrern Bebelßs und Zeugen/ oder auch anderer Rechtlichen Vorfälle/ einigen Aufschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben/ oder seinem Wiederpart zu antworten gebühren wolte; so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen/ ob ein solcher Aufschub rechtmäßig/ und darauß eine solche Zeit vorzusetzen sey/ welche er die Nothwendigkeit zu erfordern befindet/ und vor ihm verantwortlich seyn kan. Wer sich über solchen Schluß beschwert befindet/ mag deßfalls über das Lämmer-Gericht auff der Raht-Stube innerhalb 8. Tagen/ aber über das Harads-Rahts-Stuben und Lagmans-Gerichte/ bey dem Hoff-Gerichte innerhalb der Zeit/ so im 13. §. wegen Rechtlicher Appellation vermeldet wird/ seine Beschwer angeben.

XII.

Wegen Ausbleibung der Parten bey denen Stadt-Gerichten/ und von Contumacien-Urtheilen.

Wenn ein Part sich zwar bey dem Stadt-Gerichte/ wie oben gemeldet worden/ an dem ersten Compari-

tions-

tions-Tage mit seiner Klage sich einstellt/ aber hernach ohne rechtliche Hinderung/ wie der ander Punct saget/ sich einzufinden versäumt/ wenn er an dem nächsten Gerichts-Tage abgeruffen wird/ so soll das versäumende Theil beym Rahtshaus-Gerichte das erstemahl drey Thaler/ bey andern Stadt-Collegien zwey Thaler/ und in dem Cämmers-Gerichte einen Thaler Silber-Münz büßen; versäumt er sich aber wiederum an dem andern Gerichts-Tage und Abruff/ so soll die Sache zur rechtlichen Erörterung vor genommen/ und nachdem sie beschaffen zu seyn befunden wird/ sampt auff die Beweißthümer/ so bey der Hand sind/ abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Cämmers- und Raht-Stuben-Gerichte die Sachen/ welche allda immediate auffgenommen werden/ zum rechtlichen Schluß vornehmen/ und die Sache nach ihrer Beschaffenheit aburtheilen/ wenn Beklagter auff die erste Gerichtliche Citation sich nicht einfindet zu antworten/ und das Urtheil zur Execution gegangen/ also stehet dem/ der solcher gestatt verlohren/ frey/ sich innerhalb einem Monat/ nachdem das Urtheil ihm kund gethan worden/ bey selbigem Gerichte sich anzugeben/ und die Haupt-Sache zurücke zu gewinnen/ wo er kan/ oder seiner Ansprache verlustig seyn.

XIII.

Von den Relationen.

Bey dem Cämmers-Gerichte/ wenn die Sache von ei-
niger

niger Wichtigkeit ist/ und schriftlich agiret wird/ sollen eben so wohl als bey denen Raht-Stuben- und Hoff-Gerichte schriftliche Relationes versertiget/ den Parten ertheilet/ und einem jeden Part zum höchsten acht Tage die Relation durchzusehen/ zu unterschreiben und zurücke zu geben/ vorgefeket werden; Versäümet dieses jemand ohne Rechtlich vorgebrachte Ursache/ soll er bey dem Hoff-Gerichte zehen Thaler/ auff der Rahts-Stuben fünff Thaler/ bey dem Cämmers-Gerichte drey Thaler Silber-Münze büßen/ und sollen ihm noch hernach zweene Tage vorgefeket werden; giebt er dennoch die Relation nicht unterschrieben/oder mit seiner Erinnerung zurücke/ soll die Sache nichts desto weniger bölig vorgetragen und abgeurtheilet werden.

XIV.

Von mündlichem Verhör.

Die Parten/ welche an dem ihnen vorgelegtem Tage/ ohne Rechtliche Verbindungs/ sich zum mündlichen Verhör nicht einfanden/ wenn dasselbe entweder von einem der streitenden Parten begehret wird/ oder auch der Richter solches zu seinem Unterrichtsbedtig erachtet/ sollen das erste mahl bey dem Hoff-Gerichte zehen Thaler/ bey dem Lagmanns- und Raht-Stuben-Gerichte fünff Thaler Silber-Münze/ bey den Stadt-Collegien zween Thaler Silber-Münze/ und bey dem Cämmers-Gerichte einen Thaler Silber-Münze bezahlen/ und das andere mahl/ da
er

er abgeruffen wird/ soll der andere Part gebret/ die Sache vorgekommen und abgethan werden/ er komme oder nicht.

XV.

Kein Part mag ohne des Gerichtes Bewilligung davon reisen.

Wenn jemand/ nachdem er seinen Widerpart auff einen gewissen Tag hat citiren lassen/ und die Sache bey dem Gerichte angegeben/ oder die Beschwerde gegen die ausgesprochene Urtheile bey dem Ober- Gerichte angetragen/ oder entgegen genommen/ sollte/ ohne Stellung eines Bevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen/ freygreifen/ so soll solches den forderlichen Ausschlag nicht hindern/ sondern nichts desto weniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Process verfahren werden/ wie es die Gerechtigkeit erfordert/ womit es nachgehends gehalten werden soll/ wie bondenen/ die gänglich ausbleiben/ gemeldet worden. Hat aber jemand so hochnötig zu reisen/ und ist an der Sache so viel gelegen und so schwer/ daß er dieselbe keinem Bevollmächtigten anvertrauen kan/ so soll er vor seiner Abreise solches zeitig/ und so/ daß sein Widerpart davon wisse/ zu erkennen geben/ und es des Richters Gutachten unterwerffen; Reiseter anderer gestalt ohne des Gerichtes Zulaß/ soll er im Hoff- Gerichte zehn Thaler/ bey dem Rammann- und Raths- Stuben- Gerichte funff Thaler/ bey dem Harts- Gerichte und den Stadt- Collegien zwey Thaler/ bey dem

Gämmer = Gerichte einen Thaler Silber = Münze erlegen.

XVI.

Von Anhörung der Urtheile.

Ihre Anhörung der Urtheile bey dem Sagmanns- Raht- Stuben- und Gämmer- Gerichte ist nicht nöthig/ daß eine andere Citation gegeben werde/ als bey denen Hoff- Gerichten zu geschehen pfleget/ sondern es mögen die Parteyen/ wenn das Urtheil fertig ist/ durch öffentlichen Aufschlag an denen Thüren/ zwey Tage vorher/ ehe dasselbe abgesprochen wird/ deßfalls benachrichtiget werden/ dasselbe anzuhören/ und soll/ nachdem die Parteyen zum Verhör gewesen/ nicht lange mit Abspreehung des Urtheils verzögert werden/ welches auff den Raht- Stuben in denen Städten/ wo die Hoff- Gerichte seyn/ am besten des Mittwochs geschehen kan; bey dem Sagmanns- oder Gämmer- Gerichte aber an dem Tage/ da es am besten und füglichsten befunden wird/ doch am liebsten/ so bald die Sache geschlossen/ und das Urtheil fertig ist; bey dem Gämmer- Gerichte am besten auffm Montage/ und der sich alsdann nicht einfindet/ hat sich selbst alles dasselbe beyzumessen/ was er hernach wegen seiner Versäumniß auff eine oder andere Weise leyden müste/ und soll noch dazu vor sein Ausbleiben büßen/ wie im nächst-herbergehenden Punct gesaget ist.

XVII.

Von Angebung der Sachen beym Hoff-Gerichte.

Diejenige/ welche gesonnen sind/ die beym Ragnans-
 sampt Rathhaus-Gerichten und dem Rhum-Capit-
 tel zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge/ bey den Hoff-
 Gerichten weiter vorzutragen und auszuführen/ nachdem
 sie bey denen Gerichten appelliret/ oder auch beym Rhum-
 Capittel innerhalb acht Tagen zu erkennen gegeben/ daß
 sie mit ihren Beschwerden ans Hoff-Gerichte gehen wol-
 len/ mögen ohne einige Such- oder Abwartung weiterer
 Citation innerhalb gewisser und nach eines jeden Ortes
 Entlegenheit gestestet/ bequemen Zeit/ die Sache bey den
 Hoff-Gerichten angeben/ und alsdann mit ihren wieder
 das ausgesprochene Urtheil verfasseten Beschwerden ein-
 kommen/ so fern die/ welche appelliret/ oder ihre Beschwer-
 de antragen wollen/ sich dessen weiter zu bedienen gedien-
 en/ und nicht dadurch ihres Rechtes sich verlustig ma-
 chen wollen. Und lieget demselben/ der die Sache ber-
 lohren und appelliret hat/ ob/ seinem Widerpart kund zu
 thun/ daß er von dem Urtheile appelliret habe/ so daß er
 und sein rechter Gehörmächtiger sich zur selben Zeit ein-
 stellen könne/ die Beschwerden/ welcher der ander wieder
 ihn eingelegt/ entgegen zu nehmen und zu beantworten.
 Wenn auch solches nicht geschiehet/ mögen nichts desto-
 weniger Klägers Beschwerde entgegen genommen/ und
 die Sache nach denen Gründen/ so an die Hand gegeben

worden/ abgeurtheilet werden; doch soll der appellirende Part/ was geurtheilet ist/ deponiren, wie der 25. §. meldet/ und gültliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden-Stand stellen/ ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht/ ist er seines Anspruchs verlustig.

XVIII.

Innerhalb welcher Zeit von jedem Lande und Orte die Sachen beym Hoff-Gerichte angegeben werden sollen.

In denen Urtheilen und Resolutionen, welche in den Städten/ woselbst die Hoff-Gerichte belegen sind/ gegeben und ausgesprochen worden/ mögen Beklagte innerhalb einer Monats Zeit/ nachdem das Urtheil gesprochen/beym Hoff-Gerichte sich angeben/ und ihre Beschwerde wieder des Unter-Gerichts Urtheil einlegen. 2. Beym Schwedischen Hoff-Gerichte sollen die Urtheile/ welche in Upland/ Südermanland/ Westmanland/ Kupferbergss-Lehn/ Nerike- und Geftricke-Land gefällt sind/ innerhalb sechs Wochen/ angegeben werden: In Västingland/ Jemteland/ Ängermanland/ Medelpad/ Herredal und Westerbotten neun Wochen; Von Gottland drey Monaten. Von Reval sollen die bisher gebrauchte und sogenannte Apostoli Reverentiales, sampt des Hoff-Gerichts Citationen und Compulsorials pro edendis Actis, abgeschafft/ und an deren Stelle denenselben so wohl als denen/ welche per ordinariam Appellationem von Riga kom-

kommen/ fünff Monat Zeit sich einzustellen/ vorgefetzt werden. 3. Beym Gotbischen Hoff-Gerichte sollen die Beschwerde wider die Urtheile/ so in Ost-Göthland/ Galmars-Lehn und Schmäland/ Skaraborgs- sampt Eitzborgs-Lehn/ gefallen sind/ innerhalb sechs Wochen. Von Halland/ Ehonen/ Blekingen/ Wermeland/ Dahlen und Bahuß-Lehn innerhalb neun Wochen eingelegt werden. 4. Beym Hoff-Gerichte in Finnland wird wegen der Urtheile/ so in Åbo-Lehn gefällt werden/ sechs Wochen Zeit vorgefetzt; von Neuusland neun Wochen/ und so die Urtheile aus Osterbotten/ Kautalambi/ Tarvasthuß/ Wyburgs- und Kerholms-Lehn/ sampt Ingermanland ergangen / sollen sich innerhalb drey Monaten Zeit einstellen.

XIX.

Von den Appellations Bezeugnissen aus Hoff-Gericht/ und wenn die Zeit auff einen heiligen Tag/ oder unter die Residierung einfället.

Damit niemand einige Entschuldigung wegen Unwissenheit dessen vorschütten oder einwenden/ sondern diese Königlische Verordnung assen/ und insonderheit denen/ die es angehet/ zur Nachricht kund und wissend seyn möge/ so soll ein jeder Richter/ von welchem appelliret wird/ wie auch das Thum-Capittel/ in denen Zeugnissen/ die unter dem Urtheil gegeben werden/ ausdrücklich Tag und Stunde vorsehen/ von welchem Ort der Part/ wie obgemeldet ist/ sich nach Einhalt dieser Verordnung gebüh-

kündend einfinden soll. Fället der Tag/ an welchem die Beschwerde bey denen Ober-Richtern eingelegt werden sollen/ auff einen heiligen Tag; alsdann wird es bis zum nächsten Gerichts-Tage verschoben/ und daferne es bey dem Hoff-Gerichte auff die Zeit einfällt/ da die Residirende alleine sitzen/ so sollen die Beschwerde nichts desto weniger von ihnen entgegen genommen/ und die Schrift-Wechselungen unter denen Anschlägen mitter Zeit gehalten werden.

XX.

Was dessen Straffe sey/ der bey denen Anschlägen ausbleibet/ oder vor sich und dienliche Personen bey dem Verhöre vorschicket.

Wenn der/ welchem mit seiner Einlage/ bey dem Anschlage an des Hoff-Gerichts-Thüre/einzukommen gebühret/ den Abruff versäumet/ so soll er vor jedes mahl sieben Thaler büssen/und der andere sich versäumende Part fünff Thaler Silber-Münz/ so fern er den ganzen Vormittag sich versäumet; kommt er innerhalb/das die Glocke zwölfst geschlagen/ soll der/ so seine Einlagen einlieffern sollen/fünff Thaler; der ander Part drey Thaler Silber-Münz; welcher unbereitet sich stellet/ und hat keine erhebliche Entschuldigung / drey Thaler Silber-Münz büssen. Es wollen auch Ihre Maiestät verboten und den Mißbrauch abgeschaffet haben/ der darunter vorgebet/ daß die Parten/bey Ausführung der Action vors Gerichte/ Diener/ Jungen und andere undientliche Personen aufschicken/entweder die Einlagen einzugeben/ oder auch
ent

entgegen zu nehmen/ sondern es sollen entweder die Par-
ten selbst oder auch einen rechtmässigen Bevollmächtig-
ten/ oder andere einem Bevollmächtigten ähnliche und
anständige Personen/ des Richters Ehre und Würdigkeit
halber/ aufwarten und sich stellen; Wenn einer solchen
Diener/ Jungen oder unanständige Person vorschicket/
derselbe soll im Hoff-Gerichte zehn Thaler/ auf der Nacht-
Stubenfluss Thaler/ in denen andern Stadt-Collegien
zween Thaler/ beim Cammer-Gerichte einen Thaler
Eiber-Münz erlegen.

XXI.

Von den Proceß-Kosten.

Die/so Expensen von ihren Wieder-Parten fordern
wollen/ sollen stracks nebst denen andern Einlagen
einen Aufsatß und Verzeichniß über alle Expensen und
Unkosten/ und worinn selbige bestehen/ beysügen; ver-
säumet jemand solches/ so hat er nachgehends keine Macht
einige Expensen zu präzendiren, es wären denn solche
Unkosten/ die an andern Orten gethan werden müsten/
und deßfalls annoch nicht bekandt seyn könnten; weßwe-
gen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vor-
behalten mögen/ beim Schluß der Sachen auszufüh-
ren; eben so mag er auch wegen des Schaden-Stan-
des/ der nach angefangener Action entstehet/ und vor
derselben Schluß nicht gnugsam kund seyn kan/ ihm
auszuführen vorbehalten; aber alles was vorher be-
kandt

Landt ist/ soll zugleich bey der Haupt-Sache angegeben werden.

XXII.

• Von Unhöflichkeit so wohl gegen die Partey als Richter und Executores.

Die Unhöflichkeit/ unglimpffliche und Schmäb-
Worte/ im Schreiben und Reden bey'm Gerichte/
werden verboten/ so daß niemand sich unterstehen soll/
seinen Widerpart mit hönischen oder schmäblichen Wor-
ten/ oder Beschuldigungen/ anzugreifen/ bey Vermen-
dung zehen Thaler Silber-Münz/ oder nach Gutbefin-
dung höherer Straffe; und stehet hernach seinem Wie-
derpart frey/dasselbe mit ihm auszuführen. Der/weicher
die Richter oder Executores ungebührlich angreift/ soll
nicht allein doppelt oder auch schwerer büßen/ nachdem
sein Verbrechen groß ist/ sondern auch öffentliche Abbitte
thun; Wennes aber ihren Leumuhlt oder Ehre rühret/soll
er vom Fiscal angeklaget werden/ und dafür ausstehen/
was das Recht erfordert.

XXIII.

• Vom Vergleich.

Vergleichen sich die Partey/ nachdem die Sache/ vor
welchem Gerichte es auch seyn mag/ anhängig ge-
macht worden/oder angegeben werden soll; so sollen sie
berpflichtet seyn/solches im Gerichte münd- oder schriftlich
zu erkennen zu geben/ zu der Zeit/wenn er sonst schuldig ist/
daseibst zu erscheinen/ oder derselbe/ so es versäumet/ soll
bey'm

beym Hoff-Gerichte zwanzig Thaler Silber-Münz;
beym Pagmans- und Raht-Stuben-Gerichte sieben Tha-
ler; beym Hārads- und Cämmer-Gerichte fünf Thaler
Silber-Münz blüssen/und mag der Richter ins Protocoll
führen lassen/ mit welchen Bedingungen der Vergleich
geschehen/ und denselben mit seinem Urtheil bekräftigen/
wenn es die Parten so begehren.

XXIV.

Unnöthige Interlocuten und Dilation-Sprüche zu vermeiden.

Die Gerichte sollen ihnen aller Möglichkeit nach an-
gelegen seyn lassen/die Urtheile solcher gestalt einzu-
richten/ daß sie nicht allein deutlich und klar seyn/ sondern
auch/ so viel immer möglich/ den endlichen Schluß und
Ausschlag der Sachen verfassen mögen/ so daß die Parten
in denen Stücken/darum sie gestritten/ deutlich und völlig
entschieden seyn/ und nicht mit einigen unnöthigen Inter-
locutorien oder Abscheiden und Aufschubs-Urtheilen be-
schweret und aufgehalten werden mögen; weßhalb dem
Gerichte sich voraus aller dabey vorkommenden Stücken
und Umstände auff das genaueste kündig zu machen/ und
zu überlegen gebühret/ so daß die Parten nicht unbedien-
ter Weise mit neuen Einwürffen und Disputen beschweret
werdendürfften. Und wenn es auff Rechnungen ankommt/
sonderlich in Sachen/ die aus Schuld/ Erbschaft/ mu-
tuellen Handel/ oder allerhand andern Zufällen herüh-
ren/ so sollen sie dieselbe erst genau erörtern lassen/ und

wenn hernach alles durch berordnete gute Männer/ da es von Richtern selbst nicht geschehen kan/ wohl liquidiret und ausgerechnet ist/ so wohl denen Parten als Executoren zur Nachricht/ das Urtheil mit einer gewissen ausgedruckten Summa, so wohl wegen des Haupt-Etuhls als Renten/ zugleich mit der Mähz- Corte/ schliessen/ welche dem Sach-fälligen innerhalb einer gewissen und vorge-setzten Zeit und Tage zu bezahlen aufserleget werden soll. Sollte aber ein dilatorisch Urtheil unumbgänglich ergehen/ und einem oder andern Part etwas innerhalb gewisser Zeit zu thun aufserleget werden müssen/ soll allezeit eine nach einer jeden Sache Wehrt und Beschaffenheit gerichtete Busse/ demselben zur Straffe/ der dem Urtheile gegen bestimmte Zeit kein Gnügen gethan/ gesetzt werden; wird auch diese verabsäumt/ soll ihm eine andere Zeit dem Urtheil/ bey Verlust der Sachen/ ein Gnügen zu thun/ fürgeleget werden; welche Straffe mit andern mehr hier oben gemeldeten Geld-Bussen dem Gerichte/ bey welchem das Verbrechen geschieht/ alleine zukommt/ und ist niemanden zugelassen von solchen Interlocutorischen Urtheilen zu appelliren, so ferne nicht etwas ist/ so dem Parten an der Haupt-Sache selbst entweder binden oder beschweren könnte.

XXV.

Von Execution der ergangenen Urtheile.

Ist der Execution über das was geurtheilet ist/ son

es in allen streitigen Stücken auff dem Lande und in denen Städten so gehalten werden/ daß der Part/ welcher frey Urtheile gewonnen hat/ obgleich davon appelliret worden/ gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge/ was zugesprochen ist/ oder dafern er keine Bürgen stellen will/ oder nicht vermag/ so soll dasselbe/ was abgeurtheilt ist/ in Beschlag gesetzt werden/ bis das Hoff-Gerichte/ wohin in der Sachen appelliret ist/ endlich darinn geurtheilt/ und denn wird es damit so gehalten/als zuvor/ wegen Execution über der Hoff-Gerichte Urtheile/berordnet worden. Gleiche Verordnung soll auch in denen Städten gelten/ wo keine Cammer-Gerichte sind/so daß die Execution auff des Rathhaus-Gerichts Urtheil angestellet wird; wie auch in denen Sachen/welche immediate auff der Rath-Stuben aufgenommen/oder von denen Stadts-Collegien dahin verwiesen werden/so daß die Execution auf der Rath-Stuben-Gerichts Urtheil angestellet wird; doch sollen klare Obligationes, Verschreibungen und Contracten stracks/ und ohne Aufshaltung/ exequiret werden/wie die Stadga erfordert.

Diese oben geschriebene Punkten wollen Ihre Königl. Majest. in Guaden allen/ so wohl Richtern und Executores, als auch denen streitenden Parten zur unterthänig-gehorsamsten Nachricht vorgestellet haben/ und sollen Sie sich im übrigen/ und was hierinn nicht

gemeldet/ noch ausdrücklich verändert worden/nach den Gesetzen/und vor diesem ausgegangenen Königl. Briefen und Proceß-Ordnungen richten. Zu mehrer Gewißheit haben Ihre Königl. Majest. dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit Dero Königl. Secret bekräftigten lassen. Stockholm/ den 4. Julii, im Jahr 1695.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution, daß keine Mondirung oder Rosßdienst-Haltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge
vom 13. Aug. Ao: 1695.

Mögen die Gelegenheit/ wofür der Landes-Höfding N. N. Rosßdienst prakticirte, der Krone zugehörig/ und solcher gestalt keinesweges unter Ihro Königl. Majest. allegirte Resolution vom 10. Novembr. 1691. (welche Zins-Güter betrifft) gezogen werden kan; auch keine Mondirung oder Rosßdienst-Gelegenheit zur Zahlung einiger Schulden angeschlagen werden muß/ wenn solches/ der Krone Eigenthumb ist/ wozu der Rosßdienst-Halter kein größeres Recht hat/ als daß Er davon die Revenuen gegen

gegen Erstattung der dafür gebührenden Mündung
gemesset; Also stehet den Supplicanten in diesem seinem
Besuche nicht zu willfahren ꝛ.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort und Er-
klärung über den 5. §. des Ao: 1682. ausgegangenen
Duel-Placats an das Schwedische Hoff-Ge-
richte. Dat. den 19. Novembr. 1695.

WIR **EDIKT** ꝛ. Unsere ꝛ. Wir
haben Uns Euer Schreiben und unterthänige
Befragung vom 15. dieses Monats in Gna-
den vorlesen lassen / betreffende den rechten
Verstand des 5ten Puncts in dem Duel-Placat de Anno
1682 / welcher gestalt es in dem Fall / wenn jemand / der
zu keinem Unwesen Ursach gegeben / sondern von einem
andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und
Gefährden angereizet und beleidiget worden / biß Er
endlich ex justo dolore in etwa ein hart und unglimpf-
lich Wort auszubrechen veranlaßet worden / worauff
dennoch kein weiter Unglück / Schlägererey oder Duelli-
rung erfolget und verursacht wird / mit Dication der
Estraffe gehalten werden sollte: Und ob des besagten
stem

sten Puncts rechter Verstand und Meynung sey/ daß in
 solchem Fall/ wenn dergleichen Umstände vorkommen/ ein
 rechtmäßiger Eysen die That in etwas mäßigern, und
 die Straffe lindern möge/ womit unsere gnädige Ver-
 ordnung diejenige belegen / welche entweder ohne Noth
 und angegebene Ursache zu erst auff einen andern / los-
 ziehen/und Schlägeren sampt Duel verüben; oder auch
 als erste Aggressores und Anfänger durch einige Scheit-
 Worte zu dergleichen Unglück Ursache und Anlaß geben:
 Worauff Euch zur gnädigen Antwort gereicht/ daß die
 Worte in dem Placat; Was vor Ursache Er auch
 dazu haben könnte/ so soll Er den andern doch
 mit schimpfflichen Worten nicht überfallen zc.
 Von demjenigen verstanden werden sollen/welche hernach
 aus altem Groll oder Fursatz eigene Rache suchen; nicht
 aber von denen/ die von andern zuerst mit allerhand ber-
 ästlichen Worten und Gebärden gereizet und verun-
 glimpfet/aus hastigen Eysen solches alsofort mit schimpf-
 oder Schmähe-Worten retorquieren oder sonst rechtliche
 Nothwehr brauchen; Auff welchen Fall Sie für Straf-
 fe frey seyn sollen / jedoch müssen die Umstände hiebei
 genau und wohl erfrohen werden. Womit zc.

C A R O L U S,

(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest. Placat, die Straffe
derjenigen betreffende/ welche sich wieder das Duel-
Placat versehen/ und in würcklichen Diensten
nicht stehen. Gegeben Stockholm den

20. Nov. 1695.

Wir KARL von Gottes Gnade
den/ 10. 10. 10. Urkunden hiemit/ daß ob Wir
war durch Unser den 22. Aug. 1682. ausge-
gangenes Placat, alle die vermessene und un-
bedachtsame Frebel in Worten und Wercken/ womit die
Tugend-liebende und Friedesahme/ von den übermüthi-
gen und unartigen beschimpffet und injuriiret werden
können/genugsam zu hemmen gesucht/ indem Wir über
solches Verbrechen gebührende Straffe und Geld-Busse
herordnet haben; nichts desto weniger aber/ weiln die
tägliche Erfahrung belehret/ wie mancher verwegener/
der ohne Dienst ist/ solche Straffe wenig achtet/ inson-
derheit/ wenn Er wieder einen/ der in Diensten steht/
Handel anzufangen unternimmt/ da ein solcher gleich-
wohl bißig in seinem Ampte soll geehret werden; Wo-
gegen die auff dergleichen Fall / in dem r. s. besagten
Placats vorgesezte Straffe/ für demjenigen der außer
Dienst ist/und andere herunglimpffet/ gegen das Ver-
brechen gar zu gering ist; Also damit ein solcher so viel-
mehr von dergleichen übermüht und unart/abgeschrecket

werden möge/ sind Wir verursacht worden die Straffe dergestalt zu proportioniren, daß derselbe/ welcher keinen Dienst bekleidet/ und sich wieder das Duel- Placat verstüßet/ drey Jahre im Gefängnisse sitzen/ und noch dazu drey tausend Dahl. Silber-Münz erlegen solle/ welches denen/ so dieses angehet/ zur gehorsamen Nachricht gereicht. Dat. Stockholm den 20. Nov. 1695.

C A R O L U S.
(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das Schwedische Hoff-Gericht/ wovon gleich lautende Copeyen an die andern Hoff-Gerichte abgegangen/ das Fluchen und Schwören bey den Duellen betreffende. Dat. Stockholm den 2. Decembr. 1695.

Wir **LEHN** von Gottes Gnaden/ 1c. 1c. 1c. Wir haben Uns Euer den nechst-berwichenen 28. Nov. bey Uns eingefandtes unterthäniges Schreiben und die darinn gethane Befragung in Gnaden vorlesen lassen/ wie nehmlich das Fluchen und Schwören/ so die wegen Duel angeklagte Personen gegen einander ausgießen/ geurtheilet/ und ob selbiges entweder/ so wie Injurien nach dem 5. §. des Duel-Placats consideriret, oder auch nach Unserer/ von

von Eydten und Sabbathes Verbrechen ergangenen Ver-
ordnung angesehen werden soll. Und gereicht Euch hier-
auff zur gnädigen Antwort/ daß Wir für das billigste
erachten / daß dergleichen ausgegessenes Stücken und
Schwören nach Unserer von Eydten und Sabbathes Ver-
brechen ergangenen Verordnung angesehen und abge-
straffet werden soll. Womit ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.

Erneuerte

Ordnung und REGLEMENT,

angehend

Den Range/

Nach welchem die angehörige Bediente in Pfiessland in
vorfalkenden Begebenheiten sich zu richten haben sollen.

Begeben zu Stockholm den 21. Febr. 1696.

Nachdemmal Ihre Königl. Majest.
vom 23. Februar. 1689. zu Stifft- und Unterhal-
tung einer guten Ordnung zwischen Dero ge-
treue Unterthanen und Bediente in dero Reiche
und darunter liegenden Province Pfiessland ein gewisses
Reglement verassen und im Druck ausgehen lassen/ wor-

III

nach

nach ein jeder / ohne ansehen einiger anderen Considerationen, als bloß und allein auf die Chargen und Bestellungen/ welche Sie bekleiden/ und deren Eigenschaft/ beydes in Public- und Privat- Zusammenkünften/ Ihre Stelle zu nehmen haben sollen; Ihre Königl. Majest. aber nun nachgehends veranlaßt worden/ selbiges Reglement/ zu nähern Erörterung vorzunehmen/ und nicht allein mehr Bediente darinn einzuführen/ welche in dem vorigen vorbeygegangen/ sondern auch die nach der Zeit ausgefertigte den Rang angehende Verordnungen darinn einrücken zu lassen; So ist Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Wille/ daß die angehörige Bediente allerdings in der Ordnung/ wie Sie nach einander hier unten gesetzt und gepandt gefunden werden/ Ihren Raum einnehmen sollen.

1. Die Feld-Marschallen.
2. Der General Feld-Zeug-Meister.
3. Der Präsident im Wismarschen Tribunal.
4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, wie Sie alt in Diensten sind.
5. Die General-Lieutenanten von der Cavallerie und Infanterie, wie Sie alt in Diensten sind.
6. Der Hoff-Cantler.
7. Die General-Majoren, Ammiralen, Lands-Höfliche/ nachdem Sie alt in Diensten sind.
8. Die Hoff-Marschallen und Oberster von der Garde, wie Sie alt in Diensten.

9. Der

9. Der Oberste vom Leib-Regiment.
10. Der Oberste von der Artillerie.
11. Die Obersten und Vice-Amiralen, wie Sie alt in Diensten sind.
12. Der Oberst-Lieutenant von den Drabanten.
13. Der Oberst-Lieutenant von der Garde.
14. Der Oberst-Lieutenant vom Leib-Regiment.
15. Die Staats-Secretarien.
16. Der Vice-Präsident im Stockholmischen Hoff-Gerichte.
17. Die Vice-Präsidenten im Zerköpings- Abo- und Dörptischem Hoff-Gerichte / nachdem Sie alt in Diensten sind.
18. Die Cammer-Räthe/ Krieges-Räthe/ der Stadthalter zu Reval/ die Oeconomic-Stadthalter/ der Unter-Stadthalter in Stockholm / die Lag-Männer/ Ceremonien-Meister / wie Sie alt in Diensten sind.
19. Die Oberst-Lieutenanten von der Artillerie.
20. Die Oberst-Lieutenanten und General-Quartier-Meister Lieutenanten von der Fortification.
21. Die Oberst-Lieutenanten.
22. Der Major von der Garde.
23. Der Major vom Leib-Regiment.
24. Schout by Nacht.

25. Die Cammer-Herren und der Hoff-Jäger-Meister/
nachdem Sie alt in Diensten sind.
26. Die Majoren von der Artillerie.
27. Die Majoren von der Fortification.
28. Die Majoren, Capitain - Lieutenant von denn Dra-
banten, die Stadt-Majoren, sampt denn Land-
Richtern in Plesland/wie Sie alt in Diensten sind.
29. Die Capitaine von der Garde und die Lieutenan-
ten von denn Drabanten, wie Sie alt in Diensten
sind.
30. Die Ritt-Meister vom Leib-Regimente.
31. Die Secretarien in Ihrer Königl. Majest. Cancel-
ley, die Assessores in denn Hoff-Gerichten von der
Adel Classe, der General-Auditeur bey Ihrer Kö-
nigl. Majest. und Ober-Director von denn grossen
See-Zollen/wie Sie alt in Diensten sind.
32. Der Staats-Commissarius, der General-Inspector
über die kleinen See-Zölle/der Kriegs-Commissa-
rius bey Ihrer Königl. Majest. und der Vice-Cere-
monien-Meister/wie Sie alt in Diensten sind.
33. Der Rent-Meister bey Ihrer Königl. Majest.
34. Die Capitainen bey der Artillerie.
35. Die Capitainen bey der Fortification.
36. Die Ritt-Meisters/ Capitains, die Assessores in den
Collegien, und Hoff-Gerichten von der andern
Classe, der Director von denn Land-Mässern/ die
Ober-

Ober-Cammerirer in denn Provinzien, und Ober-Zäger-Meister/ wie Sie alt in Diensten sind.

37. Die Secretarien in denn Königl. Collegien.

38. Die Cammerirer in denn Königl. Collegien.

39. Die General-Gouvernements-Secretarien, und Ober-Auditeuren, wie Sie alt in Diensten sind.

40. Die General-Gouvernements-Cammerirer und Assessoros bey denn Land-Gerichten / wie Sie alt in Diensten sind.

Er sey auch/ wer Er wolle/ der sich einen größern Rang zueignet und anmasset / als der Ihm nach der Königl. Vollmacht mit Rechte zukommt / oder auch umb Verwand-Freund- oder Schwägerschaft willen jemand cediret, vor welchem Ihm sonst nach oftgemeldter Ihrer Königl. Majest. Ordnung wegen des Ranges den Vortritt zu haben und zu nehmen gebühret / und solcher gestalt die Würdigkeit und den Vorzug/ den Ihre Königl. Majest. seinem Ampte zugeleget haben/ verringert/ derselbe soll ohn alle Gnade in 1500. Rthlr. Straffe und Busse verfallen seyn / woben die Thumb-Kirche in der Residence-Stadt 2. Theile genießet / nehmlich 1000. Rthlr. und der Fiscal oder Angeber das übrige Drittel.

2. Hernach und zum andern soll kein Officier bloß und allein auff Ihrer Königl. Majest. Feld-Marschalln erhaltene Vollmacht/ohne Ihrer Königl. Majest. darauff erfolgte Confirmation, sich verdrissen und unterstehen/

zu pretendiren und zu begehren/ daß Er den Rang und Vorzug genießten möge/welcher der Bestallung nach der Rang - Ordnung de Anno 1689. competiret, und zukünftig/darauff Er entweder eines oder andern Ihrer Königl. Majest. Feld-Marschalln Vollmacht erhalten/ sondern Er soll sich an der Stelle vergnügen lassen/ worauff Er entweder Ihrer Königl. Majest. eigene Vollmacht oder Confirmation erlanget/ bey gleicher Straffe/ als oben gemeldet worden/ vor dem/ der hievieder handelt.

3. Vorß dritte/ die Officirer, welche anderer Potentaten, Königen/Chur: Fürsten oder Republicqven Vollmachten haben / in Ihrer Königl. Majest. Reiche und darunter liegenden Provinzien besitzlich/und daselbst Ihren Verbleib und Auffenthalt haben / so daß Sie von Ihrer Königl. Majest. Unterthanen zu consideriren sind/ sollen keinen andern Rang zugenießen haben/ als denselben/worauff Sie entweder zuvor oder hernach/Ihr. Königl. Majest. Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Bestallung unter Ihrer Königl. Majest. Milice erhalten haben mögen/ bey selbiger Straffe vor die Ubertreter/wie oben specificiret befunden wird.

4. Vorß vierdte/ die Officirer, welche allein mit Ihren erhaltenen Abscheiden/ entweder von Ihrer Königl. Majest. Feld-Marschalln/oder geringern Königl. Majest. Militair Bedienten/ihren Character, so Ihnen darinn zugetheilet wird/ zuerweisen vermögen/ können vermittelst
desselben

dessen den Rang von dem Character, der Ihnen darinn zu-
geleget wird/ nicht genießen/ es wäre denn/ daß Sie
Ihrer Königl. Majest. Confirmation darauß aufwei-
sen können.

5. Woneben Ihre Königl. Majest. auch sehr unfe-
sugt und unbittig halten/ daß die/ so Ihres Versehens
wegen Ihrer Dienste und Chargen verlustig erkan-
det sind/ den Rang oder Character weiter genießen sollen/
welcher selbigem Dienst competiret; sondern er soll
confideriret und angesehen werden/ als wenn Er den-
selben niemahls betreten hätte: Und ist Ihrer Königl.
Majest. Wille/ daß diese dero Verordnung so wohl von
Ihrer Königl. Majest. Hoff = Gerichten und Gerichts-
Stühlen/ Collegien und Commissionen, sampt Gou-
verneuren und Lands = Höffingen observiret und in
acht genommen werden soll/ wenn etwas expediret und
ausgefertiget wird/ vor einem oder andern/ worin dessen
Character eingeführet werden muß/ so daß niemand ein
ander Character und Titul zugeteget werde/ als wozu
Er nach Ihrer Königl. Majest. Verordnung befugtet und
berechtigt ist.

Wie nun aus diesem allen Ihrer Königl. Majest.
gnädigster und ernstster Wille klärtlich ersehen/ und ver-
spühret werden kan; So haben alle dieselbe/ welchem
solcher gestalt ihr gebühriger Rang und Stelle angevie-
sen ist/ sich so viel mehr darnach geborsamst zurichten/
M m m m als

als eines jeden unterthänigste Schuldigkeit hieneben
Ihn erinnern und zu bedenden geben wird/der Straffe
und Buße zuentgehen/ welche/ wiedrigensals/ wie oben
gemeldet worden / darauff erfolgen wird. Datum ut
supra.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihr. Königl. Majest. gnädigste Resolution
angehende der Filcäl-Rang beyden Königl. Hoff-Gerich-
ten/ Ammiralität, Kriegs- und Cammer-Collegien.
Datum Stockholm den 5. April. 1696;

Ihre Königl. Majest. wollen obenbe-
zeichneten Bedienten denselben Rang hiemit zuge-
leget haben / welchen die Secretarien in selbigen
Collegiis zu genießen haben / dergestalt / daß
dieselbe mit einander alterniren, nachdem Sie älter in
Diensten seyn mögen. Datum ut supra.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.

Verordnung/

angehend

Derselben Straffe/welche sich wieder oder ohne
Ihrer Königl. Majest. Befehl/ unter allerhand Schein/
unterstehen/ entweder von den Bauren oder andern Ihr.
Königl. Majest. Untertbanen und Milice-Bedienten/ ei-
nige Auflagen/ Gelder/ oder allerhand Gaben/ Wahren
oder Fuhren aufzulegen/ entgegen zu nehmen/ oder
einzufordern/ oder sich auch darzu gebrauchen
zulassen. Gegeben zu Stockholm den

25. April. 1696,

Wir **CHRIST** von Gottes Gnade
den/ ic. ic. ic. Thun zu wissen/ daß nachdem
Wir/ vermittlest der Untersuchungen/ so an
theils Orten in Unserm Reiche/ über die Baur-
Klagen gehalten worden/ nicht ohne sonderlich Mißver-
gnügen haben verstehen und erfahren müssen/ welcher ge-
stalt unsere getreue Untertbanen/ wieder unser Wissen/
Willen und Befehl/ und ausser der allgemein geschehenen
Bewilligung/ theils durch eigenwillige und unter aller-
hand Schein ungebührliche Auflagen/ theils durch eini-
ger Land-Bedienten Einrabten und Überredung/ unter
M m m m m dem

dem Namen und Vorwendung guter Zuneigung und gutwilliger Gaben/ angehalten oder vermögt worden/ eine oder andere Unkosten/ Zusammenschuß oder Gabe an die zu thun/ welchen Unsern wegen solches zu hemmen und zu hindern obzulegen/ und solches eines theils durch Auspfändung der Unvermögenen/ dadurch dieselbe allerdings so verarmet sind/ daß Sie hernach ihre gebührende Gerechtigkeit an Uns nicht haben erlegen können/ sondern unbezahlt und rückständig bleiben müssen. Derowegen/ und weiln Uns ein solcher wieder Unser Königl. hohes Recht/ sampt der Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit/ höchst streitender Eigennuß und Bedrückung/ desto weniger anstehet zu leyden und ungestraft zu lassen/ weiln es in vielen Unserer Antecessoren der Könige in Schweden so wohl als unsern eigenen Stadgen und Verordnungen zuvor oft verhothen ist; So sind Wir solchem allen vorzukommen/ vorzubeugen und zu verhindern/ verursacht worden/ hiemit und in Krafft dieses unsers offenen Placats allen insgemein/ und einem jeden insonderheit unsern Befehlhabern und andern/ so dieses einiger massen angehen kan/ streng und ernstlich zu verbieten/ daß niemand/ wer der auch seyn mag/ hoch oder niedrig/ sich unterstehen soll/ unter welchem Schein es auch seyn kan/ es mag entweder heißen/ daß es aus gutem Willen/ oder einiger andern Vorwendung geschehe/ wieder und ohne unsern ausdrücklichen Befehl den Bauren oder andern unsern Unter-

terthanen und Milice- Bedienten zu Lande oder Wasser einige Gelder oder allerhand Gaben/ Wahren oder Fuhren aufzulegen/ entgegen zu nehmen / oder einfordern zu lassen/ solich einem jeden ist/ unser höchsten Ungnade und der Straffe zu entgehen/ welche der Norcköpingsche Beschluß über ein solch Verbrechen in sich hält/ nemlich/ daß Er als ein Reichs- Verrähter soll gestraffet werden/ welcher Straffe die Bediente eben so wohl unterworffen seyn sollen/ so die Bauren zu einiger Auflage oder Verehrung überreden oder verleiten/ wie denn auch die Bauren selbst/ welche in Absicht auff einigen andern ihren Vorthail sich zu solchen Ausgaben überreden lassen/ imgleichen mit gebührender Abndung sollen angesehen werden. Wir befehlen derowegen allen denen/ so es gebühret/ und es angehet/ sampt denen/ so unsern wegen zu thun und zu lassen haben/ daß Sie sich hiernach geborsamlich richten/ und den Bauren oder Militair- Bedienten zu Lande oder zu Wasser keinen Nachtheil oder Vorfang einiger massen zufügen oder zufügen lassen sollen/ bey Vermeydung obgemeldter Straffe und Abndung. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 25. April, 1696.

C A R O L U S.

(L.S.)

Mmmuz

Uhrer

Ihrer Königl. Majest.

gnädigste

STADGA und Verordnung/

angehend

Den Gehorsam/ welchen die niedrige Bediente
Ihren Vor-Männern in denen Sachen/ so zu Ihrer
Königl. Majest. Dienst oder Undienst gereichen,
Gegeben zu Stockholm den 27. April. 1696.

WIR **CHRIST** von Gottes Gnade
den/ 1c. 1c. 1c. Thun zu wissen/ ob gleich nöthig
seyn will/ daß unsere höhere Bediente un-
ferntwegen über die Niedrige ihnen unterge-
bene zu gebieten und zu befehlen haben; Diese dagegen
denselben gehorsamen und nachkommen sollen/ was be-
fohlen wird; so fern es recht zugehen/ und unser Dienst/
wie es sich gebühret/ herrichtet werden soll; deßwegen
Wir auch bey allen Begebenheiten erwiesen/ daß Wir Uns
sehr angelegen seyn lassen/ daß die/ welche von Uns eines
andern Commendo und Befehl untergeben sind/ mit ge-
bührenden Respect, Gehorsam und Folge ihren verord-
neten Vor-Männern begegnen/ zur Hand geben/ und sie
nicht ungestraft derselben Gehorsam und Befehl wieder-
setzen sollen/ Wir auch nach diesem nicht unterlassen wer-
den/

den/ denselben abzustraffen/ der sich hievieder vertritt/
wohl erwiegend/ daß ohne dem das Regiment nicht wohl
geführt/ die Provinzien, wie sich gebühret/ gouverni-
ret/ noch unserm Dienstrechtschaffen vorgestanden und
verrichtet werden kan; dennoch/ wie alle Gebote und
Befehle/ so unsere hohe Bediente unsern wegen ausge-
hen lassen/ zu unsern und des Reichs Dienst und Besten
zielen und dirigiret seyn/ und dabon nicht schreiten sollen/
es wäre denn daß es der Ordre zuwider ließe/ die Ihnen
von Uns gegeben und erteilet seyn mag/ da dann der Ge-
horsam bey denen Niedrigen ihnen untergebenen Bedien-
ten so groß nicht zu seyn gebühret/ daß sie demselben ohne
gehörige Erinnerung nachkommen sollen/ müssen denn
nicht allein die unterthänige Pflicht einen jeden von un-
sern Untersassen verbindet/ Uns treu zu seyn/ sampt unsern
und unserer Reiche Nutzen und Bestes zu suchen und zu
befördern/ Schaden aber und Verderb nach äußersten
Vermögen zu hindern und vorzukommen/ sondern auch
der End/ welchen ein jeder von unsern Bedienten/ ablegen
muß/ ehe Er in unsern Dienst treten kan/ Ihm solches noch
weiter aufbürdet: Nichts desto weniger/ nachdem Wir
bey ein und anderer Begebenheit haben erfahren müssen/
wenn es sich zugetragen/ daß man befunden/ wie ein oder
ander von unsern Befehlhabern sein Amt mißbraucht/
und etwas beordert habe/ welches entweder nicht zu un-
sern Dienst und Nutzen gerichtet/ oder auch Schur-
strack

stracks wieder unsere an Ihn ergangene Ordres gelauffen/ und der Unter-Bediente dabon Kundschafft gehabt/ welchem sothanes unsers Befehlshabers Gebot anbefohlen worden/ entweder zu expediren oder zu exequiren, so derselbe Bediente alle Schuld von sich in dem Fall abzulehnen gesucht hat/ mit Vorwendung/ daß Er unter des Befehlshabers Gehorsam gestanden/ nicht anders verstehend/ als daß Er verpflichtet sey/einen blinden Gehorsam an dem Ihn von Uns verordneten Vor-Mann zuerweisen/ es mag derselbe etwas befohlen haben/ so unserm Interesse oder an Ihn den Befehlshaber ergangenen Ordres ähnlich ist/ oder auch direct davor wieder läuft/ und sey Ihm nicht erlaubt/ sich davor wieder zu setzen/ sondern zu folgen/ und gehorsamlich nachzukommen/ was von dem Ihn verordneten Vor-Mann befohlen worden/ welche Einwendung doch/ als allerdings ungereimt/ nicht allein keine Kraft und Grund in einiger unser Verordnung hat/ sondern auch wieder das Schwedische Lagh/ Stadga und die gesunde Vernunft streitet/ und also nicht gelten oder zulässig seyn kan/ nachdemmahl vielmehr gebühren will/ daß der Niedrige dem von Uns Ihn zum Vor-Mann verordneten Obern gehorche/ so lange der erste lebet und befiehlt/ was zur Beforderung unsers Dienstes und unsers Interesse gereicht/ und unsern an Ihn ergangenen Ordres und Befehlen ähnlich ist: Sollte aber der Niedrige ihm untergebener Bediente bemercken/ oder

Kund-

Rundschafft haben/ daß dasjenige/ was ihm zu expediren oder zu exequiren gebotten und befohlen ist/ wieder unsere dem Befehlhaber ertheilte Ordres lauffe/ oder gegen unser hohes Interesse und Dienst streite; Es ist nicht allein seine unterthänige Pflicht/ sondern es erfordert ungleichen sein Eyd der Treue/ welchen Er Uns als seiner Obrigkeit geschworen hat/wie Er in unsern Dienst getreten und angenommen worden/ daß Er solchem Gebot und Befehl nicht blinder Weise gehorsame/ sondern erst mit Bescheidenheit unsern Befehlhaber seinen Vor-Mann schriftlich erinnere/ daß es so sey/ und darüber des Befehlhabers Resolution nehme; Wenn er aber befinden sollte/ daß solche seine wohlmeinende Erinnerung bey Ihm keine gute Würckung habe/ so kan Er weiter sich nicht entziehen / ein solches Gebot oder Befehl zu exequiren; Doch soll Er dasselbe Uns unverzüglich zuerkennen geben/damit es von Uns verhindert und borgekommen werden möge. Und damit auch so wohl der Befehlhaber unser Bediente so viel ausdrücklicher wissen möge/daß der ihm untergebene geringere nicht schuldig sey/seinen Gebot und Befehlen zu gehorchen/ wenn dieselbe wieder unser hohes Interesse und Ordres lauffen/ sondern auch der Niederige unviedersprechlich verstehen könne/daß die Verordnung blinder Weise einem verordneten Vor-Mann zugehorsamen/obngeachtet Er weiß und Rundschafft hat/ daß das/ was befohlen wird/ mit

Nun

un-

unsern Ordres nicht ähnlich ist / oder zu Beförderung
 unsers Interesse gereicht/bor Ihm nicht zureichlich seyn
 mag/ zur Befreyung von der Verantwortung/ welche
 auff die Vollziehung eines solchen Befehls fallen kan;
 So haben Wir durch dieses unser offenes Placat sehen
 und beordnen wollen/das/ ob Wir wohl nicht vermuth-
 ten/ das jemand/ zu dem Wir das gnädige Vertrauen
 getragen/und Ihn dazu gesetzt haben/unsern wegen an-
 dern zu gebieten und zu befehlen/ so vergessen seiner un-
 terthänigen Pflicht und Huldigungs Eydes gefunden
 werde / das Er etwas gebieten und befehlen sollte was
 wieder unser und unsers Reiches hohes Interesse strei-
 ten / oder gegen unsere Ihm ertheilte Ordres lauffen
 müßte/ nichts desto weniger/ wenn es sich so zutragen
 würde/ das unsere Befehlhabere so unbedachtsam wä-
 ren/ so soll der geringere Bediente / der zu Expedition
 oder Exequirung solchanen Gebohrs und Befehls beor-
 dert seyn möchte / so fern Er von solcher Vergreiffung
 einige Kundschaft hat oder haben kan/ mit Bescheiden-
 heit und guten Stimpff schriftlich unsern Befehlhaber
 seinen Vor-Mann erinnern / das solch Gebot wieder
 unser hohes Interesse und die Ihm ertheilte Ordres strei-
 te und strebe/und soll darüber des Vor Manns Resolu-
 tion nehmen; Doch soll hierunter alles unanständige
 und unzeitige raisoniren nicht begriffen seyn / welches
 Wir den niedrigen Bedienten allerdings wollen verbo-
 ten

ten haben / gleich andern ungebührlichen Ungehorsam gegen seinen Vor-Mann. Sollte aber dessen Vor-Mann auff dergleichen Erinnerung nicht reflectiren, sondern fortfahren wollen mit dem/ was Er solcher gestalt ungebührlich beordert hat / so mag zwar der Niedrige Bediente sich endlich nicht entziehen / es zu expediren und zu exequiren; Doch muß Er die Sache unverzüglich bey Uns angeben / daß sie geändert und gebührend gegensehrt werden könne/ auff welche Weise der niedrige Bediente sich frey machet von aller Verantwortung/ welche auff ein solch ungebührliches Gehorht und Befehl folgen kan/ sonst aber nicht/ sondern Er soll angesehen werden als ein solcher der Theil daran gehabt/ und seine Schuldigkeit und Eydes-Pflicht hindangesetzt hat/ indem Er ohne widersprechen sich zu Beförderung dessen gebrauchen lassen / was wieder unser hohes Interesse streitet/ und gegen die unserm Befehlhaber erteilte Ordres lauffet. Was aber die Commando Sachen bey unser Milice so wohl zu Lande als zu Wasser betrifft/ so soll es damit allerdings nach den Kriegs- und See- Articlen/ sampt unsern eine Zeit nach der andern ausgefertigten Reglementen und Verordnung/ gehalten werden. Wornach sich alle/ so es angehet / gehorsamst zu richten haben. Zu mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unsern Königlichem

Munn:

Si-

Sigill bekräftigten lassen. Gegeben zu Stockholm den
27. April. 1696.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. an den N. N. aus-
gefertigte Antwort wegen Belohnung der Executo-
ren. Stockholm den 9. Julii 1696.

WIR KARL von Gottes Gna-
den/ ic. ic. ic. Wir haben Uns Euer unter-
schäniges Schreiben vom nechst-berwichenen
28. Maj, und die darinn geschehene Befra-
gung der * Hårads-Vögde und † Lehn-Manns Ver-
gnügung/ wenn Sie Executiones in Privat-Sachen ver-
richten/ worüber Ihr eine gewisse Verordnung begehret
und Euren Vorschlag beyfüget/ in Gnaden vortragen
lassen. Wie Wir aber vor diesem keinen Executoren
einige Vergeltung bestanden haben/ so muß es auch hier
nechst dabey sein Betwenden behalten/ und wollen Wir
darüber keine Verordnung machen/ wolte aber jemand
von selbst/ des Executoren, der etwa eine sonderbare
Mühe

- * Der des Königs Revenuen zu Lande eintreibt/ und die
Executiones verrichtet.
† Lehn-Mann ist des Vogdts Vicarius in jedem Lehn oder
Province bestellet.

Mühe bey einer Sache gehabt haben mag/ mit einer Discretion eingedenck seyn/ soll demselben/ so gestalter Sachen nach/ solches zu thun frey gelassen seyn. Welches Euch zur unterthänigen Nachricht gegeben wird. Und Wir befehlen Euch rc.

C A R O L U S.

(L.S.)

Wegen Justice-Sachen.

Wie Ich bey Gott Lob! glücklicher Antretung dieses von Ihrer Königl. Majest. mit allergnädigst anvertrauten General-Gouvernements unter andern dahin mein Absehen zu richten vor nöthig erachtet/ daß die Heil. Justice ihren ungehinderten Lauff haben/ und denen Klagen und Beschwerden der Königlichen Unterthanen/ so viel möglich prompt abgeholfen werden möge; So habe zur Aufnahme aller einkommenden Klagen und Bittschristen zwey Tage in der Wochen/ als den Dienstag und Frentag anzusetzen vor dienlich befunden/ weilen die übrige Tage zu andern Ihrer Königl. Majest. Dienst angehenden Verrichtungen angewendet werden müssen; Dabero solches allen und jeden hiemit kund gemacht und jeden die Freyheit eröffnet wird/ mit seinem Anliegen/ Klagen/ Beschwerden und Supplicven zu Schlosse gegen Blocke 8.

Mor-

Morgens einzukommen/ gebührend zu übergeben/ und darauff der gefassten Resolution und Bescheides aus der Canzelen gewärtig zu seyn. Als man nun bereits gemercket/ daß in denn einkommenden Suppliquen allerhand Unordnungen/ und unnöthige Weitläufigkeit vorgehet/ indem öftters viel ohne Grund geklaget/ öftters auch solche Dinge angegeben werden/ die sich hernach/ bey geschehener Untersuchung ganz anders/ befinden/ bey welcher Verwandsch der Klagende die Schuld auff den Concipienten, und dieser wieder auff jenen leget; So soll hiemit den Advocaten und Suppliquen-stellern ernstlich befohlen seyn/ daß Sie nicht allein auff der Bauren/ vermöge bereits vor diesem auff Ihrer Königl. Majest. allergrädigsten Befehl ergangenen Edicts vom 30. Maij 1688. sondern auch auff alle andere Suppliquen, Sie mögen eingegeben werden/ unter wessen Nahmen Sie wollen/ nebst Supplicanten auch des Concipienten oder Verfassers Nahmen/ der selbige gemachet/ eigenhändig unterschreiben oder die selbe bey Ermangelung dessen nicht angenommen/ sondern zurücke gegeben werden sollen/ allermassen auch der selbe/ welcher die Klagen so wohl der Bauren/ als anderer/ die der Obrigkeit vorgetragen werden müssen/ anders als Sie Ihm von dem Kläger vorgebracht/ oder sich in der That befinden/ einrichtet/ weßfalls die Advocaten und Suppliquen-macher sich billig wohl zuvor informiren sollen/ oder auch mit unverantwortlichen Expressionen
und

und Injurien anfüllen/ oder etwas dazu setzen/ was der Wahrheit nicht gemäß/ noch des Klägers Meinung nicht gewesen/ davor responsable und der Gebühr nach bestraft werden soll. Hieneben wird deffalls allen und jeden ernstlich eingebunden/ in den abfassenden Suppliquen aller Kürze und Deutlichkeit sich zu beflüssigen; Dagegen aller Obscurität, unbernehmlicher/ Zweydeutigen zweiffelhaften Redens-Arten und Formalien, absonderlich aber aller unanständigen Anstachelungen/ Piquantereyen, Beschimpff- und Berunglimpfung bey der in der Königl. Ordinance verfassten Straffe zu enthalten/ keine weitläufftige Præliminaria, frembde und nicht zur Sache dienende Dinge mit einzumischen/ sondern beyder Sache selbst zu bleiben/ dieselbe in Ihrer wahren Erzählung vorzustellen/ und alle Weitläufftigkeit zu vermeiden/ wie denn keine Supplique über einen ganzen Bogen lang/ und nicht anders als auff ordinair Schreib-Papier in Charta Siggillata geschrieben seyn soll. Niemand soll sich unterstehen einen andern/ insonderheit die einfältige und zum Klagen geneigte Bauren zum Klagen zu reizen/ zu verleiten/ und wieder ihre Herrschafft oder Arrendatorem zu verheßen/ bey schwerer Verantwortung/ wenn man es erfähret/ in welchen Fällen billic die Fiscale ihr Ampt beobachten sollen; Auch soll ein jedweder von denn Bauren einzeln und vor sich klagen/ und keine Suppliquen unter vieler Nahmen Unterschrift/ oder von einem in aller oder vieler Nah-

Maßnahmen/ eingegeben werden/ wosern der Conci-
 pient nicht will gestraffet seyn. Weiln nun hieneben sehr ein-
 gerissen/ daß Ihre Königl. Majest. mit vielen unnöthigen
 und unordentlichen Bauer- Klagen überhäuffet werden/
 und dieses Königl. General-Gouvernement horten ge-
 gangen wird/ da doch Ihre Gravamina so beschaffen sind/
 daß Sie hier in loco entweder bereits abgethan sind/oder
 wohl abgethan werden können/ welches Ihrer Königl.
 Majest. allergerechsamsten hier publicirten Verboht
 vom 9. Julii 1685. schuur zuwieder ist; So wird sothaner
 Verboht hiemit wiederholet/ daß kein Bauer sich unterste-
 hen soll/ mit seinen Klagen nach Schweden zu gehen/ son-
 dern sich/ wenn er rechtmässig zu klagen hat/ entweder bey
 dem Herrn Stadthalter/ oder Königl. General-Gouver-
 nement anzeigen/ woselbst Ihm gut Recht und prompte
 Hülffe geschehen/oder deßfalls wenn die Sache so beschaf-
 fen/ daß Sie hier nicht abgethan werden könnte/ an Ihrer
 Königl. Majest. unterthänigst geschrieben/und dero aller-
 gnädigste Resolution darüber eingehohlet werden soll/
 wodurch insonderheit die Baurtschaft der beschwerlichen
 Reise/ Versäumung ihrer Wirtschafft/ und schweren Un-
 kosten/ dadurch Sie mannigfalt ruiniret werden/ über-
 hoben seyn kan/ welches die Prediger so wohl bey Publi-
 cation dieses Patents von den Kanzeln/ als sonst in ihrer
 Sprache deutlich vorstellen/ und Sie von solcher Ungele-
 genheit/ und ihrem eigenen Schaden nachdrücklich ab-
 mah-

maßnen/ und zum schuldigen und willigen Gehorsam gegen die Ihnen vorgesezte Herrschafften getreulich beizumahuen/ und von aller Unruhe/ Widerspenstigkeit und Zusammensetzung mit allem Fleisse abzubringen/ Ihnen angelegen seyn lassen sollen. Alle Documenta und Beylagen/ die in den einkommenden Suppliquen angezogen sind/ soll nicht anders als unter einem beglaubten Vidimation von einer Cantzley- oder Gerichts-Person angenommen werden. Wornach sich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 12. Octobr. 1696.

ERICH DAHLBERG.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden/ meines allergnädigsten Königes/ berordneter General en Chef über Doresecken in Lieff- Curland/ Litthauen und anliegenden Grenzen befindlichen Armée, General von der Infanterie, Gouverneur über die Stadt Riga und darunter gehörigen Vestungen/ wie auch Oberkier über ein Regiment zu Fuß.

ADAM LUDWIG LEWENHAUPT

Bratt zu Ratckenstein/ Freyherr zu Reippholtz-
Kirchen.

Bey Antretung dieses von Ihrer Königl. Majest. mir allergnädigst anvertrauten Gouvernements dieser Stadt und deren

0000

De-

Dependentien, soll hochnöthig seyn/einige gute Ordnungen/ welche durch die bißherige Krieges-Unruhe und andere Intervenientien in etwas verrücket worden/ wieder einzuführen. Hierunter gehöret neben andern auch die prompte Abheftung der Supplicanten und Solicitanten, welche mit ihren Klagen/ Beschwerden und Bittschristen einzukommen/ ihrer Nothwendigkeit erachten. Damit es nun damit ordentlich zugehen möge; So habe zu dem Ende 2. Tage in der Wochen/ als den Dienstag und Freytag/ weiln die übrige Tage zur Vesteßung der Posten und andern Verrichtungen in Ihrer Königl. Majest. Dienst angewendet werden müssen/ zur Annehmung aller Klag- und Bittschristen/oder Suppliquen anzusehen/ vor dienlich befunden. Es wird dabero solches allen und jeden hiemit kund gemacht/und die Freyheit erdffnet/sich umb 8. Uhr Morgens oder Vormittage an obgenandten Tagen auff dem Schlosse in dem Obern-Gouvernements-Saale bey der Cancelley einzufinden/ ihre Suppliquen und Schristen mir im durchgehen gebührend zu übergeben/ und der darauff fallenden Resolution und Antwort bey der Cancelley zu erwarten und abzufordern. Sollte aber jemand aus einiger Hinderung oder Versäumniß die Zeit hindansetzen und sich verspäten/ demselben soll zugelassen seyn/ seine Schristen durch die aufwartende Ministeriales einzusenden; Soll aber dabey eine beliebige Recognition vor die Armen in Blocke bey-

zulegen schuldig seyn. Wie nun alle Schrifften/ Suppli-
quen und Memorials ohne unnöthige Weitläufftigkeit/
Ungrund/ Unwahrheit/ absonderlich ohne einige harte
Formalien, Expressiones, Anstachelungen/ Piquante-
reyn, anstößigen Wörtern und Injurien eingerichtet wer-
den sollen/ wozu mannichmahl die Parten entweder aus
Einfalt/ Bosheit/ Bitterkeit oder andern unartigen Af-
fecten sich verleiten lassen/ und hernach die Schuld auff
den Advocaten oder Concipienten legen; So wird hie-
mit allen Advocaten, Suppliquen- und Schrift- stellern
ernstlich aufferleget/ alle Schrifften/ die sie gemacht/
nebst den Supplicanten mit ihrem Nahmen zu unterschrei-
ben/ bey trossen Ermangelung und bey nicht befindlicher
Unterschrift des Verfassers/ die Suppliquen nicht ange-
nommen/ sondern ohne Resolution zurücke gegeben wer-
den sollen. Vor die darin befindliche unanständige For-
malien aber sollen Supplicanten mit einer proportionir-
ten Geld- Straffe vor die Armen/ so fort beleyet/ dieselbe
stracks stehenden Fußes entrichtet / die Suppliquen mit
Unterzeichnung der anstößigen Wörter zurücke gegeben/
und nicht ehe angenommen/ noch darüber resolviret wer-
den/ biß selbige von aller Unanständigkeit gesaubert wor-
den. Alle Supplicanten sollen sich müglicher Kürze und
Deutlichkeit befleissen/ dagegen alle Obscurität/ unber-
nehmliche/ zweydeutige/ und zur Beschimpff- oder Ver-
unglimpfung eines andern zielende Redens- Arten/ ver-

meiden/ keine weittläufftige Præliminaria, frembde und nicht zur Sachen dienende Dinge mit einmischen/ sondern bey der Sache selbst bleiben/ wie denn keine Supplique, ohne sonderliche Erheblichkeit/ über 1. Bogen lang/ und nicht anders als auff ordinair Papier in Charta Sigillata geschrieben/ oder darinn gelegen seyn soll. Die Documenta und Beylagen/ so in den Suppliquen angezogen und beygelegt werden/ müssen unter einer beglaubten Vidimation einer Cancelley oder Gerichtspersonen oder Notarii Publici verificirer seyn. Wor- nach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 30. Julii 1706.

ADAM LUDWIG LEWENHAUPT.

(L.S.)

Wegen des Mißwaches und der Bauren schul- dige Pflicht.

W man zwar bißhero denen Königl. Bauren auff ihre eingekommene wehmüthige Klagen/wegen des schweren Mißwaches damit der Höchste dieses Land heimgesuchet/wieder alle ungerechte Exactiones, extreme Execution, und unbarm- herzige Zwang-Mittel in ihrer Dürfftigkeit/ Oberkeit- lichen Schutz/ Recht und Hüffe/ so viel möglich gewesen/ gerne hat wiederfahren lassen/ und die Attendatores und
Pos-

Posseſſores der Königl. Güter zur Gedult und möglichen Moderation mit den Bauren/ inſonderheit den Unbermögenden/ bermahnet und angetwieſen; So muß man doch nun üngerne vernemen und erfahren/ daß dieſe gute Intention bey allen nicht gleiche Wirkung gehabt/ ſondern viele von der Baurschafft ſich derſelben mißbrauchet/ indem Sie nicht allein ihre eigene Gerechtigkeit abzutra-gen ſich geweigert/ ihr Korn heimlich vergraben/ verſtecket oder ſonſt diſtrahiret/ und gar nichts bezahlen wollen/ ſondern auch andern und unermüthlich durch die Advocaten die unergründete Einbildung gemacht/ daß Sie weder Gerechtigkeit noch Pflicht denen Arrendatorn zu entrichten ſchuldig wären/ als welche Ihnen von der Obrigkeit erlaſſen ſeyn ſolte/ ſogar/ daß Sie auch an ehlichen Dr-tern ſich freventlich unterſtanden/ die Ampt-Leute/ Hofes- Bediente/ Staroſten/ Kubiſſen/ Schützer und andere/ ſo zur Einforderung der Gerechtigkeit nach den Gefin- dern geſand geweſen/ gewaltthätig anzufallen/ ſich Ihnen zu widerſetzen/ faſt mörderlich Hand an Ihnen zu legen/ und alſo allen Gehorſam und ſchuldige Pflicht den Arren- datorn trotz und freventlich zu verſagen/ worunter die am meiſten Ihre Frebel mercken laſſen/ welchen der Höchſte noch einigen Egen verließen/ und Sie von dem Vermögen ſind/ daß ſie den Arrendatorn, wo nicht alles/ doch etwas oder guten theils bezahlen könnten. Wie nun einem ſolchen ſchädlichen und freyen der beſorglichen

Folge gefährlichem Unwesen durch Oberkeitliche Hülffe
 bey Zeiten gesteuert/ und ein jeder wieder dergleichen ein-
 reissende Unordnungen/ billig geschüzet werden muß;
 So wird hiemit der sämptlichen Baurtschaft auff denen
 Königl. Gütern kund gemacht/ daß keinen weder die Ge-
 rechtigkeit noch Station und Reuter-Verpflegung/ weilm
 sie zur Arrende ange schlagen ist/ erlassen werden könne/
 sondern Ihnen/ insonderheit denen Vermögenden hiemit
 befohlen seyn soll/ sothane ihre Pflicht und Gebühr nach
 Einhalt des Wackebuchs in guten und tauglichen Per-
 seelen nach dieses Jahres Gewächse an den Arrendatorn
 oder Possessorn nach Vermögen und aller Möglichkeit
 willig und ohne Zwang zu entrichten; Wozu ein jeder
 Baur desto mehr und aus höchster Billigkeit verbunden
 ist/ wenn Er bedencket/ wie der Arrendator seine äußerste
 Mittel bißhero in denen schweren Jahren angreifen
 müssen/ umb so wohl die Arrende zu bezahlen/ als denen
 Bauren in ihrer Noht mit Brod- und Saat-Korn zu
 heissen und Sie zu conserviren. Hiergegen wird dem
 Arrendatorn vermöge des Reglements der Königl. Oeco-
 nomie frey gegeben/ die Gerechtigkeit und andere Pflicht
 der Bauren nach dem Wackebuche von denen Bauren
 und zwar von den Unvermögenden mit möglichem Stim-
 pfe und Gelindigkeit/ von denn Vermögenden/ Ungebor-
 samen und Züßsaumigen aber durch solche Zwang-Mit-
 tel/ die in der Königl. Oeconomie-Reglementen und Me-
 tho-

rhoden vorgeschrieben/ und verantwortlich seyn können/ einzufordern; Wobey dennoch die Arrendatores alle Moderation gebrauchen/ mit denen Unbermögenden bey dieser schweren mißdeylichen Zeit in die Gelegenheit auff der Bauren Conservation sehen/ und derselben Ruin vermöge der Contracten, so viel möglich/ verhüten sollen; Sollten nun einige Bauren Ihre Gerechtigkeit und Pflicht zu entrichten sich halsstarrig weigern/ ihren Vorraub aus Bosheit vergraben/ verheelen/ oder sonst mußwillig distrahiren, dieselbe sollen nach Ihrer Königl. Majest. jüngsten allergerechtfamsten Verordnung vom 21. Mart. a. c. auff vorhergegangene rechtmäßige Untersuchung und Erkenntnis mit sechs paar Ruyten gestraffet/ und daneben mit der Execution oder Auspfändung belegt werden. Insgemein aber soll kein Baur weder dem Arrendatorn den gebührenden Gehorsam und Pflicht entziehen/ vielweniger der gerechtfamen Einforderung der Gerechtigkeit noch Arbeit nach dem Wackebuch sich widersehen/ noch die Ampt-Leute/ Starosten/ Kubiaffen/ Schiltter oder andere Bediente/ weder mit Schlägen oder trozigen verächtlichen Worten und Gebehrden/ vielweniger mit anderer Gewaltthätigkeit/ auff welche Art es auch geschehen kan/ widersehen/ sondern vielmehr nach dem Hofe sich verfügen/ mit dem Arrendatorn gütliche Richtigkeit machen/ seine Gebühr nach Möglichkeit abgeben/ und in Ermangelung dessen den Arrendatorn zur

Gedult zu bewegen suchen/ mit der ausdrücklichen Ver-
 warnung/ daß welcher Baur hierwieder zu handeln und
 würcklich wieder die obgenandte Hofes-Bediente sich zu-
 setzen unterstehen dürfte/ derselbe Hand-fest genommen/
 dem Gerichte vorgefellet/ und nach Beschaffenheit des
 Verbrechens am Leibe gestraffet werden soll. Wosern
 aber der Baur/ daß Ihm von den Hofes-Bedienten auff
 eine oder andere Weise zu viel oder unrecht geschehen trä-
 te/ bermeynen sollte/ soll Er solches vors erste dem Arren-
 datorn auff dem Hofe und nachmahlen dem Hm. Stadt-
 Haster desselben Districts oder der Obrigkeit gebührend
 anbringen/ da Er den der Befindung nach/ ohne Recht
 und Hülffe nicht gelassen werden soll. Hiebey wird in-
 sonderheit die bey iewigen Zeiten besorgliche Dieberey
 mit Bestehlung der Kiegen/ Kleeten/ Subren' auff dem
 Wege/ Verfälsch- und Mäzung des Korns und allerhand
 untreu/ ernstlich/bey scharffer und Exemplarischer Straf-
 fe verbothen/ wie man denn nicht unterlassen wird/ her
 die gemeine Sicherheit möglichster massen zu sorgen;
 Absonderlich aber wird den Bauren der eigenwillige
 Gebrauch der Hofes-Länder/ als auch die Überlassung
 ihres Landes an andere Bauren gänzlich untersaget/ mit
 der Bedrohung/ daß Sie sonst nach der Königl. Oeco-
 nomie Verordnungen sollen gestraffet werden. Damit
 auch dem besorglichen Überlauffen der Bauren in fremb-
 den Grenzen möglichster massen gewehret werden möge;

So wird allen an den Grenzen wohnenden Possessoren, so wohl der Königl. als Adeltichen Güter hiemit anbefohlen / daß / wenn etwann ein oder ander Baur auff dem Verlauff über die Grenze sollte betreten werden/ denselben sampt seiner Habseeligkeit anzuhalten/ solches dem Possessori des Gutes/ worunter Er gehöret/ anzumelden/ damit Er wieder abgefordert werden könne. Dieses alles sollen die Prediger der Baurtschaft in ihrer Sprache so wohl von den Lantzen als sonst deutlich vorhalten/ öftters wiederholen/ und sie zum stillen Gehorsam/ gebührender Folge/ Abgebung ihrer Gerechtigkeit und Pflicht nach allem Vermögen/ und zur Liebe und Vertrauen gegen ihre vorgesetzte Obern/ durch allerhand Vorstellungen beweglich vermahnen/ und dazu zu bewegen ihnen mit Ernst angetragen seyn lassen/ ihnen vorstellend/ daß Sie die schwere Heimsuchung Gottes/ womit das Land insgemein belegen worden/ mit Gedult ertragen/ und dieselbe nicht durch verbotene/ sondern durch ordentliche Mittel zu überwinden/ und dabey der gnädigen Abwendung fernern Unsegens von dem Höchsten/ und sonst aller Oberkeitlichen Hülffe sich versichert halten können und sollen, Wornach sich alle zu richten. Begeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 27. Novemb. 1696.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Vvvv

Me

Wegen Brücken Bau.

Dzwar die Repartition wegen des Brücken- und Wege Baues nach der neuen Revision und dadurch vermehrten Hacken Zahl bereits mehrentheils fertiget / und nach der geschehenen accuraten Mäßung / annotationen, Charten und Protocollen ein Überschlag gemacht worden / an welchem Sichte einem jeden Gute zu brücken zu kommen soll; So will sich doch bey dieser Jahres Zeit die Einweisung solchen Contingents nicht thun lassen / welche bis künftigen Frühling dßfalls ausgesetzt / mittelst aber vor hochndtig befunden / daß die materialien bey dieser bequemen Winter Saison, und Wege zugeföhret / und diese comode Zeit nicht versäumet werden möge. Wie nun diese Repartition dergestalt eingerichtet wird / daß jedes Gut durch dessen Gebiete oder Grenze eine Landstrasse gehet / in seinen eigenen Grenzen zu brücken bekommen soll / so daß / wenn solch Gut mehr Brücken in seinen Grenzen hat / als nach proportion seiner Hacken Zahl Ihm allein kan zugelegt werden / derselbe nicht allein in seinen Grenzen zu brücken verbleiben / sondern auch wegen der über seine Hacken Zahl überschießenden Brücken von andern Gütern geholffen werden soll; Wenn aber ein Gut weniger Brücken haben möchte / als seine Hacken Zahl tragen kan; Muß dasselbe zwar seine Brückung in eigener Gren-

Grenze verrichten/ aber wegen der überschießenden Sa-
cken andern helfen; So soll die rechte methode, wor-
nach ins künftige die Brücken gebauet werden müssen/
bey der künftigen Einweisung allen und jeden deutlich
gezeigt werden/ Dieses aber dienet doch *ante cellum*
zur Nachricht/ daß man hinführo die Holz- und Krü-
pel Brücken nur an den Öhrten dienlich halte / wo Strö-
me oder fließende Wässer sind/ und ein so quebbiger und
morastiger Grund ist/ daß das Wasser so wohl im Com-
mer als Winter darauff stehet/ also die Balcken conti-
nuirlich in der Nähe liegen/ und deßfals nicht so bald
verfaulen und zu nichte gehen; Die andere Öhrter aber
so des Sommers einen truckenen Grund haben/ sollen
nicht mehr mit Balcken gebrücket/ sondern durch tief-
fe Gräben an beyden Seiten/ und durch Beyführung
des Strauches/ Sandes/ Grases und dienlicher Er-
de verböhhet und brauchbar gemacht/ auch so jährlich
unterhalten werden. Hieraus wird ein jeder leicht selbst
judiciren/ durch dessen Grenzen einige Landstrassen ge-
hen/ wie viel Brücken er zu bauen habe / und an wel-
chem Öhrte die Balcken zu solcher Brückung in seinem
Gebiete erfordert werden / dahero den von allen und
jeden/ welche in ihren Grenzen Landstrassen haben / hie-
mit ernstlich begehret und ihnen anbefohlen wird/ daß sie
Brücken-Holz und andere materialien/ so auff Wint.r-
Fahren au kommen/ obusehbar in diesem Winter an den

gehörigen Debrtern anschaffen/ und dabey keine Zeit noch Arbeit sparen/ gestatt sie denn dabey versichert seyn sollen/ daß wenn einer etwas mehr an Winter Arbeit und Fahren gethan zu haben/ als bey künftiger specialen Repartition und Einweisung er schuldig zu seyn befunden würde/ solches ihm in der Sommer Arbeit bey reparation und Anfertigung der Brückenersetzet und gut gethan werden soll. Wornach sich zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 18. Januarii, 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Wie man nicht zweiffelt/ es werde ein ieder / zur schuldigen Folge des bereits vom 18. Januarii lauffenden Jahres ergangenen Placats, sich in Anführung der nothwendigen Materialien zur Reparation und Anfertigung der Brücken und Wege willig und fleissig erwiesen haben/ insonderheit weiln der gewesene Winter sich dazu sehr dienlich und bequem bezeigt hat; So hat man nunmehr/ nach dem die Repartition herfertiget/keinen weitem Anstand haben wollen/die würckliche Anweisung geschehen zu lassen. Es ist dabero denen Crenß-Vögten committiret, daß Sie mit Zuziehung eines Landmässers / und
des

des Notarii einem jeden nicht allein sein Contingent an Brücken und Wegen/ die Er nach des einhabenden Gutes Hacken-Zahl zu bauen/ und stets im baulichen Wesen zu unterhalten schuldig ist/sondern auch die Methode und Art anzuweisen sollen/ wie und an welchen Orten hinführo die Brücken und Wege von Holz und Knüppeln/ so oben etwas behauen werden müssen/ oder mit Fachinen und Strauch sampt Gruß/ Sand und Erde herfertiget werden sollen/ damit Sie brauchbar commode und beständig seyn können. Solchem nach ergehet hiemit an alle und jede Possessores so wohl der Königl. als Adelschen Güter dieser Oberkeitliche Befehl/ daß ein jeder auff des Creysß-Vogts seines Districts Ihm zukommende Notification entweder seinen Amptmann oder einen andern verständigen Menschen/ wo Er selbst nicht kommen kan oder will/nebst einiger Mannschafft/mit Schaufeln und etlichen behauenen Balcken zu Pösten zur Assistance an dem bestimmten Ort sich ohnfehlbar einfindet/ die Anweisung seines Contingents, als auch die Art/ wie Er brücken und bauen soll/ deutlich einnehmen/ die richtige Abtheilung durch Setzung gewisser Pöste und Merk-mahle von seinen Brücken/ wie auch Weilen-Pöste/ befördern helfen/ und sonst im übrigen dem Creysß-Vogt sampt seinen Adjuncten mit nöthigem Unterhalt/ sampt erforderter Schüsse von einem Gute zum andern behüßlich seyn wollen. Wann nun die Anweisung und

Abzeichnung der Brücken und Wege nach eines jeden Contingent geschehen/worüber einem jeden eine schriftliche Abzeichnung und Abriß zugestellet werden soll; So wird daneben allen und jeden ernstlich auftraget/ die Hand / so bald es immer möglich / an die Arbeit zu legen / und sein Contingent nach vorgeschriebenen Methode anzufertigen / insonderheit an den unbrauchbaren und schlechtern Orten / damit die Brücken und Wege in guten Stand gebracht und meable gemacht werden mögen / und niemand bey vorgehender Visitation, der sich hierin säumig oder ungehorsam erwiesen zu haben / befunden werden sollte / in die darauff in die Landes-Ordnung gesetzte Straffe verfallen dürffe ; Allermassen denn ein jeder hiemit zum Überfluß ermahnet seyn soll / selbst aus gutem freyen Willen an dieser publicquen commoditate und nützlichen Nothwendigkeit nach Möglichkeit zu arbeiten / damit Er nicht durch unangenehmen Zwang und Straffe dazu müße angehalten werden. Wornach ein ieder sich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 19. April. 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Wie

Wie man recht ungerne vernehmen muß / daß die im verwichenen Sommer ergangene Patente wegen nöthwendiger Reparation der Brücken und Wege so geringen Effect gehabt/daß die wenigste Possessores der Güter im Lande ihr Contingent Contribution = mäßig angefertigt/einige aber gar schlechte Arbeit/theils auch fast ganz nichts dabey gethan; welche mehrentheils sich mit dem Mangel der nicht zugeführten Materialien entschuldigen sollen; So hat man dabero bey gegenwärtiger Winterzeit vor die nöthige Reparation solcher publicquen Brücken und Wege / sampt Anführung der Materialien bey Zeiten zu sorgen vor hochnöthig erachtet. Es ergethet dabero an alle und jede Possessores der Königl. und Adellichen Güter in dem Peltischen District dieses Oberkeitliche Begehren / daß ein jeder die erforderte Brücken-Materialien an Holz/ Strauch und Graß/ oder groben Sande bey dieser Winter- und Schlitten-Bahn/ an die nöthige Orter beführen soll/ damit es bey der zur Anfertigung der Brücken und Wege dienlichen Zeit an den dazu erfordernten Materialien nicht fehlen oder ermangeln möge / massen denn solcher Vorwandt alsdann weiter nicht helfen/sondern dieselbe/ welche in ihrer Schuldigkeit zu völliger Anfertigung und Reparirung der mangelhaften Brücken und Wege/säumig oder ungehorsam befunden

befunden werden/ mit der in denn Landes-Constitutionen verordneten Straffe ohnfehlbar belegt werden sollen. Wornach sich die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. Januarii 1707.

Michael von Strofirch.

(L. S.)

1714

Wegen Baur-Hochzeiten.

Dzwar die unmaßfge Verschwendung und Mißbrauch der Gaben Gottes/ so bey den Baur-Hochzeiten zu Lande in vorigen Zeiten eingerissen gewesen/ durch die in der publicirten und von Ihrer Königl. Majest. Anno 1671. allergnädigst confirmirten Landes-Ordnung Cap. IX. verfasste Regulirung der Baur Gelagen in gewisse Maasse eingeschränket worden; Es muß man doch ungern vernehmen/ daß der hierunter von der hohen Obrigkeit intendirte zu der Baurtschaft eigenen Wohlfahrt und Aufnehmen zielende heilsame Zweck wenig oder gar nicht erreicht worden/ indem dieser guten und nützlichen Ordnung theils von der Baurtschaft selbst nicht nachgelebet/ theils von denen/ welchen es gebühren wolten/ die Hand nicht darüber gebührend gehalten/ sondern dem ohne das zur Unmaßigkeit geneigten Baur-Volcke entweder aus unzeitigen Nachsehen/ oder unverantwortlichen Unachtsamkeit der Zügel gelassen

gelassen worden/ wodurch das Unwesen in die vorige/ wo
nicht grössere Verschwendung/ Traß/ Sülteren höchst-är-
gerlich und straffbaren Mißbrauch der Gaben Gottes
bey den Baur- Gelagen verfallen/ so gar/ daß auch durch
solche Baur-Hochzeiten nicht allein die Hochzeit-Leute
selbst/ durch übermäßige Angreiffung ihres ganzen Vor-
raths/ sondern auch die Hochzeit-Gäste durch Zuschlep-
pung allerhand Eß- und Trinct-Wahren solthane Ver-
schwendung mit ihrem Ruin vermehret/ so/ daß daserne
solches nicht gesteuert und abgewehret wird/ die sämt-
liche Baurtschaft endlich zu ihrer und ihrer Kinder größe-
stem Nachtheil in die grössste Armuth gesetzt werden
dürffte. Wie nun auff diese und andere Sünden nichts
anders als der große Unsegen/ Fluch und Straffe/ damit
aus des erzürneten Gottes gerechtem Gerichte dieses
Land eine Zeit nach der andern leyder! heimgesuchet wor-
den/ erfolgen können; So haben Ihr. Königl. Majest.
aus höchst Christlicher Vorsorge vor die Conservation
dero Untertanen gerechtfamst resolviret, solch ärgerli-
ches Unwesen durch genauere Verordnungen einzuschrän-
cken/ und deßfalls vermög deroselben eingekommenen
neuen allernädigsten Reglements vom 21. Martii, des
abgelauffenen 1696. Jahres herordnet/ daß hinführo bey
allen Baur-Hochzeiten nicht mehr als 12. paar Hochzeit-
Gäste/ worunter der beyderseitigen Braut-Leute nächste
Verwandte mit zurechnen sind/ gebeten/ und die Hochzeit

oder Zusammenkunft oder Gäste nicht länger als biß den andern Tag wehren/ dabey aber nicht mehr als 4. Tonnen Biers und 3. Stöff Brandweins aus der Braut-Leute eigenen Vorrath und Mitteln verzehret und dagegen alle Zufuhre Bier und Brandwein von den Verwandten und Gästen gänzlich abgeschaffet seyn soll/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß alles Getränke und Eß-Wasser/ so von andern/ Er mag seyn wer Er wolle/ unter welchen Vorwande es auch seyn kan/ zugeföhret wurde/ verbrochen und confisciret, dabon die eine Heilßte dem Angeber/ die andere der Kirchen/ worunter die Hochzeit gehalten wird/ zugeteget seyn soll; Der hier wieder handelt/ soll nach des Landes-Ordnung/ und die/ so sich ungebeten zu einiger Hochzeit oder dergleichen Gelag drehen/ mit 6. paar Rukten gestraffet werden. Damit nun solches desto besser in acht genommen werden könne/ soll ein jeder Bauer dem Arrendatorn des Gutes/ worunter die Hochzeit gehalten wird/ schuldig seyn/ anzusagen/ welche Gäste Er bitten will/ allermaßen denn auch ebenmäßig aller überfluß und Verschwendung / so wohl bey den Kind-Tauffen als Begräbnissen ganz und ernstlich verboten und abgeschaffet seyn soll. Es wird dabero diese Königl. Verordnung hiemit allen und jeden/ insonderheit denen Bauern kund gemacht/ und soll von den Landteln so wohl als sonst jedes mahl/ wenn dergleichen Actus vorgehen müssen/ insonderheit bey der Copulation von denen Predigern

digern Ihnen deutlich vorgehalten und zuerkennen gegeben werden/ damit ein jeder sich darnach gehorsamst richten könne. Hierauff aber sollen nicht nur die Attrendatores eines jeden Ortes/ sondern auch am meisten die Prediger/ Grentz-Vögte und Fiscæle genaue Aufsicht haben/ und wenn da wieder einiger massen gehandelt/ es an gebührenden Ort vöngesamt angeben/ damit die Verbrecher zur Estraffe gezogen/ und also diesem Ubel so viel möglich gesteuert und gewehret werden könne. Wonach sich alle/ so es angehet/ zu richten/ und vor Schaden zu witen haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Martii 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Rescript an die Regierung in Pommern/einen frembden Edelmann betreffend/ der sich wieder das Duel-Placat verbrochen; auch angehende andere dergleichen mehr/ die sich wieder Ihro Königl. Majest. Verordnungen und Etadgen versehen. Carlberg den 13. Junii 1697.

Wir **EDL** von Gottes Gnaden/ ic. ic. ic. Unsere ic. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen/ Euer den 3. hujus an
D9992 Uns

Uns eingesandtes Schreiben und darinn gethane Befragung/ den Edelmann Hans Hinrich Gemon betreffend/ welcher wegen seines Verbrechens wieder Ihro Königl. Majest. Unsers höchst-seel. Herren Vaters glorwürdigsten Andenkens/ ausgegangenen Duel-Placat, angeklaget worden; Das Hoff-Gericht sich aber gegen Euch hat vermercken lassen / wieder denselben / als einen Frembden ohne Zulaß nichts verhängen zu können; Daher Ihr auch Unsere gnädige Erklärung/ wie weit nach obberührten Placat dieses Verbrechens wegen geurtheilet werden solle / Euch zur Nachricht in dieser so wohl als andern dergleichen vorkommenden Sachen mehr / unterthänigst hierüber verlangt. Worauff Euch zur gnädigen Antwort gelanget/ daß/ weiln bemeldtes unser Duel-Placat von gleicher Consideration ist / wie alle andere unsers Reichs Verordnungen/ nach welchen so wohl die Frembden/ wenn Sie in den Proviacien unsers Reichs sich aufhalten/ als auch unsere eigene Unterthanen sich zu richten / verbunden sind; so werden Sie auch mit gleicher Straffe angesehen/wenn Sie dawieder zu handeln sich unterstehen. Welches Euch so wohl in diesen als andern dergleichen vorkommenden Sachen zur unterthänigen Nachricht ertheilet wird; und Wir befehlen Euch ic.

HEDWIG ELEONORA.
(L.S.)

Wegen

Wegen Entlauff- Auffnehm- und Vorenthaltung
der Erb-Bauren von einem Gut zum andern.

Vzwar bereits in der Landes-Ord-
nung Cap. VI. die Entlauff- Auffnehm- und Vor-
enthaltung der Erb-Bauren von einem Gute
zum andern bey Straffe verboten; So muß
man doch ungerne bernehmen/ daß dawieder mannig-
faltig und gröblich gehandelt werde/ indem nicht allein
lose und unberheuratete Baur- Jungen/ Knechte und
Dirnen/ sondern auch ganze Gesinde/ mit Weib/ Kin-
dern/ Vieh und aller Habseligkeit von ihrer rechtmäßi-
gen Herrschafft/ dahin sie sonst erstlich nach Landes Sta-
tuten und Usance gehören/ und darunter erzogen und
aufgenommen sind/ entweder aus Furcht der Straffe/
wenn Sie etwas Straff- würdiges verbrochen/ oder
sonst wegen genossener Verstreckung zu ihrer Nothdurfft
in Schulden gerathen/ unter eines andern Gutes Herr-
schafft verlauffen/ daselbst aufgenommen und vorent-
halten werden. Wie nun E. Edl. Ritterschafft darüber
selbst publique Klagen geführet; So wird man billig
veranlaßet/ solchem einreißenden Unwesen mit dienlichen
Mitteln vorzukommen/ insonderheit bey den Bauren/
als welche mit ihrer Auffnehm- und Verheerung/ und
sonsten auff andere Art und Weise/ zu ihrer Distrahi-
rung mercklich heiffen und beförderlich seyn.

Es soll
dagez

dahero hiemit allen und jeden/ insonderheit den Bauren
 f. wohl auff Königl. als Adeltichen Gütern ernstlich an-
 befohlen seyn/daß wenn einer vermercket/daß sein Nach-
 bar entlauffen will/ oder neulich entlauffen sey/ Er sol-
 ches so fort dem Possessori des Gutes/ darunter der ent-
 lauffene gehöret/gebührend/ und so bald Er kan/ anmel-
 de/ und zuerkennen gebe / wie denn derselbe / so solches
 wißentlich herbeet/und der Baur darüber entkommet/
 mit gebührender Straffe angesehen werden soll. Viel-
 weniger soll iemand / Er sey wer Er wolle / zugelassen
 seyn / solchen ausreißenden Bauren einige Hüffe zur
 Wegführung des Einigen zu geben/oder etwas davon
 zu sich zu nehmen/ und ohne Paß von der Herrschafft zu
 beherbergen/ sondern es soll ein jeder vielmehr schuldig
 seyn/ solche Leute/ wenn Sie in seinem Gebiete auff eine
 oder andere Weise betreten werden/anzuhalten/der Herr-
 schafft obgesäumet zu notificiren, und die Extradition
 auff bezehren/ obagesweigert geschehen lassen/ die Ver-
 meydung der darauff in der Landes-Ordnung gesetzten
 Straffe/ dagegen dem derselbe/ so seinen Bauren wie-
 der bekemt/ alle Unkosten zu zahlen schuldig ist. Hier-
 über sollen die Creyß-Bögte jeder in seinem Creyse die
 Hand halten/ und fleißige Acht darauff haben/ daß da-
 wieder bey Vermeidung der darauff gesetzten Straffe
 nicht gehandelt werde. Weill aber diese Verordnung
 am meisten die Bauren angehet / die einer den andern
 durch

durch heissen; So soll dieß Patent von denen Predigern den Bauern in ihrer Sprache zum wenigsten alle Quartal einmahl deutlich vorgelesen und wohl eingebunden werden/ damit Sie sich desto besser hüten/ und der dar-
auff stehenden Straffe entgehen können. Wornach sich
sonst alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 2. Juli 1697.

ERICH DAHLBERG. (L.S.)

Wegen grosser und schädlicher Vorkäufferey.

Es kommen vielfältige Klagen ein/ ü-
ber die grosse und schädliche Vorkäufferey/ wel-
che auff dem Lande so wohl von denen vom Adel/
Priestern/ Arrendatoren, Haupt- und Ampt-
Leuten/ Haus-Leuten/ Bauern/ als allerhand im Lande
herumbstreichenden Pudel-Krämern und Frembden/ ge-
trieben wird/ wodurch nicht allein den Städten Ihre
Nahrung und Wachstumb entzogen/ der Bauer auff
allerhand Art ausgefogen/ sondern auch sonst dabey viel
schädliche Dinge mit unterlauffen. Ob nun zwar denn
vom Adel und Arrendatoren auff den Königl. Gütern/ber-
mögeder Ihnen vorhin ertheilten Concession feruer wohl
frey gelassen werden kan/ etwas Salz und Eisen zu ih-
ren

ren und ihrer unterhabenden Bauren Besuff zu halten; So muß doch solche Freyheit nicht so sehr mißbraucht werden/ daß auff den Höfen ein ordentlicher Handel getrieben/ und rechte Buden mit allerhand Waaren aufgerichtet/ und darin zum Verkauf gehalten werden/ welches alles so wohl der gemeinen Policey als den Landes-Ordnungen / insonderheit den Privilegien und Nahrung der See- und Handel-Städte zu wieder und nachtheilig ist. Es ergethet daher an alle und jede Possessores der Königl. und Adlichen Güter/ wie auch alle andere auff dem Lande wohnende/ wes Standes oder Condition sie seyn mögen/ dieser Verbot/ daß niemand einige Waaren auff den Höfen / als etwas Salz und Eisen zu sein und seiner unterhabenden Bauren Nothdurfft/ wenn derelbe nicht füglich zur Stadt kommen kan/ selbst hatten noch von den Seinigen halten lassen sollen/ bey Vermeydung der Confiscation der Waaren und anderer wißführliche Straffe. Wie nun hieneben allen Frembden Sie mögen seyn/ welche Sie wollen/ absonderlich den Pudel-Krämern/ Kauffburschen und so genandten Wabtkäuffern ernstlich untersaget seyn soll/ im Lande hin und her besorad bey den Bauren herum zu streichen/ und dieselbe auff allerhand Art und Weise zu beschachern/ zu beführen und zu über vortreiben; So soll kein Baure außer der Heer- und Land-Estrasse einigen Frembden ohne Paß bey sich behalten/ und mit Ihm einigen Handel/ Su-
chererey/

scherey/ Durchstecherey/ Tausch oder dergleichen Verkehr treiben/ bey Vermeydung schwerer Straffe/ sondern vielmehr dieselbe so fort anhalten/ auff den Höfen solches zuerkennen geben/ am meisten aber wird die schädliche Intercipirung der Fuhren/ Wahren und Victualien, so nach den Städten deliviret sind / auff den Wegen/ Krügen und dergleichen ernstlich verbotten / wie denn auff dieses alles die Grenß - Vögte genaue Acht haben/ fleißig visitiren und wieder die Übertreter mit Anhaltung der Wahren/ verfahren/ welche hernach der Confiscation und anderer verdienten Straffe vermittelst Summarischer Cognizion untergeben werden sollen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 6. Julii 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L. S.)

Ihre Königl. Majest. haben auff der hiesigen Kramer - Compagnie unterthänigstes Ansuchen allergerechtfamst vermittelst dero eingekommenen allergnädigsten Rescripts resolviret und berordnet/ daß denen Frembden/ so nach Riga zum ordentlichen Jahrmarkt mit ihren Wahren kommen/ nicht frey stehen soll/ nach geendigtem Jahrmarkt ihre
Krrr
Wahr.

Wahren/ die sie bey wehrenden Jahrmarckte vom 20. Junii biß den 10. Julii nicht veräußern können/ durchs Land nach Obrpt oder Pernau auff die dortige Jahrmarckte zu führen/ oder damit im Lande bey dem Adel/ in den andern kleinen Städten/ Flecken oder Dörffern herum zu streichen/ sondern alles was sie bey stehenden Jahrmarckte nicht verkauffen können/ in das dazu verordnete Pack-Haus bringen/ und daraus entweder an die hiesige Bürger oder Krämer nicht anders als Summen-Weise verkauffen/ oder es mit sich aus dem Lande dahin/ woher sie gekommen sind/ wieder wegführen sollen. Wie nun sothaner Ihrer Königl. Maieest. allernädigster Befehl und Verordnung hiemit allen und jeden/ insonderheit denen hieher handelnden Kauff-Leuten und Krämern kund gemacht wird; So soll niemand sich unterstehen/ mit seinen Wahren/ die Er zum Jahrmarckte gebracht / und nicht absetzen können/ durchs Land an andere Örter zu reisen/ vielweniger damit das Land auff und nieder durchzustreichen/ und seine Wahren/ es mögen dieselbe Nahmen haben/ wie sie wollen/zu verkauffen/oder abzusetzen/sondern sie sollen schuldig seyn/ selbige unverkauffte Wahren befohlener massen / in das verordnete Pack-Haus zu bringen/ und daselbst entweder an die Bürger oder Krämer zu verkauffen/oder mit sich aus dem Lande wieder wegzunehmen/ mit der angefügten Verwarnung/das wieder dieselbe/welche sich diesem entgegen zu han-

handeln / unternehmen würden / mit Confiscation der
Wahren nicht allein/sondern anderer würcklichen Straf-
fe verfahren werden soll. Wornach sich dieselbe/ so es
angehet/zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 6. Junii 1699.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Mie auff Ihrer Königl. Majest. al-
tergnädigste Verordnung bereits Anno 1699.
den 6. Junii publiciret worden / daß denen
Frembden / so nach Riga zum ordentlichen
Jahrmärkte mit ihren Wahren kommen/ nicht frey ste-
hen soll/ nach geendigtem Jahrmärkte ihre Wahren die
sie vom 20. Junii an biß den 10. Julii nicht veräußern kön-
nen/durchs Land nach Dörpt oder Pernau auff die dor-
tige Jahrmärkte zu führen / oder damit im Lande bey
dem Adel/in den andern kleinen Städten/ Flecken oder
Dörffern herum zu fahren/ sondern alles/ was sie bey
stehenden Jahrmärkte nicht verkaufen können/ in das
dazu berordnete Pack-Hauß / und daraus entweder an
die hiesige Bürger oder Kramer nicht anders als Sum-
men-Weise verkaufen/ oder es mit sich aus dem Lande

dahin/ troher sie gekommen sind/ wieder wegführen sol-
 len; So hat man auff Ansuchen der Kramer-Compag-
 nie anhier keinen Wandel gewinnen können/ solche Kö-
 nigl. gerechtfamste Verordnung hiemit zu wiederholen/
 und zu verordnen/das niemand sich unterstehen soll/ mit
 seinen Wahren/die Er zum Jahrmаркте gebracht/ und
 nicht absetzen können/ durchs Land an andere Orter zu
 reisen/ vielweniger damit das Land auff und nieder
 durchzustreichen/ und seine Wahren/ es mögen dieselbe
 Nahmen haben/wie sie wollen/ zu verkauffen oder abzu-
 setzen/sondern sie sollen schuldig seyn/ selbige unverkauff-
 te Wahren befohlener massen/ in das verordnete Pack-
 Haus zu bringen/ und daselbst entweder an die Bürger
 oder Krämer zu verkauffen/ oder mit sich aus dem Lan-
 de wieder wegzunehmen/ mit der angefügten Verwar-
 nung/ daß wieder dieselben/ welche sich hiewieder zu
 handeln/ unternehmen würden/ mit Confiscation der
 Wahren nicht allein/ sondern anderer würcklichen
 Straffe verfahren werden soll. Wornach sich dieselbe/
 so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl.
 Schlosse zu Riga den 14. Maij 1704.

CARL GUSTAV Grölich.
 (L.S.)

Wegen der Bauren Gerechtigkeit und Pfllicht/
wie auch Bauren Töchter beheurathen/ und
Stächsen-fahren.

Es will die Zahres Zeit nunmehr
mit sich bringen/ daß die Arrendatores von de-
nen Bauren ihre Pflicht und Gerechtigkeit/ sampt
denen Restancien und Verschuß/ so sie ihnen zu
ihrem Lebens Unterhalt in mißdeyhlichen Zeiten vorge-
strecket/ einfordern und heben müssen. Wie nun deßfalls
die Baurerschaft hiemit ernstlich ermahnet seyn soll/ daß
sie ihre Gerechtigkeit/ nebst der gemachten Schuld von
horigen Jahren und ihnen geschehene Ver-
streckung ohne Widerwillen/ Verweigerung und Sperrung nach Ver-
mögen abtragen/ nichts von ihrem dieß Jährigen Ge-
wächse verheelen/ oder durch übermässiges Prossen ver-
schwenden/ wodurch sie nur incapabel gemacht werden/
ihre Pflicht und gemachte Schulden zu entrichten/ son-
dern vielmehr mit gutwilligem Herzen dieselbe aus dem
ihnen von der Güte des Höchsten verliehenen Segen be-
zahlen sollen/ in Erwägung/ daß ihnen die geschehene Ver-
streckung und andere geleistete Hülffe/ zu ihres Lebens
und der Jbrigen dürfftigen Unterhalt in denen mißdey-
lichen Zeiten mit willigem und mitleydigem Herzen ge-
geben und geleistet worden sey. dabero sie es auch hinfwie-
der mit Danknehmigkeit zuerhalten schuldig sind; So
Xrrr3 wer-

werden dagegen die Arrendatores und Possessores der Königl. Güter ermahnet/ nichts über die Gebühr und Vermögen der Bauren/ absonderlich von denen Armen und Unvermögenden abzufodern/ oder mit allerhand Zwang zu erpressen/ sondern mit denselben vielmehr alle Christliche Moderation zu ihrer Conservation gebrauchten und sich aller unbilligen Executionen enthalten sollen/ damit die Bauren nicht auff einmahl erschöpffet und ruiniret werden mögen/ gestalt denn hiemit alles Ernstes geboten und beordnet seyn soll/ daß niemand von den Possessoren der Königl. Güter oder andere/ wie die Nachmen haben können/ so den Bauren etwas verstrecket haben mögen/ eine grössere Bahr nehmen soll/ als von 6. denn 7. den; wer dawieder zu handeln befunden und darüber geklaget wird/ soll seiner Verstreckung verlustig seyn; der Baur dagegen/ der aus Widerwillen seinen Vorrath vergräbet/ oder verbirget/ wenn Er bezahlet kan und soll/ jedesmahl und so oft Er darauff betreten wird/ nicht allein mit 6. paar Ruten gestraffet/ sondern noch dazu durch Execution oder Auspfändung zur Bezahlung angehalten werden. Insonderheit soll hiebey dem Bauren ernstlich anbefohlen seyn/ daß dieselbe/ welche durch die jetzige neue Massung und Eintheilung/ in ihrer vorigen Gerechtigkeit und Arbeit/ einige Änderung bekommen/ die ihnen angedeutete neue Pflicht an Gerechtigkeit und Arbeit ohnverweigerlich abstatten/ und sich dar=

darnach nebst denen angewiesenen neuen Grenzen un-
 abweichlich und ohne widersprechen richten. Wenn auch
 der bisherige übele Gebrauch gewesen/ daß vor der Bau-
 ren Töchter/ welche in ein ander Gebiete gestreyet wer-
 den/ ein gewisses so genandtes Marcker-Geld genommen
 worden; So werden solche Marcker-Gelder hiemit al-
 lerdings verbotten/ wie denn wieder diejenige/die nichts
 desto weniger nach diesem solche Gelder zu begehren und
 zu pretendiren sich möchten gelüsten lassen/mit würk-
 licher Straffe verfahren werden soll. Wann auch nicht
 minder bemercket worden / daß das so genandte Fläch-
 sen-fahren / eine merckliche Schwächung der Bauren
 Vermögen nach sich ziehe / indem der Bauerschaft da-
 durch nur Gelegenheit gegeben wird / sich über ihre
 Kräfte öftters anzugreifen und dieselbe auszumergeln;
 Aus soll diese Gewohnheit hiemit ebenmäßig gänzlich
 abgeschafft / und alle dergleichen zu der Bauerschaft
 Schaden gereichende Bezwickung / außer der ordina-
 ren Gerechtigkeit / Sie mag Mahmen haben / wie sie
 wolle/ ernstlich bey Straffe untersaget seyn. Wor-
 nach sich alle / so es angehet / zu richten. Gegeben
 auff dem Königlichem Schlosse zu Riga den 6. Octobr.
 1697.

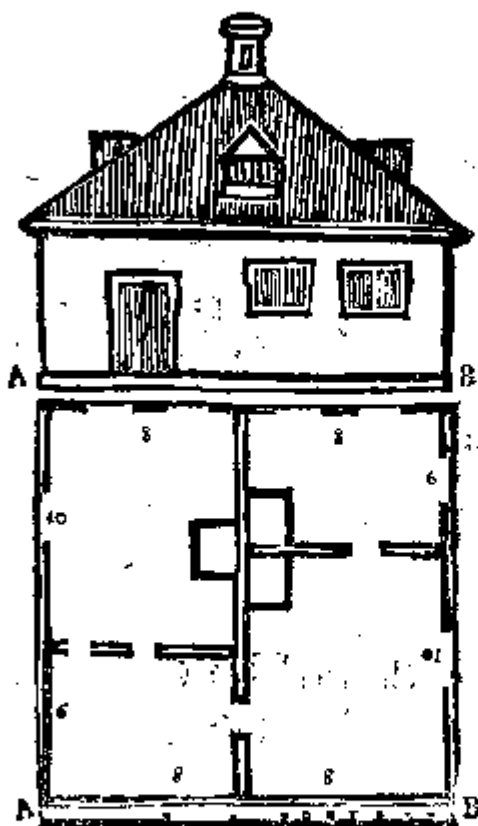
ERICH DAHLBERG.
 (L.S.)

Me-

Wegen Krüge bauen.

We man unter andern Unordnungen an Lande bemercket/ daß die Krüge an denen Heer- und Land-Strassen nicht allein hin- und wieder zerfallen/ sondern auch so schlecht beschaffen sind/ daß fast nicht die geringste Gelegenheit oder Gemäcker vorhanden/ wohlfeilsten/außer den Bauern und gemeinem Volcke/frembde und andern Standes reisende Leute ihre absonderliche Bequemlichkeit haben und gebührend mit Nothwendigkeit versehen werden können; So hat man vor nutz- und nöthig erachtet/ hiemit von allen und jeden Possessoren der Königl. und Adelichen Güter zu begehren/daß ein jeder/welcher einen Krug an der Heer- und Land-Strasse zu halten und zu haben berechtiget seyn möchte/ denselben nicht allein mit einer guten Stadollen, Ställung/ Stuben und Kammern vor die Bauern und gemeine Leute und Pferde versehen/ repariren, untern festen Dach halten/ sondern auch noch dabey ein absonderliches Gebäu mit Stuben/ Kammern/ Eckerstein Camin und Ofen nach beygefügtem Abriß/ erforderlichen Gemäckern/ guter und bequemer Stellung vor die Pferde/ einrichten/ aufführen und bauen/ auch selbigen mit nöthiger Provision an Haber/ Heu und anderer Nothwendigkeit mehr versehen und versorgen soll/ damit der reisende Mann hinführo seine Bequemlichkeit darin

Abriß/ wovnach das Gehäu bey dem Krüge gemacht
werden soll.



arin finden und haben möge. Hieneben wird ein jeder
hin angelegen seyn lassen/ in solchen Krügaen einen guten
schwedischen oder Deutschen Krüger zu setzen/ der dem
Krugē gebührend vorstehen/ und dem reisenden Manne
Eßß beuch-

bedürftigster müssen an die Hand gehen können. Sollte nun ein oder ander bereits an den ordinairten Krügen einige Stuben vor die Reisende angebauet haben / deren man sich einiger massen zur Bequemlichkeit gebrauchen könnte / bis etwas bessers angefertigt werden kan; So sollen dieselbe schuldig seyn / solthane Stuben mit einem Schorsteine / Ofen oder Camin zu versehen / damit der reisende Mann nebst anderer Bequemlichkeit nöthige Wärme darin haben könne. Wie nun dieses alles zu Beförderung guter Ordnung gereichet; So wird ein jeder hienach sich zu richten / und die Einrichtung der Krüge dermassen zu bestellen / Ihm angelegen seyn lassen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 6. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Vom Probstey-Gerichte.

Nach Anleitung Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Kirchen-Ordnung und Resolution vom 30. Septembr. 1694. nöthig und nützlich seyn wird / daß nebst dem Consistorio Ecclesiastico auch die Probstey-Gerichte in jedem Kreise und Zirkel gehalten werden / damit in schleunigen Fällen / als auch causis levioribus die Geistliche Justice

liche assen bey der Hand seyn/ und wegen Beschwerlich-
 keit der weiten Entlegung des Consistorii Ecclesiastici
 nicht gebindert noch schwer gemacht werden möge; Es
 ist die Hegung solcher Probstey - Gerichte einem jeden
 Praeposito Circuli dergestalt committiret, daß derselbe
 jährlich zu gewisser Jahres-Zeit / da Er es am nöthig-
 sten und dienlichsten befindet/ nebst der jährlichen Visita-
 tion, mit Zuziehung 2. Prediger aus seinem Zirkel oder
 des Pastoris loci, die Er am geschicktesten darzu erachtet/
 das Probstey-Gerichte begen/ und dabey alle vorfallen-
 de Consistorial-Sachen / welche nach der Königl. Kir-
 chen-Ordnung dahin gehören/vornehmen/und entweder
 brevi manu abthun/oder nach geschickener Untersuchung
 entweder an das Consistorium Ecclesiasticum, oder an
 das weltliche Gerichte remittiren soll. Die Greysß-
 Vögte sollen sampt ihren Notarien diesem Probstey-Ge-
 richte beywohnen/und die Justice befördern heißen/ wie
 denn der Greysß-Notarius, wenn kein Prediger verhan-
 den/der sich mit Föhrung des Protocolls beheissen könnte/
 das Protocoll dabey föhren soll. Ob nun zwar ordi-
 narie diese Probstey - Gerichte zu gewisser Jahres Zeit
 gehalten werden müssen; So sollen doch alle Zeit/wenn
 einige Sachen angegeben werden / die keinen Verzug
 leyden/sondern prompte Abweisung erfordern/die Prae-
 positi schuldig seyn/ solche vorfallende Casus in Termino
 extraordinario mit Adjungirung 2. Prediger/ abzu-
 thun/

thun/oder an gehöriges Forum zu remittiren. Wie nun solches allen und jeden hiemit notificiret wird; So kan ein jeder/ der in einigen Begebenheiten der Consistorial Justice benöthiget seyn möchte/ sich bey dem Proposito Circuli angeben/ und daselbst Mittheilung der Justice, so weit dieselbe dem Probsten-Gericht zugeteget ist/ gewärtig seyn. Wornach sich alle und jede zu richten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 12. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Wegen Kirchen-Bau im Lande.

Dennach unter andern Hinderungen/ wodurch der Kirchen-Bau im Lande bißhero an einigen Örtern zurücke gesetzt worden/ auch öftes angeführet wird/ daß einige Arrendatores und Possessores der Königl. Güter sich weigern sollen/ die Ihnen aufgetragene Vorsteberschafft der Kirchen/ wenn dieselbe Ihnen von den Herrn Stadthaltern aufgetragen wird/ anzunehmen/ und wenn sie gleich dieselbe angenommen haben/ sich dabey sehr nachlässig und heßsamlich erweisen; So ergeheth an alle und jede Possessores und Arrendatores der Königl. Güter dieser Befehl/ daß

daß niemand sich der Ihm aufgetragenen Kirchen-Vorsteberschafft weigern/ viel weniger dieselbe ausschlagen/ sondern Sie ohngeweigert annehmen/ und wenn sie angenommen ist/ dabey den Fleiß/ Betriebsamkeit/ Treu und Ernst gebrauchen sollen/ der bey solchem Ampte erfordert werden und allemahl verantwortlich seyn kan/ mit der Verwarnung/daß die sich entweder der Annahme solcher Vorsteberschafft weigern/ oder derselben nicht rechtchaffen vorstehen/ und dadurch den Kirchen-Bau und derselben Reparation zu befördern Ihnen nicht angelegen seyn lassen wollen/dafür gebührend angesehen werden sollen. Insonderheit sollen die ordinairn Kirchen-Vorsteher bey denen Regal Kirchen im Lande/ die jährliche Rechnungen über die Kirchen-Mittel in richtiger Form herfertigen/ und allemahl zum längsten 6. Wochen nach eines jeden JahresAusgang beym Königl. Oeconomie-Comtoir einbringen/ woferne Sie nicht wollen/ daß Ihnen sonst einige Verantwortung zu wachsen soll. Hieneben wird über die Säumigkeit der Eingepfarrten bey den Regal-Kirchen in Veybringung ihres Contingents zum Kirchen-Bau Klage geführt/ und deßfalls allen und jeden Eingepfarrten/ Sie mögen seyn/ von welcher Condition Sie wollen/ ernstlich aufgelegt/ daß ein jeder sein Contingent so wohl an Materialien als Mitteln obnfehlbar und zur bestimmten Zeit beytragen/ oder gewärtig seyn soll/ daß wiederum

der Kirchen-Bau von den dazu desthinirten Kirchen-Mitteln nichts destoweniger befördert/ die ungehorsame und säumseelige Eingepfarrete aber zur Beybringung ihres Contingents in duplo der Kirchen zum besten/ durch Execution-Zwang angestrengt werden sollen. Sonst wird von den Predigern sehr geklaget/ daß die Baure-Kümmeten von den Höfen nicht eingefordert/ noch ihnen richtig abgeliefert werden; dabero denn allen und jeden Eingepfarreten absonderlich in denen Kirchspielen/ da die Pastores selbst die Kümmeten von denen Bauren zu heben nicht gewohnt sind/ noch verlangen/ hiemit anbesohlen wird/ daß ein jeder die Priester Kümmeten zeitig und allemahl zugleich mit der Hofes Gerechtigkeit von der unterhabenden Baurschafft einnehmen/ selbige nebst dem/ was sonst von dem Hofe gezahlet werden muß/ an den Paltorn loci richtig abtragen/ von Ihm quitiren lassen/ und hernach solche Clarirung der Priester-Gerechtigkeit bey dem Königl. Oeconomie-Contoir angehörigen Greyses zugleich mit den Station und Arrende-Quitungen einlieffern und die Richtigkeit wegen hien abgezahelter Priester-Gerechtigkeit/darthon und erweisen soll/wosfern Sie daselbst wollen bösig quitiret werden/ damit also auff einmahl in allen gänzlich Richtigkeit jährlich gemacht werden könne; Sollte nun einiger Zwist oder Streung wegen des eigentlichen Quanti, so den Paltorn aus den Königl. Gütern zukommen möchte/ vorfallen/ so

ba-

haben so froh die Possessores als Arrendatores die nöthige Nachricht darüber beym Königl. Oeconomie-Contoir zu suchen/ und sich derselben gemäß zu bezeigen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Rigaden 9. Decembr. 1697.

ERICUS SOOP.
(L.S.)

Ihre Königl. Majest. Rescript an N. N. für
N. N. dessen Schuldforderung betreffende. Stock-
holm den 11. Jan. 1698.

WIR VON Gottes Gnaden/ ic. ic. ic. Uns hat N. A. in Unterthänigkeit vorgetragen/ daß Er wegen einer Schuldforderung an dem Majoren N. B. zwar ein Urtheil/ auch dem zu Folge/ Land-übliche Immission in ein des N. B. Land-Gut in Ebstand Pab benandt erhalten habe; beschweret sich aber/ daß Er damit wenig gehoffen sey/ weiln Er dadurch seine Creditores zu befriedigen nicht vermöge/ umb Zulaß unterthänigst ansuchende/ mit selbigen Gute * rechtlicher massen zu verfahren.

* Laasara bedeutet im Schwedischen so viel als sein Pfand gerichtlich zum Verkauf auffbieten und veräußern lassen.

fahren / damit Er dadurch zu vollkommener Vergnügung gelangen / und seine Creditores auch zu frieden stellen könne; Und wie Wir nun vor diesem auff unterschiedliche geschehene Ansuchungen / ungeachtet der Land-Räthe darüber gethanen Einkendungen/Uns dermassen in Gnaden erkläret haben; daß wenn ein Debitor auff andere Weise seinen Creditoren nicht befriedigen könne; sein beweg- und unbewegliches Eigenthumb alsdenn/ den Gesetzen gemäß/ anzugreifen/ und zu exequiren sey. Also ergethet an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl / daß Ihr N. A. zur forder- samen Vergnügung bey seinem Debitore herbeisset/ also/ daß insan Er Ihn auff andere Art nicht befriedigen kan / des Debitoris ihm verpfändetes und immitirtes Eigenthumb/ als Gerichtlich auffgehoben und subhastiret werden möge. Wenn Ihr diesem nachkommet/ berichtet Ihr/ was Uns zu gnädigem Gefallen gerichtet ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihr. Königl. Majest. Rescript an das Türptische Hoff-Gerichte/ welcher gestalt Auctorität/ Assistentz und Handreichung von dem Königl. Gouvernements Commendanten und Officiren zu begehren.

Wir

Wir **KAISER** von Gottes Gnaden/ 2c. 2c. 2c. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom nechstberwichenen 13. Novemb. mit sonderbaren Mißvergügen vernommen/ welcher gestalt der Gouverneur N. in Riga so wohl/ als der Oberster und Commandant N. in Dorpt Euch auff Euer Begehren die Militarische Handreichung geweigert/ mittelst welcher Ihr die Eigenmächtigkeit und Vermessenheit zu hemmen und zu verhindern gemeinet/ welche N. N. Euren unterschiedlichen Verboten und Erinnerungen ungeachtet/ wieder den Arrerdatoren N. N. zu gebrauchen/ sich unterstanden. Wie Ihr nun hiedurch veranlaßet worden bey Uns Euch in Unterthänigkeit zu befragen; Ob und wie weit Ihr bey andern dergleichen sich zu tragenden Fällen wegen Eigenmächtigkeiten/ Invasionen und Gewaltthaten/ befugtet seyn möget/ ohne Communication mit dem Gouvernement, von dem Commandanten militarische Handreichung zu begehren/ sonderlich an denen vom Gouvernement abgelegenen Orten/ und da bey dem Zustand eine Gefahr zu vermuthen seyn könnte; Also haben Wir Euch dieses zur gnädigen Antwort und Nachricht hiemit ertheilen wollen/ daß/ weiln Ihr unsere Königl. Nemnde und Richter an dem Orte seyd/ und daher unfernswegen genugsam auctori-

Titt

siret,

siret, nicht allein rechtlich zu resolviren, sondern auch zu
 Begehren und zu befehlen / daß gebührende und forder-
 same Execution auff Eure Rechts-kräftige Resolutio-
 nes erfolgen möge / für welche ihr auch keinem andern
 als Uns alleine / wenn es so erfordert werden sollte / Rede
 und Antwort zu geben schuldig seyd / daß derselben nie-
 mand Zug und Macht hat darüber zu scrupuliren; Al-
 so soll sich auch keiner erkühnen bey der in dem 28. §.
 des gerichtlichen processus darauff geordneten Straffe
 sich dawieder zu setzen / weniger ein Commandant oder
 Officier sich unterstehen / unter dem Vorwandt / daß Er
 vorher vom Gouvernement oder dessen Ober- Officier
 Ordres erwarten wolle / Euch nöbtige Mannschafft zu
 herweigern / wenn ihr zu unseren Dienst und Beforde-
 rung der Justice, wie auch zu des nöbtrendenden Ver-
 schädigung wieder eigenmächtige Invasiones und Unrecht
 solches von denselben zu begehren für nöbtig erachtet.
 Wobey Wir jedennoch zu Euch das gnädige Vertrauen
 haben / daß Ihr solcher Mittel und Auswege Euch nicht
 anders als bey erheischendem Nothfall bedienen werdet /
 sondern in alle dem / so möglich ist / mit dem Gouver-
 nement vorher correspondiren, oder auch zum wenig-
 sten nach der auff Eure Ordres von den Commandan-
 ten erhaltenen Assistance und Handreichung / solches so
 fort dem Gouvernement communiciren, damit alles
 ordentlich und ohne Irrung geschehen möge / zu welchem
 Ende

Ende Wir auch unsere gnädige Ordres an vorgemeldtes
 Rigisches Gouvernement haben abgehen lassen/ damit
 dasselbe nicht allein an die Commendanten und Offici-
 rer, denen solches angehet/ die beßörige Ordres stellen
 möge/ daß Euch in obgedachten Fällen keines weges die
 Assistance und Handreichung getweigert werde/ son-
 dern auch/ damit das Gouvernement in dem/ was Zor/
 Ampts wegen begehren möchte/ selbst keinen Zweifel
 und scrupel fassen/ noch die Zeit aufhalten möge/ Euch
 zu willfahren/ und Wir befehlen Euch Gott dem All-
 mächtigen sonderlich gnädigl. Stockholm den 31. Jan.
 1698.

C A R O L U S.
 (L.S.)

Ihro Königl. Majest. gnädigste Verordnung
 wegen Vereinigung und Gleichmachung der andern
 Classe mit der ersten bey den 4. Königl.
 Hoff-Gerichten.

Wir **LEBE** von Gottes Gna-
 den/ ic. ic. ic. Unsere sonderbare ic. Wir
 befinden zwar so wohl aus der Gerichts-Or-
 dinance als dem Gerichts-Proceß, daß die
 Personen/ welche das Königl. Hoff-Gerichte bekleiden
 Titz in

in 2. Classen vertheilet werden sollen/ in dem der 11. §. besagter ersten Ordinance an die Hand giebt/ welcher gestalt das Königl. Hoff-Gerichte mit 14. Personen zu besetzen/ unter welchen des Reichs Drohet allzeit einer mit 4. andern Königlichem Räten/ nebst fünfften 12 n Adl und 4. Gelahrten Rechts-erfahrenen Ehr- lie- beaden Männern seyn sollen/ der letztere Gerichts-Pro- cels auch in dem 2. §. eben dasselbe verordnet/ dabene- ben auch beordnet/ daß wenn eine ledige Stelle erzeiget werden müßte/und der dazu bestellet wird/ einer von den Königl. Räten wäre/ derselbe alsdann diejenige Stel- le im Gerichte antreten solle/ die ihm sonst nach Ampts- und Standes Gebühr im Senat zuständig ist; Wäre es aber einer vom Adel/ Er die unterste Stelle in der A- delichen Classe, imgleichen einer aus der dritten Ord- nung in seiner Classe dieselbe Stelle antreten solle; Wie aber in besagten Verordnungen nachgehendes die Ver- änderung geschehen/ daß nunmehr kein Drohet ist/ der da præsidiert oder richtet/ auch die 4. Senat. Räte nicht mehr wie vorhin die erste Classe vertreten helfen/ sondern nur einer von den Königl. Räten ist/ der das Præsidium führt; Wie auch dabeneben ihr billig und recht nicht anstehen können/ daß die Assessores, welche aus etlichen A mpt vertreten/ und in einem Collegio sitzen so wohl in Vorn als andern Vorzug von einander abhängen seyn sollen/und solches in der Absicht allein/

daß

daß der eine vom Adel sey/ der andere aber nicht/da doch
 der Gerechtigkeit vielmehr ähnlicher beykommeth / daß/
 wenn die Ämpter von einerley Art und Beschaffenheit
 sind/ die iemige auch/ welche selbige vertreten/ in gleicher
 Würde gehalten werden/ und gleichen Vorzug genießten
 mögen; Also haben Wir für recht und billig befunden/
 hiemit zu erklären und zu verordnen/ daß der bishero
 unter den Classen gewesene unterschied zwischen denen
 vom Adel und denen andern/welche Gelahrte und Rechts-
 erfahrene Männer/ und keine Edelleute sind/hiemit gänzlich
 gehoben seyn/ und daß alle Allectores des Hess. Ge-
 richts hinführo / Sie mögen vom Adel seyn oder nicht/
 so wohl was den Lohn/ als andern Vorzug betrifft/
 gleich consideriret werden sollen/ und der/ welcher älter
 in Diensten ist/ ob Er gleich kein Edelmann wäre/ den-
 noch den Vortritt vor dem/der jünger dazu kömmt/ unge-
 achtet derselbe vom Adel ist nehmen möge; Allermassen
 Er auch mit gleichem Lohn als einer vom Adel versehen
 werden soll. Und ist daher unter gnädiger Befehl/ daß
 diese Verordnung so fort anleget und von nun an den
 Anfang nehmen/und ein jeder seine Stelle/nach dem Er
 alt im Dienste ist antreten solle/ wie Wir denn auch hin-
 führo selbst die obervorbante Anzahl vom Adel und Un-
 adel nicht observiren, sondern eine Adeltiche Stelle so
 vacant werden möchte/ mit einem der kein Edelmann
 und vice versa ohne unterschied/ und nach dem Wir es in

Gnaden für gut erachten können/ ersehen werden. Und
Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich
gnädiglich. Stockholm den 14. Febr. 1698.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ehro Königl. Majest. Rescript an das
Schwedische Hoff-Gericht/ daß in allen Hoff-Ge-
richten die Assessores vom gleichen Rang und
Würde zu achten.

WIR VON Gottes Gna-
den/ ic. ic. ic. Wir haben aus Eurem Schrei-
ben datiret den 14. Decembr. mit mehrern be-
nommen/ aus was Ursachen Ihr vermeynet/
daß der Assessor N.N. welchen Wir neulich aus den Fieff-
ländischen in das Schwedische Hoff-Gericht zu transpor-
tiren für gut befunden/ die Unter-Stelle daseibst nehmen
müsse / ob Er gleich bey dem Fieffländischen Hoff-Ge-
richte eine geraumere Zeit/ als einige bey dem letzteren
das Assessorat betreten. Und dienet Euch darauff die-
ses zur gehorsamen Nachricht/ daß weilen unsere Verord-
nungen in diesem Fall klar sind/ mittelst welcher kein un-
terscheid unter den Assessoren in unseren Hoff-Gerichten
gemachet/ sondern ihnen insgemein die Stelle nach dem

Sie alt in den Diensten sind/zugeleget wird; Also finden Wir nun auch für billig/ daß N. N. dessen Stelle nach erhaltenen Vollmachts dato auff das Assessorats- Ampt in Dörpt/ weiter genieße. Und Wir befehlen Euch ic. Rath den 10. Januarii 1705.

C A R O L U S.
(L.S.)

Wegen der Academie und Studirenden Jugend.

Dzwar Ihrer Königl. Majest. aller-
gnädigsten Befehl/daß keiner von der Studiren-
den Jugend einige Beförderung im Lande zu-
genießen haben soll/wo Er nicht zuvor 2. Jahr
auff der Universität zu Dörpt sich aufgehalten/und deß-
falls die Preuven seiner Geschicklichkeit gebührend abge-
leget habe / vermittelst ergangenen Placats vom 1. Juli
1690. bey damaliger Restauration obgemeldter Acade-
mie, fund gemacht worden; Es muß man doch un-
gerne bernehmen / daß dieser Königl. allergnädigsten
Verordnung von den wenigsten gebührend nachgetrebet
worden. Wie nun solches dem Aufnehmen dieser Aca-
demie, die dennoch Ihre Königl. Majest. mit grossen
Unkosten / und am meisten dieses Landes Jugend zum
Nutzen und Bequemlichkeit wieder aufzurichten lassen/ge-
reicht;

reichet; So wird man veranlaßet/ solche Ihrer Königl. Majest. allergnädigste heylsame Verordnung auff's neue allen und jeden kund zu machen / mit dem angefügten Befehl/ daß ein jeder die Jugend/ so er den Studien gewidmet/ dahin halten soll/ sich auff die Academie nach Dörp zu begeben / und daselbst sich in den Studiis und Exercitiis Academicis nach eines jeden Zweck zu perfectioniren, damit sie dadurch sich zu Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Beförderung und Diensten geschickt und tüchtig machen können/gestatt denn dieselbe so nicht zum wenigsten 2. Jahr des Ortes sich aufgehalten/und gute Testimonia ihres wohlüberhaltens / Erudition und Geschicklichkeit vorzeigen können/keiner Promotion sich versichern mögen. Wann man auch daneben ungerne vernimt/ daß viel frembde Studiosi im Lande sich aufhalten sollen / die sich zur privat Information der Jugend gebrauchen lassen/ welche weder wegen ihrer Herkunft/ Vaterlandes / Religion, Studien und Methodi informandi sich legitimiren haben/ woraus allerhand inconvenientien, Ungelegenheit / auch besorgliche Gefahr bey Information der unschuldigen Jugend/ welcher solcher gestalt schädliche Principia, so wohl in der Religion als andern Wissenschaften beygebracht werden können/ einschleichen möchten; So wird hiemit von allen und jeden begehret/daß ein jeder der einen frembden-Studiosen vor seine Jugend anzunehmen nöthig hat/ denselben dahin

hin halten wolle/daß Er sich bey der Academie zu Dörpt
angeben/und daseibst sich so wohl wegen seiner Herkunft/
als Religion und Erudition legitimiren und darüber gü-
tiges Attestatum beybringen soll/ehe er ihm seine Kinder
zur würccklichen Information untergebe/worinn ein jeder
sein und der Seinigen eigene Sicherheit und Nutzen ge-
bührend beobachten wird. Es sollen daher die Pastro-
res im Lande / so bald ein frembder Studiosus sich in ih-
rem Kirchspiel nieder läßt/schuldig seyn dem Consistorio
Ecclesiastico in Dörpt solches kund zu thun/bey Vermey-
dung schwerer Verantwortung / wann durch Versäu-
mung dessen einige Inconvenientien daraus entstehen
würden. Wornach sich ein jeder/den es angehet/zurich-
ten. Gegeben in Stockholm den 16. Martij 1698.

ERICH DAHLBERG.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution und Er-
klärung / welcher gestalt die ienigen abgestraffet werden
sollen/ welche auff geringe Geld-Busse als 8. Dabler
Eiſer-Münz verurtheilet worden/ und das Ver-
mögen nicht haben selbige zu erlegen. Stock-
holm den 30. Maij 1698.

Wir haben Ihro Königl. Majest. zwar
Aus der den 18. Maij Ao: 1653. publicirten Straff-
Unu Ord-

Ordnung in Gnaden bemercket/ welcher gestalt es wegen Straffe der iemgen/ die mit 8. Dabl. Silber-Münz und darüber büßen sollen/ berordnet worden; wenn aber darinn nicht gemeinet/ wie die ienige/ so auff freyiger als 8. Dabl. Silber-Münz verurtheilet und verfallen sind/ gestraffet werden sollen; Als haben Ihre Königl. Majest. für Recht befunden/ hiemit sich zu erklären und zu verordnen; daß die ienige/ welche besagter massen/ zu freyiger als 8. Dabl. Silber-Münz condemniret werden/ und nicht haben/ womit sie zahlen können/ das erste mahl dergestalt abgestraffet werden sollen/ daß Ihre Züchtigung keine sonderliche Schande nach sich ziehen möge/ und sind sie daher mit Arbeit bey unseren Schloßern und Häusern/ zu belegen/ da denn/ von des Verbrechers Geld-Busse neun * Dre Silber-Münz des Tages abgerechnet werden; es sollen ihm aber nichts desto weniger die gewöhnliche Gefangen-Gelder à 3. Dre selbiger Münze/ jeden Tag zum Unterhalt dargereicht werden. Sollte keine Arbeit gefunden werden/ oder der Verbrecher selbige nicht leisten können/ oder vermögen; So soll Er alsdenn mit Gefängnis bey der nächsten Stadt/ oder bey unsern Schloßern und andern Häusern/ wo eines darnach eingerichtet zu finden/ beleeget werden; und dagegen für jeden Tag oder 24. Stunden/

hier

* sind 9. Weissen/ davon 32. machen 1. Dahler Silber-Münz/ oder halben Dahler Schwedisch.

dier und zwanzig Dre Silber-Münz abgerechnet werden; Wer sich aber zum andern oder mehrmalen ber-
sichet/ oder das erste mal merckliche Arg- und Bosheit
erspöhren läset / und nicht hat / womit Er die Geld-
Buße zahlen könne/der selbe soll mit Spieß-Kubten und
Kubten dergestalt gezüchtigt werden/das für dem Mann
drey Schläge von jedem paar Spieß-Kubten / und für
das Weibsstück gleicher gestalt drey Schläge von jedem
paar Kubten/gegen zwoy und ein halb Dabler Silber-
Münze Straff- Gelder gerechnet werden; Wernach
alle/ so dieses angehet/ insonderheit Richter und Execu-
tores sich gehorsamst zu richten haben. Actum ut supra.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.
Erneuerte

STADGA und Verordnung/
Wie es mit den Bettlern und Armen / welche
recht Almosen bedürffen/ wie auch mit den Land-
streichern und Posttreibern gehalten werden
soll. Datiret Stockholm den
21. Octobr. 1698.

uuuu

Wie

Wir **LAKE** von Gottes Gnaden/ 16. 16. 16. Thun zu wissen/ daß Wir nicht ohne sonderlich Mißfallen vernehmen/ welcher gestalt die Betteley/ so wohl in denen Städten als auff dem Lande/ insonderheit aber hier in unser Residence-Stadt Stockholm/ mehr und mehr einraisse/ unerachtet viel gute und nützliche Verordnungen zu Hemmung derselben vor diesem verfasst worden; Wir auch daneben befinden/ daß der geringste Theil von denen/ so Almosen suchen/ aus rechter Armut/ Noth/ Alters oder Gebrechlichkeit halber verursacht sey/ zum Bettel-Stabe zu greiffen/ weiln die meisten unter Ihnen solche sind/ welche entweder Ihre frische Gliedmassen und Kräfte haben/ oder auch nicht so bresthafft und gebrechlich/ daß Sie wohl vor Ihr Brodt arbeiten können/ sondern sich allein aus Müßiggang und eigener Niedrigkeit auff die Betteley legen/ und dabey allerhand Untugend und Vaster verüben; So sind Wir dadurch in Gnaden veranlaßet/ die vorhin ergangene Stadgen in diesem Stücke zu erneuern/ solcher gestalt wie folget:

I.

Auff daß die unartige Postreiber die aus bloßer Niedrigkeit/ ohne Zwang einiger Leibes-Schwach- oder Gebrechlichkeit sich auff die Betteley begeben/ vor solche Ihre Untugend gebührend bestraffet werden mögen/ haben Wir in Gnaden vor gut befunden/ vermittelst unser

unter diesem dato ausgegebener Verordnung/ hier in Stockholm ein Arbeit- Kasper- und Spinn- Haus einrichten zu lassen/ worin solche Müßiggänger/ es mögen Mann oder Frauens- Personen seyn/ so bald sie betroffen werden/ einige Betteley/ in den Häusern oder auff der Gasse zu betreiben/ geführt werden sollen/ anda Sie hernach nicht allein mit einigem Nutzen zu Ihrem Unterhalt arbeiten/ sondern auch die Straffe daneben leiden können/ welche Sie mit ihrer Unart verdient haben.

II.

Das viele überlauffen der Bettler von einem Orte zum andern/ insonderheit hieber nach Stockholm/ zu kommen/ so soll hiemit allen insgemein so wohl der Priesferschaft als Ihrer Königl. Majest. Bedienten jeden Ortes/ wie auch allen andern ernstlich verbohnen seyn/ jemand einigen Paß oder Recommendation zum Betteln zu ertheilen/ ausser der selben Stadt und Kirchspiel/ wo sonst die Bettler sich aufhalten/ was für Ursachen oder Einwendung auch deßfalls kan vorgebracht werden/ und so bald ausserhalb dem jemand es sey Manns- oder Weibes- Person sich unterstehet aus einem Kirchspiel in das andere/ und von einer Stadt zur andern/ absondertlich nach unser Residence- Stadt Stockholm zu lauffen und zu betteln/ der soll fort fest genommen/ und in das Arbeit- Haus gesetzt werden/ und daseibsten nach seinem Verbrechen und erwiesenen Unart gebührend büßen.

Uuuu 3

III.

III.

Bei welcher gestalt soll es auch mit allen andern/ die auff den Gassen oder in den Häusern hier in Stockholm/ sich zu Betteln vornehmen/ gehalten werden/ welche so fort in das gemeldte Arbeits-Haus gesetzt werden sollen/ woselbst die/ welche unter Ihnen gesund und frisch sind/ zur Arbeit/ Raspen/ Spinnen/ oder sonst gehalten werden sollen; Die Lahmen aber Gebrechliche und beraltete/ die keine Arbeit thun können/ sollen mit ihrem nothdürfftigen Unterhalt in ihrem absonderlichem Raume versehen werden; Und ist solcher gestalt unser gnädiger Wille und ernster Befehl/ daß nach diesem kein Bettler/ Er mag frisch oder brechstafft seyn/ auff den Gassen oder in den Häusern in unser Residence-Stadt Stockholm gelitten/ sondern sobald sie betroffen sind/ alsofort auffgenommen/ und/ wie obgemeldet worden/ in die Arbeit- und Arm-Häuser eingeführet werden/ woselbst sie ihre Nahrung und Auskommen nach Nothdurfft haben sollen.

IV.

Und die weil die vor diesem zu der rechten Armen und Almosen-Häuser/ wie auch der dürfftigen Bettler Kinder Unterhalt berordnete Mittel/ nicht allezeit völlig anfallend dürfftigen/ insonderheit wenn theure Zeit verhanden; So haben Wir zu deren weitern Vermehrung hiemit in Gnaden setzen und berordnen wollen/ daß wie Ihre Höchstseel. Königl. Majestät Unser Höchstseeliger

ger geliebter Herr Vater/ Sterkwürdigsten Gedächtnisseß in dero iterirten Stadgaund Verboht wegen Abschaffung unterschiedlicher Unordnungen/ so wohl auff den Adelichen als Priester- und Bürger Verlöbnißsen/ Gastereyen/ Kindtauffen und Begräbnißsen/ von Anno 1664./68. und 69. dero höchsttrübliche Vorsorge her die Armen zu erkennen gegeben/ Dero getreue Unterthanen ermahnend und befehlend/ daß sie bey solchen Fällen alle überflüssige Unkosten besparen/ und an deren Stelle einige Gaben ad pios usus, insonderheit zu der Armen Hülffe und Nahrung geben sollen; Sehr wenig aber gefunden werden/die in obgenandten Fällen ihre Christliche Freygebigkeit scheinen lassen; So sind Wir in Gnaden veranlaßet worden/ zu verordnen und zu setzen/ zu erst/ daß alle Braut- Leute bey der ersten Abkündigung/ ingleichen auch alle Kind- Vetterinnen/ sampt andern/ denen Gott von ihrer Krankheit zur Gesundheit verhoffen/ wenn sie dafür in denen Versammlungen Danksagung thun lassen/ verpflichtet seyn sollen/ nach ihrem Belieben/ Vermögen und Stande/ einige Almosen an die Haus- Arme abzugeben.

V.

Bei welcher gestalt wenn ein Begräbniß abgekündigt wird/ sollen dieselbe/ welche das Begräbniß machen/ und anstellen/ an die Armen gedencken/ ein jeder nach seinem Vermögen/ und sollen so wohl diese als die/ dabey
im

im vorbergehenden Punct gemeldet wird/ bey dem Küster selbiger Versammlung einen Zettel oder Verzeichniß darüber eingeben / wosfür hernach der Küster Rede und Rechnung thun soll.

VI.

Sollen alle die Collecten, so unter den Leichen-Pre-
digten in den Beuteln gesamlet werden/ imgleichen zu der Hauff-Armen Unterhalt angewendet werden/ welche in einer absondertlichen Collecten Kiste bey der Kirche eingelegt werden sollen.

VII.

Wenn Inventarien in einem Sterb-Hause aufgesetzt/ und einige Verlassenschaft entweder zu erbenist/ oder zur Bezahlung gehen muß/ welches in beyden Zufällen vor die Angehörige ein Glück und Vortheil ist/ denn soll von des Sterb-Hauses Vermögen/ oder der Massa Inventarii an die Armen ein achtentheil von Hundert/ oder 4. Dre von jedem Hundert Thal. gegeben werden/ welches Contingent von dem der die Inventurung herrichtet/ fortentgegen genommen/ und an der Armen Vorsteher gegen Quitung geliefert werden.

VIII.

Nie Testamentarii, wenn sie vermittelst jemandes letzten Willens und Verordnung etwas zugutelessen haben/entweder in beweglichen oder festem Eigenthumb/ sollen von dem testamentirten Quanto oder dessen Wehrtheil
an

an die Armen ein Halb von jedem Hundert geben/ welches an die Armen Vorsteher gegen Qvitung. wenn die Theilung nach dem Tode herrschet/ und das Testament ausgehoben wird/ getheffert werden soll.

IX.

Betreffend im übrigen die kleinen Kinder/ welche entweder Vater- und Mutter-loß/ oder deren Eltern und Angehörige/ so arm und unartig sind/ daß sie sich um dieselbe weder bekümmern können noch wollen; Weil es Christlich und sehr viel daran gelegen ist/ daß die Jugend wohl erzogen/ und Gelegenheiten zur Friedlichkeit und Untugend benommen werde/ zu welchem Ende das Kinder-Haus hier in Stockholm eingerichtet und mit Tährlichen Einkünften/ versehen und begnadiget worden; weiln es sich aber zutragen könnte/ daß gemeldten Armen Hauses Einkünfte nicht ertragen könnten/ daß alle solche Arme/ insonderheit Vater- und Mutterlose Kinder/ darin zum Unterhalt und Erziehung genömmen werden können; So haben Wir in solchen Fällen hiemit in Gnaden beordnen wollen/ daß die übrige Kinder/ welche nicht in das Kinder-Haus gebracht werden können/ in der Armen Stube eingenommen werden/ und von denen Weibs-Personen/ die allda ihrem Zubalt haben/ gewartet/ und ihren Unterhalt von den Müttern/ welche zu der Haus-Armen Unterhalt angeschlagen sind/ zugewiesen haben.

X.

Und damit diese Arme Kinder/ absonderlich die Knaben/ so bald sie zu einigen Jahren und Kräften kommen/ und in ihrem Christenthumb unterwiesen sind/ so viel geschwinder ihr Brod selbst verdienen/ und denn Kleinern Platz geben können/die in deren Stelle nach der Hand eingenommen werden müssen/ so soll ein jeder Schwedischer Schiffer/ der nach der West-See fährt/ verbunden seyn/ alle Jahreinen Jungen aus dem Kinder oder Arm-Hause anzunehmen/ welchen Er selbst auswehlen mag/ zu einem Schiffs-Jungen/ vor welchen Er/ so oft er zu Hause kommt/ b:scheid zu gehen schuldig ist/ wie ibm denn nicht zugelassen seyn soll/ den Jungen an fremde Öhrter zu verschicken/ oder von sich zu jagen; Wenn aber berührtes Jahr verfloßen oder der Junge mittler Zeit mit Tode abgegangen wäre/ soll der Schiffer verpflichtet seyn/ so fort einem andern in dessen Stelle anzunehmen. Die übrige/ welche zur Seefahrt nicht dienen/ oder auch da alle dazu nicht konnten gebraucht werden/ auff des Bürger-Meister und Raths oder anderer gebührende Erinnerung/ von den Handwerckern angenommen werden/ ein nützlich Hand-Werck zu lernen/ wozu ein jeder am besten geneigt und inclinirt zu seyn befunden wird/ wodurch nachgehends nicht allein das See-Vold/ sondern auch allerhand Handwercker aus eingebornen Schwedischen Kindern

an-

aufwachsen können. Über alles dieses / was in dieser un-
ser gnädigen Verordnung geboten wird / soll Unser Ober-
Statthalter / Unsere General Gouverneurn, Gouverneurn und
Landshöfdinge / wie auch die Magistraten in den Städten /
genaue Aufsicht haben / daß diesem in allen Stücken un-
verbrüchlich nachgelebet werden möge / und ist unser gnä-
dige Wille / daß diese Verordnung jährlich von den Predigt-
Stühlen / so wohl auff dem Lande als in den Städten abgelesen
werde. Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses mit eigener
Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Sigel bekräftigen
lassen. Datum Stockholm den 21. Octobr. 1698.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das
Dörvtische Hoff-Gerichte / die Proceß-Form betref-
fend. Stockholm den 20. Octobr. 1698.

WIR VON Gottes Gnaden / ic. ic. ic. Unsere ic. Demnach Wir in
Gnaden für billig erachtet / daß die bey den
Land-Gerichten in Lieffland ausgesprochene
Urtheile / wenn wieder selbige an Euch appelliret wird /
so fort unter würckliche Execution , nach der Art und
Weise

Weise/ wie der 25. §. unserer Verordnung wegen des Processus vom 4. Julii 1695. es Vermag und in sich hält/ gebracht werden sollen; Als haben Wir diese unsere gnädige Resolution Euch hiemit kund thun wollen/ damit Ihr bey vorkommenden Sachen Euch dieselbe zur unterthänigen Nachfolge stellet. Womit ic.

C A R O L U S.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Rescript an alle Hoff- und Ober-Gerichte/ welcher gestalt die Kirchen-Busse der Delinquenten; wie auch der gerichtlich überführten Diebe geschehen soll. Stockholm
den 14. Decembr. 1698.

Wir **CHRIST** von Gottes Gnaden/ ic. ic. ic. Unsere ic. Ob Wir zwar durch unsere an das Schwedische Hoff-Gericht ergangene Schreiben vom nechst-berwichenen 19. Martii und 4. April. deutlich zu vernehmen gegeben haben/ welcher gestalt/ zu welcher Zeit/ und ob/ die Kirchen-Busse geschehen; Auch wie es mit denen Delinquenten gehalten werden solle / welche entweder zu Ruhren-Estraffe oder Gassen-Pauß alleine/ oder des beuehen zum Marstrand und Gefangniß auff lange oder

kurze

kurze Zeit / oder auch gar vom Leben gebrüchelt werden; daß nemlich so bald der Delinquent die weltliche Straffe ausgestanden/welche so fort mit Gassen-Lauff/ Ruxten- oder dergleichen Straffe / wie Sie Mahnen haben kan / nur das sie das Leben nicht angehet/ exequirer werden soll/ so muß die Kirchen-Busse stracks darauff folgen/ und selbige ungeachtet dem Sündler eine Haft auff lange oder kurze Zeit auflerleget werden/ dennoch nicht/ biß solches erfüllet und zu Ende gelauffen/ aufgeschoben werden solle. Wann aber nichts desto- weniger einige Befragungen bey uns eingelaufft sind/ ob auch hierin die vorher festgestellte Methode dadurch verändert sey/ da Wir in unserm Schreiben und Ver- ordnung vom nechst-berwichenen 29. Octobr. anbefohlen haben/daß die Kirchen-Busse der weltlichen Straffe vorgehen/die weltliche Straffe aber hernach dem Richterlichen Spruche gemäß/ bewerkstelliget werden solle; haben Wir dabero für billig erachtet/ Euch in Gnaden noch ferner zur unterthänigen Nachricht zu geben / daß oberwehntes unser gnädiges Schreiben vom nechst-berwichenen 24. Octobr. von andern Delinquenten nicht zu verstehen sey/ als nur von solchen allein / die auff eine lange oder kurze Zeit/ oder auch auff ihr Lebtag zum Marstrandt oder andern Gefängniß verurtheilt werden; Allermassen auch unser gnädiger Wille ist / daß derselbigen Kirchen-Busse/dieser ihrer weltlichen Straf-

se vorgehen müsse/ damit sie immittler Zeit ihrer Mitter zur Seeligkeit ungehindert mögen gebrauchen können; Mit allen den andern aber verfähret man anieho/ so wie für diesem / nach Einhalt unsers vorigen Schreibens vom nechst-berwichenen 4. April, und zwar dergestalt/ daß die dergleichen Sünde begangen haben/ woran eine Kirchen-Busse haßtet / zu erst die Execution der weltlichen Straffe/ nach dem Urtheil untergehen sollen/ es bestehe dieselbe in Streichung mit Ruhten/Gassen-Lauff oder dergleichen mehr / so das Leben nicht berühren; Würde aber die weltliche Straffe / in Gefängniß oder Arbeit auff lange oder kurze Zeit bestehen; so soll dieselbe allein hernach/ und wenn die Kirchen-Busse behöriger massen vollstreckt und bewerckstelliget worden/ dergestalt vollenzogen werden / wie selbige in dem Urtheil dictirer worden. Welches alles Wir Euch zur näheren Nachricht und Erklärung in Gnaden zu eröffnen/ für nöthig erachtet. Und Wir befehlen zc.

C A R O L U S.

(L. S.)

NB. Daß die Diebe/ wenn sie gerichtlich condemniret worden/ die Kirchen-Busse untergehen sollen/ findet sich specialiter in Ihro Königl. Majest. auff der Priesterschaft Beschwerde ertheilter Resolution de Anno 1697. §. 8. an befohlen / item in oberwöhrten Zhr. Kd-

Königl. Majest. an das Königl. Schwedische Hoff-Ge-
richte den 19. Marcii und 4. April 1698. ergangenen Re-
scripten, als worin auch enthalten/ daß wenn ein solcher
Delinquent zum andern oder dritten mahl sein Ver-
brechen iteriret, und von der Lebens- Straffe befreyet
wird/ Er auch zum andern mahl/ zwey und zum dritten
drey mahl auff dem Straff- Schemel stehen müsse/ ehe
Er abolviret wird/ die aber so am Leben gestrafft wer-
den/ sind mit keiner Kirchen- Buße zu belegen.

Wegen der Bauren Ungehorsam und Wieder-
spenstigkeit.

D S zwar die Baurschafft im Lande/
mehrmahlen zur Erweisung ihrer Pflicht und
willigen Gehorsams gegen ihre Herrschafft/ und
vorgesezte Obern oder Gebietiger nachdrücklich
anermahnet ist; So hat doch die Erfahrung bezeuget/
daß solche heilsame Intention wenig gefruchtet/ in dem
sich fast mehr/ als vor diesem/ der Ungehorsam/ Wie-
derspenstigkeit und Widerseztlichkeit der Bauerschafft in
Worten und Wercken hervor gethan/ die endlich in ge-
waltthätigen Überfall/ ja Mord und Todtschlag hervor
gebrochen/ so gar/ daß/ anderer Exempel zugesehwei-
gen/ noch nemlich der Seelige Capitain Otto Diedrich
Wrangel durch einige Toikfersche zusammen verbunde-
ne und andere frembde dazu erkaußte Bauren mordent-
lich

lich bey finstern Abend vor des Hoffes Pforten angelan-
 gen/ und jämmerlich umbs Leben gebracht worden. Wie
 nun Ihr. Königl. Majest. solche und dergleichen Excellen-
 mit höchsten Mißvergügen angesehen/ und dero aller-
 gerechtamsten Eyffer zur Justice darüber spüren lassen:
 So ist solcher Ungehorsam/ Widersetzlichkeit/ und Gre-
 bei der Baur-schafft durch gerechtlche Urtheile mit gebüh-
 render Straffe der Befindung nach beleyet/ insonder-
 heit aber der oben angezogene abscheuliche Mord an Seel.
 Capitain Brangeln von Königl. Hoff-gerichte/ mit sol-
 chen wohlverdienten Straffen gerechtamst angesehen/
 daß einige von den Mordthätern und Interessenten mit
 glühenden Zangen gezwacket/ und mit dem Rade von oben
 ab zerstoßen/ ihr Eörper auffß Rad geflochten und an un-
 terschiedenen Land-Strassen zum Schreckmahl aufße-
 stecket/ einige zur perpetuellen publicgven Arbeit con-
 demnirer, dieselbe aber so von dieser schrecklichen Mord-
 that nur einige Nachricht gehabt/ und solches nicht ange-
 geben/ mit schwerer Ruten-Straffe gezüchtiget worden:
 Wie nun ein jeder insonderheit die sämptliche Baur-
 schafft an diesem erschrecklichen Exempel sich wiegeln/ und
 vor dergleichen schweren Excellen und Mißsethaten sampt
 der darauß gewiß erfolgenden gleichen Straffe sich zu hü-
 ten haben: So wird die sämptliche Baur-schafft hienit
 ermahnert/ daß sie sich alles Ungehorsams/ Widerspen-
 zigkeit und Widersetzung wider ihre Herrschafft/ Ar-

rendatores, Haupt-Ampt-Deute/ Starosten/ Kubiassen/
und wer sonst ihnen vorgesetzt seyn mag / so wohl in
Worten als Wercken enthalten/ denselben hiemehr mit
aller Bescheidenheit/ Gehorsam und Folge begegnen/ und
da ihnen von einem oder andern in einigen Stücken zu-
viel geschehen möchte/ solches der Obrigkeit/ Hrn. Stadt-
Haltern/ Gerichten/ Herrschafft oder sonst andern / so
über dieselbe zu gebieten haben können/ gehörend zu-
erkennen geben sollen/ welche ihnen/ nach Befindung
der Sachen/ mit Recht/ Hülffe und Remedirung/ so viel
möglich/ zu begegnen sich nicht entziehen werden/ mit die-
ser ausdrücklichen ernstern Verwarnung und Bedrohung/
daß wer hiewieder im geringsten zu handeln sich unter-
stehen wird/ wieder denselben mit scharffter exemplari-
scher Straffe/ nach Befindung des Verbrechens/ ohne
verschonen verfahren werden soll. Hieneben wird hie-
mit allen und jeden angedeutet / daß einer von borge-
dachten Mördern Namens Tönne / welcher ein Kerl
mittelmässiger Länge/ roht von Gesichte/ von dunkel-
braunen Haaren und einen kleinen undichten Bart/ wie
auch der damalige Hofes Wach-Kerl Mauro Thomas/
ein junger Kerl mittelmässiger Statur, etwas braunlicht
und bager von Gesichte mit schwarzen/ schlechten Haa-
ren/ der einer von den fürnehmsten Beförderern dieser
grausamen Mordthat gewesen/ annoch auff flüchtigen
Füssen sind/ dabero/ wenn jemand über lang oder kurz
2999 von

von denselben Nachricht bekommen sollte / anbefohlen wird / diese Mordthäter alsofort Handfest zu nehmen / und zu Dörpt oder in der nechsten Bestung gefänglich einzulieffern / mit der Versicherung / daß Ihm nicht allein die Unkosten / wenn Er deßfalls einige anwenden müßte / sondern auch eine Discretion von des entleibeten Capitains Bruder willig gereicht werden soll. Dieses Placat soll von allen Lantknechten abgelesen / der Baurischafft von den Pastorn in ihrer bekandten Mutter = Sprache auff's deutlichste vorgetragen / und so viel möglich geschärffet werden / damit die wiederhspenstige Gemüther desto mehr von solchen grausamen Mordthaten abgeschreckt werden mögen. Wornach sich alle / so es angehet / zu richten / und für Straffe zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 26. Maij 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort an das Bo-
thische Hoff-Gerichte / welcher gestalt man mit Ab-
straffung der Delinquenten sich zu verhalten
habe / wenn kein Ort / also die Verbrecher
zur Arbeit geben können / vorhanden.
Stockh. den 17. Febr. 1699.

Wir **LEONARD** von Gottes Gnaden/ 10. 10. 10. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 1. hujus vernommen/ wie sich der Landes-Höfding von Elsborgs Lehn N. A. bey Euch befraget/ welcher gestalt mit der Execution über die Diebs-Weiber von Giestan Abis und Wene Heraden N. N. N. N. welche zu erst mit Ruthen gestrichen/und darnach in Hals-Eisen zur publicquen Arbeit auff 6. Jahre lang gehalten werden sollen/zu verfahren. Imgleichen der Landes-Höfding N. B. wegen der Diebin N. N. welche mit Ruthen gestrichen/ und in Hals-Eisen geschmiedet/ sampt dort im Lande zur Arbeit auff 4. Jahre lang gehalten zu werden/ condemniret worden/ sich befraget: und beyde Landes-Höfdinge berichten/das in selbigen Provincien kein Ort zu finden/au welchem die Verbrecher dergleichen Execution mit Arbeit untergehen können; worauff Euch zur gnädigen Antwort gereicht/ daß wosern an den Orten dergleichen Arbeit nicht zu finden/ so erkennen Wir in Gnaden für Recht/das erwähnte Diebs-Weiber/ annoch zu drey unterschiedlichen mahlten/ eine gleiche Ruthen-Estraffe wie Sie schon ausgestanden haben/ untergehen sollen; Jedoch daß denenelben zwischen jeden mahl so geraume Frist vergönnet werde/ daß Sie ohne Lebens-Gefahr selbe mögen aushalten können. Womit 10.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ebro

Ihro Königl. Majest. Antwort an das
Admiralitäts-Collegium auff dessen Befragung wegen
dererjenigen Straffe/ welche einen Diebstahl über
60. Dahl. Silb. Münz wehrt begangen zu ha-
ben/ betreten werden, Stockholm
den 9. Junii 1699.

Wir **LEHN** von Gottes Gnaden/
 1c. 1c. 1c. Unsere sonderbare 1c. Wir
 haben Uns in Gnaden vorlesen lassen/ Euer
 den 3. hujus an Uns eingesandtes unterthä-
 niges Schreiben/ mit angefügter Befragung von dem
 Ammiralitäts-Gerichte/ welcher gestalt diejenige zu be-
 straffen sind/ welche einen Diebstahl über 60. Dahl. S.
 M. wehrt/ jedoch nicht zugleich auff ein mahl/ sondern zu
 unterschiedlichen Zeiten und Orten begangen zu haben/
 betreten werden; und verlanget insonderheit das Am-
 miralitäts-Gericht Unsere gnädige Erklärung über die
 drey Diebe N. N. N. welche vordesagter massen Die-
 berey berübet/ und an diversen Orten in unterschiedli-
 chen Perseeten zusammen die Summa von 175. Dahler
 Silb. Münz gestohlen: Wie Wir nun für gut befunden
 des Ammiralitäts-Gerichts unterthänigem Vedersehen
 in dieser Sache Vorfall zu geben/ daß besagte Diebe/
 deren Diebstahl 60. Dahl. S. M. übersteiget/ ob solches
 gleich

gleich in unterschiedlichen Diebereyen und zu diversen Zeiten / auch ehe sie wegen des einen oder andern Diebstahls / für Gerichte gestellet oder bernrtheilet worden / geschehen; dennoch nach dem 3. §. der Straff-Ordnung gerichtet werden sollen; Also wird Euch hierauff zur gnädigen Antwort ertheilet / daß das Ammiralitäts-Gericht / dessen Urtheil über obgedachte Diebe hiernach einzurichten gehalten seyn soll / welches Ihr besagten Gerichte / umb solchem nach zu leben kund machen möget. Und Wir ic.

C A R O L U S.

(L.S.)

Wegen des Schiessens nach geschlossenen Pforten.

Wie man nicht anders als mit größestem Mißfallen bernehmen muß / daß unter andern Unordnungen und unbändigen Frechheit auch kein Eheu getragen werde / nach geschlossenen Pforten und in der Nacht / allerhand Gewehr so wohl in der Stadt als Vorstadt loß zu schiessen / damit zu plätzen / Raqveten und Schwermier zu werffen / und dadurch allerhand tumult, Lärm und Unwesen anzurichten; insonderheit an denen Sonn-Fest- und Behtagen / zugeschwelgen der Gefahr / so dadurch leicht auff

29973

eine

eine und andere Weise erwecket werden könnte. Wie nun solches in keinen beschlossenen Bestungen zu gedulden stehet; So wird hiemit allen und jeden/ wes Standes oder Condition Er auch seyn mag/ ernstlich verbotten/ daß niemand sich hinführo unterstehen soll/ nach geschlossenen Pforten einiges Gewehr/ es mag Nahmen haben/ wie es wolle/ zu lösen oder lösen zu lassen/ weder zur Lust noch Ernst/ oder unter wasserley Prætext es seyn mag/ noch einige Raqveten, Schwermer oder ander Feurwerck aufsteigen zu lassen/ weder in noch ausserhalb der Stadt/ bißweniger in dem Schloß-Gebiete oder auff der Vorburg/ mit der ausdrücklichen Bedrohung/ daß dieselbe/ so hiewieder zu handeln befunden werden/ nicht allein auff frischer That aus ihren Häusern/ Kammern und Quartieren sampt ihren Gesellschafften durch die Cronen-Wache herausgenommen/ in Arrest gebracht/ sondern auch vor solche Frechheit/ Uebermuth und Ungehorsam der schärfste nach gestraffet werden sollen. Die Wirte oder Bürger aber/ bey welchen solche Frebeler sich anffhalten/ wie auch die Nachbarn/ bey denen oder in deren Nähe solches verübet wird/ sollen schuldig seyn/ so bald Sie einige Wissenschaft oder Nachricht davon bekommen / es so fort auff der Königl. Haupt-Wache dem Wachhabenden Officirer gebührend anzugeben/ oder im Fall sie solches wissenentlich verschweigen/ verheelen oder bertuschen wollen/ dafür straffbar angesehen werden. Wornach sich alle und jede

zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga
den 15. Julii 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Stadga wegen der Bedienten Widersetzlichkeit.

Weißhero keine gewisse Verordnung
gewesen / mit was für Straffe dieselbe be-
leget werden sollen / so entweder ihren Herrn
oder Haus-Wirthen / oder auch deren Stell-
vertretern und Vor-Männern sich widersetzen / ver-
wunden oder tödten ; So haben Ihre Königl. Majest.
Unser allergnädigster König und Herr darüber folgen-
de Stadga allergerechtfamst gemacht / und zu publicir-
ren anbefohlen.

Wenn ein Diener oder Dienst-Magd mit rechtem
Willen und Vorsatze seinen Haus-Herrn oder Brod-
Gau todtschläget / der soll seine Hand / Haupt und
beweglich Eigenthum müssen / und daneben / wo es eine
Manns-Person auff's Rad gelege / ein Weib aber auff
den Scheiter-Haufen verbrandt werden.

Der Diener oder Dienerin / der Mörderischer
und übermüthiger Weise / oder aus Vorsatz seinen Haus-
Herrn oder Brod-Mutter höhnet oder schläget / ob-
gleich kein Todschlag darauff erfolget / soll das Leben
miss-

müssen / und enthauptet werden / es wäre denn / daß
 der Kläger vor die Verbrecher bittenwürde / auf wel-
 chen Fall die Sache an das Ober-Gerichte verwiesen
 werden muß / daselbst zu erörtern und zu urtheilen/
 wie weit ein solcher Delinquent mit einiger andern
 Straffe belegen werden könne/ die der Lebens-Straffe
 zu vergleichen stünde. Wer aber sonst seinen Haus-
 Herrn oder Brod-Frau schläget / soll mit 9. mahl Gas-
 sen-Lauff oder ein Monath im Gefängniß mit Wasser und
 Brodt gespeiset werden. Der / welcher Schelt-Wort
 wieder seinen Herrn oder Brod-Frauen gebrauchet / soll
 mit 4. doppelter Busse / gegen das / was das Lagh sonst
 darin verordnet: Der aber / so mit andern verächti-
 chen Worten / Geberden oder Dräuung sich wieder sei-
 nen Herren oder Haus-Frauen setzet / soll mit Gefäng-
 niß auff gewisse Zeit / nach der Sachen Beschaffenheit /
 gestraffet werden / und soll in allen obberührten Fällen/
 darauff keine Lebens-Straffe folgen / der Verbrecher/
 über die obgemeldte Straffe / dem Kläger eine öffentliche
 Abbitte thun. Wer seinen vorgesetzten Vor-Mann töd-
 tet / dem er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig ist /
 soll nicht allein Leben vors Leben geben / sondern dane-
 ben die Manns-Persohn auff's Rad gelegt / und das
 Weibstück auff den Scheiter-Hauffen verbrandt wer-
 den. Der seinen Vor-Mann schläget / soll mit 4. dop-
 pelter Busse / die das Lagh wegen anderer Verwun-
 dungs-

dungs Sätzen berordnet/ gestraffet werden. Der gegen seinen Vor-Mann Selt-Worte gebrauchet/ soll mit 3. doppelter Straffe/ wie das Lagn sonst wegen Schmach Worte in sich hält/ beleyet werden. Der aber mit andern unausständigen Worten und Geberden sich wieder seinen berordneten Vor-Mann setzt/ soll dafür mit Gefängnisse/ nach der Sachen Beschaffenheit gestraffet werden; vermag aber derselbe/ der obgemeldeter massen zur Geld-Straffe verurtheilt ist/ die Geld-Busse nicht zu erlegen/ soll Er mit dem Leibe büßen. Wie nun dieses als ein unabwweichliches Gesetz/ allen und jeden auff Ihrer Königl. Majest. allernädigsten Befehl kund gemacht wird; So wird ein jeder/ insonderheit die Baurischafft sich darnach inschuldigen Gehorsam richten/ und sich vor der übertretung dieser gerechtsamsten Königl. Verordnung und Gebots und der darauff gesetzten Straffe/ hüten. Zu welchem Ende denn/ und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ dieses Patent alle Quartal von den Canzeln abgelesen/ und der Gemeine/ sonderlich der Baurischafft wohl und deutlich in ihrer Sprache vorgehalten werden soll. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 27. Januarii 1700.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.

PLACAT und Versicherung/

Angehend das Banco-Werck. Datum
Stockholm den 31. Martii Ao: 1700.

Wir **DAVID** von Gottes Gnaden / **rc. rc. rc.** Thun zu wissen/ welcher gestalt nun in kurzer Zeit ein und ander gesucht hat/ daß Er nicht allein ungewöhnliche grosse Auffnehmung auff seine in der Banco stehende fruchtbare Capitalen machet/ sondern auch ein groß Theil solche seine Capitalen auffsetzet / daß solcher gestalt zu besorgen stehet/ daß die Banco durch eine so schleunige und zu einer Zeit geschehene Aufkündigung / sampt ungewöhnlicher Auffnehmung/ einigen Anstoß leiden möchte/ wegen dessen/ daß Sie von ihren Debitoren im ganzen Reiche umbher die bey denselben stehende Mittel nicht auff einmahl und so bald einziehen kan / als die Creditores ihre aufgekündigte Capitalien ausnehmen wolten: So haben Wir aus der Königl. Vorsorge/ die Wir nicht minder als unser höchst-seel. Herr Vater wegen auffrecht Haltung dieses allgemeinen und wichtigen Banco-Werckes getragen/ vor nöthig erachtet/ hermitteilst dieses unsers offenen Brieffes einem jeden Recht-

gesam-

gesinneten Unterthanen zu erwegen/ und sich zu Gemühte
 führen zu lassen/ was für Hülffe/ Vortheil und Nutzen/ so
 wohl das Reich insgemein/ als ein jeder insonderheit zur
 Beforderung seines Handels und Wandels hat/ daß die-
 ses heilsame Werck/ welches nun eine so geraume Zeit im
 guten Stande und Geschick aufrecht erhalten worden/
 genossen/ und noch weiter zu genießen haben kan/ in dessen
 Betrachtung ein jeder/ ein solch allgemein nützlich Werck
 unterstützen und stärke soll/ als durch einiges unbedacht-
 sames und unzeitiges Mißtrauen so plötzlich und ohne
 Noth/ die in Banco stehende Capitalen aufzusagen/ oder
 dieselbe mit ungetöbhnlicher Aufnehmung zu graviren,
 nicht erwegend/ daß die daraus der Banco zustossende Un-
 gelegenheit Ihnen selbst nicht weniger denn andern/ zum
 Schaden und Nachtheil gereichen werde; Derowegen
 Wir auch hiez zu einem jeden das gnädige Vertrauen ha-
 ben/ daß Sie so ein publicq und auff guten Credit und
 Vertrauen bestehendes/ und dem ganzen Reiche angele-
 genes Werck mit aller behörigen Vorsichtigkeit/ so weit
 es Ihnen anstehet/ handthieren/ und nicht nun/ nachdem
 man es so geraume Zeit in erwünschtem Esse und Gange
 hat erhalten können/ einiges Mißtrauen wegen dessen
 Sicherheit tragen/sintemahl Wir auch hiemit in Gnaden
 und zum Überfluß künfftig alle dieselbe versichern. welche
 entweder bereits Ihre Capitalen in Banco gesetzt haben/
 oder einsetzen wollen/ daß ausser der allgemeinen Securi-

rat, welche Sie in der Banc-Verordnungen nebst unterschiedlichem diesem Wercke vergönneten Königl. Privilegien, so wohl als in der Stände eigenen Garantie haben/ nebst der Sicherheit/ so der Banco selbst in ihrer Debitoren Eigenthumb vor aus geborgete Mittel zusiehet; So wollen Wir insonderheit nun und künfftig dieses Werck mit aller Königl. Gnade und Zuneigung umfassen/ und sind zu dem Ende in Gnaden geneigt/zu handhaben und zu befestigen/ was zu desselben Wohlstand und stetiger Aufrechterhaltung auff eine oder andere Weise vor nöthig und nützlich kan erachtet werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Sigil bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm den 31. Martii Anno 1700.

C A R O L U S.
(L.S.)

Nach Ihres Königl. Maiest. allergerechtfamst beordnet/ das dieselben/ welche wegen Ihrer begangenen Sünden zur Kirchen-Busse condemniret sind/ hernach aßer/ wenn Sie von dem Priester zur Gemeinschaft der Christlichen Kirchen vermittelst der öffentlichen Busse wieder aufgenommen werden sollen/ Ihre Sünde/ die
Eie

Sie doch vorher beym Gerichte gestanden/ und deßfalls gestraffet worden/ hartnäckig verläugnen/ und sich dadurch der hochnötigen Ausföhrung mit der Christlichen Gemeine/ als welche Sie mit ihren Sünden geärrget/ zu ihrem eigenen Unheil zu entziehen trachten/ nach rechtlicher Überzeugung wegen solcher Halsstarrigkeit/ mit acht tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod belegen/ und nichts desto weniger einer neuen Kirchen-Busse und Absolution unterwerffen sollen; So wird hiemit diese Königl. allergeredtsamste Verordnung allen und jeden kund gemacht/ damit sich ein ieder vor solche Halsstarrigkeit und Widerstrebung hüten/ und dadurch der sonst erfolgenden schärffern Straffe entgehen könne/ wie denn in solchen Fällen/ da dergleichen sich zutragen würde/ die Richter insgemein so wohl Geist- als Weltliche sich zu richten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 2. April 1700.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. PLACAT, angehend die Aufshandlungen und Verstreckungen/ sampt was für Eicherheit und Vorthail dieselbe zugenießen haben sollen/ welche Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche mit einigem

2333

Ver-

Vorschuß oder Vorstreckung an die Hand geben wollen.
Datum Stockholm den 13. April. 1700.

Wir KARL von Gottes Gnaden/ *ic. ic. ic.* Thun zu wissen/ daß/ nachdemmahlen Wir bey gegenwärtigen sich zur Unruhe anlassenden Coniuncturen ansehnliche Mittel bedürffen/ und zu dem Ende bedacht seyn müssen/ Uns der Auf-Regotirung und Auf-Handlung bey unsern getreuen Unterthanen oder andern zu bedienen/ die uns damit unterthänigst an die Hand geben wollen; Also damit alles schädliche Mißtrauen/ welches bißhero bey einem oder andern eingerissen seyn könnte/ allerdings benommen/ und in dessen Stelle der allgemeine Credit vor Uns und dem publico herwieder gebracht und stabiliret, und eine vollkommenene und nöthige Sicherheit vor einem jeden von unsern getreuen Unterthanen oder andern Fremden/ welche nun oder zukünftig zu unsern Dienst und dem allgemeinen Besten Uns und dem Reiche mit einiger Vorstreckung an die Hand geben wollen/ gestärket und befördert werden möge; So haben Wir hiemit in Gnaden Uns folgender Gestalt erklären wollen.

I.

Wenn ein Contrahent oder Creditor zu unsern und des publici Dienst einige Lieffrerung gethan/ und darüber entweder unsere oder unsern wegen / unser

Kam-

Cammer-Collegii, Staats-Contoires, oder einige un-
fers dazu bevollmächtigten Ministers Verschreibung er-
halten/ und darinn die Worte eingerücket sind / daß er die
Lieferung præstiret habe; So soll derselbe bey Erhat-
tung der Bezahlung nicht schuldig oder verpflichtet seyn/
daneben eine absonderliche Quittung aufzuweisen / von
dem / der seinen Vorschuß entgegen genommen hat / son-
dern die Obligation oder Verschreibung zugleich vor eine
richtige Quittung validiren.

II. Derselbe / welcher eine Verschreibung auff Du-
caten oder Specie Kthlr. bekomt/soll mit selbiger Münz-
Sorte bezahlt werden; wenn aber die Verschreibung
auff andere Münz-Sorte eingerichtet ist/ so hat auch der
Creditor darnach in gleicher Münze/an gleichem Wehr-
te und Güte/als verstrecket worden/ seine Vergnügung
zu empfangen und zu genießen. Und dieses alles mit ge-
hörigen Interessen, ohne unterscheid/ es mag die Lieve-
rance an Geld oder Waaren geschehen seyn.

III. Die Interessen hat der Creditor vor seiner Lie-
ferung zu genießen/es mag dieselbe entweder in baarem
Gelde/ oder allerhand Waaren und Perseelen bestehen/
zu einem solchen Quanto, als mit Ihm accordiret, und
die Verschreibung betobet / ohne einiges Absehen auff
das Interesse Placat, welches entweder bereits ausge-
gangen seyn möchte/ oder auch nachgehends verfaßt
werden könnte; Und solches zu rechnen von dem Dato
der

der Plessierung/ biß daß sein ganzer Vorschuß/ beydes an Capital als Interessen vollkommenlich und ohne einige Abführung bezahlet worden/ und sollen ungleichen solche Interessen von aller Contribution beydes nun und in künftigen Zeiten frey und eximiret seyn/ welches alles so wohl bey Verpfändung der Güter oder anderer Waren und der Kronen Reueuen und Einkünffte/ als bey denn Verstreckungen/ die ohne einige Verpfändung geschehen/ observiret werden soll.

IV. Bey allen Verstreckungen und Verpfändungen ist ungleichen der Preiß vor die Waren und Perseelen/ die ein Creditor lieffern soll/ zu observiren, und soll Ihm bestanden und gut gethan werden/ nachdem mit Ihm darüber geschlossen/ und in der Verschreibung eingeführet worden/ ohn einiges Absehen oder weitere Untersuchung und Nachfrage wegen des Markt-ganges/ es mag derselbe höher oder geringer seyn.

V. Sollte auch einiger Creditor, dessen Gelegenheit es nicht ist die Zeit abzuwarten / daß Er von Uns und unser Crone wegen seiner Verstreckung hölig könnte bezahlet werden/ sondern Er wolte mittler Zeit wegen seiner Commodität, seine Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren; So haben Wir hiemit Uns erklären wollen / daß der Creditoren Verschreibung oder Pfand = Brieff/ welche auff die ganze Summa an einen andern übertragen worden/ ebenfalls/
in

in weissen Händen dieselbe auch seyn mag/ in ihrem vollen
 vigeur verbleiben/ und andenselben/ welcher Sie be-
 kommen/ und in Händen hat/ von Uns und Unser Cro-
 ne richtig bezahlt werden. Aber die Creditores, so ei-
 nen Theil von Ihrer Forderung oder Verpfändung an
 einen andern transportiren wollen/ sollen solches bey un-
 serm Cammer-Collegio angeben/ und weun der Trans-
 port auff des andern Rechnung auffgeführt ist/ so hat
 derselbe/ der den Transport empfangen/ von Uns und
 unser Crone so wohl dafür als andere richtige Forderun-
 gen/ seine vollkommene Vergnügung/ ohne weiteres
 Absehen auff des ersten Acqvirenten und der andern/ in
 deren Händen gemeldter Transport mag gekommen seyn/
 in welchem Stande auch dessen Rechnungen sich befinden
 mögen/ Anforderung zu empfangen. Über dieses alles/ wor-
 über Wir hier oben berordnet und Uns erkläret haben/
 wollen Wir/ ungeachtet dessen/ was dawieder mag ver-
 ordnet seyn/ oder nach diesem verfaßet werden könnte/ nicht
 allein selbst/ sondern auch unsere Successores ernstlich die
 Hand halten/ so das nicht allein die Contrahenten, dessen
 vollkommen ohne einige Abkürzungen/ wie oben ge-
 meldet worden/ zugute seyn haben/ sondern auch gegen
 keine Gravationes oder Observationes rescontriret werden
 soll; Im übrigen statuiren und berordnen Wir hiemit/
 daß derselbe/ welcher diese unsere Erklärung auff einiger-
 ley Weise / umzuwerffen/ zu verkehren oder zu verdrehen
 Aaaaa suchen

suchen sollte / anders als die Worte nach dem eigentlichen Buchstaben lauten / derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten / und deswegen vors Gerichte gestellet / nud gebührend abgestraffet werden / wornach alle / denen es zukommt / sich gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Eigig bekräftiget. Datum Stockholm den 13. Aprilis Anno 1700.

C A R O L U S.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.

VERORDNUNG /

Angehend

Das Reduction- und Liqvidations-Werd / samt der Stände grossen Commission - Urtheile. Datum Stockholm den 13. April. An. 1700.

Wir FÜR von Gottes Gnaden / etc. etc. Thun zu wissen / daß / nach demmahl allen annoch wohl bekant seyn wird / nicht allein / welcher gestalt der höchst seel. und glorwürdigsten Andenkens König Carl Gustav, so wohl / als

als auch unser höchst-seel. geehrter geliebter Herr Vater/
 König Carl der XI, der erste durch den Reichs-Tags-
 Schluß de Ao:1655./der letzte durch den von 1680. und 1682.
 als auch der letztern Jahre Stände-Schluß/ zur Auf-
 recht-Haltung der Union Schweden/genöthiget worden
 sind/ wegen Einziehung der Königl. Güter/ unterschied-
 liche Reglemente zu verassen/sondern auch welcher gestalt
 höchst-gemeldter Unser geliebter Herr Vater höchst-seel.
 und gloriwürdigsten Gedächtnisses/auff der Stände Ein-
 rathen Anno 1680. vor nöthig und rathsam befunden/ zur
 Nachricht und Richtschnur bey Liquidirung mit denn
 Cron-Gütern die Regula und so genandte General Reso-
 lutiones übersehen zu lassen/welche die Königl. Regierung
 Anno 1661. mit des ganzen Senats Überlegung/ zu einer
 Richtschnur bey dem Liquidation-Wercke über die Cro-
 nen-Schulden haben verassen lassen/und daneben vor ei-
 ner von denn Ständen dazu ernandten und von Ihrer Kö-
 nigl. Majest. authorisitten Commission dieselbe von des
 Königes Regierung und Räten vort Recht stellen lassen/
 welchem Ihrer Königl. Majest. unmündigen Jahren/und
 von der Regiments Form/ den Reichs-Tags-Schlüssen
 und allerhand andern Verordnungen getreten/ und sich
 einer freyern Disposition angenommen/ als Ihre Münd-
 digkeit sich erstrecket/ und der Cronen Einkünfte leiden
 können/welches alles/ wie es vor dem Reiche höchtnöthig
 und unumgänglich/nunmehr ferner durch unsers höchst-
 seel.

seel. höchstgeehrten geliebten Hn. Vaters grosse Vorsorge und fleißige Betreibung bey nahe zum Schluß und Richtigkeit gebracht worden/ dennoch aber etwas/ so wohl in dem einen als dem andern rückständig ist/ welches annoch Zeit erfordern dürffte; So haben Wir aus sonderbahrer Königl. Gnade und Vorsorge her Unser getreuen Unterthanen Wohlstand/ darüber einen endlichen Schluß und Endschaftt machen wollen/ zu einem mercklichen kenne Zeichen von unser Clemence und Väterlichen Vorsorge/ auff folgende Weise:

I.

Nachgehend allerhand Baack-Renten/ welche/ so wohl von 1655. als 1680/ 1683. und deren letzten Jahre Reichs-Tags-Schlüssen / imgleichen eine Zeit nach der andern darüber ausgegebenen Resolutionen, Briefen und Erklärungen berühren; So wollen Wir dieselbe hiemit aus Königl. Gnade allerdings nach gegeben haben / so weit dieselbe biß an diesen untergeschriebenen dato nicht auff eine oder andere Weise bereits bezahlt/ oder abgeschrieben sind/ ohne alle weiter Nachrechnung/ wes Namens und Eigenschaft dieselbe auch seyn mögen/ so daß hiernächst allein die Ersetzungs-Güter/ oder die Güter/ welche annoch unter der Reduction gehören/ sammt denen mit Ihrer Königl. Majest. und der Cron eingegangenen Vertauschungen/ nach einer billigen und allerdings rechtfertigen Schätzung auff beyden Seiten/ doch alles in

natura, ohne einige Nachrechnung/ so wenig von dem einem als von dem andern/ zur Richtigkeit zu bringen gesucht werden soll. Gleiches gestatt wollen Wir hiemit auff's kräftigste beordnen haben/ daß wenn jemand von unsern Unterthanen seine Güter/ entweder hier in Schweden/ oder Finnland/ oder in denen andern darunter liegenden Provinzien, verkaufen oder verpfänden will/ und sich mit der Königl. Reductions-Commission, oder bey Aufhebung derselben/ mit des Königl. Cammer-Collegii Attest versehen hat/ daß in der Cronen bekandten Rechnungen auff selbiges Gut nichts zu sprechen sey/ so soll derselbe/ welcher über solches Gut einigen Handel angetreten/ zu allen Zeiten auff das kräftigste versichert seyn/ daß Er darinn unbesprochen und unbeschränkt besitzen bleiben soll/ aber die Erzekung/ wenn die so richtig befunden wird/ soll auff den Abalienanten selbst haften/ doch ohne alle Nachrechnung/ wie zuvor gemeldet worden. Sollte jemand von unsern Unterthanen mit gewissen Gründen beweisen können/ daß Ihm einiges Gut genommen wäre/ so Ihm mit Rechte zugehören könnte/ so wollen Wir/ daß dessen Recht Ihm unbenommen seyn soll.

II. Bey dem Liquidations-Werke wollen Wir nicht allein wegen der verflossenen Zeit beordnen und gesetzet haben/ das alles/ was ein oder ander Creditor und Contrahent mehr genossen und würcklich empfangen/ als die General Resolutiones oder andere Königl. Er-

Erklärungen hinzulegen/ daß soll Er aus Königlich-
 Gnade allerdings behalten/ ohne einige weitere Vor-
 streckung oder allerhand Gravation, sondern Wir er-
 klären hieneben imgleichen auff's kräftigste/ daß wer
 Uns nun mit einiger Vorstreckung zur Hand gehen will/
 derselbe soll nach des Contracts deutlichen Einhalt nicht
 allein wegen richtiger wieder Erhaltung seines Capitals
 in so guter Münze/ als Er verschossen/ versichert seyn/
 sondern auch wegen richtiger Hebung der Interessen nach
 der Verschreibung/ so/ daß niemand/ der Uns in diesen
 Zeiten etwas vorschuss't/ obligiret seyn soll/ vor die In-
 teressen in der Contribution das geringste zu erlegen/auff
 gleicher Weise/ wie Wir in Gnaden der Bancq vergön-
 net haben/ ungeachtet derselbe in vorigen Zeiten mit ei-
 niger Nachrechnung beschweret seyn möchte/ wes Na-
 mens er auch seyn könnte.

III. Betreffend dasselbe/ was annoch durch der
 Stände grossen Commission Urtheile unabgethan seyn
 möchte/ angehend so wohl die Collegien als unterschied-
 liche Contracten und Aufshandlungen; So wollen wir
 aus sonderbarer Königlich Gnade dasselbe nachgeben
 und auffgehoben haben/ so daß darüber nicht mehr liqui-
 direct, oder einigerley Weise darumb gesprochen werden
 soll.

Über dieses alles/ worüber Wir Uns aus sonderbar-
 rer Gnade/ zu unser getreuen Unterthanen besten und
 Wohl.

Wohlfahrt solcher gestalt/ wie oben/ erkläret und geordnet haben/ wollen Wir nicht allein/ sondern auch unsere Successores ernstlich die Hand halten/ so daß derselbe/ welcher dieses auff einigerley Weise umzustossen/ zu ver-drehen und zu verkehren suchen wird/ anders/ als es den klaren Worten nach lautet/ derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und Unterthauen gehalten/ sondern vors Recht gestellet/ und abgestraffet werden/ eben als derienige/ welcher wieder dasselbe redet und handelt/ was von den höchst-seel. und gloriwürdigsten Königen zu des Reiches Besten in den Königl.ichen Stadgen ist berordnet und bestätigt worden. Wornach sich alle/ so es gebühret/ gehorsamst zu richten. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Sigill bekräftiget. Datum Stockholm den 13. Aprilis Anno 1700.

C A R O L U S.
(L.S.)

Den die Königl. Hoff-Berichte.

Wegen Inprotocollirung.

Wir KARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ic. ic. ic. Nachdem inahlen eine Zeit-her verspühret worden/ daß bey den Rost-Stuben- sampt Tings- und Land-Gerichten/ wegen der Ein-

Einzeichnungen oder so genandten Inprotocollirungen allerhand Streit vorgelauffen/ und solches eines Theils daher entstanden / daß erwehnte Gerichts = Stühle Inhalt 13. §. der Gerichts = Ordonnance Ihre Protocolla und Gerichts = Bücher nicht eher als nach Verlauff eines Jahres umb Lichtmessens Zeit einzulieffern gehalten; Etliche aber wegen anderer vielfältigen Verhindernüssen längere Zeit dazu ersodern sollen; Da doch gleichwohl/ wenn solchane Inprotocollirungen geschehen/ die Gewißheit dessen nicht allein auff der Zeit/ sondern auch deren Recht und Wohlsahrt darauff beruhet / welche sich der Einzeichnung zu Ihrer Sicherheit bedienen wollen; So haben Wir dannenhero in Gnaden zu verordnen vor gut befunden/ daß hinführo alle Magistraten und Hārads-Höfdinge/ und zwar iene einen jeglichen Monat/ diese aber beym Schluß eines jeden Rings- oder Gerichts-Session, alle die Einzeichnungen/ Inprotocollirungen und Aufbohte / welche in verfloffenen Monat und zu Ende gebrachter Gerichts Session oder Ring etwa vorgefallen und geschehen/ bey dem Königl. Hoff-Gerichte/ darunter Sie gehören/ einzusenden/ verbunden seyn sollen. Und ist derowegen Unser gnädiger Wille und Befehl hienit an Euch/daß Ihr die unter Eurer Jurisdiction gehörende Magistrate und Hārads-Höfdinge diesem nachzukommen/ gebührend anhaltet / und nachgehendß bey Euch solchane Verzeichnisse und Inprotocollirungen unter einer

nier so sichern und treuen Verwahrung haltet/ damit ei-
nes und des andern gravirter Zustand/ des darunter
leidenden Credits halber / ohne sonderbare Erheb-
lichkeit nicht jedermann kund werden möge. Womit
Wir Euch ic. Im Haupt-Quartier zu Laïs den 27. Maij
Ao: 1701.

C A R O L U S.

(L.S.)

C. Piper.

Wegen der Justice.

Wir haben Ihr. Königl. Majest. nach
Ihro bestwohrenden allernädigsten Vorsorge
vor die Beförderung der Justice schon Anno
1699. den 7. Augusti resolvirer, daß die Verbre-
chen und Mißhandlungen so von Adeltichen Personen be-
gangen/ oder wieder dieselbe angegeben werden möch-
ten (welche nach Inhalt der Königl. Schwedischen
Gerichts Ordinantz vom 10. Februarii Anno 1614. und
auch der Pfieständtlichen de Anno 1632. den 1. Februarii
von denen Unter-Instanzen nur allein haben können un-
tersuchet/ aber von denen Königl. Hoff-Gerichten
abgeurtheilt werden) inskünfftige von besagten Unter-
Instanzen nicht nur untersucht/ sondern auch abgeur-
theilt werden sollen. Wann nun auch höchstgedachte
Ihro Königl. Majestät mittelst eines allernädigsten

W b b b b

Re-

Rescripti vom 4. dieses Monaths besohlen/ daß solthane gerechtfame Verordnung nicht weniger in Plessland als in denen andern Provinzien observiret und zu aller und jeden Nachricht publiciret werden soll; als hat man solches Hiemit kund machen und im Nahmen Ihrer Königl. Majestät allen denen in Plessland Peltischen Districts wohnenden/ oder sich auffhaltenden vom Adel andeuten sollen/ daß ein jeder in solchen sich begebenden Criminal fallen dem Königl. Land-Gericht / worunter die Sache gehören wird/ sich ohne Exception voriger Verordnung und Gewohnheit/ nicht nur zur Untersuchung/ sondern auch zur Aburtheilung Salva Leuteratione submittiren und dieser Königl. gerechtfamsten Verordnung gemäß bezeigen soll. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 29. Auguſt. 1703.

Michael von Strofirch.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.

Zur

Justice Administration verordneten und befohlmächtigten

KÄHTE R E S O L U T I O N

angehende

Einige verbotene Graden im Heyrahten.

Gegeben Stockholm den 2. Decembr. 1703.

Hiernach



Dennach Ihre Königl. Majestät
vermittelst Dero angekommenen gnädigsten
Schreibens/ gegeben im Lager bey Thoren den
3. nechstverwichenen Novembr. umd mancher-
ley Ärgerniß zu vermeiden/ daneben auch einen gebüh-
renden Respekt und geziemende Ehrerbietung zwischen
Kindern und Eltern sampt allen denen/ welche in der auff-
steigenden Linie an deren Stelle seyn möchten/ bezube-
halten/ in Gnaden vor Recht befunden/ zu erklären und zu
verordnen/ daß nach diesem/ niemand ohne Ihr. Königl.
Majest. erhaltene speciale Gnade und Dispensation sich
bey Straffe unterstehen mag/ weder seiner eigenen oder
seines verstorbenen Ehegemahls Stieff-Mutter nachge-
bliebenen Wittber oder Stieff-Vaters Wittbe/ noch seiner
eigenen Stieff-Mutter Stieff-Mutter/ oder Stieff-
Mutter Stieff-Vater/ oder andere/ welche auff gleiche
Weise in dem auff- und nieder-steigenden Grad mit ein-
ander beschwägert sind / zu eheligen; Als wird eine
solche Königl. Verordnung allen zur unterthänigen
Solge hiemit gebührend kund gethan. Actum ut supra.

JOHANN GABRIEL STENBOCK.

(L.S.)

J. Lillienstedt

255552

Ihrer

Eurer Königl. Majest.

gnädigster

Brief und Befehl

an

Derö sämtlichen in Stockholm anwesenden
Räht/ angehend allerhand eigenhändige Neben-Lehren/
Schwermereyen/ und die so genandte Pietisterey/ sampt
derselben Straffe/ so darauß betreten werden. Dat.

Russe in Polhynien den 7. Junii 1706.

WIR von Gottes Gnaden/ der
Schweden/ Gothen und Wenden König/ ic. Un-
sere sonderliche Zuneigung und gnädige Gewo-
genheit nebst Gott dem Allmächtigen/ getreue
Männer/ Unsere sämtliche in Stockholm anwesende
Rähte. Nachdemumahl Wir mit größstem Mißvergü-
gen bernehmen müssen/ daß/ obngeachtet des strengen Ver-
bohts und Verordnungen/ das Religion-Wesen angehend/
welche von einer Zeit zur andern in Unserm Reiche ausge-
gangen sind/ ein hauffen Schwerm-Geister sich finden
sollen/ welche mit ihren herdamtlichen Neben-Lehren und
Sägen zu schwächen und zu untergraben suchen/ den
Grund der Evangelischen Lehre/ worunter auch die zu
rechnen sind/ welche unter dem Schein der Gottseeligkeit
man-

manchen unbedachtsamen/ und neugierigen Menschen
 auff Irrwege und schädliche Meynungen verführen: Wo-
 bey zu befahren/ daß dieses Unwesen so viel weiter sich aus-
 breiten dürfte/ weiln die Schwedische studirende Jugend
 auff frembde Academien begierig reiset / und sich allda
 auffhält / woselbst Sie leicht dieses Gift einsaugen/ und
 hernach damit das ganze Vaterland anstecken können;
 Derowegen und weiln Uns nicht weniger als Unsern hoch-
 seel. Vorfahren/ dieses insonderheit zu Herzen gegangen/
 daß das Evangelische Licht/ welches durch Gottes Gna-
 de in Unserm Reiche auffgegangen/ eben so wohl in seiner
 Klarheit nach diesem beybehalten/ und vermittelt dessen
 alle Gelegenheit zu solchen Lehren benommen werden mö-
 ge/ welche beydes im Welt- und Geistlichen Stande vie-
 le Verwirrung und Unruhe verursachen könnten; Dabero
 sind Wir veranlaßet/ Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen/
 daß Ihr darüber die Hand haltet/ daß die Personen/ welche
 auff diese Schwermerereyen betreten werden/ nicht allein
 zur Verantwortung und Verhör gezogen/ sondern auch/
 wenn sie überzeuget und verdrücklich befunden worden/ we-
 gen ihres bewegenen Vorsazes zur Veränderung und
 Neugierigkeit / zu Folge Unser Religions-Verordnungen/
 aufs schärfste angesehen und gestraffet werden sollen. Und
 auff daß diese erfahren mögen/ daß man solchem mit Ernst
 nachzukommen gedencke; So wollen Wir hiemit noch
 ferner verordnet haben/ daß dieselbe/ welche sich mit solchen

Neben-Lehren sitzen/selbige auff eine oder andere Art aus-
 breiten/und verfechten/ und von ihrem Eigensinn nicht ab-
 stehen wollen/ des Reichs und Landes verwiesen werden/
 wenn sie frembde sind; aber vom Dienst und Ampte ge-
 setzt werden sollen/ wenn sie Einheimisch und Unsere ge-
 bohrne Unterthanen sind/ imgleichen auch andere Straffen
 untergeben/nach dem das Verbrechen befunden wird. Mit
 der Studirenden Jugend wollen Wir es solcher gestalt ge-
 halten haben/ daß niemand zugelassen seyn soll/ auff aus-
 wärtige Academien zu reisen/ der nicht in seinem Glau-
 bens-Bekantniß verhöret/ und darinnen fest und wohl ge-
 gründet zu seyn befunden worden; hernach/daß niemand
 Studirens halber sich auff verdächtigen und berücktigten
 Academien in Teutschland auffhalten soll/ woselbst die so
 genannte Pietistery gelehret und getrieben werden mag;
 imgleichen auch/ daß alle bey ihrer Wiederkunft gültigen
 Beweis vorzeigen sollen/ wo und wie lange sie bey einer A-
 cademie sich auffgehalten/ ehe sie zu einigem Dienst in dem
 Welt-oder Geistlichem Stande angenommen oder beför-
 dert werden sollen. Die/ welche wieder diese Verord-
 nung zu thun sich unterstehen sollten/ sollen als Übertreter
 Unserß Gebots angesehen/ und nicht würdig geachtet wer-
 den/einige Bedienung in Unserm Reiche zu bekleiden. Und
 auff daß niemand hiebey einige Unwissenheit vorwenden
 könne; So ist Unser gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr
 diese Unsere Verordnung allen Stifftern und Academien

in Unserm Reiche kund und wissend machen/ und imgleichen mit Euren unterthänigem Bedencken einkommen sollet/ ob etwas weiter dabey zu erinnern seyn kan. Ihr berichtet hiemit das/ was Uns zum gnädigsten Gefallen gereicht; Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonders gnädiglich. Im Feld-Lager bey Lusuc in Volby den 7. Junii 1706.

C A R O L U S.
(L.S.)

In die Königl. Hoff-Verichte.

Wegen Kirchen-Busse frembder Religions-
Verwandten.

Nachdem das Schwedische und Gothische Hoff-Verichte/ mittelst denen unterthänigen Schreiben zuerkennen gegeben/ welcher gestalt etliche Casus vorkommen/ da ein und ander frembder Religion, so wohl von denen hier im Reiche befindlichen Kriegeres-Gefangenen/ als auch andere Personen Hurerey/ eischen Ehebruchs und Diebstahls halber bey den Gerichts-Stühlen geurtheilet werden sollen/ und aber keine Nachricht zu finden/ wie es mit dergleichen Delinquenten wegen der Kirchen-Busse zu halten sey/ also und da wir von Ihr. Königl.

Nach

Majest. in Dero Abwesen zur Administration der Justice verordnete und bevollmächtigte Räte hierauff vorrechtlich angesehen/ daß dergleichen Delinquenten, welche/in so weit dieselbe nicht von unser Evangelischen Religion sind/ und zu solchaner Gemeinde gehören/ auch viel weniger in dergleichen Fällen zur Gemeinschaft derselben admittiret und aufgenommen werden mögen/ anstelle dessen umb dieselbe Zeit und Stunden über/da die von unser Religion die gewöhnliche und verordnete Kirchen-Eibue zu untergeben pflegen / aussen vor den Kirch-Thüren in den Stock gesetzt werden sollen/ ausgenommen die Fälle/ in welchen zugelassen ist/ sich mit Geld von der Kirchen-Busse zu befreien. Als haben wir solches dem Königl. Hoff - Gerichte kund machen wollen / sich hinfüro in dergleichen Begebenheit darnach zu richten / und solches ebenfalls deneu gehörigen Unter-Gerichten zur genauen Beobachtung kund zu thun. Womit wir das Königl. Hoff - Gerichte u. Stockholm den 24. Septembr, 1706.

Axel Julins de la Gardie.

N. Guldenstolpe.

G. Falckenberg.

Arvedh Horn.

Gust. Ehrenberg.

J. A. M.

Ehrer Königl. Majest. Kopfdienst-Ordnung

Allen Angehörigen zur Nachricht.
Gegeben zu Stockholm den 5. Novembr.
1686.

WIR KARL von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / etc. etc. etc. Thun zu wissen / daß weiln wir Ao: 1626. den 20. Maij verfasste Kopfdienst-Ordnung in einigen Stücken sehr dunckel ist / so / daß unsre getiebte Ritterschafft sehr schwer haben möchte / zu wissen / wenn sie ihrer Pflicht und Schuldigkeit mit Præstirung des Kopfdiensts von ihren Land-Gütern ein Gnügen gethan / oder als wenn man in diesen Zeiten ihnen eine andere Gravation aufgebürdet / theils in etlichen Stücken sehr unvollkommen / welches durch Veränderung und Umbewechselung der Zeit / sampt mittler Zeit sich hervor gethanen neuen Zufällen verursacht worden ; Also und damit gemeldte unsere Ritterschafft sich nicht aus Unwissenheit wieder gemeldte Ordnung versehen / sondern ein klar Geheß haben möge / welcher gestalt der Kopfdienst von Ihnen præstiret und geleistet werden soll /

Lcccc

so

so daß beydes Uns und der Krone recht geschehen/ und ein jeder seine Pflicht und Unkosten recht anzuwenden habe; So haben Wir vor nöthig befunden/ genaidte Kopfdiensts-Ordnung zu renoviren, und zu erneuern/ imaleichen in denn Stücken und stellen / worinn Sie dunckel und unvollkommen befunden wird/auff Art und Weise/ wie hernach folget/ einzurichten und zu erklären/ und soll dieselbe vornehmlich von Unser Ritterschafft selbst / und hernach von Unsern Münster-Herrn und Commissarien, die nun oder hernach berordnet/ genau und nachdrücklich in acht genommen / und nachgelebet werden.

I.

Nachdemmahl das Geseß und die Privilegien dem Adel auferlegen/den Kopfdienst zu halten von ihren Gütern; So sollen dieselbe gute und starcke Pferde halten/ alle Wastachen/ so ferne selbige zu bekommen sind/ und soll das Pferd des halben zum wenigsten nach der Stockholmischen Elle neun Quartier und zween Finger hoch hinter dem Sattel seyn; Und kein Pferd ist in dem Kopfdienst minder gültig / so fern die Münster-Herrn und Commissarien nicht finden/ es so starck und unterseßig zu seyn/ daß es eines oder 2. Fingers Niedrigkeit mit seiner Stärke ersetzen kan.

II. Der Reuter soll zuborn entweder unter der Adels-Sabue oder einem andern Regimente im Kriege
ge-

gedienet haben. Wenn aber ein solcher nicht zu bekommen wäre/so muß ein ander wehrhafter Kerl geschaffet/ mondir mit einem guten Elends- Hautköder/bis an die Knie lang/ ein paar guter ledernen Hosen/ gut gewächsten Ruffischen ledern Stieffeln/und Eporen- Leder mit verzinneten Eporen/ gutem Elend oder Büffels- Haut Leib- Gebänge/ mit Messingen Schnallen/ einem guten Carabin- Riemen/ ebenfalls mit Messingernen Epangen/ und einem starcken Eisernen Haken/ einem guten Laken- Mantel/ worinn sieben und ein halb Ellen Laken zu neun Quarcieren breit/welches/eye es gemacht/ und bearbeitet wird/ gekrimpet werden muß/ der halbe Mantel mit gelber Leye untergefutert/ der Mantel- Kragen rund herum von selbigen Laken/ mit gelben Aufschlägen/ staffiret mit einem gelb und blau gemengtem Schure/ oder Galon, guten Elends- Handschuhen/ mit einem grauen Hut mit einer Gallon vorn selbiger Farbe eingefasset/ eben wie auff dem Mantel- Kragen.

III. Soll auch der Kerl einen guten starcken schwarzen Sattel haben/ mit Messingen Knopff/ die Kappen mit roht oder weissen Lufften gefutert/ guten starcken Holfftern/ Kappen von guten schwarz geschmierten Leder/schwarz doppelt drücken Leder- Zeuge/ mit einzelnen schwarzen Eisernen Beschlage/verzinneten Steig Bügeln/ Schabracken von gelben Tuche/ mit blauen Kan-

Gcccc2

de

de oder Ranten eingefasset / mit einer blauen Krone in jeder auff dem 2. äußersten Hörnen/ einem paar guter Räder-Pistolen und Carabin mit zugehörigen Spännern/gelben Pistohl-Rappen oder Strümpffen/den Deggen von steiffen Klingen und gutem Gefässe/ zum hauen und stechen bequem / so wie sie bey Unsern andern Regimentern gebräuchlich sind. Vom Harnisch das Brust-Stück allein / Schuß = frey vom Musqueten-Schuß / ausser dem soll auch der Reuter mit nöthigem Zelt/ nach einem Modell gemacht/ sampt Troß-Kloppern und einem jungen versehen seyn / solcher gestalt/ daß 4. Mann bey einem Zelte 1. Troß-Klopper und ein Junge bleiben. Zur Munsterung soll ein jeder mit nöthwendigem Pulver und Bley versehen seyn; Zum Feld-Zuge aber mit einem Schaal-Pfund Pulver und dazu nöthigem Bley/ und soll hernach von Uns mit Pulver und Bley gleich mit dem andern Kriegs-Volck versehen werden; Was den Unterhalt auff dem Feld-Zuge betrifft/ bleibet es bey dem/ was in den Adellichen Privilegien 36. Punct geordnet ist.

IV. Ob wohl die vor diesem verfassete Rosßdienst-Ordnung in dem vierdten Punct hermag/ daß ein jeder Edelmann bey der Munsterung an die Munster-Herren oder Commissarien, entweder durch den Rittmeister oder jemand anders / seine rechte Land- oder Stubtes Längde einlieffern soll/wovor Er sein Pferd halten muß/

von

von Ihm unterschrieben/ gleichwohl aber weitem verglei-
chen beschwerlich zu seyn scheint/in dem allzulange Zeit
auff der Münsterung zur Untersuchung der Richtigkeit
bemeldter Längden sollte verspillet werden; So haben
Wir vor gut befunden/darinn nach diesem solcher gestalt
zu verordnen/ daß ein jeder Edelmann an den Lands-
Höfding/ in dessen Lehn die Compagnie belegen/ wor-
unter Er zu rusten gesinnet/ einlieffern lassen soll/
die richtige und volle Längde seiner Rusthaltung und
auff alle Güter/ vor welche Er ein Pferd halten
muß/ zugleich mit dem Land-Buche von Ihm selbst/
wo Er zur stelle/ zugleich mit seinen Bedienten
oder Bevollmächtigten/ welche die Längde fortauret
und aufgesetzt/ unterschrieben und verificiret, damit
man desto grössere Gewißheit haben könne/ ob auch die
Listen (Register) des Gutes so eingerichtet sind/ als es
sich gebühret. Wenn aber jemand ein Gut besitzet wo-
für gerustet werden soll/ so in unterschiedenen Lehn ge-
legen/ so hat derselbe auff die Hemman und Gelegen-
heit/ welche in dem andern Lehn belegen/ des angehö-
rigen Landes-Höfdings Attestatz, daß es richtig in der
Längde aufgeführt sey/ und selbigen Beweis zugleich
mit der Längde sampt dem Land-Buche dem Lands-
Höfdinge zu zustellen/in dessen Lehn die Compagnie ste-
het/ darunter Er rusten soll. In der Rosdienst-Längde
müssen die Hoff-Lage und Vieh-Höfe/sampt denen Grenz-
Geeez und

und Scheldungen nach ihren Nahmen allein/ausgenom-
men einige Renten/alle übrige Höfe aber/auff Geld ge-
setzte Dörffer (Bauren) sampt den Mühlen nach ihren
rechten Renten/ nachdem sie von demselben Gute mit so
viel Renten ausfallen / als zur Wardung nach den
Privilegien kommen können / imgleichen auch hernach
durch die Reichs-Tags Schlüsse / sampt dem Königl.
Resolutionen verhöhet seyn könten / und wird daerden
in gemeldter Längde des Käters/ Dorffes und
Mühlen Nahmen/ sampt der Landtschaft/ Hārads
(Districts) und Kirchspiels / wo sie liegen / speci-
ficiret werden / damit man wissen könne / was
daran wahr ist/ oder nicht; In dem Land-Buche aber
sollen alle Perseelen und Renten eingeführet werden/
welche von dem Edelmann von des Bauren Schade in
dieser Zeit gehoben werden. Sollte auch ein oder ander
Hoff keine Roggdienst-Perseelen oder Renten auff sich ha-
ben/so wird derselbellaterracht und Grund/der in selbigen
Hārads(Greyse) oder Kirchspiele gebräuchlich ist/worinn
bemeldter Hoff gelegen zuseyn befunden wird/ und wird
darnach auf eine gewisse Land-Buchs Rente gesetzt. Al-
le Jahr im Februarii Monat soll von einem ledweden/wie
oben gemeldet ist / die Roggdienst - Längde sampt dem
Land-Buche an den gehörigen Lands - Hofsding gelief-
ert werden / ob gleich nicht alle Jahr Münsterung ge-
halten wird/damit man daraus desto besser ersehen kön-
ne/

ne/was vor Veränderung sich von einer Zeit zur andern
bey den Längden zutrage/ beydes durch Tausch/ Erb/
oder Kauff/ so wohl als allerhand andere dergleichen Zu-
fälle. Versäumet aber jemand solches/ der soll die Ver-
säumnis büßen vors Pferd/ das erste mahl fünf Da-
ler/ das andere mahl zehn Dabler/ das dritte mahl
zwanzig Dabler Silb. Münz/ und wenn es sich befin-
det/ daß Er mindere Kofdienst hält/ als sichs gebühret/
soll Er nichts desto minder Uns und der Cron allen er-
weßlichen Schaden ersetzen.

V. Giebet einer eine falsche Längde ein/mit willen/
entweder mit Auflassung eines Gutes/ oder Verfür-
gung der Renten/welche zu der Zeit aus dem Gute fallen
sollen/und dafür geruffet werden muß/der selbe soll/wenn
Ihm solches rechtlich überzueget wird/ den Theil des
Gutes/ welches Er entweder untergeschlagen/oder dessen
Rente Er verfälschet hat/ an die Cron verbroschen haben.
Geschiehet auch solches nicht mit Willen/ sondern ohnge-
sehr entweder aus Unwissenheit/oder seiner eigenen oder
seiner Bedienten Unachtsamkeit und Versäumnis/ so soll
ein solcher das erste mahl zur Besserung vermahnet
werden/ und hernach/ wenn Er mehr mahlen wieder
komet/ selbige Straffe ausstehen/die auff den gesetzet ist/
der es mit Willen thut. Solte es sich auch begeben/daß
einiges Herrman (Gesinde) aus Versehen aus der Kof-
dienst-Längde und dem Land-Buche außgelassen wäre/
und

und demnach der Koffdiens vollkommen prästiret zu seyn befunden würde/ soll solches dem es angebet/ nicht zur Beischwerde gereichen/ doch/ wie das Versehen in solchem Fall zu entschuldigen ist/ befunden Wir vor rechtmässig/ daß/ was mit Vorsatz geschiehet/ daßes nicht gelitten/ sondern gebührend bestraffet werden muß. Keine Renten/ wofür gerusst werden soll/ müssen ausgelassen werden/ und werden darunter begriffen/ erst alle Renten/ welche die Privilegien benennen/ und hier am Ende in einer absonderlichen Specification mit Nahmen und ihrem Preise auffgeführt sind. 2. grosse Höfe / dafür in Schweden gerusst werden soll/ vor ein und ein achtel Tonnen Getreydes/ sampt 5 Vießpfund Butter / und in Finnland/ (ausgenommen Osterbohten/ welches die Höfe gleich mit Schweden hat) vor ein und eine halbe Tonne Getreydes/ sampt drey und drey viertel Rappen Haber/ welches zusammen thut zwey Rappen Haber vor eine Kappe Getreydes gerechnet/ und neun sechsten theils Tonne vor jeden ganzen Haken (Mantahl); Sollte aber einer mehr an Getreyde heben vor das übrige vom Hofe/ so gebühret Ihm so wohl dafür / als für alle andere Kron-Renten und Koffdienss Perseuten/ die zu der Zeit von dem Hofe (Gute) fallen/ Koffdiens zu halten/ 3 Fisch-Rente von dens Glutern in denn Scheeren; und weiln man niemahl in denn Scheeren an stelle vor Saltz nur Tonnen-Fisch trucken Fisch angegeben wird/ so soll der trucken

trucken Fiſch proportionalicer gegen den Saltz- oder
 Sonnen-Fiſch Pfund-Weiſe gerechnet werden / nemlich
 acht Pfund trucken Fiſch gegen eine Tonne Saltz- oder
 Sonnen-Fiſch. Im fall es ſich befinden ſolte / daß auff
 denn alten Frey-Gütern kein Hoff wäre / auch nichts
 ſonderliches dabon gehoben wird / ſondern daß ſolches in
 denn andern Renten begriffen / vor welchen geruſtet
 wird / ſo iſt niemand vor dem Hofe abſonderlich zu ru-
 ſten verpflichtet / oder vor mehr / als ein jeder nach dem
 richtigen Land-Büchern würcklich zuerheben befunden
 wird; da auch jemand ſich mit ſeinen Bauren bereini-
 get haben ſolte / wegen einer gewiſſen Abgiſt an Geldes/
 eins vor alles / ſo muß nachgesehen werden / vor welche
 Perſeelen / und auff was für ein hohes Quantum Er zu
 ruſten hat / wobey denn keine Schwierigkeit iſt / nach-
 demmaht es nicht ſehlen kan / daß ja im Land-Büche erſt
 die Perſeelen auffgeführt worden ſind / nach welchen
 die Abgiſt des Geldes gegen ein ander gehalten / oder
 gleich gemacht. Wenn man aber ſolches nicht haben
 könnte / ſo wird es damit darnach gehalten / wie in dem
 vierdten Punct herordnet zu ſeyn befunden wird. Im
 übrigen verbleibet es allerdings bey der alten Ruſt-
 Ordnung / und gleich wie die Renten / welche ſich verhh-
 ben / nicht ausgelaffen werden müſſen / alſo müſſen auch
 alle beſtändige Vermittelungen / welche in perpetuum
 geſchehen / aus denn Land-Längden ausgeſetzt / ſo daß

der Rosßdienst gehalten wird / nachdem das Gut alsdann rentet. Die jährliche Berechnung der Pferde muß absonderlich geschehen / und nicht mit dem Korn oder andern Aufhaltungs Perseelen zusammen vermengt werden. Gleicher maßen komt der Haber / welcher eines Theils vor einigen Rosßdienst Perseel nicht gehalten worden / gerade wieder den rechten Verstand der Rost-Ordnung / nach diesem dafür zu rusten / nemlich zwey Tonnen Haber gerechnet gegen eine Tonne Getreide.

VI. Der Ritterschafft und Adel wird bödig freigelassen / sich unter einander wegen der Zusammensetzung zu vereinigen / wie sie es vor sich am bequemsten finden; Nichtes desto weniger aber lieget denn Lands-Höfßdingen ob / wegen derselben Zusammensetzung nachzusehen / die umb ein Pferd sind / ob ihnen recht geschehe / und ob es dabey / was der Adel unter sich gemacht / verbleiben könne / oder auch etwas bessers auszusehen seyn möge / und hat der Lands-Höfßding dabey Ihm höchst-angelegen seyn zu lassen / daß die / welche heysammen bleiben / auffgezeichnet werden / imgleichen / daß die Zusammensetzung der Pferde / zwißchen dem Adel / voraus richtig gemacht sey / so daß hey der Munsterung daran nicht gearbeitet werden darff / sondern in diesem Stücke alles seine vollkommene Richtigkeit haben möge. Wer ein geringer Gut / als zu einem halben Pferd

Pferde geböret/ hat/ welches 250. Marck ist/ demselben
 wird zugelassen mit einem oder zum höchsten zween/
 welche sehr geringe Güter haben/ sich zusammen zu-
 thun/ und ein Pferd davor auszugeben. Doch so/ daß
 die ganze Summa von denn Renten nicht höher als
 auff 300. Marck sich besteige; Und lassen Wir in Gna-
 den zu/ daß die/ welche nach Marcke-Zahl geringe Ren-
 ten haben/und mit dem/ dessen Marcke-Zahl höher stel-
 get in der Ruffhaltung zusammen gesetzt werden mö-
 gen/ so ferne sie nicht selbst darüber sich vereinigen kö-
 nen/ zur Ruffhaltung nach denn Renten proportiona-
 liter zusammen schießen/und ihr Antheil ausgeben mö-
 gen. Hergegen wird denselben verbotten/ dem Ren-
 ten zu einem halben Pferde oder 250. Marck und dar-
 über zukommen/ Ihm jemand zu associiren/ sondern ein
 solcher hat dafür eine ganze Montirung zuhalten; Die/
 welche zusammen gesetzt werden/ haben keine Macht
 auszutreten/ außer der Munsterung/ doch mögen sie
 wohl unter sich Abrede nehmen/und Unkosten thun/aber
 nicht anders/ als auff der Munsterung. So ferne je-
 mand nach der Roffdienst-Ordnung einige Renten über
 500. Marck/ bis auff 20. Thaler/ so sind Wir gnädigst
 zu frieden/ daß selbige in jedes in den/ oder die Pferde/
 so gehalten werden/ lauffen möge; Wo aber das Gut
 über das Pferd höher als auff vorgemeldte 20. Thaler
 stetget/ so wird dafür ein Pferd absonderlich gehalten/

und ist derselbe Edelmann nichts desto weniger verpflichtet/ vor das übrige ein Pferd zu halten/ als wenn die Renten auff 500. Marck völlig stieffen.

VII. Der Rosßdienst soll nach denn Privilegien alle Zeit in Bereitschaft stehen/ und soll niemand/ Er sey auß- oder einländisch in Civil- oder Militairen Veruff und Ampte/oder auch in seiner Haushaltung daheim/ so fern Er zu mündigen Jahren gekommen/ davon frey und ledig seyn. Und wenn in einem Sterb- Hause Söhne und Schwieger-Söhne gefunden werden/ welche ein Gut könten vertauschet haben/ aus allerhand Ursachen/ vörgebend/ daß Sie nicht ehe rusten können/ bis Sie ihr rechtliches Antheil bekommen/ so soll doch solches nicht gelten/ sondern die Söhne/ welche zu mündigen Jahren gekommen/ sampt denn Schwieger-Söhnen sollen verbunden seyn/ den Rosßdienst nach denn Privilegien zu halten/ und können auch nicht in solchem Fall mehr Persohnen und auff grössere Renten zusammenzusetzen/ zugelassen werden/ als wie im nechst vorgelegten Punct verordnet ist.

VIII. Mutter-lose Kinder sollen mit dem Vater-losen nicht confundiret und vermenget werden/ daß sie dadurch ohne Unterscheid beyde von denn Waffen-Diensten frey zusprechen/ sondern die weil die Adeltliche Privilegien ausdrücklich vermeiden in dem 8. Punct, welcher gestalt vor Mutter-lose Kinder geruffet werden soll/und

zu folge dessen die Vater-lose und nicht die Mutter-lose Kinder vom Kopfdienst frey seyn/ so fern der Vater nicht ein Bett-Willinger Landflüchtig ist/so bleibet es auch in dem Fall bey dem Privilegien, und soll der Mutter-losen Kinder Gut/krafft der alten Kopfdienst Ordnung/die Kusthaltung untergehen/ die Vater-lose aber dabon befreyet seyn; Doch von deren Allodial-Frey-Gütern allein/ nachdem mahl dieselbe / so weit sie auff Lebens-Zeit oder andere Winkühr verlehnte Güter haben können / dafür in der Kusthaltung mit ihrem Antheil concurriren sollen/gleich mit den Wittiben/ und andern dergleichen Besizern der Lehn-Güter. Welche Allodial-Güter/ oder auch auff Norckbings Schluß-Winkühr Verlehnungen gehabt/ welche nach der Zeit in Leb-Zags Freyheit verändert sind/ sollen eben so wenig von der Kusthaltung eximiret seyn/ (ausgenommen die Hoff-Lagen/ so dabon befreyet seyn sollen) als die/ welche nebst andern ihren Gütern einige Freyheit auff Lebens-Zeit behalten haben/ und sollen so wohl die Wittiben dafür zurnsten schuldig seyn/ so ferne sie nicht darüber absonderlichen Königl. Frey-Brieff erhalten haben. Alle die Gesinder/ welche der Adel seinen Bedienten zum ewigen Eigenthumb schencket/ sollen nichts desto weniger der Kusthaltung unterworffen seyn/ als die ungültige Eätereyeh/ und können diese letzte mit keinem Zuge Ihnen ein grösser Recht zueignen/ als eines ordinairn Edelmanns: des Adels

rechte Sae- und Hoff-Lagen/sampt Raa und Rbbs Gelegenheit/zugleich mit allem Schuß von freyen Dörffern und Wüsten/sampt auff Freyheit auffgenommenen Gesindern/ werden von dem Rosßdienst frey erkant. Und ob gleich das Schwedische Geseze vermag / daß die Wittiben von Ausgebung des Rosßdienstes frey seyn sollen / so lange biß Sie zur andern Ehe schreiten / so muß doch solches von den Gütern verstanden werden/ welche als ein Väter- und Mütterliches Erbe / sampt der Morgengabe demselben/ der von der Rusthaltung befreyet ist/ eigentlich zugehöret/ dafür Rosßdienst halten. Wenn jemand einiges Gut besitzen sollte / so Ihm unter dem Titul vor Pfand-Gerechtigkeit aufgetragen/ so wird der/ welcher solches Pfand-weiß inne hat/ frey gesprochen vor die Rusthaltung berührten Gutes zu antworten / und verbleibet die Last davon auff den Eigentümer. Die Donaciones, welche 1/ 2 oder 3. Gesinde auff Lebens-Zeit bekommen/ und ausser dem keine eigene Güter haben/ werden mit der Rusthaltung verschonet.

IX. Wenn der Rosßdienst aufgebohten wird/so wird solches von denen Lands-Höffdingen einem jeden vom Adel/ der in seinem Lands-Höffdingthumb einiges Gut besizet / ordinair acht Wochen Zeit voraus kund gethan/ ehe die Munsterung geschehen soll/ es wäre denn/ daß ein unermuhtlicher Fall vorkommen mögte/ daß man die Zeit nicht abwarten könnte.

X. Wenn

X. Wenn allgemeine Munsterung geschehen soll/ so wird eines jeden Lehn- Sahn auff den Platz/ welchen Wir in Gnaden berordnen werden/ versamlet/ welches von denn Lands-Höfdingen in guter Zeit voraus zu eines jeden Nachricht kund gethan werden soll/ da denn die Reuter drey Tage vor der Munsterung Zeit haben/ sich auff bemeldten Platz einzufinden/ damit der Rittmeister Zeit haben könne/ sie voraus zu besichtigen; Sindet der Rittmeister bey einem Fehler/ da kan Er ihn warnen/ solches/ wo es möglich/ vor der Munsterung zu ändern.

XI. Der seinen rechten Rosdienst auff der Munsterung nicht hat/ oder seine gültige Hinderung nicht erweist/ der von denn Munster-Herren und Commissarien vor gültig erkant wird/ büffet vor dem ersten Munsterungs-Tag/ vor jedes Pferd zwanzig Dabler/ und hernach fünf Dabler Silber-Münz vor jeden Tag/ den Er ausbleibet/ wenn der Dienst zum Außzuge aufgehoben wird. Wird allein der Rosdienst zur Munsterung gefordert/ so büffet der/ welcher sich nicht einstellt/ vor jedes Pferd-Rosdienst ein hundert Dabler Silb. M.

XII. Wird ein Pferd/ Kert oder Zeug ausgemunstert/ und vor ungültig erkant/ so werden vor dem Kert zehn Dabler S. M. gebüffet/ vors Pferd 15. Dabler/ vor Waffen 6. Dahl/ vor Zeug 2. Dahl./ vor Pistohlen 5. Dahl. vors Gewehr 2. Dabler Silb. Münz. Träget es sich zu/

daß

daß etwas untüchtig erlanget wird/ welches vielleicht von dem Diener verwahret/ so wird derselbe/ so weit es seine Schuld ist/ nach dem Kriegs-Artickeln gestraffet. Komt einer zum andern mahl wieder/ und bessert sich nicht/ soll doppelt dagegen büßen/ als zuvor verordnet zu seyn befunden wird/ und ist ausser dem das cassirte von der Montirung aus Hospital verfallen; Bleib: t Er aber allerdings aus/ oder der ganze Rosßdienst wird cassirer, der büßet 300. Dahl. S. M. vor jedes Pferd-Rosßdienst/ und die cassirte Montirung ist an das Hospital verfallen.

XIII. Findet sich jemand beschweret/ und vermeinet/ daß Ihm von dem Munster-Herren und Commissarien zu nahe geschehen/ es kan mit Gewalt/ oder aus Haß geschehen seyn/ so hat Er Zug solches bey Uns anzugeben/ da Wir denn darinn verordnen wollen/ was Wir vor Recht befinden werden. Dieß ist nun die Ordnung/ wornach der Rosßdienst in Schweden und Finnland formiret werden soll/ und ist eine absonderliche Verordnung vor die Ritterschafft und Adel in Schonen/ Halland/ Bleking und Bahus-Eden verfasst/ und wollen Wir/ daß dieselbe so wohl in der Munsterung als im Dienst genau und nachdrücklich in acht genommen/ und nachgelebet werden möge. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 5. Nov. 1686.

C A R O L U S.

(L. S.)

Ebrer

Eurer Königl. Majest. Erklärung

über einige Stücke und Dinge/ angehend die
neulich ausgegangene Kofzdienst-Ordnung. Gege-
ben zu Stockholm den 31. Decembr. 1687.

WIR KARL von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gotthen und Wenden
König/ x. x. x. Thun zu wissen/ ob Wir
zwar vermittelst der Kofzdienst-Ordnung/
welche Wir vom 5. Novembr. 1686. ausgehen/und durch
den Druck gemein machen lassen/ betreffend der Ritter-
schafft und Adels Kofzdienst/ klar und deutlich genug/ so
weit Wir desse in einem und andern unterrichtet gewe-
sen/gesetzt und berordnet haben/gleichwohl weils nach-
gehends beydes bey den Munsirungen/ als sonst unter-
schiedene Stücke und Umstände sich geöffnet/ welche
Anleitung gegeben bey Uns mit Erinnerungen und Be-
fragungen einzukommen; So haben Wir vor gut be-
funden/ solches bey Uns in gnädige Erwägung zu ziehen/
und endlich zu desto besserer Nachricht und nähern Er-
läuterung Unser vorigen Verordnungen Uns darüber
solcher gestalt/ als folget/ erklären wollen; Nennlich:

Eeeee

Willu

I.

W Eilm der 4. Punct in obgemeldter Ruff-Ordnung
 übermag/ daß von jedem Edelmann/ der unter der
 Ruffhaltung zu stehen kommt eine Ruffdiensts-Längde
 und Land-Buch von allen denen Gütern/ für welche Er
 ein Pferd zu halten schuldig ist/ bey dem Lands-Höfdinge/
 in dessen Lehn die Compagnie belegen/verunter Er
 zu ruffen finnes ist; Also/nachdem Wir nunmehr vor
 nöthig befinden/ daß/ zu desto so viel bessern Nachricht
 hierin/was nach der Hand zu unserm Dienst erfordert
 werden kan / zwey gleich-lautende Exemplaria von ge-
 meldten Längd- und Land-Büchern/ so verificiret und
 unterschrieben/ als obgemeldter Punct in der Ruffdienst-
 Ordnung nach dem Buchstaben erwehnet/ eingeleiffert
 werden sollen; So haben Wir auch solches hiemit be-
 ordnet / und befohlen / so daß zu folge dessen ein jeder
 nach diesem jährlich zwey gleich- lautende Exemplaria
 von der Haupt-Längd und Land-Buche an den Lands-
 Höfding / unter welchem die Compagnie lieget / und
 worunter Er zu ruffen gedencket/ einleiffern soll. Da
 denn der Lands-Höfding/ nachdem Er/ wie im nechst-
 folgenden Punct gemeldet wird/ die Richtigkeit selbiger
 Ruff-Längden und Land-Bücher untersucht/ und atte-
 stiret hat / das eine Exemplar an Unser Kriegs-Colle-
 gium zur Verwahrung übersenden/ und das andere an
 dem Orte zurücke behalten soll.

II. Ruff

II. Auff daß man auch so viel mehr wegen der Kust-
Längden und Land- Bücher Richtigkeit versichert seyn
möge/so wohl wegen Anzahl der Gesinder als der Ren-
ten selbst; So wollen Wir hiemit verordnet haben/
daß die Lands-Höfßdinge ein jeder in seinem Lehn unter
selbige Kust-Längden und Land- Bücher attestiren sol-
ten/ daß Sie nicht finden/ daß diesem oder jenem Edel-
mann mehr Gesinder in seinem Lehn eigenthümlich zu-
kommen/als die eingetiefferte Kust-Längden in sich hal-
ten/daneben auch/daß des Edelmanns Land-Buch / und
die darin angeführte Renten auff die von der Cron ge-
kommene Gesinder / gleich sind mit der Cronen Land-
Bücher Renten/und seine eigene Adeltliche Hemman/mit
denn Hemman Zahlen/und wollen Wir/im fall bey wei-
terer Untersuchung an dem Orte einiger Unterscheid be-
funden werden solte/zwischen der aufgegebenen Längde
und denn Renten/so gehoben werden/ daß solches an ge-
hörigem Orte zuerkennen gegeben werde/ da denn auch
der Edelmann in die Straffe verfallen seyn soll/ welche
die Kofßdienst-Ordnung 5. S. 1. in solchem Stücke setzt.

III. Nachdemmahl die Kofßdienst-Ordnung bölig
specificiret, vor welche Hemman und Renten man ordi-
nair rusten soll; aber nicht benennet / wie es mit denen/
so ein oder ander nach Königl. Brieffen unter einem ab-
sonderlich verabschiedetem Kofßdienst besizet und ein-
bat / gehalten werden soll; So befinden Wir vor gut
Eeere
Hie

hiemit Uns zuerklären/ daß wie alle dergleichen Güter/ welche gegen Gravation besessen werden / dafür absonderlichen Rosßdienst zu halten/ von einer ganz ungleichen Beschaffenheit seyn/ mit denen/ welche sonst zu dem ordinären Rosßdienst gehören; So müssen auch dieselbe von diesen durch gewisse Titeln in den Rosßdienst-Längden und Land-Büchern unterschieden/ und nicht unter einander confundiret und vermenget werden.

IV. Weilen der Edelmann nach obgemeldter Rust-Ordnung 4. §. schuldig ist/ der gehörigen Lands-Höfdinge Attestata über die Richtigkeit der Längden vom dem Gute/ so Er in dessen Pohn besitzt/ an den Lands-Höfding/wo selbst Er seinen Rosßdienst zu practiren gesinnet ist; Also soll bey der Musterung erörtert werden/ wer an dem ausbleiben solcher Attesten schuld habe / und ob solches aus des Edelmanns Unachtsamkeit oder nicht herkommt; und soll der Lands-Höfding verpflichtet seyn / unbertweigerlich und ohngesäumt solche Attestata bey Anforderung von sich zu geben/ nachdem-mahl auch da es sich befindet / daß der Edelmann aus Muthwillen mit dem Attesten ausbleibet/ derselbe soll in die Straffe verfallen seyn/ welche in der oben gemeldeten Rust-Ordnung 4. §. genandt / und vor dem gesetzet ist / der mit der Haupt-Längde aus Muthwillen zurücke bleibet/ nehmlich/ vor das Pferd das erste mahl 5. Dabler/ das andre mahl 10. Dabler/ das dritte mahl

20. Dahler Silber-Münze; Und wenn Er kein ganz Pferd halt/alsdann proportionaliter nach dem sein Antheil in Præstirung des Pferdes seyn kan.

V. Ob zwar in dem 7. und 8. Punct der Rofsdiens-Ordnung gemeinet wird / daß ein jeder absonderlich und nach den Privilegien rusten soll/ so daß zu folge dessen in den Rufs Längden / der Vor-Estern eigne Güter von der Kinder / der Mündigen von der Unmündigen entschieden werden können/ und nicht zugelassen werde/ unter welchem Schein und Verwendung es auch seyn mag/ nach Gutdüncken ein ungetheiltes Gut zu besitzen/ und darunter unbillig und zu Unserm Schaden einig der mündigen Kinder Gut zu verthädigen / wie denn auch der eine von den Schwestern des andern Gut nicht einnehmen noch verthädigen mag/ sondern ein jeder soll sein Gut absonderlich specificiren , und dafür rusten ; Dennoch/weiln befunden wird/ daß dabey unterschiedliche Mißbräuche vorgelauffen / ohne Zweifel deswegen / weiln in den Rofsdiens-Ordnungen keine absonderliche Straffe in diesem Stücke specificiret sind; Also und damit ein jeder sich desto besser in acht zunehmen und um gehöriger Richtigkeit sich zu befließen haben möge/haben Wir hiemit beordnen wollen/ daß der / welcher obgemeldter massen sich verprechen zu haben befunden wird/ in 100. Dahler Silb. Münz Busse

verfaßten seyn soll/in friedlichen Zeiten; in unfriedlichen Zeiten aber doppelt.

VI. Die/welche Güter unter Pfand-Gerechtigkeit besitzen / sind nach dem 8. §. der Kogdienst = Ordnung frey gesprochen/ vor der Kusthaltung zu stehen/ so daß die Last auff den Eigenthümer des verpfändeten Gutes haftet/ doch gleichwohl/ weilen solches der gestalt verstanden werden muß/ so weit derselbe solvendo ist/nachdemmaß die Uns von dem Gute zukommende Kogdienst = Gerechtigkeit so viel minder durch dergleichen Verpfändung kan oder muß geschmälert werden/ weilen der Pfand haber/ gnugsam unterrichtet gewesen / daß eine solche Gravation dem Gute folge; Also und nachdem Wir haben vernehmen müssen/ daß theils Pfandhaber/ den Kogdienst zu entgehen/ das Gut lange Zeit unter der Pfand-Gerechtigkeit verbleiben lassen / und daß Wir bey solchem Zustande/daß dergleichen Pfand-Güter Eigenthumbs-Herren nicht solvendo gewesen/oder einigen Kogdienst præstiren,oder Wir dessen gentesfen können; So befinden Wir/ solchem vorlauffenden Mißbrauch vorzukommen/ ingleichen auch wegen des Abganges / so Wir bey dem Kogdienst leiden müssen/ auff der Art/ daß der Pfand-Herr nicht solvendo ist/ vor best und dienstlich zu seyn/daß der Pfandhaber alsdann und in berührten Fällen nach diesem und vermöge dessen verbunden seyn soll zu rüsten/ und dafür nach
der

der Ruff-Ordnung hatten/ dagegen genießet Er seinen Regreß in dem Gute/ und hat rechtliche Anskwege/ entweder den Eigenthümer sein Gut auszulösen zu verpflichten/ oder vermittelst rechtlicher Verfabrung selbst proprietarius oder Eigener davon zu werden.

VII. Weiter unterschiedene unadeliche Personen Adelige Güter besitzen / entweder Pfand-Weise oder durch Kauff und vor Bezahlung; Also wollen Wir hie-mit herordnet haben/ daß wenn ein Unadelicher ein Adeliges Gut und Hoff-Lage zum Unter- Pfand hat; So lassen Wir in Gnaden zu/ daß ein solcher vor die Hoff-Lage zu rufen nicht verbunden sey/ sondern in solchem Fall gleiche Freyheit als der Edelmann selbst/ welcher es verpfändet hat/habey gehabt hat/genießen soll. Wenn aber ein Unadelicher durch Kauff oder vor Bezahlung zu solchem Adeligem Gute gekommen/so wird die Freyheit der Hoff-Lage gehoben / und muß Er zu folge desselben davon nicht weniger vor die Hoff-Lage selbst/als vor die andern Güter rufen.

VIII. Damit man auch so viel besser unterrichtet seyn möge/ wie weit die Wittiben vor die Güter Ruff-dienst hatten sollen/ welche unter des Mannes Ehe/ oder hernach in dem Wittwen-Stande erworben / oder auch dem Manne oder von einem andern Ihr Testaments-Weise/und auf andere Willkühr mehr überlassen sind; So erklären Wir hie-mit/ daß die Wittiben nach der Ruff-Ord-

Ordnung rechten Meynung und Verstand vor keine andere Güter/ als ihre rechte Vater- und Mütterliche Güter/ wie auch vor die Morgen-Gabe Kofhdienst zu halten frey seyn sollen. Aber vor alle die andere übrige Güter/ was vor Natur und Eigenschaft sie auch haben mögen/ sollen die Wittiben den Kofhdienst nach der Kofhdienst-Ordnung præstiren und unterhalten.

IX. Nachdemmahl es sich auch oft zuträget/ daß mancher so wenig Renten hat/ dafür zu rusten/ daß die andern von mehrn Renten dieselbe in der Rusthaltung mit Ihnen nicht wollen zusammen setzen/ ob Sie sich zwar dazu erbieten; So wollen Wir in Gnaden/ daß ein solcher/ der sich anbeut in der Rusthaltung zu participiren, aber wegen seiner geringen Renten nicht angenommen werden wil/ vor jeden Mark/ den Er besizet/ 1. Dabler Silber-Münz an das Kriegs-Manns-Haus erlegen soll und mag/ so oft die Adels-Fahne gemunstert wird/ so ferne Er nicht mitter Zeit mit einem andern in der Rusthaltung zusammen gesezet wird.

X. Unter dem/ was in dem 1. 2. und 3. Punct der obgemeldten Rust-Ordnung specificiret ist/ geböret auch zu einer vollkommenen Montirung, und ob zwar die Patron-Tasche nicht genandt oder angeführet/ doch soll dieselbe darunter verstanden werden/ und soll mit weißem Seewisch überzogen/mit einer Messings Crone darauff/ welcher gestalt es auch in den Kofhdienst-Ordnungen/ die

die freyen Estonen/ Holland/ Flecking und Vakuus-
Leon ausgegahen ist/ und haben Wir dieses zu der
gehörigen besten Nachricht ver gut befunden/ Uns hier-
über hiemit zu erklären.

Wie Wir nun in Gnaden freyen/ daß dieses/ welches
solcher gestift zur 1 ähern Erleuchtung und Erklärung
der Köpffdienst Ordnung von Uns gelehrt und verordnet
ist/ gleiche Kraft als die Köpffdienst-Ordnung selbst ha-
ben soll/ so daß die Köpffdienst Längden zugleich mit dem
Land-Büchern allerwärts nach Anleitung dieser Erklä-
rung/ und der Köpffdienst-Ordnung selbst/ eingetieffert
werden können; Alle wird hiemit nicht allein allen ange-
hörigen Lands-Hefungen anbefohlen/ hierüber die Hand
ernstlich zu halten/ sondern auch der Ritterschafft und dem
Adel/ dem den Köpffdienst zu praktiren zukommt / daß
Sie dieses sich zur akerfamen Richtschnur stellen sol-
len. Zu mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit ei-
gener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl.
Secret bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm den
31. Decembr. 1687.

C A R O L U S.

(L.S.)

Stiff

Wie

Regl. Doublirung des Roß-Dienstes.

Möge Ihre Königl. Majest. Unser
 allergrädigster König und Herr einen son-
 derbahren Ernst und Eyffer vor die Verschir-
 mung dieser unterthänigsten Province, und
 derselben Errettung von aller fernern feindlichen Ge-
 walt und Unsicherheit sehen lassen/ indem Ihre Königl.
 Majest. so ansehnliche Armeen dazu bereits herein ge-
 sandt/und noch mehr zu senden im Werke begriffen/ dem
 Feinde mit desto größern Nachdruck den Kopp zu bie-
 ten und das Land in Sicherheit zu setzen; So sind die
 Unterthanen allerorts verbunden nach Möglichkeit zur
 Verstärkung der Milice und Vertheidigung Ihres Va-
 terlandes zu concurriren. Ihre Königl. Majest. haben
 dabero vor nöthig befunden/daß eine Verdoppelung des
 Roß Dienstes geleistet/ und in aller Eyle zusammen ge-
 bracht werden soll. Es ergehet daher: o im Nahmen Ih-
 rer Königl. Majest. an alle und jede Roßdienst-Halter
 dieser Oberkänliche Befehl/ daß ein jeder noch einen
 Reuter über die ordinären, welche er sonst nach den ha-
 benden Bolletten zu halten schuldig ist/ anschaffen/ und
 denselben mit besser Montirung innerhalb freyßMonat/
 der Königl. Armée zur Musterung präsentiren soll/ mit
 der Versicherung/ daß den Roßhaltern daher von dem
 Possessor der ihm zum ordinären Roß-Dienst in den
 Bolletten zu gelegten Güter die Bezahlung gleich dem
 ordi-

ordinairen Roß-Dienst nach der Ordinance 8. Reichs-
thaler vom Hacken als in Krieger-Zeiten/ zu Anschaf-
fung dieses extraordinairn Roß-Dienstes und Monti-
rung geleistet/ und dieselbe dazu angehalten werden
sollen. Wornach sich alle Rasthalter zu richten. Ge-
geben auß dem Königl. Schlosse zu Riga den 20. Sept.
Anno 1700.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Erstes Register.

1. Von den Ober-Kirchen-Vorsteher Ampt	pag. 4
2. Von Ordnungs und Hacken-Richtern und deren Ampt	p. 9
3. Von den Erenß-Commissarien bey Durchzügen und freyen Schießungen.	p. 11
4. Von den Heer- und Land-Strassen/ worunter Wege/ Brücken und Fahren verstanden werden	p. 14
5. Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa	p. 19
6. Von Ausantwortung der Bauren	p. 21
7. Von Strömen/ Flüssen/ Bächen und Bähren über- schlagen	p. 25
8. Von Krützen/Stadollen und Krügerey im Lande	p. 27
9. Von Bauer-Hochzeiten	p. 29
10. Von Säuigen/ Wildwerck und Jagten	p. 31
11. Von Jahrmarktten	p. 33
12. Von Dienst-Bot ten	p. 33
13. Von fremden Bettlern/Züginern und sonst vorkommend den Bettel-Brüßern	p. 34
	14. Pla-

14. Placat wegen Grenz-Streit von 1670. p. 36
15. Zur Beförderung der Justis gereichende Puncta p. 42
16. Ordonanz d. r. Unter-Schreiben primæ Instanzæ p. 47
17. Ordonanz von 1632. den 1. Februarii, wornach die Hrn. Hrn. Land-Richter sich zu halten p. 54
18. Instruction des Creyß-Bagts den 29. Octobr. 1695. p. 70
19. Extract Jor. K. Majest. Reglements vom 20 Decembr. 1694. wornach der Staat im Herzogthum Lichland einz. r. d. r. werden soll p. 81
20. Instruction wornach sich die Creyß-Fiscäle zu richten p. 86
21. Placat wegen Vorkäuffern den 20 Febr. 1637. p. 90
22. J. K. M. Königin Christina Straff-Ordnung den 18. Maj 1653. p. 92
23. J. K. M. Placat angehend die Revision in Justiz-Sachen den 28. Junii 1662. p. 98
24. J. K. M. Verbot wider die ungehörliche Excessen, ruffen schelten etc. den 4. Maj 1664. p. 106
25. Des Königl. Senats Resolution wegen der Werber Excessen den 10 Jan. 1678 p. 117
26. Der Königl. Räthe Verbot wider die Insolentien den 12 Martii 1679. p. 120
27. J. K. M. Interesse Placat den 14. Novembr. 1666. p. 122
28. " " " " " den 16 Decembr. 1687. p. 127
29. J. K. M. Religions Placat den 19 Martii 1667. p. 131
30. J. K. M. Resolution vom 1 Augusti 1667. wegen der Brauts-Schäze p. 141
31. J. K. M. Allgemeine Fragen 1667 den 1 Martii p. 143
32. J. K. M. Privilegium die Hanowercks-Häuser betreffend den 18 Sept. 1667. p. 182
33. Jor. K. Majest. Voranänder Ordnung den 17 Martii 1669. p. 205

53. J. K. M. erneuerte Verordnung wegen der Sollicitanten den
26 April 1682. p. 352
54. J. K. M. Erklärung über Erb- Frauen unbewegliches Erb-
Gut wie Bezahlung der Schulden/ die w. hrender Ehe gemacht den
30 Maij 1682. p. 356
55. J. K. M. Verordnung wegen Bewerckst. lung aller Sachen/
so zur gehörigen Execution in die Provincien remittirt werden/
den 17 Augusti 1682. p. 358
56. J. K. M. Duel-Placat den 22 Augusti 1682. p. 360
57. J. K. M. Verordnung angehend d. c. Justiz- Sachen bey der
Revision den 31 Augusti 1682. p. 373
58. Placat wegen die Diebenthen den 9 Martii 1683. p. 387
59. Wie Frembde/ so wieder J. K. M. Duel-Placat sich versehen/
gerichtet werden sollen/ den 15 Martii 1683. p. 388
60. Trans-Sumpt aus J. K. M. Resolution wegen Berechnung
Interesse auff Interesse den 20 Junii 1683. p. 389
61. J. K. M. Resolution, daß die Execution fortgesetzt werden soll/
olungeacht der eine Part vorgibt/ daß die Sache bey J. K. M. oder
bey einem andern Richter wieder auffgenommen werden sollte/ den
1. Octobr. 1683. p. 390
62. J. K. M. Verordnung/ wie es bey der Sequestration eines
ungravirten Land-Gutes ic. gehalten werden soll. den 24 Jan. 1684. p. 391
63. J. K. M. Verordnung wegen Beforderung des Executions
Werkes den 21 Augusti 1684. p. 394
64. J. K. M. Erklärung wegen vorhergehender Executions-
Verordnung den 28 Jan. 1685. p. 397
65. J. K. M. Brief an alle Gouverneurs wegen vorhergehender
Erklärung den 29 Jan. 1685. p. 403
66. J. K. M. Schreiben wegen N. N. Forderung an N. N. den
8 Martii 1684. p. 405

67. Fahr-Taxa vom April 1684. pag. 407
68. J. K. M. Brieff/ welcher gestalt mit der Execution wieder die Debitores verfahren werden soll/ den 15 Octobr. 1684. p. 408
69. J. K. M. Brieff an alle Gouverneurs, daß Sie denen suchenden Parten schriftlich Antwort ertheilen sollen den 4 Martii 1685. p. 411
70. J. K. M. Brieff/ wie Reuter/ Fußknechte und Boote-Leute an statt der Geld-Busse gestraffet werden sollen den 4 Martii 1685. p. 413
71. J. K. M. Brieff/ daß kein frembder Minister einige Mißthaten in ige Behausung nehmen noch schützen sollen den 7 Martii 1685. p. 415
72. J. K. M. Brieff wie die Creditores aus Lebtags oder andern donirten Revenuen zu befriedigen den 7 Martii 1685. p. 417
73. Placet weach Grenz Streit den 15 Augusti 1685. p. 419
74. J. K. M. Erklärung/ wann einige Creditoren dem Debitori Dilation vergönnen/ oder auff ein gewisses accordiren/ die andern aber zu te nes von beyden sich verstehen wollen den 15 Novembr. 1685. p. 421
75. J. K. M. Stadga angehend die Testamenten den 3 Juli 1686. p. 422
76. J. K. M. Verordnung wie es mit den Wardierungen geh-
h- l- von werden soll den 25 Octobr. 1686. p. 431
77. J. K. M. Befehl den Arrest auff der Königl. Bedienten
Eden zu legen den 16 Decembr. 1686. p. 434
78. J. K. M. Verordnung angehend das Dienst-Volck den
23 Novembr 1686. p. 436
79. J. K. M. Verordnung angehend Chartam Sigillatam den
23 Decembr. 1686. p. 439
80. J. K. M. Verordnung die Execution betreffend den 14 April
1687. p. 442

81. J. R. M. Erklärung wegen Bezahlung der Schulden unter Einleitens/ Sampt des Debitoris gesuchten Aufschub und Befreyung den 28 Maij 1687. p. 464
82. J. R. M. Schreiben wegen Execution aufgewonnene Urtheile wieder welcher das Beneficium Revocatus gesucht wird den 5 Januarii 1688. p. 475
83. J. R. M. Resolution wegen Inprotocollirung seiner Hypothec p. 476
84. Extract aus J. R. M. gnädigen Schreiben vom 20 Juli 1688. welcher gestellt m. n. sich verhalten soll/ wenn die Parteien ausgesprochenen Urtheilen ein Gnügen zu thun sich langsam und unwillig finden lassen p. 477
85. Lehr-Conducteurs gehören auch unter das Duel-Placat den 9 Septembr. 1688. p. 478
86. Transsumpt J. R. M. Resolution, die Executiones und darbey zutragende Werdung betreffend den 29 Nov. 1688. p. 480
87. J. R. M. Rescript den Process und Jurisdiction in Duel-Sachen betreffend den 29 Novembr. 1688. p. 482
88. Placat daß die Bauern ihre Bahren nicht die Stadt Maja überbey führen sollen den 10 Januarii 1689 p. 455
89. Doct-Inspectores, Professores und Parade-Höfungen gehören auch unter das Duel-Placat den 4 Februarii 1689. p. 487
90. Placat wegen Bau- und Brennholz-Fällungen den Köni. Walden den 11 April 1689. p. 488
91. Item — — — — vom 30 April 1689 p. 489
92. Item — — — — vom 5 Febr. 1697 p. 491
93. Item — — — — vom 12 Octobr. 1697. p. 494
94. J. R. M. Verordnung wegen der Wälder den 20 Augusti 1664. p. 495
95. J. R. M. Ordnung wegen Frucht-tragende Bäume und derselben Plantirung den 29 Augusti 1664. p. 522
96. Pia-

96. Placat wegen der Gottes-Häuser im Lande den 27 April 1689. p. 531
97. — — — Justice den 9 Maji 1689. p. 533
98. Extract J. R. M. Schreiben vom 7 Novembr. 1689. betreffend den halben Lohn/ welcher einem Creditorn aus den Revenuen der Land-Güter zur Zahlung angeschlagen werden etc. p. 538
99. J. R. M. Erklärung/ den rechten Verstand/ dero von einer Zeit zur andern ertheilten Remissen betreffend den 4 Decembr. 1689. p. 539
100. J. R. M. Antwort/ die Zeit betreffend/ wie lange arme Abliche Persohnen/ welche mit Geld nicht büßen mögen/ in Verhaft gehalten werden sollen den 13 Januarii 1690. p. 541
101. J. R. M. Schreiben/ daß von eines Debitoris sequestrirten Lohn/ nichts an den Creditoren ehe das Quantum richtig/ ausgekehrt werden solle den 7 Maji 1690. p. 542
102. J. R. M. Schreiben/ daß an statt des Gassen-Lauffs/ der Stadt-Profols die Verbrecher vor der Rathhauß Thür abstraffen solle den 4 Julii 1690. p. 544
103. J. R. M. Schreiben/ welcher gestalt Gassen-Lauff gerechnet werden soll den 10 Martii 1696. p. 545
104. J. R. M. Schreiben/ die Executores beordern zu lassen/ daß sie die Gefangenen mit starken Geträncke vor der Execution nicht überladen lassen den 3 Novembr. 1690. p. 546
105. J. R. M. Schreiben/ daß die Land-Secretarien und Land-Cammerier/ dem Adel gleich und unter dem Duel-Placat verstanden werden sollen den 18 Junii 1691. p. 548
106. J. R. M. Erklärung über den rechten Verstand dero Resolutionen, alte Privat-Prætenfionen und Schulden/ worauff in 20 Jahren keine rechtliche Ansprache geschehen/ betreffend/ den 3 Nov. 1691. p. 549
107. J. R. M. Antwort/ die Straffe derjenigen betreffend/

welche die Executions-Bediente angreifen vom 21 Decembr. 1692.

p. 550

108. J. R. M. Verordnung wegen Citation sammt der Execution, in denen Füssen / die in zweyen Berichten gewonnen sind / und doch davon appellirer wird den 19 April 1692.

p. 551

109. J. R. M. Schreiben / daß wegen einer Summa / welche nach der Executions-Verordnung 1669. §. 3. in sequester gesetzt / keine Appellation zugelassen seyn solle den 6 Maj 1692.

p. 554

110. J. R. M. Stadga. wie neu gefundener Beweis aufzunehmen / und was dabey beobachtet werden solle den 6 Junii 1692.

p. 555

111. Trans-Sumpt J. R. M. Schreibens wegen Beforderung der Execution den 23 Januarii 1693.

p. 556

112. Placat wegen Schlägeren unter der Wache zu Riga den 9. Maj 1693.

p. 560

113. J. R. M. Resolution, daß das Placat vom 9 Maj 1693. wegen Schlägeren unter der Wache / auch an andern Orten als in Riga appliciret werden könne den 27 Maj 1698.

p. 562

114. Placat wegen Criminis incestus den 1 Augusti 1693.

p. 562

115. Item — den 17 Novembr. 1699.

p. 564

116. Placat wegen des Juri Patronatus der Kirchen im Lande den 9 Septembr. 1693.

p. 565

117. — das Consistorium meré Ecclesiasticum in Lieffland den 22 Sept. 1693.

p. 566

118. — wegen Vorkäufferen zu Dörpt den 1 Octobr. 1693

p. 567

119. — wegen Vertheilung der Creyse in Lieffland den 4 Octobr. 1693.

p. 569

120. — wegen Aberglaubischen Opfern den 4 Octobr. 1693.

p. 570

121. — wegen Kirchen-Rechnung den 5 Octobr. 1693.

p. 575

122. Placat wegen neuer Krüge und Mühlen vom 5 Octobr. 1693.

p. 576

123. Ver-

123. Verordnung wegen Hofdienst den 25 Octobr. 1693. p. 577
124. Item — — — den 2 Julii 1697. p. 581
125. Item wegen Completirung des Doublirungs Hofdienstes
den 25 Novembr. 1701. p. 583
126. Item — — — den 2 Septembr. 1702. p. 585
Vide plura p. 753. seqq. p. 589
127. Placat wegen Contracten über die Königl. Arrende-Güter
den 19 Novembr. 1693. p. 589
128. J. K. M. gnädige Resolution wegen perpetuelle arrender
dero durch die Reduction zugefallene Güter in Liefland den 6 Junii
1687. p. 590
129. Placat wegen der Catechization den 15 Februarii 1694. p. 594
130. J. K. M. Brieff/ daß die Rechts-kräfzig gewordene Ur-
theile zu prompter Execution befördert werden sollen den 14 April
1694. p. 596
131. Trans-Sumpt J. K. M. Erklärung/ daß Consistorial Bejen
in Liefland angehend vom 28 Septembr. 1694. p. 598
132. Extract J. K. M. Erklärung über die Puncta, welche die
sämtliche Ritters und Landschafft des Stifts Dörpt/ Pirnau und
Wenden übergeben den 6 Augusti 1634. p. 599
133. Placat wegen der Officier-Ränge, der mit keiner Königl.
Vollmacht versehen den 11 April 1695. p. 600
134. J. K. M. Stadga zur Verfürung der Processen in Ober-
und Unter-Verichten den 4 Julii 1695. p. 603
135. J. K. M. Resolution, daß keine Mendirung oder Hofdienst-
haltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden mö-
ge den 12 Augusti 1695. p. 630
136. J. K. M. Erklärung des 5. J. den 1682. ausgegangenen Duel-
Placats den 19 Novembr. 1695. p. 631
137. J. K. M. Placat von Straffe derjenigen/ so sich wieder das
Duel-Placat versehen/ und in würdlichen Diensten nicht stehen. vom
20 Novembr. 1695. p. 634

138. J. R. M. Schreiben das Glücken beyden Duellen betreffend
vom 2 Decembr. 1695. p. 634
139. J. R. M. Rang-Ordnung den 25 Febr. 1696. p. 635
140. J. R. M. Resolution angehend der Fficale-Rang vom 5 April
1696. p. 636
141. J. R. M. Verordnung einige Auflagen/ Gelder/ Gaben/
Wahren oder Führen aufzulegen wieder oder ohne J. R. M. Befehl
unter allerhand Schein den 25 April 1696. p. 643
142. J. R. M. Stadga angehend den Gehorsam/ welchen die nie-
drigen Bediente ihren Vormännern in denen Sachen so zu J. R.
M. Dienst oder Uudienst gereichen den 27 April 1696. p. 646
143. J. R. M. Antwort wegen Belohnung der Executoren den
9 Julii 1696. p. 652
144. Placat wegen Justice-Sachen den 12 Octobr. 1696. p. 653
145. Item — — — den 30 Julii 1706. p. 657
146. Placat wegen Mißwachsens und der Bauern schuldige
Pflicht den 27 Nov. 1696. p. 660
147. Placat wegen Brücken-Bau den 18 Januarii 1697. p. 666
148. Item — — — den 19 April 1697. p. 668
149. Item — — — den 5 Januarii 1707. p. 671
150. Placat wegen Bauw-Hochzeiten den 4 Martii 1697. p. 672
151. J. R. M. Rescript wie Frembde/ so sich wieder das Duel-
Placat oder andere Königl. Verordnung verbrochen/ anzusehen/ den
27 Junii 1697. p. 675
152. Placat wegen Entlauff/ Aufnehmen und Vorenthaltung
der Erb-Bauern von einem Gut zum andern den 2 Julii 1697. p. 677
153. Placat wegen grosser und schädlicher Vorkäufferen den 6 Julii
1697. p. 679
154. — — — daß die frembden Krämer nicht das Land durch-
zelen sollen den 6 Junii 1699. p. 681
155. Item — — — den 14 Majß 1704. p. 683
156. Item p. 683

156. Item wegen der Bauren Berechtigung und Pflicht / wie auch Bauren Töchter begehren und Fläcken fahren den 6 Oct. 1697. p. 685
157. Item wie die Krüge im Lande zu bauen den 6 Octobr. 1697. p. 688
158. Item vom Probsten Gerichte den 12 Octobr. 1697. p. 690
159. — wegen Kirchen-Bau im Lande den 9 Decembr. 1697. p. 692
160. J. R. M. Rescript an N. N. für N. N. dessen Schuld-Forderung betreffend den 12 Januarii 1698. p. 693
161. J. R. M. Rescript, welcher gestalt Auctorität / Assistenz und Handreichung von dem Königl. Gouverneur, Commendanten und Officirern zu begehren den 31 Januarii 1698. p. 696
162. J. R. M. Verordnung wegen Vereinigung der andern Classe mit der ersten bey den 4 Königl. Hoff-Gerichten den 14 Febr. 1698. p. 699
163. J. R. M. Rescript, daß in allen Hoff-Gerichten die Assessores von gleichem Rang und Würde zu achten den 10 Jan. 1705. p. 702
164. Placat wegen der studirenden Jugend den 16 Martii 1698. p. 703
165. J. R. M. Erklärung / welcher gestalt die jenigen abgestraft werden sollen / welche in geringe Geld-Busse als 8 Dahler S. M. verurtheilt worden / und das Vermögen nicht haben selbige zu erlegen den 30 Maij 1698. p. 705
166. J. R. M. Stadga wegen der Bettler und Kranken den 21 October 1698. p. 707
167. J. R. M. Schreiben die Process-form betreffend den 20 Oct. 1698. p. 715
168. J. R. M. Rescript wegen Kirchen-Busse der Delinquenten und Diebe den 14 Decembr. 1698. p. 716
169. Placat wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit den 26 Maij 1699. p. 719

170. J. R. M. Antwort wie Delinquenten abzustraffen/was kein
Oet/ wo die Verbrecher zur Arbeit gehen können/ verhanden/ den
17 Febr. 1699. p. 722
171. J. R. M. Antwort wegen eines Diebstahls so über 60 Dahl.
S. M. begangen zu straffen den 9 Junii 1699. p. 724
172. Placat wegen Schiessens nach geschlossenen Pforten den 15
Julii 1699. p. 725
173. Stadga wegen der Bedienten Widersetzlichkeit den 23 Jan.
1700. p. 727
174. J. R. M. Versicherung angehend das Banco-Werck den
31 Martii 1700. p. 730
175. Placat wie die zu straffen/so zur Kirchen Bussse condemniret
aber ihre Sünde wieder leugnen den 2 April 1700. p. 732
176. J. R. M. Placat wegen Aufhandlung und Verstreckung/
samt deren Sicherheit und Vortheil/ die mit einigen Vorschuß J.
R. M. an die Hand gehen vom 13 April 1700. p. 733
177. J. R. M. Verordnung das Reduction und Liquidations-
Werck angehend vom 13 April 1700. p. 738
178. — — wegen Inprotocollirung den 27 Maji 1701. p. 743
179. Placat wegen der Justice den 29 Augusti 1703. p. 745
180. — wegen einige verbotene Graden im Heyrahten den
2 Dec. 1703. p. 746
181. — wegen eigensinnige Neben-Lehren und so genandte
Pietistieren den 7 Junii 1706. p. 748
182. — wegen Kirchen-Bussse fremdder Religions-Verwand-
ten den 24 Sept. 1706. p. 751
183. J. R. M. Rosdienst-Ordnung den 5 Novemb. 1686. p. 753
184. J. R. M. — — vom 31 Decembr. 1687. p. 769
185. Placat wegen Doublirung des Rosdiensts vom 20 Septembr.
1700. p. 778



II. Register über die Steifländische Landes- Ordnung/ und derselben angefügten andern Placaten und Verordnungen.

A.	Pag.
Abergläubisch Opfern verboten.	8. 57c. & seq.
Abfall von der Religion.	134.
Ablöschung der Gesellen.	167.
Academien.	288.
— — welche besucht werden sollen.	703.
— — — verdächtige verboten.	750.
Acceptirung der Wechsel.	269.
Acta des Land-Gerichts werden dem Königl. Hoff-Gerichte zugesendet.	65.
Acta & Protocolla &c. so nach der Revision sollen.	383.
Adels Haus-Recht / auch über die Untren der Administratoren.	63. 64.
Adelicher Personen Forum.	62.
Adelicher Personen Verhaft wegen Schuld.	541.
Adels Recht in apprehendendo & incarcerando.	51. 63.
Adeliche Verbrechen gehören unter die Land- Gerichte.	745.
Adjuncten des Ordnungs-Gerichtes.	10.
Altermann der Aempter.	148.
Ampfs Rade.	152.
Ampfs Ordnung.	170.
Aempter Zusammenkunft.	145.
Ankläger publicque.	247.
Antwort schriftlich auff die Suppliquen.	411.
Appellabilis Summa.	53. 67.
Appellation.	234.
Appellationis Fortsetzung.	68.

Appellatio præjudiciret nicht der Execution.	715.
Appellation vom Hoffgerichte zu Dorpt wird nicht verstatet.	599.
— wenn sie nachzugeben/ introduciret und produciret werden soll.	46.
— wegen einer durch Execution in Sequenter gesetzten Summa wird nicht zugelassen.	554.
Appertinentien der Priester-Höfe.	297. & seq.
Arbeit im Hause.	179. & seq.
Arbeit soll den Bauern zeitig nachgelassen werden.	8.
Arbeit soll nicht bescholten werden.	163.
Arrende Güther Contracte.	589.
Ergermiss in den Kirchen.	8.
Armhäuser sollen von den überflüssigen Gasteren zu genieffen haben.	6.
Altenhäuser und der Armen Unterhalt soll verschaffet werden.	6.
Arrest auff Königl. Bedienten Lohn	434. & seq.
— Corporale.	241.
— der Criminal Persohnen.	66.
— kan nicht versaget werden.	239.
Attestatum de neglecta Revisione.	102.
Auffboth der immittirten Landgüther.	665.
Auffhandlung an die Krohn.	734. & seq.
Auffschlagung der Bauern.	20.
Auffseher über die Verordnung.	247.
Auff Erb/ und Befreyung der Schulden unter Eheleuten.	465.
Auszügling.	23. & seq.
Aufantwortung der Bauern.	21. & seq.
	pag.
Baackforenten.	749.
	Banco

Banco.	275. & seq.
Banco-Werk.	730.
Bäume Frucht tragende und wilde samt deren plantirung.	520.
Bauern Ausantwortung.	21.
— Citaciones.	57.
— Erbgerichtigkeit.	61.
— Gerechtigkeit in Beherrschung ihrer Töchter.	685.
— Hochzeiten.	29. 6721
— Klagen.	58.
— Pflicht.	650. & seq.
— sollen der Arbeit zeitigerlassen werden.	8.
— Verlaufsung.	61.
— Ungehorsam und Widerspenstigkeit	719. & seq.
— Zeugen-End.	61.
— Bauern Zuschlag.	19. & seq.
Bediente derer von Adel so Mittel unter Händen haben.	229.
— Umrath ben Begräbnissen &c.	411.
— Widerschligkeit mit Worten und Werken.	727. & seq.
Bedungene Arbeit.	163.
Begräbnis / Abkündigung giebt ad pios usus.	711. 712.
Berg-Lohn.	321.
Bergen heißen.	335.
Beschlag = vide arrest.	242.
Bescheide.	255.
Besitzlicher Debitor.	240.
Bettler Bettel-Brieff.	34.
Bettler auf den Gassen gehören ins Rapp- und Spinn-Haus.	710.

Bettler die gebrechlich sind gehören ins Armen- Haus.	710.
Bettlern soll kein Paß aus einem Kirchspiel ins an- dere ertheilet werden.	709.
Bettler und Armen/ welche Almosen recht be- dürffen.	707.
Beckstunden im Hause.	307.
Beweisneulich erst gefunden.	555.
Beysitzer in Aemptern.	149.
Bezahlung der Schulden unter Ehe-Leuten.	464.
Bischöffe.	286.
Blut-Schande/in welchem Grad selbige zu verstehen.	562 & seq.
Böshafen jagen.	176.
Boths-Leute Geld-Straffe.	413.
Braut-Leute bey der ersten Abkündigung geben ad pios usus.	711.
Braut-Schaz aus Feudal und donirten Gütern.	142.
Brüderschaft der Handwerker.	145 & seq.
Brücken.	14. & seq.
Brücken-Bau.	666. & seq.
Buchhalter.	230. 253. & seq.
Buchhalter bey Sterb-Häusern.	222.
Bürgen in der Revision.	104. 243.
Bürgschaft der Bedienten.	230.
Bürgschaft in Criminalibus.	66.

C.

Charta Sigillata.	pag.
Cämmerier (Land) gehören unter das Duell placat.	449. & seq.
Carmina und Gewinn verbotten.	548.
Casseurs.	34. 35. 230.

Cathe-

Cathechisations Corroboration.	591.
Cautiornisten.	230. 243.
Cautio fide iussoria & juratoria.	60.
Cautio in Criminalibus.	66.
Ceremonien der Kirchen.	307. & seq.
Citation bey den Gerichten in Fällen/der vor zweyen Gerichten gewonnen.	551. 57.
Citation, deren Beschaffenheit und Bestellung.	712.
Collecten unter Reichs-Predigten mit dem Beutel zu der Armen Unterhalt.	348.
Commissiones Extraordinariæ.	419.
Commissiones Ihr. Königl. Majest. in Gränz- Streitigkeiten.	421.
Concursus Creditorum.	478.
Conducteuren consideration ratione Duelli.	2
Confirmation der Lands-Ordnung.	290. & seq.
Consistoria.	7.
Consistorial Sachen.	82. 566.
Consistorium mere Ecclesiasticum.	
Consistorium Ecclesiasticum steht unter dem Kö- nigl. Hoff-Gerichte.	
Contracte über Königl. Arrende-Güter.	
Contumacia, contumaciren.	
Corps de Garde vor Überfall frey.	
Creditores welche bey armen Donatarien Schuld zu fordern haben.	417.
Creditorum concursus.	421.
Erenß Commissarien.	11. & seq.
Erenß des Gouvernements.	47. 55.
Erenß-Bögte End.	71.
Erenß-Bögte Instruction.	70. & seq.

Erenß-Vogt soll des Ordnungs Richters Amte verwalten.	73.
Criminal Sachen werden dem Gouverneuren zu- gesandt/ und von ihm aus Hoffgericht.	53.
Criminalia wohin sie gehören.	62.
— des Adels gehören unter das Landgericht.	745.

D

pag.

Debitores wie mit denen zu verfahren.	409.
Decimæ Ecclesiæ.	290. & seq.
Defrayirung des Richters.	533.
Delinquenten Entlohnung.	66.
— sollen bey der Execution mit feinem starcken Getränck beladen werden.	547.
Der Diener Excessen auff den Gassen	108.
Der Diebe Kirchen-Busse.	716. 718. 719.
Diebe zum ersten/ andern/ und drittenmahl be- griffen.	961.
Dieberey Placat.	387.
— welche Persohnen darunter gehören.	388. & seq.
Diebe wie mit ihnen zu procediren.	95.
Diebst.	96.
Diebstahl über 60. Dthlr. Silber-Münz Werth.	724.
Diebst. Bohlen.	33.
— Lohn.	446.
Diens- und Mierh Veld.	460. & seq.
Diensches wenn sie nachzugeben.	60.
Disciplina Ecclesiastica.	202.
Dismontrirten remontrirung.	586.
Donation Güther in Bezahlung privat Schulden.	417. & seq.
Dorptischen Hoffgerichts Anordnung und Gleich- heit mit andern.	599.
Dorptischen Hoffgerichts Gleichheit in den Classen	699. & seq.
Don-	Don-

Doublirung des Kostdienstes.	778.
— des Kostdienstes	585.
Duell Placat.	361. & seq.
— Erklärung.	631.
— Straffe.	633.
— wider einen Fremdden.	675.
— Sachenprocess.	482.
Duna Strohm's Sicherheit.	321. 337. & seq.
Durch March.	13.
E	pag.
Edelleute befähigte/frey vom körperlichem Arrest.	241.
Edelmannes Person hafter vor Schuld.	405. & seq.
Ehebruch im ersten Grad der Schwägerchaft.	564.
Eheleute Schuld zu bezahlen.	464.
Eindrang in bedungener Arbeit.	164.
Eingepfarrete sollen Salaria gehen.	5.
Einlösung des exequirten.	237.
Einwohner aus Churland.	24. & seq.
— derselben übrige Schuldigkeit.	ibid.
Entfommung der Delinquenten.	66.
Entlauffung aus dem Arrest.	245.
— der Erbbauren.	25.
Erb-Baur.	21. & seq.
Erbbauren Erbschaft Vorenthaltung.	677.
Erbfrauen unbewegliches Erbguth/ wie es zu Be-	
zahlung der Schulden angesehen werden soll.	356. & seq.
Erbgerechtigkeit der Bauren.	61.
Erziehung der Jugend in der Lutherischen Religion.	134.
Espionen sollen vom Crenßvogt observiret werden.	72.
Evangelische Religion.	296.
Exception wider den Richter.	42. 43.
Excessen mit schreien/ ruffen.	106.
	Execution

Execucion auff obligation.	236.
— Beforderung.	390. & seq. 394. & seq. 399. & seq. 403. 405.
— ins gemein.	232.
— im beireglichen.	237.
— competiret dem Landgerichte nicht abs- que Leuteratione.	65.
— Summa des Landgerichts.	68.
— wor auff sie geschehen soll.	45.
— nach dem Urtheil.	348.
— auff gewonnen Urtheil interposita Re- visione.	475.
— Immission, und dessen Verzug.	480. & seq.
— deren in rem judicatam ergangenen Urtheile.	596.
— Bedienten Schug.	550.
— Beforderung.	556.
— Verordnung.	462.
— nach dem Urtheil.	384.
— pendente Appellatione.	715.
Executor.	249.
Executores Sicherheit.	250. 358. & seq.
Exequendi sollen mit keinem starken Getrânck beladen werden.	547.
Extraordinaire Begung der Land-Gerichte.	42.
Endschwüre vor Gericht.	96.
F	pag.
Falsche Zeuer.	332.
Fahrtage.	239.
Fahren.	14. & seq.
Fahr Taxa und Ordnung	407.
Fiscal	247.
	Fisca-

Fiscales worauff die Achtung zu geben haben.	46.
Fiscalische Instruction.	86.
Flächsen Fahren bey den Bauern.	685. & seq.
Flächen und Schifferen bey Dueßen.	634.
Forum Nobilium,	62.
Forst-Meisters Besallung ist eingezogen.	76.
Fremde Ministranten haben keine Quartier Freiheit.	414. & seq.
— Religion.	287.
— sollen sich wegen der Religion angeben.	137.
— sollen nicht mit Wahren im Lande herum streichen.	91.
Freie Märkte.	193.
Führen am Sonnabend werden nicht ausgegeben.	9.
Fuß-Knechte Geld-Straffe.	413.

G.

Gassen Gewalt.	pag. 109. & seq. Item 129.
— Lauff durch den Stadts profos vor des Rats-Hauses Thor.	544.
— Lauff wie der gerechnet werden soll.	97. 545.
Gebredliche Arme.	710.
Gebührts-Brief.	154.
Geld-Straffe / Boßs-Lenthe und Fuß-Knechte.	413.
Geld-Busse wie sie zu theilen.	66.
Geistlicher Persohnen Forum.	51.
Gesandten Durchführung.	13.
— haben freyes Exercitium Religionis.	138. 139.
Gesellen.	156.
— Zusammenkunft.	158.
— Gesellen und Meister-Ordnung.	164.
Gesellschaft in Händeln auff der Gassen.	108.

Gewalt und Eigenthätigkeit in Grängen ver-	
bohten.	36. & seq.
Gewalt in Schiffbruch und Strandung.	331.
Gezänk in der Kirchen.	8.
Gnaden-Jahr der Pöfster Wittiben.	300. & seq.
Gottes Pfenning der Dienst-Bohten.	446.
Gradus in Heyrathen.	746. & seq.
Grängsführung.	45.
Gräng Proceß wie darinn zu verfahren.	36. & seq.
— Streit placat mit Königlischen Gütern.	419.
Güttlicher Vergleich.	383.
Gülden und Zusammentünfte.	145.
Gymnasia.	288.

H.

	pag.
Hacken Richter.	9. & seq.
Handel oder Kauff bey den Hand-Verckern.	162.
Händel auff der Gassen wie sie angesehen werden.	107.
Hand-Geld oder Gottes-Pfenning der	
Dienstbohten.	446.
Handwerker Berechtigkeit.	145.
— Häuser.	182. & seq.
— können Lehr-Jungen aus dem	
Kinder-Hause nehmen.	714.
— Völk.	446.
Häckerey zu Lande verbohten.	91.
Häradz Höfdinge gehören unter das Dueßplacat.	487.
Hafen-Pfannen.	351.
Haus Arbeit.	179.
— Heuer.	239. 258.
— Predigt.	307.
— Recht/ Haus-Zucht.	58. 63.

Haus



Haus-Recht über unfreie Administratores.	63. 64.
Häuser vor Kirchen- und Schul-Bediente.	294. & seq.
Leuer-Geider.	243.
Heberey gestrandeten Gutes.	334.
Heberey gestohlenen Gutes.	387. & seq.
Peer-Straffen.	14. & seq.
Heyrathen in verbotenen Graden.	746. & seq.
Hochzeit der Bauern.	29. 672.
Hofflage zugeschlagen.	20.
Hof-Herolds-Sachen / welche dahin gehören.	50. 51.
Hofs-Schiffen.	354.
Holz-Fällung zum Bau / und Brand in den Königl. Wäldern.	488. & seq.
Hospitäl.	290. & seq.
Hureren (beheyrathet) ihre Straffe.	94.
— einer unbeheyratheten Person Straffe.	ibid.
Huren-Kind.	25.
Hureren einfach / wie sie zu bestraffen.	94.
— im ersten Grad der Schwägerschaft.	564.
— zum andern	95.
— dritten und	
— vierden mahl.	
Hütten und Buidanen halten.	351.
Hypothec.	477.
J.	
Jagt- und Wind-Hunde.	pag. 351.
Jagten hoch und klein.	31.
Jagung der Vöhrbasen.	167.
Jahr-Märkte / Winkel Jahr-Märkte.	33.
Jahr-Märkte-Leute zu Riga wie sie sich verhalten sollen.	681. & seq.
Immision und derselben Vorzug.	480. & seq.
J. 2	
in-	

Incestus in welchen Graden selbe zu verstehen	562. & seq.
In protocollirung.	743.
Intolence auff den Gassen und Strassen.	120.
Instruction der Erbsch. Vögte.	70. & seq.
— der Fiscäle.	84.
Interesse Placat de Anno 1666.	122. & seq.
de Anno 1687.	127. & seq.
Interessen von Interessen.	389. & seq.
Interlocutoria.	255.
Inventaria.	209. & seq.
Inventaria der Sterb. Häuser gehören zu den Ar-	
men.	712.
Juramentum Credulitatis. }	
veritatis. }	96.
Juramentum Procuratorum. }	
Revisionis. }	100.
Juramentum Calumniæ. }	
Malitiæ. }	379.
Revisionis. }	
Juramentum Calumniæ & Malitiæ.	60.
Jus Patronatus.	565.
Justitia male administrata.	347. 386.
denegata.	ibidem.
Justitien Placat wegen Hegung der Gerichte	
im Lande.	533.
	R. pag.
Kaiserliche Religion.	287.
Kind-Betterinn geben ad pios usus.	711.
Kinder Guth.	223.
Kinder-Mord Placat.	316. & seq.
Kirchen-Bänke Streit.	8.

Kirchen-Bau.	692.
Kirchen-Bau wird von dem Ober-Kirchen-Vor- steher befördert.	5.
Kirchen-Busse der Delinquenten.	716.
der Diebe.	ibid.
Kirchen-Busse der Delinquenten/ welche ihre Sünden beim Prediger verläugnen.	730. 731.
Kirchen-Busse fremd der Religions-Verwandten.	751.
Kirchen Ceremonien.	307. & seq.
Kirchen-Disciplin.	302.
Kirchen-Gericht.	7.
Kirchen im Lande und deren Reparation.	731.
Kirchen-Kassen.	309.
Kirchen-Land.	289. 291.
Kirchen-Rechnung.	309. 575.
Kirchen-Regal.	565.
Kirchen sollen von Steinen gebauet werden.	6.
Kirchen-Stuhl.	310.
Kirchen-Visitation.	5. 9.
Kirchen-Vorsteher.	4. 5.
Kirchen Wege sollen gemacht werden.	6.
Kirchen Zehenden.	230.
Königl. Güter frey vor Gewalt und Eindrang.	420.
Kost bei Meistern soll nicht verachtet werden.	166.
Kost-Gelder.	242. 258.
Kranke wann sie genesen sind, gehen ad pios usus.	711.
Krenß-Commissarien.	11. & seq.
Krenß-Vertheilung in Vießland.	569.
Krohn-Arbeit.	177.
Krug-Bau.	688. & seq.

Reife und Krügeren im Lande.
 Krüge und Mählen neue.

27.
 576.

L.

pag.

Land Fiscal erfert die ärgernissen in den Kirchen.

8.

Land-Gericht/ davor gehörige Persohnen.

56.

Land-Gerichts Sachen/ welche dahin gehören.

50. 56.

Land-Gerichts Verpflegung.

42.

Land-Gericht zweymahl im Jahre zu halten.

42. 47. 55.

Land-Kaufmannschaft und Vorkäufferey
 Verboth.

91.

Land-Secretarien und Land-Camlerier gehören
 unter das Duell-Placat.

548.

Land-Schreiber.

248.

Land-Richter wird angenommen und beeydizet.

47.

Land-Straffen.

14. & seq.

Land-Streicher werden nicht gelitten.

437. & seq.

Lehr-Jungen.

154. & seq.

Lehr-Jungen und Meister-Ordnung.

168.

Liquidation.

254.

Liquidations-Werk.

738.

Lohn der Geistlichen.

289. & seq.

Lohn halb den Creditoren aus den Revenuen der
 Land-Güter/ angeschlagen.

538.

Lohns Sequestrirung.

542.

Leßreiber.

437. & seq.

— — gehören zum Rapp- und Spinn-
 Hauß.

709.

M.

pag.

Manufacturen.

202. & seq.

March der Troupen soll bey Zeiten notificirt
 werden.

12.

Marz

Marcktrappes Gefährlich.	717.
Materien roh zum Handwerks-Hause.	193.
Meister.	158.
Meister aus fremdden Landen.	162.
Meister-Gesellen.	156.
Meister-Ordnung.	ibid.
Meister Söhne/Wittiben/und Töchter ic.	161. 174.
Meister-Stück.	159.
Meister- und Gesellen-Ordnung.	164.
Meister- und Lehr-Jungen Ordnung.	168.
Meisters Verarmung.	174.
Niedlinge und Dienstbothen ihr Geld und Lohn.	446.
Militärische Assistance vor das Königl. Hoff-Ge- richt.	696.
Ministri fremdbder Potentaten/wegen der Quartier Freiheit.	414.
Miswachs bey den Bauren.	660. & seq.
Mittels-Mann.	254.
Mobilien werden zuerst exequirt.	400. & seq.
Monitoriales sollen ergehen.	45.
Moscowiter sollen nicht im Lande herum streichen.	91.
Mühlen und Krüge neu.	576.
Mühlen zu bauen/wenn es erlaubt ist.	27.
Mündige.	226.
Mutter andrer Ehe.	210.
Mutter zur Vormundschaft.	209.

N.

Nachtläger an bequemen Orten.	pag. 13.
Neu gefundene Beweissthümer.	555.
Neue Gründe.	348.
Notarius beyin Kirchen Vorstehen.	9.



D

pag.

Ober Fiscal erßert die Wergerniffen in der Kirchen.	8.
— soll die Kirchen-Länder vindiciren.	5.
Ober Kirchen Vorsteher.	4.
Ober Inspectores über die Zölle gehören unter das Duell Placat.	487.
Opyer abergläubische verbohnen.	8. 570. & seq.
Ordnung allgemeine und Schrage.	143.
— Gerichtes Sachen/ gehören vors Land-Gericht.	84.
— Richter.	9.
— zwischen Meiffern.	162.

P.

pag.

Parten soll schriftliche Antwort ertheilet werden.	411.
— Unwiffigkeit den ausgesprochenen Urtheilen Gnüge zu thun/ und wie sich darin zu verhalten.	477.
Pastorat-Bau wird vor den Kirchen-Vorstehern geordnet.	5.
Pastorat vacancen wie sie besetzt werden sollen.	81.
Pastores privati.	305.
Patronatus Jus.	565.
Paupertatis beneficium.	385.
Perdons placat.	314.
Pfand-Recht.	238.
Pfarren ledig.	304. & seq.
Pfarrsterey Verboth.	750.
Policey Sachen gehören vors Land-Gericht.	84.
Præceptores der Jugend sollen nicht irriger Religion seyn.	135.

Præfe-

Præferencce der Creditoren.	343.
Præscriptio.	ibid.
— von zwanzig Jahren.	549. & seq.
Priester der Fremdden Ministern ist frey ein- zueinmen.	138.
Priester fremder Religion sollen nicht ins Reich köffen.	ibid.
Priester frey von der Aufschiebung.	295. & seq.
Priester-Höfe.	289.
Priesterschaft privilegia.	283.
Priester-Rang.	311.
Priester vom Gefängnis frey.	310.
Privat Gottes-Dienst.	305. & seq.
Prebst-Tonnen &c. &c.	291.
Procuratorum Juramentum.	100.
Processi schriftlich oder mündlich.	60.
— Form in Appellationibus.	715.
— Ordnung und Verfürzung.	601 & seq.
Professores.	287. & seq.
— gehören unter das Duell placat.	487.
Promotion der Priester.	304.
Protelt wieder den Wechsel	296. & seq.
Protocolla des Land-Gerichtes werden bey'm Hoff-Gericht eingeleeffert.	69.
Proviand zum march außzuschreiben	13.
Pupillen Erziehung.	213. & seq.
Q.	pag.
Quartier Freyheit fremdder Ministern.	414.
Qverelæ.	346.
R.	pag.
Rang der Königlischen Officierer ohne Vollmacht.	600. & seq.
Rang Ordnung und Reglement in Lieffland.	635. & seq.
Raub in Schifferbruch oder Strandung.	332. & seq.
Rffff.	Ra.

Raqueten und Schwärmer nach geschlossenen Pforten.	725. 726.
Recessirung beim Ordnungs Gerichte	45.
Reichenschaft der Verminder	225.
Rechnung oder Liquidation.	254.
— der Kirchen.	575.
Rechte wernach geurtheilet werden soll.	65.
Reductions Wers.	738.
Regal Kirchen.	565.
Reagio Evangelica.	286.
Religions Freyheit / wie weit sie zugelassen.	137.
— Placar.	131.
Remissen J. R. M. wie sie verstanden werden sollen.	539.
Restitutio in Integrum.	346.
Revisions acta & protocolla.	383.
Revisionis beneficium.	258.
Revision der Justice.	98.
Revisions End.	258.
Revisio neglecta.	101.
Revisions Placar.	373. & seq.
Revisio per Supplicam.	347.
Revision vom Hoff Gericht zu Dorp.	592.
Revisions Verordnung.	344.
Reutcher Geld Buße.	413.
Richters Bedürftigkeit	64.
Richters defrayirung.	533.
Richters Fieß und Bescheidenheit.	59.
Richter und Executions - Bediente sind im Königl. Schut.	114.
Richters Legalität.	43.
Richtliche Nacht und Parade frey von Schlägeren.	560. & seq.
Röhre der Bauren.	351.

Russen sollen nicht im Lande mit Wahren herumstreichen.	92.
Rusdienstes Doublirung.	778.
Rusdienstes Haltung wird nicht angeschlagen zur Bezahlung der Schulden.	630.
Rusdienstes Ordnung.	753. & seq.
Rusdienstes Verordnung.	577. & seq.
S.	pag.
Salaria Clericorum.	289. & seq.
Salaria der Priester werden von den Ober-Kirchen- Vorstehern disponiret.	5.
Schade der Ummanteligen.	203.
Schlägeren in der Kirchen.	8.
Schlägerey unter der Nacht.	560.
Schiffbruch und Strandung.	331.
Schiffer können aus dem Armen-Hause Jungens nehmen.	714.
Schragen und allgemeine Ordnung.	143. 145. & seq.
Schriftliche Antwort auff die Suppliquen.	411.
Schuldners Eigenthumb.	238.
Schuld der Sterb-Häuser.	223.
Schuld-Forderung in deren Land-Gütern durch den Aufrucht.	695.
Schuld gegen Schuld.	238.
Schulden vor der Ehe.	260. & seq.
Schuld-Sachen.	2.
Schulmeister.	287. & seq.
Schuß-Pferde aufzuschreiben und abzulösen.	13.
Schließen nach geschlossenen Pforten.	725.
— ben Abends und zu Nacht-Zeiten.	112.
Schützen im Lande.	351.
Schützen und Jagten.	31.
Schwärmer Placat.	748.

Schweren und Fluchen.	175.
Schwester und Brüder: Kinder die sich beschaffen.	95.
Secretarien (Land) gehören unter das Duell-Placat.	548.
Secretarius Revisionis.	348.
Sequestratio.	240. 249. 357. 259.
Sequestratio eines ungravirten Land-Gutes.	391. & seq.
Sequestrirung der durch Verkaufseren verkauften Wahren.	91.
Sequester kan nicht versaget werden.	239. & seq.
Solicitanten Placat in Plessland.	641. & seq.
Solicitanten Verordnung.	340. 352.
Sonntags Arbeit.	175. & seq.
Spinn-Haus.	196.
Stadga und Verordnung J. K. Majest. wegen Ver- kürzung der Processen bey Ober- und Unter- Gerichten de Anno 1695. den 4. Julij.	603. & seq.
Stadollen und Krügeren im Lande.	27.
Stau- und Dämmung der Bäche: Flüsse und Sieden dem Nachbahren zum Schaden.	ibid.
Straffe der Arbeit.	163.
Straffe der Delinquenten wo kein Ort zur Arbeit ist.	722. 723.
Straff eines Edelmanns Unterthanen.	2.
Straff-Gelder.	249.
Straff-Gelder in Heimplern.	152.
Straff-Gelder beyhm Hoff-Gericht.	115.
— — — in drey Theile.	ibid.
Straff-Ordnung.	92.
Straffe Welt- und geistliche nach ihrer Ordnung.	717.
Straffe weniger als auß 8. D. Silb. M. soll von dem Unvermögenden mit Arbeit ersetzt werden.	706.
— — — — — mit Gefängniß.	ibid.
— — — — — oder mit Spigrahren.	707.
	Straffen

Estraffen Gewalt.	109.
Streitigkeiten zwischen Pastores und Eingepfarreten/ wie weit sie an den Ober-Kirchen-Vorsteher gehören.	8.
Struſen und Flößer/wann sie verunglücken.	321. 337.
Studenten frembde/sollen nicht zur Information ohne Prüfung angenommen werden.	135.
Studioſi ſollen nicht angenommen werden/che sie nach Dorpt geſchicket.	704.
— ſollen von den Paſtoren bey dem Conſiſtorio angegeben werden.	714.
Studirende Jugend/nach welchen Academien sie ſich wenden ſollen.	703.
Subhaſtatio der immittirten Land-Güter.	695.
Subſtituirung des Richters.	44.
Summa appellabilis.	53. 67.
Suppliquen ſchriftliche Antwort.	411.
Superintendenten.	287. & ſeq.

T.

pag.

Taxa bey Zuſchlagung der Bauren.	19. & ſeq.
Taxa der Arbeit.	177.
Taxation.	237.
Temerarium Litigium.	349. 386.
Termini prolongatio.	348.
Terminus Reviſionis.	346.
Teſtament Placat, und was darbey zu obſerviren.	422. & ſeq.
Teſtamentarii geben zu den Armen.	712.
Teſtamentirte Verminder.	207. & ſeq.
Tortur, wann sie vergenommen werden ſoll.	65.
Tortur wird vom Hoff-Gericht erkandt.	66.
Transport des Wechſels.	271.
Tzun-Kirchen Tonne.	290. & ſeq.

II.

pag.

Unadelicher Verfehlen Forum.	64.
Überfaltung auff den Gassen.	109.
Unkosten.	238.
Unmündiger Erziehung.	213.
Untrene der Gefellen und Lehr-Zungen.	167.
Untreue Diener.	230.
Unzahlbarer Debitor leydet am Leibe.	244.
Urtheile cum Termino solvendi.	255.
Urtheile werden ante publicationem dem Hoff-Ge- richte zugeschickt.	66.
Urtheile nach der Reformation werden von Guber- natoren exequirt.	67.
Urtheile sollen klar seyn.	253.

B.

pag.

Vacante Pfarren.	304.
Vater der Kinder Vormund.	208.
Vater anderer Ehe.	ibid.
Vater- und Mutter-lose Weyßen.	209.
Verbrecher in Edelknechte Diensten.	115.
— — — der entläuffet/wird gesucht.	116.
Verderbung der Arbeit.	179.
Verfälschung der Arbeit.	178.
Verführung der Wahren aus Piesland nach Cür- land verbotten.	485.
Verleich auch bey der Revision zulässig.	103.
Verkauffene Sauren.	61.
Verpachtung der Königl. Güter.	591.
Verstreckung an die Cron.	733.
Vertauschung der Arbeit.	178.
Verwörung in den Processionen.	111.
Wegte so Mittel unter Händen haben.	203.

Vorkäuferen zu Lande verbotten.	91. & seq.
Vorkäuferen verbotten.	677. & seq.
Vorkäuferen zu Dorpt verbotten.	567.
Vormünder Ampt.	213.
Vormünder Beschaffenheit.	214. & seq.
Vormundschaft Ausschlagung.	224.
Vormünder aus nächsten Verwandten.	208.
Vormünder an Eltern Stadt.	227.
Vormünder ex Testamento.	207.
Vormünder Lohn.	218.
Vormünder Ordnung.	205.
Vormünder Ordnung wird nach dem Schwes- — — — — — dischen observiret.	83.
Vormünder Rechtschafft.	225.
Vormünder Zeit.	227.
Vormünder zu verordnen.	83.
Votorum Ordo.	64.

W.

Wacht im Wacht-Hause überfallen.	pag. 114.
— soll auf die Wachen Händelacht haben.	113. 120
— kan sich wider opposition wehren.	114. 121
— von Schlägeren und Überfall frey.	560.
Wä der werden vom Freyßvogt in acht genommen.	77.
Wandern der W. fällen.	167.
Wardung wie es damit gehalten werden soll.	431. & seq.
— bey der Execution.	480.
Wardierung.	237
Waren über Ströme / Flüsse / und Bäche.	25.
— die Execution darüber competet dem Ordnungs Richter.	26.

Waisen-Gericht.	211.
Waisen-Gericht gehöret unter das Land-Gericht.	83.
Waisen-Gericht soll Verminder verordnen.	212.
Waisen Vater- und Mutter-loß/ gehören ins Kind- der- oder Armen Haus.	713.
Wechsel Brief frey vom Arrest.	281.
Wechsels Fehler.	277.
Wechsel- Recht.	261. & seq.
Wege.	15. & seq.
Weiser und Zeichen wegzunehmen.	332 & seq.
Werber Excessen wie denen zu bezeugen.	117.
Werk-Gesell.	159.
Wild-Bahn.	350. & seq.
Wildwerck zu schießen.	31 & seq.
Wittibe.	174.
Wittiben der Priester.	299. & seq.
3.	pag.
Zank in der Kirchen.	8.
Zeichen und Weiser wegzunehmen.	332. & seq.
Zengen/ Bauer-End.	60.
Zeugniß Aufnahme.	45. 60. 61.
Zieuner Verboht.	34. 35.
Zucht-Haus.	196.
Zünftige Zusammenkunft.	145. & seq.
Zurückgewinnung.	244.
Zweifelhafte Sachen gehören an den Richter.	236.



ERRATA.

Pag. 104. lin. 7. §. 8. Wenn sie es begehren/ nicht aber darauff zu antworten.

114. 16. legatur: beleyet werden.

116. 13. leg. dieselbe gehandhabet.

132. 5. leg: denen Ordnungen.

134. 19. leg: Denen Kegerischen Versammlungen.

133. 15. Der Gebühr nach.

135. 17. und und kanter Weise.

142. 13. nehmlich 4. halbe Jahres Revenuen.

147. 1. demselben soll sein Quar- tal.

166. 6 & 7. * ohne rechtlichen Vor- fall.

174. 10. unter den Bürgerlichen Aufslagen.

175. 17. deleatur: kan Er.

177. 25 & 26. leg: bey Straffe des gehenden Pfenninges von dem Pre- se/so verdungen ist/für jeden Tag/ so darüber gehet/ da es fertig seyn sollte.

179. 12. leg: das Verdorbene selbst und erzeuge dem allen Schaden/ von dem er die Arbeit empfing.

181. 19. usq; 25. Wir gebietthen anben allen unsern Befehlhabern/ an was Ort sie seyn mögen/ daß Sie Amprs. halber und wenn sie ersu- chet werden/ Burgermeister und Raths in allen/ so zu Vollenzieh- und Bewerckstellung alles vor-

her gesetzten dienen/ und dadurch zu Befoderung und Auffnehmen der Handwerker gereichen kan/ hüßliche Hand zu leisten.

Pag. 132. lin. 14. leg: auff's neue vorstel- lig gemacht.

ibid. 17. wie hienachst.

ibid. 25 * gefänglicher Inhaftis- rung.

234. 13. leg: von denen Parten.

236. 5. * daß Sie aussier guten und klahren.

237. 26 * ist hernach vor alles was demselben Buhe oder ic.

238. 16 * forst rechtlichen Zug.

245. 16 * vor Kuchloß/ achloß.

250. 24 * Hößlich und gerecht.

253. 18 * Mutuellen Handel oder allerhand.

299. 10 * vor Schug Schak.

300. 19 * vor Schug Schak.

317. 24 * vor Leib/lebens. Straffe.

319. 6 * welcher doch nicht anders ohne mit harter lebens. Straffe.

333. 16 leg: zufallen sollen/ der / so Feuer an ein gestrandetes oder auff ein an Land getriebenes Fahrzeug leget.

344. 19 legatur unter Unsere.

345. 8 * verassen und ordnen wollen.

416. 18 * vor der/oder.

422. 23 * an stat von ließ ver.

442. 7. leg. usq; 11 inclusive legat- daß wenn nach unsern vorigen

XXX al.

alten Rechten zwischen den De-
bitoren und Creditoren, wegen
des rechten Preises/ wornach ein
verpfändetes Haus oder Land-
Gut angenommen werden solle/
voraus nicht accordiret wor-
den/ dasselbe dergestalt wardiret
werden solle 10.

Pag. 438. lin. 4 leg. als ein ausgeschriebe-
ner.

ibid. 9 legatur Ladugärden das ist
Meyer-Höfen

ibid. 24 * umb Philippi Jacobi
Zeit.

446. 22 * oder ein einzelnes Hemman
und Land-Gesslads Stelle.

447. 5 * Toback.

448. 5 & 6 leg: Handwerks, und an-
derer unter Schutz stehender
Leute.

471. 4 * schlechteres Recht hat.

473. 27 * das beneficii cessionis
bonorum.

474. 1 leg. vor invitiren inventi-
ren.

480. 14 & 15 leg. aus vor auff.

484. 10 leg: angelegen seyn lassen
solle.

497. 19 * eines jeden Landes/ Eren-
ses und Kirchspiele Allgemein-
schaffts Berechtigket.

ibid. 20 legat. und mittelst guten
Bunde.

ibid. 21 * erhalten werden können.

ibid. 24 * welche des allgemeinen

498. 10 * aus herlandschafft/ Eren-
se oder den Interess.

Pag. ibid. lin. 21 leg: Kirchspiele Gemein-
schafften.

501. 17, 18 & 19 leg. mit selbigen Rechte
stehen auch des Erenses allge-
meinen Ihres Erenses bewoh-
nern zu

507. 3 & 4 leg. und Zimmer-Stücke.

511. 5. leg. Zimmer-Stücke.

ibid. 24 * freye Macht dazu gege-
ben.

412. 8 * Membrde finden.

516. 19 & 20 : welche den Brand
verursacher.

518. 23 * nach den Allgemeinschaff-
ten.

ibid. 24 * selbige mit Grenz-maß-
len von andern Grenzen zu
scheiden.

522. 7 * vor den Abbiß des Wle-
hes.

ibid. 16 * auff den Gemeinschaffts
Stellen.

ibid. 26 * sollen.

524. 8 * die Nöthung gemacher.

525. 7 * wie auch Communication.

ibid. 8 * vom Jäger Staat.

ibid. 20 * in drey Theile zu theilen

527. 5 * Gelegenheit zu kriegen.

ibid. 9 * drey Theil zu theilen.

540. 15, 16 & 17. keine vorhin gericht-
lich abgethane Sachen auff
neue wieder aufgenommen/son-
dern dieselbige.

Pag.

Pag. 594. lin. 6 legat, wegen Corroborat-
tion.

600. 2. Hoff-Gerichte zu Dörpt
nach der Reglerungs Ordonan-
ce und auff selbe Art/ wie die
Hoff-Gerichte hier in Schwe-
den ic.

ibid. 10. Range, die mit.

602. 6. Titeln in dieser.

604. 3 & 4. durch einen Läng ic.

ibid. 18. thun zu lassen.

605. 25. an die voraus.

606. 1. Es sollen.

607. 19. verantwortlich und erheb-
lich.

609. 25. aller Beweis soll bey der
ersten Instanz eingelegt werden.

610. 23. auff den Cämmer Ge-
richte.

611. 5. geschrieben werden.

ibid. 12. Cämmer-Gerichten.

ibid. 12. Zeit und Ort

612. 1. und es ausgegeben.

616. 12. gebühret; so wird.

16. vorsehen welche.

ibid. 17. und verantwortlich seyn
kan.

12. im 18. §.

ibid. 21. angeben.

617. 17 & 18 leg. auch soll das Urtheil
zur Execution gehen/ und sicher
dem/ der.

619. 5 leg. Gerichts Vorwissen

611. 22. welche der andere

622. 8. jeden Orte im Lande

Pag. 627. lin. 14 legat; Sachen in sich be-
greiffen mögen.

ibid. 21. dieselbe zu überlegen.

22. dürfen.

646. 7. gerichten/schuldig sind.

22. Befehl sich wieder.

650. 4. Befehle folgen kan.

9. befehlen/werde so

11. werden/das

678. 18. bey Vermeidung.

696. 15. alsdenn gerichtlich.

ibid. 22. welcher gestalt Assistenz
und Handreichung.

23. Gouvernment.

698. 6. daß dertalben.

717. 10. aufgeschoben werden.
Wann.

ibid. lin. 21 lege den 29 Octobr.

720. 7. durch rechtliche Urtheile.

727. 23. Brod-Mutter haut er
der schläget.

728. 2. vor den Verbrecher.

12. was die sagh.

ibid. 22. leben vor leben.

26. das Recht.

729. 3. die sagh.

731. 8. nützliche Werd vielmehr

16. auch zu eimen.

732. 4. Sie auch der Sicherheit
genossen sollen/so.

5. zusicher/ und wollen

736. 18. Creditor gefunden wer-
den dessen.

737. 4. werden solle.

15. die Anforderung.

Pag. 738. lin. 11 & 12 leg: der Höchst-seel.
König Carl Gustav gloriwüridig-
sten Andenkens.

739. 16 • verassen und daneben.

• 20 • deleatur: und

740. 20 • weitere Nachrechnung.

• 23 • unter die Reduction

748. 5 & 6 • sämptliche in Stock-
holm anwesende Rächte.

751. 14 • mittelft deren.

752. 16 biß 21 • Wenn auch ein oder
ander Hoff keinen Hofdienstis
Perzel und Rente hätte/ so soll
die Unterweisung zum Funda-
ment und Grunde haben/welche
in selbigem Kirchspiel/ wofelbst
forhaner Hoff belegen/gebräuch-
lich/ und werde nach demselben

zu einer gewissen Land • Buchs
Rente g'setzt.

Pag. 760. In den 3. letzten linien und gleich
wie unter andern in dem Schee-
ren/an stelle vor Salz-Fisch und
Zonnen-Fisch/ Truckener Fisch
ausgegeben wird.

763. 21 • biß auff 20. Dahler hat.

765. 2 & 3 sollen die Worte ein
Wett Willinger/ in parenthesis
stehen.

766. 17 legatur: die Donatarien.

767. 9 • bey jemand einen Fehler.

772. 14 • ist/ einzubringen.

776. 21 • gehört auch die Patron-
Zafche

777. 2 • ausgegangen. ist/ ent-
halten.

Nota.

An den Buchbinder.

**Folgende Blätter müssen abgeschnitten und die anderen
an die stelle gesetzt werden**

Pagina 93. 94. 95. 96. 97. 98.

Item pag. 239. & 40.

Item pag. 391. 392. 393. 394.